Prospekt

Natixis International Funds (Lux) I

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

(Société d'Investissement à Capital Variable)
nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg

Natixis International Funds (Lux) I (der „Umbrella-Fonds“) ist eine nach Luxemburger Recht gegründete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*Société d'Investissement à Capital Variable*), bestehend aus mehreren getrennten Teilfonds (jeweils ein „Fonds“).

Ziel des Umbrella-Fonds ist es, den Anlegern mithilfe eines umfangreichen Angebots an Teilfonds mit jeweils eigenem Anlageziel und eigenen Anlagegrundsätzen Zugang zu einer breiten Management-Kompetenz zu verschaffen.

20. Oktober 2026

WICHTIGE INFORMATIONEN

ANTEILE DER EINZELNEN FONDS WERDEN NUR IM GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG UND IN DEN LÄNDERN ZUM VERKAUF ANGEBOTEN, IN DENEN DIES VOM GESETZGEBER ERLAUBT IST. IN LÄNDERN, IN DENEN DIES GESETZLICH VERBOTEN IST, WERDEN DIE ANTEILE NICHT ZUM VERKAUF ANGEBOTEN.

ANLAGEN IN EINEN DER FONDS DURCH US-PERSONEN (WIE NACHSTEHEND DEFINIERT) SIND NUR IN AUSNAHMEFÄLLEN UND NACH VORHERIGER GENEHMIGUNG DURCH DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT MÖGLICH.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem US-Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (US Securities Act of 1933, das „Gesetz von 1933") registriert und der Umbrella-Fonds wurde nicht unter dem US-Gesetz über Anlagegesellschaften von 1940 (United States Investment Company Act of 1940, das „Gesetz von 1940") in der jeweils gültigen Fassung registriert. Daher dürfen die Anteile weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika beziehungsweise an oder zugunsten von US-Personen verkauft oder diesen angeboten werden, es sei denn, es liegt eine Befreiung von den Registrierungsbestimmungen des Gesetzes von 1933 und den entsprechenden Wertpapiergesetzen vor oder die entsprechende Transaktion unterliegt diesen Bestimmungen und Gesetzen nicht.

Definition des Begriffs „US-Person"

Die Definition des Begriffs „*US-Person*" richtet sich nach den Bestimmungen des Internal Revenue Code von 1986 der USA sowie der Regulation S des Gesetzes von 1933 der USA in seiner aktuellen Fassung und schließt die folgenden Punkte ein:

- eine natürliche Person, die ein US-Bürger oder in den USA ansässig ist sowie bestimmte frühere US-Bürger und in den USA ansässige Personen;
- ein Nachlass, (i) dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist oder (ii) dessen Einkommen ungeachtet der Herkunft in den USA steuerpflichtig ist;
- eine nach amerikanischem Recht gegründete Kapital- oder Personengesellschaft;
- jeder Trust, (i) zu dessen Treuhändern US-Personen zählen oder (ii) bei dem die Hauptaufsicht über die Verwaltung einem US-Gericht unterliegt und bei dem alle wesentlichen Entscheidungen von einem oder mehreren US-Treuhändern getroffen werden;
- eine Niederlassung oder Zweigstelle eines ausländischen Unternehmens in den Vereinigten Staaten;
- ein Konto ohne Dispositionsbefugnis oder ein vergleichbares Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das von einem Händler oder sonstigen Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer US-Person geführt wird;
- ein Konto mit Dispositionsbefugnis oder ein vergleichbares Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das von einem Händler oder sonstigen Treuhänder geführt wird, der in den USA errichtet oder gegründet wurde oder (im Falle einer natürlichen Person) dort ansässig ist;
- eine Kapital- oder Personengesellschaft, die (i) nach ausländischem Recht gegründet oder errichtet wurde und (ii) von einer US-Person vorrangig zum Zweck der Anlage in Wertpapiere gegründet wurde, die nicht nach dem Gesetz von 1933 registriert sind, es sei denn, sie wurde von akkreditierten Anlegern (gemäß Definition in Rule 501(a) des Gesetzes von 1933), bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Nachlässe oder Trusts handelt, errichtet oder gegründet und ist in deren Besitz; und

- eine Körperschaft, die von den oder im Namen der zuvor genannten Personen/Körperschaften zum Zwecke der Anlage in die Gesellschaft gegründet wurde, sowie eine natürliche oder juristische Person, die von der Verwaltungsgesellschaft als US-Person eingestuft wird.

Der Verwaltungsrat kann den Begriff „US-Person“ ohne vorherige Benachrichtigung der Anteilsinhaber ändern, um ihn an die aktuellen US-Gesetze und -Vorschriften anzupassen. Sollten Sie weitere Fragen haben, erhalten Sie eine Liste der Personen und Körperschaften, die als „US-Personen“ gelten, bei Ihrem Vertriebsansprechpartner.

Qualifikation der Anleger

Privatpersonen können in Anteile der Klassen R, RE, RET, C, CT, CW, F, N, N1, SN1, SN2 und S4 investieren. Anteile der Klassen I, S, S1, S2, S3, EI, Q, P, G, G2, XM, J, Y, M und Z können nur von Anlegern erworben werden, die bestimmte Bedingungen erfüllen. Bitte informieren Sie sich in diesem Prospekt darüber, ob Sie diese Bedingungen erfüllen.

Was Sie wissen sollten, bevor Sie in einen Fonds investieren

Der Wert Ihrer Fondsanlage kann steigen oder fallen. Sie können einen Teil Ihrer Anlage oder alle in den Fonds investierten Mittel verlieren. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Fonds sein Anlageziel erreicht. Bitte lesen Sie diesen Prospekt, bevor Sie eine Anlage in einen Fonds tätigen. Als Folge einer Fondsanlage können bestimmte Gesetze, Vorschriften, Devisenkontrollen und Steuerverordnungen auf Sie Anwendung finden. Sollten Sie Fragen zu den Informationen in diesem Prospekt haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanz-, Steuer- oder Rechtsberater.

Es sind ausschließlich die in diesem Verkaufsprospekt gemachten Angaben und Erklärungen zum Umbrella-Fonds, zu den einzelnen Fonds oder Fondsanteilen zulässig. Andere Angaben und Erklärungen über den Umbrella-Fonds, einen Fonds oder die Anteile dürfen nicht als zuverlässige Angaben herangezogen werden.

Für weitere Exemplare dieses Prospekts oder Kopien der aktuellen Jahres- oder Halbjahresberichte oder der Satzung des Umbrella-Fonds wenden Sie sich bitte an die Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. unter der Telefonnummer +352 474 066 425 oder fordern Sie die Unterlagen schriftlich an bei der Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A., 80, route d’Esch, L-1470 Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass ein Anleger nur dann in vollem Umfang seine Anlegerrechte direkt gegenüber dem Umbrella-Fonds ausüben kann, insbesondere das Recht zur Teilnahme an den Hauptversammlungen, wenn dieser Anleger selbst und auf seinen eigenen Namen im Register der Anteilsinhaber des Umbrella-Fonds registriert ist. Wenn ein Anleger über einen Intermediär Anteile an dem Umbrella-Fonds erwirbt, der zwar im Auftrag des Anlegers, jedoch in seinem eigenen Namen, in den Umbrella-Fonds investiert, (i) ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Anlegerrechte direkt gegenüber dem Umbrella-Fonds auszuüben und (ii) kann das Recht eines solchen Anlegers, im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder der Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen und/oder anderen Fehlern auf Ebene des Umbrella-Fonds entschädigt zu werden, beeinträchtigt werden. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

Abschnitt „Typisches Anlegerprofil“

Die Verwaltungsgesellschaft weist Anleger darauf hin, dass die im Abschnitt „Typisches Anlegerprofil“ enthaltenen Informationen unverbindlich sind. Vor einer Anlageentscheidung sollten Anleger persönliche Faktoren berücksichtigen, unter anderem ihre Risikotoleranz, ihre finanzielle Situation und ihre Anlageziele. Im Zweifelsfall sollten sich Anleger an ihre Finanz-, Steuer- und Rechtsberater wenden.

Datenschutz

Als Datenverantwortlicher ist die Verwaltungsgesellschaft des Fonds für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich. Anleger werden darauf hingewiesen, dass das aktuelle Antragsformular Einzelheiten zu den für den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft geltenden Datenschutzgesetzen und -vorschriften enthält. Ferner werden Anteilsinhaber und beherrschende Personen sowie potenzielle Anleger auf das aktuelle Antragsformular verwiesen, das zusätzliche Informationen darüber enthält, wie und warum die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit ihre personenbezogenen Daten verarbeiten muss, sowie eine Zusammenfassung ihrer Rechte gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen.

Bekämpfung von Geldwäsche

Der Umbrella-Fond ist zur Einhaltung der maßgeblichen luxemburgischen und internationalen Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet, insbesondere des Gesetzes vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 2004), der großherzoglichen Verordnung vom 10. Februar 2010 mit detaillierten Angaben zu bestimmten Bestimmungen des Gesetzes von 2004, der CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der relevanten CSSF-Rundschreiben im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Insbesondere die in Luxemburg gültigen Vorkehrungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichten den Umbrella-Fonds, in Abhängigkeit des Risikos die Identität der Anteilsinhaber (sowie die Identität aller vorgesehenen wirtschaftlichen Begünstigten der Anteile, wenn diese nicht die Zeichner sind, und (gegebenenfalls) aller Vertreter) und den Ursprung der Zeichnungserlöse zu identifizieren und zu bestätigen und die Geschäftsbeziehungen auf laufender Basis zu überwachen.

Anteilsinhaber müssen dem Umbrella-Fonds oder der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds alle im Antragsformular aufgeführten Informationen und Nachweise in Abhängigkeit ihrer Rechtsform (natürliche Person, Rechtsperson oder sonstige Zeichnerkategorie) zur Verfügung stellen. Der Umbrella-Fonds und die Register- und Transferstelle können weitere Informationen und Nachweise verlangen, die sie für angemessen erachten.

Der Umbrella-Fonds muss Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche einführen und kann von den Anteilsinhabern alle Nachweise verlangen, die zur Erhebung und Bestätigung dieser Informationen als angemessen erachtet werden. Der Umbrella-Fonds ist berechtigt, zusätzliche Informationen zu verlangen, bis er mit angemessener Sicherheit davon ausgeht, die Identität und wirtschaftliche Zielsetzung der Anteilsinhaber zu kennen. Darüber hinaus sind alle Anteilsinhaber verpflichtet, den Umbrella-Fonds vor dem Eintreten eines Wechsels der Identität von wirtschaftlich Begünstigten der Anteile zu informieren. Der Umbrella-Fonds kann jederzeit von den bestehenden Anteilsinhabern zusätzliche Informationen mit entsprechenden Belegen verlangen, die als notwendig erachtet werden, damit der Umbrella-Fonds den in Luxemburg gültigen Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche genügen kann.

Wenn die Informationen oder Nachweise, die als notwendig erachtet werden, damit der Umbrella-Fonds den in Luxemburg gültigen Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche genügen kann, nicht bereitgestellt werden, kann dies zu einer Verzögerung oder Ablehnung von Zeichnungs- oder Umtauschanträgen und/oder Verzögerungen bei Rücknahmeanträgen führen.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

WICHTIGE INFORMATIONEN 2
INHALTSVERZEICHNIS 5
AKTIENFONDS 8
FIM GLOBAL EMERGING MARKETS EQUITY FUND 9
HARRIS OAKMARK GLOBAL EQUITY FUND 13
HARRIS OAKMARK U.S. VALUE EQUITY FUND 17
LOOMIS SAYLES GLOBAL GROWTH EQUITY FUND 21
LOOMIS SAYLES U.S. GROWTH EQUITY FUND 25
LOOMIS SAYLES SAKORUM LONG SHORT GROWTH EQUITY FUND 29
NATIXIS ASIA EQUITY FUND 35
OSSIAM SHILLER BARCLAYS CAPE® US FUND 39
MIROVA THEMATIC AI & ROBOTICS 48
MIROVA THEMATIC CLIMATE 53
MIROVA THEMATIC HEALTH 58
MIROVA THEMATIC META 63
MIROVA THEMATIC SAFETY 68
MIROVA THEMATIC SUBSCRIPTION ECONOMY 73
MIROVA THEMATIC WATER 78
VAUGHAN NELSON U.S. SELECT EQUITY FUND 83
WCM GLOBAL EMERGING MARKETS EQUITY FUND 87
WCM SELECT GLOBAL GROWTH EQUITY FUND 92
RENTENFONDS 97
LOOMIS SAYLES ASIA BOND PLUS FUND 98
LOOMIS SAYLES DISCIPLINED ALPHA U.S. CORPORATE BOND FUND 103
LOOMIS SAYLES GLOBAL CREDIT FUND 107
LOOMIS SAYLES SUSTAINABLE GLOBAL CORPORATE BOND FUND 111
LOOMIS SAYLES SHORT TERM EMERGING MARKETS BOND FUND 115
LOOMIS SAYLES U.S. CORE PLUS BOND FUND 119
LOOMIS SAYLES EURO CREDIT FUND 123
LOOMIS SAYLES SUSTAINABLE EURO CREDIT FUND 128
LOOMIS SAYLES EURO HIGH YIELD FUND 133
LOOMIS SAYLES GLOBAL OPPORTUNISTIC BOND FUND 137
LOOMIS SAYLES MULTISECTOR INCOME FUND 142
OSTRUM EURO HIGH INCOME FUND 147
OSTRUM GLOBAL INFLATION FUND 152
OSTRUM SHORT TERM GLOBAL HIGH INCOME FUND 156
SONSTIGE FONDS 160
LOOMIS SAYLES GLOBAL ALLOCATION FUND 161

NATIXIS ESG CONSERVATIVE FUND 165
NATIXIS ESG DYNAMIC FUND 169
NATIXIS ESG MODERATE FUND 173
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN 177
EINSATZ VON DERIVATEN SOWIE BESONDERER ANLAGE- UND SICHERUNGSTECHNIKEN (HEDGING) 183
HAUPTRISIKEN 189
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN 213
ZEICHNUNG, ÜBERTRAGUNG, UMTAUSCH UND RÜCKNAHME VON FONDSANTEILEN 220
BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS 236
STEUERN 240
FONDS-DIENSTLEISTER 243
ALLGEMEINE INFORMATIONEN 247
VERFÜGBARE DOKUMENTE 252
FONDS-DIENSTLEISTER UND VERWALTUNGSRAT 253
SFDR-ANHÄNGE 256
FIM GLOBAL EMERGING MARKETS EQUITY FUND 257
HARRIS OAKMARK GLOBAL EQUITY FUND 268
HARRIS OAKMARK US VALUE EQUITY FUND 277
LOOMIS SAYLES GLOBAL GROWTH EQUITY FUND 286
LOOMIS SAYLES U.S. GROWTH EQUITY FUND 298
LOOMIS SAYLES SAKORUM LONG SHORT GROWTH EQUITY FUND 310
NATIXIS ASIA EQUITY FUND 323
MIROVA THEMATIC AI & ROBOTICS 332
MIROVA THEMATIC CLIMATE 344
MIROVA THEMATIC HEALTH 354
MIROVA THEMATIC META 366
MIROVA THEMATIC SAFETY 377
MIROVA THEMATIC SUBSCRIPTION ECONOMY 388
MIROVA THEMATIC WATER 399
VAUGHAN NELSON US SELECT EQUITY FUND 410
WCM SELECT GLOBAL GROWTH EQUITY FUND 420
LOOMIS SAYLES ASIA BOND PLUS FUND 428
LOOMIS SAYLES GLOBAL CREDIT FUND 438
LOOMIS SAYLES SUSTAINABLE GLOBAL CORPORATE BOND FUND 448
LOOMIS SAYLES SHORT TERM EMERGING MARKETS BOND FUND 459
LOOMIS SAYLES EURO CREDIT FUND 469
LOOMIS SAYLES SUSTAINABLE EURO CREDIT FUND 481
LOOMIS SAYLES EURO HIGH YIELD FUND 493
LOOMIS SAYLES GLOBAL OPPORTUNISTIC BOND FUND 504
OSTRUM EURO HIGH INCOME 515
OSTRUM GLOBAL INFLATION FUND 526

OSTRUM SHORT TERM GLOBAL HIGH INCOME 536
NATIXIS ESG CONSERVATIVE FUND 547
NATIXIS ESG DYNAMIC FUND 555
NATIXIS ESG MODERATE FUND 563
ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR BESTIMMTE AUSLÄNDISCHE ANLEGER..... 571
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 579

AKTIENFONDS

FIM Global Emerging Markets Equity Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des FIM Global Emerging Markets Equity Fund ist ein langfristiges Kapitalwachstum durch einen Anlageprozess, der systematisch Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien (ESG) einbezieht.

Anlagegrundsätze

Hauptanlagestrategie

Der Fonds investiert vornehmlich in Aktien von Schwellenmarktunternehmen.

Der Fonds investiert mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Schwellenmarktunternehmen, also von Unternehmen, die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder die den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenländern ausüben, insbesondere bestimmte zulässige A-Aktien über das Shanghai- und/oder das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm (zusammen die „Stock Connect-Programme"). Der Fonds kann in Unternehmen mit jeder beliebigen Börsenkapitalisierung investieren.

Die Aktienanlagen des Fonds können u. a. die folgenden Instrumente umfassen: Stammaktien, Vorzugsaktien und ergänzend auch geschlossene Real Estate Investment Trusts („REITS") und aktienbezogene Anlageinstrumente wie Warrants, Aktienanleihen und Wandelanleihen, deren Wert sich aus dem Wert jener Aktien ableitet, an die sie gebunden sind, sowie Depositary Receipts sämtlicher genannter Aktienanlagen.

Bis zu ein Drittel des Fondsvermögens kann in anderen als den zuvor beschriebenen Wertpapierarten sowie in Geldmarktinstrumenten und Bargeld und bargeldähnlichen Instrumenten angelegt werden.

Ferner kann der Fonds in im Rahmen eines Börsengangs angebotene Wertpapiere sowie in Wertpapiere gemäß Regulation S und Rule 144A investieren. Bis zu 10 % des Fondsvermögens können über Exchange Traded Notes und indirekt in öffentlich gehandelte Master Limited Partnerships (MLPs) investiert werden. Der Fonds darf bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in Pflichtwandelanleihen investieren. Außerdem können bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden, einschließlich börsengehandelter Fonds, die die Kriterien eines OGAW erfüllen.[1]

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Portfolioverwalter verfolgt einen langfristigen Anlageansatz mit Schwerpunkt auf Qualitätsunternehmen. Der Portfolioverwalter kann in Unternehmen investieren, die er als qualitativ hochwertig einstuft, oder in Unternehmen, die von niedriger zu hoher Qualität übergehen. Der Portfolioverwalter bestimmt die Qualität durch die Bewertung der Unternehmensführung, der Stärke des Managements, der nachhaltigen Wettbewerbsvorteile, des langfristigen Gewinnwachstums, der Kapitalrendite, der nachhaltigen Generierung von freiem Kapitalfluss, der Bilanzstärke und weiterer Kriterien. Der Portfolioverwalter strebt die Anlage in Unternehmen an, deren Aktien deutlich unter der Schätzung des Eigenwerts durch den Portfolioverwalter gehandelt werden. Der Fundamental-Research-Ansatz ist von Natur aus Bottom-Up- und Private-Equity-orientiert.

Der Fonds ist als ein in den Geltungsbereich von Artikel 8 SFDR fallendes Finanzprodukt klassifiziert. Weitere Informationen zu den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang.

Einsatz von Derivaten sowie anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Der Fonds kann ergänzend Derivate zu Absicherungs- und Anlagezwecken verwenden.

Insbesondere kann der Fonds im Einklang mit seiner Anlagestrategie maximal 10 % seines Nettovermögens in Futures und Optionen investieren, die mit einem oder mehreren Indizes verbunden sind, u. a. mit dem S&P CNX *Nifty*, China Securities Index 300 und Bovespa Index. Die Bestandteile werden beim S&P CNX *Nifty* sowie beim China Securities Index 300 grundsätzlich alle zwei Jahre und beim Bovespa Index vierteljährlich neu gewichtet. Es wird erwartet, dass die mit der Neugewichtung der Indizes verbundenen Kosten normalerweise innerhalb der Strategie vernachlässigbar sind. Informationen zu den Indizes sind auf der Website des jeweiligen Indexanbieters erhältlich.

1 Wie im Kapitel „Anlagebeschränkungen" definiert

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit Zinssätzen, Wechselkursen oder Bonitätsrisiken oder zur gezielten Positionierung in diesen Risiken darf der Fonds innerhalb der im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ (siehe unten) festgelegten Grenzen Optionen und Terminkontrakte einsetzen.

Bestimmte dieser Techniken können sich als Total Return Swaps („TRS“) qualifizieren. Im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderen Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ finden Sie weitere Informationen zu Total Return Swaps. Die Kapitalsumme des Fondsvermögens, die Gegenstand von TRS sein kann, darf bis zu 49 % des Gesamtvermögens des Fonds ausmachen. Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass die Kapitalsumme dieser Transaktionen 30 % des Gesamtvermögens des Fonds nicht überschreitet. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Der Fonds beabsichtigt nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ definiert) abzuschließen.

Weitere Details finden Sie im Kapitel „Hauptrisiken“ weiter unten.

Defensive Strategien

Unter bestimmten, außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein erheblicher Teil des Anlagevermögens des Fonds in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, darunter Geldmarktinstrumente, investiert werden, falls dies nach Einschätzung des Portfolioverwalters im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber ist. Während der Fonds eine defensive Strategie verfolgt, werden die Anlageziele zurückgestellt.

Referenzindex

Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen bestimmten Index verwaltet. Ausschließlich zu Informationszwecken kann die Fondsperformance jedoch mit dem Morgan Stanley Capital International Emerging Markets („MSCI EM“) Index verglichen werden. In der Praxis wird das Portfolio des Fonds wahrscheinlich Bestandteile des Index enthalten, der Fonds ist jedoch nicht an den Referenzindex gebunden und kann deshalb erheblich von diesem abweichen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:
• ein Engagement in den Aktien internationaler Schwellenmärkte anstreben;
• ein relativ konzentriertes Portfolio anstreben;
• in der Lage sind, Kapital über einen langfristigen Horizont anzulegen;
• erhebliche vorübergehende Verluste hinnehmen können und
• Volatilität tolerieren können.

Hauptrisiken

Die Risiken des Fonds werden mit der unter „Globale Risikoposition“ im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ beschriebenen Methode „Commitment Approach“ gesteuert.

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Aktienwerte
- Wechselkurse
- Schwellenmärkte
- Globale Anlagen
- Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften
- Portfoliokonzentration
- Kleinere Unternehmen (Small Caps)
- Investition in A-Aktien über Stock Connect-Programme
- Pflichtwandelanleihen
- Finanzderivate
- ESG-orientierte Anlagen

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), dem Basisinformationsblatt (BIB) sowie im Abschnitt „Hauptrisiken“ weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Fondsanlage beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in der Verordnung 2019/2088 (Artikel 2 Absatz 22) durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken sind hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels (d. h. physische Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (d. h. Übergangsrisiken) verbunden. Dies kann zu unvorhergesehenen Verlusten führen, die sich auf die Anlagen und die Finanzlage des Fonds auswirken können.

Soziale Ereignisse (z. B. eine Unternehmenskultur, die es nicht schafft, ihre Verantwortung gegenüber den Arbeitern zu veranschaulichen, eine Unfähigkeit, entscheidende Talente anzuwerben und zu halten, Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Unzulänglichkeiten in der Unternehmensführung (z. B. Unvermögen, eine langfristige strategische Entscheidungsfindung umzusetzen, wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Probleme mit Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (die „Nachhaltigkeitsfaktoren“).

Der Anlageprozess des Portfolios umfasst den vorstehend genannten ESG-Ansatz, um Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageentscheidung oder dem Anlageprozess zu berücksichtigen. Angesichts der Anlagegrundsätze und des Risikoprofils des Fonds werden die erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Fonds voraussichtlich gering sein.

Weitere Informationen zu dem von der Verwaltungsgesellschaft festgesteckten Rahmen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf ihrer Website zu finden.

Fondsmerkmale

Referenzwährung des Fonds: US-Dollar

Merkmale der verfügbaren Arten von Anteilsklassen des Fonds

Art der Anteilsklasse[1]	Pauschalgebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag (CDSC)[2]	Mindesterstanlage	Mindestbeteiligung
S	0,80 % p. a.	Keiner	Keine	15.000.000 USD oder entsprechend	15.000.000 USD oder entsprechend
S1	0,65 % p. a.	Keiner	Keine	30.000.000 USD oder entsprechend	30.000.000 USD oder entsprechend
S2	0,50 % p. a.	Keiner	Keine	75.000.000 USD oder entsprechend	75.000.000 USD oder entsprechend
I	1,00 % p. a.	Keiner	Keine	100.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N	1,10 % p. a.	4 %	Keine	Keine	Keine
N1	0,80 % p. a.	4 %	Keine	500.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
R	1,75 % p. a.	4 %	Keine	1.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
Q	0,25 % p. a.[3]	Keiner	Keine	Keine	Keine
XM	0,10 % p. a.[4]	Keiner	Keine	Keine	Keine

1. *Die vollständige Liste der angebotenen Anteilsklassen mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik, Absicherungspolitik (falls vorhanden) und zu Währungen ist verfügbar unter im.natixis.com. Weitere Einzelheiten zur Währungssicherungsmethode sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Verkaufsprospekts zu finden.*
2. *CDSC bedeutet „Contingent Deferred Sales Charge" und bezieht sich auf einen Rücknahmeabschlag, wie im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Verkaufsprospekts genauer erläutert.*
3. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Es fallen jedoch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Verwahrstellengebühren, an.*
4. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Allerdings unterliegt diese Anteilsklasse einer bestimmten Gebührenstruktur und für die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Gebührenstruktur dieser Anteilsklasse sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Prospekts zu finden.*

Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- und Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg	T* (d. h. jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg)	T um 13:30 Uhr Luxemburger Zeit	T+3

* T = Tag, an dem der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds bearbeitet wird. Anträge, die der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds vor der Ausschlussfrist an einem ganztägigen Bankgeschäftstag in Luxemburg vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am folgenden ganztägigen Bankgeschäftstag bearbeitet.

Portfolioverwalter des Fonds

Der Anlageverwalter des Fonds ist Frontier Investment Management Partners Ltd.

Harris Oakmark Global Equity Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Harris Oakmark Global Equity Fund ist ein langfristiges Kapitalwachstum durch einen Anlageprozess, der systematisch Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien („ESG“) einbezieht.

Anlagegrundsätze

Hauptanlagestrategie

Der Fonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, hat aber kein nachhaltiges Anlageziel. Er kann zum Teil in Anlagen investieren, die ein nachhaltiges Ziel haben. Weitere Informationen zu den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang.

Der Fonds investiert hauptsächlich in Aktien von Unternehmen aus aller Welt.

Mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens werden in Aktienwerten aus aller Welt angelegt. Die Aktienanlagen des Fonds können unter anderem folgende Instrumente umfassen: Stammaktien, ergänzend auch aktienbezogene Anlageinstrumente wie Warrants, aktiengebundene Schuldverschreibungen und Wandelanleihen, deren Wert sich aus dem Wert jener Aktien ableitet, an die sie gebunden sind, sowie Depositary Receipts sämtlicher genannten Aktienanlagen.

Bis zu ein Drittel des Fondsvermögens kann in Bargeld, bargeldähnlichen Instrumenten oder anderen als den zuvor beschriebenen Wertpapieren angelegt werden.

Außerdem können bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Auswahl der Aktien erfolgt mithilfe der Fundamentalanalyse. Dabei wird vor allem nach Titeln Ausschau gehalten, die nach Einschätzung des Portfolioverwalters mit einem deutlichen Abschlag auf ihren Substanzwert notieren.

Einsatz von Derivaten sowie anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Der Fonds darf ergänzend Derivate für Hedging- und Anlagezwecke einsetzen. Diese Transaktionen sind unter „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ weiter unten beschrieben. Bestimmte dieser Derivate können sich als Total Return Swaps („TRS“) qualifizieren. Im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderen Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ finden Sie weitere Informationen zu Total Return Swaps.

Der Fonds beabsichtigt nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ definiert) abzuschließen. Weitere Details finden Sie im Kapitel „Hauptrisiken“ weiter unten.

Defensive Strategien

Unter bestimmten außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein erheblicher Teil des Anlagevermögens des Fonds in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, darunter Geldmarktinstrumente, investiert werden, falls dies nach Einschätzung des Portfolioverwalters im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber ist. Während der Fonds eine defensive Strategie verfolgt, werden die Anlageziele zurückgestellt.

Referenzindex

Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen bestimmten Index verwaltet. Jedoch kann die Performance des Fonds rein zu Informationszwecken mit dem Standard & Poor's 500 („S&P 500“) Index („primärer Index“) oder mit dem Russell 1000 Value Index („sekundärer Index“) verglichen werden. Der primäre Index soll es den Anlegern ermöglichen, die Performance des Fonds mit dem Gesamtmarkt zu vergleichen. Der sekundäre Index soll den Anlegern einen Vergleich der Performance des Fonds mit einem wertorientierten Anlagestil-Index bieten. In der Praxis wird das Portfolio des Fonds wahrscheinlich Bestandteile der Indizes enthalten, der Fonds ist jedoch nicht an die Referenzindizes gebunden und kann deshalb erheblich von diesen abweichen.

Die Referenzindizes zielen nicht darauf ab, die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:
- ein Engagement an den internationalen Aktienmärkten anstreben;
- in der Lage sind, Kapital über einen mittel- bis langfristigen Horizont anzulegen;
- vorübergehende Verluste hinnehmen können und
- Volatilität tolerieren können.

Hauptrisiken

Die Risiken des Fonds werden mit der unter „Globale Risikoposition“ im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ beschriebenen Methode „Commitment Approach“ gesteuert.

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Aktienwerte
- Growth/Value-Risiko: Substanzorientierte Anlagen (Value Investing)
- Wechselkurse
- Globale Anlagen
- Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften
- Portfoliokonzentration
- ESG-orientierte Anlagen

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), dem Basisinformationsblatt (BIB) sowie im Abschnitt „Hauptrisiken“ weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Fondsanlage beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in der Verordnung 2019/2088 (Artikel 2 Absatz 22) durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.
Nachhaltigkeitsrisiken sind hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels (d. h. physische Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (d. h. Übergangsrisiken) verbunden. Dies kann zu unvorhergesehenen Verlusten führen, die sich auf die Anlagen und die Finanzlage des Fonds auswirken können.

Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Unzulänglichkeiten in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Probleme mit Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (die „Nachhaltigkeitsfaktoren“).

Der Anlageprozess des Portfolios umfasst den vorstehend genannten ESG-Ansatz, um Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageentscheidung oder dem Anlageprozess zu berücksichtigen. Angesichts der Anlagegrundsätze und des Risikoprofils des Fonds werden die erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Fonds voraussichtlich gering sein.

Weitere Informationen zu dem von der Verwaltungsgesellschaft festgesteckten Rahmen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf ihrer Website zu finden.

Fondsmerkmale

Referenzwährung des Fonds: US-Dollar

Merkmale der verfügbaren Arten von Anteilsklassen des Fonds

Art der Anteilsklasse[1]	Pauschalgebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag (CDSC)[2]	Mindesterstanlage	Mindestbeteiligung
S1	0,72 % p. a.	Keiner	Keine	250.000.000 USD oder entsprechend	250.000.000 USD oder entsprechend
S	0,80 % p. a.	Keiner	Keine	15.000.000 USD oder entsprechend	15.000.000 USD oder entsprechend
I	1,10 % p. a.	Keiner	Keine	100.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N1	0,95 % p. a.	4 %	Keine	500.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N	1,10 % p. a.	4 %	Keine	Keine	Keine
F	1,35 % p. a.	Keine	Keine	Keine	Keine
P	1,75 % p. a.	Keine	Keine	Keine	Keine
R	2,15 % p. a.	4 %	Keine	1.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
RE	2,70 % p. a.	2 %	Keine	Keine	Keine
RET	2,70 % p. a.	3 %	Keine	Keine	Keine
CT	3,15 % p. a.	Keiner	CDSC: Bis zu 3 %	Keine	Keine
CW	2,70 % p. a.	Keiner	CDSC: Bis zu 3 %	Keine	Keine
C	2,95 % p. a.	Keiner	CDSC: 1 %	Keine	Keine
J-I	0,33 % p. a.	Keiner	Keine	Keine	Keine
Q	0,35 % p. a.[3]	Keiner	Keine	Keine	Keine
XM	0,10 % p. a.[4]	Keiner	Keine	Keine	Keine

1. *Die vollständige Liste der angebotenen Anteilsklassen mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik, Absicherungspolitik (falls vorhanden) und zu Währungen ist verfügbar unter im.natixis.com. Weitere Einzelheiten zur Währungssicherungsmethode sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts zu finden.*
2. *CDSC bedeutet „Contingent Deferred Sales Charge“ und bezieht sich auf einen Rücknahmeabschlag, wie im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts genauer erläutert.*
3. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Es fallen jedoch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Verwahrstellengebühren, an.*
4. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Allerdings unterliegt diese Anteilsklasse einer bestimmten Gebührenstruktur und für die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Gebührenstruktur dieser Anteilsklasse sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Prospekts zu finden.*

Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- und Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg	T* (d. h. jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg)	T um 13:30 Uhr Luxemburger Zeit	T+2**

* T = Tag, an dem der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds bearbeitet wird. Anträge, die der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds vor der Ausschlussfrist an einem ganztägigen Bankgeschäftstag in Luxemburg vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am nachfolgenden ganztätigen Bankgeschäftstag in Luxemburg bearbeitet.

** Für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge, die von in Singapur ansässigen Anlegern eingehen, kann sich die Abwicklungsfrist auf drei Geschäftstage erhöhen.

Portfolioverwalter des Fonds

Der Portfolioverwalter des Fonds ist Harris Associates L.P.

Harris Oakmark U.S. Value Equity Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Harris Oakmark U.S. Value Equity Fund ist ein langfristiges Kapitalwachstum durch einen Anlageprozess, der systematisch Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien (ESG) einbezieht.

Anlagegrundsätze

Hauptanlagestrategie

Der Fonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, hat aber kein nachhaltiges Anlageziel. Er kann zum Teil in Anlagen investieren, die ein nachhaltiges Ziel haben. Weitere Informationen zu den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang.

Der Fonds investiert vor allem in größere US-Unternehmen.

Mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens werden in Aktien von größeren US-Unternehmen angelegt, d.h. von Unternehmen mit einem Marktwert von mehr als 5 Milliarden USD, die ihren Unternehmenssitz bzw. ihren Unternehmensschwerpunkt in den USA haben.

Bis zu ein Drittel des Fondsvermögens kann in anderen als den zuvor beschriebenen Wertpapieren angelegt werden. Dazu zählen Wertpapiere von Nicht-US-Unternehmen oder Unternehmen mit einer geringeren Marktkapitalisierung. Außerdem können bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden.

Die Aktienanlagen des Fonds können unter anderem folgende Instrumente umfassen: Stammaktien, ergänzend auch aktienbezogene Anlageinstrumente wie Warrants, aktiengebundene Schuldverschreibungen und Wandelanleihen, deren Wert sich aus dem Wert jener Aktien ableitet, an die sie gebunden sind, sowie Depositary Receipts sämtlicher genannten Aktienanlagen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Auswahl der Aktien erfolgt mithilfe der Fundamentalanalyse. Dabei wird vor allem nach Titeln Ausschau gehalten, die nach Einschätzung des Portfolioverwalters mit einem deutlichen Abschlag auf ihren Substanzwert notieren.

Einsatz von Derivaten sowie anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Der Fonds darf ergänzend Derivate für Hedging- und Anlagezwecke einsetzen. Diese Transaktionen sind unter „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ weiter unten beschrieben. Bestimmte dieser Derivate können sich als Total Return Swaps („TRS“) qualifizieren. Im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderen Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ finden Sie weitere Informationen zu Total Return Swaps.

Der Fonds beabsichtigt nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ definiert) abzuschließen. Weitere Details finden Sie im Kapitel „Hauptrisiken“ weiter unten.

Defensive Strategien

Unter bestimmten außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein erheblicher Teil des Anlagevermögens des Fonds in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, darunter Geldmarktinstrumente, investiert werden, falls dies nach Einschätzung des Portfolioverwalters im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber ist. Während der Fonds eine defensive Strategie verfolgt, werden die Anlageziele zurückgestellt.

Referenzindex

Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen bestimmten Index verwaltet. Ausschließlich zu Informationszwecken kann die Fondsperformance jedoch mit dem Standard & Poor’s 500 („S&P 500“) Index verglichen werden. In der Praxis wird das Portfolio des Fonds wahrscheinlich Bestandteile des Index enthalten, der Fonds ist jedoch nicht an den Referenzindex gebunden und kann deshalb erheblich von diesem abweichen.

Der Referenzindex wird als den breiteren Markt repräsentierend zu Finanzzwecken genutzt und beabsichtigt nicht, die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- sich über eine Anlage in Large-Cap-Aktien am US-amerikanischen Aktienmarkt engagieren möchten;
- in der Lage sind, Kapital über einen mittel- bis langfristigen Horizont anzulegen;
- vorübergehende Verluste hinnehmen können und
- Volatilität tolerieren können.

Hauptrisiken

Die Risiken des Fonds werden mit der unter „Globale Risikoposition“ im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ beschriebenen Methode „Commitment Approach“ gesteuert.

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Aktienwerte
- Große Unternehmen (Large Caps)
- Growth/Value-Risiko: Substanzorientierte Anlagen (Value Investing)
- Wechselkurse (bei Anlagen, die nicht auf USD lauten)
- Geografische Konzentration
- Portfoliokonzentration
- ESG-orientierte Anlagen

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), dem Basisinformationsblatt (BIB) sowie im Abschnitt „Hauptrisiken“ weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Fondsanlage beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in der Verordnung 2019/2088 (Artikel 2 Absatz 22) durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken sind hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels (d. h. physische Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (d. h. Übergangsrisiken) verbunden. Dies kann zu unvorhergesehenen Verlusten führen, die sich auf die Anlagen und die Finanzlage des Fonds auswirken können.

Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Unzulänglichkeiten in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Probleme mit Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (die „Nachhaltigkeitsfaktoren“).

Der Anlageprozess des Portfolios umfasst den vorstehend genannten ESG-Ansatz, um Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageentscheidung oder dem Anlageprozess zu berücksichtigen. Angesichts der Anlagegrundsätze und des Risikoprofils des Fonds werden die erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Fonds voraussichtlich gering sein.

Weitere Informationen zu dem von der Verwaltungsgesellschaft festgesteckten Rahmen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf ihrer Website zu finden.

Fondsmerkmale

Referenzwährung des Fonds: US-Dollar

Merkmale der verfügbaren Arten von Anteilsklassen des Fonds

Art der Anteilsklasse[1]	Pauschalgebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag (CDSC)[2]	Mindesterstanlage	Mindestbeteiligung
S1	0,35 % p. a.	Keiner	Keine	50.000.000 USD oder entsprechend	50.000.000 USD oder entsprechend
S	0,70 % p. a.	Keiner	Keine	15.000.000 USD oder entsprechend	15.000.000 USD oder entsprechend
I	1,20 % p. a.	Keiner	Keine	100.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N1	1,05 % p. a.	4 %	Keine	500.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N	1,20 % p. a.	4 %	Keine	Keine	Keine
F	1,65 % p. a.	Keine	Keine	Keine	Keine
P	1,75 % p. a.	Keine	Keine	Keine	Keine
R	1,95 % p. a.	4 %	Keine	1.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
RE	2,60 % p. a.	2 %	Keine	Keine	Keine
RET	2,60 % p. a.	3 %	Keine	Keine	Keine
CT	2,95 % p. a.	Keiner	CDSC: Bis zu 3 %	Keine	Keine
C	2,55 % p. a.	Keiner	CDSC: 1 %	Keine	Keine
Q	0,35 % p. a.[3]	Keiner	Keine	Keine	Keine
XM	0,10 % p. a.[4]	Keiner	Keine	Keine	Keine

1. *Die vollständige Liste der angebotenen Anteilsklassen mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik, Absicherungspolitik (falls vorhanden) und zu Währungen ist verfügbar unter im.natixis.com. Weitere Einzelheiten zur Währungssicherungsmethode sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Verkaufsprospekts zu finden.*
2. *CDSC bedeutet „Contingent Deferred Sales Charge" und bezieht sich auf einen Rücknahmeabschlag, wie im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Verkaufsprospekts genauer erläutert.*
3. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Es fallen jedoch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Verwahrstellengebühren, an.*
4. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Allerdings unterliegt diese Anteilsklasse einer bestimmten Gebührenstruktur und für die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Gebührenstruktur dieser Anteilsklasse sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Prospekts zu finden.*

Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- und Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg	T* (d. h. jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg)	T um 13:30 Uhr Luxemburger Zeit	T+2**

* T = Tag, an dem der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds bearbeitet wird. Anträge, die der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds vor der Ausschlussfrist an einem ganztägigen Bankgeschäftstag in Luxemburg vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am nachfolgenden ganztätigen Bankgeschäftstag in Luxemburg bearbeitet.
** Für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge, die von in Singapur ansässigen Anlegern eingehen, kann sich die Abwicklungsfrist auf drei Geschäftstage erhöhen.

Portfolioverwalter des Fonds

Der Portfolioverwalter des Fonds ist Harris Associates L.P.

Loomis Sayles Global Growth Equity Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Loomis Sayles Global Growth Equity Fund ist ein langfristiges Kapitalwachstum durch einen Anlageprozess, der systematisch Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien (ESG) einbezieht.

Anlagegrundsätze

Hauptanlagestrategie

Der Fonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, hat aber kein nachhaltiges Anlageziel. Der Fonds kann jedoch zum Teil in Anlagen investieren, die ein nachhaltiges Ziel haben. Der Fonds ist als ein in den Geltungsbereich von Artikel 8 SFDR fallendes Finanzprodukt klassifiziert. Weitere Informationen zu den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang.

Der Fonds investiert hauptsächlich in Aktien von Unternehmen aus aller Welt.

Mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens werden in Aktienwerten aus aller Welt angelegt. Die Aktienanlagen des Fonds können unter anderem folgende Instrumente umfassen: Stammaktien, Vorzugsaktien und ergänzend auch geschlossene Real Estate Investment Trusts („REITS“) und aktienbezogene Anlageinstrumente wie Warrants, Aktienanleihen und Wandelanleihen, deren Wert sich aus dem Wert jener Aktien ableitet, an die sie gebunden sind, sowie Depositary Receipts sämtlicher genannten Aktienanlagen.

Im Rahmen der Anlagen des Fonds in Wertpapieren weltweit kann der Fonds auch bis zu 30 % seines Gesamtvermögens in Schwellenmarktunternehmen investieren, insbesondere in bestimmte zulässige A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect- und/oder das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm (zusammen die „Stock Connect-Programme“).

Bis zu ein Drittel des Fondsvermögens kann in Bargeld, bargeldähnlichen Instrumenten oder anderen als den zuvor beschriebenen Wertpapieren angelegt werden.

Außerdem können bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert normalerweise in ein breites Spektrum von Sektoren und Branchen. Der Anlageverwalter verfolgt eine wachstumsorientierte Vermögensverwaltung mit Schwerpunkt auf Gesellschaften mit nachhaltigen Wettbewerbsvorteilen, langfristigen strukturellen Wachstumstreibern, attraktiven Cashflow-Renditen auf das investierte Kapital und Managementteams mit Fokus auf langfristigem Shareholder-Value. Der Anlageverwalter strebt Anlagen in Gesellschaften an, deren Aktien deutlich unter der Schätzung ihres inneren Werts durch den Anlageverwalter gehandelt werden. Die Bewertung steuert den Zeitpunkt der Anlageentscheidungen und des Portfolioaufbaus. Infolge des langfristigen Anlagehorizonts des Portfolioverwalters besitzt der Fonds ein Portfolio mit niedrigem Umschlag.

Einsatz von Derivaten sowie anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Der Fonds darf ergänzend Derivate für Hedging- und Anlagezwecke einsetzen. Diese Transaktionen sind unter „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ weiter unten beschrieben. Bestimmte dieser Techniken können sich als Total Return Swaps („TRS“) qualifizieren. Im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderen Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ finden Sie weitere Informationen zu Total Return Swaps.

Der Fonds beabsichtigt nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ definiert) abzuschließen.

Weitere Details finden Sie im Kapitel „Hauptrisiken“ weiter unten.

Defensive Strategien

Unter bestimmten, außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein erheblicher Teil des Anlagevermögens des Fonds in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, darunter Geldmarktinstrumente, investiert werden, falls dies nach Einschätzung des Portfolioverwalters im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber ist. Während der Fonds eine defensive Strategie verfolgt, werden die Anlageziele zurückgestellt.

Referenzindex

Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen bestimmten Index verwaltet. Ausschließlich zu Informationszwecken kann die Fondsperformance jedoch mit dem Morgan Stanley Capital International All Country World („MSCI ACWI") Index verglichen werden. In der Praxis wird das Portfolio des Fonds wahrscheinlich Bestandteile des Index enthalten, der Fonds ist jedoch nicht an den Referenzindex gebunden und kann deshalb erheblich von diesem abweichen.

Der Referenzindex wird als den breiteren Markt repräsentierend zu Finanzzwecken genutzt und beabsichtigt nicht, die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- ein Engagement an den internationalen Aktienmärkten anstreben;
- ein relativ konzentriertes Portfolio anstreben;
- in der Lage sind, Kapital über einen langfristigen Horizont anzulegen;
- erhebliche vorübergehende Verluste hinnehmen können und
- Volatilität tolerieren können.

Hauptrisiken

Die Risiken des Fonds werden mit der unter „Globale Risikoposition" im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)" beschriebenen Methode „Commitment Approach" gesteuert.

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Aktienwerte
- Wechselkurse
- Globale Anlagen
- Growth/Value-Risiko: Wachstumsanlagen (Growth Investing)
- Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften
- Portfoliokonzentration
- Schwellenmärkte
- Große Unternehmen (Large Caps)
- Investition in A-Aktien über Stock Connect-Programme
- ESG-orientierte Anlagen

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), dem Basisinformationsblatt (BIB) sowie im Abschnitt „Hauptrisiken" weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Fondsanlage beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in der Verordnung 2019/2088 (Artikel 2 Absatz 22) durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken sind hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels (d. h. physische Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (d. h. Übergangsrisiken) verbunden. Dies kann zu unvorhergesehenen Verlusten führen, die sich auf die Anlagen und die Finanzlage des Fonds auswirken können.

Soziale Ereignisse (z. B. eine Unternehmenskultur, die es nicht schafft, ihre Verantwortung gegenüber den Arbeitern zu veranschaulichen, eine Unfähigkeit, entscheidende Talente anzuwerben und zu halten, Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Unzulänglichkeiten in der Unternehmensführung (z. B. Unvermögen, eine langfristige strategische Entscheidungsfindung umzusetzen, wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Probleme mit Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (die „Nachhaltigkeitsfaktoren“).

Der Anlageprozess des Portfolios umfasst den vorstehend genannten ESG-Ansatz, um Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageentscheidung oder dem Anlageprozess zu berücksichtigen. Angesichts der Anlagegrundsätze und des Risikoprofils des Fonds werden die erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Fonds voraussichtlich gering sein.

Weitere Informationen zu dem von der Verwaltungsgesellschaft festgesteckten Rahmen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf ihrer Website zu finden.

Fondsmerkmale

Referenzwährung des Fonds: US-Dollar

Merkmale der verfügbaren Arten von Anteilsklassen des Fonds

Art der Anteilsklasse[1]	Pauschalgebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag (CDSC)[2]	Mindesterstanlage	Mindestbeteiligung
S1	0,60 % p. a.	4 %	Keine	100.000.000 USD oder entsprechend	100.000.000 USD oder entsprechend
S	0,80 % p. a.	4 %	Keine	15.000.000 USD oder entsprechend	15.000.000 USD oder entsprechend
I	1,00 % p. a.	4 %	Keine	100.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N1	0,85 % p. a.	4 %	Keine	500.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N	1,10 % p. a.	4 %	Keine	Keine	Keine
P	1,70 % p.a.	Keine	Keine	Keine	Keine
R	1,75 % p. a.	4 %	Keine	1.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
RE	2,25 % p. a.	2 %	Keine	Keine	Keine
Q	0,25 % p. a.[3]	Keiner	Keine	Keine	Keine
S2[4]	0,40 % p. a.	4 %	Keine	250.000.000 USD oder entsprechend	250.000.000 USD oder entsprechend
XM	0,10 % p. a.[5]	Keiner	Keine	Keine	Keine

1. *Die vollständige Liste der angebotenen Anteilsklassen mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik, Absicherungspolitik (falls vorhanden) und zu Währungen ist verfügbar unter im.natixis.com. Weitere Einzelheiten zur Währungssicherungsmethode sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Verkaufsprospekts zu finden.*
2. *CDSC bedeutet „Contingent Deferred Sales Charge" und bezieht sich auf einen Rücknahmeabschlag, wie im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Verkaufsprospekts genauer erläutert.*
3. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Es fallen jedoch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Verwahrstellengebühren, an.*
4. *Diese Anteilsklasse wird dauerhaft für neue Zeichnungen und Umtausche geschlossen, sobald ein bestimmtes Niveau an Zeichnungen in dieser Anteilsklasse erreicht wurde. Dieses Niveau wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.*
5. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Allerdings unterliegt diese Anteilsklasse einer bestimmten Gebührenstruktur und für die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Gebührenstruktur dieser Anteilsklasse sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Prospekts zu finden.*

Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- und Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg	T* (d. h. jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg)	T um 13:30 Uhr Luxemburger Zeit	T+3

* T = Tag, an dem der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds bearbeitet wird. Anträge, die der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds vor der Ausschlussfrist an einem ganztägigen Bankgeschäftstag in Luxemburg vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am folgenden ganztägigen Bankgeschäftstag bearbeitet.

Portfolioverwalter des Fonds

Der Portfolioverwalter des Fonds ist die Loomis, Sayles & Company, L.P.

Loomis Sayles U.S. Growth Equity Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Loomis Sayles U.S. Growth Equity Fund ist ein langfristiges Kapitalwachstum durch einen Anlageprozess, der systematisch Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien (ESG) einbezieht.

Anlagegrundsätze

Hauptanlagestrategie

Der Fonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, hat aber kein nachhaltiges Anlageziel. Der Fonds kann jedoch zum Teil in Anlagen investieren, die ein nachhaltiges Ziel haben. Der Fonds ist als ein in den Geltungsbereich von Artikel 8 SFDR fallendes Finanzprodukt klassifiziert. Weitere Informationen zu den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang.

Der Fonds investiert vor allem in US-Unternehmen und konzentriert sich dabei auf größere Emittenten.

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in Dividendenpapiere von US-Gesellschaften. Der Schwerpunkt des Fonds liegt auf Aktien von Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung, der Fonds kann jedoch in Gesellschaften aller Größen investieren.

Die Aktienanlagen des Fonds können Stammaktien, Vorzugsaktien und ergänzend geschlossene Real Estate Investment Trusts („REITS“) und aktienähnliche Instrumente wie Optionsscheine beinhalten.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere als die oben beschriebenen Wertpapiere investieren, einschließlich von US-Unternehmen ausgegebene Aktienanleihen und Wandelanleihen sowie Stammaktien, Vorzugsaktien, aktienbezogene Schuldverschreibungen, Wandelanleihen und sonstige aktienähnliche Instrumenten, die von Nicht-US-Gesellschaften ausgegeben und an Nicht-US-Börsen oder als Depositary Receipts gehandelt werden, sowie bestimmte zulässige A-Aktien über das Shanghai- und/oder das Shenzhen-Hong Kong Stock-Connect-Programm (zusammen die „Stock-Connect-Programme“). Außerdem kann der Fonds bis zu 10 % des Nettovermögens in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert normalerweise in ein breites Spektrum von Sektoren und Branchen. Der Anlageverwalter verfolgt eine wachstumsorientierte Vermögensverwaltung mit Schwerpunkt auf Gesellschaften mit nachhaltigen Wettbewerbsvorteilen, langfristigen strukturellen Wachstumstreibern, attraktiven Cashflow-Renditen auf das investierte Kapital und Managementteams mit Fokus auf langfristigem Shareholder-Value. Der Anlageverwalter strebt Anlagen in Gesellschaften an, deren Aktien deutlich unter der Schätzung ihres inneren Werts durch den Anlageverwalter gehandelt werden. Die Bewertung steuert den Zeitpunkt der Anlageentscheidungen und des Portfolioaufbaus. Infolge des langfristigen Anlagehorizonts des Portfolioverwalters besitzt der Fonds ein Portfolio mit niedrigem Umschlag.

Einsatz von Derivaten sowie anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Der Fonds darf ergänzend Derivate für Hedging- und Anlagezwecke einsetzen. Diese Transaktionen sind unter „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ weiter unten beschrieben. Bestimmte dieser Techniken können sich als Total Return Swaps („TRS“) qualifizieren. Im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderen Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ finden Sie weitere Informationen zu Total Return Swaps.

Der Fonds beabsichtigt nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ definiert) abzuschließen.

Weitere Details finden Sie im Kapitel „Hauptrisiken“ weiter unten.

Defensive Strategien

Unter bestimmten, außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein erheblicher Teil des Anlagevermögens des Fonds in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, darunter Geldmarktinstrumente, investiert werden, falls dies nach Einschätzung des Portfolioverwalters im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber ist. Während der Fonds eine defensive Strategie verfolgt, werden die Anlageziele zurückgestellt.

Referenzindex

Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen bestimmten Index verwaltet. Ausschließlich zu Informationszwecken kann die Fondsperformance jedoch mit dem Standard & Poor’s 500 („S&P 500“) Index verglichen werden. In der Praxis wird das Portfolio des Fonds wahrscheinlich Bestandteile des Index enthalten,

der Fonds ist jedoch nicht an den Referenzindex gebunden und kann deshalb erheblich von diesem abweichen.

Der Referenzindex wird als den breiteren Markt repräsentierend zu Finanzzwecken genutzt und beabsichtigt nicht, die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- eine Anlage an US-amerikanischen Aktienmärkten anstreben;
- ein relativ konzentriertes Portfolio anstreben;
- in der Lage sind, Kapital über einen langfristigen Horizont anzulegen;
- erhebliche vorübergehende Verluste hinnehmen können und
- Volatilität tolerieren können.

Hauptrisiken

Die Risiken des Fonds werden mit der unter „Globale Risikoposition“ im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ beschriebenen Methode „Commitment Approach“ gesteuert.

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Aktienwerte
- Wechselkurse
- Geografische Konzentration
- Growth/Value-Risiko: Wachstumsanlagen (Growth Investing)
- Wechselkurse (bei Anlagen, die nicht auf USD lauten)
- Portfoliokonzentration
- Große Unternehmen (Large Caps)
- Investition in A-Aktien über Stock Connect-Programme
- ESG-orientierte Anlagen

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), dem Basisinformationsblatt (BIB) sowie im Abschnitt „Hauptrisiken“ weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Fondsanlage beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in der Verordnung 2019/2088 (Artikel 2 Absatz 22) durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken sind hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels (d. h. physische Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (d. h. Übergangsrisiken) verbunden. Dies kann zu unvorhergesehenen Verlusten führen, die sich auf die Anlagen und die Finanzlage des Fonds auswirken können.

Soziale Ereignisse (z. B. eine Unternehmenskultur, die es nicht schafft, ihre Verantwortung gegenüber den Arbeitern zu veranschaulichen, eine Unfähigkeit, entscheidende Talente anzuwerben und zu halten, Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Unzulänglichkeiten in der Unternehmensführung (z. B. Unvermögen, eine langfristige strategische Entscheidungsfindung umzusetzen, wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Probleme mit Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (die „Nachhaltigkeitsfaktoren“).

Der Anlageprozess des Portfolios umfasst den vorstehend genannten ESG-Ansatz, um Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageentscheidung oder dem Anlageprozess zu berücksichtigen. Angesichts der Anlagegrundsätze und des Risikoprofils des Fonds werden die erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Fonds voraussichtlich gering sein.
Weitere Informationen zu dem von der Verwaltungsgesellschaft festgesteckten Rahmen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf ihrer Website zu finden.

Fondsmerkmale

Referenzwährung des Fonds: US-Dollar

Merkmale der verfügbaren Arten von Anteilsklassen des Fonds

Art der Anteilsklasse[1]	Pauschalgebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag (CDSC)[2]	Mindesterstanlage	Mindestbeteiligung
S1	0,60 % p. a.	4 %	Keine	250.000.000 USD oder entsprechend	250.000.000 USD oder entsprechend
S	0,80 % p. a.	4 %	Keine	15.000.000 USD oder entsprechend	15.000.000 USD oder entsprechend
I	1,00 % p. a.	4 %	Keine	100.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
SN1	0,50 % p. a.	4 %	Keine	500.000.000 USD oder entsprechend	500.000.000 USD oder entsprechend
SN2	0,55 % p. a.	4 %	Keine	250.000.000 USD oder entsprechend	250.000.000 USD oder entsprechend
N1	0,85 % p. a.	4 %	Keine	500.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N	1,10 % p. a.	4 %	Keine	Keine	Keine
F	1,50 % p. a.	Keiner	Keine	Keine	Keine
P	1,75 % p. a.	Keiner	Keine	Keine	Keine
R	1,75 % p. a.	4 %	Keine	1.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
RE	2,25 % p. a.	2 %	Keine	Keine	Keine
RET	2,25 % p. a.	3 %	Keine	Keine	Keine
C	2,25 % p. a.	Keiner	CDSC: 1 %	Keine	Keine
CT	3,25 % p. a.	Keiner	CDSC: Bis zu 3 %	Keine	Keine
Q	0,25 % p. a.[3]	Keiner	Keine	Keine	Keine
XM	0,10 % p. a.[4]	Keiner	Keine	Keine	Keine

1. *Die vollständige Liste der angebotenen Anteilsklassen mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik, Absicherungspolitik (falls vorhanden) und zu Währungen ist verfügbar unter im.natixis.com. Weitere Einzelheiten zur Währungssicherungsmethode sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Verkaufsprospekts zu finden.*
2. *CDSC bedeutet „Contingent Deferred Sales Charge" und bezieht sich auf einen Rücknahmeabschlag, wie im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Verkaufsprospekts genauer erläutert.*
3. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Es fallen jedoch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Verwahrstellengebühren, an.*
4. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Allerdings unterliegt diese Anteilsklasse einer bestimmten Gebührenstruktur und für die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Gebührenstruktur dieser Anteilsklasse sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Prospekts zu finden.*

Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- und Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg	T* (d. h. jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg)	T um 13:30 Uhr Luxemburger Zeit	T+3

* T = Tag, an dem der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds bearbeitet wird. Anträge, die der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds vor der Ausschlussfrist an einem ganztägigen Bankgeschäftstag in Luxemburg vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am folgenden ganztägigen Bankgeschäftstag bearbeitet.

Portfolioverwalter des Fonds

Der Portfolioverwalter des Fonds ist die Loomis, Sayles & Company, L.P.

Loomis Sayles Sakorum Long Short Growth Equity Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Loomis Sayles Sakorum Long Short Growth Equity Fund ein langfristiges Kapitalwachstum durch einen Anlageprozess sein, der systematisch Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien (ESG) einbezieht.

Anlagegrundsätze

Hauptanlagestrategie

Der Fonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, hat aber kein nachhaltiges Anlageziel. Der Fonds kann jedoch zum Teil in Anlagen investieren, die ein nachhaltiges Ziel haben. Der Fonds ist als ein in den Geltungsbereich von Artikel 8 SFDR fallendes Finanzprodukt klassifiziert. Weitere Informationen zu den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang.

Der Fonds versucht, sein Anlageziel vornehmlich durch Long- und Short-Engagements in Aktienwerten von Unternehmen aus aller Welt zu erreichen. Dabei bestehen keine geografischen oder sektorbezogenen Beschränkungen oder Beschränkungen hinsichtlich der Marktkapitalisierung (die „weltweiten Wertpapiere“).

Zu den weltweiten Wertpapieren gehören vor allem Stammaktien, Vorzugsaktien und aktienbezogene Instrumente wie Optionsscheine, Aktienanleihen und Wandelanleihen (außer CoCo-Bonds), deren Wert sich vom Wert dieser Aktien ableitet, geschlossene Real Estate Investment Trusts („REITs“) und Depositary Receipts für diese Aktienanlagen. Das Engagement des Fonds in Optionsscheinen wird voraussichtlich nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des Fonds und das Engagement des Fonds in REITs voraussichtlich nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des Fonds betragen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert normalerweise in ein Spektrum von Sektoren und Branchen. Bei den Long-Engagements verfolgt der Portfolioverwalter eine wachstumsorientierte Vermögensverwaltungsstrategie mit Schwerpunkt auf Unternehmen mit nachhaltigen Wettbewerbsvorteilen, langfristigen strukturellen Wachstumstreibern, die voraussichtlich zu einem überdurchschnittlichen Wachstum des künftigen Cashflows führen, attraktiven Cashflow-Renditen auf das investierte Kapital und Managementteams mit Fokus auf langfristigem Shareholder-Value. Ziel des Portfolioverwalters ist es, Long-Engagements einzugehen und/oder in Unternehmen zu investieren, deren Aktien deutlich unter dem vom Portfolioverwalter geschätzten inneren Wert gehandelt werden (d. h. Unternehmen, deren Aktienkurse deutlich unter dem Wert gehandelt werden, der nach Ansicht des Portfolioverwalters bestehen sollte, und die als strukturell attraktive Gelegenheiten mit niedrigen eingebetteten Erwartungen angesehen werden). Der Portfolioverwalter ist außerdem bestrebt, Short-Engagements in Unternehmen einzugehen, die möglicherweise strukturell mangelhafte Geschäftsmodelle mit hohen eingebetteten Erwartungen im Vergleich zu den langfristigen Erwartungen des Portfolioverwalters in Bezug auf den inneren Wert aufweisen, sowie opportunistische Short-Positionen in Unternehmen, die möglicherweise tragfähige Geschäftsmodelle haben, aber hohe eingebettete Erwartungen im Vergleich zu den langfristigen Erwartungen des Portfolioverwalters in Bezug auf den inneren Wert aufweisen. Um die Marktengagements zu verwalten, kann der Portfolioverwalter von Zeit zu Zeit Engagements in breiten Märkten, Sektoren oder Unternehmensgruppen eingehen. Short-Engagements werden ausschließlich durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente eingegangen.

Das wirtschaftliche Engagement im Portfolio der Short-Positionen des Fonds wird indirekt durch den Einsatz von OTC-Derivaten wie Total Return Swaps („TRS“) erreicht. Ein wirtschaftliches Engagement im Fonds-Portfolio aus Long-Positionen kann durch direkte Anlagen und/oder indirekt durch den Einsatz von OTC-Derivaten wie TRS erreicht werden. Wenn ein wirtschaftliches Engagement über OTC-Derivate angestrebt wird, kann der Portfolioverwalter ein Wertpapierportfolio durch eine Anlageverwaltungsvereinbarung mit dem Kontrahenten des jeweiligen TRS (das „Wertpapierportfolio“) verwalten. In diesen Fall würde der Kontrahent des jeweiligen TRS in das Wertpapierportfolio über ein separat verwaltetes Konto (separately managed account, „SMA“), das den Basiswert des jeweiligen TRS darstellt, investieren. Dies basiert ausschließlich auf den Anlageentscheidungen des Portfolioverwalters und geschieht in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen des Fonds. Zudem ist der Fonds an der Rendite eines solchen Wertpapierportfolios beteiligt. Die Kosten des SMA können sich in den Renditen widerspiegeln, die der Fonds in Bezug auf den TRS erhält, wie im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ näher erläutert.

Um sein Anlageziel und seine Anlagestrategie zu erreichen, kann der Fonds, einschließlich des Wertpapierportfolios und aller direkten Beteiligungen, Folgendes anstreben:

- Ein Zielengagement in Long-Aktienpositionen von 100 % und in Short-Aktienpositionen von 50 %, was zu einem erwarteten Nettoengagement des Fonds von 50 % führt.
- Auf Nettobasis die Anlage von bis zu 30 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Schwellenmarktunternehmen, insbesondere in bestimmten zulässigen A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und/oder das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm (zusammen die „Stock Connect-Programme“) sowie in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in anderen Ländern, darunter Brasilien.

Außerdem können bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden, einschließlich börsengehandelter Fonds, die die Kriterien eines OGAW erfüllen.[1]

Um den Einsatz von Derivaten durch den Fonds zu unterstützen, investiert der Fonds vorwiegend in Geldmarktinstrumente, kurzfristige Schuldtitel, insbesondere US-Schatzwechsel, kurzfristige Anleihen, die von Regierungen oder anderen öffentlichen Emittenten begeben oder garantiert werden, Termineinlagen sowie geldnahe Mittel.

Ergänzend kann der Fonds unter normalen Marktbedingungen Sichteinlagen für bis zu 20 % seines Vermögens halten. Unter außergewöhnlichen und vorübergehenden Marktbedingungen kann diese Grenze überschritten werden, sofern der Portfolioverwalter dies als im besten Interesse der Anteilsinhaber erachtet.

Einsatz von Derivaten sowie anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Wie oben angegeben wird erwartet, dass der Fonds Derivate in wesentlichem Umfang für Absicherungs- und Anlagezwecke einsetzt. Diese Transaktionen sind unter „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Absicherungs-)“ weiter unten beschrieben. Bestimmte dieser Derivate können als TRS eingestuft werden. Im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderen Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ finden Sie weitere Informationen zu Total Return Swaps.

Es wird erwartet, dass der Fonds OTC-Derivate wie TRS einsetzt, um das Anlageziel zu erreichen. Unter normalen Umständen wird in der Regel erwartet, dass der Bruttonominalbetrag von TRS zwischen 25 % und 200 % des Nettovermögens des Fonds liegen wird, je nachdem, ob der Einsatz eines synthetischen Engagements über TRS nach Ansicht des Portfolioverwalters für den Fonds von Vorteil wäre. Es wird nicht erwartet, dass der Bruttonominalbetrag von TRS 250 % des Nettovermögens des Fonds übersteigt.

Der Portfolioverwalter wird die dem Fonds vom Kontrahenten angebotenen Bedingungen in angemessener Weise überprüfen, um sich hinreichend zu vergewissern, dass der Kontrahent die Bedingungen für die bestmögliche Ausführung für den Fonds erfüllt. Der Kontrahent hat keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Auswahl der Wertpapiere im Wertpapierportfolio.

Der Fonds beabsichtigt nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, wie im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ definiert, abzuschließen.

Weitere Details finden Sie im Kapitel „Hauptrisiken“ weiter unten.

Defensive Strategien

Unter bestimmten, außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein erheblicher Teil des Anlagevermögens des Fonds in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, darunter Geldmarktinstrumente, investiert werden, falls dies nach Einschätzung des Portfolioverwalters im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber ist. In Zeiträumen, in denen der Fonds eine defensive Strategie verfolgt, werden die Anlageziele möglicherweise zurückgestellt.

Referenzindex

Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen bestimmten Index verwaltet. Jedoch kann die Performance des Fonds rein zu Informationszwecken mit einem indikativen Long-Index, dem S&P 500 Index („primärer Index“) oder dem S&P 500 Index - 50% Hedged („sekundärer Index“), verglichen werden. Der sekundäre Index soll den Anlegern die Auswirkungen eines Engagements in Long-Positionen von 100 % und in Short-Positionen von 50 % (*d. h.* ein Nettoengagement gegenüber dem primären Index von 50 %) aufzeigen. In der Praxis wird das Portfolio des Fonds wahrscheinlich Bestandteile des primären Index enthalten (direkt oder indirekt), der Fonds ist jedoch nicht an die Referenzindizes gebunden und kann deshalb erheblich von deren Performance abweichen.
Der Referenzindex wird als den breiteren Markt repräsentierend zu Finanzzwecken genutzt und beabsichtigt nicht, die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen.

[1] *Wie gemäß der Definition im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ definiert*

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- ein Engagement an den internationalen Aktienmärkten anstreben;
- ein relativ konzentriertes Portfolio anstreben;
- es sich leisten können, Kapital über einen langfristigen Anlagehorizont anzulegen;
- erhebliche vorübergehende Verluste (bzw. Mark-to-Market-Verluste) in Kauf nehmen können;
- Volatilität tolerieren können.

Hauptrisiken

Die globale Risikoposition des Fonds in Bezug auf Finanzderivate kann das Nettovermögen des Fonds übersteigen. Die Risiken des Fonds werden mit der unter „Globale Risikoposition“ im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ beschriebenen Methode „Absolute Value-at-Risk“ gesteuert. Die erwartete Hebelwirkung für den Fonds liegt in der Regel zwischen 150 % und 200 %. Die Höhe der Hebelung des Fonds kann sich jedoch zeitweise außerhalb von diesem Bereich befinden (höher oder niedriger). In diesem Sinne ist die Hebelung die Summe der Brutto-Kontraktwerte, die durch die verwendeten Derivate erreicht wird. Daher sind die Zahlen der Bruttohebelung eventuell kein Anhaltspunkt für die Höhe des Marktrisikos innerhalb des Fonds.

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Aktienwerte
- Wechselkurse
- Globale Anlagen
- Growth/Value-Risiko: Wachstumsanlagen (Growth Investing)
- Finanzderivate
- Zinsänderungen
- Kontrahentenrisiko
- Geografische Konzentration
- Leverage-Risiko
- Strukturierte Instrumente
- Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften
- Portfoliokonzentration
- Schwellenmärkte
- Kleinere Unternehmen (Small Caps)
- Große Unternehmen (Large Caps)
- Investition in A-Aktien über Stock Connect-Programme
- Operationelle Risiken
- ESG-orientierte Anlagen

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), dem Basisinformationsblatt (BIB) sowie im Abschnitt „Hauptrisiken“ weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Fondsanlage beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in der Verordnung 2019/2088 (Artikel 2 Absatz 22) durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken sind in erster Linie verbunden mit: klimabedingten Ereignissen infolge des Klimawandels (d. h. physische Risiken) oder der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (d. h. Übergangsrisiken), die zu unvorhergesehenen Verlusten führen können, welche die Anlagen und die finanzielle Lage des Fonds beeinträchtigen könnten.

Soziale Ereignisse (z. B. eine Unternehmenskultur, die keine Verantwortung gegenüber den Arbeitnehmern zeigt, die Unfähigkeit, wichtige Talente zu gewinnen und zu halten, Ungleichheit, Inklusivität, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, Änderung des Kundenverhaltens usw.); oder Mängel in der Unternehmensführung (z. B. fehlende Umsetzung langfristiger strategischer Entscheidungen, wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Probleme mit Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können ebenfalls zu Nachhaltigkeitsrisiken führen.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (die „Nachhaltigkeitsfaktoren“).

Der Anlageprozess des Portfolios umfasst den oben erwähnten ESG-Ansatz, um Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageentscheidung oder dem Anlageprozess zu berücksichtigen. Angesichts der Anlagegrundsätze und des Risikoprofils des Fonds werden die erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Fonds voraussichtlich gering sein.

Weitere Informationen zu dem von der Verwaltungsgesellschaft festgesteckten Rahmen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf ihrer Website zu finden.

Fondsmerkmale

Referenzwährung des Fonds: US-Dollar

Merkmale der verfügbaren Arten von Anteilsklassen des Fonds

Art der Anteilsklasse[1]	Pauschalgebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag (CDSC)[2]	Mindesterstanlage	Mindestbeteiligung
S1	0,60 % p. a.	4 %	Keine	100.000.000 USD oder entsprechend	100.000.000 USD oder entsprechend
S	0,80 % p. a.	4 %	Keine	15.000.000 USD oder entsprechend	15.000.000 USD oder entsprechend
I	1,00 % p. a.	4 %	Keine	100.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
J-I-NPF	1,25 % p. a.	4 %	Keine	100.000 USD	Keine
N1	0,85 % p. a.	4 %	Keine	500.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N	1,10 % p. a.	4 %	Keine	Keine	Keine
J-R-NPF	1,90 % p. a.	4 %	Keine	Keine	Keine
R	1,75 % p. a.	4 %	Keine	1.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
RE	2,25 % p. a.	2 %	Keine	Keine	Keine
Q	0,25 % p. a.[3]	Keiner	Keine	Keine	Keine
EI-NPF[4]	0,25 % p. a.[3]	4 %	Keine	50.000.000 USD oder entsprechend	50.000.000 USD oder entsprechend
S2[5]	0,40 % p. a.	4 %	Keine	250.000.000 USD oder entsprechend	250.000.000 USD oder entsprechend
XM	0,10 % p. a.[6]	Keiner	Keine	Keine	Keine

1. *Die vollständige Liste der angebotenen Anteilsklassen mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik, Absicherungspolitik (falls vorhanden) und zu Währungen ist verfügbar unter im.natixis.com. Weitere Einzelheiten zur Währungssicherungsmethode sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Verkaufsprospekts zu finden.*
2. *CDSC bedeutet „Contingent Deferred Sales Charge" und bezieht sich auf einen Rücknahmeabschlag, wie im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Verkaufsprospekts genauer erläutert.*
3. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Es fallen jedoch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Verwahrstellengebühren, an.*
4. *Diese Anteilsklasse soll den Fonds in seiner frühen Phase bei der Steigerung des verwalteten Vermögens unterstützen und wird im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt dauerhaft für neue Zeichnungen und Umschichtungen geschlossen.*
5. *Diese Anteilsklasse wird dauerhaft für neue Zeichnungen und Umtausche geschlossen, sobald ein bestimmtes Niveau an Zeichnungen in dieser Anteilsklasse erreicht wurde. Dieses Niveau wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.*
6. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Allerdings unterliegt diese Anteilsklasse einer bestimmten Gebührenstruktur und für die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Gebührenstruktur dieser Anteilsklasse sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Prospekts zu finden.*

Performancegebühr

Die anwendbare Methode für die Performancegebühr ist die **Performancegebühr auf absolute Renditen mit High-Water-Mark** (Methode Nr. 1), wie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ definiert.

Art der Anteilsklasse[1]	Performancegebührensatz	High Water Mark	Beobachtungszeitraum
S1	20 %	✓ **Ja** (Keine Neufestsetzung während der gesamten Laufzeit der Anteilsklasse/des Fonds).	▪ Erster Beobachtungszeitraum: vom ersten Bewertungstag jeder Anteilsklasse bis zum letzten Bewertungstag im Dezember (bei einem Mindestzeitraum von zwölf Monaten) ▪ Danach: vom ersten Bewertungstag im Januar bis zum letzten Bewertungstag im Dezember des Folgejahres
S			
I			
N1			
N			
R			
RE			
S2	10 %		

Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- und Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg	T* (d. h. jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg)	T um 13:30 Uhr Luxemburger Zeit	T+3

* T = Tag, an dem der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds bearbeitet wird. Anträge, die der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds vor der Ausschlussfrist an einem ganztägigen Bankgeschäftstag in Luxemburg vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am folgenden ganztägigen Bankgeschäftstag bearbeitet.

Portfolioverwalter des Fonds

Der Portfolioverwalter des Fonds ist die Loomis, Sayles & Company, L.P.

Natixis Asia Equity Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Natixis Asia Equity Fund ist ein langfristiges Kapitalwachstum.

Anlagegrundsätze

Hauptanlagestrategie

Der Fonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, hat aber kein nachhaltiges Anlageziel. Er kann zum Teil in Anlagen investieren, die ein nachhaltiges Ziel haben, d. h., die beispielsweise gemäß der EU-Klassifizierung als nachhaltig gelten. Weitere Informationen zu den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang.

Der Fonds investiert vor allem in Unternehmen in Industrie- und Schwellenländern der Region Asien (ohne Japan).

Der Fonds investiert mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen, die ihren Sitz in Asien (ohne Japan) haben oder die den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Asien (ohne Japan) ausüben, u. a. Aktienwerte von kleineren bis mittleren Unternehmen, definiert als Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von höchstens 10 Mrd. USD, und in bestimmten zulässigen A-Aktien über das Shanghai- und/oder das Shenzhen-Hong Kong Stock-Connect-Programm (zusammen die „Stock Connect-Programme“)

Bis zu ein Drittel des Fondsvermögens kann in Bargeld oder bargeldähnlichen Instrumenten oder anderen als den zuvor beschriebenen Wertpapieren angelegt werden. Dazu zählen unter anderem Aktien von Unternehmen in Ländern, die nicht im Morgan Stanley Capital International („MSCI“) AC Asia ex Japan USD Index vertreten sind.

Die Aktienanlagen des Fonds können unter anderem folgende Instrumente umfassen: Stammaktien, ergänzend auch aktienbezogene Anlageinstrumente wie Warrants, aktiengebundene Schuldverschreibungen und Wandelanleihen, deren Wert sich aus dem Wert jener Aktien ableitet, an die sie gebunden sind, sowie Depositary Receipts sämtlicher genannten Aktienanlagen.

Bis zu 10 % des Fondsvermögens können in Organismen für gemeinsame Anlagen (unter anderem auch börsengehandelte Fonds (ETFs), die als OGAW zugelassen sind) investiert werden.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und verwendet eine überzeugungsgesteuerte Anlagestrategie auf der Grundlage eines sog. Quality GARP-Ansatzes (qualitätsorientiertes Wachstum zu einem angemessenen Preis [Quality Growth At a Reasonable Price, Quality GARP]) (definiert als Anlagestrategie zur Auswahl von Aktien, die die Grundsätze wachstumsorientierter Anlagen, d. h. die Suche nach Unternehmen mit potenziell starkem Wachstum, mit einem günstigen Preis, d. h. der Suche nach Aktien mit potenziellen Vorteilen im Vergleich zu diesem potenziellen Wachstum, kombiniert) als auch auf einem nachhaltigen und verantwortungsvollen Investmentansatz (Sustainable and Responsible Investment, SRI) (im SFDR-Anhang näher beschrieben) basiert, wobei beide Ansätze gleichzeitig vom Portfolioverwalter umgesetzt werden. Die Ländergewichtungen und Aktien können von denen im MSCI AC Asia ex Japan USD Index abweichen.

Einsatz von Derivaten sowie anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Der Fonds kann ergänzend Derivate zu Absicherungs- und Anlagezwecken verwenden. Der Fonds kann im Einklang mit seiner Anlagestrategie maximal 10 % seines Nettovermögens in Futures und Optionen investieren, die mit einem oder mehreren Indizes verbunden sind, u. a. mit dem MSCI Singapore, dem S&P CNX *Nifty*, dem FTSE China A50, dem Hang Seng, dem S&P/ASX 200 und dem KOSPI 200 Index. Die Bestandteile werden beim Hang Seng Index grundsätzlich monatlich, bei den MSCI-Indizes und dem S&P/ASX 200 vierteljährlich, beim S&P CNX *Nifty* halbjährlich und beim KOSPI 200 Index jährlich neu gewichtet. Es wird erwartet, dass die mit der Neugewichtung der Indizes verbundenen Kosten normalerweise innerhalb der Strategie vernachlässigbar sind. Informationen zu den Indizes sind auf der Website des jeweiligen Indexanbieters erhältlich. Infolge der nach Börsenkapitalisierung gewichteten Methode, die eingesetzt wird, um den KOSPI 200 Index zusammenzustellen, kann der Fonds bei der Anlage in Futures und Optionen auf den KOSPI 200 Index unter Einhaltung der OGAW-Verordnungen die erhöhten Diversifizierungsgrenzwerte nutzen, wenn ein Bestandteil des Index mehr als 20 % des Indexgewichts ausmacht, sofern er innerhalb des Rahmens von 35 % des Indexgewichts bleibt.

Bestimmte dieser Techniken können sich als Total Return Swaps („TRS“) qualifizieren. Im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderen Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ finden Sie weitere Informationen zu Total Return Swaps.

Der Fonds beabsichtigt nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ definiert) abzuschließen.

Weitere Details finden Sie im Kapitel „Hauptrisiken“ weiter unten.

Defensive Strategien

Unter bestimmten, außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein erheblicher Teil des Anlagevermögens des Fonds in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, darunter Geldmarktinstrumente, investiert werden, falls dies nach Einschätzung des Portfolioverwalters im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber ist. Während der Fonds eine defensive Strategie verfolgt, werden die Anlageziele zurückgestellt.

Referenzindex

Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen bestimmten Index verwaltet. Ausschließlich zu Informationszwecken kann die Fondsperformance jedoch mit dem MSCI AC Asia ex Japan USD Index verglichen werden. In der Praxis wird das Portfolio des Fonds wahrscheinlich Bestandteile des Index enthalten, der Fonds ist jedoch nicht an den Referenzindex gebunden und kann deshalb erheblich von diesem abweichen.

Der Referenzindex beabsichtigt nicht, die vom Fonds unterstützten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- eine regionale Diversifikation ihrer Anlagen in den Schwellenmärkten anstreben;
- in der Lage sind, Kapital über einen langfristigen Horizont anzulegen;
- erhebliche vorübergehende Verluste hinnehmen können und
- Volatilität tolerieren können.

Hauptrisiken

Die Risiken des Fonds werden mit der unter „Globale Risikoposition“ im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ beschriebenen Methode „Commitment Approach“ gesteuert.

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Aktienwerte
- Wechselkurse
- Schwellenmärkte
- Investition in A-Aktien über Stock Connect-Programme
- Geografische Konzentration
- Kleinere Unternehmen (Small Caps)
- Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften
- Portfoliokonzentration
- ESG-orientierte Anlagen

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), dem Basisinformationsblatt (BIB) sowie im Abschnitt „Hauptrisiken“ weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Fondsanlage beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in der Verordnung 2019/2088 (Artikel 2 Absatz 22) durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken sind hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels (d. h. physische Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (d. h. Übergangsrisiken) verbunden. Dies kann zu unvorhergesehenen Verlusten führen, die sich auf die Anlagen und die Finanzlage des Fonds auswirken können.

Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Unzulänglichkeiten in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Probleme mit Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (die „Nachhaltigkeitsfaktoren“).

Der Anlageprozess des Portfolios umfasst den vorstehend genannten ESG-Ansatz, um Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageentscheidung oder dem Anlageprozess zu berücksichtigen. Weitere Informationen zu dem von der Verwaltungsgesellschaft festgesteckten Rahmen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf ihrer Website zu finden.

Fondsmerkmale

Referenzwährung des Fonds: US-Dollar

Merkmale der verfügbaren Arten von Anteilsklassen des Fonds

Art der Anteilsklasse[1]	Pauschalgebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag (CDSC)[2]	Mindesterstanlage	Mindestbeteiligung
I	1,00 % p. a.	4 %	Keine	100.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N1	0,85 % p. a.	4 %	Keine	500.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N	1,10 % p. a.	4 %	Keine	Keine	Keine
R	1,70 % p. a.	4 %	Keine	1.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
RE	2,70 % p. a.	2 %	Keine	Keine	Keine
RET	2,70 % p. a.	3 %	Keine	Keine	Keine
C	2,75 % p. a.	Keiner	CDSC: 1 %	Keine	Keine
Q	0,35 % p. a.[3]	Keiner	Keine	Keine	Keine
XM	0,10 % p. a.[4]	Keiner	Keine	Keine	Keine

1. *Die vollständige Liste der angebotenen Anteilsklassen mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik, Absicherungspolitik (falls vorhanden) und zu Währungen ist verfügbar unter im.natixis.com. Weitere Einzelheiten zur Währungssicherungsmethode sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts zu finden.*
2. *CDSC bedeutet „Contingent Deferred Sales Charge“ und bezieht sich auf einen Rücknahmeabschlag, wie im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts genauer erläutert.*

3 In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Es fallen jedoch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Verwahrstellengebühren, an.

4. In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Allerdings unterliegt diese Anteilsklasse einer bestimmten Gebührenstruktur und für die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Gebührenstruktur dieser Anteilsklasse sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Prospekts zu finden.

Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- und Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg und Singapur, an dem mindestens eines der Länder China, Taiwan und Südkorea keinen Bankfeiertag hat.	T* (d. h. jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg und Singapur, an dem mindestens eines der Länder China, Taiwan und Südkorea keinen Bankfeiertag hat)	T-1 um 13:30 Uhr Luxemburger Zeit	T+2**

* T = Tag, an dem der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds bearbeitet wird. Anträge, die der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds vor der Ausschlussfrist an jedem Zeichnungs-/Rücknahmedatum vorliegen, werden am folgenden ganztägigen Bankgeschäftstag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am folgenden ganztägigen Bankgeschäftstag bearbeitet.
** Für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge, die von in Singapur ansässigen Anlegern eingehen, kann sich die Abwicklungsfrist auf drei Geschäftstage erhöhen.

Portfolioverwalter des Fonds

Ostrum Asset Management ist der Portfolioverwalter des Fonds und Natixis Investment Managers Singapore Limited ist der Subportfolioverwalter des Fonds.

Ossiam Shiller Barclays CAPE® US Fund

Master-Feeder-Struktur

Der Ossiam Shiller Barclays CAPE® US Fund ist ein Feeder-Fonds (der „**Feeder-Fonds**“ oder „**Fonds**“) des Ossiam Shiller Barclays CAPE® US Sector Value TR, einem Teilfonds von Ossiam Lux, einer in Luxemburg domizilierten *Société d'Investissement à Capital Variable*, die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (in der jeweils gültigen Fassung) und Teil I des Luxemburger Gesetzes von 17. Dezember 2010 organisiert und bei der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* registriert ist, der Ossiam, das nach französischem Recht gegründet und von der *Autorité des marchés Financiers* zugelassen ist („**Ossiam**“), zu seiner Verwaltungsgesellschaft bestellt hat, die die Voraussetzungen für einen Masterfonds erfüllt (der „**Masterfonds**“).

Anlageziel des Feeder-Fonds

Das Anlageziel des Feeder-Fonds vor Abzug der Gebühren und Aufwendungen des Feeder-Fonds ist identisch mit dem des Masterfonds.

Das Anlageziel des Master-Fonds besteht darin, die Performance des Schlusskurses des Shiller Barclays CAPE® US Sector Value Net TR Index (die „**Benchmark“**) vor Abzug der Gebühren und Aufwendungen des Master-Fonds nachzubilden. Die Benchmark ist ein auf USD lautender Total-Return-Index (reinvestierte Nettodividenden), der von Barclays gesponsert und von Bloomberg Index Services Limited berechnet und veröffentlicht wird.

Das voraussichtliche Niveau des realisierten Tracking Errors des Masterfonds in Bezug auf die Benchmark unter normalen Bedingungen beträgt 0,50 % über einen Zeitraum von einem Jahr.

Anlagegrundsätze des Feeder-Fonds

Hauptanlagestrategie

Das Ziel des Feeder-Fonds besteht darin, sein Anlageziel zu erreichen, indem er einen wesentlichen Anteil seines Vermögens in der Anteilsklasse 1C USD des Masterfonds anlegt.

Im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes von 2010 investiert der Feeder-Fonds jederzeit mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile des Masterfonds.
Der Feeder-Fonds kann zudem bis zu 15 % seines Vermögens:

1. in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, und
2. zu Absicherungszwecken in Barmitteläquivalente und kurzfristige Bankeinlagen sowie derivative Finanzinstrumente (einschließlich Optionen, Futures und Terminkontrakte) investieren, wie im Prospekt des Feeder-Fonds unter „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ beschrieben.

Der Verkaufsprospekt des Masterfonds ist unter www.ossiam.com oder auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft kostenfrei erhältlich.

Die Referenzwährung des Feeder-Fonds ist der US-Dollar.

Anlagestrategie des Masterfonds:

Um sein Anlageziel zu erreichen, verwendet der Masterfonds in erster Linie Swaps, mit dem Ziel, die Performance der Benchmark durch synthetische Replikation nachzubilden. In diesem Fall investiert der Masterfonds in ein Portfolio aus Vermögenswerten, dessen Performance im Rahmen von Swap-Vereinbarungen mit einem Swap-Kontrahenten gegen die Performance der Benchmark oder eines ähnlichen Index oder eines Portfolios aus seinen Bestandteilen getauscht wird.

Diese Methode ist mit einem Kontrahentenrisiko verbunden, wie im Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ des Prospekts des Masterfonds beschrieben. Der Nettoinventarwert je Anteil des Masterfonds steigt oder fällt daher entsprechend der Entwicklung der Benchmark.

Der Kontrahent der Swaps ist ein erstklassiges Finanzinstitut, das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist. Der Masterfonds kann auch mehrere Swap-Vereinbarungen mit mehreren Swap-Kontrahenten mit denselben Merkmalen wie zuvor beschrieben abschließen. Im Falle einer synthetischen Replikation kann ein Index-Lizenzvertrag zwischen dem/den Swap-Kontrahenten und Barclays bestehen; daher können Lizenzgebühren in den Swap-Kosten enthalten sein.
Der Masterfonds kann unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber beschließen, ganz oder teilweise von synthetischer Nachbildung (wie oben beschrieben) zu physischer Nachbildung zu wechseln. Bei beiden Nachbildungsstrategien ist der Masterfonds dauerhaft zu mindestens 60 % in Aktien oder Rechte investiert, die von Unternehmen mit eingetragenem Sitz in OECD-Ländern begeben werden.

Die Referenzwährung des Masterfonds ist der US-Dollar.

Der empfohlene Anlagehorizont des Masterfonds beträgt fünf (5) Jahre.

Beschreibung der Benchmark des Masterfonds

Allgemeine Beschreibung
Der Shiller Barclays CAPE® US Sector Net Value TR Index spiegelt die Wertentwicklung eines dynamischen Long-Engagements in 4 Aktiensektoren wider, die monatlich auf Grundlage ihres relativen CAPE®-Verhältnisses (zyklisch bereinigte Kurserträge) und Preisschwankungen der letzten 12 Monate (die „12-Monats-Kursdynamik“) ausgewählt werden.

Das Engagement in US-Aktiensektoren wird über S&P Sector Indizes (die „Teilindizes“) erreicht, die die Wertentwicklung der US-Unternehmen abbilden, die im S&P 500 Index vertreten sind.

Jedem der 4 ausgewählten Teilindizes wird an jedem Neugewichtungstag dieselbe Gewichtung (25 %) zugewiesen.

Benchmark-Methodik
Die Benchmark basiert auf der Methodik der Shiller Barclays CAPE®-Indexfamilie. Die Methodik besteht in der Auswahl von 5 Sektoren mit dem niedrigsten relativen CAPE®-Verhältnis unter 10 Sektorindizes und der Entfernung des Sektors mit der niedrigsten 12-Monats-Kursdynamik. Da sich die Kurse ausgewählter Teilindizes bewegen, ändern sich die Gewichtungen in der Benchmark zwischen zwei Neugewichtungsterminen, wenn jedem Sektorbestandteil im Index das gleiche Gewicht (25 %) zugewiesen wird. Die Bestandteile der Benchmark werden monatlich neu gewichtet.

Ab Januar 2024 lautet die Liste der zulässigen Teilindizes wie folgt:

Sektoren	Teilindizes
Versorger	S&P Utilities Select Sector Index NTR (IXUNTR Index)
Basiskonsumgüter	S&P Consumer Staples Select Sector NTR Index (IXRNTR Index)
Finanzen	S&P Financials & Real Estate NTR Index (SPFREINR Index)
Grundstoffe	S&P Materials Select Sector NTR Index (IXBNTR Index)
Informationstechnologie	S&P Technology Select Sector NTR Index (IXTNTR Index)
Gesundheit	S&P Health Care Select Sector NTR Index (IXVNTR Index)
Energie	S&P Energy Select Sector NTR Index (IXENTR Index)
Zyklische Konsumgüter	S&P Consumer Discretionary Select Sector NTR Index (IXYNTR Index)
Industrie	S&P Industrial Select Sector NTR Index (IXINTR Index)
Kommunikationsdienste	S&P Communication Services Select Sector NTR Index (IXCNTR Index)

Die Teilindizes, aus denen der Shiller Barclays CAPE® US Sector Value Net TR Index besteht, basieren auf der S&P US-Indexmethodik. Jeder Teilindex besteht aus Aktienwerten von Unternehmen, die im S&P 500 Index enthalten sind und nach dem Global Industry Classification Standard („GICS“) klassifiziert sind. Ausgenommen hiervon sind die Finanz- und Immobiliensektoren, die zum S&P Financials & Real Estate Index zusammengefasst werden.

Die Sektorindizes werden vierteljährlich am dritten Freitag im März, Juni, September und Dezember von S&P überprüft.

Einsatz von Derivaten sowie anderer Anlagetechniken und -instrumente durch den Masterfonds

Darüber hinaus darf der Masterfonds ergänzend sonstige Derivate für Hedging- und Anlagezwecke einsetzen. Diese Transaktionen sind unter „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ im Prospekt des Masterfonds beschrieben.

Der Feeder-Fonds kann zwar mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile des Masterfonds investieren, er darf jedoch derivative Finanzinstrumente (einschließlich Optionen, Futures und Terminkontrakte) nur zu Absicherungszwecken einsetzen.

Referenzindex

Die Performance des Feeder-Fonds wird mit der Benchmark des Masterfonds, dem Shiller Barclays CAPE® US Sector Value Net TR Index („Hauptindex“), oder dem S&P 500 Index Net TR (USD) Index („Sekundärindex“) verglichen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- ein diversifiziertes Engagement in US-Aktien mit hoher Marktkapitalisierung über einen langfristigen Anlagehorizont anstreben, und
- bereit sind, Fluktuationen des Wertes ihrer Geldanlage und die Risiken, die mit der Investition im Masterfonds über den Feeder-Fonds verbunden sind, zu akzeptieren.

Hauptrisiken

Die Risiken des Feeder-Fonds werden mit der unter „Globale Risikoposition“ im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ beschriebenen Methode „Commitment Approach“ gesteuert.

Die direkten besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds sind mit den folgenden Punkten verbunden:

• Anlagen in zugrunde liegende Organismen für gemeinsame Anlagen

• Master-/Feeder-Fondsstruktur:

Die Performance des Feeder-Fonds entspricht möglicherweise nicht der Performance des Masterfonds aufgrund der Struktur des Masterfonds/Feeder-Fonds und zusätzlicher Kosten, die möglicherweise auf Feeder-Ebene entstanden sind. Der Feeder-Fonds hat keine Kontrolle über die Anlagen des Masterfonds und es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel und die Strategie des Masterfonds erfolgreich erreicht werden. Dies kann sich negativ auf den Nettoinventarwert des Feeder-Fonds auswirken. Der Feeder-Fonds kann durch die Aussetzung des Handels mit dem Masterfonds beeinträchtigt werden. Es kann weiterhin nicht garantiert werden, dass der Masterfonds über ausreichende Liquidität verfügt, um die Rücknahmeanträge eines Feeder-Fonds an einem Handelstag zu erfüllen.

• Wechselkurse

• Geschäftstätigkeit

• Liquidität

Zu den indirekten spezifischen Risiken einer Anlage im Feeder-Fonds, die im Prospekt des Masterfonds beschrieben sind, gehören außerdem folgende:

- Indexrisiko
- Risiko der geografischen Konzentration
- Derivate- und Kontrahentenrisiko
- Währungsrisiko

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), dem Basisinformationsblatt (BIB) sowie im Abschnitt „Hauptrisiken“ weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Fondsanlage beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in der Verordnung 2019/2088 (Artikel 2 Absatz 22) durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken sind hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels (d. h. physische Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (d. h. Übergangsrisiken) verbunden, was zu unvorhergesehenen Verlusten führen kann, die sich auf die Anlagen und die Finanzlage des Fonds auswirken können.

Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Unzulänglichkeiten in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Probleme mit Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (die „Nachhaltigkeitsfaktoren“).

Ossiam ist sich bewusst, dass die Wertpapiere, die das Anlageuniversum des Masterfonds bilden, gelegentlich Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein können. Angesichts des Anlageziels des Fonds berücksichtigt Ossiam bei seiner Anlageentscheidung jedoch keine spezifischen Nachhaltigkeitsrisiken. Weitere Informationen zu dem von der Verwaltungsgesellschaft und Ossiam festgesteckten Rahmen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf ihren jeweiligen Websites zu finden.

Fondsmerkmale

Referenzwährung des Fonds: US-Dollar

Merkmale der verfügbaren Arten von Anteilsklassen des Fonds

Art der Anteilsklasse[1]	Pauschalgebühr	Gesamte Pauschalgebühr[2]	Maximaler Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag (CDSC)[3]	Mindesterstanlage	Mindestbeteiligung
S	0,08 % p. a.	0,73 % p. a.	4 %	Keine	15.000.000 USD oder entsprechend	15.000.000 USD oder entsprechend
I	0,25 % p. a.	0,90 % p. a.	4 %	Keine	100.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N1	0,12 % p. a.	0,77 % p. a.	4 %	Keine	500.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
R	0,80 % p. a.	1,45 % p. a.	4 %	Keine	1.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
RE	1,10 % p. a.	1,75 % p. a.	2 %	Keine	Keine	Keine
Q	0,05 % p. a.[4]	0,70 % p. a.	Keiner	Keine	Keine	Keine

- *Die vollständige Liste der angebotenen Anteilsklassen mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik, Absicherungspolitik (falls vorhanden) und zu Währungen ist verfügbar unter im.natixis.com. Weitere Einzelheiten zur Währungssicherungsmethode sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Verkaufsprospekts zu finden.*
- *Gesamte Pauschalgebühr für diesen Feeder-Fonds und den Masterfonds, in den dieser investiert.*
- *CDSC bedeutet „Contingent Deferred Sales Charge" und bezieht sich auf einen Rücknahmeabschlag, wie im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Verkaufsprospekts genauer erläutert.*
- *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Es fallen jedoch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Verwahrstellengebühren, an.*

(*) Der Feeder-Fonds legt in der Anteilsklasse 1C USD des Master-Fonds an. Auf Ebene des Masterfonds belaufen sich die Gebühren, Abgaben und Aufwendungen, die mit einer solchen Anlage verbunden sind, auf maximal 0,65 % p. a. Auf Ebene des Master-Fonds unterliegen Zeichnungen und Rücknahmen Replikationskosten, die bis zu 1 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten/zurückgenommenen Anteile an den Master-Fonds zu zahlen sind. Diese Replikationskosten betreffen alle Anleger (einschließlich dieses Feeder-Fonds), wenn sie Anteile des Masterfonds zeichnen oder zurückgeben. Diese Replikationskosten sollen eine Verwässerung in Bezug auf Rücknahmen und Zeichnungen von Anteilen des Masterfonds verhindern, und der Feeder-Fonds profitiert im Laufe der Zeit von einem solchen Mechanismus. Weitere Informationen zu diesen Replikationskosten finden Sie im Prospekt des Masterfonds.

(**) Potenziellen Anteilsinhabern wird empfohlen, ihre Berechtigung und Eignung für eine Direktanlage in den Masterfonds zu beurteilen, bevor sie eine Anlage in den Feeder-Fonds in Betracht ziehen. Informationen zu den Zulassungskriterien und zur Direktanlage in den Masterfonds finden Sie in den Angebotsunterlagen des Masterfonds.

Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- und Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg, an dem die New York Stock Exchange und die NASDAQ geöffnet sind	T* (d. h. jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg, an dem die New York Stock Exchange und die NASDAQ geöffnet sind)	T um 10:00 Uhr Luxemburger Zeit	T+2**

* T = Tag, an dem der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds bearbeitet wird. Anträge, die der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds vor der Ausschlussfrist an jedem Zeichnungs-/Rücknahmedatum vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am nächsten Zeichnungs-/Rücknahmedatum in Luxemburg bearbeitet.

** Für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge, die von in Singapur ansässigen Anlegern eingehen, kann sich die Abwicklungsfrist auf drei Geschäftstage erhöhen.

Portfolioverwalter des Fonds

Der Portfolioverwalter des Fonds ist Ossiam.

Weitere Informationen:

Dienstleister des Feeder-Fonds	Dienstleister des Masterfonds
Verwaltungsgesellschaft: Natixis Investment Managers International	Verwaltungsgesellschaft: Ossiam
Wirtschaftsprüfer: PricewaterhouseCoopers Assurance, Société Cooperative	Wirtschaftsprüfer: Deloitte Audit S.à r.l
Verwahrstelle: Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.	Verwahrstelle: State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch

Der Masterfonds und der Feeder-Fonds haben geeignete Maßnahmen ergriffen, um den Zeitpunkt ihrer Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts zu koordinieren, um Market Timing zu vermeiden und Arbitrage-Gelegenheiten zu verhindern.

Der Masterfonds und der Feeder-Fonds haben eine Vereinbarung über den Informationsaustausch unterzeichnet, die unter anderem Zugang zu Informationen, die Grundlage für Investitionen und Veräußerungen durch den Feeder-Fonds, Standardhandelsvereinbarungen, Ereignisse, die sich auf Handelsvereinbarungen auswirken, Standardvereinbarungen für den Prüfungsbericht und Änderungen an bestehenden Vereinbarungen behandelt.

Die Depotbank des Masterfonds und die Depotbank des Feeder-Fonds haben eine Informations- und Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, um die Erfüllung der Pflichten beider Depotbanken sicherzustellen, die unter anderem Übermittlung von Informationen, Unterlagen und Kategorien auszutauschender Informationen, Koordination der Depotbanken in Bezug auf operative Angelegenheiten, Koordination von Verfahren am Ende des Rechnungsjahres behandelt.

Der Wirtschaftsprüfer des Feeder-Fonds und der Wirtschaftsprüfer des Masterfonds haben eine Informationsaustauschvereinbarung geschlossen, um Informationen zum Masterfonds auszutauschen. In dieser Vereinbarung sind insbesondere die Unterlagen und Kategorien von Informationen beschrieben, die routinemäßig zwischen den Wirtschaftsprüfern ausgetauscht werden oder auf Anfrage verfügbar sein sollen, sowie die Art und Weise und der Zeitpunkt der Informationsübermittlung, die Koordination der Beteiligung jedes Wirtschaftsprüfers an Verfahren am Ende des Rechnungsjahres des Feeder-Fonds und des Masterfonds, im Masterfonds identifizierte zu meldende Unregelmäßigkeiten und Standardvereinbarungen für ad-hoc-Unterstützungsanfragen.

Diese Vereinbarungen und weitere Informationen, wie der Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen und das Basisinformationsblatt des Masterfonds, sind auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Barclays Bank PLC („**BB PLC**“) und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen „**Barclays**“) sind weder Emittent noch Produzent des Ossiam Shiller Barclays CAPE® US Sector Value TR oder des Ossiam Shiller Barclays CAPE® US Fund (die „Produkte“). Barclays übernimmt keine Verantwortung, Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber Anlegern in Bezug auf die Produkte, es sei denn, Barclays fungiert gemäß einer Vereinbarung mit Ossiam als Vertriebsgesellschaft für die Produkte. Der Shiller Barclays CAPE® US Sector Value Net TR Index (der „**Index**“) ist eine Marke, die sich im Besitz von BB PLC befindet oder für die Verwendung lizenziert ist und für die Verwendung durch Ossiam Lux und Natixis International Funds (Lux) I als die „Emittenten“ der Produkte lizenziert ist. Ossiam Lux führt als Emittent des Ossiam Shiller Barclays CAPE® US Sector Value TR auf eigene Rechnung Transaktionen mit Barclays in Bezug auf den Index in Verbindung mit diesem Produkt aus, und die Anleger erwerben die Produkte von den Emittenten und erwerben weder eine Beteiligung am Index noch gehen sie irgendeine Beziehung mit Barclays ein, wenn sie in die Produkte investieren. Die Produkte werden von Barclays nicht gesponsert oder empfohlen und Barclays macht keine Zusicherung in Bezug auf (i) die Eignung oder Zweckmäßigkeit der Produkte oder (ii) die Verwendung oder Bezugnahme auf den Index (insbesondere ein Auswahl- oder Filterungsprozess, der von Ossiam in Bezug auf den Index (oder Komponenten oder Bestandteile davon) in Verbindung mit ESG-bezogenen Produkten angewendet wird, die

von Ossiam aktiv verwaltet werden) oder (iii) die Verwendung der darin enthaltenen Daten, es sei denn, Barclays fungiert als Händler der Produkte und gibt in Verbindung mit dem Vertrieb der Produkte ausdrückliche Zusicherungen ab. Barclays haftet in keiner Weise gegenüber den Emittenten, Anlegern oder sonstigen Dritten in Bezug auf die Verwendung oder Richtigkeit des Index oder der darin enthaltenen Daten.

Barclays Index Administration („**BINDA**"), eine eigene Funktion innerhalb von BB PLC, ist für die tägliche Steuerung der Aktivitäten von BB PLC als Index-Sponsor verantwortlich.

Um die Integrität der Indizes von Barclays zu schützen, hat BB PLC ein Kontrollrahmenwerk eingerichtet, das darauf ausgelegt ist, Interessenkonflikte zu identifizieren und zu beseitigen und/oder (gegebenenfalls) zu mildern. Innerhalb des Kontrollrahmens hat BINDA folgende spezifische Verantwortlichkeiten:

- Beaufsichtigung jeglicher dritter Indexberechnungsstellen,
- Funktion als Genehmigungsstelle für Index-Lebenszyklusereignisse (Indexstart, -änderung und -außerbetriebnahme), und
- Lösung unvorhergesehener Probleme bei der Indexberechnung, bei denen Ermessensfreiheit oder Auslegung erforderlich sein kann (z. B. bei Eintritt von Marktstörungsereignissen).

Um die Unabhängigkeit von BINDA zu fördern, ist die Funktion operativ getrennt von den Vertriebs-, Handels- und Strukturierungsabteilungen, Portfolioverwaltern und anderen Geschäftseinheiten von BB PLC, deren Interessen möglicherweise mit der Unabhängigkeit oder Integrität der Barclays-Indizes in Konflikt stehen könnten. Ungeachtet des Vorstehenden bestehen potenzielle Interessenkonflikte aufgrund der Tatsache, dass BB PLC Indizes neben ihren anderen Geschäftsbereichen anbietet. Bitte beachten Sie Folgendes in Bezug auf die Indizes von Barclays:

Der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet, die Verwaltung, Zusammenstellung und Veröffentlichung des Index oder den Stand des Index fortzusetzen. Obwohl der Index-Sponsor derzeit die dem Index zugewiesene Methodik anwendet (und die Anwendung dieser Methodik abschließend und verbindlich ist), kann nicht zugesichert werden, dass keine marktbezogenen, aufsichtsrechtlichen, rechtlichen, finanziellen, steuerlichen oder sonstigen Umstände (insbesondere Änderungen, Aussetzungen oder Beendigungen oder sonstige Ereignisse, die sich auf einen Bestandteil des Index auswirken) eintreten werden, die nach Ansicht des Index-Sponsors eine Anpassung, Modifizierung oder Änderung dieser Methodik erforderlich machen würden. Unter bestimmten Umständen kann der Index-Sponsor den Index aussetzen oder beenden. Der Index-Sponsor hat einen externen Vertreter (die „**Indexberechnungsstelle**") mit der Berechnung und Pflege des Index beauftragt. Während der Index-Sponsor für den Betrieb des Index verantwortlich ist, wurden bestimmte Aspekte auf diese Weise an die Indexberechnungsstelle ausgelagert.

Barclays

(i) macht gegenüber den Emittenten oder Mitgliedern der Öffentlichkeit keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Zweckdienlichkeit einer Anlage in Transaktionen im Allgemeinen oder der Fähigkeit des Index, die Entwicklung eines Marktes oder zugrunde liegender Vermögenswerte oder Daten nachzubilden, und

(ii) ist nicht verpflichtet, bei der Verwaltung, Zusammenstellung oder Veröffentlichung des Index die Bedürfnisse der Emittenten zu berücksichtigen.

Barclays übernimmt keinerlei Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, Vermarktung oder dem Handel des Produkts.

Die Lizenzvereinbarung zwischen Ossiam und BB PLC dient ausschließlich dem Nutzen von Ossiam (und seinen Unterlizenznehmern) und Barclays, nicht dem Nutzen der Eigentümer des Produkts, Anleger oder anderer Drittparteien.

BARCLAYS ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ODER FÜR UNTERBRECHUNGEN BEI DER BEREITSTELLUNG DES INDEX UND HAFTET AUCH NICHT GEGENÜBER DEN KÄUFERN UND HÄNDLERN DER TRANSAKTION ODER GEGENÜBER DRITTEN. BARCLAYS GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIEN UND SCHLIESST HIERMIT AUSDRÜCKLICH ALLE GARANTIEN DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH IN BEZUG AUF DEN INDEX AUS, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF DEN INDEX ODER DARIN ENTHALTENE DATEN. IN KEINEM FALL HAFTET BARCLAYS FÜR BESONDERE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ, INDIREKTE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN ODER ENTGANGENE GEWINNE, SELBST WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDEN, AUSSER IN DEM UMFANG, IN DEM EIN SOLCHER HAFTUNGSAUSSCHLUSS GESETZLICH VERBOTEN IST.

Keine der von Barclays bereitgestellten und in dieser Veröffentlichung verwendeten Informationen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Barclays Bank PLC in irgendeiner Weise vervielfältigt werden. Barclays Bank PLC ist in England unter der Nr. 1026167 eingetragen. Eingetragener Sitz: 1 Churchill Place London E14 5HP.

Bloomberg Index Services Limited ist die offizielle Indexberechnungs- und -Pflegestelle des Index, einem Index, der sich im Besitz von Barclays befindet und von Barclays verwaltet wird. Bloomberg Index Services Limited übernimmt keine Garantie für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Indexberechnungen oder der Daten oder Informationen in Bezug auf den Index. Bloomberg Index Services Limited gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie in Bezug auf den Index oder irgendwelche darauf bezogenen Daten oder Werte oder daraus zu erzielende Ergebnisse ab und lehnt diesbezüglich ausdrücklich jede Gewährleistung der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck ab. Bloomberg Index Services Limited, ihre verbundenen Unternehmen und alle ihre jeweiligen Partner, Mitarbeiter, Unterauftragnehmer, Vertreter, Lieferanten und Anbieter (zusammen die „geschützten Parteien“) übernehmen im gesetzlich zulässigen Umfang keine Haftung oder Verantwortung für etwaige durch Fahrlässigkeit einer geschützten Partei oder auf andere Weise verursachte Verletzungen oder Schäden, die in Verbindung mit der Berechnung des Index oder darin enthaltener Daten oder Werte oder in Verbindung damit entstehen, und haftet nicht für entgangene Gewinne, Verluste, Strafschadenersatz, Neben- oder Folgeschäden.

Die Shiller Barclays-Indizes wurden teilweise von RSBB-I, LLC, entwickelt, deren Research-Leiter Robert J. Shiller ist. RSBB-I, LLC, ist kein Anlageberater und übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Shiller Barclays-Indizes oder der darin enthaltenen Daten oder Methoden oder der darauf basierenden Methoden. Weder RSBB-I, LLC noch Robert J. Shiller und sein Berater IndexVestLAB, LLC und deren Berater haften für darin enthaltene Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen und geben keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien hinsichtlich der Leistung oder der Ergebnisse, die eine Partei aus der Verwendung der darin enthaltenen oder den Informationen, auf denen sie basieren, erfährt. Sie lehnen ausdrücklich alle Garantien hinsichtlich der Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck in Bezug darauf ab und haften nicht für Ansprüche oder Verluste jeglicher Art in Verbindung mit der Verwendung dieser Informationen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangene Gewinne oder Straf- oder Folgeschäden, selbst wenn RSBB-I, LLC oder eine der anderen genannten Parteien auf die Möglichkeit derselben hingewiesen wurde. Weder RSBB-I, LLC noch Robert J. Shiller und sein Berater IndexVestLAB, LLC und dessen Berater haben Angaben zu den von Ossiam in Verbindung mit ESG-bezogenen Produkten angewandten ESG- oder Low Carbon-Methoden oder -Ratings gemacht und geben daher keine Zusicherungen hinsichtlich der Genauigkeit, Gültigkeit oder Eignung dieser ESG- und Low Carbon-Methoden oder -Ratings ab.

Das Produkt wird weder von S&P Dow Jones Indices LLC noch von Standard & Poor's Financial Services LLC, Dow Jones Trademark Holdings LLC, deren verbundenen Unternehmen oder deren externen Lizenzgebern (zusammen „SPDJI“) gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. SPDJI macht keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Gewährleistungen, an die Eigentümer des Produkts oder ein Mitglied der Öffentlichkeit hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in das Produkt im Besonderen oder der Fähigkeit des Index oder beliebiger SPDJI-Indizes, die allgemeine Aktienmarktentwicklung nachzubilden. Die einzige Beziehung von SPDJI zu Ossiam besteht in der Lizenzierung bestimmter SPDJI-Indizes, Marken, Dienstleistungsmarken und Handelsnamen an Ossiam im Zusammenhang mit dem Index. Die Aufnahme eines Wertpapiers in den Index oder einen S&P-Index stellt keine Empfehlung seitens des SPDJI dar, das entsprechende Wertpapier zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und gilt auch nicht als Anlageberatung. SPDJI ist weder für die Festlegung des Preises und der Menge des Produkts noch für den Zeitpunkt der Ausgabe oder des Verkaufs des Produkts verantwortlich und war auch nicht daran beteiligt. Dies gilt auch für die Festlegung oder Berechnung der Gleichung, nach der das Produkt in

Bargeld umgewandelt wird. S&P übernimmt keinerlei Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, Vermarktung oder dem Handel des Produkts.

SPDJI ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE ANGEMESSENHEIT, RICHTIGKEIT, AKTUALITÄT ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ODER SPDJI-INDIZES ODER JEGLICHER DIESBEZÜGLICHEN MITTEILUNGEN, INSBESONDERE MÜNDLICHER ODER SCHRIFTLICHER MITTEILUNGEN (EINSCHLIESSLICH ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATION). SPDJI IST FÜR ETWAIGE DARIN ENTHALTENE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER VERZÖGERUNGEN NICHT HAFTBAR UND KANN AUCH NICHT FÜR SCHÄDEN HAFTBAR GEMACHT WERDEN. SPDJI GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIEN UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH ALLE GARANTIEN DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH IN BEZUG AUF SEINE MARKEN, DEN INDEX, DIE SPDJI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENE DATEN AUS. UNEINGESCHRÄNKT DES VORSTEHENDEN HAFTET SPDJI IN KEINEM FALL FÜR INDIREKTE ODER BESONDERE SCHÄDEN, FOLGE-, NEBEN- ODER STRAFSCHÄDEN ODER JEGLICHE ANDEREN SCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF ENTGANGENE GEWINNE, HANDELSVERLUSTE, ZEIT- ODER FIRMENWERTVERLUST, SELBST WENN DAS UNTERNEHMEN AUF DIE MÖGLICHKEIT DERARTIGER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE, UNABHÄNGIG DAVON, OB ES SICH UM EINEN VERTRAG, EINE UNERLAUBTE HANDLUNG, EINE STRENGE HAFTUNG ODER ANDERE BESTIMMUNGEN HANDELT.

S&P® ist eine eingetragene Marke von Standard & Poor’s Financial Services LLC; Dow Jones® ist eine eingetragene Marke von Dow Jones Trademark Holdings LLC („Dow Jones“); und diese Marken wurden für die Nutzung durch S&P Dow Jones Indices LLC und seine Tochtergesellschaften lizenziert und für bestimmte Zwecke für die Nutzung durch Ossiam und die Verwaltungsgesellschaft unterlizenziert.

Mirova Thematic AI & Robotics

Anlageziel

Das Anlageziel des Mirova Thematic AI & Robotics ist ein langfristiges Kapitalwachstum durch einen Anlageprozess, der systematisch Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren („ESG“) einbezieht.

Anlagegrundsätze

Die Hauptanlagestrategie lautet wie folgt:

Der Fonds unterstützt ökologische oder soziale Merkmale, hat aber kein nachhaltiges Anlageziel. Der Fonds kann jedoch zum Teil in Anlagen investieren, die ein nachhaltiges Ziel haben. Weitere Informationen zu den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang.

Der Fonds investiert vornehmlich in Aktienwerte von Unternehmen weltweit, die nach Ansicht des Portfolioverwalters an potenziellem Wachstum im Zusammenhang mit dem Anlagethema der globalen künstlichen Intelligenz („KI“) und der Robotik teilhaben oder ein entsprechendes Engagement aufweisen (im Folgenden das „Anlageuniversum“).

Mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens werden in Aktienwerten aus aller Welt angelegt. Die Aktienanlagen des Fonds können Stammaktien, Vorzugsaktien und ergänzend geschlossene Real Estate Investment Trusts („REITS“) sowie Depositary Receipts für diese Aktienanlagen beinhalten. Anlagen in REITS dürfen 10 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Im Rahmen der Anlagen des Fonds in Aktienwerten weltweit kann der Fonds auch bis zu 30 % seines Gesamtvermögens in Schwellenmarktunternehmen investieren, insbesondere in bestimmte zulässige A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und/oder das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm (zusammen die „Stock Connect-Programme“).

Bis zu ein Drittel des Fondsvermögens kann in anderen als den zuvor beschriebenen Wertpapierarten sowie in Geldmarktinstrumenten und Bargeld und bargeldähnlichen Instrumenten angelegt werden.

Ergänzend kann der Fonds unter normalen Marktbedingungen Sichteinlagen für bis zu 20 % seines Vermögens halten.

Außerdem können bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden, einschließlich börsengehandelter Fonds, die die Kriterien eines OGAW erfüllen.[1]

Der Fonds unterliegt keinen Einschränkungen in Bezug auf Branchen, Währungen, Indizes, geografische Gesichtspunkte oder Marktkapitalisierung. Der Portfolioverwalter beabsichtigt, in Unternehmen zu investieren, deren Aktienkurs unter dem vom Portfolioverwalter geschätzten inneren Wert der Unternehmen liegt.

Der Fonds trägt das französische SRI-Label.

Einsatz von Derivaten sowie anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Der Fonds darf ergänzend Derivate für Absicherungszwecke einsetzen. Diese Transaktionen sind unter „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ weiter unten beschrieben.

Der Fonds beabsichtigt nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ definiert) abzuschließen.

Weitere Details finden Sie im Kapitel „Hauptrisiken“ weiter unten.

Defensive Strategien

Unter bestimmten, außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein erheblicher Teil des Anlagevermögens des Fonds in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, darunter Geldmarktinstrumente, investiert werden,

[1] *Wie im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ definiert*

falls dies nach Einschätzung des Portfolioverwalters im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber ist. Während der Fonds eine defensive Strategie verfolgt, werden die Anlageziele zurückgestellt.

Referenzindex

Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen bestimmten Index verwaltet. Ausschließlich zu Informationszwecken kann die Fondsperformance jedoch mit dem Morgan Stanley Capital International All Country World („MSCI ACWI") Index verglichen werden. In der Praxis wird das Portfolio des Fonds wahrscheinlich Bestandteile des Index enthalten, der Fonds ist jedoch nicht an den Referenzindex gebunden und kann deshalb erheblich von diesem abweichen.

Der Referenzindex wird als den breiteren Markt repräsentierend zu Finanzzwecken genutzt und beabsichtigt nicht, die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- ein Engagement an den internationalen Aktienmärkten anstreben;
- sich für eine Anlage in einem nachhaltig ausgerichteten Fonds interessieren;
- ein relativ konzentriertes Portfolio anstreben;
- in der Lage sind, Kapital über einen langfristigen Horizont anzulegen;
- erhebliche vorübergehende Verluste hinnehmen können und
- Volatilität tolerieren können.

Hauptrisiken

Die Risiken des Fonds werden mit der unter „Globale Risikoposition" im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)" beschriebenen Methode „Commitment Approach" gesteuert.

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Aktienwerte
- Wechselkurse
- Globale Anlagen
- Große Unternehmen (Large Caps)
- Kleinere Unternehmen (Small Caps)
- Geografische Konzentration
- Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften
- Portfoliokonzentration
- Schwellenmärkte
- Investition in A-Aktien über Stock Connect-Programme
- ESG-orientierte Anlagen
- Immobilienaktien und REITs

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), dem Basisinformationsblatt (BIB) sowie im Abschnitt „Hauptrisiken" weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Fondsanlage beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in der Verordnung 2019/2088 (Artikel 2 Absatz 22) durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken beziehen sich hauptsächlich auf klimabezogene Ereignisse aufgrund des Klimawandels (physische Risiken) oder auf die Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (Übergangsrisiken), was zu unerwarteten Verlusten führen kann, die sich auf die Investitionen und die Finanzlage des Fonds auswirken können. Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheiten, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, Veränderungen des Kundenverhaltens usw.) oder Unzulänglichkeiten in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Korruptionsprobleme, Produktqualität und -sicherheit, Vertriebspraktiken usw.) können ebenfalls Nachhaltigkeitsrisiken verursachen. Nachhaltigkeitsfaktoren betreffen Angelegenheiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Im Anlageprozess des Portfolios wird ein ausgefeilter und verbindlicher ESG-Ansatz verfolgt, um Wertpapiere mit hoher ESG-Bewertung zu priorisieren und so die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Performance des Portfolios zu mindern.

Der Fonds kann in Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung investieren, die in der Regel mit einer Konzentration von Entscheidungsbefugnissen (was sich negativ auf die Rechte von Anteilsinhabern mit Minderheitsbeteiligung auswirken kann) oder einer weniger ausgereiften und weniger transparenten Führungsstruktur (was den Ruf und die Erträge der Unternehmen beeinflussen kann) als größere Unternehmen verbunden sind.

Der Fonds kann auch in Unternehmen in Schwellenländern investieren, für die in der Regel weniger strenge Corporate Governance-Standards gelten (was sich auf den Ruf und die Erträge der Unternehmen auswirken kann) als für Unternehmen in Industrieländern.

Da im Anlageprozess des Fonds jedoch systematisch ein verbindlicher ESG-Ansatz verfolgt wird, der insbesondere auf die Minderung dieser potenziellen Risiken abzielt, werden die erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Fonds voraussichtlich gering sein.

Weitere Informationen finden Sie in der auf ESG bezogenen Politik des Portfolioverwalters auf seiner Website: https://www.mirova.com/en/sustainability.

Weitere Informationen zu dem von der Verwaltungsgesellschaft festgesteckten Rahmen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf ihrer Website zu finden.

Fondsmerkmale

Referenzwährung des Fonds: US-Dollar

Merkmale der verfügbaren Arten von Anteilsklassen des Fonds

Art der Anteilsklasse[1]	Pauschalgebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag (CDSC)[2]	Mindesterstanlage	Mindestbeteiligung
S1	0,90 % p. a.	Keiner	Keine	50.000.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
S2	0,70 % p. a.	Keiner	Keine	100.000.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
S	1,00 % p. a.	Keiner	Keine	15.000.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
I	1,20 % p. a.	Keiner	Keine	100.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N1	1,05 % p. a.	4 %	Keine	500.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N	1,30 % p. a.	4 %	Keine	Keine	Keine
R	2,00 % p. a.	4 %	Keine	1.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
RE	2,60 % p. a.	3 %	Keine	Keine	Keine
CW	2,60 % p. a.	Keiner	CDSC: Bis zu 3 %	Keine	Keine
CT	3,00 % p. a.	Keiner	CDSC: Bis zu 3 %	Keine	Keine
Q	0,20 % p. a.[3]	Keiner	Keine	Keine	Keine
XM	0,10 % p. a.[4]	Keiner	Keine	Keine	Keine
Y	1,90 % p. a.	4 %	Keine	1.000 USD oder entsprechend	1 Anteil

1. *Die vollständige Liste der angebotenen Anteilsklassen mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik, Absicherungspolitik (falls vorhanden) und zu Währungen ist verfügbar unter im.natixis.com. Weitere Einzelheiten zur Währungssicherungsmethode sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts zu finden.*
2. *CDSC bedeutet „Contingent Deferred Sales Charge“ und bezieht sich auf einen Rücknahmeabschlag, wie im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts genauer erläutert.*
3. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Es fallen jedoch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Verwahrstellengebühren, an.*
4. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Allerdings unterliegt diese Anteilsklasse einer bestimmten Gebührenstruktur und für die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Gebührenstruktur dieser Anteilsklasse sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Prospekts zu finden.*

Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- und Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg, an dem die New York Stock Exchange und die NASDAQ geöffnet sind	T* (d. h. jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg, an dem die New York Stock Exchange und die NASDAQ geöffnet sind)	T um 13:30 Uhr Luxemburger Zeit	T+2**

* T = Tag, an dem der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds bearbeitet wird. Anträge, die der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds vor der Ausschlussfrist an jedem Zeichnungs-/Rücknahmedatum vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am übernächsten Zeichnungs-/Rücknahmedatum in Luxemburg bearbeitet.
** Für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge, die von in Singapur ansässigen Anlegern eingehen, kann sich die Abwicklungsfrist auf drei Geschäftstage erhöhen.

Portfolioverwalter des Fonds

Der Portfolioverwalter des Fonds ist MIROVA.

Mirova Thematic Climate

Anlageziel

Das nachhaltige Anlageziel des Mirova Thematic Climate ist, durch Investitionen in Unternehmen weltweit, die Lösungen zur Bewältigung von Umweltproblemen und zur Minderung des Klimawandels anbieten oder fortgeschrittene Praktiken für solche Probleme übernehmen, einen Beitrag zur Bewältigung dieser Probleme zu leisten und gleichzeitig durch einen Anlageprozess, der systematisch ökologische, soziale und Aspekte der guten Unternehmensführung („ESG-Aspekte“) berücksichtigt, langfristiges Kapitalwachstum zu erwirtschaften.

Anlagegrundsätze

Hauptanlagestrategie

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert vornehmlich in Aktienwerte von Unternehmen weltweit, die nach Ansicht des Portfolioverwalters an potenziellem Wachstum im Zusammenhang mit dem Anlagethema Klima teilhaben oder ein entsprechendes Engagement aufweisen (nachfolgend das „Anlageuniversum“), die nach Ansicht des Portfolioverwalters durch langfristige Wachstumstrends unterstützt werden. Weitere Informationen bezüglich des nachhaltigen Anlageziels des Fonds finden Sie im SFDR-Anhang.

Mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens werden in Aktienwerten aus aller Welt angelegt. Die Aktienanlagen des Fonds können Stammaktien, Vorzugsaktien und ergänzend geschlossene Real Estate Investment Trusts („REITS“) sowie Depositary Receipts für diese Aktienanlagen beinhalten. Anlagen in REITS dürfen 10 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Im Rahmen der Anlagen des Fonds in Aktienwerten weltweit kann der Fonds auch bis zu 30 % seines Gesamtvermögens in Schwellenmarktunternehmen investieren, insbesondere in bestimmte zulässige A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und/oder das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm (zusammen die „Stock Connect-Programme“).

Der Fonds kann in Wertpapiere von Unternehmen investieren, die in Indien (direkt) und China (direkt über H-Aktien, die an der Hong Kong Stock Exchange gehandelt werden) ansässig sind. Der Fonds kann bis zu einem Drittel seines Gesamtvermögens in andere als die oben beschriebenen Arten von Wertpapieren investieren, z. B. in American Depositary Receipts oder Vorzugsaktien, sowie in Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente für Treasury-Zwecke und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen.

Ergänzend kann der Fonds unter normalen Marktbedingungen Sichteinlagen für bis zu 20 % seines Vermögens halten.

Außerdem können bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden, einschließlich börsengehandelter Fonds, die die Kriterien eines OGAW erfüllen.[1]

Der Fonds unterliegt keinen Einschränkungen in Bezug auf Branchen, Indizes, Währungen, geografische Gesichtspunkte oder Marktkapitalisierung. Der Portfolioverwalter beabsichtigt, in Unternehmen zu investieren, deren Aktienkurs unter dem vom Portfolioverwalter geschätzten inneren Wert der Unternehmen liegt. Der Fonds trägt das französische SRI-Label.

Einsatz von Derivaten sowie anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Der Fonds darf ergänzend Derivate für Absicherungszwecke einsetzen. Diese Transaktionen sind unter „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ weiter unten beschrieben.

Der Fonds beabsichtigt nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ definiert) abzuschließen.

Weitere Details finden Sie im Kapitel „Hauptrisiken“ weiter unten.

[1] *Wie im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ definiert*

Defensive Strategien

Unter bestimmten außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein erheblicher Teil des Anlagevermögens des Fonds in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, darunter Geldmarktinstrumente, investiert werden, falls dies nach Einschätzung des Portfolioverwalters im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber ist. Während der Fonds eine defensive Strategie verfolgt, werden die Anlageziele zurückgestellt.

Referenzindex

Die Performance des Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen bestimmten Index verwaltet. Ausschließlich zu Informationszwecken kann die Fondsperformance jedoch mit dem Morgan Stanley Capital International All Country World Index („MSCI ACWI") verglichen werden. In der Praxis wird das Portfolio des Fonds wahrscheinlich Bestandteile des Referenzindex enthalten, der Fonds ist jedoch nicht an den Referenzindex gebunden und kann deshalb erheblich von diesem abweichen. Der Referenzindex wird als den breiteren Markt repräsentierend zu Finanzzwecken genutzt und beabsichtigt nicht, die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- ein Engagement an den internationalen Aktienmärkten anstreben;
- sich für eine Anlage in einem nachhaltig ausgerichteten Fonds interessieren, mit besonderem Schwerpunkt auf dem Klimathema;
- in der Lage sind, Kapital über einen langfristigen Horizont anzulegen;
- erhebliche vorübergehende Verluste hinnehmen können und
- Volatilität tolerieren können.

Hauptrisiken

Die Risiken des Fonds werden mit der unter „Globale Risikoposition" im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)" beschriebenen Methode „Commitment Approach" gesteuert.

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Aktienwerte
- Wechselkurse
- Globale Anlagen
- Große Unternehmen (Large Caps)
- Kleinere Unternehmen (Small Caps)
- Geografische Konzentration
- Portfoliokonzentration
- Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften
- Schwellenmärkte
- Investition in A-Aktien über Stock Connect-Programme
- ESG-orientierte Anlagen
- Immobilienaktien und REITs
- Anlagen in Indien

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), dem Basisinformationsblatt (BIB) sowie im Abschnitt „Hauptrisiken" weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Fondsanlage beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in der Verordnung 2019/2088 (Artikel 2 Absatz 22) durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken beziehen sich hauptsächlich auf klimabezogene Ereignisse aufgrund des Klimawandels (physische Risiken) oder auf die Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (Übergangsrisiken), was zu unerwarteten Verlusten führen kann, die sich auf die Investitionen und die Finanzlage des Fonds auswirken können. Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheiten, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, Veränderungen des Kundenverhaltens usw.) oder Unzulänglichkeiten in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Korruptionsprobleme, Produktqualität und -sicherheit, Vertriebspraktiken usw.) können ebenfalls Nachhaltigkeitsrisiken verursachen. Nachhaltigkeitsfaktoren betreffen Angelegenheiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Im Anlageprozess des Portfolios wird ein ausgefeilter und verbindlicher ESG-Ansatz verfolgt, um Wertpapiere mit hoher ESG-Bewertung zu priorisieren und so die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Performance des Portfolios zu mindern.

Der Fonds kann in Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung investieren, die in der Regel mit einer Konzentration von Entscheidungsbefugnissen (was sich negativ auf die Rechte von Anteilsinhabern mit Minderheitsbeteiligung auswirken kann) oder einer weniger ausgereiften und weniger transparenten Führungsstruktur (was den Ruf und die Erträge der Unternehmen beeinflussen kann) als größere Unternehmen verbunden sind.

Der Fonds kann auch in Unternehmen in Schwellenländern investieren, für die in der Regel weniger strenge Corporate Governance-Standards gelten (was sich auf den Ruf und die Erträge der Unternehmen auswirken kann) als für Unternehmen in Industrieländern.

Da im Anlageprozess des Fonds jedoch systematisch ein verbindlicher ESG-Ansatz verfolgt wird, der insbesondere auf die Minderung dieser potenziellen Risiken abzielt, werden die erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Fonds voraussichtlich gering sein.

Weitere Informationen finden Sie in der auf ESG bezogenen Politik des Portfolioverwalters auf seiner Website: https://www.mirova.com/en/sustainability.

Weitere Informationen zu dem von der Verwaltungsgesellschaft festgesteckten Rahmen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf ihrer Website zu finden.

Fondsmerkmale

Referenzwährung des Fonds: US-Dollar

Merkmale der verfügbaren Arten von Anteilsklassen des Fonds

Art der Anteils-klasse[1]	Pauschalgebühr	Maximaler Ausga-beaufschlag	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag (CDSC)[2]	Mindesterstanlage	Mindestbeteiligung
S2	0,70 % p. a.	Keiner	Keine	100.000.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
S1	0,90 % p. a.	Keiner	Keine	50.000.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
S	1,00 % p. a.	Keiner	Keine	15.000.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
I	1,20 % p. a.	Keiner	Keine	100.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N1	1,05 % p. a.	4 %	Keine	500.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N	1,30 % p. a.	4 %	Keine	Keine	Keine
R	2,00 % p. a.	4 %	Keine	1.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
RE	2,60 % p. a.	3 %	Keine	Keine	Keine
CW	2,60 % p.a.	Keiner	CDSC: Bis zu 3 %	Keine	Keine
RET	2,60 % p.a.	3 %	Keine	Keine	Keine
CT	3,00 % p.a.	Keiner	CDSC: Bis zu 3 %	Keine	Keine
Q	0,20 % p. a.[3]	Keiner	Keine	Keine	Keine
XM	0,10 % p. a.[4]	Keiner	Keine	Keine	Keine
EI	0,60 % p. a.	Keiner	Keine	5.000.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
Y	1,90 % p. a.	4 %	Keine	1.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
G	0,55 % p.a.	Keiner	Keine	Keine	Keine

1. *Die vollständige Liste der angebotenen Anteilsklassen mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik, Absicherungspolitik (falls vorhanden) und zu Währungen ist verfügbar unter im.natixis.com. Weitere Einzelheiten zur Währungssicherungsmethode sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts zu finden.*
2. *CDSC bedeutet „Contingent Deferred Sales Charge“ und bezieht sich auf einen Rücknahmeabschlag, wie im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts genauer erläutert.*
3. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Es fallen jedoch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Verwahrstellengebühren, an.*
4. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Allerdings unterliegt diese Anteilsklasse einer bestimmten Gebührenstruktur und für die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Gebührenstruktur dieser Anteilsklasse sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Prospekts zu finden.*

Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- und Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg, an dem die New York Stock Exchange und die NASDAQ geöffnet sind	T* (d. h. jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg, an dem die New York Stock Exchange und die NASDAQ geöffnet sind)	T um 13:30 Uhr Luxemburger Zeit	T+2**

* T = Tag, an dem der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds bearbeitet wird. Anträge, die der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds vor der Ausschlussfrist an jedem Zeichnungs-/Rücknahmedatum vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am übernächsten Zeichnungs-/Rücknahmedatum in Luxemburg bearbeitet.
** Für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge, die von in Singapur ansässigen Anlegern eingehen, kann sich die Abwicklungsfrist auf drei Geschäftstage erhöhen.

Portfolioverwalter des Fonds

Der Portfolioverwalter des Fonds ist MIROVA.

Mirova Thematic Health

Anlageziel

Das Anlageziel des Mirova Thematic Health ist ein langfristiges Kapitalwachstum durch einen Anlageprozess, der systematisch ökologische, soziale und Aspekte der guten Unternehmensführung („ESG-Aspekte“) berücksichtigt.

Anlagegrundsätze

Hauptanlagestrategie

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert vornehmlich in Aktienwerte von Unternehmen weltweit, die nach Ansicht des Portfolioverwalters an potenziellem Wachstum im Zusammenhang mit dem Anlagethema Gesundheit teilhaben oder ein entsprechendes Engagement aufweisen (nachfolgend das „Anlageuniversum“), das nach Ansicht des Portfolioverwalters durch langfristige Wachstumstrends unterstützt wird. Weitere Informationen zu den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang.

Mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens werden in Aktienwerten aus aller Welt angelegt. Die Aktienanlagen des Fonds können Stammaktien, Vorzugsaktien und ergänzend zulässige geschlossene Real Estate Investment Trusts („REITS“) sowie Depositary Receipts für diese Aktienanlagen beinhalten. Anlagen in REITS dürfen 10 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Im Rahmen der Anlagen des Fonds in Aktienwerten weltweit kann der Fonds auch bis zu 30 % seines Gesamtvermögens in Schwellenmarktunternehmen investieren, insbesondere in bestimmte zulässige A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und/oder das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm (zusammen die „Stock Connect-Programme“).

Der Fonds kann bis zu einem Drittel seines Gesamtvermögens in andere als die oben beschriebenen Arten von Wertpapieren investieren, z. B. in American Depositary Receipts oder Vorzugsaktien, sowie in Geldmarktinstrumente und Zahlungsmitteläquivalente für Treasury-Zwecke und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen.

Ergänzend kann der Fonds unter normalen Marktbedingungen Sichteinlagen für bis zu 10 % seines Vermögens halten.

Außerdem können bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden, einschließlich börsengehandelter Fonds, die die Kriterien eines OGAW erfüllen.[1]

Der Fonds unterliegt keinen Einschränkungen in Bezug auf Branchen, Indizes, Währungen, geografische Gesichtspunkte oder Marktkapitalisierung. Der Portfolioverwalter beabsichtigt, in Unternehmen zu investieren, deren Aktienkurs unter dem vom Portfolioverwalter geschätzten inneren Wert der Unternehmen liegt.

Einsatz von Derivaten sowie anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Der Fonds darf ergänzend Derivate für Absicherungszwecke einsetzen. Diese Transaktionen sind unter „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ weiter unten beschrieben.

Der Fonds beabsichtigt nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ definiert) abzuschließen.

Weitere Details finden Sie im Kapitel „Hauptrisiken“ weiter unten.

Defensive Strategien

Unter bestimmten, außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein erheblicher Teil des Anlagevermögens des Fonds in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, darunter Geldmarktinstrumente, investiert werden, falls dies nach Einschätzung des Portfolioverwalters im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber ist. Während der Fonds eine defensive Strategie verfolgt, werden die Anlageziele zurückgestellt.

[1] *Wie im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ definiert*

Referenzindex

Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen bestimmten Index verwaltet. Zu Informationszwecken kann die Fondsperformance jedoch mit dem Morgan Stanley Capital International All Country World Index („MSCI ACWI“) verglichen werden. In der Praxis wird das Portfolio des Fonds wahrscheinlich Bestandteile des Index enthalten, der Fonds ist jedoch nicht an den Referenzindex gebunden und kann deshalb erheblich von diesem abweichen.

Der Referenzindex wird als den breiteren Markt repräsentierend zu Finanzzwecken genutzt und beabsichtigt nicht, dem nachhaltigen Anlageziel des Fonds zu entsprechen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- ein Engagement an den internationalen Aktienmärkten anstreben;
- eine Anlage in einen Fonds wünschen, der sich dem Thema Nachhaltigkeit widmet und nachhaltige Anlageziele anstrebt;
- ein relativ konzentriertes Portfolio anstreben;
- in der Lage sind, Kapital über einen langfristigen Horizont anzulegen;
- erhebliche vorübergehende Verluste hinnehmen können und
- Volatilität tolerieren können.

Hauptrisiken

Die Risiken des Fonds werden mit der unter „Globale Risikoposition“ im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ beschriebenen Methode „Commitment Approach“ gesteuert.

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Aktienwerte
- Wechselkurse
- Globale Anlagen
- Große Unternehmen (Large Caps)
- Kleinere Unternehmen (Small Caps)
- Geografische Konzentration
- Immobilienaktien und REITs
- Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften
- Portfoliokonzentration
- Schwellenmärkte
- Investition in A-Aktien über Stock Connect-Programme
- ESG-orientierte Anlagen
- Strukturierte Instrumente

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), dem Basisinformationsblatt (BIB) sowie im Abschnitt „Hauptrisiken“ weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Fondsanlage beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in der Verordnung 2019/2088 (Artikel 2 Absatz 22) durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken beziehen sich hauptsächlich auf klimabezogene Ereignisse aufgrund des Klimawandels (physische Risiken) oder auf die Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (Übergangsrisiken), was zu unerwarteten Verlusten führen kann, die sich auf die Investitionen und die Finanzlage des Fonds auswirken können. Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheiten, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, Veränderungen des Kundenverhaltens usw.) oder Unzulänglichkeiten in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Korruptionsprobleme, Produktqualität und -sicherheit, Vertriebspraktiken usw.) können ebenfalls Nachhaltigkeitsrisiken verursachen. Nachhaltigkeitsfaktoren betreffen Angelegenheiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Im Anlageprozess des Portfolios wird ein ausgefeilter und verbindlicher ESG-Ansatz verfolgt, um Wertpapiere mit hoher ESG-Bewertung zu priorisieren und so die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Performance des Portfolios zu mindern.

Der Fonds kann in Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung investieren, die in der Regel mit einer Konzentration von Entscheidungsbefugnissen (was sich negativ auf die Rechte von Anteilsinhabern mit Minderheitsbeteiligung auswirken kann) oder einer weniger ausgereiften und weniger transparenten Führungsstruktur (was den Ruf und die Erträge der Unternehmen beeinflussen kann) als größere Unternehmen verbunden sind.

Der Fonds kann auch in Unternehmen in Schwellenländern investieren, für die in der Regel weniger strenge Corporate Governance-Standards gelten (was sich auf den Ruf und die Erträge der Unternehmen auswirken kann) als für Unternehmen in Industrieländern.

Da im Anlageprozess des Fonds jedoch systematisch ein verbindlicher ESG-Ansatz verfolgt wird, der insbesondere auf die Minderung dieser potenziellen Risiken abzielt, werden die erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Fonds voraussichtlich gering sein.

Weitere Informationen finden Sie in der auf ESG bezogenen Politik des Portfolioverwalters auf seiner Website: https://www.mirova.com/en/sustainability.

Weitere Informationen zu dem von der Verwaltungsgesellschaft festgesteckten Rahmen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf ihrer Website zu finden.

Fondsmerkmale

Referenzwährung des Fonds: US-Dollar

Merkmale der verfügbaren Arten von Anteilsklassen des Fonds

Art der Anteilsklasse[1]	Pauschalgebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag (CDSC)[2]	Mindesterstanlage	Mindestbeteiligung
S2	0,70 % p. a.	Keine	Keine	USD 100.000.000 oder entsprechend	1 Anteil
S1	0,90 % p. a.	Keine	Keine	50.000.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
S	1,00 % p. a.	Keine	Keine	15.000.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
I	1,20 % p. a.	Keine	Keine	100.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N1	1,05 % p. a.	4 %	Keine	500.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N	1,30 % p. a.	4 %	Keine	Keine	Keine
R	2,00 % p. a.	4 %	Keine	1.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
RE	2,60 % p. a.	3 %	Keine	Keine	Keine
CW	2,60 % p. a.	Keine	CDSC: Bis zu 3 %	Keine	Keine
Q	0,20 % p. a.[3]	Keine	Keine	Keine	Keine
XM	0,10 % p. a.[4]	Keine	Keine	Keine	Keine
Y	1,90 % p.a.	4 %	Keine	1.000 USD oder entsprechend	1 Anteil

1. *Die vollständige Liste der angebotenen Anteilsklassen mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik, Absicherungspolitik (falls vorhanden) und zu Währungen ist verfügbar unter im.natixis.com. Weitere Einzelheiten zur Währungssicherungsmethode sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Verkaufsprospekts zu finden.*
2. *CDSC bedeutet „Contingent Deferred Sales Charge" und bezieht sich auf einen Rücknahmeabschlag, wie im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Verkaufsprospekts genauer erläutert.*
3. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Es fallen jedoch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Verwahrstellengebühren, an.*
4. *[In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Allerdings unterliegt diese Anteilsklasse einer bestimmten Gebührenstruktur und für die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Gebührenstruktur dieser Anteilsklasse finden Sie in diesem Verkaufsprospekt im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen".]*

Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- und Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg, an dem die New York Stock Exchange und die NASDAQ geöffnet sind	T* (d. h. jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg, an dem die New York Stock Exchange und die NASDAQ geöffnet sind)	T um 13:30 Uhr Luxemburger Zeit	T+2**

* T = Tag, an dem der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds bearbeitet wird. Anträge, die der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds vor der Ausschlussfrist an jedem Zeichnungs-/Rücknahmedatum vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am nächsten Zeichnungs-/Rücknahmedatum in Luxemburg bearbeitet.

** Für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge, die von in Singapur ansässigen Anlegern eingehen, kann sich die Abwicklungsfrist auf drei Geschäftstage erhöhen.

Portfolioverwalter des Fonds

Der Portfolioverwalter des Fonds ist MIROVA.

Mirova Thematic Meta

Anlageziel

Das Anlageziel des Mirova Thematic Meta ist ein langfristiges Kapitalwachstum durch einen Anlageprozess, der systematisch Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren („ESG“) einbezieht.

Anlagegrundsätze

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert vornehmlich in Wertpapiere von Unternehmen weltweit, die nach Ansicht des Anlageverwalters an langfristigen Wachstumstrends teilhaben, insbesondere in den Bereichen Technologie (z. B. KI, Digitalisierung, Big Data, Robotik, Cybersicherheit), Umwelt (z. B. Energie, Klima, Biodiversität, Ressourcen), Demografie (z. B. Gesundheit, Silver Economy, Bildung, Beschäftigung) und Unternehmensführung (z. B. Vielfalt, Inklusion, Humankapital, Soziales) (nachfolgend das „Anlageuniversum“), oder ein entsprechendes Engagement aufweisen.

Der Fonds unterstützt ökologische oder soziale Merkmale, hat aber kein nachhaltiges Anlageziel. Er investiert jedoch zum Teil in Anlagen, die ein nachhaltiges Ziel haben. Weitere Informationen zu den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang.

Mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens werden in Aktienwerten aus aller Welt angelegt. Die Aktienanlagen des Fonds können Stammaktien, Vorzugsaktien und ergänzend geschlossene Real Estate Investment Trusts („REITS“) sowie Depositary Receipts für diese Aktienanlagen beinhalten. Anlagen in REITS dürfen 10 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Im Rahmen der Anlagen des Fonds in Aktienwerten weltweit kann der Fonds auch bis zu 30 % seines Gesamtvermögens in Schwellenmarktunternehmen investieren, insbesondere in bestimmte zulässige A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und/oder das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm (zusammen die „Stock Connect-Programme“).

Bis zu einem Drittel des Fondsvermögens kann in anderen als den zuvor beschriebenen Wertpapierarten sowie in Geldmarktinstrumenten, Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten angelegt werden.

Ergänzend kann der Fonds unter normalen Marktbedingungen Sichteinlagen für bis zu 20 % seines Vermögens halten.

Außerdem können bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden, einschließlich börsengehandelter Fonds, die die Kriterien eines OGAW erfüllen.

Der Fonds unterliegt keinen Einschränkungen in Bezug auf Branchen, Indizes, Währungen, geografische Gesichtspunkte oder Marktkapitalisierung. Der Portfolioverwalter beabsichtigt, in Unternehmen zu investieren, deren Aktienkurs unter dem vom Portfolioverwalter geschätzten inneren Wert der Unternehmen liegt. Der Fonds trägt das französische SRI-Label.

Einsatz von Derivaten sowie anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Der Fonds darf ergänzend Derivate für Absicherungszwecke einsetzen. Diese Transaktionen sind unter „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ weiter unten beschrieben.

Der Fonds beabsichtigt nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ definiert) abzuschließen.

Weitere Details finden Sie im Kapitel „Hauptrisiken“ weiter unten.

Defensive Strategien

Unter bestimmten, außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein erheblicher Teil des Anlagevermögens des Fonds in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, darunter Geldmarktinstrumente, investiert werden, falls dies nach Einschätzung des Portfolioverwalters im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber ist. Während der Fonds eine defensive Strategie verfolgt, werden die Anlageziele zurückgestellt.

Referenzindex

Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen bestimmten Index verwaltet. Ausschließlich zu Informationszwecken kann die Fondsperformance jedoch mit dem Morgan Stanley Capital International All Country World („MSCI ACWI“) Index verglichen werden. In der Praxis wird das Portfolio des Fonds wahrscheinlich Bestandteile des Index enthalten, der Fonds ist jedoch nicht an den Referenzindex gebunden und kann deshalb erheblich von diesem abweichen.

Der Referenzindex wird als den breiteren Markt repräsentierend zu Finanzzwecken genutzt und beabsichtigt nicht, die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- ein Engagement an den internationalen Aktienmärkten anstreben;
- sich für eine Anlage in einem nachhaltig ausgerichteten Fonds interessieren;
- in der Lage sind, Kapital über einen langfristigen Horizont anzulegen;
- erhebliche vorübergehende Verluste hinnehmen können und
- Volatilität tolerieren können.

Hauptrisiken

Die Risiken des Fonds werden mit der unter „Globale Risikoposition“ im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ beschriebenen Methode „Commitment Approach“ gesteuert.

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Aktienwerte
- Wechselkurse
- Globale Anlagen
- Große Unternehmen (Large Caps)
- Kleinere Unternehmen (Small Caps)
- Geografische Konzentration
- Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften
- Schwellenmärkte
- Investition in A-Aktien über Stock Connect-Programme
- ESG-orientierte Anlagen
- Immobilienaktien und REITs

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), dem Basisinformationsblatt (BIB) sowie im Abschnitt „Hauptrisiken“ weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Fondsanlage beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in der Verordnung 2019/2088 (Artikel 2 Absatz 22) durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken beziehen sich hauptsächlich auf klimabezogene Ereignisse aufgrund des Klimawandels (physische Risiken) oder auf die Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (Übergangsrisiken), was zu unerwarteten Verlusten führen kann, die sich auf die Investitionen und die Finanzlage des Fonds auswirken können. Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheiten, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, Veränderungen des Kundenverhaltens usw.) oder Unzulänglichkeiten in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Korruptionsprobleme, Produktqualität und -sicherheit, Vertriebspraktiken usw.) können ebenfalls Nachhaltigkeitsrisiken verursachen. Nachhaltigkeitsfaktoren betreffen Angelegenheiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Im Anlageprozess des Portfolios wird ein ausgefeilter und verbindlicher ESG-Ansatz verfolgt, um Wertpapiere mit hoher ESG-Bewertung zu priorisieren und so die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Performance des Portfolios zu mindern.

Der Fonds kann in Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung investieren, die in der Regel mit einer Konzentration von Entscheidungsbefugnissen (was sich negativ auf die Rechte von Anteilsinhabern mit Minderheitsbeteiligung auswirken kann) oder einer weniger ausgereiften und weniger transparenten Führungsstruktur (was den Ruf und die Erträge der Unternehmen beeinflussen kann) als größere Unternehmen verbunden sind.

Der Fonds kann auch in Unternehmen in Schwellenländern investieren, für die in der Regel weniger strenge Corporate Governance-Standards gelten (was sich auf den Ruf und die Erträge der Unternehmen auswirken kann) als für Unternehmen in Industrieländern. Da im Anlageprozess des Fonds jedoch systematisch ein verbindlicher ESG-Ansatz verfolgt wird, der insbesondere auf die Minderung dieser potenziellen Risiken abzielt, werden die erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Fonds voraussichtlich gering sein.

Weitere Informationen finden Sie in der auf ESG bezogenen Politik des Portfolioverwalters auf seiner Website: https://www.mirova.com/en/sustainability.

Weitere Informationen zu dem von der Verwaltungsgesellschaft festgesteckten Rahmen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf ihrer Website zu finden.

Fondsmerkmale

Referenzwährung des Fonds: US-Dollar

Merkmale der verfügbaren Arten von Anteilsklassen des Fonds

Art der Anteils-klasse[1]	Pauschalgebühr	Maximaler Ausgabe-aufschlag	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag (CDSC)[2]	Mindesterstanlage	Mindestbeteiligung
S2	0,70 % p. a.	Keiner	Keine	100.000.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
S1	0,90 % p. a.	Keiner	Keine	50.000.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
S	1,00 % p. a.	Keiner	Keine	15.000.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
I	1,20 % p. a.	Keiner	Keine	100.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N1	1,05 % p. a.	4 %	Keine	500.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N	1,30 % p. a.	4 %	Keine	Keine	Keine
R	2,00 % p. a.	4 %	Keine	1.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
RE	2,60 % p. a.	3 %	Keine	Keine	Keine
CW	2,60 % p. a.	Keiner	CDSC: Bis zu 3 %	Keine	Keine
Q	0,20 % p. a.[3]	Keiner	Keine	Keine	Keine
XM	0,10 % p. a.[4]	Keiner	Keine	Keine	Keine
Y	1,90 % p.a.	4 %	Keine	1.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
M	0,10 % p.a.	Keiner	Keine	5.000.000 USD oder entsprechend	Keine

1. *Die vollständige Liste der angebotenen Anteilsklassen mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik, Absicherungspolitik (falls vorhanden) und zu Währungen ist verfügbar unter im.natixis.com. Weitere Einzelheiten zur Währungssicherungsmethode sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts zu finden.*
2. *CDSC bedeutet „Contingent Deferred Sales Charge“ und bezieht sich auf einen Rücknahmeabschlag, wie im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts genauer erläutert.*
3. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Es fallen jedoch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Verwahrstellengebühren, an.*
4. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Allerdings unterliegt diese Anteilsklasse einer bestimmten Gebührenstruktur und für die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Gebührenstruktur dieser Anteilsklasse sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Prospekts zu finden.*

Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- und Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg, an dem die New York Stock Exchange und die NASDAQ geöffnet sind	T* (d. h. jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg, an dem die New York Stock Exchange und die NASDAQ geöffnet sind)	T um 13:30 Uhr Luxemburger Zeit	T+2**

* T = Tag, an dem der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds bearbeitet wird. Anträge, die der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds vor der Ausschlussfrist an jedem Zeichnungs-/Rücknahmedatum vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am übernächsten Zeichnungs-/Rücknahmedatum in Luxemburg bearbeitet.
** Für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge, die von in Singapur ansässigen Anlegern eingehen, kann sich die Abwicklungsfrist auf drei Geschäftstage erhöhen.

Portfolioverwalter des Fonds

Der Portfolioverwalter des Fonds ist MIROVA.

Mirova Thematic Safety

Anlageziel

Das Anlageziel des Mirova Thematic Safety ist ein langfristiges Kapitalwachstum durch einen Anlageprozess, der systematisch ökologische, soziale und Aspekte der guten Unternehmensführung („ESG-Aspekte“) berücksichtigt.

Anlagegrundsätze

Hauptanlagestrategie

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert vornehmlich in Aktienwerte von Unternehmen weltweit, die nach Ansicht des Portfolioverwalters an potenziellem Wachstum im Zusammenhang mit dem Anlagethema Sicherheit teilhaben oder ein entsprechendes Engagement aufweisen (nachfolgend das „Anlageuniversum“), das nach Ansicht des Portfolioverwalters durch langfristige Wachstumstrends unterstützt wird. Weitere Informationen zu den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang.

Mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens werden in Aktienwerten aus aller Welt angelegt. Die Aktienanlagen des Fonds können Stammaktien, Vorzugsaktien und ergänzend geschlossene Real Estate Investment Trusts („REITS“) sowie Depositary Receipts für diese Aktienanlagen beinhalten. Anlagen in REITS dürfen 10 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Im Rahmen der Anlagen des Fonds in Aktienwerten weltweit kann der Fonds auch bis zu 30 % seines Gesamtvermögens in Schwellenmarktunternehmen investieren, insbesondere in bestimmte zulässige A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und/oder das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm (zusammen die „Stock Connect-Programme“).

Bis zu einem Drittel des Fondsvermögens kann in anderen als den zuvor beschriebenen Wertpapierarten sowie in Geldmarktinstrumenten, Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten angelegt werden.

Ergänzend kann der Fonds unter normalen Marktbedingungen Sichteinlagen für bis zu 20 % seines Vermögens halten.

Außerdem können bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden, einschließlich börsengehandelter Fonds, die die Kriterien eines OGAW erfüllen.

Der Fonds unterliegt keinen Einschränkungen in Bezug auf Branchen, Indizes, Währungen, geografische Gesichtspunkte oder Marktkapitalisierung. Der Portfolioverwalter beabsichtigt, in Unternehmen zu investieren, deren Aktienkurs unter dem vom Portfolioverwalter geschätzten inneren Wert der Unternehmen liegt. Der Fonds trägt das französische SRI-Label.

Einsatz von Derivaten sowie anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Der Fonds darf ergänzend Derivate für Absicherungszwecke einsetzen. Diese Transaktionen sind unter „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ weiter unten beschrieben.

Der Fonds beabsichtigt nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ definiert) abzuschließen.

Weitere Details finden Sie im Kapitel „Hauptrisiken“ weiter unten.

Defensive Strategien

Unter bestimmten, außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein erheblicher Teil des Anlagevermögens des Fonds in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, darunter Geldmarktinstrumente, investiert werden, falls dies nach Einschätzung des Portfolioverwalters im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber ist. Während der Fonds eine defensive Strategie verfolgt, werden die Anlageziele zurückgestellt.

Referenzindex

Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen bestimmten Index verwaltet. Ausschließlich zu Informationszwecken kann die Fondsperformance jedoch mit dem Morgan Stanley Capital International All Country World („MSCI ACWI") Index verglichen werden. In der Praxis wird das Portfolio des Fonds wahrscheinlich Bestandteile des Index enthalten, der Fonds ist jedoch nicht an den Referenzindex gebunden und kann deshalb erheblich von diesem abweichen.

Der Referenzindex wird als den breiteren Markt repräsentierend zu Finanzzwecken genutzt und beabsichtigt nicht, dem nachhaltigen Anlageziel des Fonds zu entsprechen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- ein Engagement an den internationalen Aktienmärkten anstreben;
- eine Anlage in einen Fonds wünschen, der sich dem Thema Nachhaltigkeit widmet und nachhaltige Anlageziele anstrebt;
- ein relativ konzentriertes Portfolio anstreben;
- in der Lage sind, Kapital über einen langfristigen Horizont anzulegen;
- erhebliche vorübergehende Verluste hinnehmen können und
- Volatilität tolerieren können.

Hauptrisiken

Die Risiken des Fonds werden mit der unter „Globale Risikoposition" im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)" beschriebenen Methode „Commitment Approach" gesteuert.

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Aktienwerte
- Wechselkurse
- Globale Anlagen
- Große Unternehmen (Large Caps)
- Kleinere Unternehmen (Small Caps)
- Geografische Konzentration
- Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften
- Portfoliokonzentration
- Schwellenmärkte
- Investition in A-Aktien über Stock Connect-Programme
- ESG-orientierte Anlagen
- Immobilienaktien und REITs

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), dem Basisinformationsblatt (BIB) sowie im Abschnitt „Hauptrisiken" weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Fondsanlage beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in der Verordnung 2019/2088 (Artikel 2 Absatz 22) durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken beziehen sich hauptsächlich auf klimabezogene Ereignisse aufgrund des Klimawandels (physische Risiken) oder auf die Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (Übergangsrisiken), was zu unerwarteten Verlusten führen kann, die sich auf die Investitionen und die Finanzlage des Fonds auswirken können. Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheiten, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, Veränderungen des Kundenverhaltens usw.) oder Unzulänglichkeiten in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Korruptionsprobleme, Produktqualität und -sicherheit, Vertriebspraktiken usw.) können ebenfalls Nachhaltigkeitsrisiken verursachen. Nachhaltigkeitsfaktoren betreffen Angelegenheiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Im Anlageprozess des Portfolios wird ein ausgefeilter und verbindlicher ESG-Ansatz verfolgt, um Wertpapiere mit hoher ESG-Bewertung zu priorisieren und so die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Performance des Portfolios zu mindern.

Der Fonds kann in Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung investieren, die in der Regel mit einer Konzentration von Entscheidungsbefugnissen (was sich negativ auf die Rechte von Anteilsinhabern mit Minderheitsbeteiligung auswirken kann) oder einer weniger ausgereiften und weniger transparenten Führungsstruktur (was den Ruf und die Erträge der Unternehmen beeinflussen kann) als größere Unternehmen verbunden sind.

Der Fonds kann auch in Unternehmen in Schwellenländern investieren, für die in der Regel weniger strenge Corporate Governance-Standards gelten (was sich auf den Ruf und die Erträge der Unternehmen auswirken kann) als für Unternehmen in Industrieländern.

Da im Anlageprozess des Fonds jedoch systematisch ein verbindlicher ESG-Ansatz verfolgt wird, der insbesondere auf die Minderung dieser potenziellen Risiken abzielt, werden die erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Fonds voraussichtlich gering sein.

Weitere Informationen finden Sie in der auf ESG bezogenen Politik des Portfolioverwalters auf seiner Website: https://www.mirova.com/en/sustainability.

Weitere Informationen zu dem von der Verwaltungsgesellschaft festgesteckten Rahmen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf ihrer Website zu finden.

Fondsmerkmale

Referenzwährung des Fonds: US-Dollar

Merkmale der verfügbaren Arten von Anteilsklassen des Fonds

Art der Anteilsklasse[1]	Pauschalgebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag (CDSC)[2]	Mindesterstanlage	Mindestbeteiligung
S2	0,70 % p. a.	Keiner	Keine	100.000.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
S1	0,90 % p. a.	Keiner	Keine	50.000.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
S	1,00 % p. a.	Keiner	Keine	15.000.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
I	1,20 % p. a.	Keiner	Keine	100.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N1	1,05 % p. a.	4 %	Keine	500.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N	1,30 % p. a.	4 %	Keine	Keine	Keine
R	2,00 % p. a.	4 %	Keine	1.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
RE	2,60 % p. a.	3 %	Keine	Keine	Keine
CW	2,60 % p. a.	Keiner	CDSC: Bis zu 3 %	Keine	Keine
RET	2,60 % p. a.	3 %	Keine	Keine	Keine
CT	3,60 % p. a.	Keiner	CDSC: Bis zu 3 %	Keine	Keine
Q	0,20 % p. a.[3]	Keiner	Keine	Keine	Keine
XM	0,10 % p. a.[4]	Keiner	Keine	Keine	Keine
Y	1,90 % p.a.	4 %	Keine	1.000 USD oder entsprechend	1 Anteil

1. *Die vollständige Liste der angebotenen Anteilsklassen mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik, Absicherungspolitik (falls vorhanden) und zu Währungen ist verfügbar unter im.natixis.com. Weitere Einzelheiten zur Währungssicherungsmethode sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Verkaufsprospekts zu finden.*
2. *CDSC bedeutet „Contingent Deferred Sales Charge" und bezieht sich auf einen Rücknahmeabschlag, wie im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Verkaufsprospekts genauer erläutert.*
3. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Es fallen jedoch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Verwahrstellengebühren, an.*
4. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Allerdings unterliegt diese Anteilsklasse einer bestimmten Gebührenstruktur und für die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Gebührenstruktur dieser Anteilsklasse sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Prospekts zu finden.*

Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- und Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg, an dem die New York Stock Exchange und die NASDAQ geöffnet sind	T* (d. h. jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg, an dem die New York Stock Exchange und die NASDAQ geöffnet sind)	T um 13:30 Uhr Luxemburger Zeit	T+2**

* T = Tag, an dem der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds bearbeitet wird. Anträge, die der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds vor der Ausschlussfrist an jedem Zeichnungs-/Rücknahmedatum in Luxemburg vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am übernächsten Zeichnungs-/Rücknahmedatum in Luxemburg bearbeitet.
** Für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge, die von in Singapur ansässigen Anlegern eingehen, kann sich die Abwicklungsfrist auf drei Geschäftstage erhöhen.

Portfolioverwalter des Fonds

Der Portfolioverwalter des Fonds ist MIROVA.

Mirova Thematic Subscription Economy

Anlageziel

Das Anlageziel des Mirova Thematic Subscription Economy ist ein langfristiges Kapitalwachstum durch einen Anlageprozess, der systematisch Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren („ESG“) einbezieht.

Anlagegrundsätze

Hauptanlagestrategie

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert vornehmlich in Aktienwerte von Unternehmen weltweit, die nach Ansicht des Portfolioverwalters an potenziellem Wachstum im Zusammenhang mit dem Anlagethema der Subscription Economy teilhaben oder ein entsprechendes Engagement aufweisen (im Folgenden das „Anlageuniversum“), das nach Ansicht des Portfolioverwalters durch langfristige Wachstumstrends unterstützt wird.

Der Fonds unterstützt ökologische oder soziale Merkmale, hat aber kein nachhaltiges Anlageziel. Er investiert jedoch zum Teil in Anlagen, die ein nachhaltiges Ziel haben. Weitere Informationen zu den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang.

Mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens werden in Aktienwerten aus aller Welt angelegt. Die Aktienanlagen des Fonds können Stammaktien, Vorzugsaktien und ergänzend geschlossene Real Estate Investment Trusts („REITS“) sowie Depositary Receipts für diese Aktienanlagen beinhalten. Anlagen in REITS dürfen 10 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Im Rahmen der Anlagen des Fonds in Aktienwerten weltweit kann der Fonds auch bis zu 30 % seines Gesamtvermögens in Schwellenmarktunternehmen investieren, insbesondere in bestimmte zulässige A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und/oder das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm (zusammen die „Stock Connect-Programme“).

Bis zu ein Drittel des Fondsvermögens kann in anderen als den zuvor beschriebenen Wertpapierarten sowie in Geldmarktinstrumenten und Bargeld und bargeldähnlichen Instrumenten angelegt werden. Ergänzend kann der Fonds unter normalen Marktbedingungen Sichteinlagen für bis zu 20 % seines Vermögens halten.

Außerdem können bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden, einschließlich börsengehandelter Fonds, die die Kriterien eines OGAW erfüllen.[1]

Der Fonds unterliegt keinen Einschränkungen in Bezug auf Branchen, Indizes, Währungen, geografische Gesichtspunkte oder Marktkapitalisierung. Der Portfolioverwalter beabsichtigt, in Unternehmen zu investieren, deren Aktienkurs unter dem vom Portfolioverwalter geschätzten inneren Wert der Unternehmen liegt. Der Fonds trägt das französische SRI-Label.

Einsatz von Derivaten sowie anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Der Fonds darf ergänzend Derivate für Absicherungszwecke einsetzen. Diese Transaktionen sind unter „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ weiter unten beschrieben.

Der Fonds beabsichtigt nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ definiert) abzuschließen.

Weitere Details finden Sie im Kapitel „Hauptrisiken“ weiter unten.

Defensive Strategien

Unter bestimmten, außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein erheblicher Teil des Anlagevermögens des Fonds in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, darunter Geldmarktinstrumente, investiert werden, falls dies nach Einschätzung des Portfolioverwalters im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber ist. Während der Fonds eine defensive Strategie verfolgt, werden die Anlageziele zurückgestellt.

1 *Wie im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ definiert*

Referenzindex

Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen bestimmten Index verwaltet. Ausschließlich zu Informationszwecken kann die Fondsperformance jedoch mit dem Morgan Stanley Capital International All Country World („MSCI ACWI“) Index verglichen werden. In der Praxis wird das Portfolio des Fonds wahrscheinlich Bestandteile des Index enthalten, der Fonds ist jedoch nicht an den Referenzindex gebunden und kann deshalb erheblich von diesem abweichen.

Der Referenzindex wird als den breiteren Markt repräsentierend zu Finanzzwecken genutzt und beabsichtigt nicht, die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- ein Engagement an den internationalen Aktienmärkten anstreben;
- sich für eine Anlage in einem nachhaltig ausgerichteten Fonds interessieren;
- ein relativ konzentriertes Portfolio anstreben;
- in der Lage sind, Kapital über einen langfristigen Horizont anzulegen;
- erhebliche vorübergehende Verluste hinnehmen können und
- Volatilität tolerieren können.

Hauptrisiken

Die Risiken des Fonds werden mit der unter „Globale Risikoposition“ im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ beschriebenen Methode „Commitment Approach“ gesteuert.

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Aktienwerte
- Wechselkurse
- Globale Anlagen
- Große Unternehmen (Large Caps)
- Kleinere Unternehmen (Small Caps)
- Geografische Konzentration
- Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften
- Portfoliokonzentration
- Schwellenmärkte
- Investition in A-Aktien über Stock Connect-Programme
- ESG-orientierte Anlagen
- Immobilienaktien und REITs

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), dem Basisinformationsblatt (BIB) sowie im Abschnitt „Hauptrisiken“ weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Fondsanlage beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in der Verordnung 2019/2088 (Artikel 2 Absatz 22) durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken beziehen sich hauptsächlich auf klimabezogene Ereignisse aufgrund des Klimawandels (physische Risiken) oder auf die Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (Übergangsrisiken), was zu unerwarteten Verlusten führen kann, die sich auf die Investitionen und die Finanzlage des Fonds auswirken können. Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheiten, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, Veränderungen des Kundenverhaltens usw.) oder Unzulänglichkeiten in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Korruptionsprobleme, Produktqualität und -sicherheit, Vertriebspraktiken usw.) können ebenfalls Nachhaltigkeitsrisiken verursachen. Nachhaltigkeitsfaktoren betreffen Angelegenheiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Im Anlageprozess des Portfolios wird ein ausgefeilter und verbindlicher ESG-Ansatz verfolgt, um Wertpapiere mit hoher ESG-Bewertung zu priorisieren und so die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Performance des Portfolios zu mindern.

Der Fonds kann in Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung investieren, die in der Regel mit einer Konzentration von Entscheidungsbefugnissen (was sich negativ auf die Rechte von Anteilsinhabern mit Minderheitsbeteiligung auswirken kann) oder einer weniger ausgereiften und weniger transparenten Führungsstruktur (was den Ruf und die Erträge der Unternehmen beeinflussen kann) als größere Unternehmen verbunden sind.

Der Fonds kann auch in Unternehmen in Schwellenländern investieren, für die in der Regel weniger strenge Corporate Governance-Standards gelten (was sich auf den Ruf und die Erträge der Unternehmen auswirken kann) als für Unternehmen in Industrieländern.

Da im Anlageprozess des Fonds jedoch systematisch ein verbindlicher ESG-Ansatz verfolgt wird, der insbesondere auf die Minderung dieser potenziellen Risiken abzielt, werden die erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Fonds voraussichtlich gering sein.

Weitere Informationen finden Sie in der auf ESG bezogenen Politik des Portfolioverwalters auf seiner Website: https://www.mirova.com/en/sustainability.

Weitere Informationen zu dem von der Verwaltungsgesellschaft festgesteckten Rahmen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf ihrer Website zu finden.

Fondsmerkmale

Referenzwährung des Fonds: US-Dollar

Merkmale der verfügbaren Arten von Anteilsklassen des Fonds

Art der Anteilsklasse[1]	Pauschalgebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag (CDSC)[2]	Mindesterstanlage	Mindestbeteiligung
S2	0,70 % p. a.	Keiner	Keine	100.000.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
S1	0,90 % p. a.	Keiner	Keine	50.000.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
S	1,00 % p. a.	Keiner	Keine	15.000.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
I	1,20 % p. a.	Keiner	Keine	100.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N1	1,05 % p. a.	4 %	Keine	500.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N	1,30 % p. a.	4 %	Keine	Keine	Keine
R	2,00 % p. a.	4 %	Keine	1.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
RE	2,60 % p. a.	3 %	Keine	Keine	Keine
CW	2,60 % p. a.	Keiner	CDSC: Bis zu 3 %	Keine	Keine
RET	2,60 % p. a.	3 %	Keine	Keine	Keine
CT	3,00 % p. a.	Keiner	CDSC: Bis zu 3 %	Keine	Keine
Q	0,20 % p. a.[3]	Keiner	Keine	Keine	Keine
XM	0,10 % p. a.[4]	Keiner	Keine	Keine	Keine
Y	1,90 % p. a.	4 %	Keine	1.000 USD oder entsprechend	1 Anteil

1. *Die vollständige Liste der angebotenen Anteilsklassen mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik, Absicherungspolitik (falls vorhanden) und zu Währungen ist verfügbar unter im.natixis.com. Weitere Einzelheiten zur Währungssicherungsmethode sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts zu finden.*
2. *CDSC bedeutet „Contingent Deferred Sales Charge“ und bezieht sich auf einen Rücknahmeabschlag, wie im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts genauer erläutert.*
3. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Es fallen jedoch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Verwahrstellengebühren, an.*
4. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Allerdings unterliegt diese Anteilsklasse einer bestimmten Gebührenstruktur und für die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Gebührenstruktur dieser Anteilsklasse sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Prospekts zu finden.*

Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- und Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg, an dem die New York Stock Exchange und die NASDAQ geöffnet sind	T* (d. h. jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg, an dem die New York Stock Exchange und die NASDAQ geöffnet sind)	T um 13:30 Uhr Luxemburger Zeit	T+2**

* T = Tag, an dem der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds bearbeitet wird. Anträge, die der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds vor der Ausschlussfrist an jedem Zeichnungs-/Rücknahmedatum vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am nächsten Zeichnungs-/Rücknahmedatum in Luxemburg bearbeitet.
** Für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge, die von in Singapur ansässigen Anlegern eingehen, kann sich die Abwicklungsfrist auf drei Geschäftstage erhöhen.

Portfolioverwalter des Fonds

Der Portfolioverwalter des Fonds ist MIROVA.

Mirova Thematic Water

Anlageziel

Das nachhaltige Anlageziel des Mirova Thematic Water besteht darin, weltweit zur Versorgung mit sauberem und sicherem Trinkwasser, zur Verhinderung und Kontrolle von Wasserverschmutzung sowie im weiteren Sinne zur weltweiten, nachhaltigen Nutzung und zum Schutz aller Wasserressourcen beizutragen und dabei gleichzeitig durch einen Anlageprozess, der systematisch Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien („ESG“) einbezieht, ein langfristiges Kapitalwachstum zu erwirtschaften.

Anlagegrundsätze

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert vornehmlich in Aktienwerte von Unternehmen weltweit, die nach Ansicht des Portfolioverwalters an potenziellem Wachstum im Zusammenhang mit dem Anlagethema des Wassers teilhaben oder ein entsprechendes Engagement aufweisen (nachfolgend das „Anlageuniversum“), das nach Ansicht des Portfolioverwalters durch langfristige Wachstumstrends unterstützt wird. Weitere Informationen zum nachhaltigen Anlageziel des Fonds finden Sie im SFDR-Anhang.

Mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens werden in Aktienwerten aus aller Welt angelegt. Die Aktienanlagen des Fonds können Stammaktien, Vorzugsaktien und ergänzend geschlossene Real Estate Investment Trusts („REITS“) sowie Depositary Receipts für diese Aktienanlagen beinhalten. Anlagen in REITS dürfen 10 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Im Rahmen der Anlagen des Fonds in Aktienwerten weltweit kann der Fonds auch bis zu 30 % seines Gesamtvermögens in Schwellenmarktunternehmen investieren, insbesondere in bestimmte zulässige A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und/oder das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm (zusammen die „Stock Connect-Programme“).

Bis zu ein Drittel des Fondsvermögens kann in anderen als den zuvor beschriebenen Wertpapierarten sowie in Geldmarktinstrumenten und Bargeld und bargeldähnlichen Instrumenten angelegt werden.

Ergänzend kann der Fonds unter normalen Marktbedingungen Sichteinlagen für bis zu 20 % seines Vermögens halten.

Außerdem können bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden, einschließlich börsengehandelter Fonds die die Kriterien eines OGAW erfüllen.[1]

Der Fonds unterliegt keinen Einschränkungen in Bezug auf Branchen, Indizes, Währungen, geografische Gesichtspunkte oder Marktkapitalisierung. Der Portfolioverwalter beabsichtigt, in Unternehmen zu investieren, deren Aktienkurs unter dem vom Portfolioverwalter geschätzten inneren Wert der Unternehmen liegt. Der Fonds trägt das französische SRI-Label.

Einsatz von Derivaten sowie anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Der Fonds darf ergänzend Derivate für Absicherungszwecke einsetzen. Diese Transaktionen sind unter „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ weiter unten beschrieben.

Der Fonds beabsichtigt nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ definiert) abzuschließen.

Weitere Details finden Sie im Kapitel „Hauptrisiken“ weiter unten.

Defensive Strategien

Unter bestimmten, außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein erheblicher Teil des Anlagevermögens des Fonds in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, darunter Geldmarktinstrumente, investiert werden, falls dies nach Einschätzung des Portfolioverwalters im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber ist. Während der Fonds eine defensive Strategie verfolgt, werden die Anlageziele zurückgestellt.

[1] *Wie im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ definiert*

Referenzindex

Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen bestimmten Index verwaltet. Ausschließlich zu Informationszwecken kann die Fondsperformance jedoch mit dem Morgan Stanley Capital International All Country World Index („MSCI ACWI“) verglichen werden. In der Praxis wird das Portfolio des Fonds wahrscheinlich Bestandteile des Index enthalten, der Fonds ist jedoch nicht an den Referenzindex gebunden und kann deshalb erheblich von diesem abweichen.

Der Referenzindex wird als den breiteren Markt repräsentierend zu Finanzzwecken genutzt und beabsichtigt nicht, dem nachhaltigen Anlageziel des Fonds zu entsprechen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- ein Engagement an den internationalen Aktienmärkten anstreben;
- eine Anlage in einen Fonds wünschen, der sich dem Thema Nachhaltigkeit widmet und nachhaltige Anlageziele anstrebt;
- ein relativ konzentriertes Portfolio anstreben;
- in der Lage sind, Kapital über einen langfristigen Horizont anzulegen;
- erhebliche vorübergehende Verluste hinnehmen können und
- Volatilität tolerieren können.

Hauptrisiken

Die Risiken des Fonds werden mit der unter „Globale Risikoposition“ im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ beschriebenen Methode „Commitment Approach“ gesteuert.

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Aktienwerte
- Wechselkurse
- Globale Anlagen
- Große Unternehmen (Large Caps)
- Kleinere Unternehmen (Small Caps)
- Geografische Konzentration
- Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften
- Portfoliokonzentration
- Schwellenmärkte
- Investition in A-Aktien über Stock Connect-Programme
- ESG-orientierte Anlagen
- Immobilienaktien und REITs

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), dem Basisinformationsblatt (BIB) sowie im Abschnitt „Hauptrisiken“ weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Fondsanlage beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in der Verordnung 2019/2088 (Artikel 2 Absatz 22) durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken beziehen sich hauptsächlich auf klimabezogene Ereignisse aufgrund des Klimawandels (physische Risiken) oder auf die Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (Übergangsrisiken), was zu unerwarteten Verlusten führen kann, die sich auf die Investitionen und die Finanzlage des Fonds auswirken können. Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheiten, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, Veränderungen des Kundenverhaltens usw.) oder Unzulänglichkeiten in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Korruptionsprobleme, Produktqualität und -sicherheit, Vertriebspraktiken usw.) können ebenfalls Nachhaltigkeitsrisiken verursachen. Nachhaltigkeitsfaktoren betreffen Angelegenheiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Im Anlageprozess des Portfolios wird ein ausgefeilter und verbindlicher ESG-Ansatz verfolgt, um Wertpapiere mit hoher ESG-Bewertung zu priorisieren und so die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Performance des Portfolios zu mindern.

Der Fonds kann in Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung investieren, die in der Regel mit einer Konzentration von Entscheidungsbefugnissen (was sich negativ auf die Rechte von Anteilsinhabern mit Minderheitsbeteiligung auswirken kann) oder einer weniger ausgereiften und weniger transparenten Führungsstruktur (was den Ruf und die Erträge der Unternehmen beeinflussen kann) als größere Unternehmen verbunden sind.

Der Fonds kann auch in Unternehmen in Schwellenländern investieren, für die in der Regel weniger strenge Corporate Governance-Standards gelten (was sich auf den Ruf und die Erträge der Unternehmen auswirken kann) als für Unternehmen in Industrieländern.

Da im Anlageprozess des Fonds jedoch systematisch ein verbindlicher ESG-Ansatz verfolgt wird, der insbesondere auf die Minderung dieser potenziellen Risiken abzielt, werden die erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Fonds voraussichtlich gering sein.

Weitere Informationen finden Sie in der auf ESG bezogenen Politik des Portfolioverwalters auf seiner Website: https://www.mirova.com/en/sustainability.

Weitere Informationen zu dem von der Verwaltungsgesellschaft festgesteckten Rahmen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf ihrer Website zu finden.

Fondsmerkmale

Referenzwährung des Fonds: US-Dollar

Merkmale der verfügbaren Arten von Anteilsklassen des Fonds

Art der Anteilsklasse[1]	Pauschalgebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag (CDSC)[2]	Mindesterstanlage	Mindestbeteiligung
S2	0,70 % p. a.	Keiner	Keine	100.000.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
S1	0,90 % p. a.	Keiner	Keine	50.000.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
S	1,00 % p. a.	Keiner	Keine	15.000.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
I	1,20 % p. a.	Keiner	Keine	100.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N1	1,05 % p. a.	4 %	Keine	500.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N	1,30 % p. a.	4 %	Keine	Keine	Keine
R	2,00 % p. a.	4 %	Keine	1.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
RE	2,60 % p. a.	3 %	Keine	Keine	Keine
CW	2,60 % p. a.	Keiner	CDSC: Bis zu 3 %	Keine	Keine
RET	2,60 % p.a.	3 %	Keine	Keine	Keine
CT	3,00 % p. a.	Keiner	CDSC: Bis zu 3 %	Keine	Keine
G	0,55 % p. a.	Keiner	Keine	Keine	Keine
G2	0,57 % p. a.	5 %	Keine	Keine	Keine
Q	0,20 % p. a.[3]	Keiner	Keine	Keine	Keine
XM	0,10 % p. a.[4]	Keiner	Keine	Keine	Keine
EI	0,60 % p. a.	Keiner	Keine	5.000.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
Y	1,90 % p. a.	4 %	Keine	1.000 USD oder entsprechend	1 Anteil

1. *Die vollständige Liste der angebotenen Anteilsklassen mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik, Absicherungspolitik (falls vorhanden) und zu Währungen ist verfügbar unter im.natixis.com. Weitere Einzelheiten zur Währungssicherungsmethode sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts zu finden.*
2. *CDSC bedeutet „Contingent Deferred Sales Charge“ und bezieht sich auf einen Rücknahmeabschlag, wie im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts genauer erläutert.*
3. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Es fallen jedoch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Verwahrstellengebühren, an.*

4. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Allerdings unterliegt diese Anteilsklasse einer bestimmten Gebührenstruktur und für die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Gebührenstruktur dieser Anteilsklasse sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Prospekts zu finden.*

Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- und Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg, an dem die New York Stock Exchange und die NASDAQ geöffnet sind	T* (d. h. jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg, an dem die New York Stock Exchange und die NASDAQ geöffnet sind)	T um 13:30 Uhr Luxemburger Zeit	T+2**

* T = Tag, an dem der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds bearbeitet wird. Anträge, die der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds vor der Ausschlussfrist an jedem Zeichnungs-/Rücknahmedatum vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am übernächsten Zeichnungs-/Rücknahmedatum in Luxemburg bearbeitet.
** Für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge, die von in Singapur ansässigen Anlegern eingehen, kann sich die Abwicklungsfrist auf drei Geschäftstage erhöhen.

Portfolioverwalter des Fonds

Der Portfolioverwalter des Fonds ist MIROVA.

Vaughan Nelson U.S. Select Equity Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Vaughan Nelson U.S. Select Equity Fund ist ein langfristiges Kapitalwachstum durch einen Anlageprozess, der systematisch Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien (ESG) einbezieht.

Anlagegrundsätze

Hauptanlagestrategie

Der Fonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, hat aber kein nachhaltiges Anlageziel. Er kann zum Teil in Anlagen investieren, die ein nachhaltiges Ziel haben. Weitere Informationen zu den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang.

Der Fonds investiert vor allem in US-Unternehmen und konzentriert sich dabei auf mittlere bis größere Emittenten.

Der Fonds investiert mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von US-Unternehmen, die als Unternehmen mit Unternehmenssitz bzw. Unternehmensschwerpunkt in den USA definiert sind. Der Fonds konzentriert sich auf Aktien von Unternehmen mit mittlerer bis hoher Marktkapitalisierung, er kann jedoch in Unternehmen beliebiger Größe investieren.

Bis zu ein Drittel des Fondsvermögens kann in anderen als den zuvor beschriebenen Wertpapieren angelegt werden. Dazu zählen Aktien von Nicht-US-Unternehmen. Außerdem können bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden.

Der Fonds kann unter anderem in Stammaktien, geschlossene REITs (Real Estate Investment Trusts), wandelbare Vorzugsaktien, IPOs und When-Issued-Wertpapiere investieren, ergänzend aber auch in aktienbezogene Anlageinstrumente wie Warrants, aktiengebundene Schuldverschreibungen und Wandelanleihen (deren Wert sich aus dem Wert jener Aktien ableitet, an die sie gebunden sind) sowie in Depositary Receipts sämtlicher genannten Aktienanlagen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Auswahl der Aktien erfolgt mithilfe der Fundamentalanalyse, die einen Bottom-Up-Ansatz betont. Dabei wird vor allem nach Unternehmen Ausschau gehalten, deren Bewertung unter ihrem langfristigen inneren Wert liegt.

Einsatz von Derivaten sowie anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Der Fonds darf ergänzend Derivate für Absicherungszwecke einsetzen. Diese Transaktionen sind unter „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ weiter unten beschrieben. Bestimmte dieser Techniken können sich als Total Return Swaps („TRS“) qualifizieren. Im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderen Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ finden Sie weitere Informationen zu Total Return Swaps.

Der Fonds beabsichtigt nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ definiert) abzuschließen.

Weitere Details finden Sie im Kapitel „Hauptrisiken“ weiter unten.

Defensive Strategien

Unter bestimmten, außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein erheblicher Teil des Anlagevermögens des Fonds in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, darunter Geldmarktinstrumente, sowie in von der US-Regierung oder einer Agentur der US-Regierung herausgegebene Schuldverschreibungen, Unternehmensanleihen mit Investment Grade, Commercial Paper oder Einlagenzertifikate investiert werden, falls dies nach Einschätzung des Portfolioverwalters im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber ist. Während der Fonds eine defensive Strategie verfolgt, werden die Anlageziele zurückgestellt.

Referenzindex

Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen bestimmten Index verwaltet. Ausschließlich zu Informationszwecken kann die Fondsperformance jedoch mit dem Standard & Poor’s 500 („S&P 500“) Index verglichen werden. In der Praxis wird das Portfolio des Fonds wahrscheinlich Bestandteile des Index enthalten, der Fonds ist jedoch nicht an den Referenzindex gebunden und kann deshalb erheblich von diesem abweichen.

Der Referenzindex wird als den breiteren Markt repräsentierend zu Finanzzwecken genutzt und beabsichtigt nicht, die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- ein Engagement an den US-amerikanischen Aktienmärkten anstreben;
- ein relativ konzentriertes Portfolio anstreben;
- in der Lage sind, Kapital über einen langfristigen Horizont anzulegen;
- erhebliche vorübergehende Verluste hinnehmen können und
- Volatilität tolerieren können.

Hauptrisiken

Die Risiken des Fonds werden mit der unter „Globale Risikoposition“ im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ beschriebenen Methode „Commitment Approach“ gesteuert.

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Aktienwerte
- Immobilienaktien und REITs
- Kleinere Unternehmen (Small Caps)
- Growth/Value-Risiko: Substanzorientierte Anlagen (Value Investing)
- Wechselkurse (bei Anlagen, die nicht auf USD lauten)
- Große Unternehmen (Large Caps)
- Geografische Konzentration
- Portfoliokonzentration
- ESG-orientierte Anlagen

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), dem Basisinformationsblatt (BIB) sowie im Abschnitt „Hauptrisiken“ weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Fondsanlage beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in der Verordnung 2019/2088 (Artikel 2 Absatz 22) durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken sind hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels (d. h. physische Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (d. h. Übergangsrisiken) verbunden. Dies kann zu unvorhergesehenen Verlusten führen, die sich auf die Anlagen und die Finanzlage des Fonds auswirken können.

Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Unzulänglichkeiten in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Probleme mit Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (die „Nachhaltigkeitsfaktoren“).

Der Anlageprozess des Portfolios umfasst den vorstehend genannten ESG-Ansatz, um Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageentscheidung oder dem Anlageprozess zu berücksichtigen. Angesichts der Anlagegrundsätze und des Risikoprofils des Fonds werden die erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Fonds voraussichtlich gering sein.

Weitere Informationen zu dem von der Verwaltungsgesellschaft festgesteckten Rahmen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf ihrer Website zu finden.

Fondsmerkmale

Referenzwährung des Fonds: US-Dollar

Merkmale der verfügbaren Arten von Anteilsklassen des Fonds

Art der Anteilsklasse[1]	Pauschalgebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag (CDSC)[2]	Mindesterstanlage	Mindestbeteiligung
S1	0,50 % p. a.	4 %	Keine	50.000.000 USD oder entsprechend	50.000.000 USD oder entsprechend
S	0,70 % p. a.	4 %	Keine	15.000.000 USD oder entsprechend	15.000.000 USD oder entsprechend
I	1,20 % p. a.	4 %	Keine	100.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N1	0,90 % p. a.	4 %	Keine	500.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N	1,30 % p. a.	4 %	Keine	Keine	Keine
F	1,40 % p. a.	Keine	Keine	Keine	Keine
R	1,80 % p. a.	4 %	Keine	1.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
RE	2,70 % p. a.	2 %	Keine	Keine	Keine
C	2,95 % p. a.	Keiner	CDSC: 1 %	Keine	Keine
Q	0,35 % p. a.[3]	Keiner	Keine	Keine	Keine
XM	0,10 % p. a.[4]	Keiner	Keine	Keine	Keine

1. *Die vollständige Liste der angebotenen Anteilsklassen mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik, Absicherungspolitik (falls vorhanden) und zu Währungen ist verfügbar unter im.natixis.com. Weitere Einzelheiten zur Währungssicherungsmethode sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts zu finden.*
2. *CDSC bedeutet „Contingent Deferred Sales Charge“ und bezieht sich auf einen Rücknahmeabschlag, wie im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts genauer erläutert.*
3. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Es fallen jedoch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Verwahrstellengebühren, an.*
4. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Allerdings unterliegt diese Anteilsklasse einer bestimmten Gebührenstruktur und für die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Gebührenstruktur dieser Anteilsklasse sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Prospekts zu finden.*

Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- und Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg	T* (d. h. jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg)	T um 13:30 Uhr Luxemburger Zeit	T+3

* T = Tag, an dem der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds bearbeitet wird. Anträge, die der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds vor der Ausschlussfrist an einem ganztägigen Bankgeschäftstag in Luxemburg vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am nachfolgenden ganztätigen Bankgeschäftstag in Luxemburg bearbeitet.

Portfolioverwalter des Fonds

Der Portfolioverwalter des Fonds ist Vaughan Nelson Investment Management, L.P.

WCM Global Emerging Markets Equity Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des WCM Global Emerging Markets Equity Fund ist ein langfristiges Kapitalwachstum.

Anlagegrundsätze

Hauptanlagestrategie

Der Fonds investiert vornehmlich in Aktien von Schwellenmarktunternehmen.

Der Fonds investiert mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Aktien von Unternehmen in Schwellen- oder Grenzländern oder -märkten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf bestimmte zulässige A-Aktien über das Shanghai- und/oder das Shenzhen-Hong Kong Stock-Connect-Programm (zusammen die „Stock-Connect-Programme"). Dies sind Unternehmen, die ihren Sitz in Schwellen- oder Frontierländern oder -märkten gemäß Klassifikation durch die Weltbank haben, oder die dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäfte tätigen. Bei Schwellen- oder Frontierländern handelt es sich um Länder oder Märkte, deren Wirtschaft ein niedriges bis mittleres Einkommensniveau aufweist.

Der Fonds kann bis zu ein Drittel des Vermögens in Barmittel oder Barmitteläquivalente oder andere als den zuvor beschriebenen Wertpapieren investieren, darunter Aktien von Unternehmen mit Sitz in Ländern, die nicht vorstehend spezifiziert wurden. Hierzu zählen auch festverzinsliche Wertpapiere, wandelbare Wertpapiere, Wertpapiere gemäß Regulation S und Rule 144A, alle mit Investment-Grade-Rating. Investment-Grade-Anleihen sind Wertpapiere, die mindestens mit einem Rating von BBB- (Standard & Poor's Ratings Services), Baa3 (Moody's Investors Service, Inc.) oder einem entsprechenden Rating von Fitch Ratings ausgestattet sind, oder die – sofern sie über kein Rating verfügen – vom Portfolioverwalter als gleichwertig eingestuft werden.

Außerdem können bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden, einschließlich börsengehandelter Fonds, die die Kriterien eines OGAW erfüllen.[1]

Die Aktienanlagen des Fonds können Stammaktien, Vorzugsaktien, Depositary Receipts dieser genannten Aktienanlagen sowie Genussscheine umfassen. Genussscheine (auch bekannt als Participatory Notes) sind aktiengebundene Zertifikate, die es ausländischen Unternehmen ermöglichen, indirekt in Aktien zu investieren: Sie erhalten ein Engagement in einer Aktienanlage (Stammaktien, Optionsscheine) auf einem lokalen Markt, auf dem ausländische Direktinvestitionen nicht erlaubt oder eingeschränkt sind.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und beabsichtigt, nur eine begrenzte Anzahl von Wertpapieren zu halten.

Der Portfolioverwalter nutzt einen Bottom-up-Ansatz, mit dem Unternehmen mit attraktiven Fundamentaldaten, z. B. langfristigem historischem Umsatz- und Ertragswachstum und/oder hoher Wahrscheinlichkeit für überlegenes künftiges Wachstum, identifiziert werden. Mit seinem Anlageprozess sucht der Portfolioverwalter Unternehmen, die Branchenführer sind und die ihre Wettbewerbsvorteile ausbauen, deren Unternehmenskultur auf ein starkes, qualitätsvolles und erfahrenes Management hinweist, die einen niedrigen Schuldenstand haben bzw. ohne Schulden sind und die attraktive relative Bewertungen aufweisen. Der Portfolioverwalter berücksichtigt bei der Auswahl von Wertpapieren auch andere Faktoren wie politische, geldpolitische und aufsichtsrechtliche Risiken.

Einsatz von Derivaten sowie anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Der Fonds kann ergänzend Derivate zu Absicherungs- und Anlagezwecken verwenden.

Bestimmte dieser Techniken können sich als Total Return Swaps („TRS") qualifizieren. Im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderen Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)" finden Sie weitere Informationen zu Total Return Swaps.

Der Fonds beabsichtigt nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)" definiert) abzuschließen.

Weitere Details finden Sie im Kapitel „Hauptrisiken" weiter unten.

Defensive Strategien

Unter bestimmten, außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein erheblicher Teil des Anlagevermögens des Fonds in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, darunter Geldmarktinstrumente, investiert werden,

[1] *Wie im Kapitel „Anlagebeschränkungen" definiert*

falls dies nach Einschätzung des Portfolioverwalters im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber ist. Während der Fonds eine defensive Strategie verfolgt, werden die Anlageziele zurückgestellt.

Referenzindex

Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen bestimmten Index verwaltet. Ausschließlich zu Informationszwecken kann die Fondsperformance jedoch mit dem MSCI Emerging Markets Index verglichen werden. In der Praxis wird das Portfolio des Fonds wahrscheinlich Bestandteile des Index enthalten, der Fonds ist jedoch nicht an den Referenzindex gebunden und kann deshalb erheblich von diesem abweichen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- eine Diversifikation ihrer Anlagen in internationalen Schwellenmärkten anstreben;
- in der Lage sind, Kapital über einen langfristigen Horizont anzulegen;
- erhebliche vorübergehende Verluste hinnehmen können und
- Volatilität tolerieren können.

Hauptrisiken

Die Risiken des Fonds werden mit der unter „Globale Risikoposition“ im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ beschriebenen Methode „Commitment Approach“ gesteuert.

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Aktienwerte
- Wechselkurse
- Schwellenmärkte
- Geografische Konzentration
- Kleinere Unternehmen (Small Caps)
- Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften
- Portfoliokonzentration
- Investition in A-Aktien über Stock Connect-Programme
- Finanzderivate

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), dem Basisinformationsblatt (BIB) sowie im Abschnitt „Hauptrisiken“ weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Fondsanlage beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in der Verordnung 2019/2088 (Artikel 2 Absatz 22) durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken sind hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels (d. h. physische Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (d. h. Übergangsrisiken) verbunden. Dies kann zu unvorhergesehenen Verlusten führen, die sich auf die Anlagen und die Finanzlage des Fonds auswirken können.

Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Unzulänglichkeiten in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Probleme mit Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (die „Nachhaltigkeitsfaktoren“).

Auch wenn ESG-Erwägungen in den Anlageprozess des Portfolios integriert werden können, besteht das vorläufige Anlageziel darin, das Nachhaltigkeitsrisiko nicht abzumildern. Weitere Informationen zu dem von der Verwaltungsgesellschaft festgesteckten Rahmen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf ihrer Website zu finden.

Fondsmerkmale

Referenzwährung des Fonds: US-Dollar

Merkmale der verfügbaren Arten von Anteilsklassen des Fonds

Art der Anteilsklasse[1]	Pauschalgebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag (CDSC)[2]	Mindesterstanlage	Mindestbeteiligung
S2[4]	0,50 % p. a.	4 %	Keine	100.000.000 USD oder entsprechend	100.000.000 USD oder entsprechend
S1	0,80 % p. a.	4 %	Keine	100.000.000 USD oder entsprechend	100.000.000 USD oder entsprechend
S	0,90 % p. a.	4 %	Keine	50.000.000 USD oder entsprechend	50.000.000 USD oder entsprechend
N1	1,00 % p. a.	4 %	Keine	500.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
I	1,15 % p. a.	4 %	Keine	100.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N	1,25 % p. a.	4 %	Keine	Keine	Keine
R	1,90 % p. a.	4 %	Keine	1.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
RE	2,25 % p. a.	2 %	Keine	Keine	Keine
Q	0,25 % p. a.[3]	Keiner	Keine	Keine	Keine
XM	0,10 % p. a.[5]	Keiner	Keine	Keine	Keine

1. *Die vollständige Liste der angebotenen Anteilsklassen mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik, Absicherungspolitik (falls vorhanden) und zu Währungen ist verfügbar unter im.natixis.com. Weitere Einzelheiten zur Währungssicherungsmethode sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts zu finden.*
2. *CDSC bedeutet „Contingent Deferred Sales Charge“ und bezieht sich auf einen Rücknahmeabschlag, wie im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts genauer erläutert.*
3. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Es fallen jedoch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Verwahrstellengebühren, an.*
4. *Diese Anteilsklasse wird dauerhaft für neue Zeichnungen und Umtausche geschlossen, sobald ein bestimmtes Niveau an Zeichnungen in dieser Anteilsklasse erreicht wurde. Dieses Niveau wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.*
5. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Allerdings unterliegt diese Anteilsklasse einer bestimmten Gebührenstruktur und für die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Gebührenstruktur dieser Anteilsklasse sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Prospekts zu finden.*

Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- und Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg	T* (d. h. jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg)	T um 13:30 Uhr Luxemburger Zeit	T+3

* T = Tag, an dem der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds bearbeitet wird. Anträge, die der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds vor der Ausschlussfrist an einem ganztägigen Bankgeschäftstag in Luxemburg vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am folgenden vollen Geschäftstag in Luxemburg bearbeitet.

Portfolioverwalter des Fonds

Der Portfolioverwalter des Fonds ist WCM Investment Management, LLC.

WCM Select Global Growth Equity Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des WCM Select Global Growth Equity Fund ist ein langfristiges Kapitalwachstum durch einen Anlageprozess, der systematisch Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien (ESG) einbezieht.

Anlagegrundsätze

Hauptanlagestrategie

Der Fonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, hat aber kein nachhaltiges Anlageziel. Der Fonds kann jedoch zum Teil in Anlagen investieren, die ein nachhaltiges Ziel haben. Weitere Informationen zu den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang.

Der Fonds investiert mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen aus allen Regionen der Welt, einschließlich der Vereinigten Staaten sowie Schwellen- und Frontierländer oder -märkte. Die letzteren sind Unternehmen, die ihren Sitz in Schwellen- oder Frontierländern oder -märkten gemäß Klassifikation durch die Weltbank haben, oder die dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäfte tätigen. Bei Schwellen- oder Frontierländern handelt es sich um Länder oder Märkte, deren Wirtschaft ein niedriges bis mittleres Einkommensniveau aufweist.

Unter normalen Umständen investiert der Fonds mindestens 30 % seines Gesamtvermögens in Unternehmen, die außerhalb der Vereinigten Staaten organisiert sind, ihren Hauptsitz haben oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Fonds betrachtet Unternehmen, die mindestens 50 % ihrer Aktiva außerhalb der Vereinigten Staaten haben oder mindestens 50 % ihrer Erlöse mit Geschäftstätigkeiten außerhalb der Vereinigten Staaten erzielen, als Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit außerhalb der Vereinigten Staaten ausüben.

Der Fonds ist keinen Beschränkungen im Hinblick auf Marktkapitalisierungen oder geografische Regionen unterworfen. Der Fonds kann in Wertpapiere großer, etablierter multinationaler Unternehmen sowie mittelgroßer und kleinerer Unternehmen investieren und zeitweise erhebliche Engagements in bestimmten Sektoren oder Sektorgruppen innerhalb einer bestimmten Branche eingehen. Bezüglich der geografischen Betrachtung investiert der Fonds im Allgemeinen in Wertpapiere von Unternehmen aus unterschiedlichen Regionen und in mindestens drei verschiedenen Ländern.

Die Aktienanlagen des Fonds können Stammaktien, Vorzugsaktien, Bezugsrechte und Optionen auf den Kauf von Aktien sowie Depositary Receipts dieser genannten Aktienanlagen umfassen. Im Rahmen der Anlagen des Fonds in Wertpapieren weltweit kann der Fonds auch in bestimmte zulässige A-Aktien über das „Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm“ und/oder das „Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm“ (zusammen die „Stock Connect-Programme“) investieren.

Bis zu ein Drittel des Fondsvermögens kann in Bargeld oder bargeldähnlichen Instrumenten oder anderen als den zuvor beschriebenen Wertpapieren angelegt werden.

Außerdem können bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden, einschließlich börsengehandelter Fonds, die die Kriterien eines OGAW erfüllen.[1]

Der Fonds wird aktiv verwaltet und beabsichtigt, nur eine begrenzte Anzahl von Wertpapieren zu halten.

Der Portfolioverwalter nutzt einen Bottom-up-Ansatz, mit dem Unternehmen mit attraktiven Fundamentaldaten, z. B. langfristigem historischem Umsatz- und Ertragswachstum und/oder hoher Wahrscheinlichkeit für überlegenes künftiges Wachstum, identifiziert werden. Mit seinem Anlageprozess sucht der Portfolioverwalter Unternehmen, die Branchenführer sind und die ihre Wettbewerbsvorteile ausbauen, deren Unternehmenskultur auf ein starkes, qualitätsvolles und erfahrenes Management hinweist, die einen niedrigen Schuldenstand haben bzw. ohne Schulden sind und die attraktive relative Bewertungen aufweisen. Der Portfolioverwalter berücksichtigt bei der Auswahl von Wertpapieren auch andere Faktoren wie politische, geldpolitische und aufsichtsrechtliche Risiken.

Einsatz von Derivaten sowie anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Der Fonds kann ergänzend Derivate zu Absicherungs- und Anlagezwecken verwenden.

1 Wie im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ definiert

Bestimmte dieser Techniken können sich als Total Return Swaps („TRS“) qualifizieren. Im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderen Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ finden Sie weitere Informationen zu Total Return Swaps.

Der Fonds beabsichtigt nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ definiert) abzuschließen.

Weitere Details finden Sie im Kapitel „Hauptrisiken“ weiter unten.

Defensive Strategien

Unter bestimmten, außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein erheblicher Teil des Anlagevermögens des Fonds in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, darunter Geldmarktinstrumente, investiert werden, falls dies nach Einschätzung des Portfolioverwalters im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber ist. Während der Fonds eine defensive Strategie verfolgt, werden die Anlageziele zurückgestellt.

Referenzindex

Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen bestimmten Index verwaltet. Ausschließlich zu Informationszwecken kann die Fondsperformance jedoch mit dem MSCI All Country World Index Net Total Return („MSCI ACWI“) verglichen werden. In der Praxis wird das Portfolio des Fonds wahrscheinlich Bestandteile des Index enthalten, der Fonds ist jedoch nicht an den Referenzindex gebunden und kann deshalb erheblich von diesem abweichen.

Der Referenzindex wird als den breiteren Markt repräsentierend zu Finanzzwecken genutzt und beabsichtigt nicht, die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- ein Engagement an den internationalen Aktienmärkten anstreben;
- ein relativ konzentriertes Portfolio anstreben;
- in der Lage sind, Kapital über einen langfristigen Horizont anzulegen;
- erhebliche vorübergehende Verluste hinnehmen können und
- Volatilität tolerieren können.

Hauptrisiken

Die Risiken des Fonds werden mit der unter „Globale Risikoposition“ im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ beschriebenen Methode „Commitment Approach“ gesteuert.

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Aktienwerte
- Wechselkurse
- Globale Anlagen
- Growth/Value-Risiko: Wachstumsanlagen (Growth Investing)
- Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften
- Portfoliokonzentration
- Schwellenmärkte
- Große Unternehmen (Large Caps)
- Kleinere Unternehmen (Small Caps)
- Investition in A-Aktien über Stock Connect-Programme
- ESG-orientierte Anlagen
- Geografische Konzentration

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), dem Basisinformationsblatt (BIB) sowie im Abschnitt „Hauptrisiken“ weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Fondsanlage beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in der Verordnung 2019/2088 (Artikel 2 Absatz 22) durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Soziale Ereignisse (z. B. eine Unternehmenskultur, die es nicht schafft, ihre Verantwortung gegenüber den Arbeitern zu veranschaulichen, eine Unfähigkeit, entscheidende Talente anzuwerben und zu halten, Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Unzulänglichkeiten in der Unternehmensführung (z. B. Unvermögen, eine langfristige strategische Entscheidungsfindung umzusetzen, wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Probleme mit Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (die „Nachhaltigkeitsfaktoren“).

Der Anlageprozess des Portfolios umfasst den vorstehend genannten ESG-Ansatz, um Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageentscheidung oder dem Anlageprozess zu berücksichtigen. Angesichts der Anlagegrundsätze und des Risikoprofils des Fonds werden die erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Fonds voraussichtlich gering sein.

Weitere Informationen zu dem von der Verwaltungsgesellschaft festgesteckten Rahmen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf ihrer Website zu finden.

Fondsmerkmale

Referenzwährung des Fonds: US-Dollar

Merkmale der verfügbaren Arten von Anteilsklassen des Fonds

Art der Anteilsklasse[1]	Pauschalgebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag (CDSC)[2]	Mindesterstanlage	Mindestbeteiligung
S1	0,80 % p. a.	4 %	Keine	100.000.000 USD oder entsprechend	100.000.000 USD oder entsprechend
S	0,90 % p. a.	4 %	Keine	50.000.000 USD oder entsprechend	50.000.000 USD oder entsprechend
N1	1,00 % p. a.	4 %	Keine	500.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
I	1,15 % p. a.	4 %	Keine	100.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N	1,25 % p. a.	4 %	Keine	Keine	Keine
F	1,50 % p. a.	4 %	Keine	Keine	Keine
R	1,90 % p. a.	4 %	Keine	1.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
RE	2,25 % p. a.	2 %	Keine	Keine	Keine
Q	0,25 % p. a.[3]	Keiner	Keine	Keine	Keine
S2[4]	0,50 % p. a.	4 %	Keine	100.000.000 USD oder entsprechend	100.000.000 USD oder entsprechend
XM	0,10 % p. a.[5]	Keiner	Keine	Keine	Keine
CT	2,90 % p. a.	Keiner	CDSC: Bis zu 3 %	Keine	Keine
P	1,70 % p. a.	Keiner	Keine	Keine	Keine

1. *Die vollständige Liste der angebotenen Anteilsklassen mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik, Absicherungspolitik (falls vorhanden) und zu Währungen ist verfügbar unter im.natixis.com. Weitere Einzelheiten zur Währungssicherungsmethode sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts zu finden.*
2. *CDSC bedeutet „Contingent Deferred Sales Charge“ und bezieht sich auf einen Rücknahmeabschlag, wie im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts genauer erläutert.*
3. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Es fallen jedoch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Verwahrstellengebühren, an.*
4. *Diese Anteilsklasse wird dauerhaft für neue Zeichnungen und Umtausche geschlossen, sobald ein bestimmtes Niveau an Zeichnungen in dieser Anteilsklasse erreicht wurde. Dieses Niveau wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.*
5. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Allerdings unterliegt diese Anteilsklasse einer bestimmten Gebührenstruktur und für die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Gebührenstruktur dieser Anteilsklasse sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Prospekts zu finden.*

Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- und Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg	T* (d. h. jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg)	T um 13:30 Uhr Luxemburger Zeit	T+3

* T = Tag, an dem der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds bearbeitet wird. Anträge, die der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds vor der Ausschlussfrist an einem vollen Geschäftstag in Luxemburg vorliegen, werden an diesem Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am folgenden ganztägigen Bankgeschäftstag bearbeitet.

Portfolioverwalter des Fonds

Der Portfolioverwalter des Fonds ist WCM Investment Management, LLC.

RENTENFONDS

Loomis Sayles Asia Bond Plus Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Loomis Sayles Asia Bond Plus Fund (der „Fonds“) ist eine langfristige Gesamtrendite durch eine Kombination aus Erträgen und Kapitalzuwachs sowie einen Anlageprozess, der systematisch Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren („ESG“) einbezieht.

Anlagegrundsätze

Hauptanlagestrategie

Der Fonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, hat aber kein nachhaltiges Anlageziel. Der Fonds kann jedoch zum Teil in Anlagen investieren, die ein nachhaltiges Ziel haben. Weitere Informationen zu den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang.

Der Fonds investiert mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in auf US-Dollar lautende Schuldverschreibungen, die von Emittenten ausgegeben oder garantiert werden, die ihren eingetragenen Geschäftssitz in Schwellenländern in Asien haben oder einen Großteil ihrer Tätigkeit in dieser Region ausüben, sowie in solche Schuldverschreibungen, die von Staaten und staatlichen Behörden ausgegeben werden. Schuldverschreibungen umfassen variabel verzinsliche Wertpapiere, Commercial Paper und Wertpapiere, die unter die Regulation S oder die Rule 144A des US Securities Act von 1933 fallen. Der Fonds darf bis zu 5 % seines Gesamtvermögens in Pflichtwandelanleihen investieren. Der Fonds kann einen beliebigen Teil seines Gesamtvermögens in Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade anlegen. Festverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade sind Wertpapiere, die mit einem Rating unterhalb von BBB- (Standard & Poor’s Ratings Services), Baa3 (Moody’s Investors Service, Inc.) oder BBB- (Fitch Ratings) ausgestattet sind, oder die – sofern sie über kein Rating verfügen – vom Portfolioverwalter als gleichwertig eingestuft werden. Im Fall eines Emittenten mit unterschiedlichen Ratings wird das jeweils niedrigere Rating berücksichtigt.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in notleidenden Wertpapieren halten.

Der Fonds kann in grüne, soziale, nachhaltige und nachhaltigkeitsbezogene Anleihen investieren.

Bis zu ein Drittel des Fondsvermögens kann in Bargeld, Geldmarktinstrumenten oder in Wertpapiere von Emittenten, die sich nicht in Schwellenländern befinden, investiert werden. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in Wertpapiere anlegen, die auf eine andere Währung als dem US-Dollar lauten. Insbesondere kann der Fonds bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die am China Interbank Bond Market notiert sind, und zwar durch den gegenseitigen Zugang zum Anleihenmarkt zwischen Festlandchina und Hongkong („Bond Connect“).

Der Fonds darf höchstens 10 % seines Gesamtvermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere investieren, einschließlich unter anderem in bestimmte zulässige A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock-Connect-Programm und/oder das Shenzhen-Hong Kong Stock-Connect-Programm (zusammen die „Stock-Connect-Programme“). Außerdem können bis zu 10 % des Gesamtvermögens des Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und verwendet einen Bottom-up-Ansatz mit Betonung auf der Fundamentalanalyse einzelner Schuldtitelemittenten für die Auswahl von Wertpapieren zur Anlage. Der Portfolioverwalter des Fonds kann außerdem seine makroökonomische Top-Down-Ansicht einsetzen, um die Marktaussichten widerzuspiegeln.

Einsatz von Derivaten sowie anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit Zinssätzen, Wechselkursen oder Bonitätsrisiken oder zur gezielten Positionierung in diesen Risiken darf der Fonds innerhalb der im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ (siehe unten) festgelegten Grenzen Futures, Optionen, Swaps und Terminkontrakte einsetzen. Einige dieser Techniken können sich als Total Return Swaps („TRS“) qualifizieren. Im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderen Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ finden Sie weitere Informationen zu Total Return Swaps.

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann sich der Fonds am Kreditderivatemarkt engagieren, indem er unter anderem Credit Default Swaps zum Kauf oder Verkauf von Absicherungspositionen abschließt. Der Fonds kann Kreditderivate einsetzen, um die spezifischen Kreditrisiken bestimmter Emittenten in seinem Portfolio abzusichern, indem er Schutz kauft. Außerdem kann der Fonds, wenn dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, mithilfe von Kreditderivaten Schutz kaufen, ohne die zugrundeliegenden Vermögenswerte zu

halten. Sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, kann der Fonds auch mithilfe von Kreditderivaten Schutz verkaufen, um ein bestimmtes Kreditengagement zu erwerben. Der Fonds wird OTC-Kreditderivatgeschäfte nur mit Finanzinstituten mit einem hohen Rating, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, und nur im Einklang mit den Standardbedingungen, die das ISDA Master Agreement festlegt, abschließen. Weitere Details finden Sie im Kapitel „Hauptrisiken“ weiter unten.

Der Fonds beabsichtigt nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ definiert) abzuschließen.

Defensive Strategien

Unter bestimmten außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein erheblicher Teil des Anlagevermögens des Fonds in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, darunter Geldmarktinstrumente, investiert werden, falls dies nach Einschätzung des Portfolioverwalters im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber ist. Während der Fonds eine defensive Strategie verfolgt, werden die Anlageziele zurückgestellt.

Referenzindex

Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen bestimmten Index verwaltet. Ausschließlich zu Informationszwecken kann die Fondsperformance jedoch mit dem JPMorgan Asia Credit Index - Non-Investment Grade Index verglichen werden. In der Praxis wird das Portfolio des Fonds wahrscheinlich Bestandteile des Index enthalten, der Fonds ist jedoch nicht an den Referenzindex gebunden und kann deshalb erheblich von diesem abweichen.

Der Referenzindex wird als den breiteren Markt repräsentierend zu Finanzzwecken genutzt und beabsichtigt nicht, die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- eine Diversifikation ihrer Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren mit höheren Renditen anstreben;
- höhere Erträge erzielen möchten als mit traditionellen festverzinslichen Portfolios möglich sind;
- in der Lage sind, Kapital über einen mittelfristigen Horizont anzulegen;
- vorübergehende Verluste hinnehmen können und
- Volatilität tolerieren können.

Hauptrisiken

Die Risiken des Fonds werden mit der unter „Globale Risikoposition“ im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ beschriebenen Methode „Commitment Approach“ gesteuert.

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Schuldverschreibungen
- Notleidende Wertpapiere
- Zinsänderungen
- Finanzderivate
- Bonitätsrisiko
- Wechselkurse
- Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade
- Kontrahentenrisiko
- Schwellenmärkte
- Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften
- Liquidität
- Bond-Connect-Programm
- Investition in A-Aktien über Stock Connect-Programme
- ESG-orientierte Anlagen
- Pflichtwandelanleihen

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), dem Basisinformationsblatt (BIB) sowie im Abschnitt „Hauptrisiken“ weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Fondsanlage beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in der Verordnung 2019/2088 (Artikel 2 Absatz 22) durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken sind hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels (d. h. physische Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (d. h. Übergangsrisiken) verbunden. Dies kann zu unvorhergesehenen Verlusten führen, die sich auf die Anlagen und die Finanzlage des Fonds auswirken können.

Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Unzulänglichkeiten in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Probleme mit Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (die „Nachhaltigkeitsfaktoren“).

Der vorstehend unter „ESG-Ansatz“ beschriebene Anlageprozess des Portfolios skizziert die Art und Weise, wie der Portfolioverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess integriert.

Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seines Anlageentscheidungsprozesses beabsichtigt der Portfolioverwalter, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu steuern, dass die Nachhaltigkeitsrisiken keinen wesentlichen Einfluss auf die Performance des Fonds haben, der über die in diesem Prospekt unter „Hauptrisiken“ bereits dargestellten Risiken in Bezug auf die Anlage hinausgeht. Dadurch sind die potenziellen Auswirkungen auf die Rendite des Fonds voraussichtlich begrenzt. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass auftretende Nachhaltigkeitsrisiken sich nicht negativ auf die Wertentwicklung und die Rendite des Fonds auswirken werden.

Weitere Informationen zu dem von der Verwaltungsgesellschaft festgesteckten Rahmen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf ihrer Website zu finden.

Fondsmerkmale

Referenzwährung des Fonds: US-Dollar

Merkmale der verfügbaren Arten von Anteilsklassen des Fonds

Art der Anteilsklasse[1]	Pauschalgebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag (CDSC)2	Mindesterstanlage	Mindestbeteiligung
S	0,65 % p. a.	3 %	Keine	15.000.000 USD oder entsprechend	15.000.000 USD oder entsprechend
I	0,80 % p. a.	3 %	Keine	100.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N1	0,75 % p. a.	3 %	Keine	500.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N	0,90 % p. a.	3 %	Keine	Keine	Keine
R	1,60 % p. a.	3 %	Keine	1.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
RE	1,95 % p. a.	2 %	Keine	Keine	Keine
EI[4]	0,20 % p. a.	3 %	Keine	1.000.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
Q	0,20 % p. a.[3]	Keiner	Keine	Keine	Keine
XM	0,10 % p. a.[5]	Keiner	Keine	Keine	Keine

1. *Die vollständige Liste der angebotenen Anteilsklassen mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik, Absicherungspolitik (falls vorhanden) und zu Währungen ist verfügbar unter im.natixis.com. Weitere Einzelheiten zur Währungssicherungsmethode sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts zu finden.*
2. *CDSC bedeutet „Contingent Deferred Sales Charge“ und bezieht sich auf einen Rücknahmeabschlag, wie im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts genauer erläutert.*
3. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Es fallen jedoch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Verwahrstellengebühren, an.*
4. *Diese Anteilsklasse ist den frühzeitigen Anlegern des Fonds vorbehalten und wird dauerhaft für neue Zeichnungen und Umtausche geschlossen, wenn bestimmte Ereignisse eintreten, die im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden und im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts genauer aufgeführt sind.*
5. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Allerdings unterliegt diese Anteilsklasse einer bestimmten Gebührenstruktur und für die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Gebührenstruktur dieser Anteilsklasse sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Prospekts zu finden.*

Auf der Liste aller für diesen Fonds verfügbaren Anteilsklassen (erhältlich unter im.natixis.com) enthalten bestimmte Anteilsklassen den Zusatz „DIV“ bzw. „DIVM“. Anteile der DIV- und DIVM-Klassen zielen darauf ab, erwartete Erträge auszuschütten. Weitere Einzelheiten dazu gibt es nachfolgend im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ des Kapitels „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“. Als Teil der Bemessungskriterien für die verfügbaren DIV- bzw. DIVM-Anteilsklassen in diesem Fonds werden die Dividenden auf zukunftsorientierter Grundlage unter Bezugnahme auf die aktuelle Portfoliorendite und die maßgeblichen Marktrenditen berechnet.

Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- und Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg	T* (d. h. jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg)	T um 13:30 Uhr Luxemburger Zeit	T+3

* T = Tag, an dem der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds bearbeitet wird. Anträge, die der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds vor der Ausschlussfrist an einem ganztägigen Bankgeschäftstag in Luxemburg vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am folgenden ganztägigen Bankgeschäftstag bearbeitet.

Portfolioverwalter des Fonds

Der Portfolioverwalter des Fonds ist die Loomis, Sayles & Company, L.P.

Loomis Sayles Disciplined Alpha U.S. Corporate Bond Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Loomis Sayles Disciplined Alpha U.S. Corporate Bond Fund (der „Fonds“) ist eine Gesamtrendite durch eine Kombination aus Erträgen und Kapitalzuwächsen.

Anlagegrundsätze

Der Fonds investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens in Anleihen und festverzinslichen Wertpapieren von US-Unternehmen mit Investment-Grade-Rating.

Von US-Unternehmen ausgegebene Wertpapiere sind definiert als auf US-Dollar lautende Schuldverschreibungen, die von US-amerikanischen oder ausländischen Emittenten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Unternehmen, ausgegeben oder garantiert werden.

Investment-Grade-Anleihen sind Wertpapiere, die zum Zeitpunkt des Erwerbs mindestens mit einem Rating von BBB- (Standard & Poor’s Ratings Services), Baa3 (Moody’s Investors Service, Inc.) oder BBB- (Fitch Ratings) bewertet sind, oder die, sofern sie über kein Rating verfügen, vom Portfolioverwalter als gleichwertig eingestuft werden.

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere, variabel verzinsliche Wertpapiere, Nullkupon-Wertpapiere, Commercial Papers, Wertpapiere gemäß Regulation S, Wertpapiere gemäß Rule 144A, in Eigenkapitalinstrumente wandelbare Wertpapiere (darunter bis zu 20 % Pflichtwandelanleihen) und Vorzugsaktien investieren.

Außerdem kann der Fonds bis zu ein Drittel des Vermögens in Bargeld, Geldmarktinstrumenten oder anderen als den zuvor beschriebenen Wertpapieren anlegen. Hierzu zählen öffentliche Schuldtitel, die von der US-Regierung oder anderen Regierungen (einschließlich deren Behörden, Instrumenten und geförderten Einrichtungen) oder von supranationalen Einrichtungen ausgegeben oder garantiert werden.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in verbriefte Instrumente wie Mortgage-Backed Securities („MBS“) oder Asset-Backed Securities („ABS“) investieren, darunter Collateralized Loan Obligations („CMO“) und Commercial Mortgage-Backed Securities („CMBS“).

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment Grade investieren. Allerdings müssen solche Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Rating von mindestens B- (Standard & Poor’s Ratings Services), B3 (Moody’s Investors Services, Inc.) oder B- (Fitch Ratings) verfügen.

Außerdem können bis zu 10 % des Gesamtvermögens des Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden.

Der Fonds investiert nicht in festverzinsliche Wertpapiere, die auf andere Währungen als den US-Dollar lauten. Der Fonds kann in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz außerhalb der USA investieren.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und beabsichtigt, sein Anlageziel durch die Anwendung eines auf Fundamental-Research basierenden Anlageansatzes in Kombination mit einer disziplinierten und integrierten Risikobewertung zu verfolgen, wobei er vor allem durch die Wertpapierauswahl einen Mehrwert erzielen möchte.

Einsatz von Derivaten sowie anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Zur Absicherung gegen Zins-, Wechselkurs-, Bonitäts- oder Aktienrisiken darf der Fonds innerhalb der im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ (siehe unten) festgelegten Grenzen Derivate einsetzen.
Außerdem kann sich der Fonds zur Erreichung seines Anlageziels am Kreditderivatemarkt engagieren, indem er u. a. Credit Default Swaps zum Kauf oder Verkauf von Absicherungspositionen abschließt. Der Fonds kann Kreditderivate einsetzen, um die spezifischen Kreditrisiken bestimmter Emittenten in seinem Portfolio abzusichern, indem er Schutz kauft. Außerdem kann der Fonds, wenn dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, mithilfe von Kreditderivaten Schutz kaufen, ohne die zugrundeliegenden Vermögenswerte zu halten. Sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, kann der Fonds auch mithilfe von Kreditderivaten Schutz verkaufen, um ein bestimmtes Kreditengagement zu erwerben.

Der Fonds kann in Finanzderivate investieren, die mit einem oder mehreren Kreditindizes verbunden sind, u. a. der Markit’s North American Investment Grade CDX Index, der Markit’s North American High Yield CDX Index und der Markit’s iTraxx® Crossover Index. Weitere Informationen zu diesen Indizes finden Sie auf der Markit-Website (www.markit.com). Die Bestandteile dieser Indizes werden im Allgemeinen halbjährlich neu

gewichtet. Es wird erwartet, dass die mit der Neugewichtung dieser Indizes verbundenen Kosten normalerweise vernachlässigbar sind.

Der Fonds wird OTC-Kreditderivatgeschäfte nur mit Finanzinstituten mit einem hohen Rating, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, und nur im Einklang mit den Standardbedingungen, die das ISDA Master Agreement festlegt, abschließen.

Der Fonds beabsichtigt nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ definiert) abzuschließen.

Weitere Details finden Sie im Kapitel „Hauptrisiken“ weiter unten.

Defensive Strategien

Unter bestimmten, außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein erheblicher Teil des Anlagevermögens des Fonds in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, darunter Geldmarktinstrumente, investiert werden, falls dies nach Einschätzung des Portfolioverwalters im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber ist. Während der Fonds eine defensive Strategie verfolgt, werden die Anlageziele zurückgestellt.

Referenzindex

Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen bestimmten Index verwaltet. Ausschließlich zu Informationszwecken kann die Fondsperformance jedoch mit dem Bloomberg US Corporate Investment Grade Index verglichen werden. In der Praxis wird das Portfolio des Fonds wahrscheinlich Bestandteile des Index enthalten, der Fonds ist jedoch nicht an den Index gebunden und kann deshalb erheblich von diesem abweichen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- eine Diversifikation ihrer Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren über verschiedene Emittenten anstreben;
- in der Lage sind, Kapital über einen mittelfristigen Horizont anzulegen;
- vorübergehende Verluste hinnehmen können.

Hauptrisiken

Die Risiken des Fonds werden mit der unter „Globale Risikoposition“ im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ beschriebenen Methode „Commitment Approach“ gesteuert.

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Schuldverschreibungen
- Zinsänderungen
- Bonitätsrisiko
- Mortgage-Backed Securities (MBS) und Asset-Backed Securities (ABS)
- Finanzderivate
- Wechselkurse
- Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften
- Kontrahentenrisiko
- Geografische Konzentration
- Pflichtwandelanleihen

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), dem Basisinformationsblatt (BIB) sowie im Abschnitt „Hauptrisiken“ weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Fondsanlage beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in der Verordnung 2019/2088 (Artikel 2 Absatz 22) durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken sind hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels (d. h. physische Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (d. h. Übergangsrisiken) verbunden. Dies kann zu unvorhergesehenen Verlusten führen, die sich auf die Anlagen und die Finanzlage des Fonds auswirken können.

Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Unzulänglichkeiten in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Probleme mit Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (die „Nachhaltigkeitsfaktoren“).

Auch wenn ein ESG-Ansatz in den Anlageprozess des Portfolios integriert werden kann, besteht das vorläufige Anlageziel darin, das Nachhaltigkeitsrisiko nicht abzumildern. Weitere Informationen zu dem von der Verwaltungsgesellschaft festgesteckten Rahmen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf ihrer Website zu finden.

Fondsmerkmale

Referenzwährung des Fonds: US-Dollar

Merkmale der verfügbaren Arten von Anteilsklassen des Fonds

Art der Anteilsklasse[1]	Pauschalgebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag (CDSC)[2]	Mindesterstanlage	Mindestbeteiligung
S	0,285 % p. a.	3 %	Keine	15.000.000 USD oder entsprechend	15.000.000 USD oder entsprechend
N1	0,50 % p. a.	3 %	Keine	500.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
I	0,55 % p. a.	3 %	Keine	100.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N	0,70 % p. a.	3 %	Keine	Keine	Keine
R	1,10 % p. a.	3 %	Keine	1.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
RE	1,35 % p. a.	2 %	Keine	Keine	Keine
Q	0,15 % p. a.	Keiner	Keine	Keine	Keine
XM	0,10 % p. a.[3]	Keiner	Keine	Keine	Keine

1. *Die vollständige Liste der angebotenen Anteilsklassen mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik, Absicherungspolitik (falls vorhanden) und zu Währungen ist verfügbar unter im.natixis.com. Weitere Einzelheiten zur Währungssicherungsmethode sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts zu finden.*
2. *CDSC bedeutet „Contingent Deferred Sales Charge“ und bezieht sich auf einen Rücknahmeabschlag, wie im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts genauer erläutert.*
3. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Allerdings unterliegt diese Anteilsklasse einer bestimmten Gebührenstruktur und für die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Gebührenstruktur dieser Anteilsklasse sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Prospekts zu finden.*

Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- und Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg	T* (d. h. jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg)	T um 13:30 Uhr Luxemburger Zeit	T+3

* T = Tag, an dem der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds bearbeitet wird. Anträge, die der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds vor der Ausschlussfrist an einem ganztägigen Bankgeschäftstag in Luxemburg vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am nachfolgenden ganztätigen Bankgeschäftstag in Luxemburg bearbeitet.

Portfolioverwalter

Der Portfolioverwalter des Fonds ist die Loomis, Sayles & Company, L.P.

Loomis Sayles Global Credit Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Loomis Sayles Global Credit Fund ist eine hohe Gesamtrendite durch eine Kombination aus Erträgen und Kapitalzuwachs sowie einen Anlageprozess, der systematisch Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren („ESG“) einbezieht.

Anlagegrundsätze

Hauptanlagestrategie

Dieser Fonds bewirbt zwar ökologische und/oder soziale Merkmale, hat aber kein nachhaltiges Anlageziel. Weitere Informationen zu den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang.

Der Fonds investiert vorwiegend in festverzinsliche Wertpapiere höherer Bonität von Unternehmen aus aller Welt.

Mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens werden in Anleihen (einschließlich grüner Anleihen) und ähnliche festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen mit Investment-Grade-Rating aus aller Welt investiert. Festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating sind Wertpapiere, die mindestens mit einem Rating von BBB- (Standard & Poor’s Ratings Services), Baa3 (Moody’s Investors Service, Inc.) oder einem entsprechenden Rating von Fitch Ratings ausgestattet sind, oder die – sofern sie über kein Rating verfügen – vom Portfolioverwalter als qualitativ gleichwertig eingestuft werden.

Bis zu ein Drittel des Fondsvermögens kann in Bargeld, Geldmarktinstrumenten oder anderen als den zuvor beschriebenen Wertpapieren angelegt werden. Der Fonds darf maximal 20 % seines Gesamtvermögens in Mortgage-Backed-Securities (MBS) und Asset-Backed-Securities (ABS) anlegen. Der Fonds wird keine Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade erwerben und er kann maximal 5 % in Wertpapieren mit einem Rating unter Investment Grade aufgrund von Herabstufungen halten.
Der Fonds kann wie folgt investieren:

1. bis zu 5 % seines Gesamtvermögens in Pflichtwandelanleihen;
2. bis zu 10 % seines Nettovermögens in Organismen für gemeinsame Anlagen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Auswahl der Sektoren und Wertpapiere, die die wichtigsten Renditequellen des Fonds darstellen, erfolgt researchgestützt. Länder- und Währungsauswahl sowie die Renditekurvenpositionierung sind sekundäre Renditequellen.

Einsatz von Derivaten sowie anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit Zinssätzen, Wechselkursen oder Bonitätsrisiken oder zur gezielten Positionierung in diesen Risiken darf der Fonds innerhalb der im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ (siehe unten) festgelegten Grenzen Futures, Optionen, Swaps und Terminkontrakte einsetzen. Der Fonds darf sich auf dem Kreditderivatemarkt engagieren, indem er u. a. Credit Default Swaps abschließt, um Schutz anzubieten oder in Anspruch zu nehmen.

Bestimmte dieser Techniken können sich als Total Return Swaps („TRS“) qualifizieren. Im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderen Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ finden Sie weitere Informationen zu Total Return Swaps.

Der Fonds beabsichtigt nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ definiert) abzuschließen.

Weitere Details finden Sie im Kapitel „Hauptrisiken“ weiter unten.

Defensive Strategien

Unter bestimmten, außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein erheblicher Teil des Anlagevermögens des Fonds in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, darunter Geldmarktinstrumente, investiert werden, falls dies nach Einschätzung des Portfolioverwalters im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber ist. Während der Fonds eine defensive Strategie verfolgt, werden die Anlageziele zurückgestellt.

Referenzindex

Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen bestimmten Index verwaltet. Ausschließlich zu Informationszwecken kann die Fondsperformance jedoch mit dem Bloomberg Global Aggregate Credit Index verglichen werden. In der Praxis wird das Portfolio des Fonds wahrscheinlich Bestandteile des Index enthalten,

der Fonds ist jedoch nicht an den Referenzindex gebunden und kann deshalb erheblich von diesem abweichen.

Der Referenzindex wird als den breiteren Markt repräsentierend zu Finanzzwecken genutzt und beabsichtigt nicht, die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- eine Diversifikation ihrer Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren durch internationale Unternehmensanleihen anstreben;
- höhere Erträge erzielen möchten als mit traditionellen festverzinslichen Staatsanleihen-Portfolios normalerweise möglich sind;
- in der Lage sind, Kapital über einen mittelfristigen Horizont anzulegen;
- vorübergehende Verluste hinnehmen können.

Hauptrisiken

Die Risiken des Fonds werden mit der unter „Globale Risikoposition“ im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ beschriebenen Methode „Commitment Approach“ gesteuert.

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Schuldverschreibungen
- Zinsänderungen
- Bonitätsrisiko
- Mortgage-Backed Securities (MBS) und Asset-Backed Securities (ABS)
- Pflichtwandelanleihen
- Wechselkurse
- Globale Anlagen
- Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften
- Finanzderivate
- Kontrahentenrisiko
- ESG-orientierte Anlagen

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), dem Basisinformationsblatt (BIB) sowie im Abschnitt „Hauptrisiken“ weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Fondsanlage beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in der Verordnung 2019/2088 (Artikel 2 Absatz 22) durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken sind hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels (d. h. physische Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (d. h. Übergangsrisiken) verbunden. Dies kann zu unvorhergesehenen Verlusten führen, die sich auf die Anlagen und die Finanzlage des Fonds auswirken können.

Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Unzulänglichkeiten in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Probleme mit Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (die „Nachhaltigkeitsfaktoren“).

Der Anlageprozess des Portfolios umfasst den vorstehend genannten ESG-Ansatz, um Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageentscheidung oder dem Anlageprozess zu berücksichtigen. Angesichts der Anlagegrundsätze und des Risikoprofils des Fonds werden die erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Fonds voraussichtlich gering sein. Weitere Informationen zu dem von der Verwaltungsgesellschaft festgesteckten Rahmen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf ihrer Website zu finden.

Fondsmerkmale

Referenzwährung des Fonds: US-Dollar

Merkmale der verfügbaren Arten von Anteilsklassen des Fonds

Art der Anteilsklasse[1]	Pauschalgebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag (CDSC)[2]	Mindesterstanlage	Mindestbeteiligung
S	0,35 % p. a.	3 %	Keine	5.000.000 USD oder entsprechend	5.000.000 USD oder entsprechend
S1	0,20 % p. a.	3 %	Keine	200.000.000 USD oder entsprechend	200.000.000 USD oder entsprechend
I	0,70 % p. a.	3 %	Keine	100.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N1	0,65 % p. a.	3 %	Keine	500.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N	0,80 % p. a.	3 %	Keine	Keine	Keine
R	1,15 % p. a.	3 %	Keine	1.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
RE	1,45 % p. a.	2 %	Keine	Keine	Keine
C	2,10 % p. a.	Keiner	CDSC: 1 %	Keine	Keine
CT	2,15 % p. a.	Keiner	CDSC: Bis zu 3 %	Keine	Keine
Q	0,20 % p. a.[3]	Keiner	Keine	Keine	Keine
XM	0,10 % p. a.[4]	Keiner	Keine	Keine	Keine

1. *Die vollständige Liste der angebotenen Anteilsklassen mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik, Absicherungspolitik (falls vorhanden) und zu Währungen ist verfügbar unter im.natixis.com. Weitere Einzelheiten zur Währungsabsicherungsmethode finden Sie im Abschnitt „Spezifikationen für Kurssicherung mehrerer Währungen“ weiter unten.*
2. *CDSC bedeutet „Contingent Deferred Sales Charge“ und bezieht sich auf einen Rücknahmeabschlag, wie im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts genauer erläutert.*
3. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Es fallen jedoch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Verwahrstellengebühren, an.*
4. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Allerdings unterliegt diese Anteilsklasse einer bestimmten Gebührenstruktur und für die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Gebührenstruktur dieser Anteilsklasse sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Prospekts zu finden.*

Spezifikationen für Kurssicherung mehrerer Währungen

Die Absicherung der verfügbaren währungsgesicherten Anteilsklasse(n) dieses Fonds erfolgt durch Bestimmung (i) des Anteils der Vermögenswerte des Fonds, der der jeweiligen Anteilsklasse zugerechnet werden kann, und (ii) des Anteils dieser Vermögenswerte, der in den Hauptwährungen des Portfolios denominiert ist, die von der Notierungswährung der entsprechenden Anteilsklasse abweichen. Dieser Anteil der Vermögenswerte wird nach seiner Bestimmung gegen die Notierungswährung der Anteilsklasse abgesichert, wobei die Absicherung an die jeweilige Gewichtung der Währung in einem geeigneten Index (der „Index“) angepasst wird. Diese Anpassung hat im Einklang mit den Währungsgewichtungen im Index zu erfolgen. Dabei muss berücksichtigt werden, ob das Fondsportfolio im Vergleich zum Index in diesen Währungen über- oder untergewichtet ist. Zudem wird die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass das Währungsengagement 102 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse nicht übersteigt.

Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- und Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg	T* (d. h. jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg)	T um 13:30 Uhr Luxemburger Zeit	T+3

* T = Tag, an dem der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds bearbeitet wird. Anträge, die der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds vor der Ausschlussfrist an einem ganztägigen Bankgeschäftstag in Luxemburg vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am nachfolgenden ganztätigen Bankgeschäftstag in Luxemburg bearbeitet.

Portfolioverwalter

Der Portfolioverwalter des Fonds ist die Loomis, Sayles & Company, L.P.

Loomis Sayles Sustainable Global Corporate Bond Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Loomis Sayles Sustainable Global Corporate Bond Fund ist eine hohe Gesamtrendite durch eine Kombination aus Erträgen und Kapitalzuwachs sowie einen Anlageprozess, der systematisch Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren („ESG“) einbezieht.

Anlagegrundsätze

Hauptanlagestrategie

Der Fonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, hat aber kein nachhaltiges Anlageziel. Der Fonds kann jedoch zum Teil in Anlagen investieren, die ein nachhaltiges Ziel haben. Weitere Informationen zu den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang.

Der Fonds investiert vorwiegend in festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating, die von Unternehmen aus aller Welt emittiert wurden.

Der Fonds investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens in Anleihen (einschließlich grüner Anleihen) und ähnlichen festverzinslichen Wertpapieren von internationalen Unternehmen mit Investment-Grade-Rating. Anleihen und ähnliche festverzinsliche Wertpapiere umfassen festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen aus aller Welt, Nullkuponanleihen, Commercial Paper, Wertpapiere, die unter die Regulation S oder die Rule 144A des US Securities Act von 1933 fallen, sowie wandelbare Wertpapiere. Investment-Grade-Anleihen sind Wertpapiere, die mindestens mit einem Rating von BBB- (Standard & Poor’s Ratings Services), Baa3 (Moody’s Investors Service, Inc.) oder einem entsprechenden Rating von Fitch Ratings ausgestattet sind, oder die – sofern sie über kein Rating verfügen – vom Portfolioverwalter als gleichwertig eingestuft werden.

Bis zu ein Drittel des Fondsvermögens kann in Bargeld, Geldmarktinstrumenten oder anderen als den zuvor beschriebenen Wertpapieren angelegt werden. Bis zu 20 % des Fondsvermögens können in Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade angelegt werden.

Der Fonds darf maximal 20 % seines Gesamtvermögens in Mortgage-Backed-Securities (MBS) und Asset-Backed-Securities (ABS) anlegen. Maximal 25% des Fondsvermögens dürfen in Wandelanleihen investiert werden und bis zu 10% in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere. Außerdem können bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Auswahl der Sektoren und Wertpapiere, die die wichtigsten Renditequellen des Fonds darstellen, erfolgt researchgestützt.

Einsatz von Derivaten sowie anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit Zinssätzen, Wechselkursen oder Bonitätsrisiken oder zur gezielten Positionierung in diesen Risiken darf der Fonds innerhalb der im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ (siehe unten) festgelegten Grenzen Futures, Optionen, Swaps und Terminkontrakte einsetzen. Der Fonds darf sich auf dem Kreditderivatemarkt engagieren, indem er u. a. Credit Default Swaps abschließt, um Schutz anzubieten oder in Anspruch zu nehmen.

Bestimmte dieser Techniken können sich als Total Return Swaps („TRS“) qualifizieren. Im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderen Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ finden Sie weitere Informationen zu Total Return Swaps.

Der Fonds beabsichtigt nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ definiert) abzuschließen.

Weitere Details finden Sie im Kapitel „Hauptrisiken“ weiter unten.

Defensive Strategien

Unter bestimmten, außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein erheblicher Teil des Anlagevermögens des Fonds in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, darunter Geldmarktinstrumente, investiert werden, falls dies nach Einschätzung des Portfolioverwalters im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber ist. Während der Fonds eine defensive Strategie verfolgt, werden die Anlageziele zurückgestellt.

Referenzindex

Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen bestimmten Index verwaltet. Ausschließlich zu Informationszwecken kann die Fondsperformance jedoch mit dem Bloomberg Global Aggregate-Corporate Bond Index TR USD verglichen werden. In der Praxis wird das Portfolio des Fonds wahrscheinlich Bestandteile des Index enthalten, der Fonds ist jedoch nicht an den Referenzindex gebunden und kann deshalb erheblich von diesem abweichen.

Der Referenzindex wird als den breiteren Markt repräsentierend zu Finanzzwecken genutzt und beabsichtigt nicht, die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist für institutionelle Anleger geeignet, die:

- eine Diversifikation ihrer Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren durch internationale Unternehmensanleihen anstreben;
- höhere Erträge erzielen möchten als mit traditionellen festverzinslichen Staatsanleihen-Portfolios normalerweise möglich sind;
- in der Lage sind, Kapital über einen mittelfristigen Horizont anzulegen;
- vorübergehende Verluste hinnehmen können.

Hauptrisiken

Die Risiken des Fonds werden mit der unter „Globale Risikoposition“ im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ beschriebenen Methode „Commitment Approach“ gesteuert.

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Schuldverschreibungen
- Zinsänderungen
- Bonitätsrisiko
- Mortgage-Backed Securities (MBS) und Asset-Backed Securities (ABS)
- Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade
- ESG-orientierte Anlagen
- Wechselkurse
- Globale Anlagen
- Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften
- Finanzderivate
- Kontrahentenrisiko

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), dem Basisinformationsblatt (BIB) sowie im Abschnitt „Hauptrisiken“ weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Fondsanlage beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in der Verordnung 2019/2088 (Artikel 2 Absatz 22) durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken sind hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels (d. h. physische Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (d. h. Übergangsrisiken) verbunden. Dies kann zu unvorhergesehenen Verlusten führen, die sich auf die Anlagen und die Finanzlage des Fonds auswirken können.

Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Unzulänglichkeiten in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Probleme mit Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (die „Nachhaltigkeitsfaktoren“).

Auch wenn ein ESG-Ansatz in den Anlageprozess des Portfolios integriert werden kann, besteht das vorläufige Anlageziel darin, das Nachhaltigkeitsrisiko nicht abzumildern. Weitere Informationen zu dem von der Verwaltungsgesellschaft festgesteckten Rahmen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf ihrer Website zu finden.

Fondsmerkmale

Referenzwährung des Fonds: US-Dollar

Merkmale der verfügbaren Arten von Anteilsklassen des Fonds

Art der Anteilsklasse[1]	Pauschalgebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag (CDSC)[2]	Mindesterstanlage	Mindestbeteiligung
S	0,25 % p. a.	3 %	Keine	25.000.000 USD oder entsprechend	25.000.000 USD oder entsprechend
I	0,45 % p. a.	3 %	Keine	5.000.000 USD oder entsprechend	5.000.000 USD oder entsprechend
R	1,15 % p. a.	3 %	Keine	1.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
RE	1,45 % p. a.	2 %	Keine	Keine	Keine
Q	0,15 % p. a.[3]	Keiner	Keine	Keine	Keine
XM	0,10 % p. a.[4]	Keiner	Keine	Keine	Keine

1. *Die vollständige Liste der angebotenen Anteilsklassen mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik, Absicherungspolitik (falls vorhanden) und zu Währungen ist verfügbar unter im.natixis.com. Weitere Einzelheiten zur Währungsabsicherungsmethode finden Sie im Abschnitt „Spezifikationen für Kurssicherung mehrerer Währungen“ weiter unten.*
2. *CDSC bedeutet „Contingent Deferred Sales Charge“ und bezieht sich auf einen Rücknahmeabschlag, wie im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts genauer erläutert.*
3. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Es fallen jedoch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Verwahrstellengebühren, an.*
4. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Allerdings unterliegt diese Anteilsklasse einer bestimmten Gebührenstruktur und für die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Gebührenstruktur dieser Anteilsklasse sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Prospekts zu finden.*

Spezifikationen für Kurssicherung mehrerer Währungen

Die Absicherung der verfügbaren währungsgesicherten Anteilsklasse(n) dieses Fonds erfolgt durch Bestimmung (i) des Anteils der Vermögenswerte des Fonds, der der jeweiligen Anteilsklasse zugerechnet werden kann, und (ii) des Anteils dieser Vermögenswerte, der in den Hauptwährungen des Portfolios denominiert ist, die von der Notierungswährung der entsprechenden Anteilsklasse abweichen. Dieser Anteil der Vermögenswerte wird nach seiner Bestimmung gegen die Notierungswährung der Anteilsklasse abgesichert, wobei die Absicherung an die jeweilige Gewichtung der Währung in einem geeigneten Index (der „Index“) angepasst wird. Diese Anpassung hat im Einklang mit den Währungsgewichtungen im Index zu erfolgen. Dabei muss berücksichtigt werden, ob das Fondsportfolio im Vergleich zum Index in diesen Währungen über- oder untergewichtet ist. Zudem wird die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass das Währungsengagement 102 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse nicht übersteigt.

Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- und Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg	T* (d. h. jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg)	T um 13:30 Uhr Luxemburger Zeit	T+3

* T = Tag, an dem der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds bearbeitet wird. Anträge, die der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds vor der Ausschlussfrist an einem ganztägigen Bankgeschäftstag in Luxemburg vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am nachfolgenden ganztätigen Bankgeschäftstag in Luxemburg bearbeitet.

Portfolioverwalter

Der Portfolioverwalter des Fonds ist die Loomis, Sayles & Company, L.P.

Loomis Sayles Short Term Emerging Markets Bond Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Loomis Sayles Short Term Emerging Markets Bond Fund ist eine Kapitalrendite durch Erträge durch einen Anlageprozess, der systematisch Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien (ESG) einbezieht.

Anlagegrundsätze

Hauptanlagestrategie

Der Fonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, hat aber kein nachhaltiges Anlageziel. Der Fonds kann jedoch zum Teil in Anlagen investieren, die ein nachhaltiges Ziel haben. Weitere Informationen zu den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang.

Der Fonds investiert hauptsächlich in auf US-Dollar lautende Schuldverschreibungen von Emittenten in Schwellenländern.

Der Fonds investiert mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in auf US-Dollar lautende Schuldverschreibungen, die von Emittenten ausgegeben oder garantiert werden, die ihren eingetragenen Geschäftssitz in Schwellenländern haben oder einen Großteil ihrer Tätigkeit in Schwellenländern ausüben, sowie in solche Schuldverschreibungen, die von Staaten und staatlichen Behörden ausgegeben werden. Der Fonds kann einen beliebigen Teil seines Gesamtvermögens in Wertpapiere gemäß Regulation S und Rule 144A des US Securities Act und in Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade investieren[1]. Der Fonds legt für den Anteil seines Vermögens, der in Zahlungsmittel oder Geldmarktinstrumente investiert sein kann, keine bestimmten Grenzen fest.

Mindestens 50% des Gesamtvermögens des Fonds sind in Wertpapiere mit einer verbleibenden Laufzeit von weniger als 5 Jahren investiert.

Der Fonds kann bis zu ein Drittel seines Gesamtvermögens in andere Wertpapiere als die oben beschriebenen investieren, zum Beispiel in Wertpapiere, die von Emittenten ausgegeben oder garantiert werden, die sich nicht in Schwellenländern befinden. Der Fonds darf nicht in Hypotheken oder Asset-Backed Securities investieren. Maximal 25 % des Fondsvermögens dürfen in Wandelanleihen und bis zu 5 % in Pflichtwandelanleihen angelegt werden. Maximal 10 % des Fondsvermögens dürfen in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere investiert werden. Außerdem können bis zu 10 % des Gesamtvermögens des Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in Wertpapiere investieren, die auf andere Währungen als den US-Dollar lauten, einschließlich des Euro und Währungen von Schwellenländern.

Der Fonds kann in grüne, soziale, nachhaltige und nachhaltigkeitsbezogene Anleihen investieren.

Der Fonds darf nur in Wertpapiere investieren, die ein Rating von über CCC+ (Standard & Poor's Ratings Services), Caa1 (Moody's Investors Service, Inc.) oder ein entsprechendes Rating von Fitch Ratings oder darunter haben, oder die – sofern sie über kein Rating verfügen – vom Portfolioverwalter als gleichwertig eingestuft werden.

Falls ein Wertpapier, das der Fonds hält, auf eine Bonitätsbewertung herabgestuft wird, die unter den oben angegebenen Grenzwerten liegt, muss das entsprechende Wertpapier innerhalb von sechs Monaten nach der Herabstufung verkauft werden, es sei denn, eine spätere Hochstufung stellt im selben Zeitraum die Bonitätsbewertung wieder her, sodass sie den entsprechenden Grenzwert wie oben angegeben einhält.

Der Fonds wird aktiv gemanagt und verfolgt einen wertorientierten Anlageansatz mit Betonung auf Fundamentalanalyse.

1 *Festverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade sind Wertpapiere, die mit einem Rating unterhalb von BBB- (Standard & Poor's Ratings Services), Baa3 (Moody's Investors Service, Inc.) oder einem vergleichbaren Rating von Fitch Ratings bewertet sind, oder die, sofern sie über kein Rating verfügen, vom Portfolioverwalter als gleichwertig eingestuft werden.*

Einsatz von Derivaten sowie anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Der Fonds darf ergänzend Derivate für Absicherungszwecke einsetzen. Diese Transaktionen sind unter „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ weiter unten beschrieben.

Der Fonds beabsichtigt nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ definiert) abzuschließen.

Weitere Details finden Sie im Kapitel „Hauptrisiken“ weiter unten.

Defensive Strategien

Unter bestimmten außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein erheblicher Teil des Anlagevermögens des Fonds in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, darunter Geldmarktinstrumente, investiert werden, falls dies nach Einschätzung des Portfolioverwalters im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber ist. Während der Fonds eine defensive Strategie verfolgt, werden die Anlageziele zurückgestellt.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- eine globale Diversifikation ihrer Anlagen in den Schwellenmärkten anstreben;
- in der Lage sind, Kapital über einen mittelfristigen Horizont anzulegen;
- vorübergehende Verluste hinnehmen können und
- Volatilität tolerieren können.

Hauptrisiken

Die Risiken des Fonds werden mit der unter „Globale Risikoposition“ im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ beschriebenen Methode „Commitment Approach“ gesteuert.

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Schuldverschreibungen
- Zinsänderungen
- Bonitätsrisiko
- Wechselkurse
- Schwellenmärkte
- Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade
- Geografische Konzentration
- Globale Anlagen
- Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften
- Liquidität
- Finanzderivate
- Kontrahentenrisiko
- Pflichtwandelanleihen
- ESG-orientierte Anlagen

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), dem Basisinformationsblatt (BIB) sowie im Abschnitt „Hauptrisiken“ weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Fondsanlage beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in der Verordnung 2019/2088 (Artikel 2 Absatz 22) durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken sind hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels (d. h. physische Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (d. h. Übergangsrisiken) verbunden. Dies kann zu unvorhergesehenen Verlusten führen, die sich auf die Anlagen und die Finanzlage des Fonds auswirken können.

Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Unzulänglichkeiten in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Probleme mit Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (die „Nachhaltigkeitsfaktoren“).

Der vorstehend unter „ESG-Ansatz“ beschriebene Anlageprozess des Portfolios skizziert die Art und Weise, wie der Portfolioverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess integriert.

Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seines Anlageentscheidungsprozesses beabsichtigt der Portfolioverwalter, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu steuern, dass die Nachhaltigkeitsrisiken keinen wesentlichen Einfluss auf die Performance des Fonds haben, der über die in diesem Prospekt unter „Hauptrisiken“ bereits dargestellten Risiken in Bezug auf die Anlage hinausgeht. Dadurch sind die potenziellen Auswirkungen auf die Rendite des Fonds voraussichtlich begrenzt. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass auftretende Nachhaltigkeitsrisiken sich nicht negativ auf die Wertentwicklung und die Rendite des Fonds auswirken werden.

Weitere Informationen zu dem von der Verwaltungsgesellschaft festgesteckten Rahmen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf ihrer Website zu finden.

Fondsmerkmale

Referenzwährung des Fonds: US-Dollar

Merkmale der verfügbaren Arten von Anteilsklassen des Fonds

Art der Anteilsklasse[1]	Pauschalgebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag (CDSC)[2]	Mindesterstanlage	Mindestbeteiligung
S	0,45 % p. a.	3 %	Keine	15.000.000 USD oder entsprechend	15.000.000 USD oder entsprechend
I	0,75 % p. a.	3 %	Keine	100.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N1	0,65 % p. a.	3 %	Keine	500.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N	0,75 % p. a.	3 %	Keine	Keine	Keine
R	1,30 % p. a.	3 %	Keine	1.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
RE	1,80 % p. a.	2 %	Keine	Keine	Keine
Q	0,15 % p. a.[3]	Keiner	Keine	Keine	Keine
XM	0,10 % p. a.[4]	Keiner	Keine	Keine	Keine

1. *Die vollständige Liste der angebotenen Anteilsklassen mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik, Absicherungspolitik (falls vorhanden) und zu Währungen ist verfügbar unter im.natixis.com. Weitere Einzelheiten zur Währungssicherungsmethode sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Verkaufsprospekts zu finden.*
2. *CDSC bedeutet „Contingent Deferred Sales Charge" und bezieht sich auf einen Rücknahmeabschlag, wie im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Verkaufsprospekts genauer erläutert.*
3. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Es fallen jedoch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Verwahrstellengebühren, an.*
4. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Allerdings unterliegt diese Anteilsklasse einer bestimmten Gebührenstruktur und für die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Gebührenstruktur dieser Anteilsklasse sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Prospekts zu finden.*

Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- und Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg	T* (d. h. jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg)	T um 13:30 Uhr Luxemburger Zeit	T+3

* T = Tag, an dem der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds bearbeitet wird. Anträge, die der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds vor der Ausschlussfrist an einem ganztägigen Bankgeschäftstag in Luxemburg vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am nachfolgenden ganztätigen Bankgeschäftstag in Luxemburg bearbeitet.

Portfolioverwalter des Fonds

Der Portfolioverwalter des Fonds ist die Loomis, Sayles & Company, L.P.

Loomis Sayles U.S. Core Plus Bond Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Loomis Sayles U.S. Core Plus Bond Fund ist eine hohe Gesamtrendite durch eine Kombination aus Erträgen und Kapitalzuwachs.

Anlagegrundsätze

Hauptanlagestrategie

Der Fonds investiert primär in Schuldtitel US-amerikanischer Emittenten.

Mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens werden in Schuldtitel US-amerikanischer Emittenten angelegt. Zu den US-Emittenten zählen die US-Regierung und deren Behörden, Unternehmen mit Sitz oder Schwerpunkt in den USA sowie in den USA ausgegebene verbriefte Instrumente. Ein beliebiger Teil des Fondsvermögens kann in Wertpapieren gemäß Regulation S und Rule 144A des U.S. Securities Act angelegt werden. Bis zu 60 % seines Vermögens darf der Fonds in verbriefte Instrumente investieren. Zu diesen Instrumenten zählen Mortgage-Backed Securities (MBS, einschließlich Commercial MBS und Non-Agency Residential MBS) und Asset-Backed Securities (einschließlich Collateralized Loan Obligations (CLOs), Collateralized Debt Obligations (CDOs) und strukturierte Schuldverschreibungen (Structured Notes)). Was CLO-Investitionen angeht, wird der Fonds in Emissionen investieren, die hinreichend liquide sind und die regelmäßige, überprüfbare Bewertungen aufweisen. Der Fonds darf in verbriefte Instrumente jeglicher Kategorie investieren, darunter Instrumente aus folgenden Segmenten:

- Verbraucher: Fahrzeugkredite und -leasing, Wohnraummieten, Kreditkartenforderungen, Studentenkredite, Timesharing-Gebühren.
- Unternehmen: CLOs (gedeckt durch Bankkredite an Unternehmen), CBOs (gedeckt durch Hochzinsanleihen), CDOs (gedeckt durch verschiedene verzinsliche Schuldinstrumente).
- Gewerbe: Mieten und Leasingraten (Warenlagerfinanzierungen, Flugzeuge, Transport, Mietflotten, Container, Mobilfunkantennen, Ausrüstung), Versicherungserstattungen.
- Geschäftsbetrieb: Lizenzgebühren (Franchise, Marken), Mieten für Plakatwände.

Der Fonds kann bis zu ein Drittel des Vermögens in anderen als den zuvor beschriebenen Wertpapieren anlegen. Dazu zählen u. a. Wertpapiere von Emittenten mit Sitz außerhalb der USA. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in Wandelanleihen investieren. Außerdem können bis zu 10 % des Gesamtvermögens des Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden. Bis zu 10 % des Fondsvermögens können den Wechselkursschwankungen von anderen Währungen als dem USD ausgesetzt sein, einschließlich der Währungen von Schwellenländern.

Bis zu 20 % des Fondsvermögens können in Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade angelegt werden; dabei besteht eine Obergrenze von 10 % für Anlagen in verbrieften Krediten mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade. Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade sind Wertpapiere, die mit einem Rating unterhalb von BBB- (Standard & Poor's Ratings Services), Baa3 (Moody's Investors Service, Inc.) oder einem entsprechenden Rating von Fitch Ratings ausgestattet sind, oder die – sofern sie über kein Rating verfügen – vom Portfolioverwalter als gleichwertig eingestuft werden.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Auswahl der Sektoren und Wertpapiere, die die wichtigsten Renditequellen des Fonds darstellen, erfolgt researchgestützt.

Einsatz von Derivaten sowie anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Zur Absicherung gegen Zins-, Wechselkurs-, Bonitäts- und/oder Aktienrisiken darf der Fonds innerhalb der im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)" (siehe unten) festgelegten Grenzen Derivate einsetzen.

Um seine Anlageziele zu erreichen, kann der Fonds auf dem Kreditderivatmarkt aktiv werden, indem er unter anderem Credit Default Swaps abschließt, um Schutz zu verkaufen und zu kaufen. Der Fonds kann Kreditderivate einsetzen, um die spezifischen Kreditrisiken bestimmter Emittenten in seinem Portfolio abzusichern, indem er Schutz kauft. Außerdem kann der Fonds, wenn dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, mithilfe von Kreditderivaten Schutz kaufen, ohne die zugrundeliegenden Vermögenswerte zu halten. Sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, kann der Fonds auch mithilfe von Kreditderivaten Schutz verkaufen, um ein bestimmtes Kreditengagement zu erwerben. Der Fonds wird OTC-Kreditderivatgeschäfte nur mit Finanzinstituten mit einem hohen Rating, die auf diese Art von Geschäften

spezialisiert sind, und nur im Einklang mit den Standardbedingungen, die das ISDA Master Agreement festlegt, abschließen.

Bestimmte dieser Techniken können sich als Total Return Swaps („TRS“) qualifizieren. Im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderen Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ finden Sie weitere Informationen zu Total Return Swaps.

Der Fonds beabsichtigt nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ definiert) abzuschließen.

Weitere Details finden Sie im Kapitel „Hauptrisiken“ weiter unten.

Defensive Strategien

Unter bestimmten außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein erheblicher Teil des Anlagevermögens des Fonds in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, darunter Geldmarktinstrumente, investiert werden, falls dies nach Einschätzung des Portfolioverwalters im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber ist. Während der Fonds eine defensive Strategie verfolgt, werden die Anlageziele zurückgestellt.

Referenzindex

Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen bestimmten Index verwaltet. Ausschließlich zu Informationszwecken kann die Fondsperformance jedoch mit dem Bloomberg U.S. Aggregate Bond Index verglichen werden. In der Praxis wird das Portfolio des Fonds wahrscheinlich Bestandteile des Index enthalten, der Fonds ist jedoch nicht an den Referenzindex gebunden und kann deshalb erheblich von diesem abweichen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- eine Diversifikation ihrer Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren anstreben;
- in der Lage sind, Kapital über einen mittelfristigen Horizont anzulegen;
- vorübergehende Verluste hinnehmen können.

Hauptrisiken

Die Risiken des Fonds werden mit der unter „Globale Risikoposition“ im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ beschriebenen Methode „Commitment Approach“ gesteuert.

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Schuldverschreibungen
- Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade
- Finanzderivate
- Mortgage-Backed Securities (MBS) und Asset-Backed Securities (ABS)
- Strukturierte Instrumente
- Wechselkurse
- Zinsänderungen
- Bonitätsrisiko
- Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften
- Kontrahentenrisiko
- Geografische Konzentration

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie in den KI(I)D sowie in den jeweiligen Abschnitten des Kapitels „Hauptrisiken“ weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Fondsanlage beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in der Verordnung 2019/2088 (Artikel 2 Absatz 22) durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken sind hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels (d. h. physische Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (d. h. Übergangsrisiken) verbunden. Dies kann zu unvorhergesehenen Verlusten führen, die sich auf die Anlagen und die Finanzlage des Fonds auswirken können.

Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Unzulänglichkeiten in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Probleme mit Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (die „Nachhaltigkeitsfaktoren“).

Auch wenn ein ESG-Ansatz in den Anlageprozess des Portfolios integriert werden kann, besteht das vorläufige Anlageziel darin, das Nachhaltigkeitsrisiko nicht abzumildern. Weitere Informationen zu dem von der Verwaltungsgesellschaft festgesteckten Rahmen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf ihrer Website zu finden.

Fondsmerkmale

Referenzwährung des Fonds: US-Dollar

Merkmale der verfügbaren Arten von Anteilsklassen des Fonds

Art der Anteilsklasse[1]	Pauschalgebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag (CDSC)[2]	Mindesterstanlage	Mindestbeteiligung
S1	0,32 % p. a.	Keiner	Keine	50.000.000 USD oder entsprechend	50.000.000 USD oder entsprechend
S	0,40 % p. a.	Keiner	Keine	15.000.000 USD oder entsprechend	15.000.000 USD oder entsprechend
S2	0,30 % p. a.	Keiner	Keine	400.000.000 USD oder entsprechend	400.000.000 USD oder entsprechend
I	0,85 % p. a.	Keiner	Keine	100.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N1	0,75 % p. a.	3 %	Keine	500.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N	0,90 % p. a.	3 %	Keine	Keine	Keine
R	1,40 % p. a.	3 %	Keine	1.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
RE	1,70 % p. a.	2 %	Keine	Keine	Keine
Q	0,20 % p. a.[3]	Keiner	Keine	Keine	Keine
XM	0,10 % p. a.[4]	Keiner	Keine	Keine	Keine

1. *Die vollständige Liste der angebotenen Anteilsklassen mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik, Absicherungspolitik (falls vorhanden) und zu Währungen ist verfügbar unter im.natixis.com. Weitere Einzelheiten zur Währungssicherungsmethode sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts zu finden.*

2. *CDSC bedeutet „Contingent Deferred Sales Charge“ und bezieht sich auf einen Rücknahmeabschlag, wie im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts genauer erläutert.*
3. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Es fallen jedoch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Verwahrstellengebühren, an.*
4. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Allerdings unterliegt diese Anteilsklasse einer bestimmten Gebührenstruktur und für die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Gebührenstruktur dieser Anteilsklasse sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Prospekts zu finden.*

Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- und Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg	T* (d. h. jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg)	T um 13:30 Uhr Luxemburger Zeit	T+3

* T = Tag, an dem der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds bearbeitet wird. Anträge, die der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds vor der Ausschlussfrist an einem ganztägigen Bankgeschäftstag in Luxemburg vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am nachfolgenden ganztätigen Bankgeschäftstag in Luxemburg bearbeitet.

Portfolioverwalter des Fonds

Der Portfolioverwalter des Fonds ist die Loomis, Sayles & Company, L.P.

Loomis Sayles Euro Credit Fund

Anlageziel

Anlageziel des Loomis Sayles Euro Credit Fund ist die Erwirtschaftung einer Rendite durch eine Kombination aus Erträgen und Kapitalzuwachs.

Anlagegrundsätze

Hauptanlagestrategie

Der Fonds bewirbt zwar ökologische und/oder soziale Merkmale, hat aber kein nachhaltiges Anlageziel. Weitere Informationen zu den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im Anhang zur Offenlegungsverordnung.

Der Fonds kann einen beliebigen Teil seines Gesamtvermögens in auf Euro lautende Schuldtitel von Unternehmen (z. B. Unternehmensanleihen) mit Investment-Grade-Rating investieren. Die Schuldtitel, in die der Fonds investiert, können von Unternehmen überall auf der Welt begeben werden, die auch an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden (gemäß der Definition im Abschnitt „*Zulässige Anlagen*“ des Prospekts). Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating sind Wertpapiere, die mit einem Rating größer oder gleich BBB- (Standard & Poor’s Ratings Services), Baa3 (Moody’s Investors Service, Inc.) oder einem entsprechenden Rating von Fitch Ratings ausgestattet sind, oder die – sofern sie über kein Rating verfügen – vom Portfolioverwalter als qualitativ gleichwertig eingestuft wurden. Im Fall einer Emission mit unterschiedlichen Ratings wird das jeweils niedrigere Rating berücksichtigt.

Die Schuldverschreibungen, in die der Fonds investiert, können auch grüne Anleihen sein.

Der Fonds investiert den Großteil seines Gesamtvermögens in Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Rating.

Der Fonds kann zudem einen beliebigen Teil seines Gesamtvermögens in staatliche Schuldtitel (z. B. Staatsanleihen) mit Investment-Grade-Rating investieren, die von Staaten (einschließlich ihrer Behörden, Institutionen und quasi-staatlichen Organisationen) sowie supranationalen Einrichtungen (z. B. der Weltbank) begeben werden.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment Grade investieren. Allerdings müssen solche Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Rating von mindestens BB- (Standard & Poor’s Ratings Services), Ba3 (Moody’s Investors Service, Inc.) oder ein entsprechendes Rating von Fitch Ratings verfügen. Wenn die Kreditratings von Schuldtiteln unter BB- (Standard & Poor’s Ratings Services), Ba3 (Moody’s Investors Service, Inc.) oder ein entsprechendes Rating von Fitch Ratings herabgestuft werden, kann der Fonds die betroffenen Schuldtitel weiter halten. Vorbehaltlich der Marktlage zum relevanten Zeitpunkt und sofern es im besten Interesse der Anleger ist, wird das betroffene Wertpapier innerhalb von sechs Monaten nach der Herabstufung verkauft, es sei denn, eine nachfolgende Heraufstufung innerhalb desselben Zeitraums erhöht das Kreditrating wieder auf ein Niveau, durch mit dem die maßgebliche Grenze, wie oben dargelegt, eingehalten wird.

Der Fonds wird nicht mehr als 5 % des Gesamtvermögens in notleidenden Wertpapieren halten.
Der Fonds kann bis zu 10 % seines Gesamtvermögens zum Zeitpunkt des Erwerbs in Schuldtitel investieren, die auf andere Währungen als Euro lauten.

Der Fonds darf nicht in forderungsbesicherte Wertpapiere investieren und wird nicht in Aktienwerte investieren. Bis zu 10% des Gesamtvermögens des Fonds können in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden.

Zur Unterstützung der Nutzung von Derivaten durch den Fonds kann der Fonds in Geldmarktinstrumente und kurzfristige Schuldtitel investieren. Ergänzend kann der Fonds unter normalen Marktbedingungen Sichteinlagen für bis zu 20 % seines Vermögens halten. Unter außergewöhnlichen und vorübergehenden Marktbedingungen kann diese Grenze überschritten werden, sofern der Portfolioverwalter dies als im besten Interesse der Anteilsinhaber erachtet.
Der Fonds wird aktiv verwaltet und der beauftragte Portfolioverwalter wählt Schuldtitel (wie z. B. Unternehmensanleihen) aus, indem er im Rahmen eines Anlageprozesses, der ESG-Überlegungen (Umwelt, Soziales

und Governance) berücksichtigt, eine „Top-Down"-Markteinschätzung mit einer „Bottom-Up"-Analyse der grundlegenden Eigenschaften jedes einzelnen ausgewählten Schuldtitelemittenten kombiniert.

Die Top-down-Markteinschätzung des Portfolioverwalters berücksichtigt Marktfaktoren wie makroökonomische Bedingungen, Geldpolitik und Kreditspreads (die einen Vergleich zwischen zwei Anleihen mit der gleichen Laufzeit ermöglichen – eine ist eine Unternehmensanleihe und die andere eine risikoärmere Alternative, wie z. B. eine deutsche Staatsanleihe), um die Position des Fonds im Verhältnis zu seinem Referenzindex in der unten im Abschnitt „Referenzindex" beschriebenen Weise zu bestimmen. Der Bottom-Up-Ansatz des Portfolioverwalters zielt darauf ab, die Kreditwürdigkeit eines Schuldtitelemittenten zu bestimmen, sowohl zum Zeitpunkt der Anlage als auch in der Zukunft.

Der Portfolioverwalter bewertet dann Faktoren wie Geschäftsstrategie, Managementprofil, ökologische und soziale Merkmale und finanzielle Gesundheit, um die grundlegenden Eigenschaften des Unternehmens zu ermitteln.

Einsatz von Derivaten sowie anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Zu Anlage- und Absicherungszwecken darf der Fonds innerhalb der im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie von besonderen Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)" (siehe unten) festgelegten Grenzen Derivate einsetzen, um seine Vermögenswerte gegen Risiken in Verbindung mit Zinssätzen, Wechselkursen oder Bonitätsrisiken abzusichern oder ein gezieltes Engagement in diesen Risiken einzugehen.

Um seine Anlageziele zu erreichen, kann der Fonds auf dem Kreditderivatmarkt aktiv werden, indem er unter anderem Credit Default Swaps abschließt, um Schutz zu verkaufen und zu kaufen. Der Fonds kann Kreditderivate einsetzen, um die spezifischen Kreditrisiken bestimmter Emittenten in seinem Portfolio abzusichern, indem er Schutz kauft. Außerdem kann der Fonds mithilfe von Kreditderivaten Schutz kaufen, ohne die zugrundeliegenden Vermögenswerte zu halten. Der Fonds kann auch mithilfe von Kreditderivaten Schutz verkaufen, um ein bestimmtes Kreditengagement zu erwerben. Der Fonds wird OTC-Kreditderivatgeschäfte nur mit Finanzinstituten mit einem hohen Rating, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, und nur im Einklang mit den Standardbedingungen, die das ISDA Master Agreement festlegt, abschließen.

Der Fonds kann Zinsswaps eingehen, um durch den Austausch von festen Zinszahlungen (in einem Bullenmarkt) gegen variable Zinszahlungen (in einem Bärenmarkt) oder umgekehrt (je nach Markttrend) Zinsprämien an den globalen Märkten zu realisieren;

Ergänzend kann der Fonds in Finanzderivate investieren, die mit einem oder mehreren Kreditindizes verbunden sind, wie z. B. dem iTraxx® Europe Main Index und dem iTraxx® Crossover Index. Informationen zu diesen Indizes sind auf der Website von S&P Global (www.spglobal.com) erhältlich. Die Bestandteile dieser Indizes werden im Allgemeinen halbjährlich neu gewichtet. Es wird erwartet, dass die mit der Neugewichtung dieser Indizes verbundenen Kosten normalerweise vernachlässigbar sind.

Der Fonds beabsichtigt nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)" definiert) abzuschließen.

Weitere Details finden Sie im Kapitel „Hauptrisiken" weiter unten.

Defensive Strategien

Unter bestimmten außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein erheblicher Teil des Anlagevermögens des Fonds in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, darunter Geldmarktinstrumente, investiert werden, falls dies nach Einschätzung des Portfolioverwalters im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber ist. Während der Fonds eine defensive Strategie verfolgt, werden die Anlageziele zurückgestellt.

Referenzindex

Der Fonds wird unter Bezugnahme auf den iBoxx Euro Corporates Overall Total Return Index verwaltet. Auch wenn die Wertentwicklung des Fonds bisweilen dem Index ähnlich sein mag, so zielt der Fonds doch weder darauf ab, den Index nachzubilden, noch ist er durch diesen Index eingeschränkt und kann daher erheblich von ihm abweichen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- ein mittel- bis langfristiges Wachstum ihrer Anlage anstreben;
- kurzfristige und/oder vorübergehende Verluste in Kauf nehmen können; und
- Erfahrung mit den Risiken und Erträgen haben, die mit der Anlage in festverzinslichen Wertpapieren verbunden sind, die von Unternehmen begeben werden.

Hauptrisiken

Das globale Risikoengagement des Fonds wird durch Anwendung des so genannten „Commitment-Ansatzes" gesteuert, der unter dem Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken" – „Globale Risikoposition" erläutert wird.

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Schuldverschreibungen
- Notleidende Wertpapiere
- Zinsänderungen
- Bonitätsrisiko
- Wechselkurse
- Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade
- Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften
- Finanzderivate
- Kontrahentenrisiko
- Schwellenmärkte
- Globale Anlagen

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs) sowie im Abschnitt „Hauptrisiken" weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Fondsanlage beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in der Verordnung 2019/2088 (Artikel 2 Absatz 22) durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken sind hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels (d. h. physische Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (d. h. Übergangsrisiken) verbunden. Dies kann zu unvorhergesehenen Verlusten führen, die sich auf die Anlagen und die Finanzlage des Fonds auswirken können.

Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Unzulänglichkeiten in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Probleme mit Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (die „Nachhaltigkeitsfaktoren").

Der Anlageprozess des Portfolios umfasst den vorstehend genannten ESG-Ansatz, um Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageentscheidung oder dem Anlageprozess zu berücksichtigen. Angesichts der Anlagegrundsätze und des Risikoprofils des Fonds werden die erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Fonds voraussichtlich gering sein.
Weitere Informationen zu dem von der Verwaltungsgesellschaft festgesteckten Rahmen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf ihrer Website zu finden.

Fondsmerkmale

Referenzwährung des Fonds: Euro

Merkmale der verfügbaren Arten von Anteilsklassen des Fonds

Art der Anteilsk-lasse[1]	Pauschal-gebühr	Maximaler Ausga-beaufschlag	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag (CDSC)[2]	Mindesters-tanlage	Mindest-beteiligung
S	0,39 % p. a.	3 %	Keine	5.000.000 EUR oder entsprechend	5.000.000 EUR oder entsprechend
I	0,49 % p. a.	3 %	Keine	100.000 EUR oder entsprechend	1 Anteil
N	0,55 % p. a.	3 %	Keine	Keine	Keine
J-F	0,40 % p. a.	3 %	Keine	500.000.000 EUR oder entsprechend	500.000.000 EUR oder entsprechend
R	0,95 % p. a.	3 %	Keine	1.000 EUR oder entsprechend	1 Anteil
RE	1,15 % p. a.	2 %	Keine	Keine	Keine
Q	0,25 % p. a.[3]	Keine	Keine	Keine	Keine
S1	0,34 % p. a.	3 %	Keine	25.000.000 EUR oder entsprechend	25.000.000 EUR oder entsprechend
S2[4]	0,29 % p. a.	3 %	Keine	50.000.000 EUR oder entsprechend	50.000.000 EUR oder entsprechend
S3[4]	0,24 % p. a.	3 %	Keine	200.000.000 EUR oder entsprechend	200.000.000 EUR oder entsprechend
J-S4	0,175 % p. a.	3 %	Keine	500.000.000 EUR oder entsprechend	500.000.000 EUR oder entsprechend
G	0,24 % p. a.	Keine	Keine	Keine	1 Anteil
XM	0,10 % p. a.[5]	Keine	Keine	Keine	Keine

1. *Die vollständige Liste der angebotenen Anteilsklassen mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik, Absicherungspolitik (falls vorhanden) und zu Währungen ist verfügbar unter im.natixis.com. Weitere Einzelheiten zur Währungssicherungsmethode sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts zu finden.*
2. *CDSC bedeutet „Contingent Deferred Sales Charge“ und bezieht sich auf einen Rücknahmeabschlag, wie im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts genauer erläutert.*
3. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Es fallen jedoch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Verwahrstellengebühren, an.*
4. *Diese Anteilsklasse wird dauerhaft für neue Zeichnungen und Umtausche geschlossen, sobald ein bestimmtes Niveau an Zeichnungen in dieser Anteilsklasse erreicht wurde. Dieses Niveau wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.*
5. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Allerdings unterliegt diese Anteilsklasse einer bestimmten Gebührenstruktur und für die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Gebührenstruktur dieser Anteilsklasse sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Prospekts zu finden.*

Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- und Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg	T* (d. h. jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg)	T um 13:30 Uhr Luxemburger Zeit	T+3

*T = Tag, an dem der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds bearbeitet wird. Anträge, die der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds vor der Ausschlussfrist an einem ganztägigen Bankgeschäftstag in Luxemburg vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am nachfolgenden ganztätigen Bankgeschäftstag in Luxemburg bearbeitet.

Portfolioverwalter des Fonds

Der Portfolioverwalter des Fonds ist die Loomis Sayles (Netherlands) B.V.

Loomis Sayles Sustainable Euro Credit Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Loomis Sayles Sustainable Euro Credit Fund ist eine hohe Gesamtrendite durch eine Kombination aus Erträgen und Kapitalzuwachs sowie einen Anlageprozess, der systematisch Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren („ESG“) einbezieht.

Anlagegrundsätze

Hauptanlagestrategie

Der Fonds bewirbt zwar ökologische und/oder soziale Merkmale, hat aber kein nachhaltiges Anlageziel. Weitere Informationen zu den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im Anhang zur Offenlegungsverordnung.

Der Fonds kann einen beliebigen Teil seines Gesamtvermögens in auf Euro lautende Schuldtitel von Unternehmen (z. B. Unternehmensanleihen) mit Investment-Grade-Rating investieren. Die Schuldtitel, in die der Fonds investiert, können von Unternehmen überall auf der Welt begeben werden, die auch an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden (gemäß der Definition im Abschnitt „*Zulässige Anlagen*“ des Prospekts).

Die Schuldverschreibungen, in die der Fonds investiert, können auch grüne Anleihen sein.

Der Fonds investiert den Großteil seines Gesamtvermögens in Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Rating.

Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating sind Wertpapiere, die mit einem Rating größer oder gleich BBB- (Standard & Poor’s Ratings Services), Baa3 (Moody’s Investors Service, Inc.) oder einem entsprechenden Rating von Fitch Ratings ausgestattet sind, oder die – sofern sie über kein Rating verfügen – vom Portfolioverwalter als qualitativ gleichwertig eingestuft wurden. Im Fall einer Emission mit unterschiedlichen Ratings wird das jeweils niedrigere Rating berücksichtigt. Der Fonds kann zudem einen beliebigen Teil seines Gesamtvermögens in staatliche Schuldtitel (z. B. Staatsanleihen) mit Investment-Grade-Rating investieren, die von Staaten (einschließlich ihrer Behörden, Institutionen und quasi-staatlichen Organisationen) sowie supranationalen Einrichtungen (z. B. der Weltbank) begeben werden.
Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment Grade investieren. Allerdings müssen solche Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Rating von mindestens BB- (Standard & Poor’s Ratings Services), Ba3 (Moody’s Investors Service, Inc.) oder ein entsprechendes Rating von Fitch Ratings verfügen. Wenn die Kreditratings von Schuldtiteln unter BB- (Standard & Poor’s Ratings Services), Ba3 (Moody’s Investors Service, Inc.) oder ein entsprechendes Rating von Fitch Ratings herabgestuft werden, kann der Fonds die betroffenen Schuldtitel weiter halten. Vorbehaltlich der Marktlage zum relevanten Zeitpunkt und sofern es im besten Interesse der Anleger ist, wird das betroffene Wertpapier innerhalb von sechs Monaten nach der Herabstufung verkauft, es sei denn, eine nachfolgende Heraufstufung innerhalb desselben Zeitraums erhöht das Kreditrating wieder auf ein Niveau, durch mit dem die maßgebliche Grenze, wie oben dargelegt, eingehalten wird. Der Fonds wird nicht mehr als 5 % des Gesamtvermögens in notleidenden Wertpapieren halten.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Gesamtvermögens zum Zeitpunkt des Erwerbs in Schuldtitel investieren, die auf andere Währungen als Euro lauten.

Der Fonds darf nicht in forderungsbesicherte Wertpapiere investieren und wird nicht in Aktienwerte investieren. Bis zu 10% des Gesamtvermögens des Fonds können in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden.

Zur Unterstützung der Nutzung von Derivaten durch den Fonds kann der Fonds in Geldmarktinstrumente und kurzfristige Schuldtitel investieren. Ergänzend kann der Fonds unter normalen Marktbedingungen Sichteinlagen für bis zu 20 % seines Vermögens halten. Unter außergewöhnlichen und vorübergehenden Marktbedingungen kann diese Grenze überschritten werden, sofern der Portfolioverwalter dies als im besten Interesse der Anteilsinhaber erachtet.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und der beauftragte Portfolioverwalter wählt Schuldtitel (wie z. B. Unternehmensanleihen) aus, indem er im Rahmen eines Anlageprozesses, der ESG-Überlegungen (Umwelt, Soziales und Governance) berücksichtigt, eine „Top-Down“-Markteinschätzung mit einer „Bottom-Up“-Analyse der grundlegenden Eigenschaften jedes einzelnen ausgewählten Schuldtitelemittenten kombiniert.

Die Top-down-Markteinschätzung des Portfolioverwalters berücksichtigt Marktfaktoren wie makroökonomische Bedingungen, Geldpolitik und Kreditspreads (die einen Vergleich zwischen zwei Anleihen mit der gleichen Laufzeit ermöglichen: beispielsweise einer Unternehmensanleihe und einer anderen risikoärmeren Alternative, wie einer deutschen Staatsanleihe), um die Position des Fonds im Verhältnis zu seinem Referenzindex in der unten im Abschnitt „Referenzindex“ beschriebenen Weise zu bestimmen. Der Bottom-Up-Ansatz des Portfolioverwalters zielt darauf ab, die Kreditwürdigkeit eines Schuldtitelemittenten zu bestimmen, sowohl zum Zeitpunkt der Anlage als auch in der Zukunft.

Der Portfolioverwalter bewertet dann Faktoren wie Geschäftsstrategie, Managementprofil und finanzielle Gesundheit sowie außerfinanzielle (einschließlich bestimmter umweltbezogener und sozialer) Merkmale, um die grundlegende Finanzlage des Unternehmens zu ermitteln.

Einsatz von Derivaten sowie anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit Zinssätzen, Wechselkursen oder Bonitätsrisiken oder zur gezielten Positionierung in diesen Risiken darf der Fonds innerhalb der im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ (siehe unten) festgelegten Grenzen Futures, Optionen, Swaps und Terminkontrakte einsetzen. Der Fonds darf sich auf dem Kreditderivatemarkt engagieren, indem er u. a. Credit Default Swaps abschließt, um Schutz anzubieten oder in Anspruch zu nehmen.

Der Fonds kann Zinsswaps eingehen, um durch den Austausch von festen Zinszahlungen (in einem Bullenmarkt) gegen variable Zinszahlungen (in einem Bärenmarkt) oder umgekehrt (je nach Markttrend) Zinsprämien an den globalen Märkten zu realisieren;

Ergänzend kann der Fonds in Finanzderivate investieren, die mit einem oder mehreren Kreditindizes verbunden sind, wie z. B. dem iTraxx® Europe Main Index und dem iTraxx® Crossover Index. Informationen zu diesen Indizes sind auf der Website von S&P Global (www.spglobal.com) erhältlich. Die Bestandteile dieser Indizes werden im Allgemeinen halbjährlich neu gewichtet. Es wird erwartet, dass die mit der Neugewichtung dieser Indizes verbundenen Kosten normalerweise vernachlässigbar sind.

Der Fonds beabsichtigt nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ definiert) abzuschließen.

Weitere Details finden Sie im Kapitel „Hauptrisiken“ weiter unten.

Defensive Strategien

Unter bestimmten, außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein erheblicher Teil des Anlagevermögens des Fonds in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, darunter Geldmarktinstrumente, investiert werden, falls dies nach Einschätzung des Portfolioverwalters im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber ist. Während der Fonds eine defensive Strategie verfolgt, werden die Anlageziele zurückgestellt.

Referenzindex

Der Fonds wird unter Bezugnahme auf den iBoxx Euro Corporates Overall Total Return Index (der „Referenzindex“) verwaltet. Auch wenn die Wertentwicklung des Fonds bisweilen dem Index ähnlich sein mag, so zielt er doch weder darauf ab, den Referenzindex nachzubilden, noch ist er durch diesen Referenzindex eingeschränkt und kann daher erheblich von ihm abweichen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- ein mittel- bis langfristiges Wachstum ihrer Anlage anstreben;
- kurzfristige und/oder vorübergehende Verluste in Kauf nehmen können
- Erfahrung mit den Risiken und Erträgen haben, die mit der Anlage in festverzinslichen Wertpapieren verbunden sind, die von Unternehmen begeben werden.

Hauptrisiken

Das globale Risikoengagement des Fonds wird durch Anwendung des so genannten „Commitment-Ansatzes“ gesteuert, der unter dem Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ – „Globale Risikoposition“ erläutert wird.

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Schuldverschreibungen
- Notleidende Wertpapiere
- Zinsänderungen
- Bonitätsrisiko
- Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade
- ESG-orientierte Anlagen
- Wechselkurse
- Schwellenmärkte
- Globale Anlagen
- Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften
- Finanzderivate
- Kontrahentenrisiko

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), dem Basisinformationsblatt (BIB) sowie im Abschnitt „Hauptrisiken“ weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Fondsanlage beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in der Verordnung 2019/2088 (Artikel 2 Absatz 22) durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken sind hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels (d. h. physische Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (d. h. Übergangsrisiken) verbunden. Dies kann zu unvorhergesehenen Verlusten führen, die sich auf die Anlagen und die Finanzlage des Fonds auswirken können.

Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Unzulänglichkeiten in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Probleme mit Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (die „Nachhaltigkeitsfaktoren“).

Der Anlageprozess des Portfolios umfasst den vorstehend genannten ESG-Ansatz, um Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageentscheidung oder dem Anlageprozess zu berücksichtigen. Angesichts der Anlagegrundsätze und des Risikoprofils des Fonds werden die erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Fonds voraussichtlich gering sein. Weitere Informationen zu dem von der Verwaltungsgesellschaft festgesteckten Rahmen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf ihrer Website zu finden.

Fondsmerkmale

Referenzwährung des Fonds: Euro

Merkmale der verfügbaren Arten von Anteilsklassen des Fonds

Art der Anteilsklasse[1]	Pauschalgebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag (CDSC)[2]	Mindesterstanlage	Mindestbeteiligung
S	0,39 % p. a.	3 %	Keine	5.000.000 EUR oder entsprechend	5.000.000 EUR oder entsprechend
I	0,49 % p. a.	3 %	Keine	100.000 EUR oder entsprechend	1 Anteil
N	0,55 % p. a.	3 %	Keine	Keine	Keine
R	0,95 % p. a.	3 %	Keine	1.000 EUR oder entsprechend	1 Anteil
RE	1,15 % p. a.	2 %	Keine	Keine	Keine
Q	0,24 % p. a.[3]	Keine	Keine	Keine	Keine
S1	0,34 % p. a.	3 %	Keine	25.000.000 EUR oder entsprechend	25.000.000 EUR oder entsprechend
S2[4]	0,29 % p. a.	3 %	Keine	50.000.000 EUR oder entsprechend	50.000.000 EUR oder entsprechend
S3[4]	0,24 % p. a.	3 %	Keine	200.000.000 EUR oder entsprechend	200.000.000 EUR oder entsprechend
S4	0,19 % p. a.	3 %	Keine	500.000.000 EUR oder entsprechend	500.000.000 EUR oder entsprechend
G	0,24 % p. a.	Keine	Keine	Keine	1 Anteil
XM	0,10 % p. a.[5]	Keine	Keine	Keine	Keine

1. *Die vollständige Liste der angebotenen Anteilsklassen mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik, Absicherungspolitik (falls vorhanden) und zu Währungen ist verfügbar unter im.natixis.com. Weitere Einzelheiten zur Währungssicherungsmethode sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts zu finden.*
2. *CDSC bedeutet „Contingent Deferred Sales Charge“ und bezieht sich auf einen Rücknahmeabschlag, wie im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts genauer erläutert.*
3. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Es fallen jedoch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Verwahrstellengebühren, an.*
4. *Diese Anteilsklasse wird dauerhaft für neue Zeichnungen und Umtausche geschlossen, sobald ein bestimmtes Niveau an Zeichnungen in dieser Anteilsklasse erreicht wurde. Dieses Niveau wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.*
5. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Allerdings unterliegt diese Anteilsklasse einer bestimmten Gebührenstruktur und für die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Gebührenstruktur dieser Anteilsklasse sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Prospekts zu finden.*

Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- und Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg	T* (d. h. jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg)	T um 13:30 Uhr Luxemburger Zeit	T+3

*T = Tag, an dem der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds bearbeitet wird. Anträge, die der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds vor der Ausschlussfrist an einem ganztägigen Bankgeschäftstag in Luxemburg vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am nachfolgenden ganztätigen Bankgeschäftstag in Luxemburg bearbeitet.

Portfolioverwalter

Der Portfolioverwalter des Fonds ist die Loomis Sayles (Netherlands) B.V.

Loomis Sayles Euro High Yield Fund

Anlageziel

Anlageziel des Loomis Sayles Euro High Yield Fund ist die Erwirtschaftung einer Gesamtrendite durch eine Kombination aus Erträgen und Kapitalzuwachs.

Anlagegrundsätze

Hauptanlagestrategie

Der Fonds bewirbt zwar ökologische und/oder soziale Merkmale, hat aber kein nachhaltiges Anlageziel. Weitere Informationen zu den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im Anhang zur Offenlegungsverordnung.

Der Fonds kann einen beliebigen Teil seines Gesamtvermögens in auf Euro lautende Schuldtitel von Unternehmen (z. B. Unternehmensanleihen) mit einem Rating unterhalb von Investment Grade investieren. Die Schuldtitel, in die der Fonds investiert, können von Unternehmen überall auf der Welt begeben werden, die auch an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden (gemäß der Definition im Abschnitt „*Zulässige Anlagen*“ des Prospekts). Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment Grade sind Wertpapiere, die mit einem Rating unterhalb von BBB- (Standard & Poor’s Ratings Services), Baa3 (Moody’s Investors Service, Inc.) oder einem entsprechenden Rating von Fitch Ratings ausgestattet sind, oder die – sofern sie über kein Rating verfügen – vom Portfolioverwalter als qualitativ gleichwertig eingestuft wurden.

Die Schuldverschreibungen, in die der Fonds investiert, können auch grüne Anleihen sein.

Höchstens 10 % des Gesamtvermögens des Fonds dürfen in hochspekulative Schuldtitel mit einem Rating unterhalb von Investment Grade investiert werden, die mit einem Rating von B+, B oder B- (Standard & Poor's Ratings Services), B1, B2 oder B3 (Moody's Investors Service, Inc.) oder einem gleichwertigen Rating von Fitch Ratings ausgestattet sind, oder die – sofern sie über kein Rating verfügen – vom Portfolioverwalter als gleichwertig eingestuft werden. Der Fonds kann bis zu 30 % seines Gesamtvermögens in Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating investieren, wobei es sich um Wertpapiere mit einem Rating größer oder gleich BBB- (Standard & Poor's Ratings Services), Baa3 (Moody's Investors Service, Inc.) oder einem entsprechenden Rating von Fitch Ratings handelt oder um Wertpapiere, die – sofern sie über kein Rating verfügen – vom Portfolioverwalter als qualitativ gleichwertig eingestuft wurden. Im Fall einer Emission mit unterschiedlichen Ratings wird das jeweils zweitbeste Rating berücksichtigt.

Der Fonds darf nicht mehr als 20 % seines Gesamtvermögens in staatliche Schuldtitel (z. B. Staatsanleihen) mit Investment-Grade-Rating und/oder mit einem Rating unterhalb von Investment Grade investieren. Diese werden von Emittenten überall auf der Welt begeben oder garantiert, insbesondere von bzw. durch Staaten (einschließlich ihrer Behörden, Institutionen und quasi-staatlichen Organisationen) sowie supranationale Einrichtungen (z. B. die Weltbank).

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Gesamtvermögens zum Zeitpunkt des Erwerbs in Schuldtitel investieren, die auf andere Währungen als Euro lauten.

Der Fonds darf nicht in forderungsbesicherte Wertpapiere investieren und wird nicht in Aktienwerte investieren. Bis zu 10% des Gesamtvermögens des Fonds können in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden.

Der Fonds darf nicht in Schuldtitel investieren, die mit einem Rating von CCC+ (Standard & Poor’s Ratings Services), Caa1 (Moody’s Investors Service, Inc.) oder einem entsprechenden Rating von Fitch Ratings oder darunter ausgestattet sind, oder die – sofern sie über kein Rating verfügen – vom Portfolioverwalter als gleichwertig eingestuft werden. Wenn die Kreditratings von Schuldtiteln unter B- (Standard & Poor’s Ratings Services), B3 (Moody’s Investors Service, Inc.) oder ein entsprechendes Rating von Fitch Ratings herabgestuft werden, kann der Fonds die betroffenen Schuldtitel weiter halten. Vorbehaltlich der Marktlage zum relevanten Zeitpunkt und sofern es im besten Interesse der Anleger ist, wird das betroffene Wertpapier innerhalb von sechs Monaten nach der Herabstufung verkauft, es sei denn, eine nachfolgende Heraufstufung innerhalb desselben Zeitraums erhöht das Kreditrating wieder auf ein Niveau, durch mit dem die maßgebliche Grenze, wie oben dargelegt, eingehalten wird. Der Fonds wird nicht mehr als 5 % des Gesamtvermögens in notleidenden Wertpapieren halten.

Zur Unterstützung der Nutzung von Derivaten durch den Fonds kann der Fonds in Geldmarktinstrumente und kurzfristige Schuldtitel investieren.
Ergänzend kann der Fonds unter normalen Marktbedingungen Sichteinlagen für bis zu 20 % seines Vermögens halten. Unter außergewöhnlichen und vorübergehenden Marktbedingungen kann diese Grenze überschritten werden, sofern der Portfolioverwalter dies als im besten Interesse der Anteilsinhaber erachtet.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und der beauftragte Portfolioverwalter wählt Schuldtitel (wie z. B. Unternehmensanleihen) aus, indem er im Rahmen eines Anlageprozesses, der ESG-Überlegungen (Umwelt, Soziales und Governance) berücksichtigt, eine „Top-Down"-Markteinschätzung mit einer „Bottom-Up"-Analyse der grundlegenden Eigenschaften jedes einzelnen ausgewählten Schuldtitelemittenten kombiniert.

Die Top-down-Markteinschätzung des Portfolioverwalters berücksichtigt Marktfaktoren wie makroökonomische Bedingungen, Geldpolitik und Kreditspreads (die einen Vergleich zwischen zwei Anleihen mit der gleichen Laufzeit ermöglichen – eine ist eine Unternehmensanleihe und die andere eine risikoärmere Alternative, wie z. B. eine deutsche Staatsanleihe), um die Position des Fonds im Verhältnis zu seinem Referenzindex in der unten im Abschnitt „Referenzindex" beschriebenen Weise zu bestimmen. Der Bottom-Up-Ansatz des Portfolioverwalters zielt darauf ab, die Kreditwürdigkeit eines Schuldtitelemittenten zu bestimmen, sowohl zum Zeitpunkt der Anlage als auch in der Zukunft.

Der Portfolioverwalter bewertet dann Faktoren wie Geschäftsstrategie, Managementprofil, ökologische und soziale Merkmale und finanzielle Gesundheit, um die grundlegenden Eigenschaften des Unternehmens zu ermitteln.

Der Fonds investiert den Großteil seines Gesamtvermögens in Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade angelegt werden.

Einsatz von Derivaten sowie anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Zu Anlage- und Absicherungszwecken darf der Fonds innerhalb der im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie von besonderen Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)" (siehe unten) festgelegten Grenzen Derivate einsetzen, um seine Vermögenswerte gegen Risiken in Verbindung mit Zinssätzen, Wechselkursen oder Bonitätsrisiken abzusichern oder ein gezieltes Engagement in diesen Risiken einzugehen.

Der Fonds kann Zinsswaps eingehen, um durch den Austausch von festen Zinszahlungen (in einem Bullenmarkt) gegen variable Zinszahlungen (in einem Bärenmarkt) oder umgekehrt (je nach Markttrend) Zinsprämien an den globalen Märkten zu realisieren;

Um seine Anlageziele zu erreichen, kann der Fonds auf dem Kreditderivatmarkt aktiv werden, indem er unter anderem Credit Default Swaps abschließt, um Schutz zu verkaufen und zu kaufen. Der Fonds kann Kreditderivate einsetzen, um die spezifischen Kreditrisiken bestimmter Emittenten in seinem Portfolio abzusichern, indem er Schutz kauft. Ferner kann der Fonds durch den Einsatz von Kreditderivaten Absicherungspositionen kaufen, ohne die Basiswerte zu halten. Der Fonds kann auch Absicherungspositionen verkaufen, um ein bestimmtes Kreditengagement herzustellen. Der Fonds wird OTC-Kreditderivatgeschäfte nur mit Finanzinstituten mit einem hohen Rating, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, und nur im Einklang mit den Standardbedingungen, die das ISDA Master Agreement festlegt, abschließen.

Ergänzend kann der Fonds in Finanzderivate investieren, die mit einem oder mehreren Kreditindizes verbunden sind, wie z. B. dem iTraxx® Europe Main Index und dem iTraxx® Crossover Index. Informationen zu diesen Indizes sind auf der Website von S&P Global (www.spglobal.com) erhältlich. Die Bestandteile dieser Indizes werden im Allgemeinen halbjährlich neu gewichtet. Es wird erwartet, dass die mit der Neugewichtung dieser Indizes verbundenen Kosten normalerweise vernachlässigbar sind.

Der Fonds beabsichtigt nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)" definiert) abzuschließen.

Defensive Strategien

Unter bestimmten außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein erheblicher Teil des Anlagevermögens des Fonds in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, darunter Geldmarktinstrumente, investiert werden, falls dies nach Einschätzung des Portfolioverwalters im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber ist. Während der Fonds eine defensive Strategie verfolgt, werden die Anlageziele zurückgestellt.

Referenzindex

Der Fonds wird unter Bezugnahme auf eine Kombination aus 85 % ICE BofA BB Euro High Yield Non-Financial Constrained Index und 15 % ICE BofA Euro Subordinated Financial Index (der „Referenzindex“) verwaltet. Auch wenn die Wertentwicklung des Fonds bisweilen dem Index ähnlich sein mag, so zielt er doch weder darauf ab, den Referenzindex nachzubilden, noch ist er durch diesen Referenzindex eingeschränkt und kann daher erheblich von ihm abweichen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- ein mittel- bis langfristiges Wachstum ihrer Anlage anstreben;
- kurzfristige und/oder vorübergehende Verluste in Kauf nehmen können; und
- Erfahrung mit den Risiken und Erträgen haben, die mit der Anlage in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von Investment Grade verbunden sind, die von Unternehmen begeben werden.

Hauptrisiken

Das globale Risikoengagement des Fonds wird durch Anwendung des so genannten „Commitment-Ansatzes“ gesteuert, der unter dem Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ – „Globale Risikoposition“ erläutert wird.

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Schuldverschreibungen
- Notleidende Wertpapiere
- Zinsänderungen
- Bonitätsrisiko
- Wechselkurse
- Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade
- Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften
- Finanzderivate
- Kontrahentenrisiko
- ✓ Schwellenmärkte
- ✓ Globale Anlagen

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs) sowie im Abschnitt „Hauptrisiken“ weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Fondsanlage beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in der Verordnung 2019/2088 (Artikel 2 Absatz 22) durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken sind hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels (d. h. physische Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (d. h. Übergangsrisiken) verbunden. Dies kann zu unvorhergesehenen Verlusten führen, die sich auf die Anlagen und die Finanzlage des Fonds auswirken können.

Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Unzulänglichkeiten in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Probleme mit Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (die „Nachhaltigkeitsfaktoren“).

Der Anlageprozess des Portfolios umfasst den vorstehend genannten ESG-Ansatz, um Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageentscheidung oder dem Anlageprozess zu berücksichtigen. Angesichts der Anlagegrundsätze und des Risikoprofils des Fonds werden die erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Fonds voraussichtlich gering sein.

Weitere Informationen zu dem von der Verwaltungsgesellschaft festgesteckten Rahmen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf ihrer Website zu finden.

Fondsmerkmale

Referenzwährung des Fonds: Euro

Merkmale der verfügbaren Arten von Anteilsklassen des Fonds

Art der Anteilsklasse[1]	Pauschal-gebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag (CDSC)[2]	Mindesterstanlage	Mindestbeteiligung
S	0,49 % p. a.	3 %	Keine	5.000.000 EUR oder entsprechend	5.000.000 EUR oder entsprechend
I	0,64 % p. a.	3 %	Keine	100.000 EUR oder entsprechend	1 Anteil
N	0,70 % p. a.	3 %	Keine	Keine	Keine
R	1,25 % p. a.	3 %	Keine	1.000 EUR oder entsprechend	1 Anteil
RE	1,45 % p. a.	2 %	Keine	Keine	Keine
Q	0,25 % p. a.[3]	Keine	Keine	Keine	Keine
S2[4]	0,24 % p. a.	3 %	Keine	30.000.000 EUR oder entsprechend	30.000.000 EUR oder entsprechend
G	0,44 % p. a.	Keine	Keine	Keine	1 Anteil
XM	0,10 % p. a.[5]	Keine	Keine	Keine	Keine

1. *Die vollständige Liste der angebotenen Anteilsklassen mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik, Absicherungspolitik (falls vorhanden) und zu Währungen ist verfügbar unter im.natixis.com. Weitere Einzelheiten zur Währungssicherungsmethode sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts zu finden.*
2. *CDSC bedeutet „Contingent Deferred Sales Charge“ und bezieht sich auf einen Rücknahmeabschlag, wie im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts genauer erläutert.*
3. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Es fallen jedoch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Verwahrstellengebühren, an.*
4. *Diese Anteilsklasse wird dauerhaft für neue Zeichnungen und Umtausche geschlossen, sobald ein bestimmtes Niveau an Zeichnungen in dieser Anteilsklasse erreicht wurde. Dieses Niveau wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.*
5. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Allerdings unterliegt diese Anteilsklasse einer bestimmten Gebührenstruktur und für die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Gebührenstruktur dieser Anteilsklasse sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Prospekts zu finden.*

Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- und Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg	T* (d. h. jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg)	T um 13:30 Uhr Luxemburger Zeit	T+3

*T = Tag, an dem der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds bearbeitet wird. Anträge, die der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds vor der Ausschlussfrist an einem ganztägigen Bankgeschäftstag in Luxemburg vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am nachfolgenden ganztätigen Bankgeschäftstag in Luxemburg bearbeitet.

Portfolioverwalter des Fonds

Der Portfolioverwalter des Fonds ist die Loomis Sayles (Netherlands) B.V.

Loomis Sayles Global Opportunistic Bond Fund

Anlageziel

Anlageziel des Loomis Sayles Global Opportunistic Bond Fund ist die Erwirtschaftung einer hohen Gesamtrendite durch eine Kombination aus Erträgen und Kapitalzuwachs.

Anlagegrundsätze

Hauptanlagestrategie

Der Fonds bewirbt zwar ökologische und/oder soziale Merkmale, hat aber kein nachhaltiges Anlageziel. Weitere Informationen zu den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im Anhang zur Offenlegungsverordnung.

Der Fonds kann vornehmlich in festverzinsliche Wertpapiere internationaler Emittenten investieren. Die Titel werden gelegenheitsbedingt ausgewählt.

Mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens werden in festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating investiert, die von Emittenten aus aller Welt ausgegeben werden. Diese Wertpapiere müssen weltweit notiert sein oder gehandelt werden. Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf, umfassen festverzinsliche Unternehmensanleihen, festverzinsliche Wertpapiere, die von Staaten oder internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters herausgegeben oder garantiert werden, sowie grüne Anleihen, Nullkuponanleihen, Wertpapiere gemäß Regulation S und gemäß Rule 144A, Asset-Backed- bzw. Mortgage-Backed Securities. Festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating sind Wertpapiere, die mindestens mit einem Rating von BBB- (Standard & Poor's Ratings Services), Baa3 (Moody's Investors Service, Inc.) oder einem entsprechenden Rating von Fitch Ratings ausgestattet sind, oder die – sofern sie über kein Rating verfügen – vom Portfolioverwalter als qualitativ gleichwertig eingestuft wurden. Im Fall einer Emission mit unterschiedlichen Ratings wird das jeweils beste Rating berücksichtigt. Der Fonds darf bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in verbriefte Instrumente investieren.

Der Fonds darf in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die in einer beliebigen Währung denominiert sind und durch beliebige Emittenten in Schwellenländern begeben werden. Der Fonds darf in festverzinsliche Wertpapiere jeder Fälligkeit investieren. Der Teilfonds darf in Währungen investieren, die nicht seine Basiswährung sind.

Bis zu ein Drittel des Gesamtvermögens kann in andere als die zuvor beschriebenen Wertpapiere investiert werden. Dazu zählen Hybrid-Anleihen, Commercial Paper, Collateralised Mortgage Obligations und wandelbare Wertpapiere, Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere gemäß den OGAW-Verordnungen. Ergänzend kann der Fonds unter normalen Marktbedingungen Sichteinlagen für bis zu 20 % seines Vermögens halten. Unter außergewöhnlichen und vorübergehenden Marktbedingungen kann diese Grenze überschritten werden, sofern der Portfolioverwalter dies als im besten Interesse der Anteilsinhaber erachtet.

Bis zu 20 % des Fondsvermögens können in Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade angelegt werden. Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment Grade sind Wertpapiere, die mit einem Rating unterhalb von BBB- (Standard & Poor's Ratings Services), Baa3 (Moody's Investors Service, Inc.) oder einem entsprechenden Rating von Fitch Ratings ausgestattet sind, oder die – sofern sie über kein Rating verfügen – vom Portfolioverwalter als qualitativ gleichwertig eingestuft wurden. Höchstens 10 % des Gesamtvermögens des Fonds dürfen in hochspekulative Schuldtitel mit einem Rating unterhalb von Investment Grade investiert werden, die mit einem Rating von B+, B oder B- (Standard & Poor's Ratings Services), B1, B2 oder B3 (Moody's Investors Service, Inc.) oder einem gleichwertigen Rating von Fitch Ratings ausgestattet sind, oder die – sofern sie über kein Rating verfügen – vom Portfolioverwalter als gleichwertig eingestuft werden. Der Fonds wird nicht mehr als 5 % des Gesamtvermögens in notleidenden Wertpapieren halten.

Der Fonds kann bis zu 15 % seines Gesamtvermögens über den gegenseitigen Rentenmarktzugang zwischen Festlandchina und Hongkong („Bond Connect") in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die am China Interbank Bond Market notiert sind.

Bis zu 10% des Gesamtvermögens des Fonds können in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden.

Maximal 25% des Fondsvermögens dürfen in Wandelanleihen investiert werden und bis zu 10 % in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere wie Stammaktien, Warrants und Depositary Receipts sämtlicher genannten Aktienanlagen. Maximal 5 % des Fondsvermögens dürfen in Pflichtwandelanleihen investiert werden.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Auswahl der Sektoren und Wertpapiere, die die wichtigsten Renditequellen des Fonds darstellen, erfolgt researchgestützt. Länder- und Währungsauswahl sowie die Renditekurvenpositionierung sind sekundäre Renditequellen.

Einsatz von Derivaten sowie anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit Zinssätzen, Wechselkursen oder Bonitätsrisiken oder zur gezielten Positionierung in diesen Risiken darf der Fonds Futures, Optionen, Swaps und Terminkontrakte einsetzen, wie im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ (siehe unten) beschrieben.

Der Fonds darf eine Hebelung („Leverage“) von bis zu 40 % seines Nettoinventarwerts aufweisen; Grundlage hierfür bildet die Verwendung des „Commitment Approach“.

Der Fonds beabsichtigt nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ definiert) abzuschließen.

Defensive Strategien

Unter bestimmten außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein erheblicher Teil des Anlagevermögens des Fonds in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, darunter Geldmarktinstrumente, investiert werden, falls dies nach Einschätzung des Portfolioverwalters im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber ist. Während der Fonds eine defensive Strategie verfolgt, werden die Anlageziele zurückgestellt.

Referenzindex

Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen bestimmten Index verwaltet. Ausschließlich zu Informationszwecken kann die Fondsperformance jedoch mit dem Bloomberg Global Aggregate Index („Referenzindex“) verglichen werden. In der Praxis wird das Portfolio des Fonds wahrscheinlich Bestandteile des Referenzindex enthalten, der Fonds ist jedoch nicht an den Referenzindex gebunden und kann deshalb erheblich von diesem abweichen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- ein mittel- bis langfristiges Wachstum ihrer Anlage anstreben; und
- eine Volatilität mittlerer Höhe in Kauf nehmen können.

Hauptrisiken

Das globale Risikoengagement des Fonds wird durch Anwendung des so genannten „Commitment-Ansatzes“ gesteuert, der unter dem Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ – „Globale Risikoposition“ erläutert wird.

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Aktienwerte
- Schwellenmärkte
- Wertpapiere gemäß Rule 144A
- Wertpapiere gemäß Regulation S
- Bond-Connect-Programm
- Schuldverschreibungen
- Notleidende Wertpapiere
- Zinsänderungen
- Bonitätsrisiko
- Wechselkurse
- Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade
- Geografische Konzentration
- Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften
- Finanzderivate
- Kontrahentenrisiko
- ✓ Pflichtwandelanleihen
- ✓ Mortgage-Backed Securities (MBS) und Asset-Backed Securities (ABS)

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs) sowie im Abschnitt „Hauptrisiken“ weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Fondsanlage beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in der Verordnung 2019/2088 (Artikel 2 Absatz 22) durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken sind hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels (d. h. physische Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (d. h. Übergangsrisiken) verbunden. Dies kann zu unvorhergesehenen Verlusten führen, die sich auf die Anlagen und die Finanzlage des Fonds auswirken können.

Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Unzulänglichkeiten in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Probleme mit Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (die „Nachhaltigkeitsfaktoren“).

Der Anlageprozess des Portfolios umfasst den vorstehend genannten ESG-Ansatz, um Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageentscheidung oder dem Anlageprozess zu berücksichtigen. Angesichts der Anlagegrundsätze und des Risikoprofils des Fonds werden die erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Fonds voraussichtlich gering sein.

Weitere Informationen zu dem von der Verwaltungsgesellschaft festgesteckten Rahmen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf ihrer Website zu finden.

Fondsmerkmale

Referenzwährung des Fonds: USD

Merkmale der verfügbaren Arten von Anteilsklassen des Fonds

Art der Anteilsklasse[1]	Pauschalgebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag (CDSC)[2]	Mindesterstanlage	Mindestbeteiligung
S	0,29 % p. a.	3 %	Keine	25.000.000 USD oder entsprechend	25.000.000 USD oder entsprechend
I	0,50 % p. a.	3 %	Keine	100.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
J-I	0,19 % p. a.	Keine	Keine	100.000.000 USD oder entsprechend	100.000.000 USD oder entsprechend
N1	0,40 % p. a.	3 %	Keine	500.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N	0,60 % p. a.	3 %	Keine	Keine	Keine
R	1,15 % p. a.	3 %	Keine	1.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
RE	1,45 % p. a.	2 %	Keine	Keine	Keine
C	2,20 % p. a.	Keine	CDSC: 1 %	Keine	Keine
Q	0,25 % p. a.[3]	Keine	Keine	Keine	Keine
XM	0,10 % p. a.[4]	Keine	Keine	Keine	Keine

1. *Die vollständige Liste der angebotenen Anteilsklassen mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik, Absicherungspolitik (falls vorhanden) und zu Währungen ist verfügbar unter im.natixis.com. Weitere Einzelheiten zur Währungssicherungsmethode sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts zu finden.*
2. *CDSC bedeutet „Contingent Deferred Sales Charge“ und bezieht sich auf einen Rücknahmeabschlag, wie im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts genauer erläutert.*
3. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Es fallen jedoch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Verwahrstellengebühren, an.*
4. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Allerdings unterliegt diese Anteilsklasse einer bestimmten Gebührenstruktur und für die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Gebührenstruktur dieser Anteilsklasse sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Prospekts zu finden.*

Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- und Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg	T* (d. h. jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg)	T um 13:30 Uhr Luxemburger Zeit	T+3

*T = Tag, an dem der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds bearbeitet wird. Anträge, die der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds vor der Ausschlussfrist an einem ganztägigen Bankgeschäftstag in Luxemburg vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am nachfolgenden ganztätigen Bankgeschäftstag in Luxemburg bearbeitet.

Portfolioverwalter des Fonds

Der Portfolioverwalter des Fonds ist die Loomis, Sayles & Company, L.P.

Loomis Sayles Multisector Income Fund

Anlageziel

Anlageziel des Loomis Sayles Multisector Income Fund ist die Erwirtschaftung einer hohen Gesamtrendite durch eine Kombination aus Erträgen und Kapitalzuwachs.

Anlagegrundsätze

Hauptanlagestrategie

Mindestens 80 % des Fondsvermögens werden in Anleihen und ähnliche festverzinsliche Wertpapiere investiert. Die Anleihen und ähnlichen festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf, umfassen festverzinsliche Unternehmensanleihen, festverzinsliche Wertpapiere, die von der US-Regierung, deren Behörden begeben oder garantiert werden, von supranationalen Organisationen (z. B. der Weltbank) ausgegebene festverzinsliche Wertpapiere sowie Commercial Paper, Nullkuponanleihen, Asset-Backed Securities, Mortgage-Backed Securities (einschließlich Collateralised Mortgage Obligations), When-Issued-Securities, Wertpapiere gemäß Regulation S und Rule 144A des US Securities Act, strukturierte Schuldverschreibungen (Structured Notes) sowie Wandelanleihen im Einklang mit den OGAW-Verordnungen. Maximal 5 % des Fondsvermögens dürfen in Pflichtwandelanleihen investiert werden. Der Fonds darf bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in verbriefte Instrumente investieren.

Bis zu 20 % des Fondsvermögens dürfen in anderen als den vorstehend beschriebenen Wertpapieren investiert werden, darunter Stammaktien, Vorzugsaktien und zulässige geschlossene US-REITs (Real Estate Investment Trusts).

Bis zu 10% des Gesamtvermögens des Fonds können in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden.

Ein beliebig hoher Anteil des Fondsvermögens kann in Wertpapieren US-amerikanischer und kanadischer Emittenten angelegt werden, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, und bis zu 30 % des Fondsvermögens können in Wertpapiere anderer, nichtamerikanischer und nichtkanadischer Emittenten investiert werden, einschließlich Emittenten in Schwellenländern. Der Fonds kann einen beliebig hohen Anteil seines Gesamtvermögens in Wertpapiere supranationaler Emittenten investieren. Der Fonds darf in Wertpapiere investieren, die auf eine beliebige Währung lauten, einschließlich der Währungen von Schwellenländern. Der Fonds darf in Wertpapiere mit beliebiger Laufzeit investieren.

Außerdem können bis zu 35% des Fondsvermögens in Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von Investment Grade angelegt werden. Wertpapiere mit einem Rating ohne Investment Grade sind Wertpapiere, die mit einem Rating unterhalb von BBB- (Standard & Poor's Ratings Services), Baa3 (Moody's Investors Service, Inc.) oder einem entsprechenden Rating von Fitch Ratings ausgestattet sind, oder die – sofern sie über kein Rating verfügen – von der Verwaltungsgesellschaft oder einen Portfolioverwalter als gleichwertig eingestuft werden. Im Fall einer Emission mit unterschiedlichen Ratings wird das jeweils beste Rating berücksichtigt.

Der Fonds kann bis zu 5 % seines Gesamtvermögens in notleidende Wertpapiere investieren und/oder halten.

Für den Anteil des Fondsvermögens, der in Geldmarktinstrumente investiert wird, bestehen keine Beschränkungen. Ergänzend kann der Fonds unter normalen Marktbedingungen Sichteinlagen für bis zu 20 % seines Vermögens halten. Unter außergewöhnlichen und vorübergehenden Marktbedingungen kann diese Grenze überschritten werden, sofern der Portfolioverwalter dies als im besten Interesse der Anteilsinhaber erachtet.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und bei der Entscheidung, welche Wertpapiere gekauft und verkauft werden sollen, kann der Portfolioverwalter unter anderem die Finanzkraft des Emittenten, die aktuellen Zinssätze, die aktuellen Bewertungen und die Erwartungen des Portfolioverwalters hinsichtlich künftiger Zinsänderungen berücksichtigen.

Der Portfolioverwalter ist generell bestrebt, ein hohes Maß an Diversifizierung aufrechtzuerhalten und kann das Fondsvermögen bei Änderungen der Marktbedingungen zwischen verschiedenen Wertpapierarten umschichten. Der Portfolioverwalter führt selbst umfangreiche Bonitätsanalysen durch, um die Bonität und das

Potenzial für Kapitalzuwächse eines Wertpapiers zu ermitteln. Zur Ermittlung geeigneter Wertpapiere an den globalen Finanzmärkten verwendet er einen flexiblen Ansatz, der unter anderem die folgenden Merkmale berücksichtigt: Kursabschlag gegenüber dem wirtschaftlichen Wert, unterbewertete Bonitätsratings bei starken oder sich verbessernden Bonitätsgrundsätzen sowie attraktive Renditen (allerdings werden nicht alle ausgewählten Wertpapiere diese Merkmale aufweisen).

Einsatz von Derivaten sowie anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Zu Anlage- und Absicherungszwecken darf der Fonds innerhalb der im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ (siehe unten) festgelegten Grenzen Futures, Optionen, Swaps und Terminkontrakte einsetzen, um seine Vermögenswerte gegen Risiken in Verbindung mit Zinssätzen, Wechselkursen oder Bonitätsrisiken abzusichern oder ein gezieltes Engagement in diesen Risiken einzugehen.

Der Fonds darf eine Hebelung („Leverage“) von bis zu 35 % seines Nettoinventarwerts aufweisen; Grundlage hierfür bildet die Verwendung des „Commitment Approach“.

Der Fonds beabsichtigt nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ definiert) abzuschließen.

Weitere Details finden Sie im Kapitel „Hauptrisiken“ weiter unten.

Defensive Strategien

Unter bestimmten außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein erheblicher Teil des Anlagevermögens des Fonds in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, darunter Geldmarktinstrumente, investiert werden, falls dies nach Einschätzung des Portfolioverwalters im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber ist. Während der Fonds eine defensive Strategie verfolgt, werden die Anlageziele zurückgestellt.

Referenzindex

Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen bestimmten Index verwaltet. Jedoch kann allein zu Veranschaulichungszwecken die Performance des Fonds mit dem Bloomberg US Government/Credit Index (Total Return) („Referenzindex“) verglichen werden. In der Praxis wird das Portfolio des Fonds wahrscheinlich Bestandteile des Referenzindex enthalten, der Fonds ist jedoch nicht an den Referenzindex gebunden und kann deshalb erheblich von diesem abweichen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- eine Diversifizierung ihrer Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren über Schuldtitelemittenten auf weltweiter Basis anstreben;
- in der Lage sind, Kapital über einen mittelfristigen Horizont anzulegen;
- vorübergehende Verluste hinnehmen können und
- Volatilität tolerieren können.

Hauptrisiken

Das globale Risikoengagement des Fonds wird durch Anwendung des so genannten „Commitment-Ansatzes“ gesteuert, der unter dem Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ – „Globale Risikoposition“ erläutert wird.

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Aktienwerte
- Schuldverschreibungen
- Notleidende Wertpapiere
- Wertpapiere gemäß Rule 144A
- Wertpapiere gemäß Regulation S
- Immobilienaktien und REITs
- Zinsänderungen
- Bonitätsrisiko
- Wechselkurse
- Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade
- Globale Anlagen
- Mortgage-Backed Securities (MBS) und Asset-Backed Securities (ABS)
- Pflichtwandelanleihen
- Schwellenmärkte
- Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften
- Finanzderivate
- Kontrahentenrisiko

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs) sowie im Abschnitt „Hauptrisiken“ weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Fondsanlage beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in der Verordnung 2019/2088 (Artikel 2 Absatz 22) durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken sind hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels (d. h. physische Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (d. h. Übergangsrisiken) verbunden. Dies kann zu unvorhergesehenen Verlusten führen, die sich auf die Anlagen und die Finanzlage des Fonds auswirken können.

Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Unzulänglichkeiten in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Probleme mit Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (die „Nachhaltigkeitsfaktoren“).

Auch wenn ein ESG-Ansatz in den Anlageprozess des Portfolios integriert werden kann, besteht das vorläufige Anlageziel darin, das Nachhaltigkeitsrisiko nicht abzumildern. Weitere Informationen zu dem von der Verwaltungsgesellschaft festgesteckten Rahmen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf ihrer Website zu finden.

Fondsmerkmale

Referenzwährung des Fonds: US-Dollar

Merkmale der verfügbaren Arten von Anteilsklassen des Fonds

Art der Anteilsklasse[1]	Pauschalgebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag (CDSC)[2]	Mindesterstanlage	Mindestbeteiligung
S	0,59 % p. a.	3 %	Keine	15.000.000 USD oder entsprechend	15.000.000 USD oder entsprechend
I	0,89 % p. a.	3 %	Keine	100.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N1	0,75 % p. a.	3 %	Keine	500.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N	0,85 % p. a.	3 %	Keine	Keine	Keine
F	1,20 % p. a.	Keine	Keine	Keine	Keine
R	1,45 % p. a.	3 %	Keine	1.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
RE	1,75 % p. a.	2 %	Keine	Keine	Keine
C	2,20 % p. a.	Keine	CDSC: 1 %	Keine	Keine
CT	2,45 % p. a.	Keine	CDSC: Bis zu 3 %	Keine	Keine
CW	1,75 % p. a.	Keine	CDSC: Bis zu 3 %	Keine	Keine
Q	0,25 % p. a.[3]	Keine	Keine	Keine	Keine
XM	0,10 % p. a.[4]	Keine	Keine	Keine	Keine

1. *Die vollständige Liste der angebotenen Anteilsklassen mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik, Absicherungspolitik (falls vorhanden) und zu Währungen ist verfügbar unter im.natixis.com. Weitere Einzelheiten zur Währungssicherungsmethode sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts zu finden.*
2. *CDSC bedeutet „Contingent Deferred Sales Charge“ und bezieht sich auf einen Rücknahmeabschlag, wie im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts genauer erläutert.*
3. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Es fallen jedoch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Verwahrstellengebühren, an.*
4. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Allerdings unterliegt diese Anteilsklasse einer bestimmten Gebührenstruktur und für die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Gebührenstruktur dieser Anteilsklasse sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Prospekts zu finden.*

Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- und Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg	T* (d. h. jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg)	T um 13:30 Uhr Luxemburger Zeit	T+3

*T = Tag, an dem der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds bearbeitet wird. Anträge, die der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds vor der Ausschlussfrist an einem ganztägigen Bankgeschäftstag in Luxemburg vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am nachfolgenden ganztätigen Bankgeschäftstag in Luxemburg bearbeitet.

Portfolioverwalter des Fonds

Der Portfolioverwalter des Fonds ist die Loomis, Sayles & Company, L.P.

Ostrum Euro High Income Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Ostrum Euro High Income Fund ist eine hohe Gesamtrendite durch eine Kombination aus Erträgen und Kapitalzuwachs.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und integriert Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien (ESG).

Anlagegrundsätze

Hauptanlagestrategie

Der Fonds investiert hauptsächlich in EUR-Schuldverschreibungen mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade.

Mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens werden in auf EUR lautenden Schuldverschreibungen mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade angelegt. Die Schuldverschreibungen umfassen unter anderem festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen aus der ganzen Welt, Schuldtitel von Unternehmen und wandelbare Wertpapiere. Ein beliebiger Teil des Fondsvermögens kann in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade angelegt werden. Anleihen mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade sind Wertpapiere, die mit einem Rating unterhalb von BBB- (Standard & Poor's Ratings Services), Baa3 (Moody's Investors Service, Inc.) oder einem entsprechenden Rating von Fitch Ratings ausgestattet sind, oder die – sofern sie über kein Rating verfügen – vom Portfolioverwalter als gleichwertig eingestuft werden. Im Fall eines Emittenten mit unterschiedlichen Ratings wird das jeweils niedrigere Rating berücksichtigt.

Der Fonds kann in grüne, soziale, nachhaltige und nachhaltigkeitsbezogene Anleihen investieren.

Der Fonds kann bis zu einem Drittel seines Gesamtvermögens in Barmittel, Geldmarktinstrumente oder andere Wertpapiere als die oben beschriebenen investieren, z. B. in nicht auf EUR lautende Wertpapiere oder in Schuldtitel, deren Emittenten ihren Geschäftssitz in Schwellenländern haben. Maximal 25 % des Fondsvermögens dürfen in Wandelanleihen investiert werden, darunter maximal 20 % in Pflichtwandelanleihen. Außerdem können bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und verwendet einen Bottom-up-Ansatz mit Betonung auf der Fundamentalanalyse einzelner Schuldtitelemittenten für die Auswahl von Wertpapieren zur Anlage. Darüber hinaus kann der Fonds abhängig von den makroökonomischen Einschätzungen des Portfolio Managers auch einen Top-down- und breiteren Ansatz bezüglich des Kreditmarktes (einschließlich der Volatilität bezüglich des Kreditspreads) implementieren.

Der Fonds ist als ein in den Geltungsbereich von Artikel 8 SFDR fallendes Finanzprodukt klassifiziert. Weitere Informationen zu den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang.

Einsatz von Derivaten sowie anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit Zinssätzen, Wechselkursen oder Bonitätsrisiken oder zur gezielten Positionierung in diesen Risiken darf der Fonds innerhalb der im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)" (siehe unten) festgelegten Grenzen Futures, Optionen, Swaps und Terminkontrakte einsetzen.

Um seine Anlageziele zu erreichen, kann der Fonds auf dem Kreditderivatmarkt aktiv werden, indem er unter anderem Credit Default Swaps abschließt, um Schutz zu verkaufen und zu kaufen. Der Fonds kann ergänzend in Finanzderivate investieren, die mit einem oder mehreren Kreditindizes verbunden sind, wie z. B. dem Markit iTraxx® Crossover Index, dem Markit iTraxx® Europe Index, dem Markit's North American High Yield CDX Index und dem Markit's North American Investment Grade CDX Index. Weitere Informationen zu diesen Indizes finden Sie auf der Markit-Website (www.markit.com). Die Bestandteile dieser Indizes werden im Allgemeinen halbjährlich neu gewichtet. Es wird erwartet, dass die mit der Neugewichtung dieser Indizes verbundenen Kosten normalerweise vernachlässigbar sind.

Der Fonds kann auch Kreditderivate einsetzen, um die spezifischen Kreditrisiken bestimmter Emittenten in seinem Portfolio abzusichern, indem er Schutz kauft. Außerdem kann der Fonds, wenn dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, mithilfe von Kreditderivaten Schutz kaufen, ohne die zugrundeliegenden Vermögenswerte zu halten. Sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, kann der Fonds auch mithilfe von Kreditderivaten Schutz verkaufen, um ein bestimmtes Kreditengagement zu erwerben. Der Fonds

wird OTC-Kreditderivatgeschäfte nur mit Finanzinstituten mit einem hohen Rating, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, und nur im Einklang mit den Standardbedingungen, die das ISDA Master Agreement festlegt, abschließen.

Bestimmte dieser Techniken können sich als Total Return Swaps („TRS“) qualifizieren. Im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderen Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ finden Sie weitere Informationen zu Total Return Swaps. Der Fonds beabsichtigt nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ definiert) abzuschließen.

Weitere Details finden Sie im Kapitel „Hauptrisiken“ weiter unten.

Defensive Strategien

Unter bestimmten außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein erheblicher Teil des Anlagevermögens des Fonds in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, darunter Geldmarktinstrumente, investiert werden, falls dies nach Einschätzung des Portfolioverwalters im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber ist. Während der Fonds eine defensive Strategie verfolgt, werden die Anlageziele zurückgestellt.

Referenzindex

Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen bestimmten Index verwaltet. Ausschließlich zu Informationszwecken kann die Fondsperformance mit dem Bofa Merrill Lynch Euro High Yield BB-B Rated Constrained Index verglichen werden. In der Praxis wird das Portfolio des Fonds wahrscheinlich Bestandteile des Index enthalten, der Fonds ist jedoch nicht an den Referenzindex gebunden und kann deshalb erheblich von diesem abweichen.

Der Referenzindex wird als den breiteren Markt repräsentierend zu Finanzzwecken genutzt und beabsichtigt nicht, die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- höhere Erträge erzielen möchten als mit traditionellen festverzinslichen Portfolios möglich sind;
- in der Lage sind, Kapital über einen mittelfristigen Horizont anzulegen;
- vorübergehende Verluste hinnehmen können und
- Volatilität tolerieren können.

Hauptrisiken

Die Risiken des Fonds werden mit der unter „Globale Risikoposition“ im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ beschriebenen Methode „Commitment Approach“ gesteuert.

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Schuldverschreibungen
- Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade
- Zinsänderungen
- Bonitätsrisiko
- Wechselkurse (bei Anlagen, die nicht auf EUR lauten)
- Wandelbare Wertpapiere
- Geografische Konzentration
- Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften
- Liquidität
- Finanzderivate
- Kontrahentenrisiko
- Pflichtwandelanleihen
- ESG-orientierte Anlagen

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie in den KI(I)D sowie in den jeweiligen Abschnitten des Kapitels „Hauptrisiken“ weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Fondsanlage beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in der Verordnung 2019/2088 (Artikel 2 Absatz 22) durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken sind hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels (d. h. physische Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (d. h. Übergangsrisiken) verbunden. Dies kann zu unvorhergesehenen Verlusten führen, die sich auf die Anlagen und die Finanzlage des Fonds auswirken können.

Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Unzulänglichkeiten in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Probleme mit Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (die „Nachhaltigkeitsfaktoren“).

Auch wenn der Anlageprozess des Portfolios der vom Portfolioverwalter definierten ESG-Politik entspricht, besteht das vorläufige Anlageziel dieses Produkts darin, das Nachhaltigkeitsrisiko nicht abzumildern. Der Portfolioverwalter integriert systematisch Nachhaltigkeitsrisiken in die Analyse von Emittenten und wendet strenge Ausschlusskriterien, eine Richtlinie zum Kontroversenmanagement sowie eine Abstimmungsrichtlinie an. Das Engagement bei Emittenten wird auch für alle Portfolioverwaltungsteams auf Portfolioverwalterebene angewandt. Alle diese Richtlinien einschließlich der Richtlinie zum Management von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Weitere Informationen zu dem von der Verwaltungsgesellschaft festgesteckten Rahmen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf ihrer Website zu finden.

Fondsmerkmale

Referenzwährung des Fonds: Euro

Merkmale der verfügbaren Arten von Anteilsklassen des Fonds

Art der Anteilsklasse[1]	Pauschalgebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag (CDSC)[2]	Mindesterstanlage	Mindestbeteiligung
S	0,50 % p. a.	Keiner	Keine	15.000.000 EUR oder entsprechend	15.000.000 EUR oder entsprechend
S2	0.35 % p.a.	Keiner	Keine	30.000.000 EUR oder entsprechend	30.000.000 EUR oder entsprechend
I	0,60 % p. a.	Keiner	Keine	100.000 EUR oder entsprechend	1 Anteil
N1	0,55 % p. a.	3 %	Keine	500.000 EUR oder entsprechend	1 Anteil
N	0,70 % p. a.	3 %	Keine	Keine	Keine
R	1,00 % p. a.	3 %	Keine	1.000 EUR oder entsprechend	1 Anteil
RE	1,60 % p. a.	2 %	Keine	Keine	Keine
CW	1,60 % p. a.	Keiner	CDSC: Bis zu 3 %	Keine	Keine
Q	0,25 % p. a.[3]	Keiner	Keine	Keine	Keine
G	0,35 % p. a.	Keiner	Keine	Keine	1 Anteil
XM	0,10 % p. a.[4]	Keiner	Keine	Keine	Keine

1. *Die vollständige Liste der angebotenen Anteilsklassen mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik, Absicherungspolitik (falls vorhanden) und zu Währungen ist verfügbar unter im.natixis.com. Weitere Einzelheiten zur Währungssicherungsmethode sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts zu finden.*
2. *CDSC bedeutet „Contingent Deferred Sales Charge“ und bezieht sich auf einen Rücknahmeabschlag, wie im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts genauer erläutert.*
3. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Es fallen jedoch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Verwahrstellengebühren, an.*
4. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Allerdings unterliegt diese Anteilsklasse einer bestimmten Gebührenstruktur und für die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Gebührenstruktur dieser Anteilsklasse sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Prospekts zu finden.*

Auf der Liste aller für diesen Fonds verfügbaren Anteilsklassen (erhältlich unter im.natixis.com) enthalten bestimmte Anteilsklassen den Zusatz „DIV“ bzw. „DIVM“. Anteile der DIV- und DIVM-Klassen zielen darauf ab, erwartete Erträge auszuschütten. Weitere Einzelheiten dazu gibt es nachfolgend im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ des Kapitels „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“. Als Teil der Bemessungskriterien für die verfügbaren DIV- bzw. DIVM-Anteilsklassen in diesem Fonds werden die Dividenden auf zukunftsorientierter Grundlage unter Bezugnahme auf die aktuelle Portfoliorendite und die maßgeblichen Marktrenditen berechnet.

Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- und Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg	T* (d. h. jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg)	T um 13:30 Uhr Luxemburger Zeit	T+3

* T = Tag, an dem der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds bearbeitet wird. Anträge, die der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds vor der Ausschlussfrist an einem ganztägigen Bankgeschäftstag in Luxemburg vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am nachfolgenden ganztätigen Bankgeschäftstag in Luxemburg bearbeitet.

Portfolioverwalter des Fonds

Der Portfolioverwalter des Fonds ist Ostrum Asset Management.

Ostrum Global Inflation Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Ostrum Global Inflation Fund ist eine Outperformance des Bloomberg World Government Inflation-Linked Bond Index in Euro abgesichert über den empfohlenen Anlagezeitraum von zwei Jahren.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und integriert Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien (ESG).

Anlagegrundsätze

Hauptanlagestrategie

Der Fonds investiert vornehmlich in inflationsgebundene Schuldverschreibungen von Emittenten weltweit, die Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind oder ihren Sitz in Mitgliedstaaten dieser Organisation haben.

Der Fonds investiert mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in inflationsgebundene Schuldtitel von Emittenten weltweit. Zu den Schuldtiteln zählen von Regierungen, internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters oder anderen öffentlichen Emittenten begebene oder garantierte Schuldverschreibungen sowie Unternehmensanleihen, Einlagenzertifikate und Commercial Paper. Die Schuldverschreibungen können fest oder variabel verzinslich sein.

Der Fonds kann in grüne Anleihen, soziale Anleihen, Nachhaltigkeitsanleihen und nachhaltigkeitsbezogene Anleihen investieren (im Einklang mit den in seine Hauptanlagestrategie integrierten Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien (ESG)).

Bis zu einem Drittel des Fondsvermögens kann in Barmitteln, Geldmarktinstrumenten oder anderen als den zuvor beschriebenen Schuldverschreibungen (z. B. nicht-inflationsgebundenen Schuldtiteln) angelegt werden. Bis zu 10% des Nettovermögens des Fonds können in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden.

Dabei werden Analysen der Realzinsen und Inflationsprognosen mit einer Reihe anderer Kriterien wie Geldpolitik, Überwachung von Anleiheauktionen, quantitative Bewertungen und technische Analysen kombiniert. Bei der Titelauswahl konzentriert sich der Portfolioverwalter auf Staats- und Unternehmensanleihen.

Der Fonds basiert auf einer vollständig diskretionären Anlagestrategie (d. h. abhängig von der Einschätzung der Marktentwicklung durch den Portfolioverwalter) innerhalb der globalen Märkte für inflationsgebundene Anleihen.

Die Anlagestrategie des Fonds basiert auf einer aktiven Auswahl von inflationsgebundenen Anleihen. Sie ist das Ergebnis einer Kombination aus einem „Top-Down“-Ansatz (d. h. einem Ansatz, der die Gesamtportfolioallokation berücksichtigt und dann die übertragbaren Wertpapiere auswählt, aus denen sich das Portfolio zusammensetzt) und einem „Bottom-Up“-Ansatz (d. h. einer Auswahl von übertragbaren Wertpapieren, aus denen sich das Portfolio zusammensetzt, gefolgt von einer globalen Analyse des Portfolios), der auf die Auswahl der Emittenten und der Emissionen abzielt. Diese Anlagestrategie ist die Hauptquelle für die erwartete Rendite.

Der Fonds ist als ein in den Geltungsbereich von Artikel 8 SFDR fallendes Finanzprodukt klassifiziert. Weitere Informationen zu den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang.

Einsatz von Derivaten sowie anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit Zinssätzen, Wechselkursen oder Bonitätsrisiken oder zur gezielten Positionierung in diesen Risiken darf der Fonds innerhalb der im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ (siehe unten) festgelegten Grenzen Futures, Optionen, Swaps und Terminkontrakte einsetzen.

Bestimmte dieser Techniken können sich als Total Return Swaps („TRS“) qualifizieren. Im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderen Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ finden Sie weitere Informationen zu Total Return Swaps. Die Kapitalsumme des Fondsvermögens, die Gegenstand von TRS sein kann, darf bis zu 100 % des Gesamtvermögens des Fonds ausmachen. Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass die Kapitalsumme dieser Transaktionen 30 % des Gesamtvermögens des Fonds nicht überschreitet. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Unter bestimmten Umständen (wie unten beschrieben) schließt der Fonds zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements Pensionsgeschäfte ab, wie im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ beschrieben.

Der Fonds wird Pensionsgeschäfte auf opportunistische Weise und in Abhängigkeit von den Marktbedingungen abschließen, in den Fällen, in denen der Portfolioverwalter der Meinung ist, dass der Marktzins es dem Fonds ermöglicht, zusätzliches Kapital oder Einkommen zu erzielen.

Wenn der Fonds Pensionsgeschäfte abschließt, beabsichtigt er in der Regel, die erhaltenen Barsicherheiten in zulässige Finanzinstrumente zu refinanzieren, die höhere Renditen bieten als die für den Abschluss dieser Transaktionen angefallenen Finanzkosten.

Das Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften wird voraussichtlich etwa 3 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen und wird 10 % des Nettovermögens nicht überschreiten.

Weitere Details finden Sie im Kapitel „Hauptrisiken“ weiter unten.

Defensive Strategien

Unter bestimmten außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein erheblicher Teil des Anlagevermögens des Fonds in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, darunter Geldmarktinstrumente, investiert werden, falls dies nach Einschätzung des Portfolioverwalters im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber ist. Während der Fonds eine defensive Strategie verfolgt, werden die Anlageziele zurückgestellt.

Referenzindex

Der Fonds wird unter Bezugnahme auf den Bloomberg World Government Inflation-Linked Bond Index verwaltet und soll dessen Performance über den empfohlenen Anlagezeitraum übertreffen. Er verfolgt allerdings nicht das Ziel, diesen Referenzindex nachzubilden, und kann deshalb erheblich von diesem abweichen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:
- eine globale Diversifikation ihrer Anlagen in inflationsgebundenen Wertpapieren anstreben;
- in der Lage sind, Kapital über einen mittelfristigen Horizont anzulegen;
- vorübergehende Verluste hinnehmen können.

Hauptrisiken

Die Risiken des Fonds werden mit der unter „Globale Risikoposition“ im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ beschriebenen Methode „Commitment Approach“ gesteuert.

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Schuldverschreibungen
- Änderung der Inflationsraten
- Zinsänderungen
- Bonitätsrisiko
- Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften
- Finanzderivate
- Kontrahentenrisiko
- Portfoliokonzentration
- Wechselkurse
- Geografische Konzentration
- Schwellenmärkte
- ESG-orientierte Anlagen

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), dem Basisinformationsblatt (BIB) sowie im Abschnitt „Hauptrisiken“ weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Fondsanlage beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in der Verordnung 2019/2088 (Artikel 2 Absatz 22) durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken sind hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels (d. h. physische Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (d. h. Übergangsrisiken) verbunden. Dies kann zu unvorhergesehenen Verlusten führen, die sich auf die Anlagen und die Finanzlage der Fonds auswirken können.

Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Unzulänglichkeiten in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Probleme mit Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (die „Nachhaltigkeitsfaktoren“).

Auch wenn der Anlageprozess des Portfolios der vom Portfolioverwalter definierten ESG-Politik entspricht, besteht das vorläufige Anlageziel dieses Produkts darin, das Nachhaltigkeitsrisiko nicht abzumildern. Der Portfolioverwalter integriert systematisch Nachhaltigkeitsrisiken in die Analyse von Emittenten und wendet strenge Ausschlusskriterien, eine Richtlinie zum Kontroversenmanagement sowie eine Abstimmungsrichtlinie an. Das Engagement bei Emittenten wird auch für alle Portfolioverwaltungsteams auf Portfolioverwalterebene angewandt. Alle diese Richtlinien einschließlich der Richtlinie zum Management von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Weitere Informationen zu dem von der Verwaltungsgesellschaft festgesteckten Rahmen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf ihrer Website zu finden.

Fondsmerkmale

Referenzwährung des Fonds: Euro

Merkmale der verfügbaren Arten von Anteilsklassen des Fonds

Art der Anteilsklasse[1]	Pauschalgebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag (CDSC)[2]	Mindesterstanlage	Mindestbeteiligung
I	0,45 % p. a.	Keiner	Keine	100.000 EUR oder entsprechend	1 Anteil
N1	0,60 % p. a.	2,50 %	Keine	500.000 EUR oder entsprechend	1 Anteil
N	0,65 % p. a.	2,50 %	Keine	Keine	Keine
R	1,00 % p. a.	2,50 %	Keine	1.000 EUR oder entsprechend	1 Anteil
RE	1,40 % p. a.	2 %	Keine	Keine	Keine
CW	1,40 % p. a.	Keiner	CDSC: Bis zu 3 %	Keine	Keine
C	1,70 % p. a.	Keiner	CDSC: 1 %	Keine	Keine
Q	0,35 % p. a.[3]	Keiner	Keine	Keine	Keine
G	0,20 % p. a.	Keiner	Keine	Keine	1 Anteil
XM	0,10 % p. a.[4]	Keiner	Keine	Keine	Keine

1. *Die vollständige Liste der angebotenen Anteilsklassen mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik, Absicherungspolitik (falls vorhanden) und zu Währungen ist verfügbar unter im.natixis.com. Weitere Einzelheiten zur Währungssicherungsmethode sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Verkaufsprospekts zu finden.*
2. *CDSC bedeutet „Contingent Deferred Sales Charge" und bezieht sich auf einen Rücknahmeabschlag, wie im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Verkaufsprospekts genauer erläutert.*
3. *In dieser Anteilsklasse wird keine Anlageverwaltungsgebühr erhoben. Es fallen jedoch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Verwahrstellengebühren, an.4. In dieser Anteilsklasse wird keine Anlageverwaltungsgebühr erhoben. Allerdings unterliegt diese Anteilsklasse einer bestimmten Gebührenstruktur und für die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Gebührenstruktur dieser Anteilsklasse sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Prospekts zu finden.*
4. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Allerdings unterliegt diese Anteilsklasse einer bestimmten Gebührenstruktur und für die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Gebührenstruktur dieser Anteilsklasse sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Prospekts zu finden.*

Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- und Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg	T* (d. h. jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg)	T um 13:30 Uhr Luxemburger Zeit	T+3

* T = Tag, an dem der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds bearbeitet wird. Anträge, die der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds vor der Ausschlussfrist an einem ganztägigen Bankgeschäftstag in Luxemburg vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am nachfolgenden ganztätigen Bankgeschäftstag in Luxemburg bearbeitet.

Portfolioverwalter des Fonds

Der Portfolioverwalter des Fonds ist Ostrum Asset Management.

Ostrum Short Term Global High Income Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Ostrum Short Term Global High Income Fund ist eine hohe Gesamtrendite durch Erträge.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und integriert Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien (ESG).

Anlagegrundsätze

Hauptanlagestrategie

Der Fonds investiert vorwiegend in Schuldtitel von Unternehmen aus aller Welt, die Laufzeiten von weniger als fünf Jahren und ein Rating unterhalb von Investment-Grade aufweisen.

Mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens werden in Unternehmensanleihen mit Laufzeiten von weniger als fünf Jahren und einem Rating unterhalb von Investment-Grade investiert. Anleihen mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade sind Wertpapiere, die mit einem Rating unterhalb von BBB- (Standard & Poor's Ratings Services), Baa3 (Moody's Investors Service, Inc.) oder einem entsprechenden Rating von Fitch Ratings ausgestattet sind, oder die – sofern sie über kein Rating verfügen – vom Portfolioverwalter als gleichwertig eingestuft werden. Im Fall eines Emittenten mit unterschiedlichen Ratings wird das jeweils niedrigere Rating berücksichtigt. Diese Wertpapiere werden von Unternehmen emittiert, deren Geschäftssitz in einem Mitgliedsstaat der OECD liegt; dies schließt auch Schwellenländer ein, die Mitglied der OECD sind. Die Wertpapiere können feste oder variable Kupons aufweisen. Der Fonds kann einen beliebigen Teil seines Vermögens in zulässige Wertpapiere investieren, die auf USD, EUR, GBP oder CHF lauten.

Der Fonds kann in grüne, soziale, nachhaltige und nachhaltigkeitsbezogene Anleihen investieren.

Bis zu ein Drittel des Fondsvermögens kann in liquide Mittel, Geldmarktinstrumente oder andere als die zuvor beschriebenen Wertpapiere investiert werden. Dazu zählen Wertpapiere mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren und Wertpapiere, die auf andere als die oben aufgeführten Währungen lauten.

Der Fonds kann insbesondere bis zu 10 % in Pflichtwandelanleihen und bis zu 10 % in hybride Unternehmensanleihen investieren.

Maximal 10 % des Fondsvermögens dürfen in Wertpapieren von Unternehmen angelegt werden, deren Geschäftssitz nicht in einem Mitgliedsstaat der OECD liegt. Maximal 10 % des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere investiert werden, die nicht mit einem Rating von BB oder B (Standard & Poor's), Ba oder B (Moody's) oder einem entsprechenden Rating von Fitch Ratings ausgestattet sind oder die – sofern sie über kein Rating verfügen – nicht vom Portfolioverwalter als gleichwertig eingestuft werden. Außerdem können bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden.

Der Portfolioverwalter strebt an, stets eine starke Diversifikation der Wertpapiere beizubehalten und sicherzustellen, dass die modifizierte Duration des Fondsportfolios nicht über zwei Jahren liegt.

Der Portfolioverwalter beabsichtigt, den überwiegenden Teil der nicht auf USD lautenden Währungspositionen des Fonds in USD abzusichern. Er kann jedoch entscheiden, nicht alle nicht auf USD lautenden Währungspositionen abzusichern und bis zu 10 % des Fondsvermögens den Wechselkursschwankungen von anderen Währungen als dem USD auszusetzen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und verwendet einen Bottom-up-Ansatz mit Betonung auf der Fundamentalanalyse einzelner Schuldtitelemittenten für die Auswahl von Wertpapieren zur Anlage. Darüber hinaus kann der Fonds abhängig von den makroökonomischen Einschätzungen des Portfolio Managers auch einen Top-down- und breiteren Ansatz bezüglich des Kreditmarktes (einschließlich der Volatilität bezüglich des Kreditspreads) implementieren.

Der Fonds ist als ein in den Geltungsbereich von Artikel 8 SFDR fallendes Finanzprodukt klassifiziert. Weitere Informationen zu den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang.

Einsatz von Derivaten sowie anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit Zinssätzen, Wechselkursen oder Bonitätsrisiken oder zur gezielten Positionierung in diesen Risiken darf der Fonds innerhalb der im Abschnitt „Einsatz von Derivaten

sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ (siehe unten) festgelegten Grenzen Futures, Optionen, Swaps und Terminkontrakte einsetzen.

Der Fonds darf sich auf dem Kreditderivatemarkt engagieren, indem er u. a. Credit Default Swaps abschließt, um Schutz anzubieten oder in Anspruch zu nehmen. Der Fonds kann ergänzend in Finanzderivate investieren, die mit einem oder mehreren Kreditindizes verbunden sind, wie z. B. dem Markit iTraxx® Crossover Index, dem Markit iTraxx® Europe Index, dem Markit’s North American High Yield CDX Index und dem Markit’s North American Investment Grade CDX Index. Weitere Informationen zu diesen Indizes finden Sie auf der Markit-Website (www.markit.com). Die Bestandteile dieser Indizes werden im Allgemeinen halbjährlich neu gewichtet. Es wird erwartet, dass die mit der Neugewichtung verbundenen Kosten normalerweise vernachlässigbar sind.

Bestimmte dieser Techniken können als Total Return Swaps („TRS“) gelten. Weitere Informationen zu TRS finden Sie im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderen Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“. Der Fonds beabsichtigt nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ definiert) abzuschließen.

Weitere Details finden Sie im Kapitel „Hauptrisiken“ weiter unten.

Defensive Strategien

Unter bestimmten außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein erheblicher Teil des Anlagevermögens des Fonds in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, darunter Geldmarktinstrumente, investiert werden, falls dies nach Einschätzung des Portfolioverwalters im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber ist. Während der Fonds eine defensive Strategie verfolgt, werden die Anlageziele zurückgestellt.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- eine globale Diversifikation ihrer Anlagen in Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade anstreben;
- in der Lage sind, Kapital über einen mittelfristigen Horizont anzulegen;
- vorübergehende Verluste hinnehmen können und
- Volatilität tolerieren können.

Hauptrisiken

Die Risiken des Fonds werden mit der unter „Globale Risikoposition“ im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ beschriebenen Methode „Commitment Approach“ gesteuert.

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Schuldverschreibungen
- Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade
- Zinsänderungen
- Bonitätsrisiko
- Wechselkurse (bei Anlagen, die nicht auf USD lauten)
- Geografische Konzentration
- Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften
- Liquidität
- Finanzderivate
- Kontrahentenrisiko
- ESG-orientierte Anlagen

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie in den KI(I)D sowie in den jeweiligen Abschnitten des Kapitels „Hauptrisiken“ weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Fondsanlage beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in der Verordnung 2019/2088 (Artikel 2 Absatz 22) durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken sind hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels (d. h. physische Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (d. h. Übergangsrisiken) verbunden. Dies kann zu unvorhergesehenen Verlusten führen, die sich auf die Anlagen und die Finanzlage der Fonds auswirken können.

Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Unzulänglichkeiten in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Probleme mit Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (die „Nachhaltigkeitsfaktoren“).

Auch wenn der Anlageprozess des Portfolios der vom Portfolioverwalter definierten ESG-Politik entspricht, besteht das vorläufige Anlageziel dieses Produkts darin, das Nachhaltigkeitsrisiko nicht abzumildern. Der Portfolioverwalter integriert systematisch Nachhaltigkeitsrisiken in die Analyse von Emittenten und wendet strenge Ausschlusskriterien, eine Richtlinie zum Kontroversenmanagement sowie eine Abstimmungsrichtlinie an. Das Engagement bei Emittenten wird auch für alle Portfolioverwaltungsteams auf Portfolioverwalterebene angewandt. Alle diese Richtlinien einschließlich der Richtlinie zum Management von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Weitere Informationen zu dem von der Verwaltungsgesellschaft festgesteckten Rahmen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf ihrer Website zu finden.

Fondsmerkmale

Referenzwährung des Fonds: US-Dollar

Merkmale der verfügbaren Arten von Anteilsklassen des Fonds

Art der Anteilsklasse[1]	Pauschalgebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag (CDSC)[2]	Mindesterstanlage	Mindestbeteiligung
S	0,55 % p. a.	3 %	Keine	15.000.000 USD oder entsprechend	15.000.000 USD oder entsprechend
I	0,65 % p. a.	3 %	Keine	100.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N1	0,60 % p. a.	3 %	Keine	500.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N	0,75 % p. a.	3 %	Keine	Keine	Keine
R	1,35 % p. a.	3 %	Keine	1.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
RE	1,65 % p. a.	2 %	Keine	Keine	Keine
Q	0,35 % p. a.[3]	Keiner	Keine	Keine	Keine
XM	0,10 % p. a.[4]	Keiner	Keine	Keine	Keine

1. *Die vollständige Liste der angebotenen Anteilsklassen mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik, Absicherungspolitik (falls vorhanden) und zu Währungen ist verfügbar unter im.natixis.com. Weitere Einzelheiten zur Währungssicherungsmethode sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts zu finden.*
2. *CDSC bedeutet „Contingent Deferred Sales Charge“ und bezieht sich auf einen Rücknahmeabschlag, wie im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts genauer erläutert.*
3. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Es fallen jedoch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Verwahrstellengebühren, an.*
4. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Allerdings unterliegt diese Anteilsklasse einer bestimmten Gebührenstruktur und für die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Gebührenstruktur dieser Anteilsklasse sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Prospekts zu finden.*

Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- und Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg	T* (d. h. jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg)	T um 13:30 Uhr Luxemburger Zeit	T+3

* T = Tag, an dem der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds bearbeitet wird. Anträge, die der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds vor der Ausschlussfrist an einem ganztägigen Bankgeschäftstag in Luxemburg vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am nachfolgenden ganztätigen Bankgeschäftstag in Luxemburg bearbeitet.

Portfolioverwalter des Fonds

Der Portfolioverwalter des Fonds ist Ostrum Asset Management.

SONSTIGE FONDS

Loomis Sayles Global Allocation Fund

Anlageziel

Anlageziel des Loomis Sayles Global Allocation Fund ist die Erwirtschaftung einer Rendite durch eine Kombination aus Kapitalzuwachs und Erträgen.

Anlagegrundsätze

Hauptanlagestrategie

Der Fonds investiert weltweit hauptsächlich in Beteiligungspapiere und festverzinsliche Wertpapiere. Auch wenn der Fonds bis zu 100 % seines Nettovermögens entweder in Beteiligungspapiere oder in festverzinsliche Wertpapiere investieren kann, wird erwartet, dass der Fonds unter normalen Marktbedingungen zwischen 50 % und 70 % in Beteiligungspapiere investiert und zwischen 30 % und 50 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere.

Mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens werden in Wertpapiere aus aller Welt angelegt, auch aus Schwellenländern. Zu diesen Wertpapieren können Beteiligungspapiere, festverzinsliche Wertpapiere, verbriefte Instrumente und geschlossene Fonds zählen. Der Fonds kann in Beteiligungspapiere (unter anderem in Stammaktien, Vorzugsaktien, Depositary Receipts, in Stamm- oder Vorzugsaktien wandelbare Wertpapiere und geschlossene Real Estate Investment Trusts („REITs“) und andere aktienähnliche Beteiligungen an einem Emittenten) investieren. Es wird nicht erwartet, dass das Engagement des Fonds in REITs 20 % des Nettovermögens des Fonds übersteigt.

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere investieren (die u. a. von Unternehmen, Regierungen und Behörden begeben werden). Der Fonds darf bis zu 20 % seines Nettovermögens wandelbare Wertpapiere, einschließlich Pflichtwandelanleihen, investieren. Bis zu 20 % des Nettovermögens des Fonds können in weltweite verbriefte Instrumente investiert werden. Zu solchen Instrumenten zählen Mortgage-Backed Securities (MBS) und Asset-Backed Securities (einschließlich Collateralized Loan Obligations (CLO)).

Bis zu 30 % des Nettovermögens des Fonds können in festverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade angelegt werden. Festverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade sind Wertpapiere, die mit einem Rating unterhalb von BBB- (Standard & Poor’s Ratings Services), Baa3 (Moody’s Investors Service, Inc.) oder einem entsprechenden Rating von Fitch Ratings und einer anderen staatlich anerkannten Ratingagentur („Nationally Recognized Statistical Rating Organization“) ausgestattet sind, oder die – sofern sie über kein Rating verfügen – vom Portfolioverwalter als gleichwertig eingestuft werden. Für die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, ist jedoch kein Mindestrating vorgegeben. Der Fonds kann in Wertpapiere mit jeder beliebigen Laufzeit oder Börsenkapitalisierung investieren.

Im Rahmen der weltweiten Anlagen des Fonds in Wertpapiere aus aller Welt kann der Fonds bis zu 30 % seines Nettovermögens auch in Wertpapiere von Emittenten in Schwellenländern investieren.

Der Fonds kann bis zu 5 % seines Nettovermögens über den gegenseitigen Rentenmarktzugang zwischen Festlandchina und Hongkong („Bond Connect“) in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die am China Interbank Bond Market notiert sind.

Der Fonds kann auch in Wertpapiere, die im Rahmen eines Börsengangs angeboten werden, sowie in Wertpapiere gemäß Rule 144A und Wertpapiere gemäß Regulation S investieren, wie im Prospekt näher beschrieben.

Außerdem können bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden.

Bis zu einem Drittel des Nettovermögens des Fonds können in andere als die zuvor beschriebenen Wertpapiere investiert werden.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und nimmt eine Allokation zwischen Beteiligungs- und festverzinslichen Wertpapieren vor, die unter anderem auf der Einschätzung der aktuellen Marktbedingungen und der relativen Chancen innerhalb jeder Anlageklasse durch den Portfolioverwalter beruht. Bei der Entscheidung, welche

Beteiligungspapiere gekauft und verkauft werden sollen, versucht der Portfolioverwalter, Unternehmen guter Qualität zu attraktiven Bewertungen zu halten, die das Potenzial haben, den inneren Wert im Laufe der Zeit zu steigern. Der Portfolioverwalter verwendet neben anderen Analysemethoden die „Discounted Cash Flow"-Analyse, um den inneren Wert eines Unternehmens zu bestimmen. Bei der Entscheidung, welche festverzinslichen Wertpapiere gekauft und verkauft werden sollen, versucht der Portfolioverwalter, in Wertpapiere zu investieren, die seiner Ansicht nach unterbewertet sind und die das Potenzial für Bonitätsheraufstufungen haben, zu denen auch Wertpapiere unterhalb Investment-Grade gehören können.

Einsatz von Derivaten sowie anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit Zinssätzen, Wechselkursen oder Bonitätsrisiken oder zur gezielten Positionierung in diesen Risiken darf der Fonds innerhalb der im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie von besonderen Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)" (siehe unten) festgelegten Grenzen Derivate einsetzen.

Um seine Anlageziele zu erreichen, kann der Fonds auf dem Kreditderivatmarkt aktiv werden, indem er unter anderem Credit Default Swaps abschließt, um Schutz zu verkaufen und zu kaufen. Der Fonds kann Kreditderivate einsetzen, um die spezifischen Kreditrisiken bestimmter Emittenten in seinem Portfolio abzusichern, indem er Schutz kauft. Ferner kann der Fonds durch den Einsatz von Kreditderivaten Absicherungspositionen kaufen, ohne die Basiswerte zu halten. Der Fonds kann auch Absicherungspositionen verkaufen, um ein bestimmtes Kreditengagement herzustellen. Der Fonds wird OTC-Kreditderivatgeschäfte nur mit Finanzinstituten mit einem hohen Rating, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, und nur im Einklang mit den Standardbedingungen, die das ISDA Master Agreement festlegt, abschließen.

Der Fonds kann ergänzend in Finanzderivate investieren, die mit einem oder mehreren Kreditindizes verbunden sind, u. a. dem an der Interncontinental Exchange (ICE) gehandelten CDX. Informationen zu diesen Indizes sind auf der ICE-Website (www.theice.com) erhältlich. Die Bestandteile dieser Indizes werden im Allgemeinen vierteljährlich neu gewichtet. Es wird erwartet, dass die mit der Neugewichtung dieser Indizes verbundenen Kosten normalerweise vernachlässigbar sind.

Weitere Details finden Sie im Kapitel „Hauptrisiken" weiter unten.

Defensive Strategien

Unter bestimmten außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein erheblicher Teil des Anlagevermögens des Fonds in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, darunter Geldmarktinstrumente, investiert werden, falls dies nach Einschätzung des Portfolioverwalters im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber ist. Während der Fonds eine defensive Strategie verfolgt, werden die Anlageziele zurückgestellt.

Referenzindex

Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen bestimmten Index verwaltet. Allerdings kann die Performance des Fonds ausschließlich zu Informationszwecken mit dem MSCI All Country World Index (Net) („primärer Index") oder einer Mischung aus 60 % MSCI All Country World Index (Net) und 40 % Bloomberg Global Aggregate Bond Index („sekundärer Index") verglichen werden. In der Praxis wird das Portfolio des Fonds wahrscheinlich Bestandteile des sekundären Index enthalten (direkt oder indirekt), der Fonds ist jedoch nicht an die Referenzindizes gebunden und kann deshalb erheblich von deren Performance abweichen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- ein diversifiziertes Engagement an den internationalen Aktien- und Rentenmärkten anstreben;
- in der Lage sind, Kapital über einen langfristigen Horizont anzulegen;
- vorübergehende Verluste hinnehmen können und
- Volatilität tolerieren können.

Hauptrisiken

Die Risiken des Fonds werden mit der unter „Globale Risikoposition“ im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ beschriebenen Methode „Commitment Approach“ gesteuert.

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Aktienwerte
- Schuldverschreibungen
- Zinsänderungen
- Bonitätsrisiko
- Wechselkurse
- Schwellenmärkte
- Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade
- Geografische Konzentration
- Globale Anlagen
- Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften
- Liquidität
- Finanzderivate
- Kontrahentenrisiko
- ✓ Pflichtwandelanleihen
- ✓ Mortgage-Backed Securities (MBS) und Asset-Backed Securities (ABS)
- ✓ Bond-Connect-Programm

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), dem Basisinformationsblatt (BIB) sowie im Abschnitt „Hauptrisiken“ weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Fondsanlage beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken

Bei der Verwaltung der Anlagen des Fonds und bei der Beurteilung der mit diesen Anlagen verbundenen Risiken und Chancen versucht der Portfolioverwalter, alle Faktoren zu berücksichtigen, die die Wertentwicklung einer Anlage im Laufe der Zeit beeinflussen können. Dazu gehören alle entstehenden Nachhaltigkeitsrisiken und die möglichen finanziellen Auswirkungen solcher Risiken auf die Rendite einer Anlage. Ein Nachhaltigkeitsrisiko wird in der Verordnung 2019/2088 (Artikel 2 Absatz 22) definiert als ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung („ESG“), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Der Portfolioverwalter ist der Ansicht, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in seinem Anlageentscheidungsprozess ein notwendiger Aspekt bei der Bewertung der mit einer Anlage verbundenen Risiken und damit der Rendite des Fonds ist.

Der Portfolioverwalter hat die folgenden spezifischen Verfahren eingeführt, um sicherzustellen, dass Nachhaltigkeitsrisiken bei seinem Anlageentscheidungsprozess berücksichtigt werden:

- Auf der Grundlage fundierter Branchenerfahrung entwickeln die Researchanalysten für jede Anlage unabhängige Ansichten zu wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken.
- Es werden externe ESG-Daten und -Research verwendet, um das proprietäre ESG-Research des Portfolioverwalters über alle Anlageklassen hinweg zu ergänzen.
- Der Portfolioverwalter wird versuchen, Anlagen zu vermeiden oder zu verkaufen, die keine ausreichende Entschädigung für identifizierte Nachhaltigkeitsrisiken bieten.
- Der Portfolioverwalter führt mit Emittenten einen Diskurs, bei denen die Bewertung einer Anlage attraktiv erscheint, aber Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert wurden, und verlangt von diesen entsprechende Fortschritte.
- Die Portfolioprüfungen des Chief Investment Risk Officers des Portfolioverwalters beinhalten eine Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken.

Auch wenn der Anlageprozess des Portfolios einen ESG-Ansatz beinhalten kann, ist anzumerken, dass die Minderung von Nachhaltigkeitsrisiken nicht das primäre Anlageziel des Fonds ist und dass es keine Garantie dafür gibt, dass keine Nachhaltigkeitsrisiken entstehen. Bei einem etwaigen Eintreten von Nachhaltigkeitsrisiken gibt es keine Garantie dafür, dass sie sich nicht negativ auf die Wertentwicklung und die Rendite des Fonds auswirken.

Soweit der Portfolioverwalter zu dem Schluss kommt, dass mit einer Anlage ein Nachhaltigkeitsrisiko verbunden ist, das sich tatsächlich oder potenziell wesentlich negativ auf den Wert des Fonds auswirken könnte, wird er im Einklang mit diesem Ansatz die Wahrscheinlichkeit des Eintretens dieses Nachhaltigkeitsrisikos gegen den potenziellen finanziellen Vorteil der Anlage für den Fonds abwägen. Wenn der potenzielle finanzielle Vorteil die tatsächlichen oder potenziellen wesentlichen negativen Auswirkungen, die durch das Nachhaltigkeitsrisiko verursacht werden könnten, überwiegt, kann der Portfolioverwalter die Anlage dennoch tätigen. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und etwaigen Auswirkungen auf den Wert des Fonds ist Teil der laufenden Bewertung und Verwaltung von Anlagen, die der Portfolioverwalter während des gesamten Lebenszyklus des Fonds im Rahmen seines fortlaufenden Überprüfungsprozesses vornimmt.

Fondsmerkmale

Referenzwährung des Fonds: US-Dollar

Merkmale der verfügbaren Arten von Anteilsklassen des Fonds

Art der Anteilsklasse[1]	Pauschalgebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag (CDSC)[2]	Mindesterstanlage	Mindestbeteiligung
S	0,65 % p. a.	3 %	Keine	15.000.000 USD oder entsprechend	15.000.000 USD oder entsprechend
I	0,95 % p. a.	3 %	Keine	100.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N1	0,85 % p. a.	3 %	Keine	500.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
N	0,95 % p. a.	3 %	Keine	Keine	Keine
R	1,70 % p. a.	3 %	Keine	1.000 USD oder entsprechend	1 Anteil
RE	2,20 % p. a.	2 %	Keine	Keine	Keine
CT	2,70 % p. a.	Keiner	CDSC: 3 %	Keine	Keine
Q	0,25 % p. a.[3]	Keiner	Keine	Keine	Keine
EI[4]	0,45 % p. a.	3 %	Keine	5.000.000 USD oder entsprechend	5.000.000 USD oder entsprechend
XM	0,10 % p. a.[5]	Keiner	Keine	Keine	Keine

1. *Die vollständige Liste der angebotenen Anteilsklassen mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik, Absicherungspolitik (falls vorhanden) und zu Währungen ist verfügbar unter im.natixis.com. Weitere Einzelheiten zur Währungssicherungsmethode sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Verkaufsprospekts zu finden.*
2. *CDSC bedeutet „Contingent Deferred Sales Charge" und bezieht sich auf einen Rücknahmeabschlag, wie im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Verkaufsprospekts genauer erläutert.*
3. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Es fallen jedoch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Verwahrstellengebühren, an.*
4. *Diese Anteilsklasse soll den Fonds in seiner frühen Phase bei der Steigerung des verwalteten Vermögens unterstützen und wird im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt dauerhaft für neue Zeichnungen und Umschichtungen geschlossen.*
5. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Allerdings unterliegt diese Anteilsklasse einer bestimmten Gebührenstruktur und für die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Gebührenstruktur dieser Anteilsklasse sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Prospekts zu finden.*

Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- und Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg	T* (d. h. jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg)	T um 13:30 Uhr Luxemburger Zeit	T+3

* T = Tag, an dem der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds bearbeitet wird. Anträge, die der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds vor der Ausschlussfrist an einem ganztägigen Bankgeschäftstag in Luxemburg vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am nachfolgenden ganztätigen Bankgeschäftstag in Luxemburg bearbeitet.

Portfolioverwalter des Fonds

Der Portfolioverwalter des Fonds ist die Loomis, Sayles & Company, L.P.

Natixis ESG Conservative Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Natixis ESG Conservative Fund (der „Fonds“) ist Kapitalwachstum durch Anlagen in (gemäß der Richtlinie 2009/65/EG[1] (die „OGAW-Richtlinie“) zugelassene) Organismen für gemeinsame Anlagen über einen empfohlenen Anlagezeitraum von drei Jahren durch einen Anlageprozess, der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren („ESG“) berücksichtigt.

Anlagegrundsätze

Hauptanlagestrategie

Der Fonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, hat aber kein nachhaltiges Anlageziel. Er kann zum Teil in Anlagen investieren, die ein nachhaltiges Ziel haben, d. h., die beispielsweise gemäß der EU-Klassifizierung als nachhaltig gelten. Weitere Informationen zu den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang.

Der Fonds investiert vornehmlich in gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen.

Der Fonds investiert mindestens 75 % seines Gesamtvermögens in OGAW[2] und andere OGA[3], um ein globales Engagement über das gesamte Spektrum zulässiger Vermögenswerte zu erzielen, einschließlich festverzinslicher Wertpapiere, Aktien und Währungen. Mindestens 90 % der OGAW und OGA, in die der Fonds investiert (einschließlich der Geldmarktfonds) müssen das französische SRI-Siegel aufweisen. Investitionen in Anteile an OGA, die keine OGAW darstellen, dürfen insgesamt maximal 10 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen.

Beim Verfolgen des Anlageziels des Fonds durch Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen wendet der Portfolioverwalter eine indirekte Allokation von 70 bis 100% des Nettovermögens des Fonds auf Rentenmärkte einschließlich Geldmarkt-Investmentfonds und von 0 bis 30% auf Aktienmärkte an. Das globale Engagement des Fonds über das gesamte Spektrum zulässiger Organismen für gemeinsame Anlagen kann ein Engagement in festverzinslichen Wertpapieren, Aktien und Währungen von Schwellenmarktländern beinhalten. Zugrunde liegende Fonds können außerdem diverse Derivate einsetzen, um ihre jeweiligen Anlageziele zu erreichen.

Der Portfolioverwalter verfolgt den Anlageansatz, mithilfe eines nachstehend beschriebenen, auf ESG-Faktoren zugeschnittenen Verfahrens Zugang zu einem diversifizierten Portfolio aus Anlagestrategien zu bieten, die von BPCE-Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden. Jeder ausgewählte verbundene Fonds wird einer solchen nichtfinanziellen Analyse unterzogen. Der Fonds kann ein erhebliches Engagement gegenüber einem einzigen verbundenen Unternehmen durch Anlagen in mehreren verbundenen Fonds aufweisen.

Der Fonds kann bis zu 25 % seines Gesamtvermögens in Barmittel, Geldmarktinstrumente (Ausnahme: Geldmarktfonds) oder andere als den zuvor beschriebenen Wertpapieren investieren.

Der Fonds trägt das französische SRI-Label.

Einsatz von Derivaten sowie anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Der Fonds kann Derivate für Absicherungszwecke (einschließlich der Währungsabsicherung) einsetzen. Diese Transaktionen sind unter „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ weiter unten beschrieben. Der Fonds beabsichtigt nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ definiert) abzuschließen. Weitere Details finden Sie im Kapitel „Hauptrisiken“ weiter unten.

1 *Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils gültigen Fassung.*

2 Wie im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ definiert

3 Wie im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ definiert

Defensive Strategien

Unter bestimmten, außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein erheblicher Teil des Anlagevermögens des Fonds in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, darunter Geldmarktinstrumente, investiert werden, falls dies nach Einschätzung des Portfolioverwalters im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber ist. Während der Fonds eine defensive Strategie verfolgt, werden die Anlageziele zurückgestellt.

Referenzindex

Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen bestimmten Index verwaltet. Ausschließlich zu Informationszwecken kann die Fondsperformance jedoch mit einem synthetischen Index verglichen werden, der sich zu 15 % aus dem MSCI World Index Net Return, zu 5 % aus dem MSCI Europe Index Net Return, zu 20 % aus dem Bloomberg EuroAgg Treasury Total Return Index Value Unhedged EUR und zu 60 % aus dem Bloomberg Euro Aggregate Corporate Index Net Return zusammensetzt. In der Praxis wird das Portfolio des Fonds wahrscheinlich Bestandteile des Index enthalten (direkt und indirekt), der Fonds ist jedoch nicht an den Referenzindex gebunden und kann deshalb erheblich von diesem abweichen.

Der Referenzindex beabsichtigt nicht, die vom Fonds unterstützten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- Zugang zu herkömmlichen Anlageklassen über ein diversifiziertes Portfolio aus Organismen für gemeinsame Anlagen mit einem auf ESG-Faktoren ausgerichteten Ansatz erlangen möchten und
- in der Lage sind, Kapital über einen mittelfristigen Horizont anzulegen.

Hauptrisiken

Die Risiken des Fonds werden mit der unter „Globale Risikoposition“ im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ beschriebenen Methode „Commitment Approach“ gesteuert. Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds sind direkt mit den folgenden Punk-

- Anlagen in zugrunde liegende Organismen für gemeinsame Anlagen
- Zinsänderungen
- Wechselkurse

1. Operationelle Risiken
2. Globale Anlagen
3. Liquidität
4. Bonitätsrisiko
5. ESG-orientierte Anlagen

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds sind indirekt mit den folgenden Punkten verbunden:

- Aktienwerte
- Schuldverschreibungen
- Finanzderivate
- Zinsänderungen
- Wechselkurse
- Risiko der geografischen Konzentration
- Schwellenmärkte
- Risiko in Verbindung mit Stock Connect
- Kontrahentenrisiko
- Globale Anlagen
- Liquidität
- Bonitätsrisiko
- Niedrigere Kapitalisierung
- Portfoliokonzentrationsrisiko

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie im Abschnitt „Hauptrisiken“ weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Fondsanlage beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in der Verordnung 2019/2088 (Artikel 2 Absatz 22) durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte. Umwelt- und/oder soziale und Unternehmensführungskriterien werden, wie oben erwähnt, in den Anlageprozess des Portfolios integriert, um Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung einzubeziehen.

Nachhaltigkeitsrisiken sind hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels (d. h. physische Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (d. h. Übergangsrisiken) verbunden. Dies kann zu unvorhergesehenen Verlusten führen, die sich auf die Anlagen und die Finanzlage der Fonds auswirken können.

Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Unzulänglichkeiten in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Probleme mit Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (die „Nachhaltigkeitsfaktoren“).

Weitere Informationen zu dem von der Verwaltungsgesellschaft festgesteckten Rahmen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf ihrer Website zu finden.

Fondsmerkmale

Referenzwährung des Fonds: Euro

Merkmale der verfügbaren Arten von Anteilsklassen des Fonds

Art der Anteilsklasse[1]	Pauschalgebühr	Maximale indirekte Management-gebühr[4]	Maximaler Ausgabe-aufschlag	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag (CDSC)[2]	Mindesterstanlage	Mindestbeteiligung
S	0,10 % p. a.	1,00 % p. a.	4 %	Keine	10.000.000 EUR oder entsprechend	10.000.000 EUR oder entsprechend
I	0,30 % p. a.	1,00 % p. a.	4 %	Keine	100.000 EUR oder entsprechend	1 Anteil
N1	0,25 % p. a.	1,00 % p. a.	4 %	Keine	500.000 EUR oder entsprechend	1 Anteil
N	0,35 % p. a.	1,00 % p. a.	4 %	Keine	Keine	Keine
R	0,70 % p. a.	1,00 % p. a.	4 %	Keine	100 EUR oder entsprechend	1 Anteil
RE	1,30 % p. a.	1,00 % p. a.	3 %	Keine	Keine	Keine
Q	0,10 % p. a.[3]	1,00 % p. a.	Keine	Keine	Keine	Keine
XM	0,10 % p. a.[5]	1,00 % p. a.	Keine	Keine	Keine	Keine
G2	0,06 % p. a.	1,00 % p. a.	5 %	Keine	Keine	Keine

a) *Die vollständige Liste der angebotenen Anteilsklassen mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik und zu Währungen ist verfügbar unter im.natixis.com. Weitere Einzelheiten zur Währungssicherungsmethode sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Verkaufsprospekts zu finden.*

b) *CDSC bedeutet „Contingent Deferred Sales Charge" und bezieht sich auf einen Rücknahmeabschlag, wie im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Verkaufsprospekts genauer erläutert.*

c) *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Es fallen jedoch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Verwahrstellengebühren, sowie Managementgebühren bis zur maximalen indirekten Managementgebühr, die dem Fonds bei Anlagen in andere OGAW und/oder andere OGA berechnet werden kann, an.*

d) *Die maximale indirekte Managementgebühr ist als das maximale Niveau der Managementgebühren ohne Performancegebühren definiert, die dem Fonds bei Anlagen in andere OGAW und/oder andere OGA berechnet werden können.*

e) *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Allerdings unterliegt diese Anteilsklasse einer bestimmten Gebührenstruktur und für die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Gebührenstruktur dieser Anteilsklasse sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Prospekts zu finden.*

Performancegebühr

Die anwendbare Methode für die Performancegebühr ist die **Performancegebühr auf Basis eines Referenzsatzes** (Methode Nr. 2), wie im Abschnitt Gebühren und Aufwendungen definiert.

Eine Performancegebühr kann zahlbar sein, wenn der Fonds den Referenzindex über den Beobachtungszeitraum übertrifft, selbst wenn der Fonds eine negative Rendite erzielt. Eine Underperformance gegenüber dem Referenzindex muss aufgeholt werden, bevor die Performancegebühr erneut erhoben werden kann. In diesem Fall wird der Performancegebührensatz auf die Differenz zwischen dem bewerteten Vermögenswert des Fonds und dem Referenzwert während des Beobachtungszeitraums angewendet.

Art der Anteilsklasse	Performancegebührensatz	Referenzsatz	Beobachtungszeitraum
S	10 %	15 % MSCI World Index Net Return, 5 % MSCI Europe Index Net Return, 20 % Bloomberg EuroAgg Treasury Total Return Index Value Unhedged EUR und 60 % Bloomberg Euro Aggregate Corporate Index Net Return	▪ Erster Beobachtungszeitraum: vom ersten Bewertungstag jeder Anteilsklasse bis zum letzten Bewertungstag im Dezember (bei einem Mindestzeitraum von zwölf Monaten) ▪ Danach: vom ersten Bewertungstag im Januar bis zum letzten Bewertungstag im Dezember des Folgejahres
I			
N			
N1			
R			
RE			
G2			

Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- und Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg	T* (d. h. jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg)	T-1 um 13:30 Uhr Luxemburger Zeit	Zeichnung: T+2 Rücknahme: T+3

* T = Tag, an dem der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds bearbeitet wird. Anträge, die der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds vor der Ausschlussfrist an einem vollen Geschäftstag in Luxemburg vorliegen, werden am nächsten vollen Geschäftstag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am nachfolgenden ganzen Bankgeschäftstag in Luxemburg bearbeitet.

Portfolioverwalter des Fonds

Der Portfolioverwalter des Fonds ist VEGA Investment Solutions.

Natixis ESG Dynamic Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Natixis ESG Dynamic Fund (der „Fonds“) ist Kapitalwachstum durch Anlagen in (gemäß der Richtlinie 2009/65/EG[1] (die „OGAW-Richtlinie“) zugelassene) Organismen für gemeinsame Anlagen über einen empfohlenen Anlagezeitraum von fünf Jahren durch einen Anlageprozess, der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren („ESG“) berücksichtigt.

Anlagegrundsätze

Hauptanlagestrategie

Der Fonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, hat aber kein nachhaltiges Anlageziel. Er kann zum Teil in Anlagen investieren, die ein nachhaltiges Ziel haben, d. h., die beispielsweise gemäß der EU-Klassifizierung als nachhaltig gelten. Weitere Informationen zu den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang.

Der Fonds investiert vornehmlich in gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen.

Der Fonds investiert mindestens 75 % seines Gesamtvermögens in OGAW[2] und andere OGA[3], um ein globales Engagement über das gesamte Spektrum zulässiger Vermögenswerte zu erzielen, einschließlich festverzinslicher Wertpapiere, Aktien und Währungen. Mindestens 90 % der OGAW und OGA, in die der Fonds investiert (einschließlich der Geldmarktfonds) müssen das französische SRI-Siegel aufweisen. Investitionen in Anteile an OGA, die keine OGAW darstellen, dürfen insgesamt maximal 10 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen.

Beim Verfolgen des Anlageziels des Fonds durch Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen wendet der Portfolioverwalter eine indirekte Allokation von 0 bis 45 % des Nettovermögens des Fonds auf Rentenmärkte einschließlich Geldmarkt-Investmentfonds und von 55 bis 100 % auf Aktienmärkte an. Das globale Engagement des Fonds über das gesamte Spektrum zulässiger Organismen für gemeinsame Anlagen kann ein Engagement in festverzinslichen Wertpapieren, Aktien und Währungen von Schwellenmarktländern beinhalten. Zugrunde liegende Fonds können außerdem diverse Derivate einsetzen, um ihre jeweiligen Anlageziele zu erreichen.

Der Portfolioverwalter verfolgt den Anlageansatz, mithilfe eines nachstehend beschriebenen, auf ESG-Faktoren zugeschnittenen Verfahrens Zugang zu einem diversifizierten Portfolio aus Anlagestrategien zu bieten, die von BPCE-Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden. Jeder ausgewählte verbundene Fonds wird einer solchen nichtfinanziellen Analyse unterzogen. Der Fonds kann ein erhebliches Engagement gegenüber einem einzigen verbundenen Unternehmen durch Anlagen in mehreren verbundenen Fonds aufweisen.

Der Fonds kann bis zu 25 % seines Gesamtvermögens in Barmittel, Geldmarktinstrumente (Ausnahme: Geldmarktfonds) oder andere als den zuvor beschriebenen Wertpapieren investieren.

Der Fonds trägt das französische SRI-Label.

Einsatz von Derivaten sowie anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Der Fonds kann Derivate für Absicherungszwecke (einschließlich der Währungsabsicherung) einsetzen. Diese Transaktionen sind unter „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ weiter unten beschrieben. Der Fonds beabsichtigt nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ definiert) abzuschließen. Weitere Details finden Sie im Kapitel „Hauptrisiken“ weiter unten.

1 *Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils gültigen Fassung.*

2 *Wie im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ definiert*

3 *Wie im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ definiert*

Defensive Strategien

Unter bestimmten, außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein erheblicher Teil des Anlagevermögens des Fonds in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, darunter Geldmarktinstrumente, investiert werden, falls dies nach Einschätzung des Portfolioverwalters im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber ist. Während der Fonds eine defensive Strategie verfolgt, werden die Anlageziele zurückgestellt.

Referenzindex

Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen bestimmten Index verwaltet. Ausschließlich zu Informationszwecken kann die Fondsperformance jedoch mit einem synthetischen Index verglichen werden, der sich zu 45 % aus dem MSCI World Index Net Return, zu 35 % aus dem MSCI Europe Index Net Return, zu 10 % aus dem Bloomberg EuroAgg Treasury Total Return Index Value Unhedged EUR und zu 10 % aus dem Bloomberg Euro Aggregate Corporate Index Net Return zusammensetzt. In der Praxis wird das Portfolio des Fonds wahrscheinlich Bestandteile des Index enthalten (direkt und indirekt), der Fonds ist jedoch nicht an den Referenzindex gebunden und kann deshalb erheblich von diesem abweichen.

Der Referenzindex beabsichtigt nicht, die vom Fonds unterstützten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- Zugang zu herkömmlichen Anlageklassen über ein diversifiziertes Portfolio aus Organismen für gemeinsame Anlagen mit einem auf ESG-Faktoren ausgerichteten Ansatz erlangen möchten und
- in der Lage sind, Kapital über einen langfristigen Horizont anzulegen.

Hauptrisiken

Die Risiken des Fonds werden mit der unter „Globale Risikoposition“ im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ beschriebenen Methode „Commitment Approach“ gesteuert. Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds sind direkt mit den folgenden Punkten verbun-

- Anlagen in zugrunde liegende Organismen für gemeinsame Anlagen
- Zinsänderungen
- Wechselkurse
- Operationelle Risiken
- Globale Anlagen
- Liquidität
- Bonitätsrisiko
- ESG-orientierte Anlagen

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds sind indirekt mit den folgenden Punkten verbunden:

- Aktien
- Schuldverschreibungen
- Finanzderivate
- Zinsänderungen
- Wechselkurse
- Risiko durch geografische Konzentration
- Schwellenmärkte
- Risiko in Verbindung mit Stock Connect
- Kontrahentenrisiko
- Globale Anlagen
- Liquidität
- Bonitätsrisiko
- Kleinere Marktkapitalisierung
- Portfoliokonzentrationsrisiko

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie im Abschnitt „Hauptrisiken“ weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Fondsanlage beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in der Verordnung 2019/2088 (Artikel 2 Absatz 22) durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte. Umwelt- und/oder soziale und Unternehmensführungskriterien werden, wie oben erwähnt, in den Anlageprozess des Portfolios integriert, um Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung einzubeziehen.

Nachhaltigkeitsrisiken sind hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels (d. h. physische Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (d. h. Übergangsrisiken) verbunden. Dies kann zu unvorhergesehenen Verlusten führen, die sich auf die Anlagen und die Finanzlage der Fonds auswirken können.

Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Unzulänglichkeiten in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Probleme mit Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (die „Nachhaltigkeitsfaktoren“).

Weitere Informationen zu dem von der Verwaltungsgesellschaft festgesteckten Rahmen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf ihrer Website zu finden.

Fondsmerkmale

Referenzwährung des Fonds: Euro

Merkmale der verfügbaren Arten von Anteilsklassen des Fonds

Art der Anteilsklasse[1]	Pauschalgebühr	Maximale indirekte Managementgebühr[4]	Maximaler Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag (CDSC)2	Mindesterstanlage	Mindestbeteiligung
S	0,10 % p. a.	1,00 % p. a.	4 %	Keine	10.000.000 EUR oder entsprechend	10.000.000 EUR oder entsprechend
I	0,30 % p. a.	1,00 % p. a.	4 %	Keine	100.000 EUR oder entsprechend	1 Anteil
N1	0,25 % p. a.	1,00 % p. a.	4 %	Keine	500.000 EUR oder entsprechend	1 Anteil
N	0,35 % p. a.	1,00 % p. a.	4 %	Keine	Keine	Keine
R	0,80 % p. a.	1,00 % p. a.	4 %	Keine	100 EUR oder entsprechend	1 Anteil
RE	1,30 % p. a.	1,00 % p. a.	3 %	Keine	Keine	Keine
Q	0,10 % p. a.[3]	1,00 % p. a.	Keine	Keine	Keine	Keine
XM	0,10 % p. a.[5]	1,00 % p. a.	Keine	Keine	Keine	Keine
G2	0,06 % p. a.	1,00 % p. a.	5 %	Keine	Keine	Keine

- *Die vollständige Liste der angebotenen Anteilsklassen mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik und zu Währungen ist verfügbar unter im.natixis.com. Weitere Einzelheiten zur Währungssicherungsmethode sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts zu finden.*
- *CDSC bedeutet „Contingent Deferred Sales Charge“ und bezieht sich auf einen Rücknahmeabschlag, wie im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Verkaufsprospekts genauer erläutert.*
- *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Es fallen jedoch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Verwahrstellengebühren, sowie Managementgebühren bis zur maximalen indirekten Managementgebühr, die dem Fonds bei Anlagen in andere OGAW und/oder andere OGA berechnet werden kann, an.*
- *Die maximale indirekte Managementgebühr ist als das maximale Niveau der Managementgebühren ohne Performancegebühren definiert, die dem Fonds bei Anlagen in andere OGAW und/oder andere OGA berechnet werden können.*
- *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Allerdings unterliegt diese Anteilsklasse einer bestimmten Gebührenstruktur und für die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Gebührenstruktur dieser Anteilsklasse sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen“ dieses Prospekts zu finden.*

Performancegebühren (von der Wertentwicklung abhängige Gebühren):

Die anwendbare Methode für die Performancegebühr ist die **Performancegebühr auf Basis eines Referenzsatzes** (Methode Nr. 2), wie im Abschnitt Gebühren und Aufwendungen definiert.

Eine Performancegebühr kann zahlbar sein, wenn der Fonds den Referenzindex über den Beobachtungszeitraum übertrifft, selbst wenn der Fonds eine negative Rendite erzielt. Eine Underperformance gegenüber dem Referenzindex muss aufgeholt werden, bevor die Performancegebühr erneut erhoben werden kann. In diesem Fall wird der Performancegebührensatz auf die Differenz zwischen dem bewerteten Vermögenswert des Fonds und dem Referenzwert während des Beobachtungszeitraums angewendet.

Art der Anteilsklasse[1]	Performancegebührensatz	Referenzsatz	Beobachtungszeitraum
S	20 %	45 % MSCI World Index Net Return, 35 % MSCI Europe Index Net Return, 10 % Bloomberg EuroAgg Treasury Total Return Index Value Unhedged EUR und 10 % Bloomberg Euro Aggregate Corporate Index Net Return	▪ Erster Beobachtungszeitraum: vom ersten Bewertungstag jeder Anteilsklasse bis zum letzten Bewertungstag im Dezember (bei einem Mindestzeitraum von zwölf Monaten) ▪ Danach: vom ersten Bewertungstag im Januar bis zum letzten Bewertungstag im Dezember des Folgejahres
I			
N			
N1			
R			
RE			
G2			

Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- und Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg	T* (d. h. jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg)	T-1 um 13:30 Uhr Luxemburger Zeit	Zeichnung: T+2
			Rücknahme: T+3

** T = Tag, an dem der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds bearbeitet wird. Anträge, die der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds vor der Ausschlussfrist an einem vollen Geschäftstag in Luxemburg vorliegen, werden am nächsten vollen Geschäftstag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am nachfolgenden ganzen Bankgeschäftstag in Luxemburg bearbeitet.*

Portfolioverwalter des Fonds

Der Portfolioverwalter des Fonds ist VEGA Investment Solutions.

Natixis ESG Moderate Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Natixis ESG Moderate Fund, (der „Fonds“) ist Kapitalwachstum durch Anlagen in (gemäß der Richtlinie 2009/65/EG[1] (die „OGAW-Richtlinie“) zugelassene) Organismen für gemeinsame Anlagen über einen empfohlenen Anlagezeitraum von fünf Jahren durch einen Anlageprozess, der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren („ESG“) berücksichtigt.

Anlagegrundsätze

Hauptanlagestrategie

Der Fonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, hat aber kein nachhaltiges Anlageziel. Er kann zum Teil in Anlagen investieren, die ein nachhaltiges Ziel haben, d. h., die beispielsweise gemäß der EU-Klassifizierung als nachhaltig gelten. Weitere Informationen zu den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang.

Der Fonds investiert vornehmlich in gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen.

Der Fonds investiert mindestens 75 % seines Gesamtvermögens in OGAW[2] und andere OGA[3], um ein globales Engagement über das gesamte Spektrum zulässiger Vermögenswerte zu erzielen, einschließlich festverzinslicher Wertpapiere, Aktien und Währungen. Mindestens 90 % der OGAW und OGA, in die der Fonds investiert (einschließlich der Geldmarktfonds) müssen das französische SRI-Siegel aufweisen. Investitionen in Anteile an OGA, die keine OGAW darstellen, dürfen insgesamt maximal 10 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen.

Beim Verfolgen des Anlageziels des Fonds durch Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen wendet der Portfolioverwalter eine indirekte Allokation von 35 bis 70 % des Nettovermögens des Fonds auf Rentenmärkte einschließlich Geldmarkt-Investmentfonds und von 30 bis 65 % auf Aktienmärkte an. Das globale Engagement des Fonds über das gesamte Spektrum zulässiger Organismen für gemeinsame Anlagen kann ein Engagement in festverzinslichen Wertpapieren, Aktien und Währungen von Schwellenmarktländern beinhalten. Zugrunde liegende Fonds können außerdem diverse Derivate einsetzen, um ihre jeweiligen Anlageziele zu erreichen.

Der Portfolioverwalter verfolgt den Anlageansatz, mithilfe eines nachstehend beschriebenen, auf ESG-Faktoren zugeschnittenen Verfahrens Zugang zu einem diversifizierten Portfolio aus Anlagestrategien zu bieten, die von BPCE-Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden. Jeder ausgewählte verbundene Fonds wird einer solchen nichtfinanziellen Analyse unterzogen. Der Fonds kann ein erhebliches Engagement gegenüber einem einzigen verbundenen Unternehmen durch Anlagen in mehreren verbundenen Fonds aufweisen.

Der Fonds kann bis zu 25 % seines Gesamtvermögens in Barmittel, Geldmarktinstrumente (Ausnahme: Geldmarktfonds) oder andere als den zuvor beschriebenen Wertpapieren investieren.

Der Fonds trägt das französische SRI-Label.

Einsatz von Derivaten sowie anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Der Fonds kann Derivate für Absicherungszwecke (einschließlich der Währungsabsicherung) einsetzen. Diese Transaktionen sind unter „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ weiter unten beschrieben. Der Fonds beabsichtigt nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ definiert) abzuschließen. Weitere Details finden Sie im Kapitel „Hauptrisiken“ weiter unten.

1 Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils gültigen Fassung.

2 Wie im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ definiert

3 Wie im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ definiert

Defensive Strategien

Unter bestimmten, außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein erheblicher Teil des Anlagevermögens des Fonds in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente, darunter Geldmarktinstrumente, investiert werden, falls dies nach Einschätzung des Portfolioverwalters im besten Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber ist. Während der Fonds eine defensive Strategie verfolgt, werden die Anlageziele zurückgestellt.

Referenzindex

Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen bestimmten Index verwaltet. Ausschließlich zu Informationszwecken kann die Fondsperformance jedoch mit einem synthetischen Index verglichen werden, der sich zu 30 % aus dem MSCI World Index Net Return, zu 20 % aus dem MSCI Europe Index Net Return, zu 15 % aus dem Bloomberg EuroAgg Treasury Total Return Index Value Unhedged EUR und zu 35 % aus dem Bloomberg Euro Aggregate Corporate Index Net Return zusammensetzt. In der Praxis wird das Portfolio des Fonds wahrscheinlich Bestandteile des Index enthalten (direkt und indirekt), der Fonds ist jedoch nicht an den Referenzindex gebunden und kann deshalb erheblich von diesem abweichen.

Der Referenzindex beabsichtigt nicht, die vom Fonds unterstützten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

1. Zugang zu herkömmlichen Anlageklassen über ein diversifiziertes Portfolio aus Organismen für gemeinsame Anlagen mit einem auf ESG-Faktoren ausgerichteten Ansatz erlangen möchten und
2. in der Lage sind, Kapital über einen langfristigen Horizont anzulegen.

Hauptrisiken

Die Risiken des Fonds werden mit der unter „Globale Risikoposition“ im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ beschriebenen Methode „Commitment Approach“ gesteuert. Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds sind direkt mit den folgenden Punkten verbunden:

- Anlagen in zugrunde liegende Organismen für gemeinsame Anlagen
- Zinsänderungen
- Wechselkurse
- Operationelle Risiken
- Globale Anlagen
- Liquidität
- Bonitätsrisiko
- ESG-orientierte Anlagen

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Fonds sind indirekt mit den folgenden Punkten verbunden:

- Aktienwerte
- Schuldverschreibungen
- Finanzderivate
- Zinsänderungen
- Wechselkurse
- Risiko der geografischen Konzentration
- Schwellenmärkte
- Risiko in Verbindung mit Stock Connect
- Kontrahentenrisiko
- Globale Anlagen
- Liquidität
- Bonitätsrisiko
- Niedrigere Kapitalisierung
- Portfoliokonzentrationsrisiko

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie im Abschnitt „Hauptrisiken“ weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Fondsanlage beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fonds unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in der Verordnung 2019/2088 (Artikel 2 Absatz 22) durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte. Umwelt- und/oder soziale und Unternehmensführungskriterien werden, wie oben erwähnt, in den Anlageprozess des Portfolios integriert, um Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung einzubeziehen.

Nachhaltigkeitsrisiken sind hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels (d. h. physische Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (d. h. Übergangsrisiken) verbunden. Dies kann zu unvorhergesehenen Verlusten führen, die sich auf die Anlagen und die Finanzlage der Fonds auswirken können.

Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Unzulänglichkeiten in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Probleme mit Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (die „Nachhaltigkeitsfaktoren“).

Weitere Informationen zu dem von der Verwaltungsgesellschaft festgesteckten Rahmen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf ihrer Website zu finden.

Fondsmerkmale

Referenzwährung des Fonds: Euro

Merkmale der verfügbaren Arten von Anteilsklassen des Fonds

Art der Anteilsklasse[1]	Pauschal-gebühr	Maximale indirekte Management-gebühr[4]	Maximaler Ausgabeaufschlag	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag (CDSC)2	Mindesterstanlage	Mindestbeteiligung
S	0,10 % p. a.	1,00 % p. a.	4 %	Keine	10.000.000 EUR oder entsprechend	10.000.000 EUR oder entsprechend
I	0,30 % p. a.	1,00 % p. a.	4 %	Keine	100.000 EUR oder entsprechend	1 Anteil
N1	0,25 % p. a.	1,00 % p. a.	4 %	Keine	500.000 EUR oder entsprechend	1 Anteil
N	0,35 % p. a.	1,00 % p. a.	4 %	Keine	Keine	Keine
R	0,75 % p. a.	1,00 % p. a.	4 %	Keine	100 EUR oder entsprechend	1 Anteil
RE	1,30 % p. a.	1,00 % p. a.	3 %	Keine	Keine	Keine
Q	0,10 % p. a.[3]	1,00 % p. a.	Keine	Keine	Keine	Keine
XM	0,10 % p. a.[5]	1,00 % p. a.	Keine	Keine	Keine	Keine
G2	0,06 % p. a.	1,00 % p. a.	5 %	Keine	Keine	Keine

- *Die vollständige Liste der angebotenen Anteilsklassen mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik und zu Währungen ist verfügbar unter im.natixis.com. Weitere Einzelheiten zur Währungssicherungsmethode sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Verkaufsprospekts zu finden.*
- *CDSC bedeutet „Contingent Deferred Sales Charge" und bezieht sich auf einen Rücknahmeabschlag, wie im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Verkaufsprospekts genauer erläutert.*
- *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Es fallen jedoch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Verwahrstellengebühren, sowie Managementgebühren bis zur maximalen indirekten Managementgebühr, die dem Fonds bei Anlagen in andere OGAW und/oder andere OGA berechnet werden kann, an.*
- *Die maximale indirekte Managementgebühr ist als das maximale Niveau der Managementgebühren ohne Performancegebühren definiert, die dem Fonds bei Anlagen in andere OGAW und/oder andere OGA berechnet werden können.*

5. *In dieser Anteilsklasse wird keine Managementgebühr erhoben. Allerdings unterliegt diese Anteilsklasse einer bestimmten Gebührenstruktur und für die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Weitere Einzelheiten zur Gebührenstruktur dieser Anteilsklasse sind im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen" dieses Prospekts zu finden.*

Performancegebühren (von der Wertentwicklung abhängige Gebühren):

Die anwendbare Methode für die Performancegebühr ist die **Performancegebühr auf Basis eines Referenzsatzes** (Methode Nr. 2), wie im Abschnitt Gebühren und Aufwendungen definiert.

Eine Performancegebühr kann zahlbar sein, wenn der Fonds den Referenzindex über den Beobachtungszeitraum übertrifft, selbst wenn der Fonds eine negative Rendite erzielt. Eine Underperformance gegenüber dem Referenzindex muss aufgeholt werden, bevor die Performancegebühr erneut erhoben werden kann. In diesem Fall wird der Performancegebührensatz auf die Differenz zwischen dem bewerteten Vermögenswert des Fonds und dem Referenzwert während des Beobachtungszeitraums angewendet.

Art der Anteilsklasse	Performancegebührensatz	Referenzsatz	Beobachtungszeitraum
S	15 %	30 % MSCI World Index Net Return, 20 % MSCI Europe Index Net Return, 15 % Bloomberg EuroAgg Treasury Total Return Index Value Unhedged EUR und 35 % Bloomberg Euro Aggregate Corporate Index Net Return	▪ Erster Beobachtungszeitraum: vom ersten Bewertungstag jeder Anteilsklasse bis zum letzten Bewertungstag im Dezember (bei einem Mindestzeitraum von zwölf Monaten) ▪ Danach: vom ersten Bewertungstag im Januar bis zum letzten Bewertungstag im Dezember des Folgejahres
I			
N			
N1			
R			
RE			
G2			

Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- und Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg	T* (d. h. jeder ganztägige Bankgeschäftstag in Luxemburg)	T-1 um 13:30 Uhr Luxemburger Zeit	Zeichnung: T+2 Rücknahme: T+3

* T = Tag, an dem der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds bearbeitet wird. Anträge, die der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds vor der Ausschlussfrist an einem vollen Geschäftstag in Luxemburg vorliegen, werden am nächsten vollen Geschäftstag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am nachfolgenden ganzen Bankgeschäftstag in Luxemburg bearbeitet.

Portfolioverwalter des Fonds

Der Portfolioverwalter des Fonds ist VEGA Investment Solutions.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Soweit die Anlagegrundsätze der einzelnen Fonds keine strengeren Regelungen vorsehen, gelten die im Folgenden sowie im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderen Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ aufgeführten Regelungen und Beschränkungen für alle Fonds.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Portfolioverwalter aller Fonds beschließen können, restriktivere Anlagebestimmungen zu befolgen, wenn diese nach den Gesetzen und Vorschriften derjenigen Länder, in denen der jeweilige Fonds vermarktet wird, vorgeschrieben sind, oder wenn anwendbare Gesetze und Vorschriften solche restriktiveren Anlagebestimmungen für bestimmte Fondsanleger vorsehen.

Wenn die nachfolgend oder im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ festgelegten Grenzen aus nicht vom Portfolioverwalter zu vertretenden Gründen überschritten werden, hat er bei seinen Verkaufstransaktionen vordringlich dafür zu sorgen, dass dieses Problem behoben wird, wobei die Interessen der Anteilsinhaber des betreffenden Fonds (die „**Anteilsinhaber**“) zu wahren sind.

Zulässige Anlagen

Soweit die Anlagegrundsätze der einzelnen Fonds dies gestatten, kann das Fondsvermögen jeweils in die folgenden Anlagen investiert werden.

1. Mindestens 90% des Nettovermögens des Fonds müssen sich aus den folgenden Anlagen zusammensetzen:

   a. Übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die auf einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente in der Neufassung der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des europäischen Parlaments und des Rates („MiFID“), oder auf einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Land Europas, Asiens, Ozeaniens, Afrikas oder Nord- und Lateinamerikas zugelassen sind oder gehandelt werden. Dieser Markt muss ordnungsgemäß funktionieren, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich sein („geregelter Markt“).

   b. Neuemissionen von übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, bei denen gewährleistet ist, dass ein Antrag auf Zulassung zum amtlichen Handel an einem geregelten Markt gestellt wird oder bereits gestellt wurde, sofern diese Zulassung innerhalb eines (1) Jahres nach der Emission tatsächlich erfolgt.

   c. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 („OGAW-Richtlinie“) zugelassen sind, und/oder an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne des ersten und zweiten Teilabsatzes von Artikel 1 (2) a) und b) der OGAW-Richtlinie, unabhängig davon, ob sich diese in einem Mitgliedstaat (im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (das „Gesetz von 2010“)) befinden. Dabei gelten die folgenden Voraussetzungen:

      - Diese OGA müssen gemäß den Gesetzen entweder eines Mitgliedstaats oder eines Staates zugelassen sein, der nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde (i) eine Aufsicht über diese OGA gewährleistet, die dem durch das Gemeinschaftsrecht etablierten Standard entspricht und (ii) eine ausreichende Zusammenarbeit zwischen der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde und der Luxemburger Aufsichtsbehörde garantiert.

      - Diese OGA müssen ihren Anteilsinhabern einen Schutz bieten, der nach Auffassung des Portfolioverwalters dem Schutz entspricht, den Anteilsinhaber bei OGAW im Sinne von Artikel 1 (2) a) und b) der OGAW-Richtlinie, insbesondere in Bezug auf die Vorschriften zur Vermögensabtrennung, in den Bereichen Portfoliodiversifikation, Darlehensaufnahme sowie Leihgeschäfte und Leerverkäufe genießen.

      - Diese OGA müssen Halbjahres- und Jahresberichte veröffentlichen.

      - Die konstituierenden Dokumente der OGAW und OGA müssen Investi-tionen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen auf maximal 10 % des Wertes ihres Nettogesamtvermögens begrenzen.

   d. Termineinlagen bei Kreditinstituten, wobei die folgenden Beschränkungen gelten:

      - Die Einlagen müssen jederzeit abgehoben werden können.

      - Die Restlaufzeit der Einlagen muss weniger als zwölf (12) Monate betragen.

- Das Kreditinstitut muss seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat haben. Liegt der Geschäftssitz in einem anderen Staat, müssen für das Kreditinstitut Aufsichtsvorschriften gelten, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde den im Gemeinschaftsrecht niedergelegten Vorschriften gleichwertig sind.

e. Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, wobei die folgenden Beschränkungen gelten:
   - Die Ausgabe oder der Emittent dieser Instrumente müssen aufsichtsrechtlichen Vorschriften zum Anleger- und Einlagenschutz unterliegen.

   - Die Instrumente müssen entweder (i) von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften oder Zentralbank, der Europäischen Zentralbank, der EU, der Europäischen Investitionsbank, von Nicht-Mitgliedstaaten, einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein/mehrere Mitgliedstaat/en angehört/angehören oder – im Falle eines Bundesstaates – von den Organen des Bundes emittiert oder garantiert werden; (ii) von einem Unternehmen emittiert werden, dessen Wertpapiere an einem geregelten Markt gehandelt werden; (iii) von einer Organisation emittiert oder garantiert werden, die einer Aufsicht unterliegt, die den im Gemeinschaftsrecht definierten Kriterien entspricht; (iv) von einer Einrichtung emittiert oder garantiert werden, die Aufsichtsvorschriften unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde den im Gemeinschaftsrecht niedergelegten Vorschriften gleichwertig sind; oder (v) von anderen Einrichtungen emittiert werden, die zu der Kategorie von Emittenten zählen, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde genehmigt wurden. Hierbei gilt die Voraussetzung, dass eine Anlage in diese Instrumente einem Anlegerschutz unterliegt, der dem von den unter e (i) bis (iv) genannten Emittenten gebotenen Schutz gleichwertig ist. Bei dem Emittenten der unter e (v) beschriebenen Instrumente muss es sich um ein Unternehmen handeln, (x) dessen Kapital und Rücklagen sich auf mindestens 10 Millionen EUR belaufen, (y) das seine Jahresabschlüsse gemäß der Richtlinie des Rates 78/660/EWG erstellt und (z) das sich innerhalb eines Konzerns, der mindestens aus einer börsennotierten Gesellschaft besteht, der Finanzierung des Konzerns widmet oder eine Einheit ist, die sich mit der Finanzierung von Verbriefungsinstrumenten befasst und über eine Liquiditätslinie von Seiten einer Bank verfügt.

f. Derivate, wobei die im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)" festgehaltenen Bedingungen gelten.

g. Wertpapiere, die von einem oder mehreren anderen Fonds (der/die „Zielfonds") emittiert wurden. Dabei gelten die folgenden Voraussetzungen:
   - der Zielfonds investiert nicht in den investierenden Fonds;
   - maximal 10 % des Zielfondsvermögens darf in andere Fonds investiert sein;
   - die mit den übertragbaren Wertpapieren des Zielfonds verbundenen Stimmrechte werden während des Anlagezeitraums ausgesetzt; und
   - in jedem Fall wird der Wert dieser Wertpapiere, solange sie im Besitz des Umbrella-Fonds sind, nicht bei der Berechnung des Nettoinventarwertes zum Zwecke der Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgrenze für das Nettovermögen berücksichtigt.

2. Bis zu 10 % des Nettovermögens jedes Fonds dürfen sich aus Vermögenswerten zusammensetzen, die nicht in Absatz 1 aufgeführt sind.

Barmittel-Management

Jeder Fonds darf

- bis zu 20 % seines Nettovermögens in liquiden Mitteln halten. Unter außergewöhnlichen Umständen darf diese Obergrenze vorübergehend überschritten werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies im Sinne der Anleger für richtig hält.

- bis zu 10% seines Nettovermögens vorübergehend als Darlehen aufnehmen.

- Devisen durch Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) erwerben.

Anlagen in einen einzelnen Emittenten

Für die Zwecke der in den nachfolgenden Absätzen 1 bis 5 und 8 sowie in den Absätzen 2, 5 und 6 des Abschnitts „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)" beschriebenen Beschränkungen gelten Emittenten, die ihre Abschlüsse gemäß der Richtlinie 83/349/EWG oder gemäß anerkannten interna-

tionalen Rechnungslegungsgrundsätzen konsolidieren oder kombinieren („Emittentengruppe“), als ein Emittent.

Handelt es sich bei einem Emittenten um einen als Umbrella-Fonds strukturierten OGA, d. h. eine Rechtseinheit mit mehreren separaten Teilfonds oder Portfolios, deren Vermögen ausschließlich den Anlegern in diese Teilfonds oder Portfolios vorbehalten ist und die getrennt für ihre eigenen Schulden und Verpflichtungen haftet, wird er für die Zwecke der nachfolgenden Absätze 1 bis 5 und 7 bis 8 sowie der Absätze 2 und 4 bis 6 des Abschnitts „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ als separater Emittent behandelt.

In den ersten sechs (6) Monaten nach Auflegung gelten für die einzelnen Fonds die folgenden Anlagebeschränkungen:

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

1. Für alle Fonds gelten die folgenden Anlagebeschränkungen:

   a. Es dürfen maximal 10 % des Nettovermögens eines Fonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten investiert werden.

   b. Wenn die Anlage in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten den Wert von 5 % des Nettovermögens des Fonds überschreitet, darf der Gesamtwert solcher Anlagen maximal 40 % des Nettovermögens des Fonds betragen. Diese Einschränkung gilt nicht für Termineinlagen und OTC-Derivate, die den im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ beschriebenen Anforderungen genügen.

2. Maximal 20% des Nettovermögens eines Fonds dürfen insgesamt in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente derselben Emittentengruppe investiert werden.

3. Ungeachtet der in Absatz 1.a oben definierten Grenzen dürfen die einzelnen Fonds bis zu 35 % ihres Nettovermögens in einen einzelnen Emittenten übertragbarer Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, sofern diese von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem anderen Staat, der kein Mitgliedstaat ist, oder von einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein/mehrere Mitgliedstaat/en angehört/angehören, ausgegeben oder garantiert werden.

4. Ungeachtet der in Absatz 1.a oben definierten Grenzen dürfen die einzelnen Fonds bis zu 25 % ihres Nettovermögens in qualifizierte Schuldverschreibungen eines einzelnen Emittenten investieren, wenn diese von Kreditinstituten begeben werden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben und nach geltendem Recht einer spezifischen amtlichen Aufsicht unterstellt sind, um die Inhaber dieser qualifizierten Schuldverschreibungen zu schützen. Qualifizierte Schuldverschreibungen sind Wertpapiere, deren Erlöse gemäß geltendem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, deren Ertrag den Schuldendienst auf diese Schuldverschreibungen bis zu deren Fälligkeit abdeckt und bei Zahlungsunfähigkeit des Emittenten vorrangig zur Tilgung der Hauptschuld und der Zinsen verwendet wird. Überschreitet die Anlage in einen einzelnen Emittenten von qualifizierten Schuldverschreibungen den Wert von 5 % des Nettovermögens des Fonds, darf der Gesamtwert aller derartigen Anlagen maximal 80 % des Nettovermögens des Fonds betragen.

5. Die in den Absätzen 3 und 4 beschriebenen Anlagen dürfen bei der Berechnung der in Abschnitt 1.b. beschriebenen 40%-Grenze unberücksichtigt bleiben.

6. **Ungeachtet der zuvor beschriebenen Beschränkungen ist es den einzelnen Fonds gestattet, bis zu 100 % ihres Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder von einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein/mehrere Mitgliedstaat/en angehört/angehören, ausgegeben oder garantiert werden, sofern die Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen und die Wertpapiere dieser Emissionen jeweils höchstens 30 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen.**

7. Ungeachtet der in Absatz 1 definierten Grenzen darf jeder Fonds, dessen Anlagegrundsätze die Nachbildung eines Aktien- oder Anleihenindex vorsehen, bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien oder Anleihen eines einzelnen Emittenten investieren, solange die folgenden Einschränkungen eingehalten werden:

   a. Der Index muss von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannt sein.
   b. Der Index muss ausreichend diversifiziert sein.
   c. Der Index muss eine angemessene Benchmark für den von ihm repräsentierten Markt darstellen.
   d. Der Index muss angemessen veröffentlicht werden.

Die vorstehend beschriebene 20 %-Grenze kann unter außergewöhnlichen Marktbedingungen auf 35 % angehoben werden, insbesondere, wenn davon geregelte Märkte betroffen sind, auf denen bestimmten übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein besonderer Stellenwert zukommt. Eine Anlage in Höhe von 35% ist nur für einen einzigen Emittenten zulässig.

Bankeinlagen

8. Ein Fonds darf maximal 20% seines Nettovermögens als Einlage bei derselben Bank anlegen.

Anteile anderer OGA

9. Für alle Fonds gelten die folgenden Anlagebeschränkungen:

   a. Kein Fonds darf mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteile desselben OGAW oder anderen OGA investieren. Für die Zwecke dieses Absatzes ist jeder Teilfonds eines aus mehreren Teilfonds bestehenden OGA im Sinne von Artikel 181 des Luxemburger Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner aktuellen Fassung als ein separater Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, jeder Teilfonds haftet getrennt für seine eigenen Schulden und Verpflichtungen.

   b. Investitionen in Anteile an OGA, die keine OGAW darstellen, dürfen insgesamt nicht mehr als 30 % des Nettovermögens eines Fonds ausmachen.

   c. Wenn ein Fonds Anteile an anderen OGAW und/oder anderen OGA erworben hat, bleiben die Vermögenswerte dieser OGAW und/oder anderen OGA im Rahmen der in den Absätzen 1 bis 5 und 8 des Kapitels „Anlagen in einen einzelnen Emittenten“ sowie in den Absätzen 2, 5 und 6 des Kapitels „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ festgelegten Grenzen unberücksichtigt.

   d. Wenn ein OGAW und/ oder anderer OGA, in den ein Fonds investiert, direkt oder indirekt vom selben Portfolioverwalter oder von einem Unternehmen verwaltet wird, das durch gemeinsames Management oder eine gemeinsame Kontrolle oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung im Umfang von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte in Verbindung zu diesem Fonds steht, so ist eine Investition in die Wertpapiere dieses OGAW und/oder OGA nur dann zulässig, wenn der Fonds in Verbindung mit diesem Investment weder Ausgabeaufschläge noch Rücknahmegebühren zahlt.

   e. Ein Fonds, der einen erheblichen Anteil seines Vermögens in andere OGAW und/oder OGA investiert, muss im Verkaufsprospekt die Obergrenze für die Portfolioverwaltungsgebühr offen legen, die sowohl dem Fonds selbst als auch den anderen OGAW und/oder OGA berechnet werden, in die er investieren will. In seinem Jahresbericht muss der Umbrella-Fonds die Management Fees angeben, die dem Fonds selbst und den anderen OGAW und/oder OGA, in die der Fonds investiert, tatsächlich in Rechnung gestellt werden.

Master-Feeder-Strukturen

Jeder Fonds, der als Feeder-Fonds („Feeder-Fonds“) eines Masterfonds handelt, muss mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines Teilfonds eines anderen OGAW („Masterfonds“) investieren, der weder selbst ein Feeder-Fonds noch im Besitz von Anteilen eines Feeder-Fonds sein darf. Der Feeder-Fonds darf nicht mehr als 15 % seines Vermögens in einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte halten:

a) gemäß Artikel 41 (2) zweiter Absatz des Gesetzes von 2010 gehaltene flüssige Mittel;
b) derivative Finanzinstrumente gemäß Artikel 41 (1) g) und Artikel 42 (2) und (3) des Gesetzes von 2010, die ausschließlich für Absicherungszwecke verwendet werden dürfen;
c) bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die unmittelbare Ausübung der Tätigkeit des Umbrella-Fonds unerlässlich ist.

Für die Zwecke der Einhaltung von Paragraph 42, Absatz (3) des Gesetzes von 2010 und des Abschnitts mit der Überschrift „Globale Risikoposition“ im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ in diesem Verkaufsprospekt wird der Feeder-Fonds sein globales Engagement im Zusammenhang mit Finanzderivaten berechnen durch Zusammenzählen seines eigenen direkten Engagements gemäß Punkt b) des ersten Unterabsatzes von Artikel 77(2) des Gesetzes von 2010 mit entweder:

- dem tatsächlichen Engagement des Masterfonds in Finanzderivate im Verhältnis zur Investition des Feeder-Fonds in den Masterfonds; oder
- dem potenziellen maximalen globalen Engagement des Masterfonds in Fi-

nanzderivate, das im Verwaltungsreglement oder den Gründungsurkunden des Masterfonds vorgesehen ist, im Verhältnis zur Investition des Feeder-Fonds in den Masterfonds.

Erwirbt ein Fonds Anteile eines Masterfonds, der unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen des Masterfonds durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

Dieser Prospekt enthält Angaben darüber, wie hoch die Managementgebühren maximal sind, die vom Feeder-Fonds und vom Masterfonds zu tragen sind. Der Umbrella-Fonds gibt in seinem Jahresbericht an, wie hoch der Anteil der Managementgebühren maximal ist, den der Fonds einerseits und der Masterfonds andererseits zu tragen haben. Der Masterfonds erhebt für die Anlage des Feeder-Fonds in seine Anteile bzw. deren Veräußerung keine Zeichnungs- oder Rückkaufgebühren.

Die Anlage eines Feeder-Fonds in einem Master-Fonds hat keine besonderen steuerlichen Auswirkungen in Luxemburg.

Kombinierte Grenzwerte

10. Ungeachtet der in den Absätzen 1 und 8 des Abschnitts „Anlagen in einen einzelnen Emittenten“ sowie in Absatz 2 des Abschnitts „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ festgelegten Grenzen darf ein Fonds die folgenden Anlagen nicht kombinieren: (a) Anlagen in von einer einzelnen Einrichtung ausgegebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, (b) Einlagen bei einer einzelnen Einrichtung, (c) Risikopositionen aus Transaktionen mit OTC-Derivaten oder (d) Risikopositionen aus Techniken des effizienten Portfoliomanagements mit einer einzelnen Einrichtung in Höhe von jeweils mehr als 20 % seines Nettovermögens.

11. Die in den Absätzen 1, 3, 4 und 8 des Abschnitts „Anlagen in einen einzelnen Emittenten“ sowie in Absatz 2 des Abschnitts „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ festgelegten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden. Entsprechend dürfen Anlagen eines Fonds in von einem einzelnen Emittenten ausgegebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten sowie Transaktionen in Form von Einlagen, Derivaten oder Techniken des effizienten Portfoliomanagements mit einem einzelnen Emittenten, die gemäß den Absätzen 1, 3, 4 und 8 des Abschnitts „Anlagen in einen einzelnen Emittenten“ sowie den Absätzen 2 und 5 des Abschnitts „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ getätigt werden, 35 % des Nettovermögens dieses Fonds keinesfalls überschreiten.

Einflussnahme auf einen einzelnen Emittenten

Die Einflussnahme des Umbrella-Fonds bzw. der einzelnen Fonds auf einen einzelnen Emittenten ist wie folgt beschränkt:

1. Weder der Umbrella-Fonds noch die einzelnen Fonds sind befugt, stimmberechtigte Anteile des Emittenten zu erwerben, die die Fonds oder den Umbrella-Fonds zu einer wesentlichen Einflussnahme auf dessen Unternehmensführung befähigen würden.
2. Weder die einzelnen Fonds noch der Umbrella-Fonds als Ganzes sind befugt, (a) mehr als 10 % der umlaufenden stimmrechtlosen Anteile eines selben Emittenten, (b) mehr als 10 % der umlaufenden Schuldverschreibungen eines selben Emittenten, (c) mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten oder (d) mehr als 25 % der umlaufenden Anteile eines selben OGAW und/oder OGA zu erwerben.

Die in den Absätzen 2(b) bis 2(d) festgelegten Grenzen dürfen zum Erwerbszeitpunkt unberücksichtigt bleiben, wenn der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der umlaufenden Instrumente zu diesem Zeitpunkt nicht ermittelt werden können.

Die in den Absätzen 1 und 2 dieses Abschnitts festgelegten Grenzen gelten nicht in Bezug auf

- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem anderen Staat, der kein Mitgliedstaat ist, oder von einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein/mehrere Mitgliedstaat/en angehört/angehören, ausgegeben oder garantiert werden.

- Anteile im Besitz des Umbrella-Fonds am Kapital einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines Nicht-Mitgliedstaats gegründet wurde, vorausgesetzt, (a) dieser Emittent investiert seine

Vermögenswerte überwiegend in Wertpapiere von Emittenten des betreffenden Landes, (b) der Erwerb besagter Anteile stellt für den Fonds nach geltendem Recht dieses Staates die einzige Möglichkeit dar, Anteile von in diesem Land ansässigen Emittenten zu kaufen, (c) die betreffende Gesellschaft hält sich in ihren Anlagegrundsätzen an die in diesem Abschnitt spezifizierten Anlagebeschränkungen sowie an jene, die in den Absätzen 1 bis 5 und 8 bis 11 des Abschnitts „Anlagen in einen einzelnen Emittenten“ sowie in den Absätzen 1 und 2 dieses Abschnitts definiert sind.

- Anteile am Kapital verbundener Unternehmen, die exklusiv im Namen des Umbrella-Fonds ausschließlich Management-, Beratungs- oder Marketing-Aktivitäten im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilsinhaber im Ansässigkeitsstaat des verbundenen Unternehmens ausführen.

Gesamtrisiko und Risikomanagement-Prozess

Die Verwaltungsgesellschaft muss einen Risikomanagement-Prozess einführen, der es ihr ermöglicht, die Risiken im Zusammenhang mit den Vermögenswerten der Fonds und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil der Fonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Wird dieser Risikomanagement-Prozess im Namen der Verwaltungsgesellschaft durch die Portfolioverwalter eingeführt, so gilt er als von der Verwaltungsgesellschaft eingeführt.

Bestimmte Grenzen und Risiken im Zusammenhang mit Finanzderivaten werden im Abschnitt „Derivate“ des Kapitels „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ sowie im Abschnitt „Finanzderivate“ des Kapitels „Hauptrisiken“ beschrieben.

Unzulässige Transaktionen

Es ist den einzelnen Fonds untersagt, die folgenden Transaktionen auszuführen:

- Erwerb von Rohstoffen, Edelmetallen oder diesbezüglichen Zertifikaten;
- Erwerb von Immobilienanlagen, es sei denn diese Anlagen erfolgen in Wertpapieren, die durch Immobilien oder Beteiligungen an Immobilien gesichert sind oder von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien oder Beteiligungen an Immobilien investieren:
- Emission von Warrants oder anderen Rechten auf Zeichnung von Anteilen des Fonds;
- Vergabe von Darlehen oder Garantien zugunsten Dritter; Trotz dieser Beschränkung dürfen die einzelnen Fonds bis zu 10 % ihres Nettovermögens in nicht voll eingezahlten übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen anderer OGA oder Finanzderivaten anlegen.
- Eingehen ungedeckter Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen anderer OGA oder Finanzderivaten.

EINSATZ VON DERIVATEN SOWIE BESONDERER ANLAGE- UND SICHERUNGSTECHNIKEN (HEDGING)

Zur Absicherung, für ein effizientes Portfoliomanagement sowie für die Steuerung der Duration und anderer Risiken des Portfolios oder der Anlage können die Fonds im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und anderen liquiden Vermögenswerten die folgenden Techniken und Instrumente verwenden.

Diese Transaktionen dürfen unter keinen Umständen dazu führen, dass ein Fonds seine Anlageziele und Anlagegrundsätze verletzt.

Für die Anwendung dieses Abschnitts ist jeder Fonds als eigener OGAW zu betrachten.

Derivate

1. Ein Fonds darf entsprechend den Bestimmungen seiner Anlagegrundsätze zur Steuerung des Risikos sowie zu Absicherungs- oder Anlagezwecken Derivate verwenden, darunter Optionen, Futures- und Forward-Kontrakte. Bei diesen Derivat-Transaktionen sind die folgenden Beschränkungen einzuhalten:

    a. Die Derivate müssen an einem geregelten Markt oder im OTC-Handel (Over-the-Counter) mit Kontrahenten gehandelt werden, die einer Aufsicht unterliegen und zu der von der Luxemburger Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorie von Kontrahenten zählen.

    b. Die Basiswerte dieser Derivate müssen entweder aus den in Absatz 1 des Abschnitts „Zulässige Anlagen“ aufgeführten Instrumenten bestehen, oder es muss sich dabei um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handeln, in die der betreffende Fonds gemäß seiner Anlagebestimmungen investieren darf.

    c. Werden die Derivate im OTC-Handel gehandelt („OTC-Derivate“), muss ihre Preisbildung täglich zuverlässig und nachprüfbar erfolgen. Zudem müssen sie von dem Fonds jederzeit zu ihrem beizulegenden Zeitwert verkauft, liquidiert oder glattgestellt werden können.

Anlagen in einen einzelnen Emittenten

2. Das Risiko gegenüber einem einzelnen Kontrahenten aus einer Transaktion mit OTC-Derivaten darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

    a. 10 % des Nettovermögens eines Fonds, wenn es sich bei dem Kontrahenten um ein Kreditinstitut mit Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat handelt, oder wenn es seinen Sitz in einem anderen Staat hat, dessen Aufsichtsvorschriften nach Auffassung
    b. der Luxemburger Aufsichtsbehörde den durch das Gemeinschaftsrecht etablierten Vorschriften gleichwertig sind; oder
    c. 5% des Nettovermögens eines Fonds, wenn der Kontrahent die oben beschriebenen Anforderungen nicht erfüllt.

3. Anlagen in nicht indexbasierten Finanzderivaten müssen innerhalb der in den Absätzen 2, 5 und 11 des Abschnitts „Anlagen in einen einzelnen Emittenten“ im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ sowie in Absatz 6 dieses Kapitels definierten Grenzen bleiben, unter der Voraussetzung, dass das Engagement in den Basiswerten die in den Absätzen 1 bis 5 und 8 des Kapitels „Anlagebeschränkungen“ sowie die in den Absätzen 2, 5 und 6 dieses Kapitels definierten Anlagegrenzen insgesamt nicht überschreitet.

4. Enthält ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat, muss dieses Derivat neben den Anforderungen aus Absatz 3 die im Abschnitt „Globale Risikoposition“ beschriebenen Bedingungen erfüllen.

Kombinierte Grenzwerte

5. Ungeachtet der in den Absätzen 1 und 8 des Abschnitts „Anlagen in einen einzelnen Emittenten“ sowie in Absatz 2 des Abschnitts „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ festgelegten Grenzen darf ein Fonds die folgenden Anlagen nicht kombinieren: (a) Anlagen in von einer einzelnen Einrichtung ausgegebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, (b) Einlagen bei einer einzelnen Einrichtung, (c) Risikopositionen aus Transaktionen mit OTC-Derivaten oder (d) Risikopositionen aus Techniken des effizienten Portfoliomanagements mit einer einzelnen Einrichtung in Höhe von jeweils mehr als 20 % seines Nettovermögens.

6. Die in den Absätzen 1, 3, 4 und 8 des Abschnitts „Anlagen in einen einzelnen Emittenten“ sowie in Absatz 2 des Abschnitts „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ festgelegten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden. Entsprechend dürfen Anlagen eines Fonds in von einem einzelnen Emittenten ausgegebenen übertragbaren

Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten sowie Transaktionen in Form von Einlagen, Derivaten oder Techniken des effizienten Portfoliomanagements mit einem einzelnen Emittenten, die gemäß den Absätzen 1, 3, 4 und 8 des Abschnitts „Anlagen in einen einzelnen Emittenten“ sowie den Absätzen 2 und 5 des Abschnitts „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ getätigt werden, 35 % des Nettovermögens dieses Fonds keinesfalls überschreiten.

Globale Risikoposition

7. Soweit im Prospekt nicht anders angegeben, darf die globale Risikoposition eines Fonds im Zusammenhang mit Finanzderivaten das Nettovermögen des Fonds nicht übersteigen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, in Bezug auf die Risikopositionen der einzelnen Fonds restriktivere Grenzwerte anzuwenden. Das Gesamtrisiko eines OGAW darf sich durch den Einsatz von Finanzderivaten höchstens verdoppeln. Das Gesamtengagement des OGAW ist somit auf 200 % beschränkt.

   Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die globale Risikoposition eines Fonds anhand des „Standard Commitment Approach“ oder des „Value-at-risk Approach“ (VaR-Approach) je nach Risikoprofil des Fonds gemäß den ESMA-Leitlinien (siehe CESR/10-788).

   Mit dem VaR-Ansatz wird geschätzt, welcher Verlust innerhalb eines bestimmten Zeithorizontes bei vorgegebenem Konfidenzintervall maximal entstehen kann. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Konfidenzniveau von 99 % über einen Zeitraum von einem Monat.

   Es gibt zwei Arten von VaR, den absoluten VaR und den relativen VaR. Der relative VaR dient als Kennzahl für das Gesamtrisiko des Fonds im Vergleich zum Gesamtrisiko einer entsprechenden Benchmark oder eines entsprechenden Index. Wenn der VaR als Kennzahl für das Gesamtrisiko eines Fonds verwendet wird, darf der VaR des Fonds das Zweifache der Benchmark oder des Index nicht überschreiten. Die Nutzung des absoluten VaR ist geeignet, wenn ein Fonds seine Anlageziele nicht im Einklang mit einer Benchmark definiert und/oder wenn ein Fonds eine Absolute-Return-Strategie verfolgt. Wenn der absolute VaR für einen Fonds gewählt wird, legen die ESMA-Leitlinien fest, dass der VaR-Wert 20 % des Nettoinventarwerts dieses Fonds nicht überschreiten darf. Bei der Verwendung des von der Verwaltungsgesellschaft gewählten Konfidenzniveaus und Zeitraums wäre ein Fonds, der mithilfe des absoluten VaR gemessen wird, auf einen 99 % VaR auf Einmonatsbasis von 20 % des Nettoinventarwerts limitiert. Dies bedeutet, dass unter normalen Marktbedingungen eine Wahrscheinlichkeit von 1 % besteht, dass der Wert des Fonds innerhalb der unmittelbar folgenden 20 Geschäftstage um 20 % oder mehr zurückgehen könnte.

   Beim „Standard Commitment Approach“ rechnet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung von Netting- und Hedging-Vereinbarungen jede Position in derivativen Finanzinstrumenten in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivats um. Bei der Ermittlung der globalen Risikoposition eines Fonds werden außerdem zu erwartende Marktveränderungen sowie die zur Liquidation der Positionen verfügbare Zeit berücksichtigt.

   Die Verwaltungsgesellschaft hat Prozesse zur exakten und unabhängigen Beurteilung des Wertes von OTC-Derivaten einzurichten.

Unzulässige Transaktionen

8. Ungedeckte Leerverkäufe von Finanzderivaten sind für alle Fonds verboten.

Wertpapierpensionsgeschäfte

Ein Wertpapierpensionsgeschäft ist eine Vereinbarung über den Kauf und Verkauf von Wertpapieren, wobei der Verkäufer das Recht oder die Pflicht hat, die Wertpapiere vom Käufer zu einem von beiden Parteien vertraglich vereinbarten Zeitpunkt und Preis zurückzukaufen.

Ein Fonds darf Repo-Geschäfte tätigen und in einem solchen Geschäft oder einer Reihe laufender Repo-Geschäfte als Käufer und Verkäufer auftreten, wobei die folgenden Einschränkungen gelten:

- Der Kauf oder Verkauf von Wertpapieren im Rahmen von Repo-Geschäften ist einem Fonds nur dann gestattet, wenn es sich bei dem Kontrahenten dieses Geschäfts um ein Finanzinstitut handelt, das auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist und Aufsichtsvorschriften unterliegt, die nach Auffassung der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) den im Gemeinschaftsrecht festgehaltenen Vorschriften gleichwertig sind;

- Während der Laufzeit eines Repo-Geschäfts darf ein Fonds, die dem Vertrag zugrundeliegenden Wertpapiere solange nicht verkaufen, bis das Recht zum Rückkauf dieser Papiere vom Kontrahenten ausgeübt wurde oder die Rückkauffrist abgelaufen ist, soweit der Fonds nicht über andere Deckungsmöglichkeiten für die Papiere verfügt.

- Die Risikoposition des Fonds aus Repo-Geschäften muss so bemessen sein, dass der Fonds jederzeit in der Lage ist, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen.

- Das Kontrahentenrisiko eines Fonds aus einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäften, unechten Pensionsgeschäften oder Repo- bzw. Reverse-Repo-Geschäften in Bezug auf einen einzigen Kontrahenten darf die folgenden Werte nicht überschreiten:
  - 10 % des Nettovermögens des Fonds, falls es sich bei dem Kontrahenten um ein Kreditinstitut handelt, das seinen Geschäftssitz in der Europäischen Union oder in einem Land hat, dessen Aufsichtsvorschriften von der CSSF als gleichwertig angesehen werden; oder
  - 5 % des Nettovermögens des Fonds in allen anderen Fällen.

- Der Fonds muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, das Repo- oder Reverse-Repo-Geschäft zu beenden oder die Wertpapiere bzw. die Barmittel, auf die sich das betreffende Repo- oder Reverse-Repo-Geschäft bezieht, vollständig zurückzufordern, es sei denn, die Transaktion wurde über eine feste Laufzeit von höchstens sieben Tagen abgeschlossen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Wenn in der Anlagepolitik eines Fonds der Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften („SFT“) und/oder Total Return Swaps („TRS“) im Sinne der Verordnung 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung vorgesehen ist, sollte diese beabsichtigte Verwendung in der Beschreibung des jeweiligen Fonds enthalten sein und alle relevanten Einzelheiten in Bezug auf die im Rahmen der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds verwendeten SFT/TRS sollten in der Beschreibung des jeweiligen Fonds dargelegt werden.

Eine allgemeine Beschreibung der Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften/TRS, die in den Anlagegrundsätzen eines Fonds erwähnt werden, ist in den folgenden Abschnitten zu finden: „Repo-Geschäfte“, „Wertpapierleihe- und -pensionsgeschäfte“ und „Total Return Swaps“ im Kapitel „Einsatz von Derivaten sowie von besonderen Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)” des Verkaufsprospekts.

Für alle Fonds, die zum Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften/TRS berechtigt sind, soll der Einsatz solcher Wertpapierfinanzierungsgeschäfte/TRS in erster Linie für effizientes Liquiditäts- und Sicherheitenmanagement und/oder die Umsetzung der Anlagestrategie des Fonds sorgen. Wenn in der Beschreibung eines Fonds ausdrücklich angegeben ist, dass ein Fonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie zum Beispiel Wertpapierleihe- und pensionsgeschäfte, Repo- und/oder Reverse-Repo-Geschäfte) oder TRS einsetzen darf, ist beabsichtigt, dass Aktien, Anleihen und/oder finanzielle Indizes Wertpapierfinanzierungsgeschäften/TRS unterliegen können. Sofern in der Beschreibung des entsprechenden Fonds oben nicht anders angegeben, können TRS in den folgenden Verhältnissen eingesetzt werden:

Die Kapitalsumme des Fondsvermögens, die Gegenstand von TRS sein kann, kann maximal bis zu 49 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen. Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass die Kapitalsumme dieser Transaktionen bei 0 % des Nettoinventarwerts bleibt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Wertpapierleihe

Eine Wertpapierleihe, die das Leihen von Anleihen wie auch Aktien umfassen kann, beinhaltet die Übertragung von Wertpapieren von einer Partei an eine andere. Der Leihnehmer stellt eine Sicherheit in Form von Aktien, Anleihen oder Bargeld. Der Leihnehmer ist auch vertraglich verpflichtet, am Ende des vereinbarten Zeitraums gleichwertige Wertpapiere zurückzugeben. Die Leihe wird meist in Form von standardisierten Verträgen ausgeführt. Im Rahmen solcher Verträge erhebt der Verleiher typischerweise eine Gebühr für die Leihe. Der Verleiher behält sich typischerweise auch das Recht vor, die Wertpapiere mit einer bestimmten Vorankündigungsfrist vor dem Ende des Leihzeitraums zurückzurufen (typischerweise auf Grundlage des Standardabwicklungszeitraums auf dem Markt).

Ein Fonds darf Wertpapierleihgeschäfte unter den folgenden Bedingungen tätigen:

- Das Leihen und Verleihen von Wertpapieren durch einen Fonds gegen eine Leihgebühr darf nur direkt, über ein standardisiertes, von einer anerkannten Clearing-Stelle organisiertes System oder über ein System erfolgen, das von einer Finanzinstitution organisiert wird, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist und Aufsichtsvorschriften unterliegt, die nach Auffassung der CSSF den im Gemeinschaftsrecht festgehaltenen Vorschriften gleichwertig sind.

- Der Fonds muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, die Transaktion zu beenden oder die ausgeliehenen Wertpapiere zurückzufordern.

Im Rahmen der Wertpapierleihe muss der Fonds eine Sicherheit erhalten, deren Wert jederzeit mindestens 90 % des Gesamtwerts der verliehenen Wertpapiere entspricht. Eine solche Garantie ist nicht erforderlich, falls die Wertpapierleihe über Clearstream Banking oder EUROCLEAR oder eine andere Organisation erfolgt, die dem Verleiher mittels einer Garantie oder anderweitig die Rückerstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere gewährleistet.

- Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Unterabschnitt „Sicherheitenmanagement“ des nachstehenden Abschnitts „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“.

- Bei der Berechnung der Grenzwerte für Kontrahentenrisiken, die in Absatz 2 des Unterabschnitts „Anlagen in einen einzelnen Emittenten“ im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ und im Unterabschnitt „Sicherheitenmanagement“ desselben Abschnitts aufgeführt sind, sind die Risiken gegenüber einem einzelnen Kontrahenten aus Transaktionen mit OTC-Derivaten oder Techniken des effizienten Portfoliomanagements zu kombinieren.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap (TRS) ist ein bilaterales Finanzgeschäft, bei dem die Gegenparteien die Gesamtrendite eines einzelnen Vermögenswerts (d. h. einschließlich erzielter Erträge und Kapitalerträge) oder eines Korbs von Vermögenswerten gegen periodische Cashflows zu einem festen oder variablen Zinssatz austauschen. Die Vermögenswerte gehören der Partei, die die Zahlung zu einem bestimmten Zinssatz erhält.

Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit Techniken des effizienten Portfoliomanagements und Total Return Swaps („TRS“)

Alle Erträge aus Techniken des TRS fließen nach Abzug der direkten oder indirekten operativen Kosten an den jeweiligen Fonds zurück.

Mindestens 60 % der Bruttoeinnahmen aus Techniken des effizienten Portfoliomanagements fließen an den jeweiligen Fonds zurück.

Ein Fonds darf an Agenten oder andere Intermediäre Gebühren und Kosten für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Techniken des effizienten Portfoliomanagements und TRS zahlen. Bei solchen Personen kann es sich um mit dem Umbrella-Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, einem Portfolioverwalter oder der Verwahrstelle verbundene oder auch nicht verbundene Unternehmen handeln, sofern dies nach den geltenden Banken- und Wertpapiergesetzen erlaubt ist. In bestimmten Fällen können Transaktionen zur effizienten Portfolioverwaltung, die mit Marktkontrahenten durchgeführt werden, durch Natixis TradEX Solutions, ein Unternehmen der Natixis-Gruppe, vermittelt werden.

Direkte und indirekte Betriebskosten sowie Gebühren, die im Zusammenhang mit der Nutzung einer effizienten Portfolioverwaltung anfallen, werden im Jahresbericht des Umbrella-Fonds für den jeweiligen Berichtszeitraum ausgewiesen.

Angaben in den Abschlüssen

Die Abschlüsse des Umbrella-Fonds enthalten folgende Angaben:

- die Risikoposition des Umbrella-Fonds aus Techniken des effizienten Portfoliomanagements;
- die Identität der Kontrahenten bei Techniken des effizienten Portfoliomanagements;
- Art und Höhe der vom Umbrella-Fonds entgegengenommenen Sicherheiten, die gemäß den Grundsätzen für das Sicherheitenmanagement das Kontrahentenrisiko reduzieren;
- die Identität der Rechtsträger, an die direkte und indirekte operative Kosten und Gebühren gezahlt werden, sowie die Angabe, ob diese Rechtsträger verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle des Umbrella-Fonds darstellen oder nicht.

Sicherheitenmanagement

Die Risikopositionen gegenüber einem Kontrahenten aus Transaktionen mit OTC-Derivaten und/oder Techniken des effizienten Portfoliomanagements berücksichtigen die Sicherheiten, die vom jeweiligen Kontrahenten in Form von Vermögenswerten bereitgestellt werden, die gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften als Sicherheiten zulässig sind. Diese Sicherheiten erlauben dem entsprechenden Fonds, das Kontrahentenrisiko mindestens auf den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwert zu senken.

Bei einer Vollrechtsübertragung wird die erhaltene Sicherheit von der Verwahrstelle verwahrt. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen kann die Sicherheit von einer dritten Verwahrstelle verwahrt werden, die unter der Aufsicht einer Aufsichtsbehörde steht und mit dem Steller der Sicherheit nicht verbunden ist.

Die vom Umbrella-Fonds im Namen eines Fonds entgegengenommenen Sicherheiten müssen den

Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften genügen, insbesondere im Hinblick auf die Liquidität, die Bewertung, die Bonität des Emittenten, die Korrelation und die Diversifizierung; darüber hinaus müssen sie allen Richtlinien entsprechen, die in diesem Zusammenhang gelegentlich von der CSSF veröffentlicht werden.

Zu den zulässigen Arten von Sicherheiten zählen (i) liquide Mittel und/oder (ii) Staatsanleihen von OECD-Staaten, (iii) Anteile von spezifischen Geldmarkt-OGAs, (iv) Anteile von OGAW, die in Anleihen investieren, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden und eine angemessene Liquidität bieten, und (v) Anteile von OGAW, die in Aktien investieren, welche an einer Börse eines Mitgliedstaates der OECD notiert sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt Letztere sind in einem zentralen Index vertreten, (vi) Direktanlagen in Anleihen oder Aktien mit den unter (iv) und (v) genannten Eigenschaften.

Die Sicherheiten werden täglich auf der Grundlage verfügbarer Marktkurse bewertet; dabei werden insbesondere im Hinblick auf die Kursvolatilität und die Bonität des Emittenten der Sicherheit angemessene Abschläge vorgenommen, wie in den nachstehenden Grundsätzen für Sicherheitsabschläge näher ausgeführt.

Grundsätze für Sicherheitsabschläge (Haircuts)

In Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 13/559 hat die Verwaltungsgesellschaft für alle als Sicherheiten erhaltenen Anlageklassen Grundsätze für Sicherheitsabschläge eingeführt. Ein Sicherheitsabschlag ist ein Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit dienenden Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich seine Bewertung bzw. sein Liquiditätsprofil im Lauf der Zeit verschlechtern kann. Die Grundsätze für Sicherheitsabschläge berücksichtigen die Merkmale der jeweiligen Anlageklasse, einschließlich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, der Preisvolatilität der Sicherheiten und der Ergebnisse etwaiger Stresstests, die gemäß den Grundsätze für Sicherheitsabschläge der Verwaltungsgesellschaft durchgeführt werden können. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dass der Wert der Sicherheiten, angepasst unter Berücksichtigung der Grundsätze für Sicherheitsabschläge, jederzeit dem jeweiligen Kontrahentenrisiko entspricht oder dieses übersteigt.

Vom Umbrella-Fonds im Namen eines Fonds entgegengenommene Sachsicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden. Barsicherheiten dürfen in liquide Vermögenswerte reinvestiert werden, die gemäß den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften, insbesondere gemäß den ESMA-Leitlinien 2012/832, zulässig sind. Alle Reinvestitionen von Barsicherheiten müssen eine ausreichende Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten aufweisen, wobei sich das Gesamtengagement gegenüber einem bestimmten Emittenten höchstens auf 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds belaufen darf. Bei der Reinvestition der entgegengenommenen Barsicherheiten kann einem Fonds ein Verlust entstehen. Ein solcher Verlust kann durch einen Rückgang des Werts der Anlage verursacht werden, die mit den entgegengenommenen Barsicherheiten getätigt wurde. Ein Wertrückgang einer solchen mit den Barsicherheiten getätigten Anlage würde den Betrag der verfügbaren Sicherheiten reduzieren, die der Fonds dem Kontrahenten am Ende der Transaktion zurückgeben muss. Der Fonds wäre in diesem Fall zu einem Ausgleich der Differenz gezwungen, die zwischen dem Wert der ursprünglich entgegengenommenen Sicherheiten und dem Betrag besteht, der für eine Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung steht. Dies hätte für den Fonds einen Verlust zur Folge.

Kontrahentenauswahl

Die Auswahl der Kontrahenten für OTC-Finanzderivatgeschäfte und Techniken des effizienten Portfoliomanagements (einschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS) erfolgt im Einklang mit den Grundsätzen der Verwaltungsgesellschaft für die bestmögliche Ausführung. Genauer gesagt werden diese Kontrahenten auf Grundlage der folgenden Kriterien ausgewählt:

- Die Kontrahenten sind hoch bewertete Finanzinstitute, d. h., sie haben ein Rating von mindestens BBB- (Standard & Poor's Ratings Services), Baa3 (Moody's Investors Service, Inc.) oder ein vergleichbares Rating von Fitch Ratings oder einer anderen national anerkannten statistischen Rating-Organisation;
- Die Kontrahenten sind auf diese Art von Transaktionen spezialisiert;
- Für die Kontrahenten gelten Aufsichtsvorschriften, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde den im Gemeinschaftsrecht niedergelegten Vorschriften gleichwertig sind.

Angaben über die Risiken potenzieller Interessenkonflikte im Zusammenhang mit dem Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung („EPM"), Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften

Die Vermittlungstätigkeit für Transaktionen im Zusammenhang mit effizienter Portfolioverwaltung kann Natixis TradEX Solutions anvertraut werden, einer Société anonyme nach französischem Recht mit einem Gesellschaftskapital von 15.000.000 EUR. Natixis TradEX Solutions erhielt am 23. Juli 2009 vom *Comité des établissements de crédit et des entreprises d'investissement* (CECEI) in Frankreich die Zulassung, als Bank für die Erbringung von Anlagedienstleistungen tätig zu

sein. Die Verwaltungsgesellschaft, der Umbrella-Fonds und Natixis Tradex Solutions gehören derselben Unternehmensgruppe an.

Der Zweck von Natixis TradEX Solutions besteht in der Erbringung von Vermittlungsdiensten (d. h. Empfang, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen) für die Verwaltungsgesellschaften der Natixis-Gruppe.

Soweit gemäß der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds zulässig, kann der Anlageverwalter zur Reduzierung von Risiken oder Kosten oder zur Generierung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den jeweiligen Fonds EPM-Techniken einsetzen, darunter u. a. Pensionsgeschäfte. Solche Transaktionen können von Natixis Tradex Solutions vermittelt werden.

Darüber hinaus kann das Portfolio eines jeden Fonds, der zum Einsatz solcher Techniken berechtigt ist, umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, um die in Form von Barmitteln erhaltenen Sicherheiten zu ersetzen.

Natixis TradEX Solutions darf nur als Finanzmittler zwischen dem Portfolioverwalter des jeweiligen Fonds und den Marktkontrahenten fungieren.

Die für EPM-Transaktionen eingesetzten Marktkontrahenten und Finanzmittler (einschließlich der Angabe, ob sie Teil der Natixis-Gruppe sind) werden im Jahresbericht des Umbrella-Fonds aufgeführt.

Gemäß dem im vorstehenden Absatz beschriebenen Auswahlverfahren muss der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft Kontrahenten genehmigen, bevor diese als solche für einen Fonds fungieren können.

HAUPTRISIKEN

Der Wert des jeweiligen Fondsvermögens kann durch verschiedene Faktoren beeinträchtigt werden. In der Folge werden die Hauptrisiken für Anlagen in den Umbrella-Fonds beschrieben.

Kapitalverlustrisiko

Der angelegte Kapitalbetrag und die Erträge schwanken im Zeitverlauf (unter anderem aufgrund von Wechselkursschwankungen), sodass die Anteile bei der Rückgabe mehr oder weniger wert sein können als bei der Zeichnung. Es gibt keine Garantie, dass der Anleger das in eine Anteilsklasse investierte Kapital vollständig zurückerhält.

Aktienwerte

Die Anlage in Aktien ist mit dem Risiko verknüpft, dass der Wert einer Aktie unvorhergesehenerweise sinken oder die Performance des Papiers oder des Aktienmarktes insgesamt über einen längeren Zeitraum hinweg unterdurchschnittlich ausfallen kann.
Die Aktienkurse an den Märkten können entsprechend den Erwartungen und Prognosen der Anleger schwanken, was ein hohes Volatilitätsrisiko zur Folge hat. In der Vergangenheit war die Volatilität an den Aktienmärkten viel höher als an den Anleihemärkten.

Immobilienaktien und REITs

Einige Fonds investieren in Aktien von Unternehmen, die im Immobiliensektor tätig sind, oder in börsennotierte Wertpapiere geschlossener REITs (Real Estate Investment Trusts). REITs sind Gesellschaften, die Immobilien zu langfristigen Anlagezwecken erwerben und/oder erschließen. Sie investieren einen Großteil ihres Vermögens direkt in Immobilien und erzielen ihr Einkommen vorwiegend aus Mieteinnahmen.

Die Performance eines in Immobilienaktien investierten Fonds ist teilweise von der Performance des Immobilienmarktes und der Immobilienbranche allgemein abhängig.

REITs unterliegen in der Regel bestimmten Risiken wie schwankenden Immobilienpreisen, Zinsänderungen, der Immobilienbesteuerung sowie hypothekenbedingten Risiken. Darüber hinaus sind sie abhängig vom Managementgeschick und wenig diversifiziert. Sie benötigen einen starken Cashflow und können durch den Ausfall von Kreditnehmern und durch Selbstliquidation beeinträchtigt werden.

When-Issued Securities (Handel in Wertpapieren per Erscheinen)

Bestimmte Fonds können in When-Issued Securities investieren. Dabei verpflichtet sich der Fonds noch vor der Emission eines Wertpapiers zu dessen Kauf. Die Zahlungsobliegenheiten und die Zinsen werden jedoch festgelegt, wenn der Fonds die Kaufverpflichtung eingeht. Das Wertpapier wird in der Regel nach 15 bis 120 Tagen geliefert.
Fällt der Wert des erworbenen Wertpapiers zwischen dem Zeitpunkt, zu dem sich der Fonds zum Kauf verpflichtet und dem Zahlungstermin, können dem Fonds Verluste entstehen. Daraus ergibt sich neben den Verlustrisiken, die dem Fonds durch die Wertpapiere entstehen, die er zu diesem Zeitpunkt tatsächlich in seinem Portfolio hält, ein zusätzliches Verlustrisiko. Darüber hinaus besteht beim Kauf von Wertpapieren per Erscheinen das Risiko, dass der Marktzins noch vor Auslieferung des Wertpapiers steigt. Dadurch kann der Ertrag aus den dem Fonds gelieferten Wertpapieren niedriger ausfallen als der Ertrag, der zum Lieferungszeitpunkt mit anderen, vergleichbaren Wertpapieren möglich wäre.

Börsengänge („IPOs“)

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich bestimmte Fonds unabhängig von ihren Anlagegrundsätzen und/oder Anlagebeschränkungen nicht an Aktien-IPOs beteiligen dürfen, wenn die Muttergesellschaften und/oder die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft – denen eine Beteiligung an Aktien-IPOs untersagt ist – oder andere Anleger, für die ähnliche Beschränkungen gelten, in diese Fonds investiert haben. Die Verwehrung einer Beteiligung an Aktien-IPOs bedeutet, dass den betroffenen Fonds Anlagechancen entgehen, was sich negativ auf ihre Performance auswirken kann.

Investitionen in Optionsscheine

Wenn der Fonds in Optionsscheinen anlegt, schwankt der Wert der Optionsscheine aufgrund der höheren Volatilität der Preise für Optionsscheine voraussichtlich mehr als die Preise der Basiswerte.

Master Limited Partnerships (MLPs)

MLPs sind öffentlich gehandelte Partnergesellschaften, die hauptsächlich US-Energieinfrastruktur halten. Dazu gehören Vermögenswerte, die an Gewinnung und Produktion, Sammlung und Verarbeitung sowie dem Transport von Öl und Erdgas beteiligt sind. MLPs verfügen über ein ähnliches Risiko und eine ähnliche Liquidität wie öffentlich gehandelte Aktien und bieten Anlegern die Gelegenheit, attraktive Ausschüttungen zu erhalten, die mit höherverzinslichen Anleihen vergleichbar sind. MLPs unterliegen normalerweise Branchenkonzentrationsrisiken, Veränderungen der Zinssätze, Risiken im Zusammenhang mit Veränderungen des steuerbegünstigten Status. Außerdem benötigen MLPs einen starken Cashflow und können durch den Ausfall von Kreditnehmern beeinträchtigt werden.

Schuldverschreibungen

Zu den Hauptrisiken einer Anlage in Schuldverschreibungen zählen die folgenden Risiken:

Zinsänderungen
Der Wert der festverzinslichen Wertpapiere eines Fonds steigt und fällt im umgekehrten Verhältnis zum Anstieg oder Rückgang der Zinssätze. Die Zinssätze sind in der Regel von Land zu Land unterschiedlich und können sich aufgrund einer Reihe von Gründen ändern. Dazu zählen unter anderem eine schnelle Ausweitung oder Kontraktion der jeweiligen Geldmenge, Veränderungen in der Kreditnachfrage durch Unternehmen und Verbraucher sowie tatsächliche oder antizipierte Veränderungen der Inflationsrate.

Bonitätsrisiko
Der Emittent der von einem Fonds erworbenen Schuldverschreibungen kann unter Umständen seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen. In der Regel reflektiert der Kurs einer Schuldverschreibung das zum Kaufzeitpunkt bestehende, subjektiv wahrgenommene Risiko eines Zahlungsausfalls des Emittenten. Sollte sich das wahrgenommene Ausfallrisiko nach dem Kauf erhöhen, so dürfte der Wert des entsprechenden Wertpapiers im Fondsportfolio sinken.

Es gibt viele Faktoren, die dazu führen können, dass ein Emittent seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann bzw. dass das in Bezug auf einen Emittenten wahrgenommene Ausfallrisiko steigt. Zu diesen Faktoren zählt beispielsweise eine Verschlechterung der Finanzlage des Emittenten aufgrund einer veränderten Nachfrage nach seinen Produkten oder Leistungen, ruinöse Rechtsstreitigkeiten oder die Gefahr solcher Rechtsstreitigkeiten sowie Änderungen der Gesetzgebung, der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder der geltenden Steuergesetzgebung. Je stärker der Fonds auf eine bestimmte Branche fokussiert ist, desto stärker ist er dem Einfluss von Faktoren ausgesetzt, die die Finanzlage dieser Branche insgesamt beeinträchtigen. Das umfasst auch systemische Risiken für Fonds, die in die Finanzbranche investieren.

Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade
Einige der Fonds können in festverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade investieren. Wertpapiere dieses Typs werden als Titel mit geringer Bonität angesehen. Festverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade sind Wertpapiere, die mit einem Rating unterhalb von BBB- (Standard & Poor's Ratings Services) oder Baa3 (Moody's Investors Service, Inc.) eingestuft werden.
Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade sind voraussichtlich einer größeren Kursvolatilität ausgesetzt, und es besteht ein größeres Verlustrisiko von Kapital und Zinsen als bei Investment-Grade-Papieren.

Änderung der Inflationsraten
Bestimmte Fonds können in inflationsgebundene Wertpapiere investieren. Der Wert dieser Wertpapiere schwankt mit der Inflationsrate der entsprechenden geografischen Region.

Im Zusammenhang mit der Investition in bestimmte Schuldverschreibungen sind zudem spezielle Risiken zu beachten:

Hypothekarisch oder durch Vermögenswerte besicherte Wertpapiere (MBS und ABS)
Bestimmte Fonds dürfen in Hypothekenderivate und strukturierte Schuldverschreibungen (Structured Notes), darunter hypothekarisch und durch Vermögenswerte besicherte Wertpapiere (MBS und ABS), investieren. Hypothekarisch besicherte, als „pass-through"-Konstruktion emittierte Wertpapiere (Mortgage Pass-Through Securities) sind Wertpapiere, die Beteiligungen an Hypothekenpools repräsentieren. Hierbei werden sowohl Zins- als auch Tilgungszahlungen in der Regel monatlich geleistet. Diese monatlichen Zahlungen der einzelnen Darlehensnehmer im Zusammenhang mit den den Wertpapieren zugrunde liegenden Eigenheimhypotheken werden direkt an die Investoren „durchgeleitet". In Bezug auf einen erwarteten Zahlungstermin zu früh oder zu spät eingehende Tilgungszahlungen auf die Mortgage Pass-Through Securities eines Fonds (bedingt durch verfrühte oder verspätet eingehende Tilgungszahlungen auf die zugrundeliegenden Hypothekendarlehen) können dazu führen, dass der Fonds bei der Wiederanlage dieser Zahlungen unter Umständen eine niedrigere Rendite in Kauf nehmen muss. Sollte der Fonds die Wertpapiere darüber hinaus über pari erstanden haben, besteht bei kündbaren festverzinslichen Wertpapieren generell das Risiko, dass fortlaufende verfrühte Rückzahlungen den Wert der Wertpapiere im Verhältnis zum gezahlten Aufschlag verringern. Sollten die Zinssätze steigen oder fallen, wird der Wert von hypothekenbasierten Wertpapieren in der Regel fallen bzw. steigen, jedoch nicht so stark wie der Wert anderer festverzinslicher Wertpapiere mit fester Laufzeit, die nicht kündbar sind und keine Vorauszahlungen zulassen.

Durch Vermögenswerte besicherte Wertpapiere (ABS) stellen Beteiligungen an einem Zahlungsfluss aus bestimmten Vermögenswerten dar bzw. werden durch diesen besichert oder erhalten daraus ihre Zahlungen. Meist handelt es sich bei diesen Vermögenswerten um Pools einander ähnlicher Vermögenswerte wie Forderungen aus Kfz-Krediten, Kreditkartenforderungen, Eigenheimhypotheken oder Forderungen aus Bankkrediten.

Da hypothekarisch und durch Vermögenswerte besicherte Wertpapiere in der Regel sensibler auf

Zinsänderungen reagieren, ist das Zinsrisiko bei diesen Wertpapieren größer als bei vielen anderen Schuldverschreibungen. Bei sinkenden Zinsen besteht bei diesen Papieren die Möglichkeit vorzeitiger Rückzahlungen – d. h. die Kreditnehmer zahlen ihre Hypotheken oder Kredite früher zurück als erwartet. Dies führt dazu, dass sich die effektiven Laufzeiten von hypothekarisch und durch Vermögenswerte besicherten Wertpapieren bei steigenden Zinsen in der Regel verlängern und der Wert der Papiere stärker sinkt. Die Folge sind niedrigere Renditen für den Fonds, da dieser die zuvor in diese Art von Wertpapieren investierten Vermögenswerte nun in Wertpapiere mit niedrigeren Zinssätzen reinvestieren muss.

Vorrangige Tranche
Die vorrangige Tranche steht an oberster Position in der Kapitalstruktur einer Verbriefung. Sie steht an erster Stelle hinsichtlich der Priorität der Zahlungen (dem „Wasserfall“) und ist die letzte, der Verluste aus dem zugrunde liegenden Pool von Vermögenswerten belastet werden, wobei sie von der durch alle nachrangigen Tranchen geleisteten Bonitätsverbesserung profitiert. Daher weisen vorrangige Tranchen in der Regel die höchsten Bonitätsbewertungen (in der Regel AAA bis AA), das niedrigste erwartete Kreditrisiko, die niedrigste Rendite innerhalb der Struktur und im Allgemeinen die höchste Liquidität auf dem Sekundärmarkt auf. Ungeachtet ihrer Vorrangigkeit sind vorrangige Tranchen weiterhin einem Kreditrisiko ausgesetzt, da die Rückzahlung letztlich von der Performance des zugrunde liegenden Vermögenspools abhängt. Eine schwere oder korrelierte Verschlechterung der Qualität dieses Pools könnte die Deckung durch nachrangige Tranchen ausschöpfen und zu Verlusten in der vorrangigen Tranche führen. Sie unterliegen außerdem dem Zinsrisiko, Spreadrisiko, dem Risiko vorzeitiger Rückzahlungen und dem Verlängerungsrisiko sowie dem Liquiditätsrisiko, die – wenn auch im Allgemeinen in geringerem Umfang als bei nachrangigen Tranchen – unter angespannten Marktbedingungen jedoch erheblich steigen können.

Mezzanin-Tranche
Die Mezzanin-Tranche ist bezüglich der Priorität von Zahlungen unterhalb der vorrangigen Tranche(n), jedoch oberhalb jeder Junior- oder Erstverlusttranche angesiedelt. Ihr werden erst dann Kapital und Zinsen zugeschrieben, wenn die Forderungen der vorrangigen Tranche erfüllt wurden, und sie beginnt, Verluste zu tragen, sobald der durch alle nachrangigen Tranchen gewährte Schutz ausgeschöpft ist. Mezzanin-Tranchen weisen üblicherweise mittlere Kreditratings auf (in der Regel A bis BBB und in begrenzten Fällen unter Investment Grade) und bieten eine höhere Rendite als vorrangige Tranchen, um die Anleger für ihr größeres Risiko von Kreditverlusten und ihre untergeordnete Position in der Wasserfall-Struktur zu entschädigen. Dementsprechend sind sie mit einem höheren Kreditrisiko verbunden als vorrangige Tranchen und reagieren empfindlicher auf eine Verschlechterung der Kreditqualität und der Performance der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie auf Rating-Migration. Sie weisen in der Regel auch größere Geld-Brief-Spannen und eine geringere Sekundärmarkttiefe auf, was zu einem höheren Liquiditätsrisiko sowie zu einem Zinsrisiko, Spreadrisiko, dem Risiko vorzeitiger Rückzahlungen und Verlängerungsrisiko führt, und ihr Wert kann unter ungünstigen Markt- oder Wirtschaftsbedingungen schneller und deutlicher fallen als der Wert vorrangiger Tranchen.

Collateralized Loan Obligations
Eine Collateralized Loan Obligation („CLO“) ist ein durch ein Darlehensportfolio besichertes Wertpapier. Die Darlehen, die den CLOs zugrunde liegen, haben typischerweise ein Rating ohne Investmentqualität. CLOs sind gemäß dem Kreditrisiko des Anteils in Tranchen unterteilt. Vorrangige Tranchen werden zuerst aus den Erlösen bedient. Nachrangige Tranchen erleiden zuerst Verluste und haben einen geringeren Anspruch auf Erlöse, und die entsprechenden Zahlungen können aufgeschoben werden. Nachrangige Tranchen können ihrerseits Ratings ohne Investmentqualität haben. Der Wert einer CLO kann durch Ausfälle bei den der CLO zugrunde liegenden Darlehen, Herabstufungen durch Ratingagenturen, Änderungen oder eine mangelnde Transparenz in Bezug auf den Markt- oder Zeitwert von der CLO zugrunde liegenden Darlehen, vorfällige Tilgungen von Darlehen, Abflüsse oder vorzeitige Rücknahmen beeinträchtigt werden. Die der CLO zugrunde liegenden Darlehen haben typischerweise einen variablen Zinssatz, der sich ändern kann, wenn sich die Referenzzinssätze der Darlehen ändern. Die Marktliquidität von CLOs kann eingeschränkt sein, so dass es für einen Fonds schwierig sein kann, eine CLO-Anlage zu verkaufen.

Collateralized Mortgage Obligations (durch einen Pool erworbener Hypotheken gedeckte Schuldverschreibungen)
Eine Collateralized Mortgage Obligation („CMO”) ist ein Wertpapier, das durch ein Portfolio von Hypotheken oder hypothekarisch besicherten Schuldverschreibungen unter Vertragsbindung gesichert ist. Bei CMOs mit unterschiedlichen Tranchen erfolgt die Tilgung im Allgemeinen der Reihe nach, sobald die zugrundeliegenden Hypothekendarlehen im Hypothekenpool zurückgezahlt werden. Wenn eine ausreichend hohe Anzahl vorzeitiger Tilgungen erfolgt ist, wird diejenige Serie oder Tranche der CMO, die zuerst ablaufen würde, im Allgemeinen vor Ende der Laufzeit getilgt. Wie bei allen hypothekarisch besicherten Wertpapieren (MBS) kann der Fonds eventuelle Aufschläge, die er zum Anlagezeitpunkt gezahlt hat, verlieren, wenn eine bestimmte Serie oder Tranche der vom Fonds gehaltenen CMOs vorzeitig getilgt wird. In diesem Fall ist der Fonds unter Umständen ge-

zwungen, die Erlöse zu einem Zinssatz zu reinvestieren, der unterhalb des Zinssatzes der getilgten CMO liegt. Wegen dieses Risikos der vorzeitigen Tilgung können CMOs zu einer größeren Volatilität neigen als viele andere festverzinsliche Anlagen.

Equipment Trust Certificates (durch Verpfändung von industriellem Material gesicherte Obligationen)
Ein Equipment Trust Certificate (ETC) ist ein durch Vermögenswerte besichertes Wertpapier, das von einer Zweckgesellschaft emittiert wird. Die Zweckgesellschaft wird zu dem Zweck gegründet, die als Sicherheit dienende Ausrüstung zu halten. Zwar können ETCs von beliebigen Körperschaften emittiert werden, doch die Hauptemittenten sind bislang US-amerikanische Eisenbahn- und Fluggesellschaften. ETCs sind in der Regel weniger liquide als Unternehmensanleihen.

Trust Preferred Securities (nachrangige Schuldverschreibungen)
Trust Preferred Securities sind im Rahmen bestimmter strukturierter Finanztransaktionen emittierte nachrangige Anleihen, die von einer Zweckgesellschaft ausgegeben werden. Die Zweckgesellschaft wird zur Emission dieser Papiere gegründet und um die Verkaufserlöse in einen gleichwertigen Bestand von Schuldverschreibungen eines Primäremittenten zu investieren. Zusätzlich zu den mit den Schuldverschreibungen des Primäremittenten verknüpften Risiken unterliegen Trust Preferred Securities dem Risiko, dass der Treuhänder der Zweckgesellschaft möglicherweise nicht bereit oder nicht in der Lage ist, bei Zahlungsschwierigkeiten des Primäremittenten dessen aus den Schuldverschreibungen erwachsende Verpflichtungen einzufordern.

Yankee Bonds
Bestimmte Fonds können in auf USD lautende Schuldverschreibungen investieren, die von ausländischen Banken oder Unternehmen auf amerikanischen Kapitalmärkten begeben wurden („Yankee Dollar Bonds“). Yankee Dollar Bonds unterliegen in der Regel denselben Risiken wie Inlandsschuldverschreibungen, darunter insbesondere Bonitätsrisiken, Marktrisiken und Liquiditätsrisiken. Daneben unterliegen sie bestimmten Auslandsrisiken. Dazu zählt beispielsweise, dass ein souveräner Staat grenzüberschreitende Kapitalbewegungen in Form von USD verhindern kann. Zu den weiteren Risiken zählen unter anderem negative politische und wirtschaftliche Entwicklungen, das Ausmaß und die Qualität der staatlichen Kontrolle der Finanzmärkte und -institutionen, ausländische Quellensteuern und die Enteignung oder Verstaatlichung ausländischer Emittenten.

Nullkuponanleihen
Bestimmte Fonds können in Nullkuponanleihen investieren, die von staatlichen oder privaten Emittenten begeben werden. Nullkuponanleihen sind übertragbare Schuldverschreibungen, die keine regelmäßigen Zinszahlungen leisten, dafür jedoch mit einem erheblichen Abschlag auf ihren Wert bei Fälligkeit ausgegeben werden. Der Wert dieser Finanzinstrumente neigt bei Zinsänderungen zu stärkeren Schwankungen als der Wert herkömmlicher verzinslicher übertragbarer Schuldverschreibungen mit ähnlichen Laufzeiten. Je länger die Laufzeit, desto höher sind die Risiken. Als Halter bestimmter Nullkuponanleihen könnten die betreffenden Fonds dazu gezwungen sein, vor dem Erhalt von Barzahlungen aus diesen Wertpapieren Einkünfte auflaufen zu lassen. Möglicherweise sind sie gezwungen, auf diese Wertpapiere Erträge auszuschütten und die Wertpapiere unter ungünstigen Umständen abzustoßen, um die zur Erfüllung der Ausschüttungsauflagen erforderlichen Barmittel aufzubringen.

Wertpapiere gemäß Rule 144A

Ein Fonds kann in Wertpapiere gemäß Rule 144A des US Securities Act investieren. Dabei handelt es sich um privat angebotene Wertpapiere, die nur an bestimmte, qualifizierte institutionelle Käufer weiterverkauft werden können. Da diese Wertpapiere innerhalb eines begrenzten Anlegerkreises gehandelt werden, können bestimmte Wertpapiere gemäß Rule 144A illiquide sein. Somit besteht die Gefahr, dass ein Fonds nicht in der Lage ist, diese Wertpapiere schnell zu veräußern, oder dass er diese Wertpapiere unter ungünstigen Marktbedingungen verkaufen muss.

Wertpapiere gemäß Regulation S

Ein Fonds kann in Wertpapiere gemäß Regulation S des US Securities Act investieren. Dabei handelt es sich um Wertpapiere amerikanischer und nichtamerikanischer Emittenten, die an Personen oder Körperschaften außerhalb der USA verkauft werden, wobei diese Wertpapiere nicht bei der U.S. Securities and Exchange Commission registriert werden. Bei den Emittenten der Wertpapiere gemäß Regulation S handelt es sich meist um international tätige Unternehmen mit einem großen Kundenstamm, für die ein weltweites Angebot ihrer Wertpapiere vorteilhafter ist als ein auf die USA oder einen anderen lokalen Markt beschränktes Angebot. Regulation S-Wertpapiere (insbesondere jene, die nicht an einer offiziellen Wertpapierbörse notiert sind oder nicht an einem etablierten Sekundärmarkt außerhalb der USA gehandelt werden) können nur unter bestimmten Umständen in die USA zurückverkauft werden und bergen das Risiko, dass ein Fonds diese Wertpapiere eventuell

nicht innerhalb einer gewünschten Zeitspanne verkaufen kann.

Wandelbare Wertpapiere

Bestimmte Fonds können in wandelbare Wertpapiere investieren. Dabei handelt es sich um Wertpapiere, die in der Regel einen festen Zinssatz oder feste Dividenden bieten und entweder zu einem vorgegebenen Kurs oder einem vorgegebenen Umtauschverhältnis in Stamm- oder Vorzugsaktien umgewandelt werden können. Der Marktwert von wandelbaren Wertpapieren sinkt in der Regel bei steigenden Zinsen, wenngleich in geringerem Ausmaß, als dies allgemein bei festverzinslichen Wertpapieren der Fall ist. Aufgrund der Wandlungsmöglichkeit reagiert der Marktwert von Wandelanleihen normalerweise auch auf Schwankungen des Marktwerts der zugrundeliegenden Stamm- oder Vorzugsaktie.

Pflichtwandelanleihen

Bestimmte Fonds können in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertible Bonds, „CoCos“) anlegen, bei denen es sich um Schuldverschreibungen handelt, die in Aktien des Emittenten umgewandelt oder teilweise oder vollständig abgeschrieben werden können, wenn ein im Voraus definiertes Auslöseereignis eintritt. Auslöseereignisse können sich außerhalb der Kontrolle des Emittenten befinden. Auslöseereignisse beinhalten im Allgemeinen das Sinken der Eigenkapitalquote des Emittenten unter eine bestimmten Grenze, oder dass die Emission/der Emittent aufsichtsbehördlichen Handlungen oder Entscheidungen der verantwortlichen Aufsichtsbehörde auf dem Heimatmarkt des Emittenten unterliegt. Zusätzlich zu den Bonitäts- und Zinsänderungsrisiken, die für Schuldverschreibungen üblich sind, kann die Aktivierung des Umwandlungsauslösers dazu führen, dass der Wert der Anlage stärker zurückgeht als der der meisten anderen konventionellen Schuldverschreibungen, die die Anleger nicht diesem Risiko aussetzen.

Anlagen in CoCos können die folgenden Risiken beinhalten (Liste ist nicht vollständig):

- ***Auslöseschwellenrisiko*:** Die Auslöseschwellen sind unterschiedlich und bestimmen das Engagement in Umwandlungsrisiko je nach dem Abstand der Eigenkapitalquote von der Auslöseschwelle. Es kann für die Verwaltungsgesellschaft oder den/die Portfolioverwalter schwierig sein, die Auslöseereignisse vorherzusehen, die erfordern würden, dass die Schulden in Aktien umgewandelt werden. Auslöser sind so gestaltet, dass die Umwandlung stattfindet, wenn der Emittent einer bestimmten Krisensituation gegenübersteht, wie entweder durch eine aufsichtsrechtliche Beurteilung oder objektive Verluste bestimmt (z. B. Messung der aufsichtsrechtlichen Core-Tier-1-Eigenkapitalquote des Emittenten).
- ***Kupon-Stornierung*:** Kuponzahlungen auf einige CoCos sind völlig diskretionär und können vom Emittenten jederzeit, aus jedem beliebigen Grund und für jeden beliebigen Zeitraum storniert werden. Die Stornierung von Kuponzahlungen auf CoCos gilt nicht als Ausfallereignis.
- ***Umwandlungsrisiko*:** Es kann für die Verwaltungsgesellschaft oder den/die Portfolioverwalter schwierig sein, zu beurteilen, wie die Wertpapiere sich nach der Umwandlung verhalten werden. Im Falle einer Umwandlung in Aktien könnte die Verwaltungsgesellschaft oder der/die Portfolioverwalter gezwungen sein, diese neuen Aktien zu verkaufen, wenn die Anlagegrundsätze des entsprechenden Fonds keine Aktien in seinem Portfolio zulassen. Ein solcher Zwangsverkauf und die erhöhte Verfügbarkeit dieser Aktien können sich auf die Marktliquidität auswirken, da es möglicherweise keine ausreichende Nachfrage nach diesen Aktien gibt.
- ***Risiko der Kapitalstrukturumkehrung*:** Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in Pflichtwandelanleihen Kapitalverlust in Situationen erleiden, in denen Eigenkapitalgeber dies nicht tun, zum Beispiel wenn der Verlustabsorptionsmechanismus eines hohen Auslösers/einer Abschreibung einer Pflichtwandelanleihe aktiviert wird.
- ***Rückkaufverlängerungsrisiko*:** CoCos werden als Wertpapiere ohne Laufzeitbegrenzung ausgestellt, die an im Voraus bestimmten Schwellen/Daten nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zurückgekauft werden können. CoCos ohne Laufzeitbegrenzung werden an dem im Voraus definierten Rückkaufdatum möglicherweise nicht zurückgekauft und der Anleger erhält die Rückzahlung des Kapitalbetrags möglicherweise nicht am Rückkaufdatum oder überhaupt an irgendeinem Datum.
- ***Unbekanntes Risiko*:** Die Struktur der CoCos ist innovativ, wurde jedoch noch nicht getestet. Wenn die zugrundeliegenden Merkmale dieser Instrumente getestet werden, ist es unsicher, wie sie abschneiden werden.
- ***Rendite-/Bewertungsrisiko*:** CoCos bieten häufig eine attraktive Rendite, die als Komplexitätsaufschlag angesehen werden kann. Der Wert von Pflichtwandelanleihen muss aufgrund eines höheren Risikos der Überbewertung dieser Anlageklasse auf den relevanten sich qualifizierenden Märkten möglicherweise verringert werden.

Notleidende Wertpapiere

Notleidende Wertpapiere sind Schuldtitel, (i) die von Ratingagenturen langfristig als sehr spekulativ eingestuft wurden (d. h. Wertpapiere mit einem

schlechteren langfristigen Rating als CCC von Standard & Poor's oder einem vergleichbaren Rating) oder (ii) deren Emittenten Insolvenz angemeldet haben oder voraussichtlich Insolvenz anmelden werden. In einigen Fällen unterliegt die Wiedererlangung von Anlagen in notleidenden oder ausgefallenen Schuldtiteln Unsicherheiten, die unter anderem mit gerichtlichen Anordnungen und Unternehmensumstrukturierungen zusammenhängen. Unternehmen, die die ausgefallenen Schuldtitel begeben haben, können auch liquidiert werden. In diesem Zusammenhang kann der Fonds über einen bestimmten Zeitraum Erlöse aus der Liquidation erhalten. Die erhaltenen Beträge können einer fallspezifischen steuerlichen Behandlung unterliegen. Die Steuer kann von der Behörde unabhängig von den an den Fonds gezahlten Erlösen zurückgefordert werden. Die Bewertung notleidender und ausgefallener Wertpapiere kann aufgrund mangelnder Liquidität schwieriger sein als die Bewertung anderer Wertpapiere mit höherem Rating. Dem Fonds können Rechtskosten entstehen, wenn er versucht, Kapital- oder Zinszahlungen zurückzufordern. Anlagen in dieser Art von Wertpapieren können zu nicht realisierten Kapitalverlusten und/oder Verlusten führen, die sich negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken können.

Finanzderivate

Fonds können im Rahmen ihrer Anlagestrategie für Hedgingzwecke und für ein effizientes Portfoliomanagement und, sofern es die Anlagegrundsätze zulassen, für Anlagezwecke Derivattransaktionen abschließen. Diese Strategien umfassen derzeit die Verwendung von börsennotierten und OTC-Derivaten.

Ein Derivat ist ein Kontrakt, dessen Preis von einem oder mehreren Basiswerten abhängt bzw. abgeleitet wird. Zu den am weitesten verbreiteten Derivaten gehören unter anderem Futures, Forwards, Optionen, Warrants und Swaps. Der Wert eines Derivats wird von den Preisschwankungen seines Basiswerts beeinflusst. Die häufigsten Basiswerte sind Aktien, Anleihen, Währungen, Zinssätze, Marktindizes und Rohstoffe.
Der Einsatz von Derivaten für Anlagezwecke ist für den Fonds unter Umständen riskanter als die ausschließliche Verwendung zur Absicherung.

Diese Instrumente sind volatil und können verschiedenen Arten von Risiken unterliegen. Hierzu zählen: Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kreditrisiko, Kontrahentenrisiko, rechtliches Risiko und operative Risiken.

Zudem ist möglich, dass zwischen den als Absicherungsinstrumenten verwendeten Derivaten und den abzusichernden Anlagen oder Marktsektoren keine vollständige Korrelation besteht. Dies kann zu einer unvollständigen Absicherung dieser Risiken und einem potenziellen Kapitalverlust führen.

Die meisten Derivate zeichnen sich durch eine große Hebelwirkung in Bezug auf das Marktrisiko aus. Da der Betrag des Anfangseinschusses im Verhältnis zur Größe des Derivatekontrakts relativ klein sein kann, bedeutet dies, dass eine relativ geringe Marktbewegung eine potentiell größere Auswirkung auf Derivate haben kann, als auf direkte Anlagen in Anlageklassen wie Aktien oder festverzinslichen Wertpapieren. Derivative Positionen mit Hebelwirkung können daher die Volatilität des Fonds erhöhen.

Die Hauptrisiken bei der Verwaltung von Derivaten innerhalb eines Fondsportfolios bestehen in:
- ein höheres absolutes Marktrisiko für Fonds, die in großem Umfang Derivate einsetzen;
- der Schwierigkeit festzustellen, ob und wieweit der Wert dieser Derivate mit den Marktbewegungen und externen Faktoren korreliert;
- Schwierigkeiten bei der Preisfindung, insbesondere, wenn das Derivat außerbörslich (im OTC-Handel) gehandelt wird oder nur ein begrenzter Markt vorhanden ist;
- Schwierigkeiten für einen Fonds, unter bestimmten Marktbedingungen ein Derivat zu erwerben, das er zur Erreichung seiner Anlageziele benötigt;
- Schwierigkeiten für einen Fonds, unter bestimmten Marktbedingungen bestimmte Derivate zu veräußern, wenn diese ihren Zweck nicht mehr erfüllen.

Leverage-Risiko

Manche Fonds weisen aufgrund ihres Einsatzes von Finanzderivaten eine hohe Hebelung auf. Diese Fonds können daher das Risiko aufweisen, dass ein Wertrückgang der Vermögenswerte, in denen der Fonds im Rahmen der Derivate ein Engagement aufweist, zu einem beschleunigten Rückgang des Nettoinventarwerts des Fonds führen kann.

Credit Default Swaps – Berücksichtigung besonderer Risiken

Ein Credit Default Swap („CDS") ist ein bilaterales Finanzgeschäft, in dem einer der Kontrahenten (der Absicherungskäufer) gegen Zahlung einer regelmäßigen Gebühr vom Absicherungsverkäufer im Anschluss an ein Kreditereignis bei einem Referenz-Emittenten eine bedingte Zahlung erhält. Der Absicherungskäufer erwirbt das Recht, eine bestimmte Anleihe oder andere, vom Referenzemittenten begebene Referenzanleihen zum Nennwert zu verkaufen, oder das Recht, den Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis der besagten Anleihe oder sonstigen Anleihen (oder einem anderen festgelegten Referenz- oder Ausübungspreis) zu erhalten, wenn ein Kreditereignis eintritt. Als Kreditereignis sind häufig Bankrott, Insolvenz, Zwangsverwaltung, Umschuldung mit eindeutig nachteiligen Folgen oder Zahlungsverzug definiert. Die International

Swap and Derivatives Association (ISDA) hat standardisierte Unterlagen für die Dokumentation dieser Derivatetransaktionen innerhalb ihres ISDA-Rahmenvertrags erstellt. Ein Fonds kann Kreditderivate dazu verwenden, durch den Kauf entsprechender Absicherungsprodukte das spezifische Kreditrisiko bestimmter Emittenten innerhalb des Portfolios abzusichern. Sofern dies ausschließlich in seinem Interesse liegt, kann ein Fonds außerdem durch die Verwendung von Kreditderivaten Absicherungspositionen erwerben, ohne die zugrundeliegenden Vermögenswerte zu besitzen. Sofern dies ausschließlich in seinem Interesse liegt, kann ein Fonds durch die Verwendung von Kreditderivaten auch Absicherungspositionen verkaufen, um dadurch ein spezifisches Kreditengagement einzugehen. Ein Fonds tätigt nur OTC-Kreditderivatgeschäfte mit Finanzinstituten, die mit einem hohen Rating ausgestattet sind und sich auf solche Transaktionen spezialisiert haben; diese Geschäfte müssen zudem mit den Standardbedingungen des ISDA-Rahmenvertrags im Einklang stehen. Die maximale Risikoposition eines Fonds darf dabei 100 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Kontrahentenrisiko

Es besteht die Gefahr, dass einer oder mehrere Kontrahenten von Swap-Transaktionen, Devisentermingeschäften oder anderen Kontrakten seine/ihre jeweiligen Verpflichtungen aus diesen Geschäften nicht mehr erfüllen kann/können, sodass der Fonds möglicherweise nicht in der Lage ist, den erwarteten Gewinn aus diesen Geschäften zu realisieren.

Ferner kann ein Fonds im Fall einer Insolvenz oder dem Ausfall eines Kontrahenten, selbst im Fall von Vermögenswerten, die ihm genau zugeordnet werden können, nur einen proportionalen Anteil am Gesamtvermögen, das zur Aufteilung unter allen Gläubigern und/oder Kunden des betreffenden Kontrahenten zur Verfügung steht, zurückerhalten. Dieser proportionale Anteil ist unter Umständen geringer als die Beträge, die dem Fonds geschuldet werden.

Sicherheitenmanagement

Das Kontrahentenrisiko durch Investitionen in OTC-Finanzderivate sowie Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Fonds gemindert. Doch Transaktionen sind möglicherweise nicht vollständig besichert. Gebühren und Renditen, die dem Fonds geschuldet werden, sind möglicherweise nicht besichert. Wenn ein Kontrahent in Zahlungsverzug gerät, muss der Fonds möglicherweise die erhaltene nicht bare Sicherheit zu den vorherrschenden Marktpreisen verkaufen. In einem solchen Fall könnte dem Fonds u. a. aufgrund nicht korrekter Preisbewertung oder Überwachung der Sicherheit, ungünstiger Marktbewegungen, Verschlechterung der Bonitätsbewertung (Rating) der Emittenten der Sicherheit oder von Illiquidität auf dem Markt, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, ein Verlust entstehen. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten können die Fähigkeit des Fonds, Rücknahmeanträge zu erfüllen, verzögern oder beschränken.

Bei der Wiederanlage der entgegengenommenen Barsicherheiten, wo zulässig, kann einem Fonds ein Verlust entstehen. Ein solcher Verlust kann durch einen Rückgang des Werts der Anlagen verursacht werden. Ein Wertrückgang einer solchen Anlage würde den Betrag der verfügbaren Sicherheiten reduzieren, die der Fonds dem Kontrahenten wie in den Bedingungen der Transaktion verlangt zurückgeben muss. Der Fonds wäre in diesem Fall zu einem Ausgleich der Differenz gezwungen, die zwischen dem Wert der ursprünglich entgegengenommenen Sicherheiten und dem Betrag besteht, der für eine Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung steht. Dies hätte für den Fonds einen Verlust zur Folge.

Verwahrungsrisiko

Vermögenswerte des Umbrella-Fonds werden von der Verwahrstelle verwahrt und die Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Verwahrstelle im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle ihrer Verpflichtung, alle Vermögenswerte des Umbrella-Fonds innerhalb kurzer Zeit zurückzugeben, möglicherweise nicht vollständig nachkommen kann. Die Vermögenswerte des Umbrella-Fonds werden in den Büchern der Verwahrstelle als dem Umbrella-Fonds gehörend identifiziert. Wertpapiere, die die Verwahrstelle verwahrt, werden von anderen Vermögenswerten der Verwahrstelle getrennt, was das Risiko einer Nichtrückgabe im Falle ihrer Insolvenz mindert, aber nicht ausschließt. Doch eine solche Trennung gilt nicht für Bargeld, was das Risiko der Nichtrückgabe im Falle einer Insolvenz erhöht. Die Verwahrstelle verwahrt nicht alle Vermögenswerte des Umbrella-Fonds selbst, sondern greift auf ein Netzwerk von Unterverwahrstellen zurück, die nicht zwangsläufig Mitglied desselben Konzerns sind wie die Verwahrstelle. Anleger sind dem Risiko einer Insolvenz der Unterverwahrstellen genauso ausgesetzt wie dem Risiko einer Insolvenz der Verwahrstelle.

Ein Fonds kann auf Märkten anlegen, wo die Verwahrstellen- und/oder Abwicklungssysteme nicht vollständig entwickelt sind. Die Vermögenswerte des Fonds, die an solchen Märkten gehandelt werden und solchen Unterverwahrstellen übergeben wurden, können gewissen Risiken ausgesetzt sein.

Hierfür übernimmt die Verwahrstelle möglicherweise keine Haftung.

Strukturierte Instrumente

Bestimmte Fonds können in strukturierte Instrumente investieren. Dabei handelt es sich um Schuldtitel, die an die Performance eines Vermögenswerts, einer Fremdwährung, eines Wertpapierindex, Zinssatzes oder eines anderen Finanzindikators gebunden sind. Die Zahlungen im Zusammenhang mit einem strukturierten Instrument können sich aufgrund von Wertschwankungen des Basiswerts ändern.

Strukturierte Instrumente können dazu verwendet werden, die Wirkung von Wertveränderungen des Basiswerts auf den Fonds indirekt zu erhöhen oder um die Risiken anderer Instrumente im Besitz des Fonds abzusichern.

Strukturierte Anlagen bergen besondere Risiken, darunter Risiken in Verbindung mit Hebelwirkung, Illiquidität, Zinsänderungen, dem Marktrisiko und dem Bonitätsrisiko ihrer Emittenten. So ist beispielsweise der Emittent des strukturierten Instruments nicht bereit oder nicht in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen; zudem können sich die dem Instrument zugrundeliegenden Basiswerte zu Ungunsten des Inhabers des Instruments entwickeln.

Risiko strukturierter Instrumente (einschließlich Verbriefungen)
Verbriefungen sind das Ergebnis komplexer Finanzkonstruktionen, die im Zusammenhang mit den jeweiligen Eigenschaften der zugrundeliegenden Basiswerte sowohl rechtliche als auch spezifische Risiken bergen können.

Exchange Traded Notes (ETNs)
ETNs sind unverzinste Schuldtitel, die die Rendite einer zugrundeliegenden Benchmark oder eines Vermögenswerts nachbilden sollen. Ihre Strukturen streben die Ableitung eines Cashflows aus der Performance eines Basiswerts ab. ETN können zur Nachbildung der Rendite eines Rohstoffs verwendet werden, und die abgeleiteten Cashflows hängen eng von der Performance des zugrundeliegenden Rohstoffs ab. Rohstoffmärkte sind sehr spekulativ und können heftiger als andere Märkte wie Aktien oder Anleihen schwanken.
Wenn ETN unbesichert sind, hängen sie vollständig von der Kreditwürdigkeit des Emittenten ab. Eine Veränderung dieser Kreditwürdigkeit kann sich unabhängig von der Performance der zugrundeliegenden Benchmark oder des Vermögenswerts negativ auf den Wert der ETN auswirken. Unter extremen Umständen hätte der Anleger beim Ausfall des Emittenten gegen den Emittenten einen Anspruch als ungesicherter Gläubiger.

ETNs können auch ein potenzielles Liquiditätsrisiko aufweisen, da sie eine relativ neue Investmentart sind. Eventuell stehen nicht ausreichend Käufer oder Verkäufer in dem Markt zur Verfügung, wenn ein Anleger eine ETN-Position eingehen oder schließen will.

Schließlich können ETNs zusätzlich zum allgemeinen Marktrisiko der meisten Anlagen auch ein Gegenparteirisiko aufweisen, weil ihr Wert eng mit der Bonität des Emittenten verbunden ist.

Risiko bei Wertpapierleih-/Pensionsgeschäften

Aufgrund von Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften mit nicht börsennotierten Kontrakten sind die Fonds Kontrahentenrisiken ausgesetzt. Geht der Kontrahent in Liquidation, befindet er sich in Zahlungsverzug oder kann er seine Verpflichtungen im Rahmen des Kontrakts nicht mehr erfüllen, kann der Fonds, selbst im Fall von Vermögenswerten, die ihm genau zugeordnet werden können, nur einen proportionalen Anteil am Gesamtvermögen, das zur Aufteilung unter allen Gläubigern und/oder Kunden des betreffenden Kontrahenten zur Verfügung steht, zurückerhalten. In diesem Fall könnten die Fonds einen Verlust erleiden.

Das Kontrahentenrisiko wird grundsätzlich durch die Übertragung oder Pfändung von Sicherheiten zugunsten des Fonds gemindert. Es gibt jedoch gewisse Risiken in Verbindung mit dem Sicherheitenmanagement, einschließlich Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten und/oder Verluste bei der Realisierung von Sicherheiten, so wie oben beschrieben.

Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte umfassen auch Liquiditätsrisiken, unter anderem aufgrund des Sperrens von liquiden Mitteln oder Wertpapier-Positionen in Transaktionen von übermäßiger Größe oder Dauer im Vergleich zum Liquiditätsprofil des entsprechenden Fonds oder aufgrund von Verzögerungen bei der Rückgewinnung von an den Kontrahenten gezahlten Barmitteln oder Wertpapieren. Diese Umstände können die Fähigkeit des jeweiligen Fonds, Rücknahmeanträge zu erfüllen, verzögern oder beschränken.

Diese Transaktionen unterliegen Schwankungen und können auch anderen Risiken unterschiedlicher Art ausgesetzt sein. Dazu zählen u. a. das Marktrisiko, rechtliche Risiken in Bezug auf das für diese Transaktionen verwendete Dokument und operative Risiken, z. B. unter anderem die Nicht-Abwicklung oder verspätete Anweisung für die Abwicklung, ein Ausfall oder eine Verzögerung bei der Erfüllung von Lieferverpflichtungen beim Verkauf von Wertpapieren.

Marktkapitalisierungsgrößen der Unternehmen

Kleinere Unternehmen (Small Caps)
Anlagen in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung können größere Risiken bergen als Anlagen in größeren Unternehmen. Dazu zählen beispielsweise ein kleineres Management und geringere finanzielle Ressourcen. Wertpapiere von kleineren Unternehmen können besonders stark auf unvermittelt auftretende Schwankungen bei den Zinsen, Kreditkosten und Erträgen reagieren. Da sie weniger häufig gehandelt werden, können sie zudem größeren Preisschwankungen ausgesetzt und weniger liquide sein.

Große Unternehmen (Large Caps)
In Zeiten, in denen Wertpapiere großer Unternehmen im Allgemeinen kaum nachgefragt werden, kann es sein, dass Fonds, die in Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung investieren, schlechter abschneiden als andere Fonds (beispielsweise jene, die sich auf Aktien von kleineren Unternehmen spezialisieren). Zudem sind größere, etabliertere Unternehmen in der Regel nicht so flexibel und können möglicherweise nicht so schnell auf die Herausforderungen des Marktes (z. B. Veränderungen in der Technologie und im Geschmack der Verbraucher) reagieren. Dies kann die Performance des Fonds belasten.

Growth/Value-Risiko

Substanzorientierte Anlagen (Value Investing)
Beim Value Investing wird die Auswahl unterbewerteter Aktien angestrebt. Ein Kursanstieg ist jedoch nicht garantiert, und die Unterbewertung dieser Titel vom Markt hält möglicherweise über einen langen Zeitraum an.

Wachstumsanlagen (Growth Investing)
Wachstumswerte sind unter Umständen volatiler und reagieren möglicherweise stärker auf bestimmte Marktveränderungen, da ihr Wert häufig auf Faktoren basiert, die durch Marktveränderungen beeinflusst werden können, wie z. B. zukünftige Gewinnerwartungen. Normalerweise wird ein Großteil des Ertrags wieder im Unternehmen angelegt, sodass die Dividenden geringer ausfallen können als bei Substanzaktien, die einen Rückgang in einem fallenden Markt abfedern können. Da diese Wertpapiere zudem aufgrund des erwarteten höheren Gewinnwachstums gekauft werden, führen nicht erfüllte Gewinnerwartungen häufig zu deutlichen Kursrückgängen.

Wechselkurse

Einige Fonds investieren in Wertpapiere, die auf andere Währungen lauten als die eigene Referenzwährung. Wechselkursänderungen beeinflussen den Wert solcher Wertpapiere im Fondsportfolio.

Währungsrisiko auf der Ebene der Anteilsklasse
Der Wert ungesicherter Anteilsklassen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Fonds lauten, unterliegt den Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Währung der Anteilsklasse und der Referenzwährung des Fonds. Dadurch kann es auf der Ebene der Anteilsklasse zu zusätzlichen Schwankungen kommen.

Marktrisiko

Der Wert einer Anlage kann aufgrund der Schwankung der Marktrisikofaktoren (Aktienkurse, Zinsen, Wechselkurse oder Rohstoffpreise) über einen gewissen Zeitraum sinken. Alle Wertpapiere sind in unterschiedlichem Maße dem Marktrisiko ausgesetzt. Das Marktrisiko kann den Marktpreis der Wertpapiere der Fonds und somit auch ihren Nettoinventarwert erheblich beeinträchtigen.

Operationelle Risiken

Einige Fonds können insbesondere operationellen Risiken ausgesetzt sein, was bedeutet, dass operationelle Prozesse – einschließlich der Prozesse zum Schutz von Vermögenswerten sowie der Bewertungs- und Transaktionsverarbeitung – ausfallen, was zu Verlusten führt. Potenzielle Auslöser für Ausfälle sind menschliches Versagen, physische und elektronische Systemausfälle und sonstige Geschäftsrisiken sowie externe Ereignisse.

Schwellenmärkte

Anlagen in Wertpapieren aus Schwellenmärkten bergen bestimmte Risiken, die größer sind als diejenigen, die im Allgemeinen mit Anlagen in Industrienationen verbunden sind. Dazu zählen beispielsweise das Illiquiditäts- und das Volatilitätsrisiko. Die wirtschaftliche Entwicklung in Schwellenländern, ihre politische Stabilität, Markttiefe, Infrastruktur, Kapitalisierung, ihr Steuerrecht und ihre aufsichtsrechtlichen Kontrollen bleiben in der Regel hinter den Standards in den weiter entwickelten Ländern zurück.

Investition in A-Aktien über die Stock Connect-Programme

A-Aktien sind Wertpapiere von auf dem chinesischen Festland (oder alternativ in der Volksrepublik China – d. h. „VRC“) gegründeten Unternehmen, die an der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange in Renminbi („RMB“) notiert sind und gehandelt werden.

Alle Fonds (der/die „Stock Connect-Fonds“), die auf dem chinesischen Festland investieren können, werden vorbehaltlich geltender rechtlicher Grenzen über das Stock Connect-Programm und jegliche anderen in ähnlicher Weise regulierten mit Wertpapierhandel und Clearing zusammenhängenden Programme in A-Aktien investieren.

Stock Connect-Programme:
Das Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein Wertpapierhandels- und Clearingverbindungsprogramm, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), Shanghai Stock Exchange („SSE“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurde. Das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ist ein Wertpapierhandels- und Clearingverbindungsprogramm, das von HKEx, Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und ChinaClear entwickelt wurde.

Das Ziel der Stock Connect-Programme besteht darin, zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong gegenseitigen Aktienmarktzugang zu erreichen.

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), eine 100%ige Tochtergesellschaft von HKEx, und ChinaClear werden für das Clearing, die Abwicklung und die Erbringung von Verwahrstellen-, Bevollmächtigten- und anderen damit zusammenhängenden Dienstleistungen für die Geschäfte, die von ihren jeweiligen Marktteilnehmern und/oder Anlegern ausgeführt werden, verantwortlich sein.

Zulässige Wertpapiere:

(i) Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm

Im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programms sind Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland (einschließlich des/der Stock Connect-Fonds) in der Lage, bestimmte an der SSE gehandelte zulässige A-Aktien (d. h. „SSE-Wertpapiere“) zu handeln. Dazu zählen alle Aktien, die jeweils Bestandteil des SSE 180 Index und des SSE 380 Index sind, und alle an der SSE notierten A-Aktien, die nicht Bestandteile der entsprechenden Indizes sind, aber über entsprechende H-Aktien verfügen, die an der Stock Exchange of Hong Kong („SEHK“) notiert sind, mit Ausnahme der Folgenden:

- An der SSE notierte Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden; und
- an der SSE notierte Aktien, die einer Risikowarnung unterliegen.

(ii) Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm

Im Rahmen des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programms sind Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland (einschließlich des/der Stock Connect-Fonds) in der Lage, bestimmte am SZSE-Markt gehandelte zulässige A-Aktien (d. h. „SZSE-Wertpapiere“) zu handeln. Dazu zählen alle Aktien, die Bestandteil des SZSE Component Index und des SZSE Small/Mid Cap Innovation Index sind, mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Milliarden RMB, und alle an der SZSE notierten A-Aktien mit entsprechenden an der SEHK notierten H-Aktien, mit Ausnahme der folgenden:

- An der SZSE notierte Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden; und
- an der SZSE notierte Aktien, für die eine Risikowarnung vorliegt oder eine Dekotierungsregelung gilt.

Im ersten Stadium des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programms sind es im Rahmen des Northbound-Handels nur institutionelle professionelle Anleger (als welcher sich der/die Stock Connect-Fonds qualifizieren wird), wie in den jeweiligen Regeln und Vorschriften von Hongkong definiert, die sich für den Handel mit Aktien qualifizieren, die am ChiNext Board der SZSE („ChiNext Board“) notiert sind.

Es wird erwartet, dass die Liste der zulässigen Wertpapiere überarbeitet werden wird.

Im Einklang mit den OGAW-Anforderungen wird die Verwahrstelle über ihr weltweites Verwahrstellennetzwerk für die Verwahrung des Vermögens des/der Fonds sorgen. Diese Verwahrung erfolgt im Einklang mit den Bedingungen, die die CSSF

festgelegt hat, die vorsehen, dass es eine rechtlich getrennte Verwahrung von verwahrten nicht-baren Vermögenswerten geben muss und dass die Verwahrstelle über ihre Delegierten geeignete interne Kontrollsysteme aufrechterhalten muss, um sicherzustellen, dass das Wesen und der Betrag des verwahrten Vermögens, das Eigentum an jedem Vermögenswert und der Aufbewahrungsort der Eigentumspapiere für jeden Vermögenswert in den Unterlagen klar identifiziert werden.

Zusätzlich zur Zahlung von Handelsgebühren, Abgaben und Stempelgebühren im Zusammenhang mit dem Handel mit A-Aktien unterliegt/unterliegen der/die Stock Connect-Fonds möglicherweise Gebühren und Abgaben, die aus dem Handel mit und der Abwicklung von A-Aktien über Stock Connects entstehen und von den jeweiligen Behörden auf dem chinesischen Festland von Zeit zu Zeit erhoben werden.

Spezifische Risiken, die für Investitionen über Stock Connect-Programme gelten:
Quotenbeschränkungen: Der Handel über das Stock Connect-Programm unterliegt Tagesquoten („Tagesquote").

Die Tagesquote beschränkt den maximalen Nettokaufwert grenzüberschreitender Geschäfte an jedem Stock Connect-Programm pro Tag. Die tägliche Northbound-Quote ist aktuell für jedes der Stock Connect-Programme auf 52 Milliarden RMB festgelegt. Insbesondere unterliegt das Stock Connect-Programm einer Tagesquote, die dem/den Stock Connect-Fonds nicht gehört und nur nach dem Grundsatz „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst" genutzt werden kann. Sobald die Tagesquote überschritten wird, werden Kaufaufträge abgelehnt (auch wenn die Anleger ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig von der Quotenausschöpfung verkaufen dürfen). Daher können Quotenbeschränkungen die Fähigkeit des/der Stock Connect-Fonds einschränken, zeitnah über die Stock Connect-Programme in A-Aktien zu investieren. Der entsprechende Stock Connect-Fonds kann dann seine Anlagestrategie möglicherweise nicht effektiv verfolgen.

Lokale Marktordnungen, Beschränkungen ausländischen Aktienbesitzes und Offenlegungspflichten: Im Rahmen der Stock Connect-Programme unterliegen notierte chinesische A-Aktien-Unternehmen und der Handel mit chinesischen A-Aktien Marktordnungen und Offenlegungsanforderungen des chinesischen A-Aktien-Marktes. Der Portfolioverwalter des/der Stock Connect-Fonds sollte auch die Beschränkungen ausländischen Aktienbesitzes und die Offenlegungspflichten berücksichtigen, die für chinesische A-Aktien gelten. Der Portfolioverwalter des/der Stock Connect-Fonds wird infolge seiner Beteiligung an chinesischen A-Aktien Handelsbeschränkungen für chinesische A-Aktien (einschließlich Beschränkung der Einbehaltung von Erlösen) unterliegen. Der Portfolioverwalter des/der Stock Connect-Fonds ist alleine für die Einhaltung aller Benachrichtigungen, Berichte und relevanten Anforderungen im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an chinesischen A-Aktien verantwortlich.

Gemäß den aktuellen Regeln von Festlandchina muss sich ein Anleger, der bis zu 5 % der ausgegebenen Aktien eines an der SSE oder der SZSE notierten Unternehmens hält oder kontrolliert, schriftlich bei der China Securities Regulatory Commission („CSRC") und der jeweiligen Börse melden sowie das entsprechende A-Aktien-Unternehmen innerhalb von drei Geschäftstagen informieren. Innerhalb dieser Frist darf er die Aktien dieses Unternehmens nicht handeln.

Außerdem muss der Anleger jedes Mal innerhalb von drei Geschäftstagen (auf die gleiche Art und Weise wie oben dargelegt) offenlegen, wenn eine Änderung seines Aktienbestands 5 % erreicht. Ab dem Tag der Entstehung der Offenlegungspflicht bis zwei Geschäftstage nach der Offenlegung darf der Anleger die Aktien des börsennotierten A-Aktien-Unternehmens nicht handeln. Wenn eine Änderung des Aktienbestands des Anlegers weniger als 5 % beträgt, jedoch dazu führt, dass der Bestand der von ihm gehaltenen oder kontrollierten Aktien unter 5 % des jeweiligen A-Aktien-Unternehmens fällt, muss der Anleger diese Information innerhalb von drei Geschäftstagen offenlegen.

Ausländische Anleger, die chinesische A-Aktien über Stock Connect-Programme halten, unterliegen den folgenden Beschränkungen: (i) Aktien eines einzelnen ausländischen Anlegers (wie etwa der Umbrella-Fonds), der in ein börsennotiertes A-Aktien-Unternehmen investiert, dürfen 10 % der gesamten ausgegebenen Aktien dieses börsennotierten Unternehmen nicht übersteigen; (ii) die Summe aller von ausländischen Anlegern (d. h aus Hongkong und aus dem Ausland) gehaltenen A-Aktien, die in ein börsennotiertes A-Aktien-Unternehmen investieren, darf 30 % der gesamten ausgegebenen Aktien dieses börsennotierten Unternehmen nicht übersteigen. Wenn die Summe ausländischer Aktienbestände eines einzelnen börsennotierten A-Aktien-Unternehmens 26 % erreicht, veröffentlicht die SSE oder die SZSE (je nach Fall) eine Mitteilung auf ihrer Website. Wenn der gesamte ausländische Aktienbestand die Grenze von 30 % übersteigt, muss der Anleger die Aktien des überschüssigen Bestands innerhalb von fünf Handelstagen nach dem „Last in first out"-Prinzip verkaufen. Wenn der Grenzwert von 30 % aufgrund von Handelstätigkeit über Stock Connect-Programme überschritten wird, ermittelt die SEHK den/die jeweiligen Börsenteilnehmer und fordert einen Zwangsverkauf. Daher kann es sein, dass Stock Connect-Fonds ihre Positionen verkaufen müssen, wenn sie in ein börsennotiertes A-Aktien-Unternehmen investiert haben, dessen gesamter ausländischer Aktienbestand den Schwellenwert übersteigt.

Der Handel mit Wertpapieren über Stock Connect-Programme unterliegt dem Clearing- und Abwicklungsrisiko. Wenn die Clearingstelle der VRC ihrer Verpflichtung nicht nachkommt, Wertpapiere zu übertragen/Zahlungen zu leisten, kann der Stock Connect-Fonds Verzögerungen bei der Deckung seiner Verluste erleiden oder kann seine Verluste möglicherweise nicht vollständig decken.

Wirtschaftliches Eigentum:
HKSCC ist der beauftragte Inhaber der SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere, die Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland über die Stock Connect-Programme erwerben. Die aktuellen Stock Connects-Regeln sehen ausdrücklich das Konzept eines „beauftragten Inhabers" vor und es gibt in der VRC andere Gesetze und Vorschriften, in denen die Konzepte „wirtschaftlicher Eigentümer" und „beauftragter Inhaber" anerkannt werden. Obwohl es vernünftigen Grund zur Annahme gibt, dass ein Anleger in der Lage sein könnte, im eigenen Namen ein Gerichtsverfahren anzustrengen, um seine Rechte vor den Gerichten der VRC durchzusetzen, wenn er nachweisen kann, dass er der wirtschaftliche Eigentümer von SSE-Wertpapieren/SZSE-Wertpapieren ist und dass er ein direktes Interesse an der Angelegenheit hat, sollten Anleger beachten, dass einige der relevanten Regeln der VRC im Zusammenhang mit dem beauftragten Inhaber nur Ministerialerlasse und in der VRC allgemein ungeprüft sind. Es gibt keine Garantie, dass ein Stock Connect-Fonds bei der Durchsetzung seiner Rechte in Bezug auf über Stock Connect-Programme erworbene chinesische A-Aktien nicht auf Schwierigkeiten oder Verzögerungen stoßen wird. Doch unabhängig davon, ob ein wirtschaftlicher Eigentümer von SSE-Wertpapieren im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder SZSE-Wertpapieren im Rahmen des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programms gesetzlich berechtigt ist, direkt vor den Gerichten der VRC gegen ein notiertes Unternehmen zu klagen, um seine Rechte durchzusetzen, ist HKSCC bereit, die wirtschaftlichen Eigentümer von SSE-Wertpapieren und SZSE-Wertpapieren bei Bedarf zu unterstützen.

Kapitalereignisse und Versammlungen der Anteilsinhaber: Ungeachtet der Tatsache, dass HKSCC keine Eigentümerrechte an den SSE- und den SZSE-Wertpapieren beansprucht, die in seinem Sammeldepot von ChinaClear gehalten werden, behandelt ChinaClear als Aktienregisterführer für an der SSE und der SZSE notierte Unternehmen HKSCC weiterhin als einen der Anteilsinhaber im Umgang mit Kapitalereignissen hinsichtlich solcher SSE- und SZSE-Wertpapiere.

HKSCC wird die die SSE- und SZSE-Wertpapiere betreffenden Kapitalereignisse überwachen und die jeweiligen Broker oder Verwahrstellen, die sich am CCASS (dem beteiligen Central Clearing and Settlement System von HKSCC für das Clearing von Wertpapieren, die an der SEHK notiert sind und gehandelt werden) beteiligen („CCASS-Teilnehmer"), über die Kapitalereignisse informieren, die erfordern, dass CCASS-Teilnehmer für eine Beteiligung Maßnahmen ergreifen.

An der SSE/SZSE notierte Unternehmen kündigen die Informationen zu ihren jährlichen/außerordentlichen Hauptversammlungen normalerweise zwei bis drei Wochen vor dem Datum der Versammlung an. Eine Abstimmung zu allen Beschlüssen wird für alle Stimmberechtigten durchgeführt. HKSCC wird CCASS-Teilnehmer über alle Informationen zur Hauptversammlung informieren, darunter Datum, Uhrzeit, Veranstaltungsort und die Anzahl der Beschlüsse.

Rechtliches Risiko: Die aktuellen Vorschriften zu Stock Connect-Programmen sind ungeprüft und es gibt keine Sicherheit, wie sie angewendet werden. Außerdem können die aktuellen Regeln und Vorschriften an Stock Connect-Programmen Änderungen unterliegen, die potenzielle rückwirkende Auswirkungen haben können, und es gibt keine Sicherheit, dass die Stock Connect-Programme nicht abgeschafft werden. Die Gesetzgeber/Aufsichtsbehörden/Börsen in der VRC und in Hongkong können gelegentlich neue Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betrieb, der rechtlichen Durchsetzung und grenzüberschreitenden Geschäften im Rahmen der Stock Connect-Programme herausgeben. Die Stock Connect-Fonds wie auch die Aktienkurse können von solchen Änderungen negativ beeinflusst werden.

Rückruf zulässiger Wertpapiere: Wenn/Falls ein Wertpapier aus dem Spektrum zulässiger Wertpapiere für den Handel über das Stock Connect-Programm zurückgerufen wird, kann das Wertpapier nur verkauft werden, aber sein Kauf ist beschränkt. Das kann sich auf das Anlageportfolio oder die -strategien der entsprechenden Fonds auswirken, zum Beispiel wenn der Portfolioverwalter ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Spektrum zulässiger Wertpapiere zurückgerufen wird.

Kein Schutz durch Investor Compensation Fund: Investitionen in SSE- und SZSE-Wertpapiere über die Stock Connect-Programme finden über Broker statt und unterliegen Ausfallrisiken dieser Broker hinsichtlich ihrer Verpflichtungen. Investitionen der Fonds werden vom Investor Compensation Fund von Hongkong, der eingerichtet wurde, um Anleger jeglicher Staatsangehörigkeit, die infolge eines Zahlungsausfalls eines lizenzierten Intermediärs oder eines zugelassenen Finanzinstituts in Bezug auf an der Börse gehandelte Produkte in Hongkong eine Entschädigung zu zahlen, nicht abgedeckt. Da Ausfallanlegenheiten in Bezug auf SSE- und SZSE-Wertpapiere über die Stock Connect-Programme keine an der SEHK oder Hong Kong Futures Exchange Limited notierte oder gehan-

delte Produkte beinhalten, werden sie nicht vom Investor Compensation Fund abgedeckt. Daher ist/sind der/die Stock Connect-Fonds den Ausfallrisiken hinsichtlich des/der Broker ausgesetzt, die er/sie für seinen Handel mit A-Aktien über die Stock Connect-Programme beauftragt/beauftragen.

Unterschiede beim Börsentag: Das Stock Connect-Programm wird nur an Tagen betrieben, an denen sowohl die Märkte der VRC als auch Hongkongs zum Handel geöffnet sind und die Banken in beiden Ländern an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Daher ist es möglich, dass es sich für die VRC um einen normalen Börsentag handelt, aber der/die Stock Connect-Fonds über die Stock Connect-Programme keinen Handel mit A-Aktien ausführen können/kann. Die Stock Connect-Fonds können infolgedessen den Risiken von Preisfluktuationen der A-Aktien während der Zeit ausgesetzt sein, in der eins der Stock Connect-Programme nicht handelt.

Operationelle Risiken: Das Stock Connect-Programm beruht auf dem Funktionieren der Betriebssysteme der entsprechenden Marktteilnehmer. Marktteilnehmer dürfen an diesem Programm teilnehmen, sofern sie bestimmte Anforderungen hinsichtlich Informationstechnologiefähigkeit, Risikomanagement und andere Anforderungen erfüllen, die von der jeweiligen Börse und/oder Clearing-Stelle festgelegt werden können.

Die Wertpapierregelungen und Rechtssysteme der beiden Länder unterscheiden sich stark und Marktteilnehmer müssen sich möglicherweise laufend mit Problemen beschäftigen, die durch die Unterschiede entstehen. Es gibt keine Sicherheit, dass die Systeme der SEHK und die Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder weiterhin an Veränderungen und Entwicklungen in beiden Ländern angepasst werden. Falls die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel auf beiden Märkten über das Programm gestört sein. Die Fähigkeit des Stock Connect-Fonds, über die Stock Connect-Programme auf den A-Aktienmarkt zuzugreifen (und somit seine Anlagestrategie zu verfolgen), kann negativ beeinflusst werden.

Währungsrisiken: Falls der/die Stock Connect-Fonds eine Anteilsklasse hält, die auf eine andere lokale Währung als RMB lautet, ist/sind der/die Stock Connect-Fonds einem Währungsrisiko ausgesetzt, falls der/die Stock Connect-Fonds in einem RMB-Produkt anlegt, weil ein Umtausch der Lokalwährung in RMB erforderlich ist. Während des Umtauschs fallen für den/die Stock Connect-Fonds auch Währungsumtauschkosten an. Selbst wenn der Preis des RMB-Vermögenswerts gleich bleibt, wenn der Stock Connect-Fonds ihn kauft und wenn dieser Fonds ihn zurückgibt/verkauft, entsteht dem Stock Connect-Fonds dennoch ein Verlust, wenn er den Rücknahme-/Verkaufserlös in Lokalwährung umtauscht, falls der RMB an Wert verloren hat.

Clearing- und Abwicklungsrisiko: HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Verbindungen eingerichtet und sind jeweils Teilnehmer der anderen geworden, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Geschäfte zu erleichtern. Bei grenzüberschreitenden Geschäften, die in einem Land eingeleitet werden, wird die Clearing-Stelle dieses Landes einerseits mit ihren eigenen Clearing-Teilnehmern ein Clearing vornehmen und abwickeln und sich auf der anderen Seite verpflichten, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen ihrer Clearing-Teilnehmer mit der Clearing-Stelle der Gegenpartei zu erfüllen.

Als nationale zentrale Gegenpartei für den Wertpapiermarkt der VRC betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk von Clearing-, Abwicklungs- und Aktienbesitzinfrastruktur. ChinaClear hat ein Risikomanagement-Rahmenwerk und Maßnahmen eingeführt, die von der CSRC genehmigt wurden und beaufsichtigt werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls von ChinaClear wird als gering angesehen. Im unwahrscheinlichen Falle eines Ausfalls von ChinaClear sind die Verbindlichkeiten der HKSCC im Rahmen der SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere aus ihren Marktverträgen mit Clearing-Teilnehmern auf das Unterstützen der Clearing-Teilnehmer beim Durchsetzen ihrer Ansprüche gegen ChinaClear beschränkt. HKSCC sollte sich in gutem Glauben über die verfügbaren gesetzlichen Kanäle oder die Liquidation von ChinaClear um die Beitreibung ausstehender Aktien und Gelder von ChinaClear bemühen. In diesem Fall können die Stock Connect-Fonds ihre Verluste oder ihre SSE- und SZSE-Wertpapiere möglicherweise nicht vollkommen zurückgewinnen. Zudem könnte die Rückgewinnung verzögert sein.

Aussetzungsrisiko: SEHK, SSE und SZSE behalten sich jeweils das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn das notwendig ist, um einen ordentlichen und fairen Markt und angemessenes Risikomanagement zu gewährleisten. Vor einer Aussetzung würde die Zustimmung der entsprechenden Aufsichtsbehörde eingeholt. Wenn eine Aussetzung des Handels durch die Stock Connect-Programme stattfindet, wirkt sich dies auf die Fähigkeit des entsprechenden Stock Connect-Fonds, über die Stock Connect-Programme in A-Aktien zu investieren oder am VRC-Markt teilzunehmen, negativ aus. In einem solchen Fall könnte die Fähigkeit des entsprechenden Stock Connect-Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, negativ beeinflusst werden.

Risiko in Verbindung mit Brokern: Die Ausführung und Abwicklung von Transaktionen oder die Übermittlung von Vermögenswerten oder Wertpapieren kann von Brokern (die „Broker“) vorgenommen werden. Die Stock Connect-Fonds können aufgrund der Tätigkeit oder Unterlassung von Brokern

bei der Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen oder der Übermittlung von Geldern oder Wertpapieren Verluste erleiden. Außerdem besteht das Risiko, dass bestimmte Stock Connect-Fonds direkte oder Folgeverluste erleiden, wenn der Broker zahlungsunfähig oder insolvent wird oder von seiner Tätigkeit als Broker ausgeschlossen wird. Dies kann bestimmte Stock Connect-Fonds bei der Ausführung und Abwicklung von Transaktionen oder der Übermittlung von Vermögenswerten oder Wertpapieren behindern. Für die Ausführung der jeweiligen Transaktionen an Märkten der VRC werden im Allgemeinen angemessene wettbewerbsfähige Provisionssätze und Wertpapierkurse angestrebt. Wenn nur ein einziger Broker ernannt wird, ist es möglich, dass bestimmte Stock Connect-Fonds nicht zwingend die niedrigste verfügbare Provision oder den niedrigsten verfügbaren Spread auszahlen, aber die Ausführung der Transaktion wird den Standards zur besten Ausführung entsprechen und im besten Interesse des Anliegers liegen. Ungeachtet des Vorstehenden strebt der Anlageverwalter des Stock Connect-Fonds die besten Nettoergebnisse für den jeweiligen Stock Connect-Fonds an und berücksichtigt dabei Faktoren wie die vorherrschenden Marktbedingungen, den Kurs (einschließlich geltende Brokerprovisionen oder Händlerspreads), die Auftragsgröße, Schwierigkeiten bei der Ausführung und betrieblichen Einrichtungen des beteiligten Brokers sowie die Fähigkeit des Brokers, die relevanten Wertpapiere effizient zu positionieren.

Verkaufsbeschränkungen durch Front-end-Überwachung: VRC-Vorschriften verlangen, dass ehe ein Anleger eine Aktie verkauft, ausreichend Aktien im Depot sein sollten; sonst lehnt die SSE oder die SZSE den betreffenden Verkaufsauftrag ab. Die SEHK führt bei A-Aktien-Verkaufsaufträgen ihrer Teilnehmer (d. h. Broker) Vorhandelsprüfungen durch, um sicherzustellen, dass kein Überverkauf stattfindet.

Wenn ein Stock Connect-Fonds bestimmte A-Aktien, die er hält, verkaufen möchte, muss er diese A-Aktien je nach dem Betriebsmodell/der Vorrichtung, die der entsprechende Stock Connect-Fonds für den Zugriff auf die Stock Connect-Programme nutzt, möglicherweise vor Börsenbeginn am Verkaufstag („Börsentag“) auf die jeweiligen Depots seines/seiner Broker(s) übertragen. In diesem Fall ist er, wenn er diese Frist nicht einhält, nicht in der Lage, diese Aktien an dem Börsentag zu verkaufen. Falls diese Beschränkung für den Stock Connect-Fonds gilt, kann er seine A-Aktien-Bestände möglicherweise nicht zügig veräußern. Alternativ kann der jeweilige Stock-Connect-Fonds auch eine Verwahrstelle beauftragen, ein sog „special segregated account“, („SPSA“), also ein besonderes getrenntes Konto im CCASS zu eröffnen, um die Bestände von A-Aktien im Rahmen des verbesserten Vorhandelsprüfungs-Modells zu erhalten. Jedem SPSA wird vom CCASS eine eindeutige „Anleger-ID“ zugewiesen, sodass das Stock Connect-System die Bestände eines Anlegers wie dem jeweiligen Stock Connect-Fonds einfacher verifizieren kann. Vorausgesetzt es gibt ausreichend Bestände auf dem SPSA, wenn einer Broker den Verkaufsauftrag des jeweiligen Stock Connect-Fonds erteilt, kann der jeweilige Stock Connect-Fonds seine Bestände an A-Aktien veräußern (im Gegensatz zum Vorgehen, die A-Aktien im Rahmen des Vorhandelsprüfungs-Modells für nicht-SPSA-Konten auf das Konto des Brokers zu übertragen). Die Eröffnung des SPSA-Kontos für den jeweiligen Stock Connect-Fonds ermöglicht es dem Stock Connect-Fonds, seine Bestände an A-Aktien zeitnah zu veräußern. Der Stock Connect-Fonds nutzt derzeit das integrierte Modell.

Besteuerungsrisiko: Die steuerliche Stellung ausländischer Anleger, die chinesische Aktien halten, war historisch unsicher. Gemäß der „Mitteilung über die Steuerpolitik im Zusammenhang mit Shanghai-Hong Kong Stock Connect“ (Caishui [2014] Nr. 81) („Mitteilung Nr. 81“), die vom Finanzministerium der VRC, der staatlichen Steuerbehörde der VRC und der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde am 14. November 2014 verkündet wurde, unterliegt ein Stock Connect-Fonds einer Quellensteuer von 10 % auf Dividenden auf über Shanghai-Hong Kong Stock Connect gehandelte A-Aktien, sofern diese nicht im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens mit China nach Anwendung auf und Erhalt einer Genehmigung der zuständigen chinesischen Behörde verringert wird.

Gemäß der „Mitteilung zur Steuerpolitik im Zusammenhang mit dem Pilotprogramm von Shenzhen-Hong Kong Stock Connect“ (Caishui [2016] Nr. 127) („Mitteilung Nr. 127“), die vom Finanzministerium der VRC, der staatlichen Steuerbehörde der VRC und der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde am 5. November 2016 verkündet wurde, unterliegt ein Stock Connect-Fonds einer Quellensteuer von 10 % auf Dividenden auf über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm gehandelte A-Aktien.

Gemäß Mitteilung Nr. 81 und Mitteilung Nr. 127 werden Kapitalerträge von Anlegern aus Hongkong und aus dem Ausland (einschließlich der entsprechenden Stock Connect-Fonds) aus dem Handel von A-Aktien über die Stock Connect-Programme vorübergehend von der Körperschaftssteuer ausgenommen. Es wird angemerkt, dass Mitteilung Nr. 81 und Mitteilung Nr. 127 beide angeben, dass die ab dem 17. November 2014 bzw. dem 5. Dezember 2016 wirksame Befreiung von der Körperschaftssteuer vorübergehend ist. Die Dauer des Zeitraums der vorübergehenden Befreiung wurde nicht angegeben und er kann von den Steuerbehörden der VRC mit oder ohne Vorankündigung und, schlimmstenfalls, rückwirkend beendet werden.

Mit den aktuellen Steuergesetzen, -vorschriften und der aktuellen Steuerpraxis der VRC im Zusammenhang mit Kapitalerträgen, die über das Stock Connect-Programm in der VRC erzielt werden, (die rückwirkend geändert werden können) sind Risiken und Unsicherheiten verbunden. Jegliche erhöhten Steuerpflichten des Fonds können sich auf den Wert des betreffenden Fonds negativ auswirken.

Risiken, die mit dem Small and Medium Enterprise Board- und/oder dem ChiNext-Markt verbunden sind

Die Stock Connect-Fonds können über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm in den Small and Medium Enterprise („SME") Board- und/oder den ChiNext-Markt der SZSE investieren. Investitionen in den SME Board- und/oder ChiNext-Markt können für den Stock Connect-Fonds und seine Anleger zu bedeutenden Verlusten führen. Es gelten die folgenden zusätzlichen Risiken:

Höhere Fluktuation der Aktienkurse: Am SME Board- und/oder ChiNext-Markt notierte Unternehmen sind meistens aufsteigend mit kleinerem Betriebsradius. Daher unterliegen sie einer höheren Fluktuation der Aktienkurse und Liquidität und verfügen über höhere Risiken und höheren Durchsatz als Unternehmen, die am Hauptmarkt der SZSE notiert sind.

Überbewertungsrisiko: Aktien, die am SME Board und/oder an ChiNext notiert sind, können überbewertet sein und eine solche ungewöhnlich hohe Bewertung ist möglicherweise nicht beständig. Der Aktienkurs kann aufgrund einer geringeren Anzahl umlaufender Aktien stärker durch Manipulation gefährdet sein.

Unterschiede bei den Vorschriften: Die Regeln und Vorschriften zu Unternehmen, die am ChiNext-Markt notiert sind, sind in Bezug auf Rentabilität und Stammkapital weniger streng als die für den Hauptmarkt und SME Board.

Dekotierungsrisiko: Unternehmen, die am SME Board und/oder an ChiNext notiert sind, werden möglicherweise häufiger und schneller dekotiert. Das kann sich auf den Fonds negativ auswirken, falls die Unternehmen, in die er investiert, dekotiert werden.

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren durch Bond Connect

Einige Fonds haben die Möglichkeit, durch den gegenseitigen Zugang zum Anleihenmarkt zwischen Festlandchina und Hongkong („Bond Connect"), der vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („CFETS"), von China Central Depository & Clearing Co., Ltd., dem Shanghai Clearing House, und der HKEX and Central Moneymarkets Unit („CMU") errichtet wurde, in die festverzinslichen Wertpapiere (die „Bond-Connect-Wertpapiere") zu investieren, die auf dem China Interbank Bond Market („CIBM") notiert sind, wie in den Anlagegrundsätzen des Fonds festgelegt (der bzw. die „Bond-Connect-Fonds").

Gemäß den vorherrschenden Vorschriften in Festlandchina dürfen die Bond-Connect-Fonds in die Anleihen investieren, die im CIBM durch den Northbound-Handel von Bond Connect vertrieben werden (der „Northbound-Trading-Link"). Für den Northbound-Trading-Link wird es kein Anlagekontingent geben.

Im Rahmen des Northbound-Trading-Link sind zulässige ausländische Anleger verpflichtet, das CFETS oder eine andere von der People's Bank of China („PBOC") anerkannte Einrichtung als Registrierungsstelle zu benennen, um bei der PBOC eine Registrierung zu beantragen.

Gemäß den vorherrschenden Vorschriften in Festlandchina eröffnet eine von der Hong Kong Monetary Authority („HKMA") anerkannte ausländische Verwahrungsstelle (derzeit die CMU) Sammel-Treuhandkonten bei der von der PBOC anerkannten inländischen Verwahrungsstelle (derzeit China Central Depository & Clearing Co., Ltd. und Shanghai Clearing House). Alle von den Bond-Connect-Fonds gehandelten Bond-Connect-Wertpapiere werden im Namen von CMU registriert, die diese Wertpapiere als Treuhand-Eigentümerin hält.

Spezifische Risiken bei Investitionen über Bond Connect:

Aufsichtsrechtliche Risiken: Die Regeln und Vorschriften von Bond Connect sind relativ neu. Die Anwendung und Auslegung dieser Anlagevorschriften sind daher noch relativ ungeprüft und es besteht keinerlei Sicherheit, wie diese angewendet werden, da die Behörden und Regulierungsstellen der VRC in diesen Anlagevorschriften einen breiten Ermessensspielraum gelassen haben und es keinen Präzedenzfall bzw. keine Sicherheit gibt, wie dieses Ermessen jetzt oder in Zukunft ausgeübt wird. Die entsprechenden Regeln und Vorschriften zu Anlagen im CIBM über Bond Connect können Änderungen mit potenziell rückwirkenden Auswirkungen unterliegen. Außerdem gibt es keine Sicherheit, dass die Regeln und Vorschriften von Bond Connect in Zukunft nicht abgeschafft werden. Die Bond-Connect-Fonds können von solchen Änderungen oder einer Abschaffung negativ beeinflusst werden.

Verwahrungsrisiken: Gemäß den vorherrschenden Vorschriften in Festlandchina können die Bond-Connect-Fonds, die in Bond-Connect-Wertpapiere investieren möchten, dies über eine von der HKMA zugelassene ausländische Verwahrungsstelle (die „ausländische Verwahrungsstelle") abwickeln, die dafür verantwortlich ist, bei der entsprechenden

von der PBOC zugelassenen inländischen Verwahrungsstelle das Konto zu eröffnen. Da die Kontoeröffnung für Anlagen in den CIBM über Bond Connect über eine ausländische Verwahrungsstelle erfolgen muss, unterliegt der jeweilige Fonds Ausfall- oder Fehlerrisiken seitens der ausländischen Verwahrungsstelle.

Handelsrisiken: Der Handel in Wertpapieren über Bond Connect kann einem Clearing- und Abwicklungsrisiko unterliegen. Falls die Clearing-Stelle der VRC ihrer Verpflichtung, Wertpapiere zu liefern oder Zahlungen zu tätigen, nicht nachkommt, können die Bond-Connect-Fonds unter Verzögerungen bezüglich der Wiedergutmachung ihrer Verluste leiden oder ihre Verluste womöglich nicht vollständig wieder ausgleichen.

Besteuerungsrisiko: Es gibt keine spezifischen schriftlichen Anleitungen von den Steuerbehörden von Festlandchina bezüglich der Behandlung von Einkommensteuern oder anderen Steuerkategorien, die von zulässigen ausländischen institutionellen Anlegern in Bezug auf den Handel im CIBM über Bond Connect zu zahlen sind. Daher besteht Unsicherheit bezüglich der Steuerverbindlichkeiten des Anlageportfolios für Handelsgeschäfte im CIBM über Bond Connect.

Wirtschaftlicher Eigentümer der Bond-Connect-Wertpapiere: Die Bond-Connect-Wertpapiere der Fonds werden nach der Abwicklung durch Depotbanken als Clearing-Teilnehmer in Konten der CMU gehalten, die von der HKMA als zentraler Verwahrstelle für Wertpapiere in Hongkong und beauftragtem Inhaber geführt werden. Die CMU führt ein Sammel-Wertpapierkonto bei China Central Depository & Clearing Co., Ltd. („CCDC“) und Shanghai Clearing House („SCH“). Die Verwahrstellen tragen die Verantwortung für die sichere Verwahrung der verschiedenen Vermögenswerte. CCDC hält Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Schuldscheine und Anleihefonds, wohingegen das SCH kurzfristige Commercial Paper, privat platzierte Schuldscheine und forderungsbesicherte Wertpapiere/Schuldscheine hält. Da die CMU nur eine beauftragte Inhaberin und nicht die wirtschaftliche Eigentümerin der Bond-Connect-Wertpapiere ist, sollten die Anleger beachten, dass die Bond-Connect-Wertpapiere im unwahrscheinlichen Falle eines Liquidationsverfahrens der CMU in Hongkong nicht als Teil der Vermögensgegenstände von CMU gelten, die an Gläubiger ausgeschüttet werden, auch nicht nach den Gesetzen von Festlandchina. Die CMU ist nicht verpflichtet, gerichtliche Schritte zu ergreifen oder ein Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen der Anleger der Bond-Connect-Wertpapiere in Festlandchina durchzusetzen. Die Bond-Connect-Fonds, welche die Bond-Connect-Wertpapiere über CMU halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und somit berechtigt, nur über den Bevollmächtigten ihre Rechte auszuüben. Die physische Verwahrung und Entnahme der Bond-Connect-Wertpapiere sind im Rahmen des Northbound-Handels für die Bond-Connect-Fonds jedoch nicht verfügbar. Zusätzlich unterliegen die Eigentums- oder anderen Rechte der Bond-Connect-Fonds und die Ansprüche auf Bond-Connect-Wertpapiere (egal ob rechtlich, gleichberechtigt oder anderweitig) den geltenden Anforderungen, gegebenenfalls einschließlich der Gesetze in Bezug auf die Offenlegung von Zinsforderungen oder Beschränkungen bezüglich des Besitzes von Anleihen für ausländische Anleger. Es ist nicht sicher, ob die chinesischen Gerichte den Anteilsbesitz der Anleger so anerkennen, dass diese berechtigt sind, im Streitfall rechtliche Schritte gegen chinesische Gesellschaften einzuleiten.

Kein Schutz durch den Investor Compensation Fund: Die Anleger sollten beachten, dass jeder Handel im Rahmen von Bond Connect weder durch den Investor Compensation Fund von Hongkong noch durch den China Securities Investor Protection Fund abgedeckt ist und die Anleger somit nicht von einer Entschädigung im Rahmen dieser Programme profitieren. Der Investor Compensation Fund von Hongkong wurde eingerichtet, um Anlegern jeglicher Staatsangehörigkeit, die infolge eines Zahlungsausfalls eines lizenzierten Intermediärs oder eines zugelassenen Finanzinstituts in Bezug auf an der Börse gehandelte Produkte in Hongkong finanzielle Verluste erleiden, eine Entschädigung zu zahlen. Zahlungsausfälle können etwa infolge von Insolvenz, Konkurs, Liquidation, Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug oder Missbrauch entstehen.

Unterschiede bei Handelstag und Handelszeiten: Aufgrund von Unterschieden bezüglich der gesetzlichen Feiertage in Hongkong und Festlandchina oder aus anderen Gründen – wie etwa schlechten Wetterbedingungen – kann es Unterschiede in Bezug auf die Handelstage und Handelszeiten am CIBM und der Hong Kong Stock Exchange geben. Bond Connect wird daher nur an den Tagen betrieben, an denen beide Märkte zum Handel geöffnet sind und die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Daher ist es möglich, dass es sich an einem Tag für den Markt in Festlandchina um einen normalen Börsentag handelt, es aber nicht möglich ist, Bond-Connect-Wertpapiere in Hongkong zu handeln.

Rückruf von zulässigen Anleihen und Handelsbeschränkungen: Eine Anleihe kann aus verschiedenen Grünen aus dem Spektrum zulässiger Anleihen für den Handel über Bond Connect zurückgerufen werden. In diesem Fall kann die Anleihe nur verkauft werden, aber sein Kauf ist beschränkt. Das kann sich auf das Anlageportfolio oder die -strategien des Portfolioverwalters auswirken.

Handelskosten: Zusätzlich zum Zahlen von Handelsgebühren und anderen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Handel von Bond-Connect-Wertpapieren, sollten die Bond-Connect-Fonds,

die Northbound-Handel über Bond Connect durchführen, auch neue Portfoliogebühren, Steuern auf Kuponzinsen und Steuern im Zusammenhang mit Einnahmen aus Übertragungen, die von den entsprechenden Behörden festgelegt wurden, beachten.

Währungsrisiken: Anlagen der Bond-Connect-Fonds in Bond-Connect-Wertpapieren werden in RMB gehandelt und abgewickelt. Falls der Bond-Connect-Fonds eine Anteilsklasse hält, die auf eine andere lokale Währung als RMB lautet, ist der Bond-Connect-Fonds bei einer Anlage in RMB-Produkte einem Währungsrisiko ausgesetzt, da ein Umtausch der Lokalwährung in RMB erforderlich ist. Während des Umtauschs fallen für den Bond-Connect-Fonds auch Währungsumtauschkosten an. Selbst wenn der Preis des RMB-Vermögenswerts gleich bleibt, wenn der Bond-Connect-Fonds ihn kauft/zurückgibt/verkauft, entsteht dem Bond-Connect-Fonds beim Umtausch des Rücknahme-/ Verkaufserlöses in Lokalwährung dennoch ein Verlust, falls der RMB an Wert verloren hat.

Risiko eines Zahlungsausfalls von Finanzinfrastruktur-Institutionen von Festlandchina: Ein Zahlungsverzug oder -ausfall einer Finanzinfrastruktur-Institution von Festlandchina bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen kann zu einem Scheitern der Abwicklung oder dem Verlust von Bond-Connect-Wertpapieren und/oder Geldern im Zusammenhang mit ihnen führen und der Umbrella-Fonds und seine Anleger können Verluste erleiden. Weder der Umbrella-Fonds noch der Portfolioverwalter sind für solche Verluste verantwortlich oder haftbar zu machen. Anleger sollten beachten, dass der Handel mit Anlagen eines Fonds durch Bond Connect auch operative Risiken enthalten kann, die sich durch die neuen geltenden Regeln und Vorschriften bzw. die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Clearing und Geschäftsabwicklung ergeben. Die Anleger sollten zudem beachten, dass Bond Connect vorwiegend durch die in Festlandchina geltenden Gesetze und Vorschriften geregelt wird.

Risiken in Verbindung mit dem CIBM

Marktvolatilität und möglicherweise mangelnde Liquidität aufgrund des geringen Handelsvolumens bestimmter Schuldverschreibungen im CIBM können dazu führen, dass die Preise bestimmter auf diesem Markt gehandelter Schuldverschreibungen erheblich schwanken. Aus diesem Grund sind die Bond-Connect-Fonds Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken ausgesetzt. Die Preisspanne zwischen Kauf- und Verkaufspreisen dieser Wertpapiere kann groß sein und den Bond-Connect-Fonds können dadurch erhebliche Handels- und Realisierungskosten entstehen; beim Verkauf dieser Anlagen können sogar Verluste entstehen.

Ein Bond-Connect-Fonds kann auch Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Gegenparteien ausgesetzt sein. Die Gegenpartei, die eine Transaktion mit dem Bond-Connect-Fonds abgeschlossen hat, kann ihren Verpflichtungen zur Abwicklung der Transaktion durch Lieferung des entsprechenden Wertpapiers oder der Zahlung des Werts möglicherweise nicht nachkommen.

Die Anlagen über Bond Connect, die entsprechenden Einreichungen, Registrierung bei der PBOC und Kontoeröffnungen müssen gegebenenfalls über eine ausländische Verwahrungsstelle, eine Registrierungsstelle oder andere Dritte erfolgen. Aus diesem Grund unterliegt der Bond-Connect-Fonds Ausfall- oder Fehlerrisiken seitens dieser Dritten.

Anlagen in den CIBM über Bond Connect unterliegen auch aufsichtsrechtlichen Risiken. Die entsprechenden Regeln und Vorschriften zu diesen Systemen können Änderungen mit potenziell rückwirkenden Auswirkungen unterliegen. Falls die entsprechenden Behörden von Festlandchina die Kontoeröffnung oder den Handel im CIBM aussetzen, kann die Fähigkeit des Bond-Connect-Fonds zur Anlage im CIBM nachteilig beeinflusst werden. In einem solchen Fall wird die Fähigkeit des Bond-Connect-Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, negativ beeinflusst.

Es gibt keine spezifischen schriftlichen Anleitungen von den Steuerbehörden von Festlandchina bezüglich der Behandlung von Einkommensteuern oder anderen Steuerkategorien, die von zulässigen ausländischen institutionellen Anlegern in Bezug auf den Handel im CIBM über Bond Connect zu zahlen sind. Daher besteht Unsicherheit bezüglich der Steuerverbindlichkeiten eines Bond-Connect-Fonds für Handelsgeschäfte im CIBM über Bond Connect.

Anlagen in China über QFII

Gemäß den aktuellen Steuergesetzen und -verordnungen in China können Anlagen im chinesischen Binnenmarkt für Wertpapiere (in chinesischen A-Aktien und anderen zulässigen inländischen Wertpapieren) von oder über Inhaber einer Lizenz für qualifizierte ausländische institutionelle Investoren („QFII“) getätigt werden, sofern die in China geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften (die „QFI-Vorschriften“) eingehalten werden. Die Fonds können in China indirekt über Zugangsprodukte wie Genussscheine, aktiengebundene Schuldverschreibungen oder ähnliche Finanzinstrumente investieren, deren Basiswerte aus Wertpapieren von Unternehmen bestehen, die an geregelten Märkten in China notiert sind, und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Wertpapieren gekoppelt ist, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen ausgegeben werden („Zugangsprodukte“). Die betreffenden Fonds erfüllen nicht die Kriterien, um sich als QFI zu qualifizieren.

Um ein direktes Engagement auf dem Markt für chinesische A-Aktien zu erzielen, werden die Anlagen über Manager oder Emittenten solcher Programme, Schuldverschreibungen oder Instrumente getätigt, die eine QFI-Lizenz besitzen.

Die Zugangsprodukte sind so konzipiert, dass sie die Renditen der zugrunde liegenden chinesischen A-Aktien widerspiegeln. Sie unterliegen im Allgemeinen den Bedingungen, die die zugrunde liegenden QFI-Vorschriften widerspiegeln, und können auch den von den Emittenten auferlegten Bedingungen unterworfen sein. Diese Bedingungen können zu Verzögerungen bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Anlageberaters führen, da sie den Emittenten beim Erwerb oder der Veräußerung der den Zugangsprodukten zugrunde liegenden Wertpapiere oder bei der Durchführung von Veräußerungen und der Zahlung von Veräußerungserlösen an den Fonds einschränken können.

Des Weiteren können Zugangsprodukte im Vergleich weniger liquide sein als andere Arten von Wertpapieren, da es möglicherweise keinen aktiven Markt für diese Wertpapiere gibt. Im Falle eines Ausfalls könnte der Fonds nachteiligen Marktbewegungen ausgesetzt sein, während Ersatztransaktionen durchgeführt werden. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass der Emittent eine Transaktion aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems nicht abwickelt und der Fonds dadurch einen Verlust erleidet.

Des Weiteren müssen QFIs auf Anfrage der CSRC Informationen über ihre Offshore-Absicherungspositionen und andere Informationen im Zusammenhang mit ihren Wertpapier- und Futures-Anlagen in der VR China melden. Auch sind die Börsen der VR China berechtigt, von den QFIs zu verlangen, dass sie die von ihren zugrunde liegenden Anlegern gehaltenen Positionen in Wertpapieren, Derivaten und Aktien melden, wenn ein anormaler Handel vorliegt, der die normale Handelsordnung ernsthaft beeinträchtigen könnte, oder wenn der Verdacht besteht, dass gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstoßen wurde. Daher kann die Position des Fonds in den Zugangsprodukten gegenüber den Aufsichtsbehörden der VRC oder den Börsen der VRC auf deren Anfrage hin offengelegt werden.

Aufsichtsrechtliche Risiken im Zusammenhang mit QFI: Handlungen des betreffenden Managers oder Emittenten, die gegen die QFI-Vorschriften verstoßen, könnten zum Widerruf oder zu anderen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen in Bezug auf die betreffende QFI-Lizenz als Ganzes führen und sich auf das Engagement des Fonds in chinesischen Wertpapieren auswirken, da die Emittenten dieser Programme, Schuldverschreibungen oder Instrumente möglicherweise gezwungen sind, die betreffenden Bestände in chinesischen Wertpapieren zu veräußern. Darüber hinaus kann ein Fonds auch von den Regelungen und Beschränkungen der QFI-Vorschriften (einschließlich der Vorschriften über den zulässigen Anlageumfang, die Beschränkung des Aktienbesitzes und die Rückführung von Kapital und Gewinnen) betroffen sein, was sich nachteilig auf die Liquidität und/oder die Anlageperformance des Fonds auswirken kann.

Die QFI-Vorschriften, die Investitionen von QFIs in China regeln, können in Zukunft weiteren Revisionen unterliegen. Die Anwendung und Auslegung der QFI-Vorschriften vor den Gerichten der VR China ist noch relativ unerprobt, und es besteht nur begrenzte Gewissheit darüber, wie sie angewendet werden. Es kann nicht garantiert werden, dass künftige Revisionen der QFI-Vorschriften oder die Anwendung der QFI-Vorschriften keine nachteiligen Auswirkungen auf die Anlagen eines Fonds in China haben könnten.

Verwahrungsrisiken im Zusammenhang mit QFI: Wenn ein Fonds über einen QFI in chinesische A-Aktien oder andere Wertpapiere in China investiert, werden diese Wertpapiere von einer oder mehreren Depotbank(en) (die „QFI-Depotbank“) verwahrt, die von dem QFI in Übereinstimmung mit den QFI-Vorschriften ernannt werden. Die betreffenden chinesischen A-Aktien werden über ein Wertpapierkonto bei der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) gehalten. Ein solches Konto kann nach der Namenskonvention „QFI - Kundengelder“, „QFI - Fondsname“ oder „QFI - Kundenname“ und nicht im alleinigen Namen des betreffenden Fonds eröffnet werden, und die Vermögenswerte auf einem solchen Konto können für und im Namen von Kunden des QFI, insbesondere den betreffenden Fonds, gehalten werden. Die chinesischen Aufsichtsbehörden haben bestätigt, dass sie die Konzepte des Nominee-Inhabers und des wirtschaftlichen Eigentümers anerkennen. Auch ist in den QFI-Vorschriften festgelegt, dass die auf einem solchen Konto gehaltenen Vermögenswerte dem Kunden oder dem Fonds gehören und von den Vermögenswerten des QFI oder der QFI-Depotbank unabhängig sein sollten. Eröffnet der QFI jedoch kein spezielles Konto für den Fonds, sondern legt das Geld des Fonds auf einem Sammelkonto (d. h. auf dem Konto mit der Bezeichnung „QFI-Kundengelder“) an, besteht die Gefahr, dass die Vermögenswerte des Fonds auf diesem Konto mit denen anderer Kunden vermischt werden und nicht voneinander getrennt werden können. Erwirbt der Fonds ein von den QFI ausgegebenes Zugangsprodukt, wird der Kauferlös als Teil des Vermögens der QFI und nicht als von den QFI verwaltetes Kundengeld behandelt.

Anleger sollten auch beachten, dass Barmittel, die auf dem Geldkonto der betreffenden Fonds bei der QFI-Depotbank hinterlegt sind, möglicherweise nicht getrennt verwahrt werden, sondern eine Schuld der QFI-Depotbank gegenüber den betreffenden Fonds als Einleger darstellen können. Sol-

che Barmittel werden möglicherweise mit Barmitteln vermengt, die anderen Kunden der QFI-Depotbank gehören.

Anlagen an der Moscow Stock Exchange

Eine Anlage an der Moskauer Börse (die „Moskauer Börse“) birgt größere Risiken als eine Anlage auf den Märkten der Industrienationen. Dazu zählen die Gefahr von Verstaatlichungen, Enteignungen oder einer hohen Inflation sowie Depotstellenrisiken. Daher gelten Anlagen an der Moskauer Börse im Allgemeinen als volatil und wenig liquide.

Anlagen in Indien

Rückführungsrisiko in Verbindung mit der indischen Rupie

Ein Fonds, der in den indischen Markt investiert, kann auf Rupien lautende Kapitalbeträge und Gewinne des maßgeblichen Fonds in seine Referenzwährung zurückrechnen und aus Indien zurückführen. In diesem Fall unterliegt die vollständige Rückführung der Beträge dem Vorbehalt einer Zahlung der geltenden Steuern (Quellensteuer auf Zinserträge und Kapitalerträge) und der Vorlage einer Bescheinigung des Steuerberaters. Der jeweilige Fonds bestellt zwar eine lokale Unterdepotbank in Indien, die Depotstelle übernimmt jedoch die Verantwortung für die lokale Unterdepotbank in Indien oder jede andere Unterdepotbank, die anstelle einer vorhergehenden Unterdepotbank bestellt wird (aufgrund des Widerrufs der Depotbanklizenz der vorhergehenden Unterdepotbank oder aus anderen Gründen, die mit der vorhergehenden Unterdepotbank vereinbart wurden). Die Ermittlung des Wechselkurses, der für die Umrechnung von auf Rupie lautenden Kapitalbeträgen und/oder Gewinnen in die Referenzwährung des betreffenden Fonds und die Rückführung aus Indien verwendet wird, erfolgt auf der Grundlage der Marktkurse an dem Tag, an dem die Währungsumrechnung stattfindet. Im Fall einer Rücknahme von Anteilen liegt der Bewertungstag für den Anteilsinhaber, der die Anteile zurückgibt, mehrere Tage vor dem Umrechnungstag, wodurch die verbleibenden Anteilsinhaber des Fonds einem Währungsrisiko und dem Risiko potenzieller Verluste ausgesetzt sind, wenn die Rupie zwischen dem Bewertungstag und dem Umrechnungstag abwertet. Ein offizieller Wechselkurs wird von der Reserve Bank of India (RBI) an jedem Werktag veröffentlicht.

Derzeit bestehen für ausländische institutionelle Anleger (FII)/Unterkonten nach indischem Recht keine Vorschriften/Beschränkungen, die Kapitalrückführungen durch FII/Unterkonten einschränken. Anlagen von FII/Unterkonten in indischen Wertpapieren erfolgen unter der Voraussetzung der vollständigen Rückführbarkeit. Die RBI hat diese Behandlung auch auf ausländische Portfolioinvestoren ausgeweitet.

Anlagen in Indien mit einer FPI-Lizenz

Wenn ein Fonds in indische Wertpapiere investiert, unterliegt er bestimmten gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Indien. Investitionen ausländischer Anleger in Wertpapiere, die von indischen Unternehmen begeben werden, unterliegen dem Foreign Exchange Management Act von 1999 („FEMA“) und den Vorschriften der Reserve Bank of India („RBI“). Die im Rahmen des FEMA herausgegebenen Foreign Exchange Management (Transfer or Issue of Security by a Person Resident Outside India) Regulations von 2017 (die „Wertpapiervorschriften“) legen verschiedene Anlagewege fest, die für Personen mit Wohnsitz außerhalb Indiens (ein „Nicht-Gebietsansässiger“), z. B. den Umbrella-Fonds und alle seine Fonds, die in von indischen Unternehmen ausgegebene Wertpapiere investieren möchten, verfügbar sind. Für Anlagen, die von einem Nicht-Gebietsansässigen getätigt werden, gelten Beschränkungen auf Zugangswege, sektorale Obergrenzen oder Anlagebeschränkungen und die in den Wertpapiervorschriften für solche Anlagen festgelegten Bedingungen. Ein Nicht-Gebietsansässiger kann in ein indisches Unternehmen gemäß den Vorschriften für ausländische Direktinvestitionen, ausländische Portfolioanlagen und ausländische Risikokapitalanleger investieren.

Die SEBI (Foreign Portfolio Investors) Regulations von 2019 („FPI-Vorschriften“) wurden vom Securities and Exchange Board of India („SEBI“) am 23. September 2019 offiziell veröffentlicht. Ein ausländischer Portfolioinvestor („FPI“) ist als eine Person definiert, die die in Regulation 4 der FPI-Vorschriften vorgeschriebenen Zulässigkeitskriterien erfüllt und gemäß Kapitel II der FPI-Vorschriften registriert wurde. FPIs werden in zwei in den FPI-Vorschriften definierte Kategorien eingeteilt: Kategorie I und Kategorie II. Ein Unternehmen, das sich als FPI registrieren lassen möchte, muss einen Antrag an die benannte teilnehmende Verwahrstelle in der in den FPI-Vorschriften für eine der oben genannten Kategorien vorgeschriebenen Form richten. Ein FPI muss bestimmte Bedingungen erfüllen, um für eine Registrierung in Frage zu kommen, darunter einen guten geschäftlichen Hintergrund, fachspezifische Kompetenzen und verschiedene Kriterien im Zusammenhang mit der Ansässigkeit. Eine einmal erteilte FPI-Registrierung ist zeitlich unbegrenzt, es sei denn, sie wird vom SEBI widerrufen oder ausgesetzt oder vom FPI aufgegeben. FPIs sind gemäß den Bedingungen der von ihnen zum Zeitpunkt der Registrierung abgegebenen Verpflichtungs- und sonstigen

Erklärungen gehalten, die SEBI bzw. die benannte Verwahrstelle unverzüglich über jede Änderung der in dem Registrierungsantrag gemachten Angaben zu informieren. Ein Versäumnis eines FPI, die relevanten gesetzlichen Bestimmungen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie die FPI-Vorschriften einzuhalten, kann unter anderem zu der Verhängung einer Strafzahlung und zur Aussetzung oder zum Widerruf der Registrierung führen.

Gemäß den FPI-Vorschriften dürfen FPIs generell auch ohne vorherige Genehmigung der RBI oder des SEBI in indische Wertpapiere investieren. Die gesamten aktiven Investitionen dürfen jedoch die vom SEBI und von der RBI festgelegten FPI-Anlagegrenzen, die gegebenenfalls geändert werden können, nicht überschreiten (die „FPI-Anlagegrenzen"). Daher unterliegen Investitionen des betreffenden Fonds in derartige Instrumente in Indien den Beschränkungen, die das SEBI von Zeit zu Zeit bekannt gibt. Dass diese FPI-Anlagegrenzen schwanken können, kann ein Risiko für einen Fonds darstellen.

Der Portfolioverwalter überwacht die Anlagen des betreffenden Fonds, um sicherzustellen, dass sie die FPI-Anlagegrenzen nicht überschreiten. In Übereinstimmung mit den Anforderungen des SEBI und der RBI ist die von der Verwahrstelle in Indien ernannte Unterdepotbank auch verpflichtet, zu überwachen, dass die Anlagen des betreffenden Fonds die FPI-Anlagegrenzen nicht erreichen.

Anlagen in zugrunde liegende Organismen für gemeinsame Anlagen

Anteilsinhaber sind den mit den zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Anlagerisiken in derselben Weise ausgesetzt, als hätten sie direkt in diese zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen investiert. Die Rendite des Fonds kann durch eine ungünstige Entwicklung eines oder mehrerer zugrunde liegender Organismen für gemeinsame Anlagen beeinträchtigt werden.

Zugrunde liegende Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom selben Fonds gehalten werden, können möglicherweise in dieselben Vermögenswerte investieren. Dies kann das Ziel des Fonds, ggf. zu diversifizieren, verwässern.

Mit der Investition in einen Fonds sind bestimmte Betriebs- und Transaktionskosten verbunden. Der zugrunde liegende Organismus für gemeinsame Anlagen kann dem Fonds wiederum seine eigenen Betriebs- und Transaktionskosten in Rechnung stellen, sodass es zu einer Verdoppelung dieser Kosten kommen kann.

Bei einem Organismus für gemeinsame Anlagen kann die Ermittlung seines NIWs vorübergehend ausgesetzt sein. Ein Fonds, der in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, kann also seine Anteile an einem zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen möglicherweise nicht zurücknehmen, wenn dies ansonsten von Vorteil wäre.

Der Fonds darf in zugrunde liegende Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die von verschiedenen Portfolioverwaltern verwaltet werden, die ihre Handelsentscheidungen unabhängig voneinander treffen können. Daher ist es möglich, dass ein oder mehrere Portfolioverwalter jederzeit Positionen eingehen, die den Positionen entgegengesetzt sind, die von einem Portfolioverwalter eines anderen zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen eingegangen werden, der vom Fonds gehalten wird. Ebenso ist es möglich, dass Portfolioverwalter gelegentlich gleichzeitig um ähnliche Positionen miteinander konkurrieren.

Geografische Konzentration

Einige Fonds konzentrieren ihre Anlagen auf Unternehmen in bestimmten Regionen der Welt. Dadurch entsteht ein größeres Risiko als bei einer breiter gestreuten Anlage. Wenn die Volkswirtschaften in der Anlageregion dieser Fonds unter Druck geraten oder die Titel dieser Region aus anderen Gründen nicht gefragt sind, können solche Fonds daher schlechter abschneiden als jene, die in anderen Teilen der Welt investieren. Zudem können die Volkswirtschaften der betroffenen Anlageregion durch negative politische, wirtschaftliche oder aufsichtsrechtliche Entwicklungen erheblich beeinträchtigt werden.

Globale Anlagen

Risiken, die im Zusammenhang mit einer internationalen Anlage auftreten können, sind z. B. Wechselkursschwankungen, politische oder aufsichtsrechtliche Entwicklungen, wirtschaftliche Instabilität oder mangelnde Informationstransparenz. Darüber hinaus kann auch die begrenzte Liquidität im einem oder mehreren Märkten ein Problem darstellen.

Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften

Für die einzelnen Fonds gelten die Gesetze und die Steuergesetzgebung des Großherzogtums Luxemburg. Die im Portfolio der einzelnen Fonds gehaltenen Wertpapiere und deren Emittenten unterstehen den Gesetzen und Steuervorschriften der jeweiligen Länder. Dies schließt das Risiko einer steuerlichen Umqualifizierung ein. Änderungen dieser Gesetze oder Steuervorschriften oder bestehender Steuerabkommen zwischen Luxemburg und dem jeweiligen Land oder zwischen mehreren Ländern könnten sich negativ auf die jeweiligen Fonds auswirken, in denen diese Wertpapiere gehalten werden.

Portfoliokonzentration

Die Strategie bestimmter Fonds, in eine begrenzte Anzahl von Wertpapieren zu investieren, kann langfristig zu potenziell attraktiven Erträgen führen. Im Vergleich zu Fonds, die in eine größere Anzahl von Wertpapieren investieren, birgt sie jedoch auch die Gefahr stärkerer Schwankungen der Anlageperformance. Schneiden die vom Fonds ausgewählten Wertpapiere schlecht ab, sind die Verluste für den Fonds möglicherweise höher, als wenn er in eine größere Anzahl von Wertpapieren investiert hätte.

Portfoliomanagementrisiko

Bei jedem Fonds besteht das Risiko, dass die Anlagetechniken (einschließlich eigener quantitativer Modelle) oder -strategien keinen Erfolg haben und zu Verlusten für den Fonds führen. Es besteht die Möglichkeit, dass eine oder auch alle Anlagetechniken bzw. -strategien nicht in der Lage sind, profitable Gelegenheiten zu erkennen.

Die Anteilsinhaber haben weder das Recht noch die Befugnis, an der täglichen Verwaltung oder Kontrolle der Geschäftstätigkeit des Fonds mitzuwirken, noch die Möglichkeit, die einzelnen, vom Fonds getätigten Anlagen oder die Bedingungen dieser Anlagen zu bewerten.
Die frühere Wertentwicklung ist kein verlässlicher Hinweis auf künftige Ergebnisse. Die zukünftige Performance des Fonds und die damit verbundenen Risiken können sich erheblich von den Anlagen und Strategien unterscheiden, die der Portfolio Manager in der Vergangenheit eingesetzt hat. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Portfolio Manager Renditen erzielt, die mit den in der Vergangenheit erzielten Renditen oder den allgemein am Markt erzielbaren Renditen vergleichbar sind.

Index Tracking

Die Nachbildung eines bestimmten Index birgt das Risiko, dass die Erträge des entsprechenden Fonds geringer ausfallen als die des Index. Außerdem führen auch die Aufwendungen des Fonds in der Regel dazu, dass der vom Fonds erwirtschaftete Ertrag unter dem Ertrag des Index liegt.

Liquidität

Bestimmte Fonds investieren in Wertpapiere, die nur von einer begrenzten Anzahl von Anlegern gehandelt werden. Aufgrund dieser begrenzten Anzahl von Anlegern kann es für den Fonds schwierig sein, diese Wertpapiere schnell oder unter ungünstigen Marktbedingungen zu veräußern. Viele Derivate und Wertpapiere, die von Emittenten mit erheblichen Bonitätsrisiken begeben werden, gehören typischerweise zu dieser Art Wertpapiere, die nur unter einer beschränkten Anzahl von Anlegern gehandelt werden und die der Fonds u. U. erwirbt.

Einige Märkte, an denen die Fonds möglicherweise investieren, können sich gegebenenfalls als nicht ausreichend liquide oder illiquide erweisen. Dies beeinträchtigt den Marktpreis der Wertpapiere des betreffenden Fonds und somit auch seinen Nettoinventarwert.

Zudem besteht das Risiko, dass ein Mangel an Liquidität und Effizienz, der infolge ungewöhnlicher Marktbedingungen oder ungewöhnlich hoher Volumina an Rücknahmeaufträgen oder aus anderen Gründen an bestimmten Märkten herrscht, es für die Fonds schwierig gestalten kann, Wertpapierpositionen zu kaufen oder zu verkaufen und somit Zeichnungen und Rücknahmen innerhalb des im Prospekt vorgesehenen Zeitraums abzuwickeln.

Unter solchen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der Satzung des Umbrella-Fonds und im Interesse der Anleger die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen aussetzen oder den Abwicklungszeitraum ausdehnen.

Risiko der klassenübergreifenden Haftung für alle Anteilsklassen

Obwohl die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der jeweiligen Klasse buchmäßig zugeordnet sind, besteht keine rechtliche Trennung zwischen den Klassen eines selben Fonds. Wenn die Verbindlichkeiten einer Klasse deren Vermögen übersteigen, versuchen Gläubiger dieser Fondsklasse deshalb möglicherweise, auf das Vermögen der anderen Klassen dieses Fonds zurückzugreifen.

Da die buchmäßige Zuteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ohne rechtliche Trennung

zwischen den Klassen erfolgt, könnte eine Transaktion in Verbindung mit einer Klasse Auswirkungen auf die anderen Klassen dieses Fonds haben.

Risiken, die mit Master-Feeder-Strukturen verbunden sind

Master-Feeder-Fondsstruktur:
Die Performance des Feeder-Fonds entspricht möglicherweise nicht der Performance des Masterfonds aufgrund der Struktur des Masterfonds/Feeder-Fonds und zusätzlicher Kosten, die möglicherweise auf Feeder-Ebene entstanden sind. Der Feeder-Fonds hat keine Kontrolle über die Anlagen des Masterfonds und es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel und die Strategie des Masterfonds erfolgreich erreicht werden. Dies kann sich negativ auf den Nettoinventarwert des Feeder-Fonds auswirken. Der Feeder-Fonds kann durch die Aussetzung des Handels mit dem Masterfonds beeinträchtigt werden. Es kann weiterhin nicht garantiert werden, dass der Masterfonds über ausreichende Liquidität verfügt, um die Rücknahmeanträge eines Feeder-Fonds an einem Handelstag zu erfüllen.

Master-/Feeder-Konzentrationsrisiko:
Angesichts der Feeder-Struktur des Feeder-Fonds wird er natürlicherweise im Masterfonds konzentriert sein. Daher ist die Anlage des Feeder-Fonds nicht diversifiziert. Doch die Anlagen des Masterfonds erfüllen die Diversifizierungsanforderungen der OGAW-Richtlinie.

Risiko einer Investition in einem Masterfonds:
Jeglicher Feeder-Fonds wird auch bestimmten Risiken unterliegen, die mit seiner Investition in den Masterfonds verbunden sind, sowie bestimmten Risiken, die auf der Ebene des Masterfonds und seiner Anlagen entstehen. Falls der Masterfonds in einer bestimmten Kategorie von Vermögenswerten, einer Anlagestrategie oder einem Finanz- oder wirtschaftlichen Markt anlegt, wird der Feeder-Fonds dann stärker Wertschwankungen ausgesetzt, die durch ungünstige wirtschaftliche Bedingungen entstehen, die sich auf die Wertentwicklung dieser bestimmten Kategorie von Vermögenswerten, Anlagestrategie oder dieses Finanz- oder wirtschaftlichen Marktes auswirken.

Daher sollten sich potenzielle Anleger vor einer Investition in Anteile eines Feeder-Fonds sorgfältig die Beschreibung der mit einer Investition in den Master-Fonds verbundenen Risikofaktoren durchlesen, wie sie im Verkaufsprospekt des Master-Fonds offengelegt werden; dieser ist auf der Website, die in der Beschreibung des entsprechenden Feeder-Fonds oben angegeben ist, und/oder auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft kostenfrei erhältlich.

Operative und rechtliche Master/Feeder-Risiken:
Die wichtigsten operativen und rechtlichen Risiken, die mit der Investition jeglichen Feeder-Fonds in den Masterfonds verbunden sind, sind u. a. der Zugang des Feeder-Fonds zu Informationen zum Masterfonds, die Koordination von Handelsvereinbarungen zwischen dem Feeder-Fonds und dem Masterfonds, das Auftreten von Ereignissen, die sich auf diese Handelsvereinbarungen auswirken, die Kommunikation von Unterlagen vom und an den Masterfonds an den und vom Feeder-Fonds, die Koordination der Beteiligung der entsprechenden Verwahrstelle und des entsprechenden Wirtschaftsprüfers des Feeder-Fonds und des Masterfonds und die Identifizierung und Berichterstattung zu Anlageverstößen und -unregelmäßigkeiten durch den Masterfonds. Solche operativen und rechtlichen Risiken werden vom Fonds und seiner Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle bzw. dem Wirtschaftsprüfer in Koordination mit der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle und dem Wirtschaftsprüfer des Masterfonds gemindert und gesteuert (sofern es nicht dieselben sind wie beim Feeder-Fonds).

Es sind zu diesem Zweck einige Unterlagen und/oder Vereinbarungen vorhanden (wo nötig), wie in der Beschreibung des entsprechenden Feeder-Fonds oben genauer beschrieben.

Erwägungen zum Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Der Umbrella-Fonds (oder jeder Fonds) kann Vorschriften ausländischer Gesetzgeber, insbesondere denen des Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „Hire Act“) unterliegen, der in den Vereinigten Staaten am 18. März 2010 verabschiedet wurde. Dieses Gesetz enthält Bestimmungen, die generell als FATCA bekannt sind. FATCA-Bestimmungen sehen im Allgemeinen eine Meldung von Nicht-US-Finanzinstituten, die FATCA nicht einhalten, und dem direkten und indirekten Eigentum von U.S. Persons (im Sinne von FATCA) an Nicht-US-Konten und Nicht-US-Gesellschaften an das US-Finanzamt (Internal Revenue Service) an. Werden die verlangten Informationen nicht geliefert, so führt dies zu einer Quellensteuer von 30 % auf bestimmte US-Einkünfte (einschließlich Dividenden und Zinsen) und Bruttoerlös aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Eigentum, der oder die US-Zinsen oder -Dividenden hervorbringen kann.

Im Sinne von FATCA wird der Umbrella-Fonds (oder jeder Fonds) möglicherweise als ausländisches Finanzinstitut behandelt. Somit kann der Umbrella-Fonds (oder jeder Fonds) von allen Anteilsinhabern verlangen, einen schriftlichen Nachweis für ihren Steuerwohnsitz und alle anderen Informationen zu liefern, die für die Einhaltung der

vorstehend genannten Vorschriften für notwendig gehalten werden.

Falls der Umbrella-Fonds (oder jeder Fonds) infolge von FATCA einer Quellensteuer unterliegt, kann dies eine beträchtliche Auswirkung auf den Wert der von den Anteilsinhabern gehaltenen Anteile haben.

Der Umbrella-Fonds (oder jeder Fonds) und/oder die Anteilsinhaber können auch indirekt durch die Tatsache beeinflusst werden, dass eine Nicht-US-Finanzeinrichtung FATCA-Vorschriften nicht einhält, selbst wenn der Umbrella-Fonds (oder jeder Fonds) seine eigenen FATCA-Pflichten erfüllt.

Unbeschadet anderweitiger Aussagen in diesem Verkaufsprospekt und sofern nach luxemburgischem Recht zulässig ist der Umbrella-Fonds (oder jeder Fonds) zu Folgendem berechtigt:

- Einbehalt von Steuern oder ähnlichen Abgaben auf jegliche Anteile, die der Umbrella-Fonds (oder jeder Fonds) ausgibt, zu deren Einhaltung er gesetzlich oder sonstig rechtlich verpflichtet ist;
- Aufforderung jeglichen Anteilsinhabers oder wirtschaftlichen Eigentümers der Anteile zur zügigen Bereitstellung solcher personenbezogener Daten, wie sie der Umbrella-Fonds (oder jeder Fonds) in seinem Ermessen zur Einhaltung von Gesetzen und/oder zügigen Bestimmung des einzubehaltenden Betrags benötigt;
- Mitteilung solcher personenbezogener Daten an eine Steuerbehörde, wie von geltenden Gesetzen oder Vorschriften oder dieser Behörde verlangt; und
- Aufschub der Zahlungen an einen Anteilsinhaber, bis der Umbrella-Fonds (oder jeder Fonds) über ausreichend Informationen verfügt, um geltende Gesetze und Vorschriften einzuhalten oder den korrekten einzubehaltenden Betrag zu bestimmen.

Anlagen in Genussscheinen

Bestimmte Fonds können in Genussscheine investieren, bei denen es sich um strukturierte Produkte handelt.

Genussscheine werden von Banken oder Wertpapierhändlern ausgegeben und sollen eine Rendite bieten, die an die Performance eines bestimmten zugrunde liegenden Wertpapiers oder Marktes gekoppelt ist. Genussscheine können die Merkmale verschiedener Instrumente aufweisen oder die Form verschiedener Instrumente annehmen, darunter Zertifikate oder Warrants. Der Inhaber eines Genussscheins, der an ein bestimmtes zugrunde liegendes Wertpapier gebunden ist, hat Anspruch auf alle Dividenden, die im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Wertpapier gezahlt werden. Der Inhaber eines Genussscheins erhält jedoch im Allgemeinen keine Stimmrechte, die er erhalten würde, wenn er das zugrunde liegende Wertpapier direkt besitzen würde.

Genussscheine stellen direkte, allgemeine und ungesicherte vertragliche Verpflichtungen der Banken oder Broker-Dealer dar, die sie ausgeben, wodurch die in Genussscheine investierenden Fonds einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt sind.

Investitionen in Genussscheine bergen bestimmte Risiken zusätzlich zu denen, die mit einer Direktanlage in die zugrunde liegenden ausländischen Wertpapiere oder ausländischen Wertpapiermärkte verbunden sind, deren Rendite sie nachbilden sollen. Es besteht beispielsweise keine Garantie dafür, dass der Handelspreis eines Genussscheins dem Wert des zugrunde liegenden ausländischen Wertpapiers oder des ausländischen Wertpapiermarkts entspricht, den er nachbilden soll. Als Käufer eines Genussscheins verlassen sich die in Genussscheine investierenden Fonds auf die Kreditwürdigkeit des Kontrahenten, der den Genussschein ausgibt, und haben im Rahmen eines Genussscheins keine Rechte gegenüber dem Emittenten des zugrunde liegenden Wertpapiers. Sollte dieser Kontrahent insolvent werden, würden die betreffenden Fonds daher ihre Anlage verlieren. Das Risiko, dass diese Fonds ihre Anlagen aufgrund der Insolvenz eines einzelnen Kontrahenten verlieren, kann sich erhöhen, wenn die Fonds Genussscheine erwerben, die von einem oder einer kleinen Anzahl von Emittenten ausgegeben wurden.

Genussscheine beinhalten abgesehen von den für eine Direktanlage in Wertpapiere anfallenden Transaktionskosten ebenfalls Transaktionskosten.

Darüber hinaus kann der Einsatz von Genussscheinen durch die Fonds dazu führen, dass die Performance der Fonds von der des Indexteils abweicht, an dem die Fonds durch den Einsatz der Genussscheine beteiligt sind.

Aufgrund von Liquiditäts- und Übertragungsbeschränkungen können die Sekundärmärkte, auf denen Genussscheine gehandelt werden, weniger liquide sein als die Märkte für andere Wertpapiere. Das kann dazu führen, dass für Wertpapiere in den Portfolios der Fonds keine leicht verfügbaren Marktnotierungen verfügbar sind und der Wert der Genussscheine sinkt. Die Fähigkeit der Fonds, ihre Wertpapiere zu bewerten, wird schwieriger und die Beurteilung bei der Anwendung von Verfahren für den beizulegenden Zeitwert kann bei der Bewer-

tung der Anteile der Fonds eine größere Rolle spielen, da weniger zuverlässige objektive Preisdaten verfügbar sind. Obwohl solche Behauptungen in Treu und Glauben getroffen werden, kann es für die Fonds daher dennoch schwierig sein, diesen Wertpapieren einen genauen täglichen Wert zuzuweisen.

ESG-orientierte Anlagen

Wenn dies im entsprechenden Anhang vorgesehen ist, können bestimmte Fonds bestrebt sein, ihre Anlagegrundsätze vollständig oder teilweise in Übereinstimmung mit den nachhaltigen Umwelt-, Sozial- und Governance- (ESG-) Kriterien des Portfolioverwalters umzusetzen. Das Ziel der relevanten Fonds bei der Anwendung nachhaltiger ESG-Kriterien wäre insbesondere, das Risikomanagement zu verbessern und eine nachhaltige, langfristige Rendite zu erwirtschaften.

Nachhaltige ESG-Kriterien können insbesondere die folgenden Aspekte umfassen:

1) Umwelt: Abgase, Ressourcenverbrauch, Abfälle und Umweltbelastung, Abholzung, Klimabilanz;

2) Soziales: Arbeitsbedingungen, Beziehung zu lokalen Gemeinschaften, Gesundheit und Sicherheit, Personalbeziehungen, Aspekte der Vielfalt;

3) Governance: Managementvergütung, Bestechung und Korruption, politische Lobbyarbeit und Spenden, Steuerstrategie.

Nachhaltige ESG-Kriterien können mithilfe des selbstentwickelten Modells des Portfolioverwalters, mithilfe von Modellen und Daten Dritter oder einer Kombination dieser beiden generiert werden. Derartige Modelle berücksichtigen die nachhaltige ESG-Bewertung sowie andere in die Modelle der herausgebenden Unternehmen integrierte und auf die anwendbare Kennzahlen. Der Portfolioverwalter kann außerdem Fallstudien, die mit den Emittenten verbundenen Umweltfolgen und Unternehmensbesuche einbeziehen. Anteilsinhaber sollten beachten, dass die Bewertungskriterien sich im Zeitverlauf ändern oder in Abhängigkeit des Sektors oder der Branche, in welcher der relevante Emittent tätig ist, unterscheiden können. Die Anwendung von nachhaltigen EG-Kriterien auf den Anlageprozess kann den Portfoliomanager veranlassen, unabhängig von den sich bei einer Beurteilung ohne Berücksichtigung von nachhaltigen ESG-Kriterien bietenden Marktchancen aus nicht finanziellen Gründen in Wertpapiere zu investieren oder diese auszuschließen.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass die von Dritten bezogenen ESG-Daten unvollständig, fehlerhaft oder zeitweise nicht verfügbar sein können. Demzufolge besteht das Risiko, dass der Portfolioverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet, was zu einem fehlerhaften direkten oder indirekten Ein- oder Ausschluss eines Wertpapiers in das Portfolio eines Fonds führen kann.

Außerdem sind die ESG-Grundsätze, die der Portfolioverwalter bei der Beurteilung der Eignung eines Unternehmens nach vordefinierten nachhaltigen ESG-Kriterien anwenden kann, bewusst nicht verpflichtend gehalten, wodurch eine Vielfalt von Lösungen der ESG-Implementierung für die jeweiligen Fonds ermöglicht wird. Diese Flexibilität kann allerdings auch zu Unklarheit bezüglich der Anwendung von ESG-Kriterien ohne einen allgemein vereinbarten Rahmen für den Aufbau einer derartigen Anlagestrategie führen.

Pandemierisiko

Eine umfassende gesundheitliche Notlage wie eine globale Pandemie könnte eine erhebliche Marktvolatilität verursachen und langfristig Auswirkungen auf die Weltwirtschaft und die Märkte im Allgemeinen entfalten. So hat beispielsweise die aktuelle Coronavirus-Krankheit (COVID-19) zu erheblichen Störungen der weltweiten Geschäftstätigkeit geführt. Die Auswirkungen des aktuellen Virusausbruchs sowie anderer in Zukunft eventuell auftretender Epidemien und Pandemien könnten die Weltwirtschaft sowie die Volkswirtschaften einzelner Länder, die finanzielle Performance einzelner Unternehmen und Sektoren sowie die Wertpapier- und Rohstoffmärkte im Allgemeinen in erheblicher und unvorhergesehener Weise negativ beeinflussen. Eine gesundheitliche Notlage kann zusätzlich auch andere bereits bestehende politische, soziale und wirtschaftliche Risiken verschärfen. Solche Auswirkungen könnten die Preise und die Liquidität der Anlagen des Fonds sowie die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Der Umbrella-Fonds zahlt sämtliche von ihm zu leistenden Ausgaben aus seinen Vermögenswerten. Zu diesen Ausgaben gehören die Gebühren für

- die Verwaltungsgesellschaft
- verschiedene Dienstleister (die „Dienstleistungsgebühren").

Dies kann gegebenenfalls auch Forschungskosten (oder ähnliches) umfassen.

Die Verwaltungsgesellschaft vergütet die Portfolioverwalter und Vertriebsstellen der Fonds (sofern zutreffend und sofern ihnen gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften die Annahme von Zahlungen nicht untersagt ist) aus den Gebühren, die sie vom Umbrella-Fonds erhält.

Bezüglich der an die Vertriebsstellen zu zahlenden Gebühren informieren die Vertriebsstelle und ihre Untervertriebsstellen die Kunden sowie alle anderen zutreffenden Parteien über Art und Umfang der erhaltenen Vergütung, sofern dies gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist.

Aufwendungen, die einem bestimmten Fonds oder einer bestimmten Anteilsklasse zuzuschreiben sind, werden von dem betreffenden Fonds/der betreffenden Anteilsklasse getragen. Kosten, die einem Fonds oder einer Anteilsklasse nicht direkt zurechenbar sind, können je nach Art der Kosten auf der Grundlage ihres jeweiligen Nettovermögens oder anderer angemessener Kriterien auf die relevanten Fonds oder Anteilsklassen verteilt werden.

Ausgaben für die Auflegung eines neuen Fonds oder einer neuen Anteilsklasse werden über einen Zeitraum von maximal 5 Jahren gegen die Vermögenswerte dieses Fonds/dieser Anteilsklasse abgeschrieben.

Die „**Pauschalgebühr**" ist definiert als die Summe der Gebühren, die jährlich an die Verwaltungsgesellschaft, die Portfolioverwalter und die Vertriebsstellen zu zahlen sind, und der vom jeweiligen Fonds gezahlten Servicegebühren. Die Pauschalgebühr umfasst keine Steuern (wie die luxemburgische „taxe d'abonnement") oder Aufwendungen im Zusammenhang mit der Auflegung oder Liquidation eines Fonds oder einer Anteilsklasse.

Die Pauschalgebühr darf den Prozentsatz des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds nicht überschreiten, der in der Beschreibung des jeweiligen Fonds im Abschnitt „Merkmale" angegeben ist.

Die in jeder Fondsbeschreibung angegebene von der jeweiligen Anteilsklasse zu zahlende Pauschalgebühr enthält nicht notwendigerweise alle Aufwendungen, die mit den Anlagen des Umbrella-Fonds verbunden sind (z. B. die luxemburgische „taxe d'abonnement", Courtagen, Aufwendungen im Zusammenhang mit der Rückforderung von Quellensteuern) und von diesem Umbrella-Fonds getragen werden.

Die Servicegebühren beinhalten (unter anderem) verschiedene Dienstleistungen und aufsichtsrechtliche Anforderungen, wie beispielsweise:

- die Verwahrstellengebühren;
- die Gebühren der Hauptverwaltungsstelle;
- die Vergütung des Verwaltungsrats des Umbrella-Fonds;
- die Gebühren der Zahlstelle, Domizilstelle und Repräsentanz sowie Register- und Transferstelle;
- die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung und die Übersetzung, soweit erforderlich, sowie die Verteilung von Angebotsinformationen oder Dokumenten in Bezug auf den Umbrella-Fonds bzw. die Fonds (wie Basisinformationsblätter/wesentliche Anlegerinformationen und dieser Prospekt), Mitteilungen an die Anteilsinhaber, Jahres- und Halbjahresberichte und sonstige Berichte oder Dokumente, die nach den Gesetzen oder Vorschriften, die für den Umbrella-Fonds oder das Angebot von Anteilen gelten, wünschenswert oder erforderlich sind;
- die Kosten im Zusammenhang mit der erforderlichen Erhebung, Meldung und Veröffentlichung von Daten über den Fonds, seine Anlagen und Anteilsinhaber;
- die Honorare der unabhängigen Abschlussprüfer;
- die Gebühren, die an externe Berater und andere Experten zu zahlen sind;
- die Rechtskosten;
- die Aufwendungen der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung, kundenbezogene Informationspflichten, Risiko und Aufsicht über delegierte Tätigkeiten;
- die Registrierungskosten, einschließlich Gebühren von Aufsichtsbehörden und Kosten von Übersetzungen, Rechtsberatung, Verbreitung, aufsichtsrechtlicher und steuerlicher Berichte;
- die Kosten für die ESG-Zertifizierung und Dienstleistungsgebühren;
- die Kosten für die Erstellung und Ablage aller Dokumente in Bezug auf den Umbrella-Fonds;
- die Kosten für Vertriebs- und Verkaufssupport;

- die Kosten im Zusammenhang mit der Lizenzierung von Finanzindizes;
- sonstige Verwaltungsaufwendungen, z. B. für Versicherungen; und
- alle Gebühren und Aufwendungen, die den oben aufgeführten ähneln.

Werbe- und Vermarktungskosten in Verbindung mit dem Umbrella-Fonds werden nicht aus dessen Vermögenswerten bestritten.

Sofern die Beschreibung des Fonds nichts anderes vorsieht, trägt die Verwaltungsgesellschaft im Fall, dass die tatsächlichen jährlichen Kosten der einzelnen Fonds die geltende Pauschalgebühr übersteigen sollten, den Unterschiedsbetrag. Die entsprechenden Erträge werden unter der Rubrik „Gebühren der Verwaltungsgesellschaft“ im geprüften Jahresabschluss des Umbrella-Fonds verbucht. Bleibt die Summe der tatsächlichen jährlichen Kosten der einzelnen Fonds unter der geltenden Pauschalgebühr, behält die Verwaltungsgesellschaft die Differenz ein, und der entsprechende Aufwand wird im geprüften Jahresabschluss des Umbrella-Fonds unter „Gebühren der Verwaltungsgesellschaft“ verbucht.

Die in jeder Fondsbeschreibung angegebene Pauschalgebühr je Anteilsklasse enthält nicht zwangsläufig alle mit den Anlagen des Fonds verbundenen und von diesem Fonds getragenen Aufwendungen (z. B. Courtagen, die der Luxemburger Steuerbehörde zu entrichtende Abonnementsteuer („Taxe d’abonnement“) oder Aufwendungen im Zusammenhang mit der Rückforderung von Quellensteuern).

Performancegebühr

Als Gegenleistung für die von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft (und dem jeweiligen Portfolioverwalter) in Bezug auf die Fonds erbrachten Dienstleistungen hat die Verwaltungsgesellschaft zusätzlich zu einer Verwaltungsgebühr möglicherweise Anspruch auf eine Performancegebühr („**Performancegebühr**“). Für die Berechnung der Performancegebühr können verschiedene Methoden verwendet werden, wie nachstehend beschrieben. Welche Methode für die einzelnen Fonds verwendet wird, ist im entsprechenden Abschnitt für den jeweiligen Fonds angegeben.

Die Performancegebühr wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil nach Abzug aller Aufwendungen, Kosten und Gebühren (jedoch nicht der Performancegebühr) berechnet und angepasst, um alle Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschvorgänge während des betreffenden Zeitraums zu berücksichtigen, so dass diese keinen Einfluss auf die zu zahlende Performancegebühr haben.

Nur für die Zwecke dieses Abschnitts (Performancegebühr) haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt:

Das **bewertete Vermögen** entspricht an jedem Bewertungstag dem Teil des Nettovermögens, der einer bestimmten Anteilsklasse entspricht, berechnet wie im Kapitel „Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschrieben und vor Abzug der Performancegebühr für die genannte Anteilsklasse.

Das **Referenzvermögen** entspricht dem Anteil des Nettovermögens des Fonds, der einer bestimmten Anteilsklasse am vorhergehenden Bewertungstag zuzuordnen ist, berechnet wie im Kapitel „Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschrieben und vor Abzug der Performancegebühr für die besagte Anteilsklasse.

Bei der Berechnung eines Vermögenswerts werden die für den betreffenden Vermögenswert geltenden Zeichnungs-/Rücknahmebeträge berücksichtigt.

Der **Referenzsatz** des Fonds ist gegebenenfalls im entsprechenden Abschnitt für den jeweiligen Fonds angegeben.

Der **Performancegebührensatz** des Fonds entspricht einem im entsprechenden Abschnitt für den jeweiligen Fonds angegebenen Prozentsatz.

Die **Methode zur Berechnung der Performancegebühr** (wie nachstehend näher beschrieben) ist im entsprechenden Abschnitt für den jeweiligen Fonds angegeben.

Der **Performance-Referenzzeitraum** ist nachstehend in dem entsprechenden Abschnitt für die betreffende Methode zur Berechnung der Performancegebühr angegeben. Der Performance-Referenzzeitraum ist der Zeithorizont, über den die Performance gemessen und mit der des Referenzsatzes (falls zutreffend) und/oder der High Water Mark verglichen wird und an dessen Ende der Mechanismus für den Ausgleich einer unzureichenden (oder negativen) Wertentwicklung in der Vergangenheit neu festgesetzt werden kann (wie im entsprechenden Abschnitt für den jeweiligen Fonds angegeben). Der Performance-Referenzzeitraum kann rollierend auf mindestens 5 Jahre oder auf die gesamte Laufzeit des betreffenden Fonds festgelegt werden (d. h. keine Neufestsetzung), je nach der für den Fonds geltenden Methode zur Berechnung der Performancegebühr.

Die **Häufigkeit der Festschreibung** ist die Häufigkeit, mit der die gegebenenfalls aufgelaufene Performancegebühr an die Verwaltungsgesellschaft zahlbar wird.

Der erste **Beobachtungszeitraum** dauert vom ersten Bewertungstag jeder Anteilsklasse bis zum letzten Bewertungstag im Dezember (bei einem

Mindestzeitraum von zwölf Monaten). Jeder folgende **Beobachtungszeitraum** dauert vom ersten Bewertungstag im Januar bis zum letzten Bewertungstag im Dezember.

Sofern in den einzelnen Methoden nicht anders angegeben, ist die Häufigkeit der Festschreibung auf den Beobachtungszeitraum abgestimmt und sollte nicht öfter als einmal im Jahr erfolgen.

Die festgeschriebene Performancegebühr ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Beobachtungszeitraums an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Im Falle einer Rücknahme und/oder Schließung/Zusammenlegung des betreffenden Fonds wird der fällige Anteil der Performancegebühr, der der Anzahl der betreffenden Anteile entspricht, am Tag der Rücknahme durch den Anleger und/oder der Schließung/Zusammenlegung festgeschrieben. Im Falle einer Zusammenlegung von Fonds sollte die Festschreibung der Performancegebühren des übertragenden Fonds gemäß dem besten Interesse der Anleger sowohl des übertragenden als auch des aufnehmenden Fonds genehmigt werden. Festgeschriebene Performancegebühren verbleiben bis zur Auszahlung an die Verwaltungsgesellschaft in der jeweiligen Anteilsklasse (bleiben aber von in der Folge anfallenden Gewinnen oder Verlusten unberührt) und werden nicht verwendet oder zur Verfügung gestellt, um Zahlungen für Anteilsrückgaben zu leisten oder damit für jegliche Art von Gebühren und Aufwendungen der entsprechenden Anteilsklasse aufzukommen.

Die **High Water Mark („HWM“)** ist der Nettoinventarwert am Ende des betreffenden Zeitraums, für den eine Performancegebühr an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen war. Als Ausgangspunkt sollte der Erstausgabepreis pro Anteilsklasse herangezogen werden. Die Bedingungen, unter denen die High Water Mark neu festgesetzt werden kann, werden weiter unten in den Abschnitten über die verschiedenen Methoden zur Berechnung der Performancegebühr beschrieben.

Berechnung der Performancegebühr - Methode 1: Berechnung der Performancegebühren auf absolute Renditen mit einer High Water Mark

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Performancegebühr, wenn der betreffende Fonds bis zum Ende des Beobachtungszeitraums die High Water Mark übertrifft.

Der Performance-Referenzzeitraum entsprich der gesamten Laufzeit des Fonds (d. h. keine Neufestsetzung).

An jedem Berechnungstag des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse während des Beobachtungszeitraums, an dem der bewertete Vermögenswert über der High Water Mark liegt, fällt eine Performancegebühr an, indem der Performancegebührensatz auf die Differenz zwischen dem bewerteten Vermögenswert und dem Referenzvermögen angewendet wird.
Wenn das bewertete Vermögen während des Beobachtungszeitraums über der High Water Mark liegt, wird die aufgelaufene Performancegebühr festgeschrieben und ist innerhalb von drei Monaten an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.
Wenn das bewertete Vermögen des Fonds über den Beobachtungszeitraum hinweg unter der High Water Mark liegt, beträgt die Performancegebühr null.

Beispiele für die Ermittlung der Performancegebühr für eine Anteilsklasse auf der Grundlage der folgenden Annahmen:

- Die betreffende Anteilsklasse ist während der verschiedenen Zeiträume nicht von Zeichnungen, Umtauschvorgängen oder Rücknahmen betroffen;
- Während der verschiedenen Zeiträume wird keine Dividende gezahlt.

	Bewertetes Vermögen pro Anteil am letzten Handelstag des Beobachtungszeitraums	HWM	Performancegebühr	Nettoinventarwert (ggf. nach Performancegebühren)	Neue HWM
Beobachtungszeitraum 1	105	100	Ja, Zahlung einer Performancegebühr für den die HWM übersteigenden Anteil (20 % von 105-100 = 1)	104	104
Beobachtungszeitraum 2	102	104	Nein	102	HWM unverändert
Beobachtungszeitraum 3	103	104	Nein	103	HWM unverändert
Beobachtungszeitraum 4	110	104	Ja, Zahlung einer Performancegebühr für den die HWM übersteigenden Anteil (20 % von 110-104 = 1,2)	108,8	108,8

Berechnung der Performancegebühr - Methode 2: Berechnung der Performancegebühren unter Verwendung eines Referenzsatzes

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Performancegebühr, wenn der betreffende Fonds bis zum Ende des Beobachtungszeitraums den Referenzsatz übertrifft.

Der Performance-Referenzzeitraum beträgt 5 Jahre auf rollierender Basis.

Wenn das bewertete Vermögen des Fonds während des Beobachtungszeitraums höher ist als das Referenzvermögen, fällt die tatsächliche Performancegebühr zum anwendbaren Prozentsatz des Performancegebührensatzes an. Dieser wird auf die Differenz zwischen diesen beiden Vermögenswerten angewendet. Die Performancegebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und abgegrenzt.

Wenn das bewertete Vermögen des Fonds während des Beobachtungszeitraums geringer ist als das Referenzvermögen, beträgt die Performancegebühr null.

Eine Underperformance des bewerteten Vermögens des Fonds im Vergleich zum Referenzvermögen am Ende des betreffenden Beobachtungszeitraums sollte wieder eingebracht werden, bevor eine Performancegebühr über mehrere Jahre auf rollierender Basis fällig wird, d. h. die Verwaltungsgesellschaft sollte auf die letzten 5 Jahre zurückblicken, um eine Underperformance zu kompensieren.
Eine Neufestsetzung wird unter den folgenden Bedingungen durchgeführt:
(i) eine Underperformance wird nicht kompensiert und ist nicht mehr relevant, da der aufeinanderfolgende Zeitraum von fünf Jahren verstrichen ist,

(ii) zu irgendeinem Zeitpunkt während dieses aufeinanderfolgenden Zeitraums von fünf Jahren wird eine Performancegebühr gezahlt.

Falls das bewertete Vermögen des Fonds am letzten Bewertungstag des Beobachtungszeitraums eine höhere Wertentwicklung aufweist als das Referenzvermögen, sollte die Verwaltungsgesellschaft in der Lage sein, die aufgelaufene Performancegebühr während des Beobachtungszeitraums festzuschreiben (vorbehaltlich eventueller Rückforderungen, wie oben angegeben). Diese festgeschriebene Performancegebühr ist innerhalb von drei Monaten an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Sofern nicht anderweitig in der jeweiligen Ergänzung des Fonds angegeben, wird im Falle einer negativen Performance des Fonds auch dann keine Performancegebühr fällig, wenn der Fonds eine bessere Performance aufweist als der Referenzsatz.

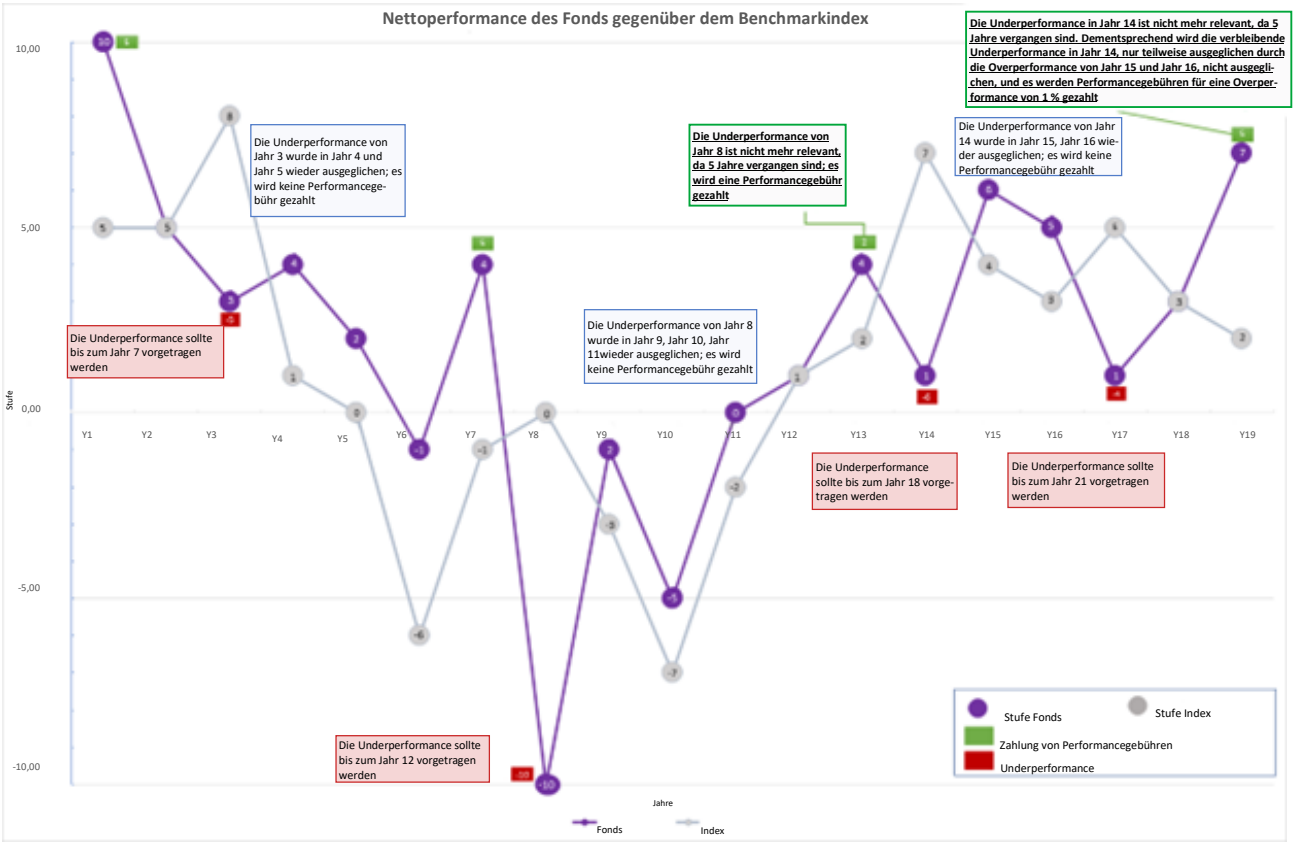
Das folgende Beispiel gilt, wenn die Ergänzung eines Fonds ausdrücklich die potenzielle Zahlung einer Performancegebühr trotz einer negativen Performance des Fonds vorsieht, sofern der Fonds den Referenzsatz übertrifft:

Fall	Performance des Teilfonds	Performance der Benchmark	Annahme	Performancegebühr erhoben?
Nr. 1	Positiv	Positiv	Die Wertentwicklung des Fonds ist während des Bezugszeitraums höher als die des Index (Wertentwicklung des Fonds > Wertentwicklung des Index).	Ja
Nr. 2	Negativ	Negativ		Ja
Nr. 3	Positiv	Negativ		Ja
Nr. 4	Positiv	Positiv	Die Wertentwicklung des Fonds ist während des Bezugszeitraums niedriger als die des Index (Wertentwicklung des Fonds < Wertentwicklung des Index).	Nein
Nr. 5	Negativ	Positiv		Nein
Nr. 6	Negativ	Negativ		Nein

Im Falle der Rücknahme aus einer Anteilsklasse behält die Verwaltungsgesellschaft einen vorläufigen Betrag der Performancegebühr ein, der anteilig entsprechend der Anzahl der zurückgenommenen Anteile berechnet wird.

Beispiele für die Ermittlung der Performancegebühr für eine Anteilsklasse auf der Grundlage der folgenden Annahmen:

- Die betreffende Anteilsklasse ist während der verschiedenen Zeiträume nicht von Zeichnungen, Umtauschvorgängen oder Rücknahmen betroffen;
- Während der verschiedenen Zeiträume wird keine Dividende gezahlt.


Nettoperformance des Fonds gegenüber dem Benchmarkindex
Die Underperformance in Jahr 14 ist nicht mehr relevant, da 5 Jahre vergangen sind. Dementsprechend wird die verbleibende Underperformance in Jahr 14, nur teilweise ausgeglichen durch die Overperformance von Jahr 15 und Jahr 16, nicht ausgeglichen, und es werden Performancegebühren für eine Overperformance von 1 % gezahlt
Die Underperformance von Jahr 3 wurde in Jahr 4 und Jahr 5 wieder ausgeglichen; es wird keine Performancegebühr gezahlt
Die Underperformance von Jahr 8 ist nicht mehr relevant, da 5 Jahre vergangen sind; es wird eine Performancegebühr gezahlt
Die Underperformance von Jahr 14 wurde in Jahr 15, Jahr 16 wieder ausgeglichen; es wird keine Performancegebühr gezahlt
Die Underperformance sollte bis zum Jahr 7 vorgetragen werden
Die Underperformance von Jahr 8 wurde in Jahr 9, Jahr 10, Jahr 11wieder ausgeglichen; es wird keine Performancegebühr gezahlt
Die Underperformance sollte bis zum Jahr 18 vorgetragen werden
Die Underperformance sollte bis zum Jahr 21 vorgetragen werden
Die Underperformance sollte bis zum Jahr 12 vorgetragen werden
Stufe Fonds
Stufe Index
Zahlung von Performancegebühren
Underperformance
10,00
5,00
0,00
-5,00
-10,00
Stufe
Y1
Y2
Y3
Y4
Y5
Y6
Y7
Y8
Y9
Y10
Y11
Y12
Y13
Y14
Y15
Y16
Y17
Y18
Y19
Jahre
Fonds
Index

Jahr (Ende des Geschäftsjahres)	Bewertetes Vermögen Performance - Betrag	Performance des Referenzvermögens - Betrag	Nettoperformance: (Vergleich zwischen dem bewerteten Vermögen des Fonds und dem Referenzvermögen, wie oben beschrieben)	Im Folgejahr zu kompensierende Underperformance	Zahlung von Performancegebühren	Anmerkungen
31. Dezember des Jahres 1	10	5	Outperformance: +5 Berechnung: 10 - 5	-	Ja	(5 X 20 %)
31. Dezember des Jahres 2	5	5	Nettoperformance: 0 Berechnung: 5 - 5	-	Nein	
31. Dezember des Jahres 3	3	8	Underperformance: -5 Berechnung: 3 - 8	-5	Nein	Die Underperformance sollte bis zum Jahr 7 vorgetragen werden
31. Dezember des Jahres 4	4	1	Outperformance: +3 Berechnung: 4 - 1	-2 (-5 + 3)	Nein	
31. Dezember des Jahres 5	2	0	Outperformance: +2 Berechnung: 2 - 0	0 (-2 + 2)	Nein	Underperformance in Jahr 3 ausgeglichen
31. Dezember des Jahres 6	-1	-6	Outperformance: +5 Berechnung: -1 - (-6)	-	Nein	Keine Performancegebühr bei negativer Performance des Fonds
31. Dezember des Jahres 7	4	-1	Outperformance: +5 Berechnung: 4 - (-1)	-	Ja	(5 X 20 %)
31. Dezember des Jahres 8	-10	+0	Underperformance: -10 Berechnung: -10 - 0	-10	Nein	Die Underperformance sollte bis zum Jahr 12 vorgetragen werden
31. Dezember des Jahres 9	-1	-3	Outperformance: +2 Berechnung: -1 - (-3)	-8 (-10 + 2)	Nein	
31. Dezember des Jahres 10	-5	-7	Outperformance: +2 Berechnung: -5 - (-7)	-6 (-8 + 2)	Nein	
31. Dezember des Jahres 11	0	-2	Outperformance: +2 Berechnung: 0 - (-2)	-4 (-6 + 2)	Nein	
31. Dezember des Jahres 12	1	1	Nettoperformance: +0 Berechnung: 1 - 1	-4	Nein	Die auf das folgende Jahr (Jahr 13) vorzutragende Underperformance des Jahres 12 ist 0 (nicht -4), da die restliche Underperformance aus dem Jahr 8, die noch nicht ausgeglichen wurde (-4), nicht mehr relevant ist, weil der 5-Jahres-Zeitraum abgelaufen ist (die Underperformance des Jahres 8 wird bis zum Jahr 12 ausgeglichen).
31. Dezember des Jahres 13	4	2	Outperformance: +2 Berechnung: 4 - 2	-	Ja	(2 X 20 %)
31. Dezember des Jahres 14	1	7	Underperformance: -6 Berechnung: 1 - 7	-6	Nein	Die Underperformance sollte bis zum Jahr 18 vorgetragen werden
31. Dezember des Jahres 15	6	4	Outperformance: +2 Berechnung: 6 - 4	-4 (-6 + 2)	Nein	
31. Dezember des Jahres 16	5	3	Outperformance: +2 Berechnung: 5 - 3	-2 (-4+2)	Nein	
31. Dezember des Jahres 17	1	5	Underperformance: -4 Berechnung 1 - 5	-6 (-2 + -4)	Nein	Die Underperformance sollte bis zum Jahr 21 vorgetragen werden
31. Dezember des Jahres 18	3	3	Nettoperformance: 0 Berechnung: 3 - 3	-4	Nein	Die auf das folgende Jahr (Jahr 19) vorzutragende Underperformance des Jahres 18 ist (nicht -6), da die restliche Underperformance aus dem Jahr 14, die noch nicht ausgeglichen wurde (-2), nicht mehr relevant ist, weil der 5-Jahres-Zeitraum abgelaufen ist (die Underperformance des Jahres 14 wird bis zum Jahr 18 ausgeglichen).
31. Dezember des Jahres 19	7	2	Outperformance: +5 Berechnung: 7 - 2	+1 (-4 + 5)	Ja	Underperformance des Jahres 18 ausgeglichen (1 X 20 %)

Das vorstehende Beispiel ist für Fonds relevant, die die Methode auf Basis eines Referenzsatzes (Methode Nr. 2) anwenden und für die keine Performancegebühr zahlbar ist, selbst wenn der Fonds den Referenzsatz im Falle einer negativen Performance des Fonds übertrifft.

ZEICHNUNG, ÜBERTRAGUNG, UMTAUSCH UND RÜCKNAHME VON FONDSANTEILEN

Anteilsmerkmale

Verfügbare Anteilsklassen

Die einzelnen Fonds begeben Anteile in verschiedenen, separaten Anteilsklassen. Die Anteilsklassen unterscheiden sich je nach Art der Anleger, an die sie gerichtet sind, nach ihrer Ausschüttungspolitik, den mit ihnen verbundenen Gebühren und Aufwendungen, ihren Absicherungsgrundsätzen, der für sie erforderlichen Mindestanlage und Mindestbeteiligung und ihrer jeweiligen Notierungswährung. Eine Liste aller verfügbaren Anteilsklassen mit ihren jeweiligen Merkmalen für jeden Fonds finden Sie unter im.natixis.com.

Arten von Anteilsklassen

Die Anteilsklassen werden in die folgenden Arten von Anteilsklassen („Arten von Anteilsklassen“) gruppiert, deren Merkmale in der Beschreibung jedes Fonds unter „Fondsmerkmale“ dargelegt sind.

- Anteile der Klassen R, RE, RET, C, CT, CW, F, N, P, N1, SN1 und SN2 sind für Kleinanleger (gemäß der Definition des MiFID) bestimmt. Die Verfügbarkeit dieser Anteilsklassen kann vom Standort des Anlegers und/oder der Art der Dienstleistungen abhängen, die der Anleger von Intermediären bezieht.

- Anteile der Klassen I, S, S1, S2, S3, EI und Q sind nur für institutionelle Anleger verfügbar;

- Anteile der Klasse I eignen sich für Anleger, welche die Kriterien von „institutionellen Anlegern“ (im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes von 2010) oder von „geeigneten Gegenparteien“ (wie in der MiFID definiert) erfüllen. Für diese Anteilsklasse gilt ein Mindesterstanlagebetrag;

- Anteile der Klassen S, S1, S2 und S3 eignen sich für Anleger, die (i) die Kriterien von „institutionellen Anlegern“ (im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010) oder von „geeigneten Kontrahenten“ (gemäß der Definition des MiFID) erfüllen und (ii) ggf. verpflichtet sind, die in der MiFID festgelegten Beschränkungen für die Zahlung von Provisionen zu befolgen. Für diese Anteilsklassen gilt ein Mindesterstanlagebetrag. Soweit in der Beschreibung des jeweiligen Fonds unter „Merkmale“ vorgesehen, können für Zeichnungen von Anteilen der Klassen S, S1, S2 und S3 zusätzliche Anforderungen gelten, wie u. a. eine von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte Obergrenze für Zeichnungen in der jeweiligen Anteilsklasse.

- Anteile der Klasse EI eignen sich für Anleger, welche (i) die Kriterien von „institutionellen Anlegern“ (im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes von 2010) oder von „geeigneten Gegenparteien“ (wie in der MiFID definiert) erfüllen und (ii) gegebenenfalls verpflichtet sind, die in der MiFID festgelegten Beschränkungen für die Zahlung von Provisionen zu befolgen. Anteile der Klasse EI sind den frühzeitigen Anlegern des Fonds vorbehalten und werden für neue Zeichnungen und Umtausche geschlossen, wenn bestimmte Ereignisse eintreten, die im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, wie z. B.: (i) der Ablauf eines vorgeschrieben Zeitraums oder (ii) eine Obergrenze für Zeichnungen in der jeweiligen Anteilsklasse;

- Anteile der Klasse RE sind für Kleinanleger (gemäß der Definition des MiFID) bestimmt. Für diese Anteilsklasse gibt es (im Gegensatz zur Anteilsklasse R) zum Zeitpunkt der Zeichnung keinen Mindestanlagebetrag. Anteile der Klasse RE weisen zwar einen geringeren maximalen Ausgabeaufschlag auf als Anteile der Klasse R desselben Fonds, dafür aber eine höhere Pauschalgebühr (die sämtliche an Untervertriebsstellen oder Finanzmittler zu zahlenden Gebühren enthält, vorausgesetzt, dass es den Untervertriebsstellen gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften nicht untersagt ist, Zahlungen anzunehmen);

- Anteile der Klasse RET eignen sich für Kleinanleger (gemäß der Definition des MiFID). Anteile der Klasse RET weisen zwar dieselbe Pauschalgebühr auf wie Anteile der Klasse RE desselben Fonds, dafür aber einen höheren maximalen Ausgabeaufschlag. Anteile der Klasse RET sind taiwanesischen Anlegern vorbehalten, die in solche Anteile in Übereinstimmung mit den Vorschriften für taiwanesische Offshore-Fonds über ordnungsgemäß lizenzierte Finanzmittler investieren. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, andere Arten von Anlegern festzulegen, die zur Zeichnung von Anteilen der Klasse RET berechtigt sein können, sofern dies gemäß den jeweils geltenden Gesetzen, Regelungen und Vorschriften erforderlich und/oder gestattet ist;

- Anteile der Klasse C eignen sich für Kleinanleger (gemäß der Definition der MiFID). In der Anteilsklasse C wird zum Zeitpunkt der Zeichnung kein Ausgabeaufschlag fällig. Die Anteile der Klasse C werden folglich zu ihrem Nettoinventarwert gezeichnet, der gemäß den Vorschriften dieses Prospekts ermittelt wird. Anleger, die Anteile der Klasse C gezeichnet haben und ihre

Anteile innerhalb eines Jahres nach der Zeichnung vollständig oder zum Teil zurückgeben möchten, haben allerdings einen Rücknahmeabschlag (CDSC) zu zahlen, der von dem Finanzinstitut, über das die Anteile gezeichnet wurden, einbehalten wird, indem es den Abschlag vom Rücknahmeerlös für den Anleger abzieht. Weitere Einzelheiten zum Rücknahmeabschlag sind unter „Anteilsklasse C – Rücknahmeabschlag (CDSC)“ im Abschnitt „Rücknahmegebühr“ zu finden. Anteile der Klasse C können nur über den Vermittler eines Finanzinstituts gezeichnet werden, mit dem die Verwaltungsgesellschaft eine Vertriebsvereinbarung über Anteile der Klasse C geschlossen hat. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich allerdings das Recht vor, einem Anleger fallweise und nach eigenem Ermessen zu gestatten, Anteile der Klasse C ohne den Umweg über einen solchen Vermittler zu zeichnen.

- Anteile der Klasse CW eignen sich für Kleinanleger (gemäß der Definition des MiFID). Bei der Anteilsklasse CW handelt es sich um eine Klasse ohne Ausgabeaufschlag und Mindestanlagebetrag zum Zeitpunkt der Zeichnung. Die Anteile der Klasse CW werden folglich zu ihrem Nettoinventarwert gezeichnet, der gemäß dieses Prospekts ermittelt wird. Anleger, die Anteile der Klasse CW gezeichnet haben und ihre Anteile innerhalb der ersten drei Jahre nach der Zeichnung vollständig oder zum Teil zurückgeben möchten, haben jedoch einen Rücknahmeabschlag (CDSC) zu zahlen, abhängig von der Prozentskala, die unten im Abschnitt „Rücknahmegebühr“ aufgeführt ist und der von dem Finanzinstitut, über das die Anteile gezeichnet wurden, einbehalten wird, indem es den Abschlag vom Rücknahmeerlös für den Anleger abzieht. Weitere Einzelheiten zum Rücknahmeabschlag sind unter „Anteilsklasse CW – Rücknahmeabschlag (CDSC)“ im Abschnitt „Rücknahmegebühr“ zu finden. Anteile der Klasse CW können nur über ein Finanzinstitut gezeichnet werden, mit dem die Verwaltungsgesellschaft eine Vertriebsvereinbarung über Anteile der Klasse CW geschlossen hat;

- Anteile der Klasse CT eignen sich für Kleinanleger (gemäß der Definition des MiFID). Bei der Anteilsklasse CT handelt es sich um eine Klasse ohne Ausgabeaufschlag und Mindestanlagebetrag zum Zeitpunkt der Zeichnung. Die Anteile der Klasse CT werden folglich zu ihrem Nettoinventarwert gezeichnet, der gemäß dieses Prospekts ermittelt wird. Anleger, die Anteile der Klasse CT gezeichnet haben und ihre Anteile innerhalb der ersten drei Jahre nach der Zeichnung vollständig oder zum Teil zurückgeben möchten, haben jedoch einen Rücknahmeabschlag (CDSC) zu zahlen, abhängig von der Prozentskala, die unten im Abschnitt „Rücknahmegebühr“ aufgeführt ist und der von dem Finanzinstitut, über das die Anteile gezeichnet wurden, einbehalten wird, indem es den Abschlag vom Rücknahmeerlös für den Anleger abzieht. Weitere Einzelheiten zum Rücknahmeabschlag finden Sie unter „Anteilsklasse CT – bedingter Rücknahmeabschlag (CDSC)“ im Abschnitt „Rücknahmegebühr“. Anteile der Klasse CT können nur über ein Finanzinstitut gezeichnet werden, mit dem die Verwaltungsgesellschaft eine Vertriebsvereinbarung über Anteile der Klasse CT geschlossen hat;

- Anteile der Klasse F sind erhältlich über gebührenpflichtige Anlageplattformen, die von einem Finanzintermediär unterstützt werden, oder sonstige Anlageprogramme, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft.

- Anteile der Klasse J sind Anlegern vorbehalten, die mit der Verwaltungsgesellschaft einen speziellen separaten Vertriebsvertrag abgeschlossen haben und von der Verwaltungsgesellschaft für die Anlage in diesen Anteilklassen zugelassen wurden. Diese Anteilsklassen sind durch ein „J“ im Namen der Anteilsklasse gekennzeichnet (z. B. J-I, J-R);

- Anteile der Klasse N eignen sich für Anleger, die (i) über eine(n) genehmigte(n) Vertriebsstelle, Plattform oder Finanzmittler („Finanzmittler“) anlegen und mit der Verwaltungsgesellschaft einen gesonderten rechtsgültigen Vertrag geschlossen haben, oder über einen zugelassenen Finanzmittler, der:
  - zugestimmt hat, keine Zahlungen auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zu erhalten, oder
  - verpflichtet ist, die Beschränkungen zu Zahlungen gemäß der MiFID zu befolgen, bzw. gegebenenfalls strengere regulatorische Anforderungen, die von lokalen Regulierungsbehörden auferlegt wurden.

  Dementsprechend eignet sich diese Anteilsklasse normalerweise für:
  - diskretionäre Portfolioverwalter oder unabhängige Berater (gemäß der Definition der MiFID); und/oder
  - nicht unabhängige oder eingeschränkte Berater, die zugestimmt haben, keine Zahlungen anzunehmen, oder denen es gemäß der von lokalen Aufsichtsbehörden auferlegten regulatorischen Anforderungen untersagt ist, Zahlungen anzunehmen;

- Anteile der Klasse N1 eignen sich für Anleger, die (i) den entsprechenden Mindesterstanlagebetrag investierten; (ii) über eine(n) genehmigte(n) Vertriebsstelle, Plattform oder Intermediär (der „Intermediär“) anlegen und mit der Verwaltungsgesellschaft einen gesonderten rechtsgültigen Vertrag geschlossen haben, oder über einen genehmigten Intermediär, der:

- zugestimmt hat, keine Zahlungen auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zu erhalten, oder
- verpflichtet ist, die Beschränkungen zu Zahlungen gemäß der MiFID zu befolgen, bzw. gegebenenfalls strengere regulatorische Anforderungen, die von lokalen Regulierungsbehörden auferlegt wurden.

Dementsprechend eignet sich diese Anteilsklasse normalerweise für:

- diskretionäre Portfolioverwalter oder unabhängige Berater (gemäß der Definition der MiFID); und/oder
- nicht unabhängige oder eingeschränkte Berater, die zugestimmt haben, keine Zahlungen anzunehmen, oder denen es gemäß der von lokalen Aufsichtsbehörden auferlegten regulatorischen Anforderungen untersagt ist, Zahlungen anzunehmen;

- Anteile der Klassen SN1, SN2 und S4 eignen sich für Anleger, die (i) den entsprechenden Mindesterstanlagebetrag investierten; (ii) über eine(n) genehmigte(n) Vertriebsstelle, Plattform oder Intermediär (der „Intermediär") anlegen und mit der Verwaltungsgesellschaft einen gesonderten rechtsgültigen Vertrag geschlossen haben, oder über einen genehmigten Intermediär, der:
  - zugestimmt hat, keine Zahlungen auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zu erhalten, oder
  - verpflichtet ist, die Beschränkungen zu Zahlungen gemäß der MiFID zu befolgen, bzw. gegebenenfalls strengere regulatorische Anforderungen, die von lokalen Regulierungsbehörden auferlegt wurden.

  Dementsprechend eignet sich diese Anteilsklasse normalerweise für:
  - diskretionäre Portfolioverwalter oder unabhängige Berater (gemäß der Definition der MiFID); und/oder
  - nicht unabhängige oder eingeschränkte Berater, die zugestimmt haben, keine Zahlungen anzunehmen, oder denen es gemäß der von lokalen Aufsichtsbehörden auferlegten regulatorischen Anforderungen untersagt ist, Zahlungen anzunehmen;

- Anteile der Klasse P sind Anlegern vorbehalten, deren Zeichnungen den Bestimmungen der Singapore Central Provident Fund (Investment Schemes) Regulations („CPFIS Regulations") des Singapore Central Provident Fund Board (das „CPF Board") in ihrer jeweils gültigen Fassung unterliegen und mit CPF-Geldern getätigt werden. Anteile der Klasse P müssen bestimmte Bedingungen erfüllen, die das CPF Board von Zeit zu Zeit im Einklang mit den geltenden CPFIS Regulations festlegen kann. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, andere Arten von Anlegern festzulegen, die zur Zeichnung von Anteilen der Klasse P berechtigt sein können, sofern dies gemäß den jeweils geltenden Gesetzen, Regelungen und Vorschriften erforderlich und/oder gestattet ist;

- Anteile der Klasse Q sind den folgenden Parteien vorbehalten: (a) der BPCE und den Gesellschaften der Natixis-Gruppe in ihrer jeweiligen Eigenschaft als kapitalgebende Anteilseigner der jeweiligen Fonds nach vorheriger Zustimmung von Seiten der Verwaltungsgesellschaft, (b) dem Portfolioverwalter des betreffenden Fonds, der im Auftrag seiner Kunden Anteile ausschließlich im Rahmen seiner individuellen oder kollektiven diskretionären Portfolioverwaltungsmandate zeichnet, (c) Kunden des Portfolioverwalters des betreffenden Fonds, wobei die Zeichnung vom Portfolioverwalter gemäß einem mit diesen Kunden geschlossenen diskretionären Vermögensverwaltungsmandat vorgenommen wird, und (d) konzernfremden Unternehmen, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft und zu bestimmten, von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Bedingungen.

- Anteile der Klasse G sind Organismen für gemeinsame Anlagen und getrennten Konten vorbehalten, für die VEGA Investment Solutions als Portfolioverwalter agiert.

- Anteile der Klasse G2 sind Organismen für gemeinsame Anlagen vorbehalten, die als firmenübergreifende Mitarbeiter-Investmentfonds (*Fonds commun de placement multi-entreprises*) eingestuft sind und von VEGA Investment Solutions verwaltet werden.

- Für Anteile der Klasse XM gilt eine spezielle Gebührenstruktur. Dabei wird eine Gebühr, die die jährliche Portfolioverwaltungsgebühr für die von der Verwaltungsgesellschaft für und zugunsten des Fonds erbrachten Dienstleistungen abdeckt, von der Verwaltungsgesellschaft direkt von den Anlegern erhoben und eingezogen, die mit der Verwaltungsgesellschaft eine spezielle Vereinbarung abschließen. Für Anteile der Klasse XM ist daher keine jährliche Portfolioverwaltungsgebühr aus dem Nettovermögen des jeweiligen Fonds zu zahlen. Für Anteile der Klasse XM fällt ihr anteiliger Anteil an den Dienstleistungsgebühren an, wie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen" beschrieben. Anteile der Klasse XM dürfen nur von institutionellen Anlegern erworben werden, die die nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anforderungen erfüllen.

- Anteile der Klasse Y stehen nur Versicherungsgesellschaften zur Verfügung, die diese zum Zwecke des Abschlusses von Lebensversicherungsverträgen in Frankreich (i) mit vorheriger Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft zeichnen und/oder (ii) eine separate rechtliche

Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossen haben, die spezifische Bedingungen für die Anlage in Anteilen der Klasse Y enthält.

- Anteile der Klasse M sind ausschließlich für Feeder-Fonds der Natixis Investment Manager Group vorgesehen und diesen vorbehalten.

- Anteile der Klasse Z sind Organismen für gemeinsame Anlagen und getrennten Konten vorbehalten, für die die beauftragten Unterportfolioverwalter als Portfolioverwalter agieren.

Anteilsklassen können auf unterschiedlichen Währungen lauten (siehe Liste der Anteilsklassen unter im.natixis.com).

Die einzelnen Arten von Anteilsklassen können sich in Mindestanlagebetrag und Mindestbeteiligung unterscheiden. Dies ist in der jeweiligen Fondsbeschreibung unter „Fondsmerkmale" angegeben. Für die Beträge für die Mindesterstanlage und den Mindestanlagebestand, die für die Anteilsklassen gelten, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des jeweiligen Fonds (d. h. die Währung in der Kotierung) lauten, werden die entsprechenden Beträge für die Mindesterstanlage und den Mindestanlagebestand die Beträge für die Mindesterstanlage und den Mindestanlagebestand der Anteilsklasse sein, die auf die Referenzwährung des betreffenden Fonds lauten, multipliziert mit dem Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Notierungswährung zu den letzten Schlusskursen (die vor dem Annahmeschluss verfügbar sind), die von großen Banken veröffentlicht werden. Sind solche Kurse nicht verfügbar, wird der Wechselkurs nach bestem Wissen und Gewissen vom Umbrella-Fonds oder gemäß einem vom Umbrella-Fonds festgelegten Verfahren ermittelt.

Unter bestimmten Umständen und für eine einfachere Einhaltung der angegebenen Mindestanforderungen bei der Anwendung von Währungsumrechnungen können der Mindestanlagebetrag und die Mindestbeteiligung von den lokalen Vertriebsstellen und Finanzmittlern nach eigenem Ermessen höher angesetzt werden als die im Verkaufsprospekt dargestellten Mindestanforderungen.

Von Anlegern, die Anteile einer zum Zeitpunkt der Zeichnung inaktiven Klasse zeichnen, kann ein höherer Mindestanlagebetrag gefordert werden, den die Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen festlegt.

Die Anteile sind nennwertlos.

Der Umbrella-Fonds kann Anteilsklassen schaffen oder auflösen, ohne unmittelbar darauf eine aktualisierte Fassung des Verkaufsprospekts zu veröffentlichen. Am Geschäftssitz der Gesellschaft oder unter enquiries@natixis.com und +44 203 216 9766/+800 0857 8555 sind auf Anfrage kostenlos eine aktuelle Übersicht über die verfügbaren Anteilsklassen der einzelnen Fonds sowie andere Fondsunterlagen erhältlich.

Rechte der Anteilsinhaber

Alle Anteilsinhaber haben die gleichen Rechte, unabhängig von der von ihnen gehaltenen Anteilsklasse. Jeder Anteil berechtigt zu einer Stimme auf einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber. Die Anteile verbriefen keine Vorzugs- oder Bezugsrechte.

Währungssicherungsstrategie

Jeder Fonds kann je nach Währungsrisiko oder Währungsabsicherungspolitik des jeweiligen Fonds Anteilsklassen mit Absicherung in einer oder mehreren Währungen anbieten.

- In einer einzigen Währung abgesicherte Anteile werden in Währungen notiert, die sich von der Referenzwährung des Fonds unterscheiden. Sie sind gegen eventuell zwischen der Notierungswährung und der Referenzwährung des Fonds bestehende Wechselkursrisiken abgesichert. Anteilsinhaber sollten beachten, dass Anteilsklassen mit einer einzigen Währung gegen die Referenzwährung des betreffenden Fonds abgesichert werden, unabhängig davon, ob die Referenzwährung gegenüber der Notierungswährung dieser Klasse an Wert gewinnt oder verliert. So können die Anteilsinhaber durch das Halten der abgesicherten Anteile umfangreich gegen Verluste der Referenzwährung des Fonds gegenüber der Notierungswährung dieser Klasse geschützt werden. Gleichzeitig kann das Halten dieser Anteile jedoch auch in erheblichem Umfang verhindern, dass die Anteilsinhaber von einem Anstieg des Werts der Referenzwährung des Fonds gegenüber der Notierungswährung dieser Klasse profitieren.

  In einer einzigen Währung abgesicherte Anteilsklassen sind durch den Buchstaben „H" vor der Währung der Anteilsklasse gekennzeichnet (Beispiel: N/A (H-CHF))

- Für Fonds, deren zugrunde liegendes Portfolio aus Vermögenswerten besteht, die in mehreren Währungen engagiert sind, werden Anteilsklassen mit Mehrfachabsicherung angeboten. Ziel der in mehreren Währungen abgesicherten Anteilsklassen ist die Absicherung der Schwankungen zwischen den den Vermögenswerten des Fonds zugrunde liegenden Währungen der Industrieländer und der jeweiligen Absicherungswährung der Anteilsklasse.

Die Absicherung der Anteilsklassen mit Absicherungen mit mehreren Währungen dieses Fonds erfolgt durch Bestimmung (i) des Anteils der Vermögenswerte des Fonds, der der jeweiligen Anteilsklasse zugerechnet werden kann, und (ii) des Anteils dieser Vermögenswerte, der auf die Schwellenmarktwährungen des Portfolios lauten, die von der Notierungswährung der jeweiligen Anteilsklasse abweichen.

Dieser Anteil der Vermögenswerte wird nach seiner Bestimmung gegen die Notierungswährung der Anteilsklasse abgesichert, wobei die Absicherung an die jeweilige Gewichtung der Währung in einem geeigneten Index (der „Index“) angepasst wird. Diese Anpassung hat im Einklang mit den Währungsgewichtungen im Index zu erfolgen. Dabei muss berücksichtigt werden, ob das Fondsportfolio im Vergleich zum Index in diesen Währungen über- oder untergewichtet ist.

In mehreren Währungen abgesicherte Anteilsklassen sind durch den Buchstaben „H“ vor der Bezeichnung der Anteilsklasse gekennzeichnet (Beispiel: H-N/A (CHF)).

Für die Inhaber von abgesicherten Anteilsklassen gilt, dass zwar eine nahezu vollständige Absicherung angestrebt wird, ein vollkommener Schutz jedoch nicht möglich ist, und dass das Portfolio in bestimmten Zeiträumen entweder zu stark oder zu wenig abgesichert sein kann. Die Währungsabsicherung erfolgt üblicherweise in Form von Terminkontrakten, jedoch können auch Devisenoptionen, Futures oder OTC-Derivate eingesetzt werden.

Referenzwährung

Referenzwährung des Umbrella-Fonds ist der Euro. Die Referenzwährungen der einzelnen Fonds sind in den jeweiligen Fondsbeschreibungen unter „Fondsmerkmale“ genannt.

Ausschüttungspolitik

- Anteilsklasse A

Bei Anteilen der Klasse A werden sämtliche Erträge thesauriert. Auf Vorschlag des Verwaltungsrats des Umbrella-Fonds können die Anteilsinhaber jedoch beschließen, Dividenden an Anteilsinhaber eines beliebigen Fonds auszuschütten, der Anteile der Klasse A hält.

- Anteile der Klassen D und DM

Bei Anteilen der Klasse D erfolgt eine regelmäßige Ausschüttung des innerhalb des jeweiligen Fonds verfügbaren Nettoertrags, wie von den Anteilsinhabern auf Vorschlag des Verwaltungsrats des Umbrella-Fonds beschlossen. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat des Umbrella-Fonds Zwischendividenden beschließen. Bei Anteilen der Klasse DM erfolgt eine monatliche Ausschüttung des innerhalb des jeweiligen Fonds verfügbaren Nettoertrags.

- Anteile der Klasse DG

Bei Anteilen der Klasse DG erfolgt eine regelmäßige Ausschüttung des innerhalb des jeweiligen Fonds verfügbaren Bruttoertrags, wie von den Anteilsinhabern auf Vorschlag des Verwaltungsrats des Umbrella-Fonds beschlossen. Diese Ausschüttungen werden auf der Grundlage der Bruttoerträge vor Abzug von Gebühren und Aufwendungen berechnet und können auch realisierte und nicht realisierte Gewinne und Kapital, die diesen Anteilsklassen zuzurechnen sind, enthalten. In der Anteilsklasse DG erfolgen monatliche Ausschüttungen.

- Anteile der Klassen DIV und DIVM

Bei Anteilen der Klassen DIV und DIVM wird die Dividende im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und des Portfolioverwalters (ordnungsgemäß vom Verwaltungsrat des Umbrella-Fonds bevollmächtigt) auf Grundlage des erwarteten Bruttoertrags eines bestimmten Zeitraums berechnet (dieser Zeitraum wird von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt), um für Anteile der Klasse DIV beständige regelmäßige Ausschüttungen und für Anteile der Klasse DIVM eine monatliche Ausschüttung zu gewährleisten. Als Teil der Berechnungsmethodik für Anteile der Klassen DIV und DIVM kann die Verwaltungsgesellschaft Kriterien für die Berechnung der Dividende festlegen, die nicht nur auf den Aufzeichnungen des Fonds basieren und beispielsweise Bezug nehmen auf eine zukunftsorientierte Index-Dividendenrendite. **Die speziellen Berechnungskriterien für die Anteile der Klassen DIV und DIVM innerhalb der entsprechenden Fonds werden in der jeweiligen Fondsbeschreibung unter der Rubrik „Fondsmerkmale“ angegeben**.

Anteilsinhaber sollten beachten, dass in den Fällen, in denen der Dividendensatz die Erträge der entsprechenden Anteile der Klassen DIV bzw. DIVM übersteigt, die Dividenden eventuell aus dem Kapital der entsprechenden Anteilsklasse gezahlt werden, was eine Erosion des von den Anteilsinhabern investierten Kapitals zur Folge hat.

Den Anlegern sollte bewusst sein, dass der Nettoinventarwert der ausschüttenden Anteilsklassen

stärker schwanken kann als der anderer Anteilsklassen, abhängig vom Zeitpunkt der Ausschüttung von Erträgen und gegebenenfalls Kapital.

Bestimmte steuerliche Hinweise für Anteile der Klassen DIV und DIVM: Anteilsinhaber sollten beachten, dass die aus dem Kapital ausgeschütteten Dividenden als Einkünfte oder Kapitalgewinn steuerpflichtig sein könnten, je nach lokaler Steuergesetzgebung; sie sollten sich diesbezüglich professionell beraten lassen.

- Ausgleich

Der Umbrella-Fonds kann Ertragsausgleichsvereinbarungen einsetzen, um zu gewährleisten, dass das Niveau der in einem Fonds entstandenen und auf jeden ausschüttenden Anteil entfallenden Erträge nicht wesentlich von der Ausgabe, der Rücknahme oder des Umtauschs dieser Anteile während des entsprechenden Zeitraums beeinflusst wird.

Falls ein Anleger in dem entsprechenden Zeitraum Zeichnungen für Anteile vornimmt, kann angenommen werden, dass der Preis, zu dem die Anteile gezeichnet wurden, Erträge enthält, die seit dem Datum der letzten Ausschüttung angefallen sind.

Falls ein Anleger in dem entsprechenden Zeitraum Anteile zurückgibt, kann angenommen werden, dass der Rücknahmepreis in Bezug auf die ausschüttenden Anteile Erträge enthält, die seit dem Datum der letzten Ausschüttung angefallen sind.

Das Niveau der ausgeschütteten Erträge und gegebenenfalls des Kapitals für Anteile der Klassen DIV und DIVM werden auf Anfrage am eingetragenen Geschäftssitz des Umbrella-Fonds zur Verfügung gestellt.

- Allgemeine Hinweise für alle verfügbaren Anteilsklassen

Dividenden können in Form von Bardividenden oder zusätzlichen Anteilen ausgeschüttet werden. Bardividenden können zum am Tag der Wiederanlage geltenden Nettoinventarwert pro Anteil in zusätzliche Anteile derselben Klasse des betreffenden Fonds angelegt werden. Für die Anteilsinhaber fällt dabei keine Gebühr an. Trifft der Anteilseigner keine ausdrückliche Wahl zwischen Wiederanlage oder Zahlung einer Bardividende, so werden die Dividenden automatisch in zusätzliche Anteile reinvestiert.

Dividenden, die nicht binnen einer Frist von fünf Jahren nach Ausschüttung eingefordert werden, gehen automatisch an den entsprechenden Fonds zurück. Auf nicht eingeforderte Dividenden erfolgen keine Zinszahlungen.

Eine solche Ausschüttung kann jedoch in keinem Fall vorgenommen werden, wenn der Nettoinventarwert des Umbrella-Fonds in der Folge unter 1.250.000 EUR sinken würde.

Notierte Anteilsklassen
Keine der Anteilsklassen des Umbrella-Fonds ist derzeit an der Luxemburger Börse notiert.
Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Notierung beliebiger Anteilsklassen an einer beliebigen Börse beschließen. In diesem Fall wird die unter im.natixis.com verfügbare vollständige Liste der Anteilsklassen mit Wirkung zum Datum des Inkrafttretens der Notierung der jeweiligen Anteilsklasse entsprechend aktualisiert.

Performancegebühren auf Anteilsklassenebene:
Beim Loomis Sayles Sakorum Long Short Growth Equity Fund, der möglicherweise Performancegebühren an die Verwaltungsgesellschaft zahlt (wie im Nachtrag des Fonds näher beschrieben), sind Anteilsklassen „ohne Performancegebühr“ durch die Buchstaben „NPF“ in der Bezeichnung der Anteilsklasse gekennzeichnet, mit Ausnahme der Anteile der Klasse Q, für die nie Performancegebühren gezahlt werden. Diese Anteile zahlen keine Performancegebühr.

Anteilsbruchteile
Der Fonds gibt ganze Anteile und Anteilsbruchteile bis zu einem Tausendstel Anteil heraus. Anteilsbruchteile verbriefen keine Stimmrechte, berechtigen jedoch zur anteiligen Teilhabe am Nettoergebnis und den Liquidationserlösen des jeweiligen Fonds.

Registrierung der Anteile und Anteilszertifikate
Sämtliche Anteile werden als Namensanteile ohne Zertifikat ausgegeben, sofern der Anteilseigner nicht offiziell die Aushändigung eines Anteilszertifikats beantragt. Alle Anteilsinhaber erhalten von der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds eine schriftliche Bestätigung über ihren Anteilsbesitz.

Zeichnung von Fondsanteilen

Qualifikation der Anleger
Privatpersonen können nur in Anteile der Klassen R, RE, RET, C, F und N investieren, unabhängig davon, ob sie direkt oder über einen in ihrem Namen handelnden Finanzberater investieren (Ausnahme: Anteile der Klasse N, die Privatanlegern zur Verfügung stehen, wenn diese ihre Anlage über Finanzmittler auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung oder Gebührenvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Finanzmittler vornehmen).

Anteile der Klasse P sind nur für Anleger verfügbar, deren Zeichnungen den Bestimmungen der CPFIS

Regulations unterliegen und mit CPF-Geldern getätigt werden.

Anteile der Klassen I, S, S1, S2 oder EI und, unter bestimmten Bedingungen, der Klassen Q und Y können nur Anleger erwerben, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Die Anleger müssen „institutionelle Anleger“ im Sinne der Definition der Luxemburger Aufsichtsbehörde sein. In der Regel lassen institutionelle Anleger wie folgt definieren:

- Kredit- oder Finanzinstitute, die in eigenem Namen oder im Auftrag eines institutionellen oder anderen Anlegers Anteile erwerben, vorausgesetzt, es wurde ein diskretionäres Verwaltungsmandat mit dem Anleger geschlossen und dieses Mandat garantiert dem Anleger keinerlei Recht, direkte Ansprüche gegenüber dem Umbrella-Fonds zu erheben;

- Versicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaften, die in Verbindung mit einer fondsgebundenen Versicherungspolice Anteile erwerben, vorausgesetzt, die Versicherungs- bzw. Rückversicherungsgesellschaft ist alleiniger Zeichner im Umbrella-Fonds und der Inhaber der Police hat bei Beendigung des Versicherungsvertrages keinerlei Anspruch auf Anteile am Umbrella-Fonds;

- Pensionsfonds oder Rentenversicherer, vorausgesetzt, deren Begünstigte haben kein direktes Anspruchsrecht gegenüber dem Umbrella-Fonds;

- Organismen für gemeinsame Anlagen;

- Staatliche Stellen, die im eigenen Namen Anteile erwerben;

- Holdinggesellschaften oder vergleichbare Körperschaften, in denen (a) alle Anteilseigner institutionelle Anleger sind oder (b) die Körperschaft (i) finanzfremden Aktivitäten nachgeht und eine wesentliche Finanzbeteiligung hält oder (ii) eine „Familien“-Holding oder vergleichbare Körperschaft ist, durch die eine Familie oder ein Familienzweig wesentliche Finanzbeteiligungen hält;

- Finanz- oder Industriegruppen;

- Stiftungen, die wesentliche Finanzbeteiligungen halten und in ihrer Existenz von den Begünstigten oder Empfängern der Stiftungserträge oder Vermögenswerte unabhängig sind.

Daneben steht es der Verwaltungsgesellschaft frei, zusätzliche Bedingungen für bestimmte bzw. alle interessierten Anleger aufzustellen. Siehe dazu das Kapitel „Zusätzliche Aspekte für bestimmte ausländische Anleger“.

Zeichnungsbeschränkungen

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen oder deren Annahme zu verschieben. Dies gilt auch für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass der Antragsteller einen exzessiven Handel betreibt oder Market Timing praktiziert.
Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem die Zeichnung von Anteilen an einem Fonds durch eine beliebige natürliche oder juristische Person, die in Verbindung mit einem nicht zugelassenen strukturierten, garantierten oder ähnlichen Instrument, Titel oder System steht, einschränken, wenn sie der Meinung ist, dass eine solche Zeichnung negative Folgen für die Anteilsinhaber des Fonds oder die Erfüllung der Anlageziele bzw. die Einhaltung der Anlagegrundsätze des Fonds haben könnte.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, einen Fonds vorübergehend für neue Anleger zu schließen, falls die Verwaltungsgesellschaft und der Portfolioverwalter der Ansicht sind, dass dies im besten Interesse der Anteilsinhaber des Fonds erfolgt.

Mindestanlage und Mindestbesitz

Anleger müssen bei Erstzeichnung mindestens Anteile im Umfang des in den Fondsbeschreibungen unter „Fondsmerkmale“ genannten Mindestanlagebetrags zeichnen. Bei Folgezeichnungen existiert kein Mindestzeichnungsbetrag. Eine Übertragung oder Rückgabe von Anteilen irgendeiner Klasse ist dem Anleger nicht gestattet, wenn seine Beteiligung in dieser Anteilsklasse dadurch unter die Mindestbeteiligung fallen würde, die in den Fondsbeschreibungen unter „Fondsmerkmale“ angegeben ist.

Sofern eine gleiche Behandlung aller Anteilsinhaber gewährleistet ist und unter bestimmten, von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Bedingungen, kann die Verwaltungsgesellschaft Anlegern gegenüber bei den Bedingungen für Mindestanlage und Mindestbeteiligung eine Ausnahme machen und Zeichnungsanträge annehmen, deren Betrag unterhalb des Mindestanlagebetrags liegt, bzw. Rücknahmeanträge akzeptieren, die die Beteiligung des Anlegers an einem Fonds unter die vorgeschriebene Mindestgrenze fallen lassen. Falls die Bedingungen für die Ausnahmeregelung in einem bestimmten, von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Zeitraum nicht mehr erfüllt werden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Anteilsinhaber in eine andere Anteilsklasse des jeweiligen Fonds zu überführen, für die sie die Bedingungen für die Mindestanlage und/oder die Mindestbeteiligung erfüllen. Eine solche Ausnahme kann nur in bestimmten Fällen und nur bei Anlegern gemacht werden, die das Risiko

einer Anlage in den entsprechenden Fonds nachvollziehen können und in der Lage sind, dieses Risiko zu tragen.

Ausgabeaufschlag

Anteilsklassen R, RE, RET, N, N1, SN1, SN2, P, I, S, S1, S2, EI und Y – Ausgabeaufschlag

Für die Zeichnung von Anteilen der Klassen R, RE, RET, N, N1, SN1, SN2, P, I, S, S1, S2, EI und Y kann ein Ausgabeaufschlag in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Nettoinventarwerts der erworbenen Anteile erhoben werden (siehe Fondsbeschreibung unter „Merkmale"). Die Höhe des Ausgabeaufschlags wird von dem Finanzinstitut festgelegt, über das die Zeichnung der Anteile erfolgt. Dieses Finanzinstitut behält den Ausgabeaufschlag als Vergütung ihrer Vermittlertätigkeit ein.

Bitte erkundigen Sie sich bei ihrem Finanzinstitut vor der Zeichnung von Anteilen darüber, ob ein Ausgabeaufschlag auf Ihre Zeichnung erhoben wird und wie hoch dieser ist.

Ist der jeweilige Fonds ein Masterfonds, zahlt der jeweilige Feeder-Fonds keinen Ausgabeaufschlag.

Verwässerungsgebühr

Unter bestimmten Umständen können Zeichnungen und Rücknahmen in einem Fonds negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert pro Anteil haben. Falls Zeichnungen und Rücknahmen in einem Fonds dazu führen, dass dieser Fonds gezwungen ist, zugrunde liegende Anlagen zu kaufen und/oder zu verkaufen, kann der Wert dieser Anlagen durch Geld-/Briefkurse, Handelskosten und verbundene Aufwendungen, einschließlich Transaktionskosten, Maklergebühren und Steuern, beeinflusst werden. Diese Anlagetätigkeit kann negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert je Anteil haben, die als „Verwässerung" bezeichnet wird.

Um die bestehenden oder verbleibenden Anteilinhaber vor den potenziellen Auswirkungen einer Verwässerung zu schützen, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, im Rahmen ihres Liquiditätsmanagement-Rahmens eine Verwässerungsgebühr von bis zu 2 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile zu erheben, insbesondere wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der zeichnende Anleger übermäßige Handelsaktivitäten oder Market-Timing-Praktiken betreibt. Diese Verwässerungsgebühr fließt dem betreffenden Fonds zu. Diese Verwässerungsgebühr entschädigt den betreffenden Fonds für die Liquiditätskosten, die aufgrund der Größe der jeweiligen Transaktion anfallen, und stellt sicher, dass andere Anteilinhaber nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch entscheiden, diese Grenze von 2 % unter außergewöhnlichen Umständen (wie unter anderem bei erhöhter Marktvolatilität oder beeinträchtigter Marktliquidität) zu überschreiten, um die Interessen der Anteilinhaber zu wahren. Es wird eine regelmäßige Überprüfung durchgeführt, um die Angemessenheit der Verwässerungsgebühr im Hinblick auf die Marktbedingungen zu verifizieren.

Wenn die Verwässerungsgebühr als Liquiditätsmanagement-Tool eingesetzt wird, wie es im Abschnitt „Liquiditätsmanagement-Tools" zugelassen sein kann, muss sie die geschätzten expliziten Transaktionskosten enthalten. Sofern dies für die Anlagestrategie eines Fonds angemessen ist, umfasst die Verwässerungsgebühr auch die impliziten Transaktionskosten, einschließlich etwaiger erheblicher Marktauswirkungen
von Käufen oder Verkäufen von Vermögenswerten, die zur Bedienung dieser Zeichnungen oder Rücknahmen getätigt werden. Diese impliziten Transaktionskosten sind nach bestem Bemühen zu schätzen.

Die Verwässerungsgebühr ist so konzipiert, dass diese Kosten von denjenigen Anteilsinhaber getragen werden, deren Transaktionen sie auslösen, und nicht vom betreffenden Fonds oder seinen verbleibenden Anteilsinhabern. Die Verwaltungsgesellschaft legt fest, ob die Verwässerungsgebühr für alle Anleger gilt, die an einem Handelstag Anteile zeichnen oder zurückgeben, oder ob sie nur an einem Handelstag erhoben wird, an dem die Nettozeichnungen oder -rücknahmen in einem Fonds einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, den die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit für jeden Fonds festlegt (der sogenannte Verwässerungsschwellenwert).

Die Verwässerungsgebühr wird die folgenden Auswirkungen auf Zeichnungen oder Rücknahmen haben:

- Bei einem Fonds, der an einem Handelstag Nettozeichnungen verzeichnet (d. h. der Wert der Zeichnungen übersteigt den der Rücknahmen) (gegebenenfalls über dem Verwässerungsschwellenwert), wird die Verwässerungsgebühr als Aufschlag auf den Zeichnungspreis aufgeschlagen; und
- Bei einem Fonds, der an einem Handelstag Nettorücknahmen verzeichnet (d. h. der Wert der Rücknahmen übersteigt den der Zeichnungen) (gegebenenfalls über dem Verwässerungsschwellenwert), wird die Verwässerungsgebühr als Abschlag vom Rücknahmepreis abgezogen.

Zeichnungsprozess für Fondsanteile

Zeichnungsantrag: Anleger, die erstmals oder erneut Fondsanteile zeichnen möchten, müssen ein entsprechendes Antragsformular ausfüllen. Antragsformulare sind erhältlich bei:

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
80, route d'Esch,
L-1470 Luxemburg

Die ausgefüllten Anträge sind an die Register- und Transferstelle zu senden:

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg

Die Register- und Transferstelle kann zusätzliche Informationen von den Anlegern verlangen, um die von den Anlegern in ihren Anträgen gemachten Aussagen zu belegen. Anträge, die nicht zur Zufriedenheit der Register- und Transferstelle ausgefüllt wurden, werden abgelehnt. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Ermessen jederzeit den Verkauf aller Anteilsklassen bzw. aller Anteile aussetzen oder einstellen.

Die Register- und Transferstelle sendet jedem Anleger eine schriftliche Bestätigung aller Zeichnungen von Anteilen innerhalb von zwei (2) oder drei (3) vollen Bankgeschäftstagen nach dem betreffenden Zeichnungstermin, abhängig vom Erfüllungstermin gemäß der Beschreibung für den jeweiligen Fonds unter „Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen: Bewertung und Abwicklung". Jeglicher Tag innerhalb der Abwicklungsfrist, der kein Bewertungstag für einen Fonds ist, wird bei der Bestimmung des Abrechnungstages ausgeschlossen.

Wenn Banken oder Abwicklungssysteme im Land der Abwicklungswährung am Erfüllungstermin geschlossen oder nicht operationell sind, wird die Abwicklung auf den nächsten Geschäftstag verschoben, an dem diese geöffnet und operationell sind. Diese Verzögerung hat keine Auswirkungen auf die Anzahl der Anteile, die der Anteilsinhaber erhält. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle sind nicht für Verzögerungen bei der Abwicklung verantwortlich, die aufgrund der Zeitspanne für die lokale Bearbeitung von Zahlungen in bestimmten Ländern oder durch bestimmte Banken auftreten können.

Zeichnungsdatum und Zeichnungspreis: Die Fondsanteile können an jedem Tag, an dem der jeweilige Fonds seinen Nettoinventarwert errechnet, gezeichnet werden. Mit Ausnahme der Erstzeichnungsfrist entspricht das Zeichnungsdatum für Zeichnungsanträge dem unter „Fondsmerkmale" in der entsprechenden Fondsbeschreibung angegebenen Datum. Der Zeichnungspreis setzt sich zusammen aus der Summe des zum Zeichnungsdatum geltenden Nettoinventarwerts der Anteile zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge.
Dabei gilt es zu beachten, dass der Zeichnungspreis der Anteile erst bei vollständiger Ausführung des Auftrags ermittelt werden kann.

Clearing-Plattformen: Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Finanzberater für die Abwicklung ihrer Geschäfte Clearing-Plattformen benutzen. Bestimmte Clearing-Plattformen können Geschäfte in sogenannten Batches, d. h. in gebündelter Form, verarbeiten. Die Verarbeitung der Batches erfolgt ein- oder zweimal täglich nach der Ausschlussfrist des Fonds, die unter „Fondsmerkmale" in der jeweiligen Fondsbeschreibung angegeben ist. Bitte beachten Sie, dass Anträge, die nach der Ausschlussfrist des Fonds eingehen, am folgenden vollen Geschäftstag in Luxemburg bearbeitet werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater.

Zahlung: Jeder Anleger muss den Kaufpreis innerhalb von zwei (2) oder drei (3) vollen Bankarbeitstagen in Luxemburg ab dem jeweiligen Zeichnungsdatum vollständig bezahlen, wie in der Beschreibung jedes Fonds unter „Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen festgelegt: Bewertung und Abwicklung".

Er ist – wie im Antragsformular spezifiziert – per elektronischer Überweisung zu bezahlen.

Zahlungen werden erst nach ihrem Eingang als erhalten angesehen.

Ist es einem Anleger aus rechtlichen Gründen nicht möglich, den Zeichnungspreis per elektronischer Überweisung zu begleichen, muss sich der Anleger mit der Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A., unter + 352 474 066 425 in Verbindung setzen, um eine andere Zahlungsmodalität zu vereinbaren. Bitte beachten Sie, dass ein Anleger, der nicht per elektronischer Banküberweisung zahlen kann, nicht von seiner Verpflichtung entbunden ist, seine Zeichnungsbeträge innerhalb von zwei (2) oder drei (3) vollen Bankarbeitstagen in Luxemburg ab dem jeweiligen Zeichnungsdatum zu bezahlen, wie in der Beschreibung jedes Fonds unter „Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen" festgelegt: Bewertung und Abwicklung".

Der Zeichnungspreis ist in der Währung der erworbenen Anteilsklasse zu entrichten. Entrichtet der Anleger den Zeichnungspreis in einer anderen Währung, so nimmt der Umbrella-Fonds oder die von ihm bevollmächtigte Stelle mit vertretbarem Aufwand den Umtausch in die entsprechende Währung der Anteilsklasse vor. Alle aus einem solchen Umtausch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Anlegers, unabhängig davon, ob der Umtausch tatsächlich erfolgt oder nicht. Weder der Umbrella-Fonds noch die von ihm bevollmächtigten Stellen können vom Anleger in Haftung genommen werden, sollten der Umbrella-Fonds oder dessen Bevollmächtigte nicht in der Lage sein, eine Zahlung in die Währung der vom Anleger erworbenen Anteilsklasse umzutauschen.

Der Umbrella-Fonds wird die Anteile einer nicht vollständig in Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen bezahlten Zeichnung unverzüglich zurücknehmen, und der Anleger, der den Zeichnungsantrag einreicht, ist dem Umbrella-Fonds sowie seinen Vertretern gegenüber für sämtliche

Schäden haftbar, die ihnen einzeln oder gemeinschaftlich aus einer solchen zwangsweisen Rücknahme entstehen. Den Anlegern wird empfohlen, die Zahlung nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung über ihren Anteilsbesitz durch die Register- und Transferstelle umgehend zu leisten.

Zeichnung durch Sacheinlagen

Der Umbrella-Fonds kann den Zeichnungspreis in Form von Wertpapieren oder sonstigen Zahlungsinstrumenten entgegennehmen, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere oder Instrumente mit den Anlagezielen und -grundsätzen des jeweiligen Fonds vereinbar sind und Luxemburger Recht entsprechen, insbesondere der Verpflichtung zur Erstellung eines Bewertungsbericht durch einen vom Umbrella-Fonds benannten Wirtschaftsprüfer (*réviseur d*'entreprises agréé), der zur Einsichtnahme verfügbar gemacht werden muss. Sämtliche aus einer Zahlung durch Sacheinlage in Form von Wertpapieren oder sonstigen Zahlungsinstrumenten entstehenden Kosten gehen zu Lasten der betreffenden Anteilsinhaber.

Übertragung von Anteilen

Anteilsinhaber dürfen Anteile auf eine oder mehrere Personen übertragen, vorausgesetzt, die Anteile wurden voll in frei verfügbaren Mitteln eingezahlt und der jeweils Begünstigte entspricht den Qualifikationsbedingungen eines Anlegers der relevanten Anteilsklasse.

Für die Übertragung von Fondsanteilen hat der Anteilsinhaber die Register- und Transferstelle vom geplanten Übertragungsdatum und der Anzahl der zu übertragenden Anteile in Kenntnis zu setzen. Angenommen werden ausschließlich Übertragungen, die in der Zukunft erfolgen. Die Begünstigten müssen zudem ein Antragsformular ausfüllen.

Die Benachrichtigung und die jeweils ausgefüllten Antragsformulare sind vom Anteilsinhaber an die folgende Adresse zu schicken:

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg

Die Register- und Transferstelle kann zusätzliche Informationen von den Begünstigten verlangen, um die von ihnen in ihren Anträgen gemachten Aussagen zu belegen. Anträge, die nicht zur Zufriedenheit der Register- und Transferstelle ausgefüllt wurden, werden abgelehnt.

Die Register- und Transferstelle wird eine Übertragung erst dann vornehmen, wenn sie die Form der Benachrichtigung und den Zeichnungsantrag jedes Begünstigten akzeptiert hat.

Alle Anteilsinhaber, die Anteile übertragen, und alle Begünstigten erklären sich gesamtschuldnerisch damit einverstanden, den Fonds und seine Vertreter bei sämtlichen Schäden, die einer oder mehrere von ihnen in Verbindung mit der Übertragung erleiden, schadlos zu halten.

Rücknahme von Fondsanteilen

Die Anteilsinhaber können vom Umbrella-Fonds die Rücknahme einiger oder aller von ihnen gehaltener Fondsanteile verlangen. Fällt die Anzahl der vom Anteilsinhaber in einer Anteilsklasse gehaltenen Anteile infolge des Rücknahmeantrags unter die erforderliche Mindestbeteiligung der betroffenen Anteilsklasse, so kann der Umbrella-Fonds mit diesem Antrag so verfahren, als handle es sich dabei um einen Antrag auf Rücknahme aller von diesem Anteilseigner in der jeweiligen Anteilsklasse gehaltenen Anteile. Die Fondsanteile können an jedem Tag, an dem der jeweilige Fonds seinen Nettoinventarwert ermittelt, zurückgegeben werden.

Für Fonds, bei denen im Abschnitt „Liquiditätsmanagement-Tools" das Liquiditäts-management-Tool „Rücknahmebeschränkungen" ausgewählt wurde, kann der Umbrella-Fonds vorübergehend für einen Zeitraum, den er als im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilsinhaber erachtet, einen Teil der eingehenden Rücknahmeanträge aufschieben, wenn an einem beliebigen Tag die Summe der bei der Register- und Transferstelle eingegangenen Nettorücknahmeanträge den Wert von 10 % des Nettovermögens eines Fonds überschreitet (die „**Aktivierungsschwelle**"). Unter diesen Umständen kann der Umbrella-Fonds erklären, dass solche Rücknahmeanträge auf den unmittelbar folgenden Rücknahmetermin aufgeschoben werden und zu dem an diesem Rücknahmetermin geltenden Nettoinventarwert je Anteil bearbeitet werden. In Abhängigkeit der Menge der Rücknahmeanträge kann der Umbrella-Fonds erklären, dass der nicht ausgeführte Teil dieser Rücknahmeanträge über den nächsten Rücknahmetermin bzw. die nächsten Rücknahmetermine hinaus aufgeschoben werden kann und zu dem Nettoinventarwert je Anteil bearbeitet wird, der an diesem bzw. diesen Rücknahmetermin(en) gilt. Ein Fonds, der beschließt, eine Rücknahmebeschränkung zu aktivieren, führt die Rücknahmeanträge aller Anteilsinhaber für einen bestimmten Rücknahmetermin anteilig bis zu einer Höhe aus, die mindestens der oben genannten Aktivierungsschwelle entspricht. Ausgesetzte Rücknahmeanträge sowie ausgesetzte Auszahlungen von Rücknahmeerlösen haben bei der Bearbeitung Vorrang vor Rücknahmeanträgen, die an einem späteren Rücknahmedatum eingehen.

Rücknahmemitteilung

Anteilsinhaber, die eine Rücknahme ihrer Anteile beabsichtigen, haben die Register- und Transferstelle entsprechend zu informieren.

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.

80, route d'Esch,
L-1470 Luxemburg

Die Mitteilung muss die folgenden Angaben enthalten:

- den Namen des Anteilsinhabers, so wie er auf dem Konto des Anteilsinhabers erscheint, seine Adresse und Depotnummer;
- die Anzahl der Anteile jeder Klasse oder den Betrag jeder Anteilsklasse, die zurückgenommen werden sollen;
- die Bankdaten des Begünstigten der Rücknahmeerlöse.

Anteilsinhaber mit Anteilszertifikaten müssen diese Zertifikate ihrer Rücknahmemitteilung an die Register- und Transferstelle beilegen.

Die Register- und Transferstelle kann von den Anteilsinhabern verlangen, zusätzliche Angaben zu machen, um die von ihnen in ihren Mitteilungen gemachten Aussagen zu belegen. Rücknahmemitteilungen, die nicht zur Zufriedenheit der Register- und Transferstelle ausgefüllt wurden, werden abgelehnt. Zahlungen werden ausschließlich an den eingetragenen Anteilsinhaber geleistet. Es werden keine Auszahlungen an Dritte vorgenommen.

Anteilsinhaber, die Anteile zurückgeben, erklären sich damit einverstanden, den Umbrella-Fonds und seine Vertreter bei sämtlichen Schäden, die einer oder mehrere von ihnen in Verbindung mit der Rückgabe erleiden, schadlos zu halten.

Rücknahmegebühr

Für die Rücknahme von Anteilen kann eine Rücknahmegebühr in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile erhoben werden (vgl. Fondsbeschreibung unter „Fondsmerkmale"). Die Rücknahmegebühr fließt dem betreffenden Fonds zu.

Anteilsklasse C – Rücknahmeabschlag (CDSC)

Der Rücknahmeabschlag ist nur von Inhabern von Anteilen der Klasse C zu entrichten, die ihre Anteile innerhalb eines Jahres nach der Zeichnung zurückgeben. Die Höhe des Rücknahmeabschlags für Anteile der Anteilsklasse C ist in der jeweiligen Fondsbeschreibung unter „Fondsmerkmale" zu finden.

Der geltende Satz des Rücknahmeabschlags wird unter Bezugnahme der gesamten Dauer berechnet, die die zurückgegebenen Aktien von dem entsprechenden Anleger gehalten wurden. Anteile werden nach dem Grundsatz „First In, First Out" zurückgenommen, sodass der CDSC auf die C-Anteile des entsprechenden Fonds angewendet wird, die am längsten gehalten wurden.

Der Rücknahmeabschlag wird auf Basis des ursprünglichen Zeichnungspreises oder des Nettoinventarwerts der vom Anleger zurückgegebenen Anteile zum Zeitpunkt der Rückgabe errechnet, je nachdem, welcher der beiden Werte niedriger ist, und wird vom Rücknahmeerlös für den Anleger abgezogen.
Auf die Wiederanlage von Dividenden oder anderen Ausschüttungen wird – wo erheblich – kein Rücknahmeabschlag erhoben.
Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen oder den Rücknahmeabschlag nach eigenem Ermessen zu erlassen.

Anteilsklasse CW – Rücknahmeabschlag (CDSC)

Der CDSC muss nur von Anteilsinhabern der Klasse CW gezahlt werden, die ihre Anteile in den ersten drei Jahren nach der Zeichnung zurückgeben, und entspricht den folgenden anwendbaren Sätzen:

Jahre seit dem Kauf	Höhe des Rücknahmeabschlags
Bis zu 1 Jahr	3 %
Zwischen 1 und 2 Jahren	2 %
Zwischen 2 und 3 Jahren	1 %
Mehr als 3 Jahre	0

Der geltende Satz des Rücknahmeabschlags wird unter Bezugnahme der gesamten Dauer berechnet, die die zurückgegebenen Aktien von dem entsprechenden Anleger gehalten wurden. Anteile werden nach dem Grundsatz „First In, First Out" zurückgenommen, sodass der CDSC auf die CW-Anteile des entsprechenden Fonds angewendet wird, die am längsten gehalten wurden.

Der Rücknahmeabschlag, der auf CW-Anteilsklassen angewendet wird, wird auf Basis des ursprünglichen Zeichnungspreises oder des Nettoinventarwerts der vom Anleger zurückgegebenen Anteile zum Zeitpunkt der Rückgabe errechnet, je nachdem, welcher der beiden Werte niedriger ist, und wird vom Rücknahmeerlös für den Anleger abgezogen.
Auf die Wiederanlage von Dividenden oder anderen Ausschüttungen wird – wo erheblich – kein Rücknahmeabschlag erhoben.
Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen oder den Rücknahmeabschlag nach eigenem Ermessen zu erlassen.

Anteilsklasse CT – Rücknahmeabschlag (CDSC)

Der CDSC muss nur von Anteilsinhabern der Klasse CT gezahlt werden, die ihre Anteile in den ersten drei Jahren nach der Zeichnung zurückgeben, und entspricht den folgenden anwendbaren Sätzen:

Jahre seit dem Kauf	Höhe des Rücknahmeabschlags
Bis zu 1 Jahr	3 %
Zwischen 1 und 2 Jahren	2 %
Zwischen 2 und 3 Jahren	1 %
Mehr als 3 Jahre	0

Der geltende Satz des Rücknahmeabschlags wird unter Bezugnahme der gesamten Dauer berechnet, die die zurückgegebenen Aktien von dem entsprechenden Anleger gehalten wurden. Anteile werden nach dem Grundsatz „First In, First Out" zurückgenommen, sodass der CDSC auf die CT-Anteile des entsprechenden Fonds angewendet wird, die am längsten gehalten wurden.

Der Rücknahmeabschlag, der auf Anteile der Klasse CT angewendet wird, wird auf Basis des ursprünglichen Zeichnungspreises oder des Nettoinventarwerts der vom Anleger zurückgegebenen Anteile zum Zeitpunkt der Rückgabe errechnet, je nachdem, welcher der beiden Werte niedriger ist, und wird vom Rücknahmeerlös für den Anleger abgezogen.

Auf die Wiederanlage von Dividenden oder anderen Ausschüttungen wird – wo erheblich – kein Rücknahmeabschlag erhoben.

In Bezug auf die Anteile der Klasse CT hat die Vertriebsstelle Anspruch auf eine Vertriebsgebühr in Höhe eines jährlichen Satzes von 1 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse zur Vergütung der für diese Klasse erbrachten Vertriebsleistungen, die täglich aufläuft und monatlich am Ende jedes Kalendermonats rückwirkend zu zahlen ist. In Bezug auf alle sonstigen Klassen kann die Verwaltungsgesellschaft der Vertriebsstelle zur Vergütung ihrer Vertriebsleistungen eine Gebühr aus der Managementgebühr zahlen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen oder den Rücknahmeabschlag nach eigenem Ermessen zu erlassen.

Verwässerungsgebühr

Unter bestimmten Umständen können Zeichnungen und Rücknahmen in einem Fonds negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert pro Anteil haben. Falls Zeichnungen und Rücknahmen in einem Fonds dazu führen, dass der Fonds gezwungen ist, zugrunde liegende Anlagen zu kaufen und/oder zu verkaufen, kann der Wert dieser Anlagen durch Geld-/Briefkurse, Handelskosten und verbundene Aufwendungen, einschließlich Transaktionskosten, Maklergebühren und Steuern, beeinflusst werden. Diese Anlagetätigkeit kann negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert je Anteil haben, die als „Verwässerung" bezeichnet wird.

Um die bestehenden oder verbleibenden Anteilinhaber vor den potenziellen Auswirkungen einer Verwässerung zu schützen, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, im Rahmen ihres Liquiditätsmanagements eine Verwässerungsgebühr von bis zu 2 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile zu erheben, insbesondere wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der zurückgebende Anleger übermäßige Handelsaktivitäten oder Market-Timing-Praktiken betreibt. Diese Verwässerungsgebühr fließt dem betreffenden Fonds zu. Diese Verwässerungsgebühr entschädigt den betreffenden Fonds für die Liquiditätskosten, die aufgrund der Größe der jeweiligen Transaktion anfallen, und stellt sicher, dass andere Anteilinhaber nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch entscheiden, diese Grenze von 2 % unter außergewöhnlichen Umständen (wie unter anderem bei erhöhter Marktvolatilität oder beeinträchtigter Marktliquidität) zu überschreiten, um die Interessen der Anteilinhaber zu wahren. Es wird eine regelmäßige Überprüfung durchgeführt, um die Angemessenheit der Verwässerungsgebühr im Hinblick auf die Marktbedingungen zu verifizieren.

Bei der Verwendung als Liquiditätsmanagement-Tool durch bestimmte Fonds, wie es in Abschnitt „Liquiditätsmanagement-Tools" zugelassen sein kann, beachten Sie bitte die zusätzlichen Einzelheiten zu Verwässerungsgebühren, die im Abschnitt „Zeichnung von Anteilen" unter „Verwässerungsgebühr" angegeben sind.

Zusätzliche Gebühren

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, eine zusätzliche Gebühr von bis zu 2 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile zu berechnen, wenn sie der Meinung ist, dass der Antragsteller einen exzessiven Handel betreibt oder Market Timing praktiziert. Diese zusätzliche Gebühr fließt dem betreffenden Fonds zu.

Führt ein Rücknahmeantrag zu einer außergewöhnlichen Kostenbelastung für einen Fonds, kann die Verwaltungsgesellschaft eine zusätzliche Gebühr zur Entschädigung des betroffenen Fonds für den außergewöhnlichen Kostenaufwand erheben.

Ist der jeweilige Fonds ein Masterfonds, zahlt der jeweilige Feeder-Fonds keine Rücknahmegebühr bzw. keinen Rücknahmeabschlag (CDSC).

Rücknahmedatum und Rücknahmepreis

Das Rücknahmedatum der Rücknahmemitteilung entspricht den unter „Fondsmerkmale" aufgeführten Angaben in der jeweiligen Fondsbeschreibung. Der Rücknahmepreis einer Rücknahmemitteilung setzt sich zusammen aus dem Nettoinventarwert der betreffenden Anteile am Rücknahmedatum abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren.

Dabei gilt es zu beachten, dass der Rücknahmepreis der Anteile erst nach Bearbeitung des Rücknahmeantrags ermittelt werden kann.

Clearing-Plattformen: Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Finanzberater für die Abwicklung ihrer Geschäfte Clearing-Plattformen benutzen. Bestimmte Clearing-Plattformen können Geschäfte in sogenannten Batches, d. h. in gebündelter Form, verarbeiten. Die Verarbeitung der Batches erfolgt ein- oder zweimal täglich nach der Ausschlussfrist des Fonds, die unter „Fondsmerkmale“ in der jeweiligen Fondsbeschreibung angegeben ist. Bitte beachten Sie, dass Anträge, die nach der Ausschlussfrist des Fonds eingehen, am folgenden vollen Geschäftstag in Luxemburg bearbeitet werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater.

Verlängerung der Rücknahmefrist

Der Umbrella-Fonds kann nach eigenem Ermessen die für einen Fonds geltende Rücknahmefrist verlängern, indem sie eine Annahmefrist für die Einreichung von Rücknahmeanträgen festlegt, die vor der in der jeweiligen Beschreibung des Fonds unter dem Abschnitt „Merkmale“ angegebenen Zeit liegt. Eine Verlängerung der Rücknahmefrist kann insbesondere eingeführt werden, um sicherzustellen, dass Vermögenswerte ordnungsgemäß veräußert werden können, um einer unerwartet hohen Anzahl von Rücknahmeanträgen nachzukommen, um auf unvorhergesehene Marktereignisse zu reagieren oder wenn eine solche Verlängerung anderweitig als im besten Interesse der Anteilinhaber erachtet wird.

Die Rücknahmefrist wird nur in dem Maße verlängert, wie es zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber erforderlich ist, und die Anteilinhaber werden über eine solche Verlängerung in angemessener Weise informiert.

Dieselbe Verlängerung der Rücknahmefrist gilt für alle Anteilinhaber, die ihre Rücknahmeanträge am jeweiligen Tag einreichen.

Rücknahmeaufträge werden am nächsten Rücknahmedatum bearbeitet, das auf das Ende der verlängerten Rücknahmefrist folgt. Rücknahmeanträge, die zwischen dem Tag, an dem die Verlängerung der Rücknahmefrist erstmals eingeführt wurde (das „ursprüngliche Rücknahmedatum“), und dem Tag, an dem diese verlängerte Frist abläuft, eingereicht werden, werden nicht vor der Ausführung der ursprünglich für das ursprüngliche Rücknahmedatum eingereichten Rücknahmeanträge ausgeführt; alle Rücknahmeaufträge werden nach dem Prioritätsprinzip („First-Come-First-Served“) bearbeitet. Die Verlängerung der Rücknahmefrist hat keine Auswirkungen auf die Rücknahmehäufigkeit des jeweiligen Fonds oder den Abrechnungszeitraum nach der Ausführung dieser aufgeschobenen Rücknahmeanträge.

Die Anteilinhaber sollten zudem beachten, dass die Anwendung der verlängerten Rücknahmefrist zur Folge hat, dass ihre Rücknahmeanträge zum Nettoinventarwert des Tages bearbeitet werden, an dem die verlängerte Rücknahmefrist abläuft, und nicht zum Nettoinventarwert des Tages, für den der Rücknahmeantrag ursprünglich eingereicht wurde.

Zahlung

Sofern in diesem Prospekt nichts anderes angegeben, zahlt der Umbrella-Fonds dem Anteilsinhaber den Rücknahmeerlös innerhalb von zwei (2) oder drei (3) vollen Bankarbeitstagen ab dem jeweiligen Rücknahmedatum aus, wie in der Beschreibung jedes Fonds unter „Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen festgelegt: Bewertung und Abwicklung“. Jeglicher Tag innerhalb der Abwicklungsfrist, der kein Bewertungstag für einen Fonds ist, wird bei der Bestimmung des Abrechnungstages ausgeschlossen.

Bei Rücknahmeanträgen, die über bestimmte lokale Transferstellen eingereicht wurden, kann der Abwicklungszeitraum auf fünf (5) volle Bankgeschäftstage ausgedehnt werden. Wenn Banken oder Abwicklungssysteme im Land der Abwicklungswährung am Erfüllungstermin geschlossen oder nicht operationell sind, wird die Abwicklung auf den nächsten Geschäftstag verschoben, an dem diese geöffnet und operationell sind. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle sind nicht für Verzögerungen bei der Abwicklung verantwortlich, die aufgrund der Zeitspanne für die lokale Bearbeitung von Zahlungen in bestimmten Ländern oder durch bestimmte Banken auftreten können.

Die Rücknahmeerlöse werden per elektronischer Überweisung gemäß den Anweisungen in der akzeptierten Rücknahmemitteilung gezahlt. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dieser Zahlung gehen zu Lasten des Umbrella-Fonds. Ist einem Anleger der Empfang der Zahlung per elektronischer Überweisung aus rechtlichen Gründen nicht möglich, muss sich der Anleger mit der Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. unter + 352 474 066 425 in Verbindung setzen, um eine andere Zahlungsmodalität zu vereinbaren. Die Transferstelle leistet keine Rücknahmezahlungen an Dritte.

Der Rücknahmeerlös wird in der Währung der zurückgenommenen Anteilsklasse gezahlt. Wünscht der Anleger die Zahlung in einer anderen Währung, so bemüht sich der Umbrella-Fonds oder die von ihm bevollmächtigte Stelle mit vertretbarem Aufwand, die Zahlung in die gewünschte Währung zu konvertieren. Sämtliche aus einer solchen Umrechnung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Anteilsinhabers, unabhängig davon, ob die Umrechnung tatsächlich erfolgt oder nicht. Weder der Umbrella-Fonds noch die von ihm bevollmäch-

tigten Vertreter können vom Anleger in Haftung genommen werden, sollten der Umbrella-Fonds oder dessen Vertreter nicht in der Lage sein, eine Zahlung in eine andere Währung als die der Klasse der vom Anleger zurückgegebenen Anteile umzutauschen.

Weder der Umbrella-Fonds noch seine Vertreter zahlen Zinsen auf Rücknahmeerlöse oder leisten Ausgleich für Verzögerungen der Zahlung an den Anteilsinhaber. Rücknahmeerlöse, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Rücknahmedatum eingefordert werden, verfallen und werden der betreffenden Anteilsklasse gutgeschrieben.

Zwangsrücknahme
Die Verwaltungsgesellschaft kann unverzüglich einige oder alle Anteile eines Anteilsinhabers zurücknehmen, wenn sie der Ansicht ist, dass

- der Anteilsinhaber in Bezug auf seine Qualifikation falsche Angaben gemacht hat;

- der Anteilsinhaber dadurch, dass er weiterhin Anteilsinhaber des Umbrella-Fonds bleibt, dem Umbrella-Fonds oder den anderen Anteilsinhabern des Umbrella-Fonds irreparablen Schaden zufügt;

- der Anteilsinhaber dadurch, dass er weiterhin Anteilsinhaber bleibt, eine Situation hervorruft, die für den Umbrella-Fonds oder einen Fonds eine Berichterstattungspflicht, eine Verpflichtung zur Einbehaltung von Quellensteuern oder eine Quellensteuerpflicht auslöst, der der Umbrella-Fonds oder der Fonds nicht unterliegen würde, wäre der Anteilsinhaber (oder ein Anteilsinhaber in ähnlicher Lage) nicht weiterhin Anteilsinhaber;

- der häufige Handel des Anteilsinhabers dazu führt, dass der entsprechende Fonds einen höheren Portfolioumschlag verzeichnet, der sich nachteilig auf die Fondsperformance auswirkt sowie höhere Transaktionskosten und/oder eine höhere Steuerschuld zur Folge hat;

- der Umbrella-Fonds dadurch, dass der Anleger weiterhin Anteilsinhaber des Umbrella-Fonds bleibt, Luxemburger oder ausländische Gesetze oder Vorschriften verletzen würde;

- das weitere Verbleiben als Anteilsinhaber eines Fonds einer natürlichen oder juristischen Person, die in Verbindung mit einem nicht zugelassenen strukturierten, garantierten oder ähnlichen Instrument, Titel oder System steht, negative Folgen für die anderen Anteilsinhaber des Fonds oder die Erfüllung der Anlageziele bzw. die Einhaltung der Anlagegrundsätze des Fonds hätte, oder

- der Anteilsinhaber an Marketing- und/oder Vertriebstätigkeiten beteiligt war oder ist und dabei ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft den Namen des Umbrella-Fonds, eines Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Portfolioverwalters oder seiner Strategien oder Portfolioverwalter verwendet oder darauf Bezug genommen hat.

Einbehaltung von Erlösen in bestimmten Fällen der Zwangsrücknahme
Falls das Verbleiben eines Anteilsinhabers als Anteilsinhaber des Umbrella-Fonds oder eines Fonds dazu führt, dass der Umbrella-Fonds eine Zwangsrücknahme gemäß der vorstehenden Beschreibung einleitet, und falls das Verbleiben des Anteilsinhabers als Anteilsinhaber des Umbrella-Fonds dazu geführt hat, dass der Umbrella-Fonds oder der jeweilige Fonds einer Quellenbesteuerung unterliegt, der er nicht unterliegen würde, wäre der Anteilsinhaber nicht Eigentümer von Anteilen, hat die Verwaltungsgesellschaft das Recht, die Anteile dieses Anteilsinhabers zurückzunehmen und die Rücknahmeerlöse in einem Umfang einzubehalten, der die Kosten deckt, die ausschließlich durch das Verbleiben des Anteilsinhabers als Anteilsinhaber des Umbrella-Fonds verursacht wurden. Soweit sich mehrere Anteilsinhaber in einer ähnlichen Lage befinden, werden die Erlöse auf der Grundlage des relativen Werts der zurückgenommenen Anteile einbehalten.

Rücknahmen durch Sacheinlagen
Anteilsinhaber, die die Rücknahme von Anteilen beantragen, die mindestens 20 % einer Anteilsklasse ausmachen, können die Rücknahme dieser Anteile in Form einer Sachauskehrung verlangen, vorausgesetzt die Rücknahme schadet nach Einschätzung des Umbrella-Fonds nicht den übrigen Anteilsinhabern und erfolgt gemäß den im Luxemburger Recht festgehaltenen Bedingungen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Verpflichtung zur Erstellung eines Bewertungsberichts durch einen vom Umbrella-Fonds benannten Abschlussprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*), der zur Einsichtnahme verfügbar gemacht werden muss. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit einer Rücknahme durch Sachauskehrung gehen zu Lasten des Anteilsinhabers.

Umtausch der Anteile

Jeder Anteilsinhaber kann den Umtausch von Anteilen eines Fonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse beantragen. Ein solcher Umtauschantrag wird wie eine Rücknahme mit gleichzeitigem Anteilserwerb behandelt. Anteilsinhaber, die einen Umtausch beantragen, müssen daher sowohl die Rücknahme- und Zeichnungsverfahren befolgen als auch die anderen Bedingungen erfüllen, insbesondere in Bezug auf die Anlegerqualifikation und

die Mindestgrenzen für eine Anlage und Beteiligung, die für die entsprechenden Fonds oder Anteilsklassen gelten.

Tauscht ein Inhaber von Anteilen der Klasse C eines Fonds diese Anteile in Anteile der Klasse C (d. h. die dem gleichen CDSC unterliegen) desselben Fonds oder eines anderen Fonds um, wird als Beginn der Mindesthaltefrist von einem Jahr, nach deren Ablauf der Rücknahmeabschlag entfällt, weiterhin das Datum der ursprünglichen Zeichnung der ersten C-Anteile angesetzt. Jeglicher andere Umtausch von C-Anteilen innerhalb des ersten Jahres nach dem Datum ihrer Zeichnung führt zur Zahlung des CDSC.

Tauscht ein Inhaber von Anteilen der Klasse CW eines Fonds diese Anteile in Anteile der Klasse CW (d. h. die dem gleichen CDSC unterliegen) desselben Fonds (sofern möglich) oder eines anderen Fonds um, wird als Beginn der Haltefrist von drei Jahren, nach deren Ablauf der Rücknahmeabschlag entfällt, weiterhin das Datum der ursprünglichen Zeichnung der ersten CW-Anteile angesetzt und der übrige CDSC wird in die neue CW-Anteilsklasse des entsprechenden Fonds vorgetragen. Mit Ausnahme des Vorstehenden ist kein anderer Umtausch von CW-Anteilen zulässig, sondern wird stattdessen als Rücknahme behandelt, die zur Zahlung von CDSC führt, falls dieser Antrag innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Datum der ursprünglichen Zeichnung der Anteilsklasse CW erfolgt, gefolgt von einer anschließenden Zeichnung, die dem Rücknahmeabschlag unterliegt, wie in der Beschreibung des jeweiligen Fonds unter „Fondsmerkmale“ angegeben, dessen tatsächlicher Betrag vom Finanzinstitut bestimmt wird, über das die Zeichnung von Fondsanteilen erfolgt. Am Ende der Frist von drei Jahren, wenn der CDSC nicht mehr anfällt, werden die entsprechenden CW-Anteile ohne zusätzliche Ausgabeaufschläge automatisch in die entsprechenden RE-Anteile (d. h. mit derselben Währung und Ausschüttungspolitik) desselben Fonds umgewandelt.

Tauscht ein Inhaber von Anteilen der Klasse CT eines Fonds diese Anteile in Anteile der Klasse CT (d. h. die dem gleichen CDSC unterliegen) desselben Fonds oder eines anderen Fonds um (sofern möglich), wird als Beginn der Haltefrist von drei Jahren, nach deren Ablauf der Rücknahmeabschlag entfällt, weiterhin das Datum der ursprünglichen Zeichnung der ersten CT-Anteile angesetzt und der übrige CDSC wird in die neue CT-Anteilsklasse des entsprechenden Fonds vorgetragen. Mit Ausnahme des Vorstehenden ist kein anderer Umtausch von CT-Anteilen zulässig, sondern wird stattdessen als Rücknahme behandelt, die zur Zahlung von CDSC führt, falls dieser Antrag innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Datum der ursprünglichen Zeichnung der Anteilsklasse CT erfolgt, gefolgt von einer anschließenden Zeichnung, die dem Rücknahmeabschlag unterliegt, wie in der Beschreibung des jeweiligen Fonds unter „Fondsmerkmale“ angegeben, dessen tatsächlicher Betrag vom Finanzinstitut bestimmt wird, über das die Zeichnung von Fondsanteilen erfolgt. Am Ende der Frist von drei Jahren, wenn der CDSC nicht mehr anfällt, werden die entsprechenden CT-Anteile ohne zusätzliche Ausgabeaufschläge automatisch in die entsprechenden R-Anteile (d. h. mit derselben Währung und Ausschüttungspolitik) desselben Fonds umgewandelt.

Die Anteilsinhaber werden auf diese Einschränkung aufmerksam gemacht, die ihre Möglichkeit einschränken kann, Anteile eines anderen Fonds durch Umtausch zu erwerben, da Anteile der Klassen C, CW und CT nicht bei allen Fonds verfügbar sind und die weitere Ausgabe von Anteilen der Klassen C, CW und CT eines Fonds vom Verwaltungsrat des Umbrella-Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft des Umbrella-Fonds jederzeit ausgesetzt werden kann.

Unbeschadet spezifischer Anteilsklassenbeschränkungen, die in diesem Abschnitt vorgesehen sind, werden beim Umtausch von Anteilen in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse desselben Fonds mit identischem oder niedrigerem Ausgabeaufschlag keine zusätzlichen Gebühren erhoben. Beim Umtausch in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse desselben Fonds mit einem höheren Ausgabeaufschlag wird unter Umständen eine Umtauschgebühr fällig, die der Differenz zwischen den Prozentsätzen der Ausgabeaufschläge der jeweiligen Anteile entspricht. Die Höhe der Umtauschgebühr wird von dem Finanzinstitut festgelegt, über das der Umtausch der Anteile erfolgt. Das betreffende Finanzinstitut behält diese Umtauschgebühr als Vergütung für seine Vermittlertätigkeit ein.

In bestimmten Ländern gelten die im vorstehenden Absatz beschriebene Berechnungsmethode und Erhebung der Umtauschgebühr nicht mehr. In diesen Ländern kann von dem Finanzinstitut, über das der Umtausch von Anteilen erfolgt, eine Umtauschgebühr von bis zu 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile erhoben werden. Diese Umtauschgebühr kann für jeden Umtausch erhoben werden, und den Anlegern wird empfohlen, weitere Einzelheiten in den lokalen Angebotsunterlagen nachzuschlagen.

Ist der jeweilige Fonds ein Masterfonds, zahlt der jeweilige Feeder-Fonds keine Umtauschgebühr.

Der Anteilsumtausch zwischen Fonds oder Anteilsklassen mit unterschiedlicher Bewertungshäufigkeit kann nur an einem gemeinsamen Zeichnungsdatum erfolgen. Beim Umtausch von Anteilen in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse, deren Mitteilungsfrist für Zeichnungen sich von der Frist für Rücknahmen der gehaltenen Anteile unterscheidet, gilt für den Umtausch die längere der beiden Fristen.

Für den Fall, dass ein Anteilsinhaber gemäß den in diesem Verkaufsprospekt definierten Anlegerqualifikationen nicht mehr zur Anlage in die von ihm gehaltenen Anteile befugt ist, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die vom betroffenen Anteilsinhaber gehaltenen Anteile ohne vorherige Ankündigung gebührenfrei in andere Anteile umzuwandeln, deren Pauschalgebühr die niedrigste all derer Anteilsklassen ist, für die der Anteilsinhaber gemäß seiner Qualifikation in Frage kommt.

Anleger sollten beachten, dass ein Umtausch zwischen Anteilen an verschiedenen Fonds zu einem sofort steuerpflichtigen Ereignis führen kann. Da sich die Steuergesetze von Land zu Land stark unterscheiden, sollten die Anleger ihre Steuerberater nach den steuerlichen Auswirkungen eines solchen Umtauschs unter ihren individuellen Umständen fragen.

BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Berechnung und Veröffentlichung

Der Umbrella-Fonds berechnet und veröffentlicht den Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse der Fonds am ersten vollen Bankgeschäftstag in Luxemburg nach dem Zeichnungs-/Rücknahmedatum, wie in den einzelnen Fondsbeschreibungen unter *„Merkmale"/„Bewertungshäufigkeit"* festgelegt.

Haben sich die Bewertungen an den Märkten, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen eines Fonds gehandelt wird oder notiert ist, seit der Berechnung des Nettoinventarwerts wesentlich verändert, so kann der Umbrella-Fonds zur Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber und des Fonds die erste Berechnung annullieren und für alle am betreffenden Zeichnungs-/Rücknahmedatum gestellten Anträge eine zweite Berechnung durchführen.

Berechnungsmethode

Der Nettoinventarwert aller Anteile einer Anteilsklasse wird an jedem Tag, an dem ein Fonds seinen Nettoinventarwert berechnet, ermittelt, indem der Wert des Vermögens, das dieser Anteilsklasse zuzurechnen ist, abzüglich der Verbindlichkeiten dieser Klasse durch die Gesamtzahl der an diesem Tag umlaufenden Anteile dieser Klasse dividiert wird.
Der Nettoinventarwert jedes Anteils wird in der Notierungswährung der jeweiligen Anteilsklasse ermittelt.

Der Nettoinventarwert pro Anteil von Anteilsklassen, bei denen der einzige Unterschied zu der in der Referenz¬währung des Fonds denominierten Anteilsklasse die Notierungswährung ist, entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil der in der Referenzwährung denominierten Klasse, multipliziert mit dem aktuellen von einer Großbank veröffentlichten Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Notierungswährung. Sind solche Kurse nicht verfügbar, wird der Wechselkurs nach bestem Wissen und Gewissen vom Umbrella-Fonds oder gemäß einem vom Umbrella-Fonds festgelegten Verfahren ermittelt.

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse kann gemäß den Richtlinien des Umbrella-Fonds auf das nächste Hundertstel der Währung der entsprechenden Klasse gerundet werden.

Der Wert des Vermögens jedes Fonds wird wie folgt ermittelt:

- *An der Börse und an geregelten Märkten gehandelte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente*: Für diese Wertpapiere wird der letzte verfügbare Marktkurs zugrunde gelegt, sofern der Umbrella-Fonds nicht der Meinung ist, dass der Wert des Wertpapiers von einem Ereignis maßgeblich beeinflusst wird, das nach der Veröffentlichung des letzten verfügbaren Marktkurses und vor der Berechnung des Nettoinventarwerts durch einen der Fonds eingetreten ist. In diesem Fall kann der beizulegende Zeitwert des Wertpapiers zu dem Zeitpunkt ermittelt werden, an dem die Hauptverwaltungsstelle den Nettoinventarwert gemäß den vom Umbrella-Fonds genehmigten Bewertungsmethoden berechnet. Wertpapiere aus Indien werden auf Basis des Schlusskurses (definiert als gewichteter Durchschnittskurs aller Trades, die in den letzten 30 Minuten einer Börsensitzung durchgeführt wurden) bewertet.

- *Nicht an einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (außer kurzfristige Geldmarktinstrumente)*: Diese Papiere werden auf Grundlage der Bewertungen von Preisanbietern bewertet. Diese Anbieter ermitteln die Bewertungen auf der Basis des normalen institutionellen Handels solcher Papiere mithilfe von Marktinformationen, Transaktionen vergleichbarer Papiere und verschiedener Beziehungen zwischen Wertpapieren, die von institutionellen Händlern allgemein anerkannt sind.

- *Kurzfristige Geldmarktinstrumente (mit einer Restlaufzeit von bis zu 60 Tagen)*: Sie werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet (was unter normalen Umständen in etwa dem Marktwert entspricht).

- *Finanztermingeschäfte (Futures), Optionen und Forwards*: Ihre Bewertung entspricht dem nicht realisierten Gewinn oder Verlust aus dem Kontrakt, dem der aktuelle Abrechnungspreis zugrunde liegt. Wird kein Abrechnungspreis verwendet, werden Futures- und Forward-Kontrakte auf Grundlage ihres beizulegenden Zeitwertes bewertet, der gemäß den vom Umbrella-Fonds genehmigten und regelmäßig verwendeten Bewertungsmethoden ermittelt wird.

- *Anteile offener Fonds*: Sie werden auf der Grundlage des letzten veröffentlichten Nettoinventarwerts bewertet.

- Kassenbestand oder Bankguthaben, Wechsel, Sichtwechsel und Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden sowie angekündigte oder aufgelaufene, aber noch nicht erhaltene Zinsen – Sie werden mit ihrem vollen Nominalbetrag ausgewiesen. Ist es jedoch unwahrscheinlich, dass dieser Betrag in voller Höhe gezahlt wird oder beim Fonds eingeht, wird der entsprechende Wert vom Umbrella-Fonds oder dessen Vertreter unter Berücksichtigung eines von ihm als angemessen erachteten Abschlags ermittelt.

- *Alle anderen Vermögenswerte*: Bei der Bewertung aller anderen Vermögenswerte wird ihr beizulegender Zeitwert zugrunde gelegt, der gemäß den vom Umbrella-Fonds genehmigten Bewertungsmethoden ermittelt wird.

Der Umbrella-Fonds kann auch unter anderen Umständen eine Ermittlung des fairen Werts von Wertpapieren vornehmen oder ihren Wert gemäß vom Umbrella-Fonds genehmigten Verfahren schätzen, z. B. wenn zwischen der Veröffentlichung des letzten Marktkurses und der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds außergewöhnliche Ereignisse eintreten.

Die Folge der oben beschriebenen Berechnungsmethode des fairen Werts für börsengehandelte Wertpapiere sowie alle anderen Wertpapiere und Instrumente ist, dass sie nicht auf Grundlage der Kurse und Preise der Primärmärkte bewertet werden können, auf denen sie gehandelt werden. Stattdessen können sie nach einer anderen Methode bewertet werden, bei der nach Meinung des Umbrella-Fonds die Wahrscheinlichkeit größer ist, dass der ermittelte Preis dem fairen Wert entspricht. Bei der Ermittlung des fairen Werts der Wertpapiere können unter anderem Modellierungstools oder andere Prozesse eingesetzt werden, die Faktoren wie die Aktivität der Wertpapiermärkte und/oder bedeutende Marktereignisse berücksichtigen, die zwischen der Veröffentlichung des letzten Marktkurses und der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds eintreten.

Die meisten Papiere aus den Fondsportfolios werden an verschiedenen Märkten außerhalb Luxemburgs gehandelt, an Tagen und zu Zeiten, an denen die Luxemburger Banken geschlossen sind. Die Berechnung der Nettoinventarwerte der Fonds findet daher nicht gleichzeitig mit der Bewertung vieler ihrer Wertpapiere statt. Der Wert der Fondsportfolios kann sich daher an Tagen, an denen der Umbrella-Fonds geschlossen ist, ändern, und seine Anteile können unter Umständen nicht gezeichnet oder zurückgegeben werden.

Der Wert von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, die nicht in der Referenz-währung eines Fonds angegeben sind, wird zu aktuellen, von einer Großbank veröffentlichten Wechselkursen in die Referenzwährung umgerechnet. Sind solche Kurse nicht verfügbar, wird der Wechselkurs mit oder gemäß einem von der Hauptverwaltungsstelle festgelegten Verfahren nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt.

Swing Pricing

Der Preis, zu dem Anteile gezeichnet oder zurückgenommen werden können, ist der Nettoinventarwert je Anteil. Anteile haben einen „Einheitspreis“, sodass derselbe Anteilspreis unabhängig davon gilt, ob Anleger an einem ganzen Bankgeschäftstag zeichnen oder zurückgeben.

Im Falle von umfangreichen Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umwandlungen in und/oder aus einem Fonds an demselben vollen Bankgeschäftstag kann ein Fonds jedoch gezwungen sein, zugrunde liegende Anlagen zu kaufen und/oder zu verkaufen. Der Wert dieser Anlagen kann durch Geld-/Briefkurse, Handelskosten und verbundene Aufwendungen, einschließlich Transaktionskosten, Maklergebühren und Steuern, beeinflusst werden. Diese Anlagetätigkeit kann negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert je Anteil haben, die als „Verwässerung“ bezeichnet wird. Für Fonds, bei denen für die im Abschnitt „Liquiditätsmanagement-Tools“ das Liquiditätsmanagement-Tool „Swing Pricing“ ausgewählt wurde, wendet die Verwaltungsgesellschaft unter solchen Umständen im Rahmen ihrer täglichen Bewertungspolitik auf automatischer oder systematischer Basis einen „Swing-Pricing“-Mechanismus an, um die Auswirkungen der Verwässerung zu berücksichtigen und die Interessen der Anteilsinhaber zu schützen. Das bedeutet: Wenn die Transaktionen von Anteilen eines Fonds an einem vollen Bankgeschäftstag insgesamt eine von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte Schwelle überschreiten (die „Swing-Schwelle“), kann der Nettoinventarwert des Fonds um einen Betrag angepasst werden, der 2 % des betreffenden Nettoinventarwerts nicht überschreiten darf (der „Swing-Faktor“), um sowohl die geschätzten fiskalischen Gebühren und die Handelskosten, die dem Fonds entstehen können, als auch die geschätzten Handelsspreads der Vermögenswerte, in die der Fonds investiert/deinvestiert, widerzuspiegeln.

In Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften werden im Swing-Faktor die geschätzten expliziten Transaktionskosten berücksichtigt. Sofern dies für die Anlagestrategie eines Fonds angemessen ist, umfasst der Swing-Faktor auch die impliziten Transaktionskosten, einschließlich etwaiger erheblicher Marktauswirkungen von Käufen oder Verkäufen von Vermögenswerten, die zur Bedienung dieser Zeichnungen oder Rücknahmen getätigt werden. Diese impliziten Transaktionskosten sind nach bestem Bemühen zu schätzen.

Der Swing-Faktor wird die folgenden Auswirkungen auf Zeichnungen oder Rücknahmen haben:

1. Bei einem Fonds, für den sich an einem vollen Bankgeschäftstag eine Netto-Zeichnung (jenseits der Swing-Schwelle) ergibt (die Zeichnungen also einen höheren Wert haben als die Rücknahmen), wird der Nettoinventarwert je Anteil durch den Swing-Faktor nach oben angepasst, und
2. Bei einem Fonds, für den sich an einem vollen Bankgeschäftstag eine Netto-Rücknahme (jenseits der Swing-Schwelle) ergibt (die Rücknahmen also einen höheren Wert haben als die Zeichnungen), wird der Nettoinventarwert je Anteil durch den Swing-Faktor nach unten angepasst.

In diesem Fall wird der offizielle veröffentlichte Nettoinventarwert je Anteil um den Swing-Pricing-Mechanismus bereinigt.

Infolge der Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus spiegelt die Entwicklung des Nettoinventarwerts eines Fonds möglicherweise nicht die tatsächliche Portfolioperformance wider (was zu einer Abweichung vom Referenzindex des betreffenden Fonds führen kann).

Der Swing-Pricing-Mechanismus wird auf die Kapitaltransaktionen auf Ebene eines Fonds angewendet und geht nicht auf die spezifischen Umstände der Transaktionen mit den einzelnen Anteilsinhabern ein.

Weitere Informationen über den Swing-Pricing-Mechanismus und die betroffenen Fonds finden Sie am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft.

Bewertung passiver Anteilsklassen

Die Hauptverwaltungsstelle des Fonds berechnet den Wert einer passiven Anteilsklasse eines Fonds, wenn diese wieder aktiviert wird, indem sie den Nettoinventarwert derjenigen aktiven Anteilsklasse dieses Fonds heranzieht, die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft der passiven Anteilsklasse am ähnlichsten ist, und ihn um die Differenz zwischen der Pauschalgebühr der aktiven Anteilsklasse und der passiven Anteilsklasse korrigiert. ggf. rechnet sie den Nettoinventarwert der aktiven Anteilsklasse zu aktuellen, von einer Großbank veröffentlichten Wechselkursen in die Notierungswährung der passiven Anteilsklasse um.

Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines Fonds und damit auch die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen einer Klasse innerhalb eines Fonds in folgenden Situationen vorübergehend aussetzen:

- in Zeiträumen, in denen eine der maßgeblichen Börsen oder einer der anderen Märkte, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen dieser Anteilsklasse des Umbrella-Fonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (mit Ausnahme von regulären Feiertagen) oder in denen der Handel an diesen Börsen und Märkten nur eingeschränkt stattfindet oder ausgesetzt ist, vorausgesetzt diese Beschränkung oder Aussetzung betrifft die Bewertung der Anlagen des Umbrella-Fonds, die einer dort notierten Anteilsklasse zuzurechnen sind.

- solange eine Situation vorliegt, die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft eine Notlage darstellt und in deren Folge eine Veräußerung oder Bewertung von Vermögenswerten im Besitz des Umbrella-Fonds, die dieser Anteilsklasse zuzurechnen sind, nicht praktikabel wäre;

- während eines Ausfalls der Kommunikations- oder Rechensysteme, die normalerweise an einer Börse oder an einem anderen Markt zur Bestimmung des Preises oder Wertes der Anlagen dieser Anteilsklasse oder zur Berechnung des aktuellen Preises oder Wertes der Vermögenswerte verwendet werden, die dieser Anteilsklasse zuzurechnen sind;

- wenn die Preise der Anlagen im Besitz des Umbrella-Fonds, die einer der Anteilsklassen zuzurechnen sind, aus anderen Gründen nicht umgehend oder exakt festgestellt werden können;

- in Zeiträumen, in denen der Umbrella-Fonds nicht in der Lage ist, Mittel zur Zahlung von Rücknahmen der Anteile dieser Klasse bereitzustellen oder in denen der Transfer von Geldern für den Erwerb oder die Realisierung von Anlagen oder Zahlungen, die für Rücknahmen von Anteilen fällig werden, nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft nicht zu normalen Wechselkursen vollzogen werden kann;

- ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Mitteilung über die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilsinhaber zum Zwecke der Auflösung des Umbrella-Fonds veröffentlicht wird; oder

- nach der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Ausgabe, der Rücknahme oder des Umtauschs von Anteilen des Masterfonds, in den der Umbrella-Fonds oder ein Fonds als dessen Feeder-Fonds investiert.

In Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften gilt die Aussetzung von Rücknahmen und Zeichnungen, wenn sie als Liquiditätsmanagement-Tool verwendet wird, für alle Anteilsklassen eines Fonds und ist zwangsweise mit einer Aussetzung aller Zeichnungen und Rücknahmen verbunden. Eine Aussetzung von Zeichnungen und Rücknahmen ist vorübergehend und strikt auf den Zeitraum beschränkt, der erforderlich ist, um den außergewöhnlichen Umständen Rechnung zu tragen, die diese Aussetzung rechtfertigen, und sie kann nur dann umgesetzt werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber gebührend begründet ist.

Während des Zeitraums, in dem Zeichnungen und Rücknahmen ausgesetzt sind, kann der Umbrella-Fonds weiterhin den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds berechnen. Während dieses Zeitraums wird kein offizieller Nettoinventarwert veröffentlicht, aber den Anteilsinhabern kann ein informativer Nettoinventarwert ausschließlich zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt werden.

Performance

Die angegebene Performance der einzelnen Anteilsklassen entspricht der durchschnittlichen jährlichen Gesamtrendite nach Abzug aller Fondsaufwendungen. Die Performance enthält keine Ausgabeaufschläge, Steuern oder Gebühren der Zahlstelle und versteht sich unter Wiederanlage der Ausschüttungen. Bei einer Berücksichtigung dieser Gebühren wäre die Rendite niedriger ausgefallen. Die Performance anderer Anteilsklassen ist besser oder schlechter, abhängig von den Unterschieden bei Gebühren und Ausgabeaufschlägen.

Die Fonds können ihre Performance zusätzlich zu der Angabe ihrer durchschnittlichen jährlichen Gesamtrendite auch mittels anderer Berechnungsmethoden präsentieren und ihre Performance mit der verschiedener Benchmarks und Indizes vergleichen.

Für Zeiträume, in denen bestimmte Anteilsklassen nicht gezeichnet oder noch nicht geschaffen waren, (die „passiven Anteilsklassen”), kann die Performance berechnet werden, indem die tatsächliche Performance derjenigen aktiven Anteilsklasse des Fonds herangezogen wird, die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft der passiven Anteilsklasse am ähnlichsten ist, und um die Differenz zwischen den jeweiligen Pauschalgebühren korrigiert wird. Ggf. wird der Nettoinventarwert der aktiven Anteilsklasse dabei in die Notierungswährung der passiven Anteilsklasse umgerechnet. Die ausgewiesene Performance der passiven Anteilsklasse basiert auf einer indikativen Berechnung.

Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Maßstab für die zukünftige Wertentwicklung.

STEUERN

Besteuerung des Umbrella-Fonds

Der Umbrella-Fonds unterliegt keiner Luxemburger Steuer auf von den Fonds vereinnahmte Zinsen oder Dividenden sowie auf realisierte oder nicht realisierte Kapitalzuwächse des Fondsvermögens.

Er unterliegt jedoch der Luxemburger Abonnementsteuer (taxe d'abonnement) in folgender Höhe:

- 0,01 % pro Jahr des Nettoinventarwerts jedes Fonds für die Anteilsklassen I, S, S1, S2, S3, EI, Q, G, G2, XM, M und Z; und

- 0,05 % pro Jahr des Nettoinventarwerts jedes Fonds für die Anteilsklassen R, RE, RET, C, CW, CT, F, N, N1, SN1, SN2, S4, P und Y.

Die Steuer wird vierteljährlich berechnet und bezahlt. Eine Befreiung von der taxe d'abonnement ist möglich für den Wert des Vermögens, das Anteile an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen darstellt und bereits im Rahmen der „taxe d'abonnement" besteuert wurde.

Andere Länder können auf von den Fonds vereinnahmte Zinsen und Dividenden auf Vermögenswerte, die von Einrichtungen außerhalb Luxemburgs ausgegeben wurden, Quellen- und andere Steuern erheben. Der Umbrella-Fonds ist unter Umständen nicht in der Lage, diese Steuern zurückzuerhalten.

Quellensteuer

Nach geltendem Luxemburger Steuerrecht unterliegen Ausschüttungen des Umbrella-Fonds oder seiner Luxemburger Zahlstelle (sofern vorhanden) an die Anteilseigner keiner Quellensteuer.

U.S. Foreign Account Tax Compliance Act

Der Umbrella-Fonds (oder jeder Fonds) kann dem Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „Hire Act") unterliegen, der in den Vereinigten Staaten im März 2010 verabschiedet wurde. Dieses Gesetz enthält Bestimmungen, die generell als Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA") bekannt sind. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Steuerhinterziehung durch US-Personen in den Vereinigten Staaten zu bekämpfen und von nicht-US-amerikanischen Kreditinstituten („Foreign Financial Institutions" oder „FFIs") Informationen über die Personen zu erhalten, die Konten oder Depots bei diesen FFIs besitzen.

Wenn FFIs sich nicht den Regeln von FATCA beugen, wird auf bestimmte US-amerikanische Erträge und Bruttoumsatzerlöse eine 30-prozentige Quellensteuer („FATCA-Abzug") erhoben.

Zur Befreiung von dieser Quellensteuer müssen FFIs den Anforderungen von FATCA gemäß den Ausführungsverordnungen von FATCA entsprechen.

Insbesondere müssen FFIs ab Juli 2014 dem zuständigen US-amerikanischen Amt (Internal Revenue Service oder „IRS") direkt oder indirekt über die lokalen Behörden bestimmte Anlagen und Zahlungen zugunsten von (i) bestimmten US-Personen, (ii) bestimmten nicht-finanziellen ausländischen Einheiten („NFFEs"), die bestimmten US-Personen gehören, (iii) und FFIs, die nicht den Anforderungen von FATCA genügen, melden.

Im Rahmen von FATCA wird der Umbrella-Fonds (oder jeder Fonds), da er in Luxemburg ansässig ist und von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF") gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 beaufsichtigt wird, als FFI behandelt.

Der Umbrella-Fonds (oder jeder Fonds) trägt die Global Intermediary Identification Number (GIIN) von Natixis Investment Managers International (1JEEXD.00000.SP.250).

Luxemburg unterzeichnete am 28. März 2014 mit den Vereinigten Staaten die zwischenstaatliche IGA-Vereinbarung. Das bedeutet, dass der Umbrella-Fonds (oder jeder Fonds) den Anforderungen der entsprechenden Gesetze zur Umsetzung von IGA in Luxemburg entsprechen muss. Dazu gehört die Pflicht des Umbrella-Fonds (oder jedes Fonds), den Status der Anleger regelmäßig zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann der Umbrella-Fonds (oder jeder Fonds) Informationen von allen Anlegern verlangen und überprüfen und Anteilsinhaber könnten aufgefordert werden, dem Umbrella-Fonds zusätzliche Informationen zu übermitteln, damit der Umbrella-Fonds (oder jeder Fonds) dieser Pflicht nachkommen kann. Anteilsinhaber, die der Aufforderung des Fonds, Informationen zu übermitteln, nicht nachkommen, haften für alle deswegen eingehobenen US-Quellensteuern, die US-Steuererklärungen und/oder die Zwangsrücknahme, die Übertragung oder sonstige Beendigung der Beteiligung des Anteilsinhabers am Fonds sowie für sonstige administrative oder betriebliche Kosten oder Strafgebühren, die der Umbrella-Fonds (oder jeder Fonds) zahlen muss und die dadurch entstehen, dass der Anteilsinhaber die angeforderten Informationen nicht übermittelt hat.

Im Besonderen könnte die Unfähigkeit des Umbrella-Fonds (oder jedes Fonds), diese Informationen von einem Anteilsinhaber zu erhalten

und sie den Behörden mitzuteilen, zum Abzug der FATCA-Quellensteuer von den Zahlungen an den Anteilsinhaber führen. In manchen Fällen kann der Umbrella-Fonds (oder jeder Fonds) nach eigenem Ermessen eine Zwangsrücknahme oder Zwangsübertragung der Anteile eines solchen Anteilsinhabers in die Wege leiten und alle nötigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der FATCA-Abzug oder andere Strafgebühren oder verbundene Kosten (wie administrative oder betriebliche Kosten, die mit dem Verstoß des Anteilsinhabers gegen die Vorschriften zusammenhängen), Ausgaben und Verbindlichkeiten wirtschaftlich von diesem Anteilsinhaber getragen werden. Solche Maßnahmen können unter anderem auch dazu führen, dass der betreffende Fonds dem Anteilsinhaber die Erlöse aus der Rücknahme der Anteile nicht oder nur zum Teil auszahlt.

Schließlich trifft der Umbrella-Fonds (oder jeder Fonds) unter gewissen Umständen, wenn der Anteilsinhaber nicht die vollständigen Informationen liefert, Maßnahmen, um den Anforderungen von FATCA zu entsprechen. Das kann dazu führen, dass der Umbrella-Fonds (oder jeder Fonds) der Steuerbehörde vor Ort im Rahmen von IGA Name, Adresse und Steuernummer (wenn verfügbar) des Anteilsinhaber sowie Informationen wie Kontostand, Einkommen und Kapitalerträge (nicht vollständige Liste) meldet.

Es werden derzeit noch detaillierte Richtlinien zu Ausmaß und Anforderungen des neuen Melde- und Quellensteuersystems ausgearbeitet. Es gibt keine Garantie bezüglich Timing oder Auswirkung dieser Richtlinien auf künftige Geschäfte des Fonds. Alle potenziellen Anleger sollten sich an ihren Steuerberater wenden, um herauszufinden, welche Auswirkungen FATCA auf ihr Investment in den Fonds haben kann.

Gemeinsamer Meldestandard

Begriffe, die in diesem Abschnitt vorkommen und im CRS-Gesetz definiert sind (wie im Folgenden angegeben), haben hier die gleiche Bedeutung, sofern nicht anders angegeben.

Der Umbrella-Fonds (oder jeder Fonds) kann dem Standard für den automatischen Austausch in Steuersachen und dessen gemeinsamem Meldestandard („CRS“) gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (das „CRS-Gesetz“) unterliegen.

Im Rahmen des CRS-Gesetzes wird der Umbrella-Fonds (oder jeder Fonds) als meldendes Luxemburger Finanzinstitut behandelt (Institution financière déclarante). Als solches und unbeschadet anderer anwendbarer Datenschutzbestimmungen gemäß den Unterlagen des Umbrella-Fonds muss der Umbrella-Fonds (oder jeder Fonds) zum 30. Juni 2017 seiner lokalen Behörde jährlich entsprechende personenbezogene und finanzielle Informationen melden, unter anderem zur Identifizierung von, zu Beständen von und Zahlungen an (i) bestimmte Anteilsinhaber, die sich als meldepflichtige Personen qualifizieren, und (ii) beherrschende Personen bestimmter Nichtfinanzunternehmen, die selbst meldepflichtige Personen sind. Diese in Anhang I des CRS-Gesetzes eingehend beschriebenen Informationen beinhalten personenbezogene Daten zu meldepflichtigen Personen (nachfolgend die „Informationen“).

Die Anteilsinhaber können aufgefordert werden, die Informationen, einschließlich Informationen zu direkten oder indirekten Eigentümern jedes Anteilsinhabers zusammen mit den erforderlichen Nachweisen dem Umbrella-Fonds bereitzustellen, sodass der Umbrella-Fonds (oder jeder Fonds) seine Berichtspflichten gemäß dem CRS-Gesetz erfüllen kann.

In diesem Zusammenhang werden die Anteilsinhaber hiermit darüber informiert, dass die Informationen zu meldepflichtigen Personen gegenüber der Luxemburger Steuerverwaltung (*Administration des Contributions Directes*: die „ACD“) jährlich für die im CRS-Gesetz enthaltenen Zwecke offengelegt werden.

Insbesondere werden meldepflichtige Personen darüber informiert, dass sie für bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte Auszüge erhalten, die teilweise als Basis für die jährliche Offenlegung an die ACD dienen.

In ähnlicher Weise verpflichten sich die Anteilsinhaber, den Umbrella-Fonds (oder jeden Fonds) innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Erhalt dieser Auszüge zu benachrichtigen, wenn darin enthaltene personenbezogene Daten nicht korrekt sind.

Die Anteilsinhaber verpflichten sich außerdem, dem Umbrella-Fonds (oder jedem Fonds) nach dem Eintreten dieser Änderungen zügig alle Nachweise für Änderungen der Informationen zu erbringen.

Anteilsinhaber, die vom Umbrella-Fonds (oder jedem Fonds) anforderte Unterlagen oder Informationen nicht bereitstellen, können für Bußgelder und/oder Strafen haftbar gemacht werden, die dem Umbrella-Fonds (oder dem jeweiligen Fonds) auferlegt werden und darauf zurückzuführen sind, dass dieser Anteilsinhaber die Informationen nicht bereitgestellt hat oder über den Fonds gegenüber den lokalen Behörden den Namen, die Adresse und Steuernummer (falls vorhanden) des Anteilsinhabers sowie finanzielle Informationen wie Kontostände, Erträge und Bruttoerlöse aus Verkäufen

an seine lokale Steuerbehörde im Rahmen geltender Gesetze nicht offengelegt hat.

Im besonderen Zusammenhang mit FATCA und CRS sollte jeder Anteilsinhaber oder jede beherrschende Person beachten, dass die Informationen, einschließlich ihrer personenbezogenen Daten, vom ACD in seiner Funktion als Datenverantwortlicher an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden können. Jeder Anteilsinhaber oder jede beherrschende Person hat das Recht, auf die dem ACD übermittelten Daten zuzugreifen und diese im Falle eines Fehlers zu korrigieren. Weitere Informationen zu diesem Thema sowie Angaben dazu, wie Sie den Fonds bei Fragen oder Bedenken hinsichtlich der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten in diesem oder einem anderen Zusammenhang kontaktieren können, finden Sie in der neuesten Version des Antragsformulars.

Besteuerung der Anteilsinhaber

Die Anteilsinhaber unterliegen in Luxemburg nach dem derzeit geltenden Gesetz weder einer Steuer auf Kapitalgewinne oder Einkommen, noch einer Vermögenssteuer, noch einer weiteren inländischen Quellensteuer (außer der unter „Quellensteuern“ oben genannten), sofern sie nicht (i) in Luxemburg domiziliert oder ansässig sind oder (ii) in Luxemburg über eine Betriebsstätte oder einen permanente Vertretung verfügen, der die Anteile zuzuordnen sind.

Nicht in Luxemburg ansässige Anteilseigner sind unter Umständen im Rahmen der Rechtsvorschriften anderer Länder steuerpflichtig. In diesem Prospekt werden keine Aussagen hinsichtlich dieser Länder gemacht. Vor einer Anlage in den Umbrella-Fonds sollten interessierte Anleger die Konsequenzen eines Erwerbs, Besitzes sowie einer Übertragung und Rückgabe von Anteilen mit ihrem Steuerberater besprechen.

Mehrwertsteuer

In Luxemburg unterliegen regulierte Investmentfonds wie Sociétés d'Investissement à Capital Variable der Mehrwertsteuer („MwSt.“). Aus diesem Grund ist der Umbrella-Fonds in Luxemburg mehrwertsteuerpflichtig, ohne vorsteuerabzugsberechtigt zu sein. Dienstleistungen, die als Fondsverwaltungsdienste gelten, sind in Luxemburg von der MwSt. befreit. Andere Leistungen, die für den Umbrella-Fonds erbracht werden, sind potenziell mehrwertsteuerpflichtig und erfordern die Registrierung des Umbrella-Fonds in Luxemburg, damit er die MwSt., die infolge der aus dem Ausland bezogenen Leistungen (oder in gewissem Ausmaß Waren) anfällt, selbst schätzen kann.

Die Zahlungen des Umbrella-Fonds an die Anteilsinhaber unterliegen in Luxemburg prinzipiell nicht der MwSt., da diese Zahlungen mit der Zeichnung der Anteile zusammenhängen und daher nicht den Kriterien für mehrwertsteuerpflichtige Dienstleistungen entsprechen.

FONDS-DIENSTLEISTER

Verwaltungsgesellschaft

Der Umbrella-Fonds hat Natixis Investment Managers International (die „Verwaltungsgesellschaft") zu seiner Verwaltungsgesellschaft ernannt und der Gesellschaft sämtliche Befugnisse in Bezug auf die Vermögensverwaltung, Administration und den Vertrieb des Umbrella-Fonds übertragen. Der Verwaltungsrat des Umbrella-Fonds hat jedoch die Oberaufsicht über den Umbrella-Fonds und seine Aktivitäten und behält die abschließende Verantwortung.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil ihrer Aufgaben auf angeschlossene und nicht angeschlossene Parteien übertragen. Sie behält jedoch die Oberaufsicht und die volle Verantwortung für die an die Dienstleister delegierten Tätigkeiten.

Natixis Investment Managers International ist eine am 25. April 1984 nach französischem Recht für einen begrenzten Zeitraum von 99 Jahren gegründete *Société par Actions Simplifiée*, reguliert durch die französische Finanzaufsichtsbehörde (AMF) und lizenziert als Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel L-532-9 des französischen Währungs- und Finanzkodex.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im *Journal La Gazette du Palais veröffentlicht* und beim *Greffe du Tribunal de Commerce de Paris* am 23. März 1984 hinterlegt. Das Kapital der Verwaltungsgesellschaft beläuft sich derzeit auf 94.127.658,48 Euro.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Tochtergesellschaft von Natixis Investment Managers, einer internationalen Vermögensverwaltungsgruppe. Natixis Investment Managers hat ihren Hauptsitz in Paris und Boston und ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von Natixis. Natixis ist eine Tochtergesellschaft von BPCE, der zweitgrößten Bankengruppe in Frankreich.

Natixis Investment Managers International ist auch der Promoter der SICAV.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik festgelegt, die:

- mit einem gründlichen und effektiven Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist;
- keinen Anreiz zur übermäßigen oder unangemessenen Risikoübernahme gibt, die mit den Risikoprofilen, den Regeln oder der Satzung der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar wäre;
- die Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft nicht beeinträchtigt, im besten Interesse der Fonds zu handeln.

Diese Vergütungspolitik gilt für alle Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich der Geschäftsleitung, Kontrollfunktionen und aller Mitarbeiter, die als Risikoträger identifiziert wurden und deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die von ihnen verwalteten Fonds haben. Sie entspricht der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten Fonds und der Anleger dieser Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft erhalten eine Vergütung, die sich aus einer festen und einer variablen Komponente zusammensetzt, auf angemessene Weise ausgewogen ist, jährlich überprüft wird und auf der individuellen oder kollektiven Leistung basiert.

Die feste Vergütungskomponente stellt einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung dar, um eine vollkommen flexible Herangehensweise in Bezug auf die variable Vergütungskomponente verfolgen zu können, insbesondere um die Möglichkeit zu haben, keine variable Vergütung zu zahlen.

Im Rahmen des Leistungsmanagements werden sowohl nicht finanzielle als auch finanzielle Kriterien angewendet, um die Leistung im Kontext eines mehrjährigen Rahmens zu bewerten, der an die Haltedauer angepasst ist, die den Anlegern der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds empfohlen wird, und so sicherzustellen, dass:

(i) die Beurteilung die langfristige Performance der Fonds berücksichtigt;
(ii) die Beurteilung den Anlagerisiken Rechnung trägt. Hierbei wird ein Anpassungsmechanismus umgesetzt, mit dem aktuelle und zukünftige Risiken integriert werden können;
(iii) die tatsächliche Zahlung der von der Leistung abhängigen Vergütungskomponenten in Raten über denselben Zeitraum erfolgt.

Darüber hinaus wird die Leistung von Mitarbeitern, die in Kontrollfunktionen tätig sind, nur anhand qualitativer Kriterien beurteilt und unabhängig von der Leistung der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche.

Oberhalb einer bestimmten Grenze wird die variable Vergütungskomponente zur Hälfte in bar und zur Hälfte in Finanzinstrumenten von äquivalente Wert zugeteilt. Ein Teil der variablen Vergütung kann für einen in der Vergütungspolitik angegebenen Zeitraum aufgeschoben werden.

Die Vergütungspolitik wird regelmäßig von International Human Resources und dem Executive Committee von Natixis Investment Managers überprüft, um die interne Fairness und Übereinstimmung mit Marktusancen sicherzustellen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik (einschließlich einer Beschreibung, wie die Vergütung und Leistungen berechnet werden, Angaben zu den für die Zuteilung der Vergütungen und Leistungen verantwortlichen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind auf der folgenden Website verfügbar: www.im.natixis.com. Ein gedrucktes Exemplar steht auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

Portfolioverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jeden Fonds einen Portfolioverwalter ernannt, der in den Fondsbeschreibungen im Abschnitt „Fondsmerkmale“ unter „Portfolioverwalter des Fonds“ genannt ist.

- MIROVA Ostrum Asset Management, Ossiam, und VEGA Investment Solutions sind als *Société de Gestion de Portefeuille* bei der französischen Finanzaufsichtsbehörde Autorité des Marchés Financiers *(*die *„AMF“)* registriert.

- Harris Associates L.P. Loomis, Sayles & Company, Vaughan Nelson Investment Management, L.P. Und WCM Investment Management, LLC sind als Anlageberater bei der US-Aufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission (SEC) registriert; und

- Natixis Investment Managers Singapore Limited verfügt über eine von der Monetary Authority of Singapore erteilte Lizenz für Kapitalmarktdienstleistungen (Capital Markets Services License) für die Durchführung der regulierten Aktivitäten der Fondsverwaltung.

  Loomis, Sayles (Niederlande) B.V. ist bei der niederländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde registriert

- Frontier Investment Management Partners Ltd ist bei der Dubai Financial Services Authority für die Verwaltung gemeinsamer Anlagefonds registriert.
-

Mit Ausnahme von Frontier Investment Management Partners Ltd. sind die Portfolioverwalter hundertprozentige Tochtergesellschaften oder Teileigentum von Natixis Investment Managers, deren Muttergesellschaft Natixis, Paris, Frankreich, ist. Mit Wirkung zum oder um den 1. November 2020 wurde Ostrum Asset Management zu einem Joint Venture zwischen Natixis Investment Managers und La Banque Postale. Natixis Investment Managers behält eine Mehrheitsbeteiligung an Ostrum Asset Management.

Fondsadministration

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. zur Hauptverwaltungs-, Zahl-, Register- und Transferstelle sowie zur Domizilstelle und Repräsentanz des Umbrella-Fonds ernannt. Die Verwaltungsgesellschaft darf zudem zu gegebener Zeit unmittelbar Transferstellen in lokalen Rechtsordnungen („Lokale Transferstellen“) ernennen, um die Bearbeitung und Ausführung von Zeichnungs-, Übertragungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen für Anteile in anderen Zeitzonen zu erleichtern.

Die Hauptverwaltungsstelle des Umbrella-Fonds (die „Hauptverwaltungsstelle“) ist verantwortlich für die Führung der Bücher und der finanziellen Aufzeichnungen des Umbrella-Fonds, für die Erstellung seiner Abschlüsse, die Berechnung der Ausschüttungsbeträge und die Berechnung des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse.

Aufgabe der Zahlstelle des Umbrella-Fonds (die „Zahlstelle“) ist die Auszahlung von Ausschüttungen oder Rücknahmeerlösen an die Anteilsinhaber.

Die Domizilstelle und Repräsentanz des Umbrella-Fonds (die „Domizilstelle und Repräsentanz“) stellt dem Umbrella-Fonds eine Luxemburger Geschäftsadresse und entsprechende Einrichtungen bereit, die der Umbrella-Fonds unter Umständen für Sitzungen und Versammlungen in Luxemburg benötigt. Darüber hinaus leistet sie Unterstützung bei der Erfüllung der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Berichterstattungspflichten des Umbrella-Fonds, darunter bei obligatorischen Vorlagen und dem Versand von Unterlagen an die Anteilsinhaber.

Die Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds (die „Register- und Transferstelle“) ist für die Bearbeitung und Ausführung von Zeichnungs-, Übertragungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen für Anteile zuständig. Zudem führt sie auch das Anteilsregister des Umbrella-Fonds. Alle lokalen Transferstellen müssen sich bei der Durchführung von Anteilstransaktionen mit der Register- und Transferstelle des Umbrella-Fonds abstimmen.

Die Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (*société en commandite par actions*) nach Luxemburger Recht und bei der Luxemburger Aufsichtsbehörde als Kreditinstitut registriert.

Verwahrstelle

Der Umbrella-Fonds hat die Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte des Umbrella-Fonds ernannt („Verwahrstelle").

Die Verwahrstelle des Vermögens des Umbrella-Fonds hält sämtliche von den Fonds gehaltenen Barmittel, Wertpapiere und anderen Instrumente auf einem oder mehreren Konten.
Die Verwahrstelle ist auch für die Überwachung des Umbrella-Fonds verantwortlich, soweit dies von und gemäß anwendbaren Gesetzen, Regelungen und Vorschriften gefordert wird.

Die Kernaufgaben der Verwahrstelle bestehen in der Erfüllung der im Gesetz von 2010 genannten Verwahrstellenaufgaben im Auftrag des Umbrella-Fonds, die im Wesentlichen bestehen aus:

i. Überwachung und Überprüfung der Cashflows des Umbrella-Fonds;

ii. Verwahrung der Vermögenswerte des Umbrella-Fonds, unter anderem die Verwahrung von Finanzinstrumenten, die in Verwahrung gehalten werden können, und Nachweis des Eigentums anderer Vermögenswerte;

iii. Gewährleistung, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Löschung von Anteilen gemäß der Satzung der Gesellschaft und anwendbaren Luxemburger Gesetzen, Regelungen und Vorschriften erfolgt;

iv. Gewährleistung, dass der Wert der Anteile gemäß dieser Satzung und anwendbaren Luxemburger Gesetzen, Regelungen und Vorschriften berechnet wird;

v. Gewährleistung, dass bei Transaktionen in Verbindung mit den Vermögenswerten des Umbrella-Fonds die Gegenleistung dem Umbrella-Fonds innerhalb gewöhnlicher Zeiträume überwiesen wird;

vi. Gewährleistung, dass die Erträge des Umbrella-Fonds gemäß dieser Satzung und anwendbaren Luxemburger Gesetzen, Regelungen und Vorschriften verwendet werden; und

vii. Ausführung von Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft, sofern sie der Satzung oder anwendbaren Luxemburger Gesetzen, Regelungen und Vorschriften nicht widersprechen.

Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und zur effizienten Erfüllung ihrer Pflichten kann die Verwahrstelle ihre Verwahrungsaufgaben für Finanzinstrumente oder bestimmte Vermögenswerte des Umbrella-Fonds teilweise oder vollständig an einen oder mehrere von der Verwahrstelle jeweils ernannte Delegierte übertragen.

Die Auswahl und Ernennung eines Delegierten führt die Verwahrstelle mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gemäß den Anforderungen des Gesetzes von 2010 durch, um zu gewährleisten, dass sie die Vermögenswerte des Umbrella-Fonds nur einem Delegierten anvertraut, der einen angemessenen Schutzstandard bieten kann. Die Haftung der Verwahrstelle wird von einer solchen Delegierung nicht beeinträchtigt. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder ihren Anteilsinhabern gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010.

Das Gesetz von 2010 sieht ferner eine verschuldensunabhängige Haftung der Verwahrstelle im Falle von Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten vor. Bei einem Verlust dieser Finanzinstrumente erstattet die Verwahrstelle Finanzinstrumente identischer Art im entsprechenden Betrag an den Umbrella-Fonds, sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust auf ein externes Ereignis außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Folgen trotz aller angemessenen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Umbrella-Fonds neben dem Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten für alle sonstigen Verluste, die entstehen, weil die Verwahrstelle ihre Pflichten gemäß dem Gesetz von 2010 fahrlässig oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Die Verwahrstelle unterhält umfassende und detaillierte Richtlinien und Verfahren, gemäß denen die Verwahrstelle die geltenden Gesetze und Vorschriften befolgen muss.

Die Verwahrstelle verfügt über Richtlinien und Verfahren, die den Umgang mit Interessenkonflikten regeln. Diese Richtlinien und Verfahren beziehen sich auf Interessenkonflikte, die entstehen können, wenn den OGAW Dienstleistungen erbracht werden.

Gemäß den Richtlinien der Verwahrstelle müssen alle wesentlichen Interessenkonflikte mit internen oder externen Beteiligten unverzüglich offengelegt, an die Führungskräfte eskaliert, registriert, abgemildert und/oder unterbunden werden, je nach Situation. Falls ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, muss die Verwahrstelle Sorge dafür tragen, dass effektive organisatorische und administrative Vereinbarungen getroffen werden, damit alle angemessenen Maßnahmen ergriffen werden, um (i) die Interessenkonflikte den OGAW und den Anteilsinhabern offenzulegen und (ii) solche Konflikte zu regeln und zu überwachen.

Die Verwahrstelle gewährleistet, dass die Mitarbeiter bezüglich der Richtlinien und Verfahren zu Interessenkonflikten informiert, geschult und aufgeklärt wurden und dass die Pflichten und Verantwortlichkeiten ordnungsgemäß getrennt werden, um Interessenkonflikten vorzubeugen.

Die Konformität mit den Richtlinien und Verfahren zu Interessenkonflikten wird vom Vorstand als Komplementär der Verwahrstelle und vom autorisierten Management der Verwahrstelle ebenso überprüft und überwacht wie die Aufgaben der Verwahrstelle hinsichtlich Konformität, interne Prüfung und Risikomanagement.

Die Verwahrstelle muss angemessene Maßnahmen ergreifen, um mögliche Interessenkonflikte zu ermitteln und abzumildern. Dazu gehört die Einführung von Richtlinien zu Interessenkonflikten, die für Größe, Komplexität und Art des Unternehmens angemessen sind. Diese Richtlinie ermittelt, unter welchen Bedingungen Interessenkonflikte entstehen (können) und führt die Verfahren und Maßnahmen auf, die befolgt und ergriffen werden müssen, damit Interessenkonflikte gelöst werden. Ein Verzeichnis der Interessenkonflikte wird von der Verwahrstelle geführt und kontrolliert.

Die Verwahrstelle agiert zudem auch als Verwaltungs- und/oder Register- und Transferstelle, gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvertrags zwischen Verwahrstelle und Umbrella-Fonds. Die Verwahrstelle hat eine angemessene Trennung der Aktivitäten zwischen Verwahrstelle und den Dienstleistungen von Verwaltungs-/Register- und Transferstelle eingeführt, einschließlich Eskalationsprozessen und Steuerung. Außerdem ist die Aufgabe der Verwahrstelle hierarchisch und funktionell von den Dienstleistungen des Geschäftsbereichs mit Verwaltungs-/Register- und Transferstelle getrennt.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte des Umbrella-Fonds an Korrespondenzbanken (die „Korrespondenzbanken“) übertragen, die den Bedingungen geltender Gesetze sowie den Verordnungen und Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung unterliegen. Hinsichtlich der Korrespondenzbanken verfügt die Verwahrstelle über einen Prozess, der in jedem Markt den Drittanbieter mit den höchsten Qualitätsstandards auswählt. Die Verwahrstelle soll bei der Bestellung jeder Korrespondenzbank mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit agieren und so sicherstellen, dass jede Korrespondenzbank über das erforderliche Niveau an Wissen und Kompetenz verfügt und dieses auch aufrechterhält. Die Verwahrstelle muss regelmäßig überprüfen, ob die Korrespondenzbanken die geltenden rechtlichen und regulatorischen Anforderungen erfüllen und sie muss eine kontinuierliche Aufsicht über jede Korrespondenzbank ausüben, damit sichergestellt ist, dass die Verpflichtungen der Korrespondenzbanken weiterhin angemessen getilgt werden. Die List der für den Umbrella-Fonds relevanten Korrespondenzbanken finden Sie unter https://www.bbh.com/en-us/investor-services/custody-and-fund-services/depositary-and-trustee/lux-subDepositary-list.
Die Liste wird von Zeit zu Zeit aktualisiert und ist auf schriftliche Anfrage bei der Verwahrstelle erhältlich.

Ein mögliches Risiko von Interessenkonflikten kann entstehen, wenn die Korrespondenzbanken mit der Verwahrstelle – parallel zu den übertragenen Verwahraufgaben – eine gesonderte Handels- und/oder Geschäftsbeziehung eingehen bzw. bereits eingegangen sind. Im Rahmen der allgemeinen Unternehmenstätigkeiten können zwischen Verwahrstelle und Korrespondenzbank Interessenkonflikte entstehen. Wenn eine Korrespondenzbank eine Verbindung zur Verwahrstelle hat, verpflichtet sich die Verwahrstelle, mögliche, sich aus dieser Verbindung ergebende, Interessenkonflikte zu ermitteln und alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Konflikte abzumildern.

Die Verwahrstelle kann nicht vorhersehen, dass sich aus der Übertragung von Verwahraufgaben an eine Korrespondenzbank bestimmte Interessenkonflikte ergeben können. Die Verwahrstelle informiert den Verwaltungsrat des Umbrella-Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft, falls ein solcher Interessenkonflikt auftritt.

Wenn sich andere mögliche Interessenkonflikte in Bezug auf die Verwahrstelle ergeben, werden diese entsprechend den Richtlinien und Verfahren der Verwahrstelle ermittelt, abgemildert und beigelegt.

Aktualisierte Informationen zu den Verwahrungspflichten der Verwahrstelle und zu möglichen Interessenkonflikten sind auf Anfrage kostenlos bei der Verwahrstelle erhältlich

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Organisation

Der Umbrella-Fonds wurde am 1. Dezember 1995 gegründet.

Die Satzung des Umbrella-Fonds wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister („*Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg*“) eingereicht und wurde zuletzt durch die außerordentliche Hauptversammlung der Anteilsinhaber des Umbrella-Fonds am 4. Dezember 2023 geändert. Das Protokoll dieser außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilsinhaber wurde am 8. Januar 2024 im Recueil Electronique des Sociétés et Associations veröffentlicht.

Der eingetragene Geschäftssitz des Umbrella-Fonds befindet sich in 80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg. Der Umbrella-Fonds ist im Luxemburger Handelsregister (Registre de Commerce) unter der Nummer B 53023 eingetragen.

Nach Luxemburger Recht ist der Umbrella-Fonds eine eigenständige juristische Person. Die einzelnen Fonds sind dagegen keine gegenüber dem Umbrella-Fonds eigenständigen juristischen Personen.

Sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds sind von den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der anderen Fonds getrennt.

Qualifikation nach Luxemburger Recht

Der Umbrella-Fonds erfüllt die Anforderungen von Teil I des Luxemburger Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Umbrella-Fonds endet jeweils am 31. Dezember.

Berichte

Der Umbrella-Fonds veröffentlicht geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte. Die Jahresberichte des Umbrella-Fonds enthalten zusätzlich einen Kommentar der Portfolioverwalter zum Management der einzelnen Fonds.

Soft Dollar Commissions

Die Portfolioverwalter und der Subportfolioverwalter können auf Brokerhäuser zurückgreifen, die neben der routinemäßigen Auftragsausführung eine Reihe weiterer Waren und Dienstleistungen bereitstellen. Die Portfolioverwalter und der Subportfolioverwalter können im Rahmen der in der Rechtsprechung, in der sie jeweils registriert sind, geltenden Regeln/Vorschriften Waren oder Dienstleistungen (häufig als „Soft Dollar Commissions“ oder „Soft Commissions“ bezeichnet) von diesen Brokerhäusern annehmen. Diese Dienstleistungen können von unterschiedlicher Art sein und Folgendes umfassen: (i) Analysen zu Wirtschaft, Branchen oder einem speziellen Unternehmen, (ii) anlagebezogene Hardware oder Software, (iii) elektronische und andere Arten von Kursnotierungsinformationssystemen, oder (iv) Finanz- oder Wirtschaftsprogramme und –seminare. Führt der Portfolioverwalter oder der Subportfolioverwalter einen Auftrag im Namen eines Fonds über einen solchen Broker oder eine andere Person durch, belastet die Gebühren dieser Person an den Fonds weiter und erhält im Gegenzug zusätzlich zur Auftragsausführung Waren oder Dienstleistungen, versucht er zu gewährleisten, dass diese zusätzlichen Waren und Dienstleistungen dem Fonds zugutekommen oder die Bereitstellung von Analysen umfassen.

Versammlungen der Anteilsinhaber

Die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber wird innerhalb von vier Monaten ab dem Ende jedes Geschäftsjahrs im Großherzogtum Luxemburg abgehalten, wie in der Ladung zu dieser Versammlung angegeben.

Außerordentliche Versammlungen oder Hauptversammlungen der Anteilsinhaber der Fonds oder Anteilsklassen können zu einem Zeitpunkt und an einem Ort stattfinden, die in der Einladung zu der Versammlung angegeben sind. Die Anteilsinhaber müssen über solche Versammlungen in Übereinstimmung mit Luxemburger Recht informiert werden.

Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Anteilsinhaber

Relevante Mitteilungen, Bekanntmachungen und sonstige Informationen, die an alle oder einen Teil der direkt im Register der Anteilsinhaber des Umbrella-Fonds eingetragenen Anteilsinhaber bezüglich ihrer Anlage in einem Fonds und/oder im Umbrella-Fonds gerichtet sind, können gegebenenfalls auf elektronischem Wege, einschließlich, aber nicht beschränkt auf E-Mail (sofern eine elektronische Adresse angegeben wurde) und/oder durch Veröffentlichung auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.im.natixis.com) übermittelt werden.
Die zu diesem Zweck verwendete elektronische Adresse ist die zum Zeitpunkt der Zeichnung durch

die Anteilsinhaber des Umbrella-Fonds oder dessen Register- und Transferstelle oder gegebenenfalls durch die entsprechenden lokalen Stellen angegebene elektronische Adresse. Es obliegt den Anteilsinhabern, dafür zu sorgen, dass ihre elektronische Adresse aktuell ist und funktioniert. Die Anteilsinhaber werden außerdem gebeten, regelmäßig die Website der Verwaltungsgesellschaft zu konsultieren.
Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht für Verzögerungen, Nichteingang oder technische Probleme im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung, sofern angemessene Maßnahmen ergriffen wurden, um eine erfolgreiche Übertragung zu gewährleisten.
Die Anteilsinhaber erhalten schriftliche Mitteilungen per Post oder über andere Kommunikationsmittel, wenn dies von der CSSF (oder einer anderen ausländischen Aufsichtsbehörde, bei der der Fonds für seinen lokalen Anteilsinhaber registriert ist) verlangt, von der Verwaltungsgesellschaft beschlossen, im Prospekt angegeben oder in der Satzung vorgeschrieben ist (wie z. B. die Einberufung einer Anteilsinhaberversammlung), durch luxemburgisches Recht vorgeschrieben ist und/oder von diesen Anteilsinhabern ausdrücklich angefordert wird.
Für alle relevanten Mitteilungen, Bekanntmachungen und sonstigen Informationen an die Anteilsinhaber, die ausschließlich per E-Mail bzw. durch Veröffentlichung auf der Website der Verwaltungsgesellschaft erfolgen, werden am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und/oder am Sitz von Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A., wie im Verkaufsprospekt näher beschrieben, auch Papierexemplare kostenlos zur Verfügung gestellt.

Offenlegung der Fondspositionen

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften (insbesondere denen in Bezug auf die Verhinderung von Market Timing und ähnlichen Praktiken) die Offenlegung von Informationen über die Positionen des Fonds anordnen, vorausgesetzt (i) es werden bestimmte Einschränkungen zur Wahrung der Fondsinteressen beachtet und (ii) der Anteilsinhaber erklärt sich mit den Bedingungen eines Vertraulichkeitsabkommens einverstanden.

Mindestvermögen

Der Umbrella-Fonds muss stets ein Nettovermögen mit einem Gegenwert von mindestens 1.250.000 EUR halten. Für die Vermögen der einzelnen Fonds bestehen keine Mindestanforderungen.

Wesentliche Änderungen an den Anlagegrundsätzen des Fonds

Anlageziel und -grundsätze der einzelnen Fonds können vom Verwaltungsrat des Umbrella-Fonds ohne Zustimmung der Anteilsinhaber geändert werden. Allerdings werden die Anteilsinhaber einen (1) Monat vorher über eine solche wesentliche Änderung informiert, damit sie die Möglichkeit haben, ihre Anteile kostenfrei zurückzugeben.

Liquiditätsmanagement-Tools

Für jeden Fonds wurden mindestens zwei geeignete Liquiditätsmanagement-Tools („LMT“) unter Berücksichtigung seiner Anlagestrategie, seines Liquiditätsprofils und seiner Rücknahmepolitik ausgewählt.

Als wesentliche Liquiditätsmanagement-Tools für den Umbrella-Fonds wurden folgende Liquiditätsmanagement-Tools ausgewählt:

- Rücknahmebeschränkungen, wie im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ des Prospekts näher beschrieben, wurden für alle Teilfonds als erstes LMT ausgewählt.

- Swing Pricing, wie im Unterabschnitt „Swing Pricing“ des Prospekts näher beschrieben, für die nachstehend aufgeführten Fonds:

    1. FIM Global Emerging Markets Equity Fund
    2. Harris Oakmark Global Equity Fund
    3. Harris Oakmark U.S. Value Equity Fund
    4. Loomis Sayles Global Growth Equity Fund
    5. Loomis Sayles U.S. Growth Equity Fund
    6. Loomis Sayles Sakorum Long Short Growth Equity Fund
    7. Natixis Asia Equity Fund
    8. Mirova Thematic AI & Robotics
    9. Mirova Thematic Climate
    10. Mirova Thematic Health
    11. Mirova Thematic Meta
    12. Mirova Thematic Safety
    13. Mirova Thematic Subscription Economy
    14. Mirova Thematic Water
    15. Vaughan Nelson U.S. Select Equity Fund
    16. WCM Global Emerging Markets Equity Fund
    17. WCM Select Global Growth Equity Fund
    18. Loomis Sayles Asia Bond Plus Fund
    19. Loomis Sayles Disciplined Alpha U.S. Corporate Bond Fund

20. Loomis Sayles Global Credit Fund
21. Loomis Sayles Sustainable Global Corporate Bond Fund
22. Loomis Sayles Short Term Emerging Markets Bond Fund
23. Loomis Sayles U.S. Core Plus Bond Fund
24. Loomis Sayles Euro Credit Fund
25. Loomis Sayles Sustainable Euro Credit Fund
26. Loomis Sayles Euro High Yield Fund
27. Loomis Sayles Multisector Income Fund
28. Loomis Sayles Global Opportunistic Bond Fund
29. Ostrum Euro High Income Fund
30. Ostrum Global Inflation Fund
31. Ostrum Short Term Global High Income Fund
32. Loomis Sayles Global Allocation Fund

- Verlängerung der Kündigungsfrist, wie im Unterabschnitt „Verlängerung der Rücknahmefrist“ des Prospekts näher beschrieben, für die nachstehend aufgeführten Fonds:

1. Natixis ESG Conservative Fund
2. Natixis ESG Dynamic Fund
3. Natixis ESG Moderate Fund

- Verwässerungsgebühr, wie in den Abschnitten „Zeichnung von Anteilen“ und „Rücknahme von Anteilen“ unter dem Unterabschnitt „Verwässerungsgebühr“ des Prospekts näher erläutert für den/die unten aufgeführten Fonds:

1. Ossiam Shiller Barclays CAPE® US Fund

In Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften hat der Umbrella-Fonds außerdem die Möglichkeit, die folgenden Liquiditätsmanagement-Tools, die für alle Fonds zur Verfügung stehen, unter außergewöhnlichen Umständen und wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber des betreffenden Fonds gerechtfertigt ist, einzusetzen:

- Vorübergehende Aussetzung von Zeichnungen und Rücknahmen, wie im Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ näher beschrieben.

Der Umbrella-Fonds kann unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilsinhaber des betreffenden Fonds unter normalen oder angespannten Marktbedingungen beschließen, Liquiditätsmanagement-Tools zu aktivieren, wenn er dies für angemessen hält.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsrat und/oder die Beauftragten des Umbrella-Fonds haben interne Richtlinien und Verfahren aufgestellt, in denen die Aktivierung, Deaktivierung und Kalibrierung eines ausgewählten Liquiditätsmanagement-Tools sowie die operativen und administrativen Vorkehrungen für die Verwendung dieses Tools detailliert beschrieben werden.

Pooling

Zum Zwecke einer effektiven Verwaltung kann der Portfolioverwalter vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft beschließen, dass die Vermögenswerte bestimmter Fonds (die „teilnehmenden Fonds“) innerhalb des Umbrella-Fonds gemeinsam verwaltet werden. In diesen Fällen werden die Vermögenswerte der teilnehmenden Fonds (oder ein Teil davon) gemeinsam verwaltet. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte werden als „Pool“ bezeichnet, auch wenn diese Pools ausschließlich für interne Verwaltungszwecke verwendet werden.

Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind für Anleger nicht direkt zugänglich. Die teilnehmenden Fonds weisen ihre eigenen Vermögenswerte (oder ein Teil davon) jeweils dem bzw. den entsprechenden Pool(s) zu. Jeder teilnehmende Fonds hat weiterhin Anspruch auf seine jeweiligen Vermögenswerte.

Wo die Vermögenswerte eines teilnehmenden Fonds anhand dieser Technik verwaltet werden, werden die den einzelnen teilnehmenden Fonds jeweils zuzuweisenden Vermögenswerte durch Bezugnahme auf ihre anfängliche Vermögensallokation zum Pool bestimmt und ändern sich im Fall zusätzlicher Zuweisungen oder Entnahmen.

Der Anspruch jedes teilnehmenden Fonds an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten gilt für jede Anlageposition dieses Pools. Zusätzliche Anlagen, die im Namen der teilnehmenden Fonds vorgenommen werden, werden den betreffenden Fonds gemäß ihren jeweiligen Anspruchsberechtigungen zugeteilt, während verkaufte Vermögenswerte auf ähnliche Weise auf die zuzurechnenden Vermögenswerte jedes teilnehmenden Fonds umgelegt werden.

Die jedem teilnehmenden Fonds zuzuordnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind zu jedem Zeitpunkt identifizierbar. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die gemeinsame Verwaltung jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu unterbrechen.

Die Pooling-Methode entspricht der Anlagepolitik der teilnehmenden Fonds.

Zusammenlegung des Umbrella-Fonds oder eines der Fonds mit anderen Fonds oder OGA

Unter den in der Satzung des Umbrella-Fonds vorgesehenen Umständen kann der Verwaltungsrat beschließen, dass die Vermögenswerte eines Fonds einem anderen bestehenden Fonds oder einem anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW (der „neue OGAW“) oder einem anderen Fonds in einem solchen anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW (der „neue Fonds“) zugeteilt werden und die Anteile der betreffenden Klasse oder Klassen in Anteile des neuen OGAW oder des neuen Fonds umbenannt werden (ggf. nach einem Split oder einer Konsolidierung und der Zahlung eines dem anteiligen Anspruch entsprechenden Betrags an die Anteilsinhaber.) Ist der von der Zusammenlegung betroffene Umbrella-Fonds oder Fonds der übernehmende OGAW (im Sinne des Gesetzes von 2010), legt der Verwaltungsrat das Datum der Wirksamkeit der von ihm initiierten Zusammenlegung fest. Eine solche Zusammenlegung unterliegt den Bedingungen und Verfahren des Gesetzes von 2010, insbesondere bezüglich des vom Verwaltungsrat zu erstellenden Plans für die Zusammenlegung und der den Anteilsinhabern bereitzustellenden Informationen.

Über eine Einbringung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die einem Fonds zuzurechnen sind, in einen anderen Fonds, kann unter allen anderen Umständen durch eine Hauptversammlung der Anteilsinhaber der im betreffenden Fonds ausgegebenen Anteilsklasse(n) entschieden werden, für die keine Anforderungen an die Beschlussfähigkeit gelten und die über eine solche Verschmelzung durch einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entscheiden kann. Auf dieser Hauptversammlung der Anteilsinhaber wird das Datum der Wirksamkeit der Zusammenlegung festgelegt.

Die Anteilsinhaber können darüber hinaus eine Zusammenlegung (im Sinne des Gesetzes von 2010) der dem Umbrella-Fonds oder einem Fonds zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit den Vermögenswerten eines neuen OGAW oder neuen Fonds beschließen. Eine solche Zusammenlegung und die Festlegung des Datums der Wirksamkeit dieser Zusammenlegung erfordern Beschlüsse der Anteilsinhaber des Umbrella-Fonds oder des betreffenden Fonds, die den in den Artikeln genannten Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsanforderungen unterliegen. Vermögenswerte, die gleich aus welchen Gründen nicht an diese Anteilsinhaber ausgezahlt werden dürfen oder können, werden im Namen der hierzu berechtigten Personen bei der Luxemburger Caisse de Consignation hinterlegt.

Ist der Umbrella-Fonds oder einer seiner Fonds die übernommene Einrichtung, die folglich nicht mehr existiert, muss die Hauptversammlung der Anteilsinhaber des Umbrella-Fonds oder des jeweiligen Fonds unabhängig davon, ob die Zusammenlegung vom Verwaltungsrat oder den Anteilsinhabern initiiert wurde, das Datum der Wirksamkeit der Zusammenlegung festlegen. Diese Hauptversammlung unterliegt den in der Satzung des Umbrella-Fonds genannten Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsanforderungen.

Der Verwaltungsrat kann die Zusammenlegung durch Aufnahme eines anderen Luxemburger oder ausländischen OGA oder eines oder mehrerer Teilfonds eines solchen Luxemburger oder ausländischen OGA durch den Umbrella-Fonds oder einen oder mehrere der Fonds beschließen, und zwar unabhängig von ihrer Rechtsform.

Auflösung und Liquidation des Umbrella-Fonds, eines der Fonds oder einer Anteilsklasse

Der Umbrella-Fonds und die Fonds wurden für eine unbefristete Zeit aufgelegt. Der Verwaltungsrat des Umbrella-Fonds kann jedoch den Umbrella-Fonds oder die einzelnen Fonds oder Anteilsklassen auflösen und die Vermögenswerte des Umbrella-Fonds, der Fonds oder der Anteilsklassen in Übereinstimmung mit Luxemburger Recht und der Satzung des Umbrella-Fonds liquidieren.

Die Anteilsinhaber erhalten gemäß Luxemburger Recht und der Satzung des Umbrella-Fonds von der Verwahrstelle den ihnen zustehenden Anteil am Nettovermögen des Umbrella-Fonds, Fonds oder der Anteilsklasse.

Von den Anteilsinhabern nicht eingeforderte Liquidationserlöse werden von der *Caisse des Consignations* in Luxemburg gemäß Luxemburger Recht verwahrt.

Alle zurückgenommenen Anteile werden entwertet.

Die Auflösung des letzten Fonds des Umbrella-Fonds führt zur Auflösung des Umbrella-Fonds.

Die Auflösung des Umbrella-Fonds hat in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsrecht und der Satzung des Umbrella-Fonds zu erfolgen.

Liquidation eines Feeder-Fonds:

Ein Feeder-Fonds wird liquidiert:

a) wenn der entsprechende Masterfonds liquidiert wird, es sei denn, die CSSF erteilt dem Feeder-Fonds eine Zulassung für Folgendes:
   - Investition mindestens 85 % seines Gesamtvermögens in Anteile eines anderen Masterfonds oder
   - Änderung seiner Anlagegrundsätze, um zu einem Nicht-Feederfonds zu werden.

b) wenn der Masterfonds mit einem anderen OGAW fusioniert oder in zwei oder mehr OGAW aufgeteilt wird, es sei denn, die CSSF erteilt dem Feeder-Fonds eine Zulassung für Folgendes:
   - weiterhin Feeder-Fonds desselben Masterfonds oder eines anderen OGAW zu sein, der aus der Fusion oder Teilung des Masterfonds hervorgeht;
   - Investition mindestens 85 % seines Gesamtvermögens in Anteile eines anderen Masterfonds, der nicht aus der Fusion oder Teilung hervorgeht; oder
   - Änderung seiner Anlagegrundsätze, um zu einem Nicht-Feederfonds zu werden.

Transparenz ökologisch nachhaltiger Investitionen im Sinne von Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“)

Sofern in der Ergänzung des jeweiligen Fonds nicht anders festgelegt, gilt für die Transparenz ökologisch nachhaltiger Investitionen Folgendes:

Bei den nachfolgend aufgeführten Fonds sollten Anleger beachten, dass die diesen Finanzprodukten zugrunde liegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen.

(1) OSSIAM SHILLER BARCLAYS CAPE® US FUND
(2) LOOMIS SAYLES DISCIPLINED ALPHA U.S. CORPORATE BOND FUND
(3) LOOMIS SAYLES GLOBAL ALLOCATION FUND
(4) LOOMIS SAYLES U.S. CORE PLUS BOND FUND
(5) WCM GLOBAL EMERGING MARKETS EQUITY FUND
(6) LOOMIS SAYLES MULTISECTOR INCOME FUND

Wichtigste nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden derzeit von der Verwaltungsgesellschaft mangels verfügbarer und zuverlässiger Daten nicht berücksichtigt. Die Situation wird jedoch in Zukunft überprüft.

VERFÜGBARE DOKUMENTE

Die Anleger können unter der unten stehenden Anschrift Exemplare der folgenden Dokumente anfordern:

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg

Dies ist zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Tag möglich, an dem Luxemburger Banken für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- die Satzung des Umbrella-Fonds;
- die Vereinbarung zwischen dem Umbrella-Fonds und der Verwaltungsgesellschaft;
- die Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den einzelnen Portfolioverwaltern;
- die Vereinbarung zur Fondsadministration zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.;
- Die Depotvereinbarung zwischen dem Umbrella-Fonds und der Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.;
- der Prospekt des Umbrella-Fonds, das Basisinformationsblatt/die Basisinformationsblätter und/oder die wesentlichen Anlegerinformationen (zusammen die „**KI(I)D**“);
- den aktuellen Jahres- und Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds;
- eine aktuelle Übersicht über die verfügbaren Anteilsklassen der einzelnen Fonds;
- der Nettoinventarwert jedes Anteils jeder Anteilsklasse jedes Fonds für jeden Tag, an dem die Nettoinventarwerte der Anteile berechnet wurden;
- den Zeichnungs- und Rücknahmepreis eines Anteils aller Anteilsklassen der Fonds für jeden Tag, an dem die Nettoinventarwerte der Anteile berechnet wurden;
- das Gesetz von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung; und
- alle Mitteilungen, Bekanntmachungen und sonstigen Informationen, die den Anteilsinhabern auf elektronischem Wege zugestellt werden.

FONDS-DIENSTLEISTER UND VERWALTUNGSRAT

***Verwaltungsrat des Umbrella-Fonds*:**

Jason Trepanier
Executive Vice President, Chief Operating Officer
Natixis Investment Managers International

Patricia Horsfall
Executive Vice President, Chief Compliance Officer
Natixis Investment Managers UK Limited

Emmanuel Chef
Executive Vice President, Head of Product International Distribution
Natixis Investment Managers International

Verwaltungsgesellschaft und Initiator:

Natixis Investment Managers International
43 avenue Pierre Mendès 75013 Paris Frankreich
Frankreich

Natixis Investment Managers International ist eine *Société par Actions Simplifiée* (französische vereinfachte Aktiengesellschaft) nach französischem Recht, die am 25. April 1984 für einen begrenzten Zeitraum von 99 Jahren gegründet wurde. Ihr ausgegebenes Aktienkapital beträgt zum 25. Juni 2021 94.127.658,48 Euro und ihr eingetragener Sitz befindet sich in 43 Avenue Pierre Mendès France, 75013 Paris (Frankreich).

Natixis Investment Managers International ist eine Verwaltungsgesellschaft für Wertpapierportfolios von institutionellen Anlegern, Unternehmen und Finanzinstituten. Natixis Investment Managers International ist Teil der Natixis-Gruppe. Natixis wurde in einem anderen Mitgliedstaat als dem Domizil-Mitgliedstaat der SICAV gegründet.

„Direction“:

„Président“:
Mathieu Cheula

„Conseil d'Administration“:

„*Président*“:
Philippe Setbon

„Administrateurs“:

Christophe Lannef

Fabrice Chemouny

Natixis Investment Managers, vertreten durch Jérôme Urvoy

Natixis Investment Managers Participations 1, vertreten durch Alix Boisaubert

***Verwahrstelle*:**

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
80, route d’Esch
L-1470 Luxemburg

***Hauptverwaltungsstelle, Zahlstelle, Domizilstelle und Repräsentanz, und Register- und Transferstelle*:**	Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. 80, route d'Esch L-1470 Luxemburg
Portfolioverwalter:	Frontier Investment Management Partners Ltd Unit 903, 9th Floor, Tower 1, Al Fattan Currency House DIFC, PO Box 482011 Dubai, VAE Harris Associates L.P. 111 S. Wacker Drive, Suite 4600 Chicago, Illinois 60606, USA Loomis, Sayles & Company, L.P. One Financial Center Boston, Massachusetts 02111, USA Loomis, Sayles (Netherlands) B.V. Stadsplateau 7, Utrecht 3521 AZ, Niederlande MIROVA 59 avenue Pierre Mendès, 75013 Paris, Fankreich Ossiam 6, Place de la Madeleine 75008 Paris, Frankreich Ostrum Asset Management 43, avenue Pierre Mendès France 75013 Paris, Frankreich Natixis Investment Managers Singapore Limited 5 Shenton Way, #22-06 UIC Building Singapore 068808, Singapur Vaughan Nelson Investment Management, L.P. 600 Travis, Suite 6300 Houston, Texas 77002-3071, USA VEGA Investment Solutions 43 avenue Pierre Mendès France 75013 Paris, Frankreich WCM Investment Management, LLC 281, Brooks Street 92651 Laguna Beach Kalifornien, USA
Wirtschaftsprüfer des Umbrella-Fonds und der Verwaltungsgesellschaft:	PricewaterhouseCoopers Assurance, Société Coopérative 2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443 L-1014 Luxemburg

Rechtsberater in Luxemburg:	Arendt & Medernach 41A, avenue J.F. Kennedy L-2082 Luxemburg
Aufsichtsbehörde:	CSSF: Commission de Surveillance du Secteur Financier (www.cssf.lu)

SFDR-ANHÄNGE

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
FIM Global Emerging Markets Equity Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493 00YAOMJ8N8A50I 77

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

●○ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: ___ %

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätig-keiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: ___ %

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Der Fonds strebt an, das ökologische Merkmal der Reduzierung der Auswirkungen des Klimawandels und das soziale Merkmal der Lebensqualität und des Wohlbefindens wirtschaftlich und sozial benachteiligter Gemeinschaften (die „ökologischen/sozialen Merkmale“ bzw. „E/S-Merkmale“) zu fördern, indem er in Emittenten investiert, die nach Einschätzung des Portfolioverwalters aktiv an zwei oder mehr der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“) arbeiten, die auf ökologische/soziale Merkmale ausgerichtet sind.

Es wurde kein Referenzwert in Bezug auf die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Portfolioverwalter hat die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren identifiziert, anhand derer er misst, inwieweit die vom Fonds getätigten Investitionen die folgenden E/S-Merkmale erfüllen:

Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels

Prozentsatz der Emittenten, die nach Ansicht des Portfolioverwalters mit zwei oder mehr der folgenden SDGs im Einklang stehen:

- *Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7);*
- *Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9);*
- *Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11); und*
- *Maßnahmen zum Klimaschutz (SDG 13).*

Lebensqualität und Wohlbefinden wirtschaftlich und sozial benachteiligter Gemeinschaften

Prozentsatz der Emittenten, die nach Ansicht des Portfolioverwalters mit zwei oder mehr der folgenden SDGs im Einklang stehen:

- *Keine Armut (SDG 1);*
- *Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8); und*
- *Weniger Ungleichheiten (SDG 10).*

Darüber hinaus wird der Portfolioverwalter Folgendes überwachen, um die Wirksamkeit des Screening-Prozesses zu gewährleisten:

- *Prozentsatz der Unternehmen mit geringer Qualität oder einer Qualität, die keinen Übergang ermöglicht;*
- *Prozentsatz der Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact verstoßen;*
- *Prozentsatz der Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer Einnahmen aus der Tabakproduktion erzielen;*
- *Prozentsatz der Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Erträge aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern erzielen;*
- *Prozentsatz der Unternehmen, die Umsätze aus der Produktion umstrittener Waffen (z. B. Streumunition, biologische oder chemische Waffen, Antipersonenminen) erzielen; und*
- *Prozentsatz der Unternehmen, die Umsätze aus der Produktion von Atomwaffen oder aus Komponenten erzielen, die ausschließlich für Atomwaffen hergestellt werden.*

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfak-toren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend.

— — *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

— — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja

Der Portfolioverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen des Fonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er die folgenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei der Verwaltung des Fonds überwacht und analysiert:

- *THG-Emissionen (Scope 1, 2 und 3 sowie Summe der THG-Emissionen);*
- *CO2-Fußabdruck;*
- *THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird;*
- *Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind; und*
- *Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.*

Die oben aufgeführten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden vom Portfolioverwalter im Rahmen seiner laufenden Verwaltung des Fonds berücksichtigt, unter anderem durch die Beurtei-

lung der Emittenten anhand der oben beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren und die fortlaufende Zusammenarbeit des Portfolioverwalters mit den Emittenten, in die der Fonds investiert.

Der Portfolioverwalter strebt an, die PAI der Anlagen des Fonds während der Laufzeit des Fonds zu reduzieren.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Portfoliopositionen des Fonds werden in den Jahresberichten des Fonds enthalten sein. Der erste Jahresbericht, der Angaben enthält, ist derjenige für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Ein wesentlicher Bestandteil des Anlageprozesses des Fonds besteht darin, dass der Portfolioverwalter bei der Auswahl der Wertpapiere den folgenden verbindlichen Anlageansatz anwendet:

i. Bottom-up-Fundamentalanalyse: Der Portfolioverwalter führt für das gesamte Anlageuniversum des Fonds eine fundamentale Bottom-up-Analyse durch, die der Analyse von Private Equity-Anlagen entspricht. Bei der Qualitätsbewertung jedes Emittenten nimmt der Portfolioverwalter ESG-Risiken und -Chancen in den Blick, einschließlich der Frage, ob ein Emittent aus der Perspektive des Portfolioverwalters qualitativ hochwertig ist oder sich aus ESG- und/oder fundamentaler Research-Perspektive im Prozess des Übergangs von niedriger zu hoher Qualität befindet. Der Portfolioverwalter investiert nicht in Emittenten mit niedriger Qualität oder einer Qualität, die keinen Übergang zu nachhaltigem Wirtschaften ermöglicht.

ii. Titelauswahl: Anschließend unterzieht der Portfolioverwalter die ESG-Aspekte, die sich für jeden Emittenten durch die fundamentale Bottom-up-Analyse mit Anwendung von Kriterien für Private Equity ergeben, einer weitergehenden Analyse, um zu ermitteln, ob ein Emittent: (i) die Nachhaltigkeitsindikatoren in Bezug auf eine oder mehrere der E/S-Merkmale erfüllt; und (ii) gute Governance-Praktiken umsetzt.

Im Hinblick auf (i) die Entscheidung, ob ein Emittent die Nachhaltigkeitsindikatoren erfüllt, überprüft der Portfolioverwalter im Rahmen seiner Titelauswahl die Fundamentalanalyse, die für jeden Emittenten durchgeführt wurde, und beurteilt anhand dieser Informationen die Ausrichtung auf die SDGs. Hierbei handelt es sich um für jeden Emittenten individuelle qualitative Beurteilung, die unter anderem Folgendes berücksichtigt: (1) Inhalt von Nachhaltigkeitsberichten, die vom betreffenden Emittenten veröffentlicht werden; (2) vom Emittenten selbst definierte Form der SDG-Ausrichtung und (3) Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI), die in Bezug auf die Anlagen des Fonds überwacht werden. Dieser Teil des Prozesses ist Voraussetzung dafür, dass der Portfolioverwal-

ter: (a) das Ausmaß, in dem der Fonds die E/S-Merkmale fördert, überwachen und (b) den Fonds so verwalten kann, dass 70 % des NIW des Fonds die E/S-Merkmale kontinuierlich fördern.

Darüber hinaus investiert der Portfolioverwalter im Rahmen des Wertpapierauswahlprozesses nicht in Emittenten, die:

- *nach Ansicht des Portfolioverwalters eine niedrige Qualität oder eine Qualität aufweisen, die keinen Übergang zu nachhaltigem Wirtschaften ermöglicht;*
- *nach Ansicht des Portfolioverwalters gegen die Grundsätze des UN Global Compact verstoßen;*
- *mehr als 5 % ihrer Einnahmen aus der Tabakproduktion erzielen;*
- *mehr als 10 % ihrer Erträge aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern erzielen;*
- *Umsätze aus der Produktion umstrittener Waffen (z. B. Streumunition, biologisch oder chemische Waffen, Antipersonenminen) erzielen; und*
- *Umsätze aus der Produktion von Kernwaffen oder aus Komponenten erzielen, die ausschließlich zur Verwendung in Kernwaffen hergestellt werden.*

Wenn der Fonds in Emittenten aus dem Finanzdienstleistungssektor investiert, strebt er ergänzend zur SDG-Bewertung und der Förderung der oben beschriebenen E/S-Merkmale an, sich dabei auf solche Unternehmen zu konzentrieren, die sich in Entwicklungsregionen (d. h. für ländliche und kleine Unternehmen) engagieren, sich der finanziellen Einbeziehung verpflichtet haben und über Initiativen, Produkte und Vertriebskanäle, die auf unterversorgte Unternehmen abzielen, mehr als 25 % ihrer Kredite an KMU und Privatkunden in Schwellenländern vergeben.

Aufgrund des angewandten Private-Equity-Ansatzes verlässt sich der Portfolioverwalter im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses für den Fonds nicht auf Daten Dritter, kann jedoch auf Daten Dritter (unter anderem in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren) zurückgreifen, um zu ermitteln, ob Emittenten die E/S-Merkmale fördern.

i. Mitwirkung: Die Mitwirkung beginnt während des Research-Prozesses, wobei die Research-Analysten des Portfolioverwalters mit der Unternehmensführung der Emittenten kommunizieren und darüber hinaus Gespräche mit Lieferanten, Kunden, Vertriebsgesellschaften, Wettbewerbern, Private-Equity-Investoren, Public-Equity-Investoren, Anleiheinhabern, Banken, Ratingagenturen, Experten, Aufsichtsbehörden, Politikern, ehemaligen Mitarbeitern, Leerverkäufern und Management-Angehörigen unterhalb der obersten Führungsebene potenzieller Emittenten führen. Der Fonds strebt größere Positionen in Emittenten an, bei denen eine sinnvolle Zusammenarbeit mit der Unternehmensleitung in Bezug auf verschiedene Fragen möglich ist, darunter ESG-Themen (sowohl in Bezug auf Risikomanagement als auch auf ESG-Verbesserungsmöglichkeiten).

ii. Portfolioüberwachung: stellt sicher, dass alle Portfoliopositionen durchgängig die Erwartungen bezüglich des ESG-Fortschritts erfüllen. Sollte ein Wertpapier im Portfolio nach der Überprüfung die oben genannten Kriterien nicht mehr erfüllen, wird sich der Portfolioverwalter hinsichtlich der folgenden Punkte weitergehend beim Emittenten engagieren:

(a) Sensibilisierung, um den Emittenten auf ESG-Mängel aufmerksam zu machen;

(b) Feststellung, ob es sich um eine strukturelle oder vorübergehende Veränderung handelt, ob sie durch interne oder externe Faktoren bedingt ist und ob sie vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt ist;

(c) Förderung von Korrekturmaßnahmen; und

(d) Feststellung, ob ein Portfolioausschluss erforderlich ist.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Als verbindliche Regel wird der Fonds nicht in Emittenten investieren, die:

- *nach Ansicht des Portfolioverwalters eine niedrige Qualität oder eine Qualität aufweisen, die keinen Übergang zu nachhaltigem Wirtschaften ermöglicht;*
- *nach Ansicht des Portfolioverwalters gegen die Grundsätze des UN Global Compact verstoßen;*
- *mehr als 5 % ihrer Einnahmen aus der Tabakproduktion erzielen;*
- *mehr als 10 % ihrer Erträge aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern erzielen;*
- *Umsätze aus der Produktion umstrittener Waffen (z. B. Streumunition, biologisch oder chemische Waffen, Antipersonenminen) erzielen; und*
- *Umsätze aus der Produktion von Kernwaffen oder aus Komponenten erzielen, die ausschließlich zur Verwendung in Kernwaffen hergestellt werden.*

Darüber hinaus investiert der Fonds mindestens 70 % seines NIW in Anlagen, deren Emittenten bei der Erreichung der vom Fonds geförderten E/S-Merkmale auf Grundlage der SDGs arbeiten.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, um den die zunächst berücksichtigten Anlagen reduziert werden.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Als Teil der Qualitätsbewertung beurteilt der Portfolioverwalter für jeden Emittenten den Aspekt der guten Unternehmensführung. Im Rahmen der Qualitätsbewertung berücksichtigt der Portfolioverwalter u. a. Folgendes:

- *Zusammensetzung des Verwaltungsrats:*
- *Zahlenmäßiges Verhältnis von geschäftsführenden und nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern*
- *Diversität*
- *Repräsentation von Stakeholdern in gesellschaftlicher und finanzieller Hinsicht.*
- *Bisheriger Umgang des Emittenten mit Minderheitsaktionären und anderen Stakeholdern:*
- *Wechselseitige Beteiligungen und Eigentum an anderen Unternehmen;*
- *Historie und Bedingungen von Transaktionen mit verbundenen Parteien;*
- *Interessenkonflikte zwischen den Zielen von Minderheitsaktionären und Mitgliedern des Verwaltungsrats;*
- *Kapitalallokation;*
- *Kapitalrendite; und*
- *Reputation und Glaubwürdigkeit des Managements.*

Darüber hinaus investiert der Fonds nicht in Emittenten, die nach Ansicht des Portfolioverwalters:

- *von geringer Qualität sind oder eine Qualität aufweisen, die keinen Übergang zu nachhaltigem Wirtschaften ermöglicht; und*
- *gegen die Grundsätze des UN Global Compact verstoßen.*

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

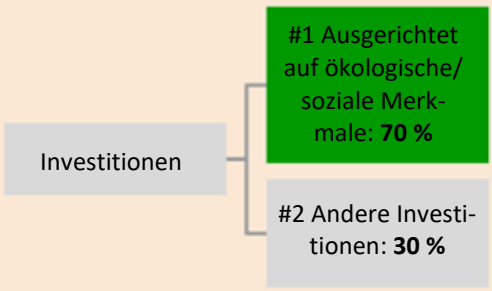
Der Fonds investiert mindestens 70 % seines NIW in Anlagen, die E/S-Merkmale fördern, indem sie die oben beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren der SDGs erfüllen.

Die verbleibenden 30 % des NIW des Fonds bestehen aus einer oder mehreren der folgenden Anlagen: (i) Aktienwerte von Unternehmen in Schwellenländern, die nicht auf E/S-Merkmale ausgerichtet sind, da sie nicht die SDG-Nachhaltigkeitsindikatoren erfüllen; (ii) Derivatepositionen, die ein Long-Engagement in zugrunde liegenden Aktienwerten von Unternehmen in Schwellenländern bieten; und (iii) andere Instrumente für das Liquiditäts-/Cash-Management wie Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

In Bezug auf die Aktien von Emittenten, die nicht den ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen, weil sie die SDG-Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen, unterliegen diese Investitionen weiterhin einem ökologischen und sozialen Mindestschutz im Investitionsprozess, den der Portfolioverwalter für den Fonds anwendet. Unter anderem werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen solcher Investitionen vom Portfolioverwalter berücksichtigt.

Darüber hinaus investiert der Fonds seinen gesamten NIW in Anlagen, die gemäß den oben unter Punkt ii „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ genannten Ausschlusskriterien anlagefähig sind.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?[1]

☐ Ja:

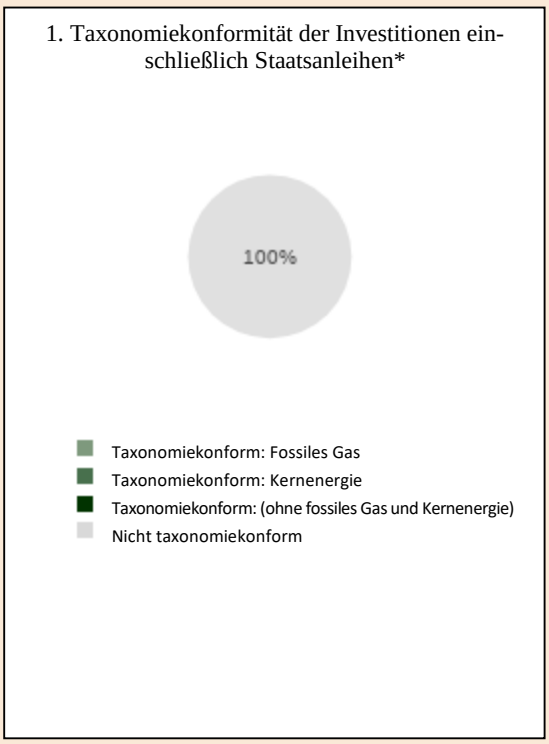
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

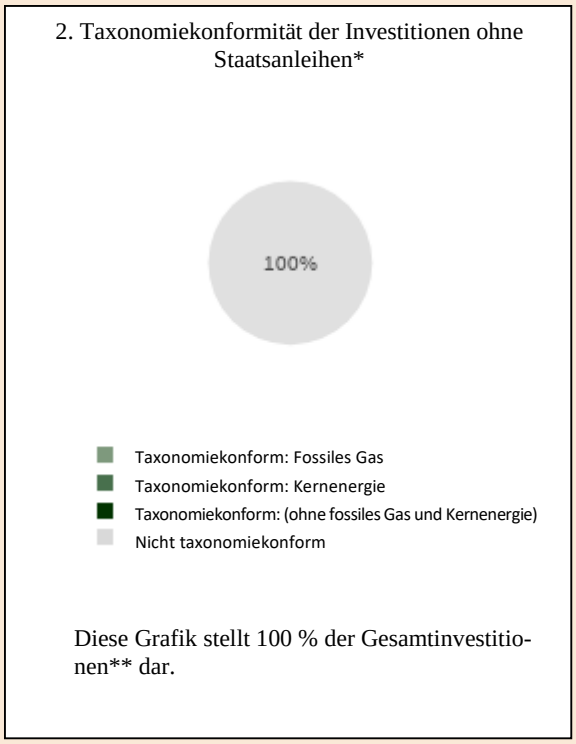
☒ Nein

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätig-keiten,** für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

***** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik***

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

Nicht zutreffend.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht zu nachhaltigen Anlagen, auch nicht im Sinne der EU-Taxonomie. Dementsprechend verpflichtet sich der Fonds nicht auf einen Mindestanteil nachhaltiger und mit der EU-Taxonomie konformer Investitionen mit einem Umweltziel.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In Bezug auf das verbindliche Element, dass der Fonds 70 % seines NIW in Investitionen investiert, die den ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen, indem sie die Nachhaltigkeitsindikatoren erfüllen, werden die verbleibenden 30 % des NIW des Fonds in einer Kombination aus einer oder mehreren der folgenden Anlagen gehalten: : (i) Aktienwerte von Unternehmen in Schwellenländern, die nicht auf E/S-Merkmale ausgerichtet sind, da sie nicht die SDG-Nachhaltigkeitsindikatoren erfüllen; (ii) Derivatepositionen, die ein Long-Engagement in zugrunde liegenden Aktienwerten von Unternehmen in Schwellenländern bieten; und (iii) andere Instrumente für das Liquiditäts-/Cash-Management wie Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

In Bezug auf die Wertpapiere von Emittenten, die nicht den ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen, weil sie die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen, unterliegen diese Investitionen weiterhin einem ökologischen und sozialen Mindestschutz im Investitionsprozess, den der Portfolioverwalter für den Fonds anwendet. Unter anderem werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen solcher Investitionen vom Portfolioverwalter berücksichtigt.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.im.natixis.com/en-intl/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Harris Oakmark Global Equity Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493 00MIOFIEFE00DF 68

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: ___ %	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: ___ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätig-keiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätig-keiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds strebt die Bewerbung CO2-armer Merkmale an, indem er eine gewichtete, durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Portfolios beibehält, die 30 % niedriger ist als die entsprechende Kennzahl des MSCI World Index.

Darüber hinaus bewirbt der Fonds ökologische und soziale Merkmale durch Ausschlüsse im Zusammenhang mit den Geschäftstätigkeiten der Unternehmen.

Zum Erreichen der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale

wurde kein Referenzwert bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Nachhaltigkeitsindikatoren sind:

- die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Fonds; diese ist definiert als der gewichtete Durchschnitt der Kohlenstoffintensität der einzelnen Portfoliobestände auf Emittentenebene, ermittelt anhand der Portfoliogewichtungen; die Kohlenstoffintensität auf Emittentenebene ist definiert anhand der in CO2-Äquivalenten (Co2e) gemessenen Scope-1- und Scope-2-Emissionen eines Emittenten pro eine Million US-Dollar Umsatz unter Verwendung der zuletzt verfügbaren Daten
- die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des MSCI World Index
- der Prozentsatz des verwalteten Fondsvermögens, der in Wertpapiere von Unternehmen investiert wurde, die mehr als 10 % ihrer Einnahmen aus der Kraftwerkskohleförderung oder der Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen, wie von MSCI ESG Research definiert
- der Prozentsatz des verwalteten Fondsvermögens, der in Wertpapiere von Unternehmen investiert wird, die mehr als 10 % ihrer Einnahmen aus Geschäftstätigkeiten in Verbindung mit Tabak erzielen, wie von MSCI ESG Research definiert
- der Prozentsatz des verwalteten Fondsvermögens, der in Wertpapiere von Unternehmen investiert wurde, die in Verbindung mit unkonventionellen Waffen stehen, wie von MSCI ESG Research definiert
- des Prozentsatz des verwalteten Fondsvermögens, der in Wertpapiere von Unternehmen investiert wird, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact, wie von MSCI ESG Research festgelegt, verstoßen

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend.

— — Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend (der Fonds hat keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen).

— — Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend (der Fonds hat keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen).

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja

PAI	PAI-Beschreibung	Methodik
1	THG-Emissionen	Der Fonds hält eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität, die 30 % niedriger ist als die entsprechende Kennzahl seines Referenzwerts. Ausschluss von Wertpapieren von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Einnahmen aus der Kraftwerkskohleförderung oder der Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen, wie von MSCI ESG Research definiert
2	CO2-Fußabdruck	
3	THG-Emissionsintensität	
10	Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze	Ausschluss von Wertpapieren von Unternehmen, die im Sinne von MSCI ESG Research gegen die Grundsätze des UN Global Compact verstoßen
14	Engagement in umstrittenen Waffen	Ausschluss der Wertpapiere von Unternehmen, die im Sinne von MSCI ESG Research im Zusammenhang mit unkonventionellen Waffen stehen

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds wird aktiv mit einer Anlagestrategie verwaltet, die darauf abzielt, eine um 30 % niedrigere gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität als der MSCI World Index zu erreichen. Diese relative Kohlenstoffintensität wird für alle neuen Anlagen berücksichtigt und mindestens einmal im Monat überprüft. Wenn der Fonds dagegen verstößt, wird Harris Associates L.P. das Portfolio innerhalb eines angemessenen Zeitraums unter Berücksichtigung der Marktbedingungen entsprechend anpassen.

Die Anlagestrategie schließt außerdem aus:

- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Einnahmen aus der Kraftwerkskohleförderung oder der Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen oder aus Geschäftstätigkeiten in Verbindung mit Tabak erzielen, wie von MSCI ESG definiert
- Wertpapiere von Unternehmen mit jeglicher Verbindung zu unkonventionellen Waffen im Sinne von MSCI ESG Research
- Wertpapiere von Unternehmen, die im Sinne von MSCI ESG Research gegen die Grundsätze des UN Global Compact verstoßen

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Zur Bewerbung CO2-armer Merkmale behält der Fonds eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität bei, die 30 % niedriger ist als die entsprechende Kennzahl des MSCI World Index. Die Kohlenstoffintensität ist definiert als Scope-1- und Scope-2-THG-Emissionen pro eine Million US-Dollar Umsatz.

Darüber hinaus schließt der Fonds zur Bewerbung positiver ökologischer und sozialer Merkmale Folgendes aus:

- Wertpapiere von Unternehmen, die im Sinne von MSCI ESG Research mehr als

10 % ihrer Einnahmen aus der Kraftwerkskohleförderung oder der Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen

- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Einnahmen aus Geschäftstätigkeiten in Verbindung mit Tabak (einschließlich Produktion, Vertrieb, Einzelhandel und Lizenzierung) erzielen, wie von MSCI ESG definiert
- Wertpapiere von Unternehmen mit jeglicher Verbindung zu unkonventionellen Waffen im Sinne von MSCI ESG Research
- Wertpapiere von Unternehmen, die im Sinne von MSCI ESG Research gegen die Grundsätze des UN Global Compact verstoßen; die UN Global Compact Filter werden mindestens einmal im Monat überprüft; wenn für eine bestehende Fondsbeteiligung ein Verstoß gegen den UN Global Compact festgestellt und sie entsprechend gekennzeichnet wird, veräußert Harris Associates L.P. („Harris“ oder „Fondsmanager“) diese innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Marktbedingungen

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, um den die zunächst berücksichtigten Anlagen reduziert werden.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Harris betrachtet die Bewertung der Unternehmensführung als zentralen Bestandteil des Anlageprozesses für den Fonds, die vor jeder Anlage für ein Unternehmen durchgeführt wird. Mehrere Informationsquellen dienen dazu, die Qualität der Corporate Governance eines Unternehmens zu bewerten. Dazu können der Dialog mit Führungskräften und Vorstandsmitgliedern des Unternehmens, eine Beurteilung der Eigentümerstruktur des Unternehmens, die Bewertung von Vergütungsmechanismen und -beträgen für Führungskräfte sowie der Verweis auf unabhängige Analysen der Unabhängigkeit des Vorstands sowie andere Corporate-Governance-Kriterien gehören.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Fondsverwalter wird versuchen, mindestens 95 % des NIW des Fonds in Anlagen zu investieren, die auf ökologische/soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1).

Es wird davon ausgegangen, dass der Fondsverwalter höchstens 5 % des NIW des Fonds in Anlagen investiert, die nicht auf ökologische/soziale Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsaus-gaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?[1]

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

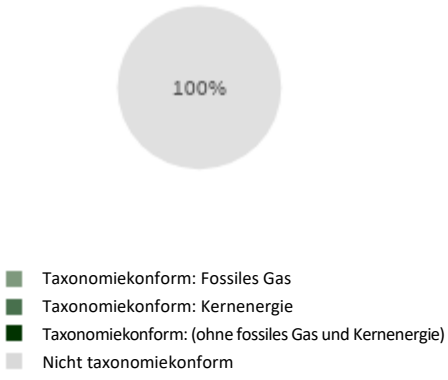
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

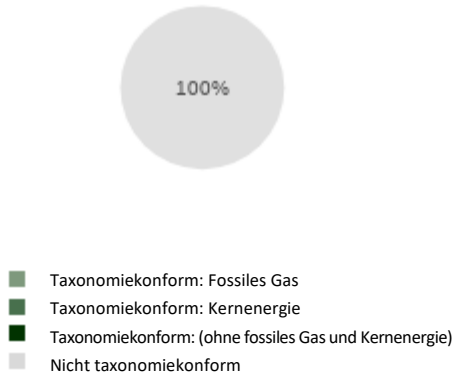
Übergangstätig-keiten sind Wirtschaftstätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik stellt 100 % der Gesamtinvestitionen** dar.

*** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

**** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik**

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bis zu 5 % des Fondsvermögens können für Zwecke des Liquiditätsmanagements in Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten angelegt werden. Darüber hinaus dürfen Derivate nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Ökologische und soziale Mindestschutzmaßnahmen werden nicht für diese Instrumente getroffen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

  Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

  Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

  Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.im.natixis.com/en-intl/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätig-keiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätig-keiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Harris Oakmark US Value Equity Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493 00TZOC8Y33N5JK 64

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

●○ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: ___ %

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: ___ %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds strebt die Bewerbung CO2-armer Merkmale an, indem er eine gewichtete, durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Portfolios beibehält, die 30 % niedriger ist als die entsprechende Kennzahl des S&P 500 Index.

Darüber hinaus bewirbt der Fonds ökologische und soziale Merkmale durch Ausschlüsse im Zusammenhang mit den Geschäftstätigkeiten der Unternehmen.

Zum Erreichen der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale

wurde kein Referenzwert bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Nachhaltigkeitsindikatoren sind:

- die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Fonds; diese ist definiert als der gewichtete Durchschnitt der Kohlenstoffintensität der einzelnen Portfoliobestände auf Emittentenebene, ermittelt anhand der Portfoliogewichtungen; die Kohlenstoffintensität auf Emittentenebene ist definiert anhand der in CO2-Äquivalenten (Co2e) gemessenen Scope-1- und Scope-2-Emissionen eines Emittenten pro eine Million US-Dollar Umsatz unter Verwendung der zuletzt verfügbaren Daten
- die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des S&P 500 Index
- der Prozentsatz des verwalteten Fondsvermögens, der in Wertpapiere von Unternehmen investiert wurde, die mehr als 10 % ihrer Einnahmen aus der Kraftwerkskohleförderung oder der Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen, wie von MSCI ESG Research definiert
- der Prozentsatz des verwalteten Fondsvermögens, der in Wertpapiere von Unternehmen investiert wird, die mehr als 10 % ihrer Einnahmen aus Geschäftstätigkeiten in Verbindung mit Tabak erzielen, wie von MSCI ESG Research definiert
- der Prozentsatz des verwalteten Fondsvermögens, der in Wertpapiere von Unternehmen investiert wurde, die in Verbindung mit unkonventionellen Waffen stehen, wie von MSCI ESG Research definiert
- des Prozentsatz des verwalteten Fondsvermögens, der in Wertpapiere von Unternehmen investiert wird, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact, wie von MSCI ESG Research festgelegt, verstoßen

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend.

— — Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend (der Fonds hat keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen).

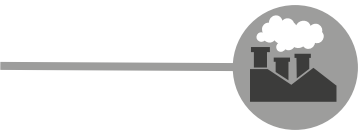
— — Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend (der Fonds hat keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen).

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja

PAI	PAI-Beschreibung	Methodik
1	THG-Emissionen	Der Fonds hält eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität, die 30 % niedriger ist als die entsprechende Kennzahl seines Referenzwerts. Ausschluss von Wertpapieren von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Einnahmen aus der Kraftwerkskohleförderung oder der Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen, wie von MSCI ESG Research definiert
2	CO2-Fußabdruck	
3	THG-Emissionsintensität	
10	Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze	Ausschluss von Wertpapieren von Unternehmen, die im Sinne von MSCI ESG Research gegen die Grundsätze des UN Global Compact verstoßen
14	Engagement in umstrittenen Waffen	Ausschluss der Wertpapiere von Unternehmen, die im Sinne von MSCI ESG Research im Zusammenhang mit unkonventionellen Waffen stehen

Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds wird aktiv mit einer Anlagestrategie verwaltet, die darauf abzielt, eine um 30 % niedrigere gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität als der S&P 500 Index zu erreichen. Diese relative Kohlenstoffintensität wird für alle neuen Anlagen berücksichtigt und mindestens einmal im Monat überprüft. Wenn der Fonds dagegen verstößt, wird Harris Associates L.P. das Portfolio innerhalb eines angemessenen Zeitraums unter Berücksichtigung der Marktbedingungen entsprechend anpassen.

Die Anlagestrategie schließt außerdem aus:

- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Einnahmen aus der Kraftwerkskohleförderung oder der Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen oder aus Geschäftstätigkeiten in Verbindung mit Tabak erzielen, wie von MSCI ESG definiert
- Wertpapiere von Unternehmen mit jeglicher Verbindung zu unkonventionellen Waffen im Sinne von MSCI ESG Research
- Wertpapiere von Unternehmen, die im Sinne von MSCI ESG Research gegen die Grundsätze des UN Global Compact verstoßen

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Zur Bewerbung CO2-armer Merkmale behält der Fonds eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität bei, die 30 % niedriger ist als die entsprechende Kennzahl des S&P 500 Index. Die Kohlenstoffintensität ist definiert als Scope-1- und Scope-2-THG-Emissionen pro eine Million US-Dollar Umsatz.

Darüber hinaus schließt der Fonds zur Bewerbung positiver ökologischer und sozialer Merkmale Folgendes aus:

- Wertpapiere von Unternehmen, die im Sinne von MSCI ESG Research mehr als 10 % ihrer Einnahmen aus der Kraftwerkskohleförderung oder der Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Einnahmen aus Geschäftstätigkeiten in Verbindung mit Tabak (einschließlich Produktion, Vertrieb, Einzelhandel und Lizenzierung) erzielen, wie von MSCI ESG definiert
- Wertpapiere von Unternehmen mit jeglicher Verbindung zu unkonventionellen Waffen im Sinne von MSCI ESG Research
- Wertpapiere von Unternehmen, die im Sinne von MSCI ESG Research gegen die Grundsätze des UN Global Compact verstoßen; die UN Global Compact Filter werden mindestens einmal im Monat überprüft; wenn für eine bestehende Fondsbeteiligung ein Verstoß gegen den UN Global Compact festgestellt und sie entsprechend gekennzeichnet wird, veräußert Harris Associates L.P. („Harris“ oder „Fondsmanager“) diese innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Marktbedingungen

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, um den die zunächst berücksichtigten Anlagen reduziert werden.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Harris betrachtet die Bewertung der Unternehmensführung als zentralen Bestandteil des Anlageprozesses für den Fonds, die vor jeder Anlage für ein Unternehmen durchgeführt wird. Mehrere Informationsquellen dienen dazu, die Qualität der Corporate Governance eines Unternehmens zu bewerten. Dazu können der Dialog mit Führungskräften und Vorstandsmitgliedern des Unternehmens, eine Beurteilung der Eigentümerstruktur des Unternehmens, die Bewertung von Vergütungsmechanismen und -beträgen für Führungskräfte sowie der Verweis auf unabhängige Analysen der Unabhängigkeit des Vorstands sowie andere Corporate-Governance-Kriterien gehören.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fondsverwalter wird versuchen, mindestens 95 % des NIW des Fonds in Anlagen zu investieren, die auf ökologische/soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1).

Es wird davon ausgegangen, dass der Fondsverwalter höchstens 5 % des NIW des Fonds in Anlagen investiert, die nicht auf ökologische/soziale Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?[1]

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

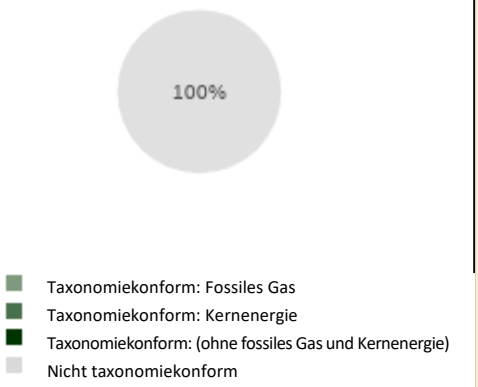
☒ Nein

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

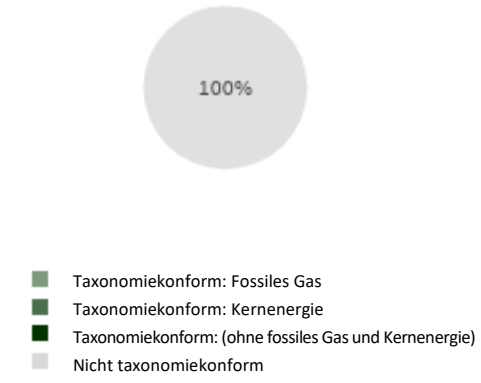
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten,** für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik stellt 100 % der Gesamtinvestitionen** dar.

*** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

**** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik**

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bis zu 5 % des Fondsvermögens können für Zwecke des Liquiditätsmanagements in Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten angelegt werden. Darüber hinaus dürfen Derivate nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Ökologische und soziale Mindestschutzmaßnahmen werden nicht für diese Instrumente getroffen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

  Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

  Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

  Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.im.natixis.com/en-intl/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Loomis Sayles Global Growth Equity Fund
Unternehmenskennung: 5493 00404U6XZX4FNP 25

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ %**

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.**

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %**

☒ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Ziel des Fonds ist es, den Fortschritt der Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeitsthemen im Laufe der Zeit durch Stewardship und Engagement zu fördern.

Der Fonds bewirbt das ökologische Merkmal, um die Auswirkungen des Klimawandels zu mindern. Der Fonds bewirbt die sozialen Merkmale, um a) die Grundsätze des UN Gobal Compact („UN GCP“) zu unterstützen, der Angelegenheiten wie Menschenrechte, Arbeit, Korruption, und U5493 00404U6XZX4FNP 25 mweltverschmutzung abdeckt, und b) durch die Anwendung verbindlicher Ausschlüsse Investitionen in bestimmte Aktivitäten zu vermeiden, die das Potenzial haben, der menschlichen Gesundheit und dem Wohlbefinden zu schaden.

Das Bewerben ökologischer und sozialer Merkmale ergibt sich aus der langfristigen Sicht des Portfolioverwalters in Bezug auf Investitionen in qualitativ hochwertige, langfristige Wachstumsunternehmen mit Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Nach Ansicht des Portfolioverwalters können Anleger und Stakeholder profitieren, wenn ESG-Erwägungen ein wesentlicher Bestandteil eines aktiven, langfristigen, researchorientierten Anlageprozesses sind. Dabei versucht der Portfolioverwalter, durch eine disziplinierte und gründliche Bottom-up-Fundamentalanalyse, die Portfoliokonstruktion sowie das Engagement bei Unternehmen und die Stimmrechtsvertretung ein tiefes Verständnis für die Treiber, Chancen und Risiken jedes Unternehmens zu entwickeln, einschließlich wesentlicher ESG-Überlegungen, um Risiken zu steuern und positive Veränderungen zu fördern.

Zum Erreichen der vom Fonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Portfolioverwalter hat die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren identifiziert, anhand derer er misst, inwieweit die vom Fonds getätigten Investitionen das E/S-Merkmal erfüllen:

- Prozentsatz der Portfoliobestände nach Gewichtung, der auf das Ziel der Begrenzung des Temperaturanstiegs auf weniger als 2 °C ausgerichtet ist, wie im Übereinkommen von Paris von 2015 definiert;
- Prozentsatz der Portfoliobestände nach Gewichtung, wobei die Kohlenstoffintensität (Scope 1 2 Greenhouse Gas (GHG) Protocol Standard) im obersten Quartil der GICS-Sektorunternehmen liegt;
- Prozentsatz der Portfoliobestände, die den Grundsätzen des UN Global Compact entsprechen;

- Prozentsatz der Portfoliobestände, die Erträge aus der Herstellung oder dem Vertrieb umstrittener Waffen, einschließlich Streumunition, Landminen und biologischer/chemischer Waffen, erzielen; und
- Prozentsatz der Portfoliobestände, die Erträge aus der Produktion oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR zu investieren.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR zu investieren.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR zu investieren.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR zu investieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja

Der Portfolioverwalter berücksichtigt bei der Verwaltung des Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) der Anlagen des Fonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er die Portfoliobestände des Fonds anhand der folgenden Indikatoren in Tabelle 1, 2 und 3 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission (die „SFDR RTS“) überwacht und analysiert:

- THG-Emissionen;
- CO2-Fußabdruck;
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird;
- Verstöße gegen die UN Global Compact Principles („UNGCP“) und die Organisation for Economic Cooperation and Development(„OECD“)-Leitsätze für multinationale Unternehmen („OECD-Leitsätze“) und
- Engagement in kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Die oben aufgeführten Indikatoren der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden vom Portfolioverwalter im Rahmen der laufenden Verwaltung des Fonds auf verschiedene Weise berücksichtigt, unter anderem durch seine Bottom-up-Fundamentalanalyse zur Beurteilung der hochwertigen Eigenschaften eines Unternehmens und anderer oben dargelegter Nachhaltigkeitsindikatoren, durch das kontinuierliche Engagement bei den Emittenten, in die der Fonds investiert, und durch die Anwendung von Ausschlüssen, wie in der Anlagestrategie näher beschrieben.

Obwohl diese Beschränkungen bestimmte PAI berücksichtigen, schließt dies nicht zwangsläufig das Risiko des Fonds gegenüber solchen PAI vollständig aus. Darüber hinaus kann das Ausmaß, in dem sich diese Beschränkungen auf den Anlageprozess auswirken, begrenzt sein, wenn solche Anlagen nicht in den Bereich des Anlageziels des Fonds fallen.

Informationen zu den PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Portfoliopositionen des Fonds werden gemäß Artikel 11(2) SFDR in den Jahresberichten des Fonds enthalten sein. Der erste Jahresbericht, der Angaben zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen enthält, ist derjenige für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Portfolioverwalter verfolgt für die Anlage einen langfristigen Private-Equity-Ansatz und verwendet einen proprietären fundamentalen Bottom-up-Research-Rahmen, der auf drei Schlüsselkriterien beruht: Qualität, Wachstum und Marktbewertung basiert und als Grundlage für die Bewertung potenzieller Anlagen dient. Nach Ansicht des Portfolioverwalters können Anleger und andere Stakeholder profitieren, wenn ESG-Erwägungen ein wesentlicher Bestandteil eines aktiven, langfristigen, researchorientierten Anlageprozesses sind. Dementsprechend können ESG-Überlegungen in jeden Schritt des siebenstufigen Prozesses des Portfolioverwalters integriert werden. Der Großteil der entscheidenden ESG-Überlegungen wird jedoch in die Analyse der Qualitätskriterien integriert. Jedes Unternehmen, das es nicht schafft, die Qualitätskriterien zu erfüllen, wird vom Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen, unabhängig vom Wachstums- oder Bewertungsprofil des Unternehmens. Darüber hinaus wendet der Portfolioverwalter einen definierten Screening-Prozess auf das Anlageuniversum an und strebt an, einen Teil der Vermögenswerte des Fonds in Anlagen zu investieren, die die E/S-Merkmale erreichen.

Schritt 1: Fundamentale Bottom-up-Analyse:

Der Portfolioverwalter setzt innerhalb seines Research-Rahmens sieben Schritte um:

Qualitätsanalyse

1. *Robuste Wettbewerbsvorteile*
2. *Wettbewerbsanalyse*
3. *Finanzanalyse*
4. *Management-Wachstumsanalyse*
5. *Bewertungsanalyse der Wachstumstreiber*
6. *Bandbreite des inneren Werts*
7. *Analyse der Erwartungen*

Der Portfolioverwalter geht davon aus, dass die mit ESG-Themen verknüpften Chancen und Risiken in engem Zusammenhang mit dem unternehmerischen Handeln des Emittenten stehen, d. h. mit dem langfristigen strategischen Fokus des Managements, der Struktur des Geschäftsmodells und der produktiven Kapitalallokation. ESG-

Erwägungen können daher strukturell für jeden Schritt des Research-Frameworks des Portfolioverwalters stattfinden und sind integraler Bestandteil der Analyse von Geschäftsmodellen, Wettbewerbsvorteilen, operativer Effizienz, Integrität der Unternehmensführung, profitablem Wachstum und Marktbewertung. Die meisten wesentlichen ESG-Erwägungen einschließlich ESG-Risiken und -Chancen sind in die Analyse der Qualitätskriterien eingebettet. Jedes Unternehmen, das es nicht schafft, die Qualitätskriterien zu erfüllen, wird vom Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen, unabhängig vom Wachstums- oder Bewertungsprofil des Unternehmens.

Der Portfolioverwalter beurteilt, überwacht und misst unter anderem ESG-Erwägungen, die in die Entscheidungsfindung eines Unternehmens integriert sind, darunter insbesondere:

- *Umweltkriterien: Investitionen in F&E zur Innovation von Produkten und Lösungen, die zu besseren ökologischen oder sozialen Ergebnissen beitragen, z. B. die Reduzierung von Kohlenstoffemissionen; die Entwicklung nachhaltiger Herstellungstechniken, Betriebsmittel und Beschaffungsprozesse, die zu besseren ökologischen oder sozialen Ergebnissen beitragen, wie z. B. die Reduzierung von Kohlenstoffemissionen;*
- *Soziale Kriterien: Förderung von nachhaltigen Lieferketten, indem lokale Ressourcen, Produktionen und Gemeinden unterstützt werden; Förderung einer Unternehmenskultur und von Werten, einschließlich Diversität, um Talente zu gewinnen und zu halten; und*
- *Unternehmensführungskriterien: Verknüpfung der Managementvergütung mit langfristigen Treibern der Schaffung von Shareholder-Value, einschließlich ESG-Ergebnissen; über den Kapitalkosten liegende Einnahmen, Entwicklung von Richtlinien für hohe geschäftsethische Standards und deren Einhaltung, Ausrichtung der Geschäftstätigkeit auf die Erfüllung oder Übererfüllung des Übereinkommens von Paris von 2015.*

Ein wesentlicher Bestandteil des Anlageprozesses des Fonds besteht darin, dass der Portfolioverwalter fortwährend eine nicht-finanzielle Analyse von mindestens 90 % des Nettovermögens des Fonds durchführt. Das sieben Schritte umfassende Research-Rahmenwerk des Portfolioverwalters, das qualitative nicht-finanzielle, ESG- und zukunftsgerichtete finanzielle Analysen umfasst, verringert das Anlageuniversums des Fonds um mehr als 75 %, darunter 20 % aufgrund von nicht-finanziellen und ESG-Überlegungen.

Schritt 2: Portfoliokonstruktion

Das Research-Verfahren des Portfolioverwalters mündet in einer Liste ausgewählter anlagefähiger Unternehmen. Bei der Portfoliokonstruktion hängt der Zeitpunkt der Anlageentscheidungen von der Marktbewertung ab. Die auf dem Risiko-Ertrags-Verhältnis basierende Überzeugung des Portfolioverwalters von der Qualität der Anlage bestimmt die Positionsgewichtung im Portfolio.

Der Portfolioverwalter schließt Unternehmen aus, die ein vordefiniertes Maß an Beteiligung in bestimmten Bereichen aufweisen. Weitere Informationen sind nachstehend beschrieben unter: „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“

Der Portfolioverwalter wird den Fonds im Hinblick darauf verwalten, die Eindämmung des Klimawandels zu fördern.

Schritt 3: Laufende Überwachung

Der Portfolioverwalter prüft die Positionen des Fonds mindestens vierteljährlich, um sicherzustellen, dass die Anlagen des Fonds fortlaufend der Anlagephilosophie und

dem Anlageprozess des Fonds, den Nachhaltigkeitsindikatoren und den verbindlichen Elementen entsprechen. Wenn Änderungen an den Positionen des Fonds dazu führen, dass eine Anlage nicht mehr in Einklang mit der Anlagethese, den Nachhaltigkeitsindikatoren und/oder den verbindlichen Elementen steht, wird der Portfolioverwalter die Portfoliokonstruktion überprüfen und alle Maßnahmen ergreifen, die er für erforderlich hält.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Portfolioverwalter wird den Fonds so verwalten, dass Anlagen in Emittenten ausgeschlossen werden, die:

1. *Erträge aus der Herstellung oder dem Vertrieb umstrittener Waffen, einschließlich Streumunition, Landminen und biologischer/chemischer Waffen, erzielen;*
2. *Erträge aus der Produktion oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen;*
3. *Erträge aus der Herstellung von zivilen Schusswaffen erzielen oder mehr als 20 % der Erträge aus dem Vertrieb von zivilen Schusswaffen erwirtschaften.*
4. *Erträge aus der Herstellung von Tabakprodukten erzielen oder mehr als 5 % der Erträge aus dem Vertrieb von Tabakprodukten erwirtschaften;*
5. *nicht die UNGCP oder OECD-Leitsätze einhalten. Der Portfolioverwalter berücksichtigt eine Vielzahl qualitativer und quantitativer Faktoren und greift bei seiner eigenen Beurteilung der Ausrichtung eines Unternehmens an den UNGCP oder OECD-Leitsätzen auf eine Vielzahl von Analysen und Datenquellen zurück. Der Fonds fördert den Fortschritt der Unternehmen im Laufe der Zeit durch Stewardship und Engagement;*
6. *Öl- und Gasunternehmen, die neue Explorationsprojekte entwickeln sowie Öl und vorgelagertes Gas (konventionell und nicht-konventionell) fördern;*
7. *mehr als 10 % der Erträge aus der Produktion nicht-konventioneller fossiler Brennstoffe erzielen und*
8. *mehr als 5 % der Erträge aus der Produktion oder dem Vertrieb von Pestiziden oder gentechnisch veränderten Organismen erzielen.*

Der Portfolioverwalter wird den Fonds so verwalten, dass mindestens 50 % der Anlagen des Fonds nach Gewichtung auf das Ziel der Begrenzung des Temperaturanstiegs auf unter 2 °C gemäß dem Übereinkommen von Paris von 2015 ausgerichtet und mindestens 25 % der Anlagen des Fonds nach Gewichtung im obersten Quartil ihres jeweiligen GICS-Sektors in Bezug auf THG-Emissionen eingestuft sind.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Portfolioverwalter verpflichtet sich, das Anlageuniversum auf der Grundlage von nicht-finanziellen und ESG-Erwägungen um mindestens 20 % zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Beurteilung guter Unternehmensführung ist eine Komponente der Qualitätsanalyse, die im Rahmen der eigenen siebenstufigen Bottom-up-Fundamentalanalyse des Portfolioverwalters durchgeführt wird, wie oben beschrieben. Der Portfolioverwalter entwickelt langfristige konstruktive Beziehungen mit der Unternehmensleitung durch regelmäßige und wiederkehrende Gespräche über wichtige Entscheidungskriterien, zu denen auch ESG-Themen gehören. Der Portfolioverwalter ist der Ansicht, dass eine langfristige Ausrichtung für einen strategischen Entscheidungsfindungsrahmen von grundlegender Bedeutung ist. Daher ist der Portfolioverwalter bestrebt, in Managementteams zu investieren, die seine langfristige Perspektive teilen und die die ESG-Integration als Startrampe für Innovation, Wettbewerbsdifferenzierung und kontinuierliche Verbesserung betrachten. Der Portfolioverwalter ist der Ansicht, dass ESG-Herausforderungen ein wesentlicher Bestandteil der langfristigen strategischen Entscheidungsfindung der Unternehmensleitung sind, und nicht nur ein Thema, das es abzuhaken gilt.

Der Portfolioverwalter beurteilt Emittenten als Unternehmen mit guter Governance, wenn sie Folgendes aufweisen:

- Generieren von Einnahmen, die über den Kapitalkosten liegen;
- Etablieren hoher ethischer Standards für unternehmerisches Handeln;
- Praktizieren von Transparenz bei der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung; und
- Förderung von Unternehmenskulturen, die dazu beitragen, Talente zu gewinnen und zu binden.

Darüber hinaus wird als Mindestanforderung jeder Emittent vor der Anlage in Bezug auf die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UN Global Compact Principles; „UN GCP“) überprüft und jede Aktie im Bestand des Fonds wird vierteljährlich überprüft.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

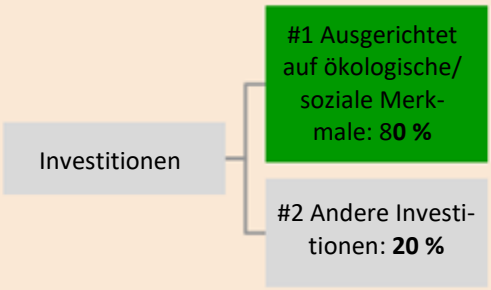
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Fonds wird voraussichtlich mindestens 80 % seines NIW in Anlagen investieren, die die Kriterien der E/S-Merkmale erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Auf der Grundlage des Nettovermögens des Portfolios. Alle Angaben basieren auf normalen Marktbedingungen und basieren auf dem durchschnittlichen Bestand an jedem Monatsende für das Geschäftsjahr. Das Portfolio wird Informationen über den Prozentsatz der Nettovermögenswerte, die die E/S-Merkmale fördern, im Jahresbericht des Fonds veröffentlichen.

Es wird erwartet, dass der Fonds maximal 20 % seines NIW in Wertpapiere, die die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen; (ii) Derivate, die zu Absicherungszwecken und zum Liquiditätsmanagement abgeschlossen werden; (iii) andere Liquiditätsmanagement-Instrumente investiert. Sie dürfen nicht verwendet werden, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, und sind daher nicht entsprechend ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ zu investieren, auch nicht im Sinne der EU-Taxonomie. Die Position wird jedoch laufend überprüft, da die zugrunde liegenden Regeln noch nicht endgültig festgelegt sind und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?[1]

☐ Ja:

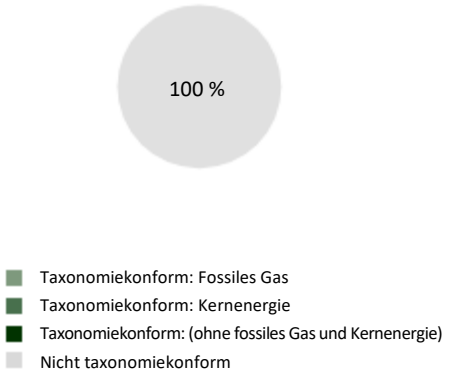
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

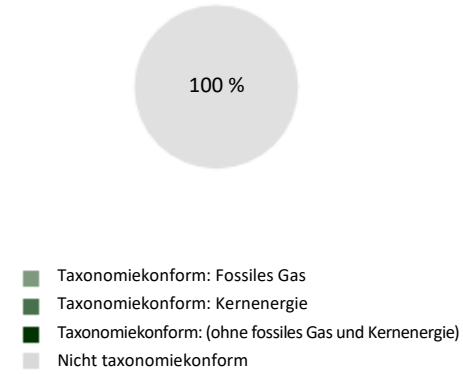
[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik stellt 100 % der Gesamtinvestitionen** dar.

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

***** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik***

Zur Einhaltung der EU-Taxonomie umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgung-svorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht zu nachhaltigen Anlagen, auch nicht im Sinne der EU-Taxonomie. Dementsprechend verpflichtet sich der Fonds nicht auf einen Mindestanteil nachhaltiger und mit der EU-Taxonomie konformer Investitionen mit einem Umweltziel.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden maximal 20 % des NIW des Fonds bestehen aus einer oder mehreren der folgenden Anlagen: (i) Wertpapiere, die die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen; (ii) Derivate, die zu Zwecken der Absicherung und des Liquiditätsmanagements abgeschlossen werden; (iii) andere Liquiditätsmanagementtools, wie z. B. Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

In Bezug auf die Aktienwerte von Unternehmen, die die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen, unterliegen diese Investitionen weiterhin dem Investitionsprozess, den der Portfolioverwalter für den Fonds anwendet. Dies bedeutet, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen solcher Investitionen vom Portfolioverwalter berücksichtigt werden.

Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.im.natixis.com/en-intl/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Loomis Sayles U.S. Growth Equity Fund
Unternehmenskennung: 5493 00P7R6EWBRKW3R 85

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmens-führung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

●○ ☒ **Nein**

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ %**

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.**

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %**

☒ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Ziel des Fonds ist es, den Fortschritt der Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeitsthemen im Laufe der Zeit durch Stewardship und Engagement zu fördern.

Der Fonds bewirbt das ökologische Merkmal, um die Auswirkungen des Klimawandels zu mindern. Der Fonds bewirbt die sozialen Merkmale, um a) die Grundsätze des UN Gobal Compact („UN GCP“) zu unterstützen, der Angelegenheiten wie Menschenrechte, Arbeit, Korruption, und Umweltverschmutzung abdeckt, und b) durch die Anwendung verbindlicher Ausschlüsse Investitionen in bestimmte Aktivitäten zu vermeiden, die das Potenzial haben, der menschlichen Gesundheit und dem Wohlbefinden zu schaden.

Das Bewerben ökologischer und sozialer Merkmale ergibt sich aus der langfristigen Sicht des Portfolioverwalters in Bezug auf Investitionen in qualitativ hochwertige, langfristige Wachstumsunternehmen mit Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Nach Ansicht des Portfolioverwalters können Anleger und Stakeholder profitieren, wenn ESG-Erwägungen ein wesentlicher Bestandteil eines aktiven, langfristigen, researchorientierten Anlageprozesses sind. Dabei versucht der Portfolioverwalter, durch eine disziplinierte und gründliche Bottom-up-Fundamentalanalyse, die Portfoliokonstruktion sowie das Engagement bei Unternehmen und die Stimmrechtsvertretung ein tiefes Verständnis für die Treiber, Chancen und Risiken jedes Unternehmens zu entwickeln, einschließlich wesentlicher ESG-Überlegungen, um Risiken zu steuern und positive Veränderungen zu fördern.

Zum Erreichen der vom Fonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Portfolioverwalter hat die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren identifiziert, anhand derer er misst, inwieweit die vom Fonds getätigten Investitionen das E/S-Merkmal erfüllen:

- *Prozentsatz der Portfoliobestände nach Gewichtung, der auf das Ziel der Begrenzung des Temperaturanstiegs auf weniger als 2 °C ausgerichtet ist, wie im Übereinkommen von Paris von 2015 definiert;*
- *Prozentsatz der Portfoliobestände nach Gewichtung, wobei die Kohlenstoffintensität (Scope 1 2 Greenhouse Gas (GHG) Protocol Standard) im obersten Quartil der GICS-Sektorunternehmen liegt;*
- *Prozentsatz der Portfoliobestände, die den Grundsätzen des UN Global Compact entsprechen;*
- *Prozentsatz der Portfoliobestände, die Erträge aus der Herstellung oder dem Vertrieb umstrittener Waffen, einschließlich Streumunition, Landminen und biologischer/chemischer Waffen, erzielen; und*
- *Prozentsatz der Portfoliobestände, die Erträge aus der Produktion oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen.*

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR zu investieren.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR zu investieren.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR zu investieren.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR zu investieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja

Der Portfolioverwalter berücksichtigt bei der Verwaltung des Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) der Anlagen des Fonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er die Portfoliobestände des Fonds anhand der folgenden Indikatoren in Tabelle 1, 2 und 3 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission (die „SFDR RTS“) überwacht und analysiert:

- *THG-Emissionen;*
- *CO2-Fußabdruck;*
- *THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird;*
- *Verstöße gegen die UN Global Compact Principles („UNGCP“) und die Organisation for Economic Cooperation and Development(„OECD“)-Leitsätze für multinationale Unternehmen („OECD-Leitsätze“) und*

Exposition gegenüber kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen). Die oben aufgeführten Indikatoren der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden vom Portfolioverwalter im Rahmen der laufenden Verwaltung des Fonds auf verschiedene Weise berücksichtigt, unter anderem durch seine Bottom-up-Fundamentalanalyse zur Beurteilung der hochwertigen Eigenschaften eines Unternehmens und anderer oben dargelegter Nachhaltigkeitsindikatoren, durch das kontinuierliche Engagement bei den Emittenten, in die der Fonds investiert, und durch die Anwendung von Ausschlüssen, wie in der Anlagestrategie näher beschrieben.

Obwohl diese Beschränkungen bestimmte PAI berücksichtigen, schließt dies nicht zwangsläufig das Risiko des Fonds gegenüber solchen PAI vollständig aus. Darüber hinaus kann das Ausmaß, in dem sich diese Beschränkungen auf den Anlageprozess auswirken, begrenzt sein, wenn solche Anlagen nicht in den Bereich des Anlageziels des Fonds fallen.

Informationen zu den PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Portfoliopositionen des Fonds werden gemäß Artikel 11(2) SFDR in den Jahresberichten des Fonds enthalten sein. Der erste Jahresbericht, der Angaben zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen enthält, ist derjenige für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022.

Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Portfolioverwalter verfolgt für die Anlage einen langfristigen Private-Equity-Ansatz und verwendet einen proprietären fundamentalen Bottom-up-Research-Rahmen, der auf drei Schlüsselkriterien beruht: Qualität, Wachstum und Marktbewertung basiert und als Grundlage für die Bewertung potenzieller Anlagen dient. Nach Ansicht des Portfolioverwalters können Anleger und andere Stakeholder profitieren, wenn ESG-Erwägungen ein wesentlicher Bestandteil eines aktiven, langfristigen, researchorientierten Anlageprozesses sind. Dementsprechend können ESG-Überlegungen in jeden Schritt des siebenstufigen Prozesses des Portfolioverwalters integriert werden. Der Großteil der entscheidenden ESG-Überlegungen wird jedoch in die Analyse der Qualitätskriterien integriert. Jedes Unternehmen, das es nicht schafft, die Qualitätskriterien zu erfüllen, wird vom Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen, unabhängig vom Wachstums- oder Bewertungsprofil des Unternehmens. Darüber hinaus wendet der Portfolioverwalter einen definierten Screening-Prozess auf das Anlageuniversum an und strebt an, einen Teil der Vermögenswerte des Fonds in Anlagen zu investieren, die die E/S-Merkmale erreichen.

Schritt 1: Fundamentale Bottom-up-Analyse:

Der Portfolioverwalter setzt innerhalb seines Research-Rahmens sieben Schritte um:

Qualitätsanalyse

1. *Robuste Wettbewerbsvorteile*
2. *Wettbewerbsanalyse*
3. *Finanzanalyse*
4. *Management-Wachstumsanalyse*
5. *Bewertungsanalyse der Wachstumstreiber*
6. *Bandbreite des inneren Werts*
7. *Analyse der Erwartungen*

Der Portfolioverwalter geht davon aus, dass die mit ESG-Themen verknüpften Chancen und Risiken in engem Zusammenhang mit dem unternehmerischen Handeln des Emittenten stehen, d. h. mit dem langfristigen strategischen Fokus des Managements, der Struktur des Geschäftsmodells und der produktiven Kapitalallokation. ESG-Erwägungen können daher strukturell für jeden Schritt des Research-Frameworks des Portfolioverwalters stattfinden und sind integraler Bestandteil der Analyse von Geschäftsmodellen, Wettbewerbsvorteilen, operativer Effizienz, Integrität der Unternehmensführung, profitablem Wachstum und Marktbewertung. Die meisten wesentlichen ESG-Erwägungen einschließlich ESG-Risiken und -Chancen sind in die Analyse der Qualitätskriterien eingebettet. Jedes Unternehmen, das es nicht schafft, die Qualitätskriterien zu erfüllen, wird vom Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen, unabhängig vom Wachstums- oder Bewertungsprofil des Unternehmens.

Der Portfolioverwalter beurteilt, überwacht und misst unter anderem ESG-Erwägungen, die in die Entscheidungsfindung eines Unternehmens integriert sind, darunter insbesondere:

- *Umweltkriterien: Investitionen in F&E zur Innovation von Produkten und Lösungen, die zu besseren ökologischen oder sozialen Ergebnissen beitragen, z. B. die Reduzierung von Kohlenstoffemissionen; die Entwicklung nachhaltiger Herstellungstechniken, Betriebsmittel und Beschaffungsprozesse, die zu besseren ökologischen oder sozialen Ergebnissen beitragen, wie z. B. die Reduzierung von Kohlenstoffemissionen;*
- *Soziale Kriterien: Förderung von nachhaltigen Lieferketten, indem lokale Ressourcen, Produktionen und Gemeinden unterstützt werden; Förderung einer Unternehmenskultur*

und von Werten, einschließlich Diversität, um Talente zu gewinnen und zu halten; und

- *Unternehmensführungskriterien: Verknüpfung der Managementvergütung mit langfristigen Treibern der Schaffung von Shareholder-Value, einschließlich ESG-Ergebnissen; über den Kapitalkosten liegende Einnahmen, Entwicklung von Richtlinien für hohe geschäftsethische Standards und deren Einhaltung, Ausrichtung der Geschäftstätigkeit auf die Erfüllung oder Übererfüllung des Übereinkommens von Paris von 2015.*

Ein wesentlicher Bestandteil des Anlageprozesses des Fonds besteht darin, dass der Portfolioverwalter fortwährend eine nicht-finanzielle Analyse von mindestens 90 % des Nettovermögens des Fonds durchführt. Das sieben Schritte umfassende Research-Rahmenwerk des Portfolioverwalters, das qualitative nicht-finanzielle, ESG- und zukunftsgerichtete finanzielle Analysen umfasst, verringert das Anlageuniversums des Fonds um mehr als 75 %, darunter 20 % aufgrund von nicht-finanziellen und ESG-Überlegungen.

Schritt 2: Portfoliokonstruktion

Das Research-Verfahren des Portfolioverwalters mündet in einer Liste ausgewählter anlagefähiger Unternehmen. Bei der Portfoliokonstruktion hängt der Zeitpunkt der Anlageentscheidungen von der Marktbewertung ab. Die auf dem Risiko-Ertrags-Verhältnis basierende Überzeugung des Portfolioverwalters von der Qualität der Anlage bestimmt die Positionsgewichtung im Portfolio.

Der Portfolioverwalter schließt Unternehmen aus, die ein vordefiniertes Maß an Beteiligung in bestimmten Bereichen aufweisen. Weitere Informationen sind nachstehend beschrieben unter: „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ Der Portfolioverwalter wird den Fonds im Hinblick darauf verwalten, die Eindämmung des Klimawandels zu fördern.

Schritt 3: Laufende Überwachung

Der Portfolioverwalter prüft die Positionen des Fonds mindestens vierteljährlich, um sicherzustellen, dass die Anlagen des Fonds fortlaufend der Anlagephilosophie und dem Anlageprozess des Fonds, den Nachhaltigkeitsindikatoren und den verbindlichen Elementen entsprechen. Wenn Änderungen an den Positionen des Fonds dazu führen, dass eine Anlage nicht mehr in Einklang mit der Anlagethese, den Nachhaltigkeitsindikatoren und/oder den verbindlichen Elementen steht, wird der Portfolioverwalter die Portfoliokonstruktion überprüfen und alle Maßnahmen ergreifen, die er für erforderlich hält.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Portfolioverwalter wird den Fonds so verwalten, dass Anlagen in Emittenten ausgeschlossen werden, die:

1. *Erträge aus der Herstellung oder dem Vertrieb kontroverser Waffen, einschließlich Streumunition, Landminen und biologischer/chemischer Waffen, erzielen;*
2. *Erträge aus der Produktion oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen;*
3. *Erträge aus der Herstellung von zivilen Schusswaffen erzielen oder mehr als 20 % der Erträge aus dem Vertrieb von zivilen Schusswaffen erwirtschaften;*
4. *Erträge aus der Herstellung von Tabakprodukten erzielen oder mehr als 5 % der Erträge aus dem Vertrieb von Tabakprodukten erwirtschaften;*

5. *nicht die UNGCP oder OECD-Leitsätze einhalten. Der Portfolioverwalter berücksichtigt eine Vielzahl qualitativer und quantitativer Faktoren und greift bei seiner eigenen Beurteilung der Ausrichtung eines Unternehmens an den UNGCP oder OECD-Leitsätzen auf eine Vielzahl von Analysen und Datenquellen zurück. Der Fonds fördert den Fortschritt der Unternehmen im Laufe der Zeit durch Stewardship und Engagement;*
6. *Öl- und Gasunternehmen sind, die neue Explorationsprojekte entwickeln sowie Öl und vorgelagertes Gas (konventionell und nicht-konventionell) fördern;*
7. *mehr als 10 % der Erträge aus der Produktion nicht-konventioneller fossiler Brennstoffe erzielen und*
8. *mehr als 5 % der Erträge aus der Produktion oder dem Vertrieb von Pestiziden oder gentechnisch veränderten Organismen erzielen.*

Der Portfolioverwalter wird den Fonds so verwalten, dass mindestens 50 % der Anlagen des Fonds nach Gewichtung auf das Ziel der Begrenzung des Temperaturanstiegs auf unter 2 °C gemäß dem Übereinkommen von Paris von 2015 ausgerichtet und mindestens 25 % der Anlagen des Fonds nach Gewichtung im obersten Quartil ihres jeweiligen GICS-Sektors in Bezug auf THG-Emissionen eingestuft sind.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Portfolioverwalter verpflichtet sich, das Anlageuniversum auf der Grundlage von nicht-finanziellen und ESG-Erwägungen um mindestens 20 % zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Beurteilung guter Unternehmensführung ist eine Komponente der Qualitätsanalyse, die im Rahmen der eigenen siebenstufigen Bottom-up-Fundamentalanalyse des Portfolioverwalters durchgeführt wird, wie oben beschrieben. Der Portfolioverwalter entwickelt langfristige konstruktive Beziehungen mit der Unternehmensleitung durch regelmäßige und wiederkehrende Gespräche über wichtige Entscheidungskriterien, zu denen auch ESG-Themen gehören. Der Portfolioverwalter ist der Ansicht, dass eine langfristige Ausrichtung für einen strategischen Entscheidungsfindungsrahmen von grundlegender Bedeutung ist. Daher ist der Portfolioverwalter bestrebt, in Managementteams zu investieren, die seine langfristige Perspektive teilen und die die ESG-Integration als Startrampe für Innovation, Wettbewerbsdifferenzierung und kontinuierliche Verbesserung betrachten. Der Portfolioverwalter ist der Ansicht, dass ESG-Herausforderungen ein wesentlicher Bestandteil der langfristigen strategischen Entscheidungsfindung der Unternehmensleitung sind, und nicht nur ein Thema, das es abzuhaken gilt.

Der Portfolioverwalter beurteilt Emittenten als Unternehmen mit guter Governance, wenn sie Folgendes aufweisen:

- *Generieren von Einnahmen, die über den Kapitalkosten liegen;*
- *Etablieren hoher ethischer Standards für unternehmerisches Handeln;*
- *Praktizieren von Transparenz bei der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung; und*
- *Förderung von Unternehmenskulturen, die dazu beitragen, Talente zu gewinnen und zu binden.*

Darüber hinaus wird als Mindestanforderung jeder Emittent vor der Anlage in Bezug auf die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UN Global Compact Principles; „UN GCP“) überprüft und jede Aktie im Bestand des Fonds wird vierteljährlich überprüft.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

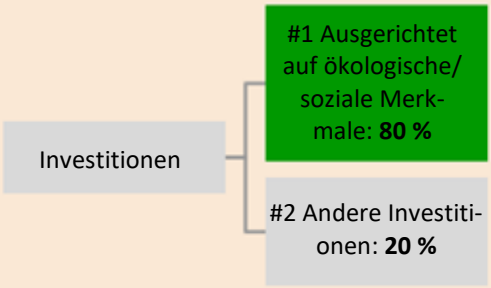
Der Fonds wird voraussichtlich mindestens 80 % seines NIW in Anlagen investieren, die die Kriterien der E/S-Merkmale erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Auf der Grundlage des Nettovermögens des Portfolios. Alle Angaben basieren auf normalen Marktbedingungen und basieren auf dem durchschnittlichen Bestand an jedem Monatsende für das Geschäftsjahr. Das Portfolio wird Informationen über den Prozentsatz der Nettovermögenswerte, die die E/S-Merkmale fördern, im Jahresbericht des Fonds veröffentlichen.

Es wird erwartet, dass der Fonds maximal 20 % seines NIW in Wertpapiere, die die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen; (ii) Derivate, die zu Absicherungszwecken und zum Liquiditätsmanagement abgeschlossen werden; (iii) andere Liquiditätsmanagement-Instrumente investiert. Sie dürfen nicht verwendet werden, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, und sind daher nicht entsprechend ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ zu investieren, auch nicht im Sinne der EU-Taxonomie. Die Position wird jedoch laufend überprüft, da die zugrunde liegenden Regeln noch nicht endgültig festgelegt sind und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?[1]

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

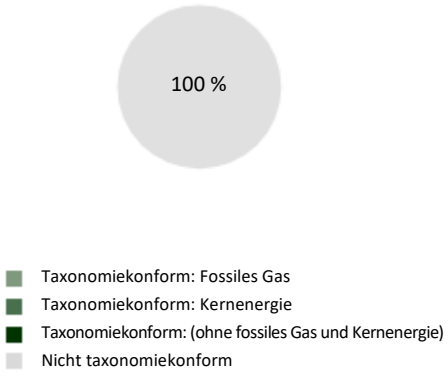
☒ Nein

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

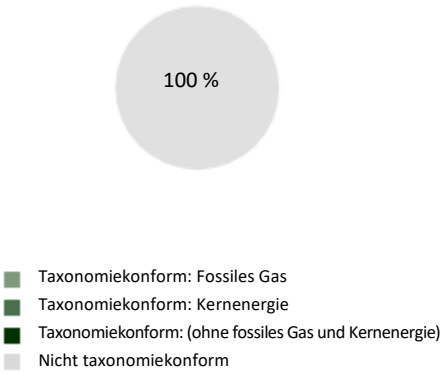
Zur Einhaltung der EU-Taxonomie umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt ___ % der Gesamtinvestitionen wieder.

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

**** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik**

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht zu nachhaltigen Anlagen, auch nicht im Sinne der EU-Taxonomie. Dementsprechend verpflichtet sich der Fonds nicht auf einen Mindestanteil nachhaltiger und mit der EU-Taxonomie konformer Investitionen mit einem Umweltziel.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden maximal 20 % des NIW des Fonds bestehen aus einer oder mehreren der folgenden Anlagen: (i) Wertpapiere, die die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen; (ii) Derivate, die zu Zwecken der Absicherung und des Liquiditätsmanagements abgeschlossen werden; (iii) andere Liquiditätsmanagementtools, wie z. B. Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

In Bezug auf die Aktienwerte von Unternehmen, die die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen, unterliegen diese Investitionen weiterhin dem Investitionsprozess, den der Portfolioverwalter für den Fonds anwendet. Dies bedeutet, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen solcher Investitionen vom Portfolioverwalter berücksichtigt werden.

Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.im.natixis.com/en-intl/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Loomis Sayles Sakorum Long Short Growth Equity Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300P7R6EWBRKW3R85

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

●○ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: ___ %

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: ___ %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Ziel des Fonds ist es, den Fortschritt der Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeitsthemen im Laufe der Zeit durch Stewardship und Engagement zu fördern, indem er mindestens 80 % seines Long-Engagements in Wertpapiere investiert, die die nachfolgend definierten ökologischen und sozialen Merkmale bewerben. Das Short-Engagement des Fonds trägt nicht zu den 80 % des Long-Engagements des Fonds bei, das die unten definierten ökologischen und sozialen Merkmale bewirbt, und verringert dieses Engagement nicht.

Das wirtschaftliche Long-Engagement des Fonds bewirbt das ökologische Merkmal zur Reduzierung der Auswirkungen des Klimawandels. Das wirtschaftliche Long-Engagement des Fonds bewirbt die sozialen Merkmale, um a) die Grundsätze des UN Gobal Compact („UNGC-Grundsätze“) zu unterstützen, der Angelegenheiten wie Menschenrechte, Arbeit, Korruption, und Umweltverschmutzung abdeckt, und b) durch die Anwendung verbindlicher Ausschlüsse Investitionen in bestimmte Aktivitäten zu vermeiden, die das Potenzial haben, der menschlichen Gesundheit und dem Wohlbefinden zu schaden.

Das Bewerben ökologischer und sozialer Merkmale ergibt sich aus der langfristigen Sicht des Portfolioverwalters in Bezug auf sein Long-Engagement in qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Nach Ansicht des Portfolioverwalters können Anleger und Stakeholder profitieren, wenn ESG-Erwägungen ein wesentlicher Bestandteil eines aktiven, langfristigen, researchorientierten Anlageprozesses sind. Dabei versucht der Portfolioverwalter, durch eine disziplinierte und gründliche Bottom-up-Fundamentalanalyse, die Portfoliokonstruktion sowie das Engagement bei Unternehmen und die Stimmrechtsvertretung ein tiefes Verständnis für die Treiber, Chancen und Risiken jedes Unternehmens zu entwickeln, einschließlich wesentlicher ESG-Überlegungen, um Risiken zu steuern und positive Veränderungen zu fördern.

Eine Short-Position stellt ein verkauftes Wertpapier dar. Da das Anlageziel einer Short-Position in einem Rückgang des Aktienkurses besteht, zielt kein Aspekt des Anlageprozesses einer Short-Position darauf ab, den Unternehmensfortschritt zu fördern. Daher wird das Short-Engagement bei der Berechnung der Bewerbung der ökologischen und sozialen Merkmale nicht berücksichtigt.

Zum Erreichen der vom Fonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeits-faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Portfolioverwalter hat die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren ermittelt, anhand derer er misst, inwieweit das wirtschaftliche Long-Engagement des Fonds das ökologische oder soziale Merkmal erfüllt:

- Prozentsatz der Portfoliobestände nach Gewichtung, der auf das Ziel der Begrenzung des Temperaturanstiegs auf weniger als 2 °C ausgerichtet ist, wie im Übereinkommen von Paris von 2015 definiert;
- Prozentsatz der Portfoliobestände nach Gewichtung, wobei die Kohlenstoffintensität (Scope 1 2 Greenhouse Gas (GHG) Protocol Standard) im obersten Quartil der GICS-Sektorunternehmen liegt;
- Prozentsatz der Portfoliobestände, die den Grundsätzen des UN Global Compact entsprechen;

- Prozentsatz der Portfoliobestände, die Erträge aus der Herstellung oder dem Vertrieb umstrittener Waffen, einschließlich Streumunition, Landminen und biologischer/chemischer Waffen, erzielen; und
- Prozentsatz der Portfoliobestände, die Erträge aus der Produktion oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung („SFDR“) zu investieren.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR zu investieren.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR zu investieren.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR zu investieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja

Der Portfolioverwalter berücksichtigt bei der Verwaltung des Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) des wirtschaftlichen Long-Engagements des Fonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er die Portfoliobestände des Fonds anhand der folgenden Indikatoren in Tabelle 1, 2 und 3 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission (die „SFDR RTS“) überwacht und analysiert:

- THG-Emissionen
- CO2-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Verstöße gegen die UN Global Compact Principles („UNGCP“) und die Organisation for Economic Cooperation and Development („OECD“)-Leitsätze für multinationale Unternehmen („OECD-Leitsätze“) und
- Engagement in kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Die oben aufgeführten Indikatoren der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden vom Portfolioverwalter im Rahmen der laufenden Verwaltung des Long-Engagements des Fonds auf verschiedene Weise berücksichtigt, unter anderem durch seine Bottom-up-Fundamentalanalyse zur Beurteilung der hochwertigen Merkmale eines Unternehmens und anderer oben dargelegter Nachhaltigkeitsindikatoren, durch das kontinuierliche Engagement bei den Emittenten, in die der Fonds investiert, und durch die Anwendung von Ausschlüssen, wie in der Anlagestrategie näher beschrieben.
Obwohl diese Beschränkungen bestimmte PAI berücksichtigen, schließt dies nicht zwangsläufig das Risiko des Fonds in seinem Long-Engagement gegenüber solchen PAI vollständig aus. Darüber hinaus kann das Ausmaß, in dem sich diese Beschränkungen auf den Anlageprozess auswirken, begrenzt sein, wenn solche Anlagen nicht in den Bereich des Anlageziels des Fonds fallen.
Informationen zu den PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Portfoliopositionen des Fonds werden gemäß Artikel 11(2) SFDR in den Jahresberichten des Fonds enthalten sein.

Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?
Der Portfolioverwalter verfolgt für die Anlage einen langfristigen Private-Equity-Ansatz und verwendet einen proprietären fundamentalen Bottom-up-Research-Rahmen, der auf drei Schlüsselkriterien beruht: Qualität, Wachstum und Marktbewertung basiert und als Grundlage für die Bewertung potenzieller Anlagen dient. Nach Ansicht des Portfolioverwalters können Anleger und andere Stakeholder profitieren, wenn ESG-Erwägungen ein wesentlicher Bestandteil eines aktiven, langfristigen, researchorientierten Anlageprozesses für Long-Engagements sind. Dementsprechend können ESG-Überlegungen in jeden Schritt des siebenstufigen Prozesses des Portfolioverwalters integriert

werden. Der Großteil der entscheidenden ESG-Überlegungen wird jedoch in die Analyse der Qualitätskriterien integriert. Jedes Unternehmen, das es nicht schafft, die Qualitätskriterien zu erfüllen, wird vom Anlageuniversum des Long-Engagements des Fonds ausgeschlossen, unabhängig vom Wachstums- oder Bewertungsprofil des Unternehmens. Darüber hinaus wendet der Portfolioverwalter einen definierten Screening-Prozess auf das Anlageuniversum des Long-Engagements an und strebt an, einen Teil der Vermögenswerte des Fonds in Anlagen zu investieren, die die ökologischen/sozialen Merkmale erreichen.

Schritt 1: Fundamentale Bottom-up-Analyse:

Der Portfolioverwalter setzt innerhalb seines Research-Rahmens sieben Schritte um:

Qualitätsanalyse

1. Robuste Wettbewerbsvorteile
2. Wettbewerbsanalyse
3. Finanzanalyse
4. Management-Wachstumsanalyse
5. Bewertungsanalyse der Wachstumstreiber
6. Bandbreite des inneren Werts
7. Analyse der Erwartungen

Der Portfolioverwalter geht davon aus, dass die mit ESG-Themen verknüpften Chancen und Risiken in engem Zusammenhang mit dem unternehmerischen Handeln des Emittenten stehen, d. h. mit dem langfristigen strategischen Fokus des Managements, der Struktur des Geschäftsmodells und der produktiven Kapitalallokation. ESG-Erwägungen können daher strukturell für jeden Schritt des Research-Frameworks des Portfolioverwalters stattfinden und sind integraler Bestandteil der Analyse von Geschäftsmodellen, Wettbewerbsvorteilen, operativer Effizienz, Integrität der Unternehmensführung, profitablem Wachstum und Marktbewertung. Die meisten wesentlichen ESG-Erwägungen einschließlich ESG-Risiken und -Chancen sind in die Analyse der Qualitätskriterien eingebettet. Jedes Unternehmen, das es nicht schafft, die Qualitätskriterien zu erfüllen, wird vom Anlageuniversum des Long-Engagements des Fonds ausgeschlossen, unabhängig vom Wachstums- oder Bewertungsprofil des Unternehmens.

Der Portfolioverwalter beurteilt, überwacht und misst unter anderem ESG-Erwägungen, die in die Entscheidungsfindung eines Unternehmens integriert sind, darunter insbesondere:

- Umweltkriterien: Investitionen in F&E zur Innovation von Produkten und Lösungen, die zu besseren ökologischen oder sozialen Ergebnissen beitragen, z. B. die Reduzierung von Kohlenstoffemissionen; die Entwicklung nachhaltiger Herstellungstechniken, Betriebsmittel und Beschaffungsprozesse, die zu besseren ökologischen

oder sozialen Ergebnissen beitragen, wie z. B. die Reduzierung von Kohlenstoffemissionen;

- Soziale Kriterien: Förderung von nachhaltigen Lieferketten, indem lokale Ressourcen, Produktionen und Gemeinden unterstützt werden; Förderung einer Unternehmenskultur und von Werten, einschließlich Diversität, um Talente zu gewinnen und zu halten; und
- Unternehmensführungskriterien: Verknüpfung der Managementvergütung mit langfristigen Treibern der Schaffung von Shareholder-Value, einschließlich ESG-Ergebnissen; über den Kapitalkosten liegende Einnahmen, Entwicklung von Richtlinien für hohe geschäftsethische Standards und deren Einhaltung, Ausrichtung der Geschäftstätigkeit auf die Erfüllung oder Übererfüllung des Übereinkommens von Paris von 2015.

Ein wesentlicher Bestandteil des Anlageprozesses des Fonds besteht darin, dass der Portfolioverwalter fortwährend eine nicht-finanzielle Analyse von mindestens 90 % des Long-Engagements des Fonds durchführt. Das sieben Schritte umfassende Research-Rahmenwerk des Portfolioverwalters, das qualitative nicht-finanzielle, ESG- und zukunftsgerichtete finanzielle Analysen umfasst, verringert das Anlageuniversums des wirtschaftlichen Long-Engagements des Fonds um mehr als 75 %, darunter 20 % aufgrund von nicht-finanziellen und ESG-Überlegungen.

Gelegenheiten für Short-Engagements werden als Nebenprodukt unseres ausschließlich auf Long-Positionen ausgerichteten Researchprozesses identifiziert.

Schritt 2: Portfoliokonstruktion

Das Research-Verfahren des Portfolioverwalters mündet in einer Liste ausgewählter anlagefähiger Unternehmen. Bei der Portfoliokonstruktion hängt der Zeitpunkt der Anlageentscheidungen von der Marktbewertung ab. Die auf dem Risiko-Ertrags-Verhältnis basierende Überzeugung des Portfolioverwalters von der Qualität der Anlage bestimmt die Positionsgewichtung im Portfolio.

Der Portfolioverwalter schließt von seinem Long-Engagement Unternehmen aus, die ein vordefiniertes Maß an Beteiligung in bestimmten Bereichen aufweisen. Weitere Informationen sind nachstehend beschrieben unter: „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“

Der Portfolioverwalter wird den Fonds im Hinblick darauf verwalten, die Eindämmung des Klimawandels zu fördern.

Schritt 3: Laufende Überwachung

Der Portfolioverwalter überwacht die Anlagen, die das wirtschaftliche Long-Engagement des Fonds ausmachen, mindestens vierteljährlich, um die kontinuierliche Einhaltung der Anlagephilosophie und des Anlageprozesses des Fonds sowie die Übereinstimmung des Long-Engagements mit den Nachhaltigkeitsindikatoren und den verbindlichen Elementen sicherzustellen. Wenn es bei einem der im wirtschaftlichen Long-Engagement des Fonds enthaltenen Unternehmen zu Veränderungen kommt, die dazu führen, dass eine Anlage nicht mehr in Einklang mit der Anlagethese, den Nachhaltigkeitsindikatoren und/oder den verbindlichen Elementen steht, wird der Portfolioverwalter die Portfoliokonstruktion überprüfen und alle Maßnahmen ergreifen, die er für erforderlich hält.

Das wirtschaftliche Engagement im Portfolio der Long- und Short-Positionen des Fonds wird indirekt durch den Einsatz von OTC-Derivaten wie Total Return Swaps („TRS“) erreicht. Bisweilen können Long-Positionen jedoch auch direkt vom Fonds gehalten werden. Wenn ein wirtschaftliches Engagement über OTC-Derivate angestrebt wird, verwaltet der Portfolioverwalter ein Wertpapierportfolio durch eine Anlageverwaltungsvereinbarung mit dem Kontrahenten des jeweiligen TRS (das „Wertpapierportfolio“) (der „Kontrahent“). Der Kontrahent des jeweiligen TRS investiert in das Wertpapierportfolio über ein separat verwaltetes Konto (separately managed account, „SMA“), das den Basiswert des TRS darstellt. Dies basiert ausschließlich auf den Anlageentscheidungen des Portfolioverwalters und geschieht in Übereinstimmung mit der oben beschriebenen Strategie bzw. dem Anlageprozess. Zudem ist der Fonds an der Rendite eines solchen Wertpapierportfolios beteiligt.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Portfolioverwalter wird den Fonds so verwalten, dass Anlagen in Long-Positionen von Emittenten ausgeschlossen werden, die:

1. Erträge aus der Herstellung oder dem Vertrieb umstrittener Waffen, einschließlich Streumunition, Landminen und biologischer/chemischer Waffen, erzielen;

2. Erträge aus der Produktion oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen;

3. Erträge aus der Herstellung von zivilen Schusswaffen erzielen oder mehr als 20 % der Erträge aus dem Vertrieb von zivilen Schusswaffen erwirtschaften;

4. Erträge aus der Herstellung von Tabakprodukten erzielen oder mehr als 5 % der Erträge aus dem Vertrieb von Tabakprodukten erwirtschaften;

5. nicht die UNGCP oder OECD-Leitsätze einhalten. Der Portfolioverwalter berücksichtigt eine Vielzahl qualitativer und

quantitativer Faktoren und greift bei seiner eigenen Beurteilung der Ausrichtung eines Unternehmens an den UNGCP oder OECD-Leitsätzen auf eine Vielzahl von Analysen und Datenquellen zurück. Der Fonds fördert den Fortschritt der Unternehmen im Laufe der Zeit durch Stewardship und Engagement.

6. Öl- und Gasunternehmen, die neue Explorationsprojekte entwickeln sowie Öl und vorgelagertes Gas (konventionell und nicht-konventionell) fördern;

7. mehr als 10 % der Erträge aus der Produktion nicht-konventioneller fossiler Brennstoffe erzielen und

8. mehr als 5 % der Erträge aus der Produktion oder dem Vertrieb von Pestiziden oder gentechnisch veränderten Organismen erzielen.

Der Portfolioverwalter wird den Fonds so verwalten, dass mindestens 50 % des wirtschaftlichen Long-Engagements des Fonds mit dem Ziel der Begrenzung des Temperaturanstiegs auf unter 2 °C gemäß dem Übereinkommen von Paris von 2015 übereinstimmen und mindestens 25 % des wirtschaftlichen Long-Engagement des Fonds im obersten Quartil ihres jeweiligen GICS-Sektors in Bezug auf THG-Emissionen eingestuft sind.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Portfolioverwalter verpflichtet sich, das Anlageuniversum des Long-Engagements auf der Grundlage von nicht-finanziellen und ESG-Erwägungen um mindestens 20 % zu reduzieren.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

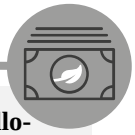
Die Beurteilung guter Unternehmensführung ist Bestandteil der Qualitätsanalyse der Unternehmen, die das Long-Engagement des Fonds ausmachen. Diese Analyse wird im Rahmen der eigenen siebenstufigen Bottom-up-Fundamentalanalyse des Portfolioverwalters durchgeführt, wie oben beschrieben. Der Portfolioverwalter entwickelt langfristige konstruktive Beziehungen mit der Unternehmensleitung durch regelmäßige und wiederkehrende Gespräche über wichtige Entscheidungskriterien, zu denen auch ESG-Themen gehören. Der Portfolioverwalter ist der Ansicht, dass eine langfristige Ausrichtung für einen strategischen Entscheidungsfindungsrahmen von grundlegender Bedeutung ist. Daher ist der Portfolioverwalter bestrebt, in Managementteams zu investieren, die seine langfristige Perspektive teilen und die die ESG-Integration als Startrampe für Innovation, Wettbewerbsdifferenzierung und kontinuierliche Verbesserung betrachten. Der Portfolioverwalter ist der Ansicht, dass ESG-

Herausforderungen ein wesentlicher Bestandteil der langfristigen strategischen Entscheidungsfindung der Unternehmensleitung sind, und nicht nur ein Thema, das es abzuhaken gilt.

Der Portfolioverwalter überprüft zusätzlich die Unternehmen, die das Short-Engagement des Fonds umfassen, im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung. Emittenten im Rahmen des wirtschaftlichen Long- oder Short-Engagements, die die folgenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen, gelten als Unternehmen mit guter Unternehmensführung:

- Etablieren und Einhalten ethischer Standards für unternehmerisches Handeln; und
- Praktizieren von Transparenz bei der Finanzberichterstattung.

Darüber hinaus wird als Mindestschutz jedes Unternehmen, das Bestandteil des Long-Engagements des Fonds ist, vor der Investition in Bezug auf die UN Global Compact Principles (UN GCP) überprüft und jede Position im Bestand des Fonds wird vierteljährlich überprüft.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

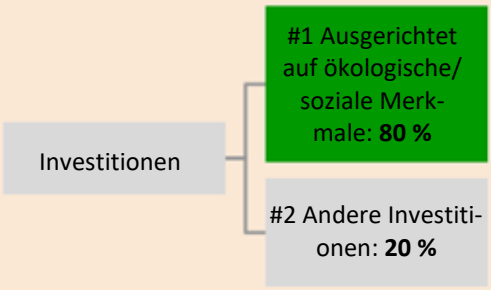
Der Fonds wird voraussichtlich mindestens 80 % seines wirtschaftlichen Long-Engagements in Anlagen investieren, die die Kriterien der ökologischen/sozialen Merkmale erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Portfolioverwalter strebt ein Zielengagement in Long-Aktienpositionen von 100 % und in Short-Aktienpositionen von 50 % an, was zu einem erwarteten Nettoengagement des Fonds von 50 % führt. Das wirtschaftliche Short-Engagement wird bei der Berechnung der Vermögensallokation, die die Kriterien der E/S-Merkmale erfüllt, nicht berücksichtigt, da es nicht zur Bewerbung der E/S-Merkmale beiträgt. Der Portfolioverwalter geht zwar, wie oben dargelegt, davon aus, dass das wirtschaftliche Short-Engagement nicht zur Bewerbung der ökologischen/sozialen Merkmale beiträgt, er strebt aber ein Long-Engagement in Aktien von 100 % und ein Short-Engagement in Aktien von 50 % an, was zu einem gesamten wirtschaftlichen Engagement von 150 % führt. Da 80 % des wirtschaftlichen Long-Engagements auf die ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sein sollen, würde die Einbeziehung des wirtschaftlichen Short-Engagements in die Berechnung des prozentualen Anteils der Übereinstimmung mit den ökologischen/sozialen Merkmalen dazu führen, dass etwa 53 % (80 %/150 %) des wirtschaftlichen Gesamtengagements auf die ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet wären. Die vorstehenden Angaben dienen nur zur Veranschaulichung, da der Portfolioverwalter der Ansicht ist, dass diese Berechnungsmethode, angewandt auf einen Long-Short-Fonds, den prozentualen Anteil der Ausrichtung nicht zutreffend widerspiegelt und nicht mit dem Nachhaltigkeitsansatz des Fonds im Einklang steht.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsaus-gaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Alle Angaben basieren auf normalen Marktbedingungen und beziehen sich auf die durchschnittlichen Long-Positionen zum jeweiligen Monatsende für das Geschäftsjahr. Der Portfolioverwalter wird Informationen über den Anteil des wirtschaftlichen Long-Engagements, das die ökologischen/sozialen Merkmale bewirbt, im Jahresbericht des Fonds veröffentlichen.

Es wird erwartet, dass der Fonds maximal 20 % seines wirtschaftlichen Long-Engagements in Wertpapiere, die die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen; (ii) Derivate, die zu Absicherungszwecken und zum Liquiditätsmanagement abgeschlossen werden; (iii) andere Liquiditätsmanagement-Instrumente investiert. Sie dürfen nicht verwendet werden, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, und sind daher nicht entsprechend ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Die in der folgenden Grafik dargestellten Anlagen stellen das wirtschaftliche Long-Engagement des Fonds dar.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht*?**

Das wirtschaftliche Engagement im Portfolio der Long- und Short-Positionen des Fonds kann indirekt durch den Einsatz von OTC-Derivaten wie TRS erreicht werden. In solchen Fällen wird der Portfolioverwalter die den TRS zugrunde liegenden Long-Positionen, auf die Bezug genommen wird, prüfen, um zu beurteilen, ob diese Anlagen den ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen.

Zur Einhaltung der EU-Taxonomie umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ zu investieren, auch nicht im Sinne der EU-Taxonomie. Die zugrunde liegende Position wird jedoch laufend überprüft, da die zugrunde liegenden Regeln noch nicht endgültig festgelegt sind und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[1]?

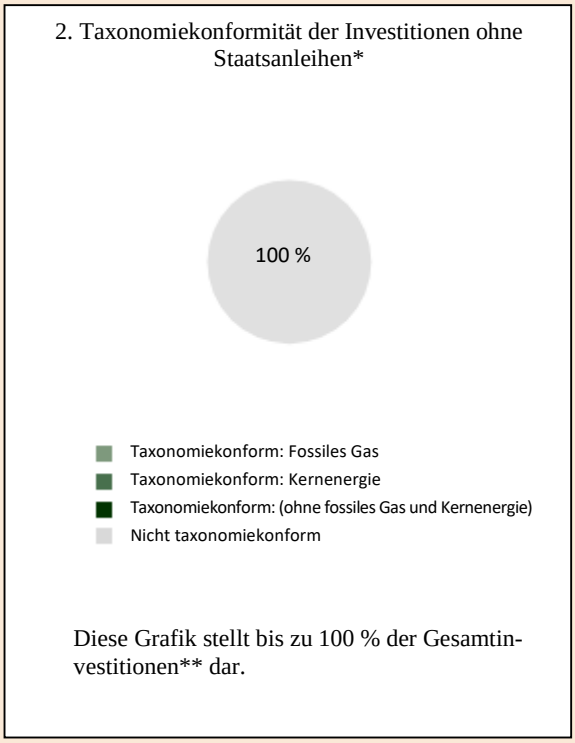
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

**** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik**

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht zu nachhaltigen Anlagen, auch nicht im Sinne der EU-Taxonomie. Dementsprechend verpflichtet sich der Fonds nicht auf einen Mindestanteil nachhaltiger und mit der EU-Taxonomie konformer Investitionen mit einem Umweltziel.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?
Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?
Die verbleibenden maximal 20 % des wirtschaftlichen Long-Engagements des Fonds bestehen aus einer oder mehreren der folgenden Anlagen: (i) Wertpapiere, die die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen; (ii) Derivate, die zu Zwecken der Absicherung und des Liquiditätsmanagements abgeschlossen werden; (iii) andere Liquiditätsmanagementtools, wie z. B. Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.
In Bezug auf die wirtschaftlichen Long-Positionen des Fonds, die die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen, unterliegen diese Investitionen weiterhin dem Investitionsprozess, den der Portfolioverwalter für den Fonds anwendet. Dies bedeutet, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen solcher Investitionen vom Portfolioverwalter berücksichtigt werden.
Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***
  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***
  Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://www.im.natixis.com/en-intl/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Natixis Asia Equity Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493 00RD5RSNRI3UXN 43

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja** ●○ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: ___ %

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: ___ %

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er auf der Grundlage einer eigenen ESG-Bewertung in erstklassige Unternehmen investiert und dabei eine Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2) beibehält, die mindestens 20 % unter der seines „Anlageuniversums“ liegt.

Der Referenzindex wurde als Vergleichsuniversum für die Bewertung der Leistung des Fonds in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

- *Prozentualer Anteil der Unternehmen, die mehr als 0 % ihrer Umsätze mit Tabak erzielen;*
- *Prozentsatz der Unternehmen, die mehr als 0 % ihrer Umsätze mit Streumunition und Antipersonenminen erzielen;*
- *Prozentsatz der Unternehmen auf der Liste der Unternehmen mit den gravierendsten Verstößen (Ausschlussliste basierend auf internationalen Standards – UN Global Compact und OECD-Leitsätze für Corporate Governance);*
- *Anteil der Unternehmen mit ESG-Bewertung unter 10 von maximal 20 Punkten;*
- *Durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Fonds (Scope 1 und 2); und*
- *Durchschnittliche Bewertung der Kohlenstoffintensität des Anlageuniversums (Scope 1 und 2).*

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Nicht zutreffend.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja

Der Fonds berücksichtigt die 14 wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in Anhang 1 zur Erklärung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 aufgeführt sind.

Die Methodik ist auf der Website von Ostrum Asset Management verfügbar: https://www.ostrum.com/en/our-csr-and-esg-publications.

Entsprechen die PAI den vom Fonds befolgten Indikatoren, werden diese vom Portfolioverwalter durch die Integration in die Ratingmethodik oder die Definition einer für den Fonds spezifischen Anlagebeschränkung berücksichtigt.

Darüber hinaus wendet der Portfolioverwalter seine Ausschluss- und Sektorrichtlinien an, die es ermöglichen, Sektoren oder Emittenten aus dem Anlageuniversum auszuschließen, die bestimmte Kriterien nicht erfüllen, von denen einige in direktem Zusammenhang mit PAI stehen (z. B.: Länder, in die investiert wird und die aufgrund unserer Ausschlussrichtlinien gegen soziale Bestimmungen verstoßen („Unternehmen mit den gravierendsten Verstößen“).

Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind Bestandteil der periodischen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Abs. 2 SFDR.

Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Schritt 1: Ausschlussbasierter Ansatz: Unternehmen, die im Tabak-, Palmöl-, Streumunitions- und Antipersonenminengeschäft tätig sind, Einnahmen aus dem Kohle- oder kohlebezogenen Geschäft, dem Öl- und Gasgeschäft erzielen oder die auf der Liste der Unternehmen mit den gravierendsten Verstößen stehen, werden ausgeschlossen (Ausschlussliste basierend auf internationalen Standards, d. h. UN Global Compact und OECD-Leitsätze für Corporate Governance).

Weitere Einzelheiten zu diesen Ausschlüssen finden Sie auf der Website des Portfolioverwalters: https://www.ostrum.com/en/our-sector-policies

Schritt 2: Ansatz auf Basis von Risikominderung (positives Screening)

Der Portfolioverwalter wählt systematisch Aktien auf der Grundlage von ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) aus.

In Bezug auf ESG-Erwägungen verwendet der Portfolioverwalter ein proprietäres ESG-Bewertungsmodell zur Durchführung seiner Analysen. Er beurteilt für alle Unternehmen quantitative und qualitative Merkmale. Quantitative Informationen werden von ESG-Datenanbietern bezogen und aus nichtfinanziellen Berichten von Unternehmen gewonnen. Die qualitative Beurteilung basiert auf faktischen Informationen und auf Gesprächen mit den Geschäftsleitungen der Unternehmen.

Die Indikatoren quantitativer Scores basieren auf Daten aus externen Quellen, qualitative Scores werden nach dem Dialog mit den Unternehmen vergeben. Alle qualitativen und quantitativen Bewertungs-Indikatoren umfassen eine Skala von 0 bis 20 Punkten. Der Durchschnitt der Gesamtbewertung wird ermittelt. Kein Indikator setzt Bewertungen außer Kraft. Die Indikatoren sind gleich gewichtet. Mindestanforderung ist eine durchschnittliche Bewertung von 10 von maximal 20 Punkten.

ESG-Scores werden mit der oben beschriebenen proprietären ESG-Bewertungsmethode aus qualitativen Analysen und quantitativen Daten generiert. Die ESG-Erwägungen umfassen insbesondere unter anderem die folgenden Kriterien:

- *Umweltkriterien:*
  - *ökologischer Fußabdruck einschließlich Produktion und Produktlebenszyklus;*
  - *verantwortungsvolle Beschaffung;*
  - *Energie- und Wasserverbrauch; und*
  - *Management von CO2-Emissionen und Abfallentsorgung.*
- *Soziale Kriterien:*
  - *Ethik und Arbeitsbedingungen entlang der gesamten Produktionskette, einschließlich Geschäftspraktiken von Lieferanten und Risiken durch Unterauftragsvergabe;*
  - *Umgang mit Mitarbeitern – z. B. Arbeitssicherheit, Wohlergehen, Diversität, Arbeitnehmervertretung und Vergütung; und*
  - *Qualität/Sicherheit der angebotenen Produkte oder Dienstleistungen.*
- *Unternehmensführungskriterien:*
  - *Kapitalstruktur und Schutz von Minderheitsanteilen;*
  - *Verwaltungsrat und Geschäftsführung;*
  - *Managementvergütung;*
  - *Rechnungslegung und finanzielles Risiko; und*
  - *Ethik – Bekämpfung von Bestechung und Korruption.*

Unternehmen werden im Rahmen von Mitwirkung und durch Prüfung auf Verbesserung des ESG-Profils kontinuierlich überwacht. Mehr als 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds unterliegen den oben genannten ESG-Kriterien.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

1. *Ausschlussbasierter Ansatz: Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die in den Bereichen Tabakprodukte, Palmöl, Streumunition und Antipersonenminen tätig sind, Umsatz mit Kohle oder im Zusammenhang mit Kohle sowie Öl und Gas erzielen oder die auf der Liste der Unternehmen mit den gravierendsten Verstößen stehen (Ausschlussliste basierend auf internationalen Standards, d. h. UN Global Compact und OECD-Leitsätze für Corporate Governance). Weitere Einzelheiten zu diesen Ausschlüssen finden Sie auf der Website des Portfolioverwalters: https://www.ostrum.com/en/our-sector-policies*

2. *Der Fonds investiert nur in Emittenten mit einem ESG-Score von mehr als 10 Punkten von maximal 20 Punkten, basierend auf der proprietären ESG-Rating-Methode des Portfolioverwalters.*

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, um den die zunächst berücksichtigten Anlagen reduziert werden.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Beurteilung der Unternehmensführung erfolgt durch unser proprietäres ESG-Tool, das Governance-Praktiken anhand spezifischer Kriterien analysiert. Unter anderem werden folgende Governance-Kriterien in die proprietäre ESG-Bewertung einbezogen:

- *Kapitalstruktur und Schutz von Minderheitsanteilen;*
- *Verwaltungsrat und Geschäftsführung;*
- *Managementvergütung;*
- *Rechnungslegung, finanzielles Risiko und*
- *Ethik – Bekämpfung von Bestechung und Korruption*

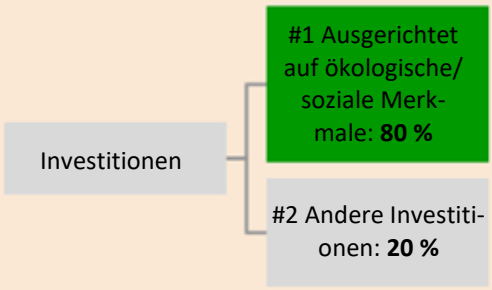
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Es wird erwartet, dass der Fonds mindestens 80 % seines NIW in Unternehmen investiert, die als auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet gelten (#1 Andere Investitionen).

Der Fonds darf bis zu 20 % seines NIW in Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten, Geldmarktinstrumenten und/oder Absicherungsinstrumenten (#2 Andere Investitionen) anlegen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?[1]

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

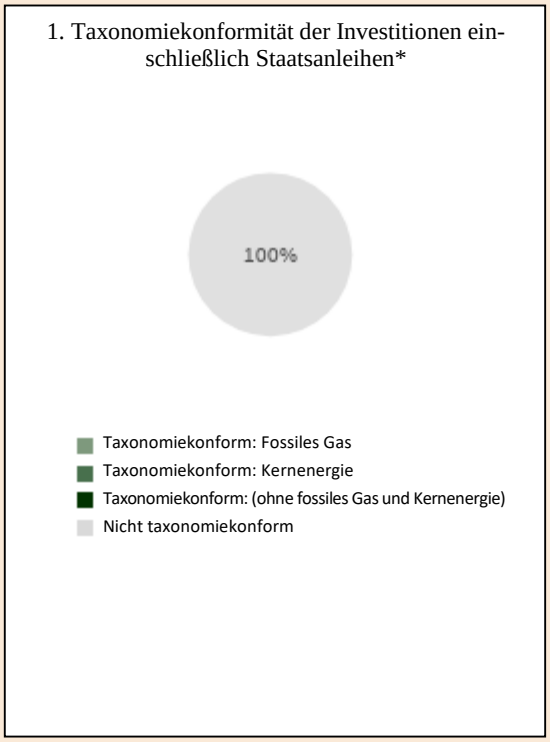
[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

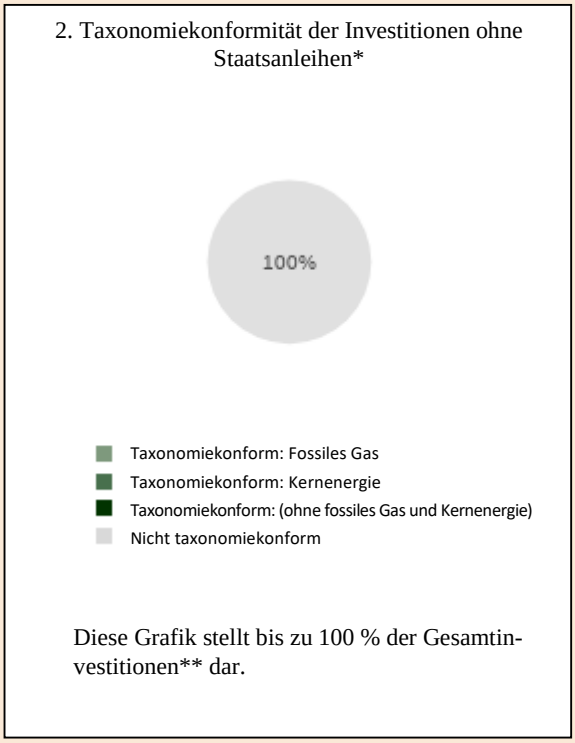
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

**** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik**

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht zu nachhaltigen Anlagen. Dementsprechend verpflichtet sich der Fonds nicht auf einen Mindestanteil nachhaltiger und mit der EU-Taxonomie konformer Investitionen mit einem Umweltziel.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann in andere Anlagen investieren, die nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet sind und keine Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt- oder Soziales haben, z. B. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente einschließlich Geldmarktinstrumente. Ergänzend kann der Fonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken Derivate einsetzen. Der Fonds darf gemäß seiner Anlagestrategie nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Terminkontrakte und Optionen investieren, die an einen oder mehrere Indizes gekoppelt sind.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht zutreffend.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.im.natixis.com/en-intl/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Name des Produkts:
Mirova Thematic AI & Robotics
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493 004HP7GJL5FJZV 84

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: ___ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert in Unternehmen, die dem globalen strukturellen Trend rund um künstliche Intelligenz und Robotik ausgesetzt sind. Er zielt darauf ab, ESG zu bewerben, indem er Unternehmen auswählt, die im Umfang des Themas engagiert sind, während er Unternehmen meidet, die an umstrittenen Aktivitäten beteiligt sind, gegen globale Nachhaltigkeitsstandards und -normen verstoßen und in sehr schwerwiegende Kontroversen involviert sind. Dabei ist er bestrebt, eine bessere Bewertung in Bezug auf ESG insgesamt und in Bezug auf andere ausgewählte Indikatoren als das investierbare Universum beizubehalten, und in Bezug auf Unternehmen, in die investiert wird, ein aktives Abstimmungsverhalten und

eine aktive Mitwirkung an den Tag zu legen.

Es wurde kein Referenzwert in Bezug auf die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Fonds plant, jährlich Folgendes zu berichten:

- Prozentualer Anteil der verwalteten Vermögenswerte des Fonds von Unternehmen mit positiven oder vernachlässigbaren Auswirkungen gemäß der Nachhaltigkeitsbewertungsmethodik des Portfolioverwalters.
- Prozentualer Anteil des verwalteten Fondsvermögens in Zusammenhang mit dem Thema und den ökologischen und/oder sozialen Zielen.
- Prozentualer Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der auf Emittenten entfällt, die mehr als die intern festgelegten Schwellenwerte (% des Umsatzengagements) aus schädlichen und/oder umstrittenen Aktivitäten erwirtschaften.
- Prozentualer Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der auf Emittenten entfällt, deren Verhalten und Gesamtentwicklung als nicht konform mit den etablierten globalen Nachhaltigkeitsnormen und Grundsätzen für unternehmerisches Handeln angesehen werden.
- Prozentualer Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der einer ESG-Analyse durch den Portfolioverwalter unterliegt.
- ESG-Score des Fonds im Vergleich zum Score des investierbaren Universums, nachdem mindestens 30 % der am schlechtesten bewerteten Wertpapiere des Letzteren ausgeschlossen wurden.
- Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Fonds (WACI) gegenüber dem investierbaren Universum.
- Der prozentuale Anteil der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen des Fonds im Vergleich zum investierbaren Universum.
- Prozentualer Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der auf Emittenten entfällt, bei denen bereits zum Zeitpunkt der Anlage sehr schwerwiegende ESG-Kontroversen bestehen.
- Die Anzahl der Emittenten, bei denen nach der Anlage sehr schwerwiegende ESG-Kontroversen auftreten und bei denen innerhalb von 3 Monaten:

o keine Mitwirkung stattfindet oder

o Mitwirkung stattfindet, aber keine ausreichende Verbesserung eintritt.

- Gesamtprozentsatz der abgegebenen und bestätigten Stimmen.
- Prozentsatz der abgegebenen Stimmen gemäß der Richtlinie des Portfolioverwalters.
- Anzahl der initiierten ESG-Engagements. Dieses Ziel könnte mit einem oder mehreren Emittenten erreicht werden, je nachdem, wie viele Mitwirkungsziele pro Emittent festgelegt wurden.
- Prozentsatz der Emittenten aus „klimaintensiven“ Sektoren, die einer verstärkten Prüfung unterliegen und über einen Übergangsplan verfügen.
- Prozentsatz der engagierten Emittenten aus „klimaintensiven“ Sektoren, die einer verstärkten Prüfung unterliegen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen sind: Optimierung der Ressourcennutzung, nachhaltige Fertigung, Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer sowie Verbesserung der Qualität und des Zugangs zur Gesundheitsversorgung. Der Portfolioverwalter bewertet den positiven Beitrag jedes Unternehmens zu den Nachhaltigkeitszielen auf der Grundlage der für jeden Sektor ermittelten Indikatoren für die Auswirkungen/Behinderungen. Nur Unternehmen, die zu einem oder mehreren der vom Portfolioverwalter definierten Nachhaltigkeitsziele beitragen, kommen für das nachhaltige Anlageuniversum in Frage.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Nachhaltigkeitsanalyse zielt darauf ab, die relevanten ökologischen und sozialen Restrisiken zu ermitteln, die sich aus den Aktivitäten und/oder Praktiken der Unternehmen ergeben, und die Qualität der Maßnahmen des Unternehmens zur Minderung dieser Risiken zu bewerten (der „DNSH-Test“). Eine solche Analyse berücksichtigt insbesondere das Ausmaß des Engagements des Unternehmens, in das investiert wird, in bestimmten Sektoren oder Tätigkeiten, die als schädlich für die Umwelt und/oder die Gesellschaft angesehen werden können, sowie das Engagement in relevanten ökologischen oder sozialen Kontroversen.

Als Ergebnis dieser qualitativen Analyse gibt der Portfolioverwalter eine verbindliche Stellungnahme ab, auf deren Grundlage Unternehmen, bei deren wirtschaftlichen Aktivitäten oder Praktiken angenommen wird, dass sie erhebliche negative Auswirkungen auf die Erreichung eines oder mehrerer der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung („SDGs“) haben, systematisch aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden, unabhängig von ihrem ansonsten positiven Beitrag.

Diese Bewertung berücksichtigt die Analyse jedes Unternehmens in Bezug auf ökologische, soziale und Unternehmensführungsaspekte (ESG), wobei die Gewichtung der Bewertung für jede Säule mindestens 20 % der gesamten Nachhaltigkeitsbewertung für jedes Unternehmen ausmacht.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der Analyse der verbleibenden ESG-Risiken, die für jedes Unternehmen, in das investiert wird, durchgeführt wird, bewertet und überwacht der Portfolioverwalter systematisch Indikatoren, die auf das Vorhandensein wichtiger nachteiliger Auswirkungen („PAI“) hindeuten (einschließlich der Berücksichtigung von Daten in Bezug auf die obligatorischen PAI-Indikatoren, auf die in den konsolidierten Technischen Regulierungsstandards für die Bewertung nachhaltiger Anlagen gemäß Art. 2 (17) Offenlegungsverordnung) Bezug genommen wird. Wenn die für die Berechnung bestimmter PAI-Indikatoren erforderlichen Daten nicht verfügbar sind, kann der Portfolioverwalter qualitative oder quantitative Ersatzwerte verwenden, die ähnliche Themen wie die betreffenden PAI-Indikatoren abdecken.

Nachteilige Auswirkungen werden entsprechend den Besonderheiten der Sektoren und Geschäftsmodelle der für Investitionen in Frage kommenden Unternehmen nach Priorität geordnet, anhand einer Kombination von Kriterien basierend auf:

- einer Analyse der Umweltauswirkungen des Unternehmens auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Daten internationaler Organisationen (z. B. Energieintensität, Auswirkungen auf die Biodiversität usw.),
- einer Analyse der Exposition des Unternehmens gegenüber Arbeitsrechten und Arbeitnehmerbelangen durch seine Standorte, sein Geschäftsmodell und die Organisation der Lieferkette (z. B. Exposition gegenüber Gesundheits- und Sicherheitsrisiken, Exposition gegenüber Ländern mit spezifischen Menschenrechtsrisiken usw.),
- einer Analyse der Auswirkungen des Unternehmens auf lokale Gemeinschaften und Verbraucher,
- einer Überprüfung laufender oder potenzieller Kontroversen.

Wenn der Portfolioverwalter der Ansicht ist, dass die Verfahren und Praktiken des Unternehmens, in das investiert werden soll, nicht ausreichen, um ökologische, soziale und Unternehmensführungsrisiken zu mindern, insbesondere im Hinblick auf die relevanten PAI, werden die Auswirkungen des Unternehmens als negativ eingestuft, so dass es für eine Investition nicht in Frage kommt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Portfolioverwalter überprüft, ob Unternehmen, in die investiert wird, mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.

Der Portfolioverwalter überprüft laufend die Erfolgsbilanz der Unternehmen und die Nachrichtenlage, um wesentliche Kontroversen zu erkennen. Die Beteiligung der Unternehmen und die Maßnahmen zur Lösung des Problems werden berücksichtigt. Die Risiken möglicher Verstöße können durch Dialog überwacht werden, um zusätzliche Sicherheit zu erlangen. Unternehmen, bei denen der Portfolioverwalter eine schwerwiegende Verletzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte feststellt, werden als Quelle erheblicher Beeinträchtigungen eingestuft und kommen daher nicht in Frage.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja

PAI-Indikatoren werden in den Rahmen der Nachhaltigkeitsanalyse einbezogen, und die Ergebnisse sind Teil des DNSH-Tests.

Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht zu finden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Nachhaltiges oder sonstiges thematisches Screening

Der Portfolioverwalter wählt Wertpapiere aus,

- die einen Beitrag zum Thema über die Untersegmente des Themas leisten, die wiederum zu Folgendem beitragen:

o mindestens 1 der folgenden Nachhaltigkeitsergebnisse: Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Sicherheit am Arbeitsplatz; Ermöglichung einer fortschrittlichen, ressourceneffizienten und nachhaltigen industriellen Ferti-

gung; Verbesserung der Sicherheit und Qualität der Diagnostik und der wissenschaftlichen Forschung in der Arzneimittelproduktion zur Verbesserung der Ergebnisse im Gesundheitswesen; Ermöglichung einer verbesserten Präzision, schnelleren Heilung, Verringerung von Komplikationen und einer größeren Verfügbarkeit spezialisierter medizinischer Verfahren, was zu besseren Patientenergebnissen und Nachhaltigkeit in den Gesundheitssystemen beiträgt; Ermöglichung zielgerichteterer Behandlungen, einer besseren Diagnose und einer geringeren Antibiotikaresistenz, was zu besseren Patientenergebnissen und längerfristigen gesundheitlichen Vorteilen führt; Ermöglichung eines effizienten und kostenwirksamen Ansatzes für die Arzneimittelforschung, Materialforschung und Genomikanalyse, um personalisierte Behandlungsstrategien bereitzustellen, den Arzneimittelforschungsprozess zu beschleunigen und Einblicke in Krankheitsmechanismen zu bieten, die ein erhebliches Potenzial für langfristige Nachhaltigkeit und positive Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben; Förderung nachhaltiger Designpraktiken, Optimierung der Ressourcennutzung sowie Reduzierung von Abfall und den Energieverbrauch; Verbesserung des Zugangs zu einer sicheren und geschützten digitalen Wirtschaft.

Oder

- die auf Wesentlichkeit bezogenen Anforderungen bei dem Thema erfüllen.

- Wesentlichkeit bedeutet, dass der Emittent mindestens 20 % der Erträge und/oder Gewinne aus den jeweiligen Produkten erwirtschaften muss, die nicht notwendigerweise als nachhaltig eingestuft sind;
- anderen thematischen Ergebnissen im Zusammenhang mit dem Thema des Fonds, die nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Der Portfolioverwalter verfolgt zudem einen Ausschluss-Ansatz, doch der Fonds verwendet Ausschlüsse nicht als zentralen Bestandteil seines Nachhaltigkeitsansatzes.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf:

1. Das Engagement des Fonds in Unternehmen mit positiven oder vernachlässigbaren Auswirkungen gemäß der Nachhaltigkeitsbeurteilungsmethode des Portfolioverwalters ist systematisch höher als jenes des Referenzindex.
2. 100 % des verwalteten Fondsvermögens ohne Berücksichtigung von Barmitteln stehen mit dem Thema und den ökologischen und/oder sozialen Zielen in Zusammenhang und erfüllen die Wesentlichkeitskriterien.
3. Der prozentuale Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der einer ESG-Analyse durch den Portfolioverwalter unterliegt, ist 100 %.
4. Das ESG-Rating des Fonds übertrifft den ESG-Score des investierbaren Universums (gemessen als rollierender 3-Monats-Durchschnitt der wöchentlichen Be-

wertung), nachdem mindestens 30 % der am schlechtesten bewerteten Wertpapiere des investierbaren Universums auf Grundlage eines externen ESG-Ratings entfernt wurden.

5. Der Fonds übertrifft sein investierbares Universum im Hinblick auf die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität.

6. Der Fonds übertrifft sein investierbares Universum im Hinblick auf die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen.

7. Kontroversen-Überwachung:

    1. 0 % des verwalteten Fondsvermögens entfallen auf Emittenten, bei denen bereits zum Zeitpunkt der Anlage sehr schwerwiegende ESG-Kontroversen bestehen.

    2. Die Anzahl von Emittenten, in die bereits investiert wurde und die sehr schwerwiegenden ESG-Kontroversen ausgesetzt sind, darf maximal 5 betragen, ihr Anteil am Fondsvermögen maximal 2 %.

    3. Die Anzahl der Emittenten, bei denen nach der Anlage sehr schwerwiegende ESG-Kontroversen auftreten und bei denen innerhalb von 3 Monaten:

        - keine Mitwirkung stattfindet oder

        - Mitwirkung stattfindet, aber keine ausreichende Verbesserung eintritt, ist 0.

8. Abstimmung und Mitwirkung

    1. Der Gesamtprozentsatz der abgegebenen Stimmen beträgt mindestens 95 %.

    2. Der Gesamtprozentsatz der bestätigten Stimmen beträgt mindestens 75 %.

- Der Prozentsatz der gemäß der Nachhaltigkeitsrichtlinie abgegebenen Stimmen beträgt mindestens 95 %. Der Prozentsatz der Emittenten aus „klimaintensiven“ Sektoren, die einen Übergangsplan haben, beträgt mindestens 15 %. Ein Anteil von mehr als 15 % kann als Differenz beim Erreichen der unten genannten Schwelle gewertet werden.

- Der prozentuale Anteil der engagierten Emittenten aus „klimaintensiven“ Sektoren, die einer verstärkten Prüfung unterliegen, beträgt mindestens 20 % mit einer maximalen Duration von 3 Jahren. Wenn am Ende dieses Zeitraums kein glaubwürdiger Übergangsplan veröffentlicht wurde, kann der Emittent nicht im Portfolio verbleiben.

9. Die Anzahl der initiierten ESG-Engagements beträgt mindestens drei pro Jahr. Dieses Ziel könnte mit einem oder mehreren Emittenten erreicht werden, je nachdem, wie viele Mitwirkungsziele pro Emission festgelegt wurden.

10. Der Fonds hält sich an die Mindeststandard-Ausschlusspolitik des Portfolioverwalters, in der Kriterien für den Ausschluss von Unternehmen festgelegt sind, die kontroversen Aktivitäten ausgesetzt sind (wie fossile Brennstoffe, Palmöl, Tabak, militärische Ausrüstung usw.).

11. Der Fonds hält sich an die Ausschlusspolitik von ESG-Labels, die in der monatlichen Berichterstattung des Fonds angegeben werden, einschließlich des französischen SRI-Labels.

12. Der Fonds hält sich an die PAB-Ausschlusskriterien, in denen die Kriterien für den Ausschluss von Unternehmen, die in kontroverse Aktivitäten verwickelt sind, im Einzelnen aufgeführt sind.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Unternehmensführungsaspekte fließen in die finanzielle Bewertung des Portfolioverwalters und den Rahmen für die Nachhaltigkeitsbeurteilung ein und umfassen Folgendes:

- die solide Überwachung ökologischer und sozialer Fragen (z. B. Beziehungen zu den Arbeitnehmern) und die Einbeziehung der Nachhaltigkeit in den Verantwortungsbereich des Vorstands und der Geschäftsleitung;
- solide ethische Geschäftspraktiken;
- die gerechte Verteilung des Wertes zwischen den Interessenvertretern (insbesondere in Bezug auf die Vergütung der Mitarbeiter) und die Einhaltung der Steuervorschriften;
- Analyse der Qualität der Geschäftsleitung;
- Ausrichtung der Unternehmensführung an einer langfristigen Vision;
- das Machtgleichgewicht zwischen dem Leitungsorgan, dem Aufsichtsorgan und den Aktionären des Emittenten;
- das für die Unternehmensleitung relevante Vergütungspaket;
- eine Analyse der Qualität und Unabhängigkeit des Vorstands oder der Achtung der Interessen von Minderheitsaktionären.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

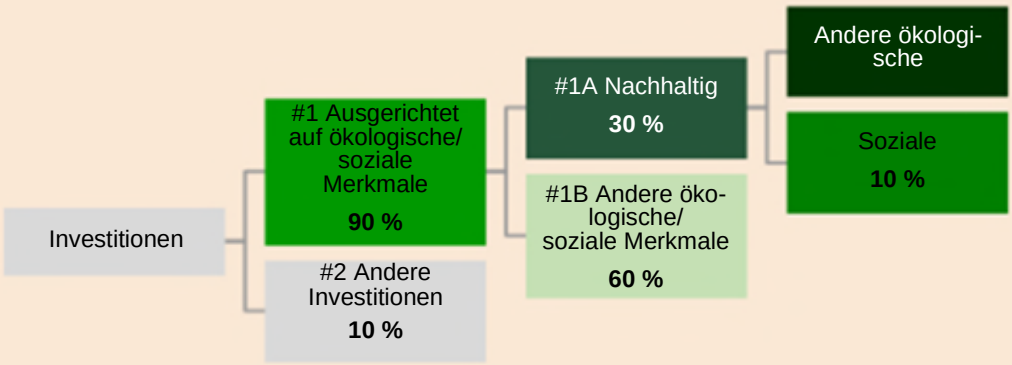
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Fonds verpflichtet sich, 30 % seines NIW in nachhaltige Anlagen zu investieren (#1A Nachhaltige Investitionen).

Es wird erwartet, dass der Fonds mindestens 5 % seines NIW in ökologisch nachhaltige Investitionen und 10 % seines NIW in sozial nachhaltige Investitionen investiert, von denen mindestens 0 % taxonomiekonform sind.

Es wird erwartet, dass der Fonds mindestens 90 % seines NIW in Unternehmen investiert, die als auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet gelten (#1 Andere Investitionen).

Der Fonds wird voraussichtlich bis zu 10 % seines NIW in Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente für Liquiditätszwecke investieren (#2 Andere Investitionen).



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?[1]

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035.

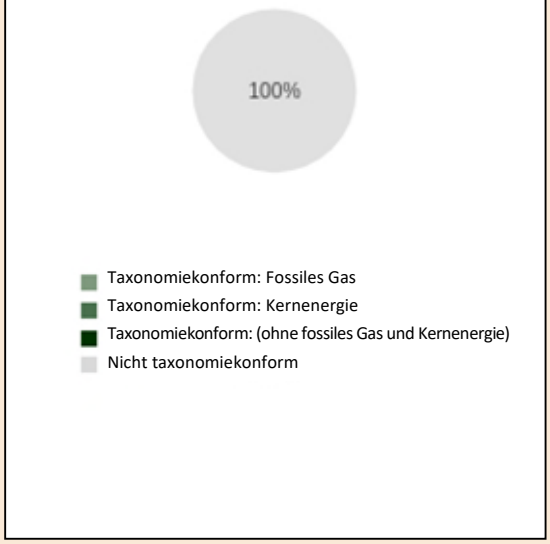
Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

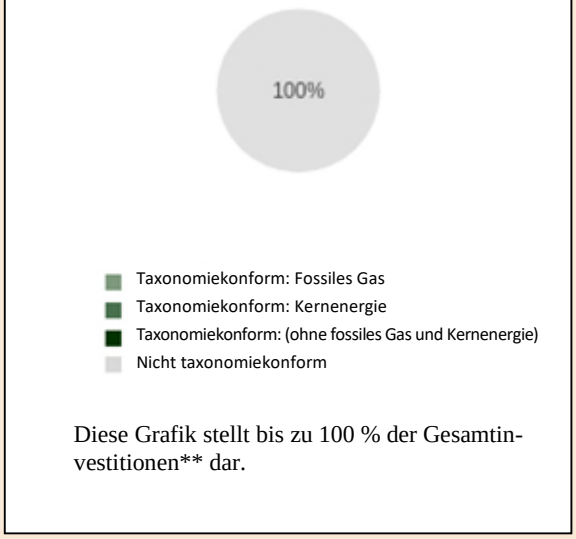
Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik stellt bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen** dar.

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

***** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.***

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 5 % der ökologisch nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der Offenlegungsverordnung zu tätigen. Diese Investitionen könnten auf die EU-Taxonomie ausgerichtet werden, allerdings ist der Portfolioverwalter derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen festzulegen, der die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt. Die Position wird jedoch laufend überprüft, da die zugrunde liegenden Regeln noch nicht endgültig festgelegt sind und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.



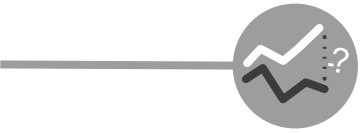
Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 10 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente für Liquiditätszwecke. Diese Investition unterliegt keinen Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt oder Soziales.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht zutreffend.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.im.natixis.com/en-intl/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Mirova Thematic Climate
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300BZYHMQ58ASOQ37

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ **Ja**	☐ **Nein**
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: ___60 % ☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __1_ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Anlageziel des Fonds besteht darin, durch Investitionen in Unternehmen auf der ganzen Welt, die den Klimawandel bekämpfen und/oder abschwächen, langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen.

Der Fonds verfolgt einen nachhaltigen Anlageansatz und ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die zur Erreichung eines oder mehrerer der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“) beitragen.

Der firmeneigene Nachhaltigkeits-Research-Rahmen des Portfolioverwalters wurde entwickelt, um die Gesamtauswirkungen von Vermögenswerten auf die

Nachhaltigkeit zu bewerten und Anlageziele beizubehalten, die zu den SDGs beitragen und gleichzeitig keine signifikanten negativen Auswirkungen auf andere SDGs haben.

Das Hauptziel der Nachhaltigkeitsbewertung für jedes Unternehmen, in das investiert wird, besteht darin, Unternehmen zu identifizieren, deren Aktivitäten oder Praktiken mit ökologischen, sozialen oder Unternehmensführungszielen übereinstimmen, insbesondere:

- **Ökologisch**: Abschwächung des Klimawandels durch Unterstützung des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen Zukunft, Umsetzung fortschrittlicher Dekarbonisierungsstrategien oder Erhaltung der Biodiversität;

- **Soziales**: Entwicklung von Gesundheit, gesunder Ernährung, Bildung und Sicherheit, Förderung von Diversität und Integration und Gewährleistung des Zugangs zu grundlegenden und nachhaltigen Dienstleistungen;

- **Unternehmensführung**: Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in die Unternehmensführung (ESG-Kriterien bei der Vergütung des CEO, bei der Vertretung im Aufsichtsrat usw.) und Einhaltung der Geschäftsethik, neben anderen Faktoren.

Dieser Fonds wird in Wirtschaftstätigkeiten investieren, die zu den in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) genannten Umweltzielen beitragen: (a) Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, (b) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, (c) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, (d) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und (e) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Die Ausrichtung der wirtschaftlichen Aktivitäten der einzelnen Unternehmen auf die oben genannten Ziele wird ermittelt und gemessen, soweit dem Portfolioverwalter Daten von angemessener Qualität zur Verfügung stehen. Je nach den verfügbaren Anlagegelegenheiten kann der Fonds zur Verwirklichung eines der oben genannten Umweltziele beitragen, muss aber nicht zu jedem Zeitpunkt zu allen Zielen beitragen.

Es wurde kein Referenzwert in Bezug auf die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Die Verwirklichung des nachhaltigen Investitionsziels wird anhand von qualitativen und quantitativen Indikatoren gemessen, insbesondere folgenden:

1. dem prozentualen Anteil des Fondsvermögens, der auf nachhaltige Anlageziele ausgerichtet ist, gemessen nach dem intern entwickelten Rahmen für die Nachhaltigkeitsbeurteilung, der die positiven Nettoauswirkungen des Portfolios auf die Erreichung der SDGs nachweist;

2. dem prozentualen Beitrag des Fondsvermögens zum jeweiligen SDG und/oder dem Engagement des Fondsvermögens in den einzelnen Unterthemen (z. B. Elektrifizierung, Energieeffizienz, Klimaanpassung);

3. dem geschätzten CO2-Fußabdruck jedes Unternehmens, in das investiert wird, während seines gesamten Lebenszyklus (d. h. Scope-1-, -2- und -3-Emissionen). Der Schwerpunkt liegt dabei auf zwei Hauptindikatoren:

    1. „induzierte“ Emissionen, die sich aus dem „Lebenszyklus“ der Aktivitäten eines Unternehmens ergeben, wobei sowohl die direkten Emissionen als auch die Emissionen von Zulieferern und Produkten berücksichtigt werden; und

    2. „vermiedene“ Emissionen aufgrund von Verbesserungen der Energieeffizienz oder „grünen“ Lösungen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Die Nachhaltigkeitsanalyse zielt darauf ab, die relevanten ökologischen und sozialen Restrisiken zu ermitteln, die sich aus den Aktivitäten und/oder Praktiken der Unternehmen ergeben, und die Qualität der Maßnahmen des Unternehmens zur Minderung dieser Risiken zu bewerten (der „DNSH-Test“). Eine solche Analyse berücksichtigt insbesondere das Ausmaß des Engagements des Unternehmens, in das investiert wird, in bestimmten Sektoren oder Tätigkeiten, die als schädlich für die Umwelt und/oder die Gesellschaft angesehen werden können, sowie das Engagement in relevanten ökologischen oder sozialen Kontroversen.

Als Ergebnis dieser qualitativen Analyse gibt der Portfolioverwalter eine verbindliche Stellungnahme ab, auf deren Grundlage Unternehmen, bei deren wirtschaftlichen Aktivitäten oder Praktiken angenommen wird, dass sie erhebliche negative Auswirkungen auf die Erreichung eines oder mehrerer der SDGs der Vereinten Nationen haben, systematisch aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden, unabhängig von ihrem ansonsten positiven Beitrag.

Diese Bewertung berücksichtigt die Analyse jedes Unternehmens in Bezug auf ökologische, soziale und Unternehmensführungsaspekte (ESG), wobei die Gewichtung der Bewertung für jede Säule mindestens 20 % der gesamten Nachhaltigkeitsbewertung für jedes Unternehmen ausmacht.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der Analyse der verbleibenden ESG-Risiken, die für jedes Unternehmen, in das investiert wird, durchgeführt wird, bewertet und überwacht der Portfolioverwalter systematisch Indikatoren, die auf das Vorhandensein wichtiger nachteiliger Auswirkungen („PAI“) hindeuten (einschließlich der Berücksichtigung von Daten in Bezug auf die obligatorischen PAI-Indikatoren, auf die in den konsolidierten Technischen Regulierungsstandards für die Bewertung nachhaltiger Anlagen gemäß Art.

2 (17) Offenlegungsverordnung) Bezug genommen wird. Wenn die für die Berechnung bestimmter PAI-Indikatoren erforderlichen Daten nicht verfügbar sind, kann der Portfolioverwalter qualitative oder quantitative Ersatzwerte verwenden, die ähnliche Themen wie die betreffenden PAI-Indikatoren abdecken.

Nachteilige Auswirkungen werden entsprechend den Besonderheiten der Sektoren und Geschäftsmodelle der für Investitionen in Frage kommenden Unternehmen nach Priorität geordnet, anhand einer Kombination von Kriterien basierend auf:

−einer Analyse der Umweltauswirkungen des Unternehmens auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Daten internationaler Organisationen (z. B. Energieintensität, Auswirkungen auf die Biodiversität usw.);

−einer Analyse der Exposition des Unternehmens gegenüber Arbeitsrechten und Arbeitnehmerbelangen durch seine Standorte, sein Geschäftsmodell und die Organisation der Lieferkette (z. B. Exposition gegenüber Gesundheits- und Sicherheitsrisiken, Exposition gegenüber Ländern mit spezifischen Menschenrechtsrisiken usw.);

−einer Analyse der Auswirkungen des Unternehmens auf lokale Gemeinschaften und Verbraucher;

−einer Überprüfung laufender oder potenzieller Kontroversen.

Wenn der Portfolioverwalter der Ansicht ist, dass die Verfahren und Praktiken des Unternehmens, in das investiert werden soll, nicht ausreichen, um ökologische, soziale und Unternehmensführungsrisiken zu mindern, insbesondere im Hinblick auf die relevanten PAI, werden die Auswirkungen des Unternehmens als negativ eingestuft, so dass es für eine Investition nicht in Frage kommt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Der Portfolioverwalter überprüft, ob Unternehmen, in die investiert wird, mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.

Der Portfolioverwalter überprüft laufend die Erfolgsbilanz der Unternehmen und die Nachrichtenlage, um wesentliche Kontroversen zu erkennen. Die Beteiligung der Unternehmen und die Maßnahmen zur Lösung des Problems werden berücksichtigt. Die Risiken möglicher Verstöße können durch Dialog überwacht werden, um zusätzliche Sicherheit zu erlangen.

Unternehmen, bei denen der Portfolioverwalter eine schwerwiegende Verletzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte feststellt, werden als Quelle erheblicher Beeinträchtigungen eingestuft und kommen daher nicht in Frage.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja

PAI-Indikatoren werden in den Rahmen der Nachhaltigkeitsanalyse einbezogen, und die Ergebnisse sind Teil des DNSH-Tests.

Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht zu finden.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds verfolgt eine thematisch nachhaltige Anlagestrategie und ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die den Klimawandel bekämpfen und/oder diesen abschwächen. Der Portfolioverwalter investiert in weltweit börsennotierte Unternehmen, die die für das Anlagethema definierten spezifischen Nachhaltigkeitskriterien erfüllen.

Der erste Schritt des Anlageverfahrens besteht darin, das nachhaltige Anlageuniversum zu definieren und dabei die folgenden Ansätze zu kombinieren:

- einen thematischen Ansatz (Bewertung des positiven Beitrags jedes Unternehmens zu den Nachhaltigkeitszielen auf der Grundlage der für jeden Sektor ermittelten Indikatoren für die Auswirkungen/Behinderungen. Nur Unternehmen, die zu einem oder mehreren der vom Portfolioverwalter definierten Nachhaltigkeitsziele beitragen, kommen für das Anlageuniversum in Frage);
- einen Best-in-Universe-Ansatz (Auswahl von Unternehmen auf der Grundlage ihrer absoluten ESG-Qualität, unabhängig von ihren Wirtschaftssektoren und innerhalb des breiten Aktienmarkts, der durch den Referenzindex des Fonds, den MSCI WORLD Net Dividends Reinvested, einen breiten Marktindex, repräsentiert wird);
- einen Ausschluss-Ansatz, doch der Fonds verwendet Ausschlüsse nicht als zentralen Bestandteil seines Nachhaltigkeitsansatzes.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf:

– Der Fonds investiert nur in Vermögenswerte, die die Kriterien erfüllen, um in das Anlageuniversum des Fonds aufgenommen zu werden, und deren Auswirkung als positiv bewertet wird (d. h. deren Auswirkung gemäß der Nachhaltigkeitsbeurteilungsmethode des Portfolioverwalters als hoch, moderat oder gering bewertet wird). Unternehmen mit vernachlässigbaren oder negativen Auswirkungen auf die Erreichung der SDGs werden ausgeschlossen. Somit investiert der Fonds nicht in Vermögenswerte mit einem niedrigeren Rating als „geringe Auswirkung“;

- Das Engagement des Fonds in Unternehmen mit positiven Auswirkungen gemäß der Nachhaltigkeitsbeurteilungsmethode des Portfolioverwalters ist systematisch höher als jenes des Referenzindex;
- das Ausgangsuniversum des Fonds besteht aus Aktien, die an geregelten Märkten in Industrie- und Schwellenländern notiert sind und die vom Manager festgelegten Liquiditäts- und Kapitalisierungsschwellenwerte erfüllen. Innerhalb dieses Universums wendet der Portfolioverwalter einen ersten quantitativen Filter an, um Unternehmen zu identifizieren, die mit der Thematik des Fonds in Verbindung stehen. Alle identifizierten Unternehmen bilden das nicht-nachhaltige thematische Universum, das Gegenstand der thematischen Nachhaltigkeitsanalyse des Managers ist. Am Ende dieses Prozesses wird das nicht-nachhaltige thematische Anlageuniversum auf der Grundlage der ESG-Analyse und aller vom Fonds angewandten Ausschlüsse um mindestens 30 % reduziert;
- die Outperformance des Fonds im Vergleich zu seinem Anlageuniversum bei den folgenden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen:
  - PAI 3: Intensität der Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1, 2 und 3 in Tonnen CO2 / Mio. €)
  - PAI 7: Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätssensible Gebiete auswirken (% der Investitionen nach „ja“ oder „nein“)
  - Der Fonds hält sich an die Mindeststandard-Ausschlusspolitik des Portfolioverwalters, in der Kriterien für den Ausschluss von Unternehmen festgelegt sind, die kontroversen Aktivitäten ausgesetzt sind (wie fossile Brennstoffe, Palmöl, Tabak, militärische Ausrüstung usw.).
  - Der Fonds hält sich an die Ausschlusspolitik von ESG-Labels, die in der monatlichen Berichterstattung des Fonds angegeben werden, einschließlich des französischen SRI-Labels.
  - Der Fonds hält sich an die PAB-Ausschlusskriterien, in denen die Kriterien für den Ausschluss von Unternehmen, die in kontroverse Aktivitäten verwickelt sind, im Einzelnen aufgeführt sind.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmensführungsaspekte fließen in die finanzielle Bewertung des Portfolioverwalters und den Rahmen für die Nachhaltigkeitsbeurteilung ein und umfassen Folgendes:

– die solide Überwachung ökologischer und sozialer Fragen (z. B. Beziehungen zu den Arbeitnehmern) und die Einbeziehung der Nachhaltigkeit in den Verantwortungsbereich des Vorstands und der Geschäftsleitung;

– solide ethische Geschäftspraktiken;

– die gerechte Verteilung des Wertes zwischen den Interessenvertretern (insbesondere in Bezug auf die Vergütung der Mitarbeiter) und die Einhaltung der Steuervorschriften;

– Analyse der Qualität der Geschäftsleitung;

– Ausrichtung der Unternehmensführung an einer langfristigen Vision;

– das Machtgleichgewicht zwischen dem Leitungsorgan, dem Aufsichtsorgan und den Aktionären des Emittenten;

– das für die Unternehmensleitung relevante Vergütungspaket; eine Analyse der Qualität und Unabhängigkeit des Vorstands oder der Achtung der Interessen von Minderheitsaktionären.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie hoch sind die Vermögensallokation und der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen?

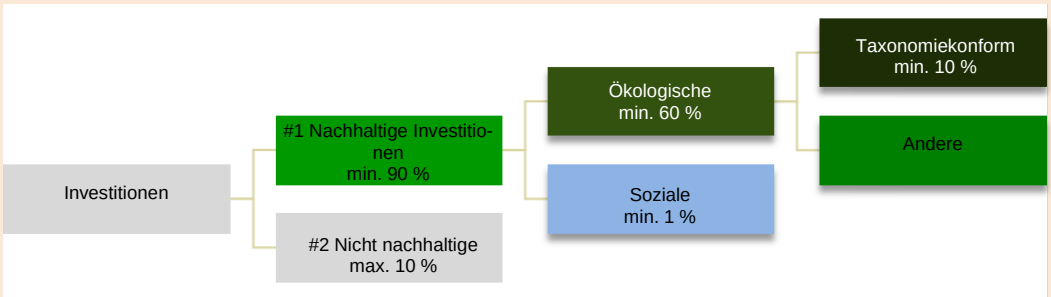
Der Fonds ist bestrebt, nur in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2(17) der Offenlegungsverordnung zu investieren; daher ist der Prozentsatz nachhaltiger Anlagen auf 90 % des Nettovermögens des Fonds festgelegt (#1 Nachhaltige Investitionen).

Nachhaltige Investitionen mit ökologischer und/oder sozialer Zielsetzung werden im Hinblick auf die Erreichung ökologischer und/oder sozialer SDGs bewertet.

Die Vermögensallokation kann sich im Laufe der Zeit ändern, und der Prozentsatz der nachhaltigen Anlagen sollte als Mindestzusage über einen längeren Zeitraum betrachtet werden.

Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (z. B. Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds) und Derivaten zum Zwecke des Währungsrisikomanagements halten (#2 Nicht nachhaltige Investitionen).

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Absicherungs- und Anlagezwecken einsetzen (zulässig, kommt aber sehr selten zum Einsatz).

Der Einsatz von Derivaten verändert nicht die Kapitalallokation oder das Engagement des Fonds und hat daher keinen Einfluss auf sein nachhaltiges Anlageziel oder auf seine Nachhaltigkeitsindikatoren.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 10 % seines Nettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die EU-Taxonomiekonformität der Wirtschaftstätigkeit basiert auf den direkt von dem Unternehmen, in das investiert wird, gemeldeten Umsätzen oder auf gleichwertigen Daten, die von einem externen Datenanbieter auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen erfasst oder geschätzt werden.

Der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen unterliegt keiner Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder Prüfung durch einen Dritten.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035.

Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

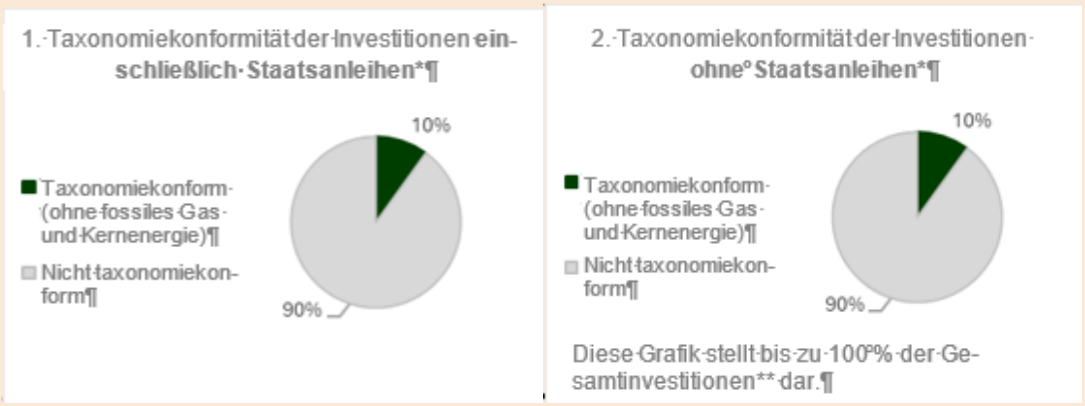
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?[1]

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

*** Der in dieser zweiten Grafik dargestellte Anteil an den Gesamtanlagen ist rein indikativ und kann variieren.*

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds investiert mindestens 60 % in nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, wozu voraussichtlich auch nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung gehören werden, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Portfolioverwalter hat eine interne Taxonomie entwickelt, um Unternehmen zu identifizieren, die durch ihre Produkte, Dienstleistungen oder Praktiken einen positiven Beitrag zu Umweltthemen leisten. Diese interne Taxonomie definiert quantitative und qualitative Kriterien, um den Beitrag eines Unternehmens zu den Themen zu bewerten, und umfasst ein breiteres Spektrum an Themen und Sektoren als die, die derzeit in der EU-Taxonomie aufgeführt sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Fonds wird mindestens 1 % in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel investieren.

Dazu wird für jedes Unternehmen, in das investiert wird, eine umfassende Nachhaltigkeitsbewertung durchgeführt, die auch eine Überprüfung der positiven Auswirkungen auf soziale Ziele umfasst und darauf abzielt, Unternehmen zu ermitteln, deren Aktivitäten oder Praktiken:

– den Zugang zu grundlegenden und nachhaltigen Dienstleistungen, lokale Auswirkungen, die Förderung von Diversität und Integration oder die Förderung fortschrittlicher Arbeitsbedingungen unterstützen; oder

– die Entwicklung von Gesundheitswesen, gesunder Ernährung, Wissen, Bildung oder Sicherheit unterstützen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu technischen oder Absicherungszwecken kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten (z. B. Geldmarktinstrumenten, Geldmarktfonds) und Derivaten zum Zwecke des Währungsrisikomanagements halten. Aufgrund ihres technischen und neutralen Charakters gelten diese Anlagen nicht als nachhaltige Investitionen, und es wurde kein Mindestschutz eingerichtet.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nicht zutreffend.

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://www.im.natixis.com/en-intl/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Mirova Thematic Health
Unternehmenskennung (LEI-Code): 63670058A83FS9IRW581

ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● ☐ **Ja**	●○ ☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert in Unternehmen, die dem globalen strukturellen Trend rund um die Gesundheit ausgesetzt sind.

Er zielt darauf ab, ESG durch eine Auswahl von Unternehmen zu bewerben, die im Anwendungsbereich des Themas engagiert sind, während er Unternehmen meidet, die an umstrittenen Tätigkeiten beteiligt sind, gegen globale Nachhaltigkeitsstandards und -normen verstoßen und in sehr schwerwiegende Kontroversen involviert sind. Dabei ist er bestrebt, eine bessere Bewertung in Bezug auf ESG insgesamt und in Bezug auf andere ausgewählte Indikatoren als das investierbare

Universum beizubehalten und in Bezug auf Unternehmen, in die investiert wird, ein aktives Abstimmungsverhalten und eine aktive Mitwirkung an den Tag zu legen.

Es wurde kein Referenzwert in Bezug auf die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Fonds plant, jährlich Folgendes zu berichten:

- Prozentualer Anteil der verwalteten Vermögenswerte des Fonds von Unternehmen mit positiven oder vernachlässigbaren Auswirkungen gemäß der Nachhaltigkeitsbewertungsmethodik des Portfolioverwalters.
- Prozentualer Anteil des verwalteten Fondsvermögens in Zusammenhang mit dem Thema und den ökologischen und/oder sozialen Zielen.
- Prozentualer Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der auf Emittenten entfällt, die mehr als die intern festgelegten Schwellenwerte (% des Umsatzengagements) aus schädlichen und/oder umstrittenen Aktivitäten erwirtschaften.
- Prozentualer Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der auf Emittenten entfällt, deren Verhalten und Gesamtentwicklung als nicht konform mit den etablierten globalen Nachhaltigkeitsnormen und Grundsätzen für unternehmerisches Handeln angesehen werden.
- Prozentualer Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der einer ESG-Analyse durch den Portfolioverwalter unterliegt.
- ESG-Score des Fonds im Vergleich zum Score des investierbaren Universums, nachdem mindestens 30 % der am schlechtesten bewerteten Wertpapiere des Letzteren ausgeschlossen wurden.
- Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Fonds (WACI) gegenüber dem investierbaren Universum.
- Der prozentuale Anteil der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen des Fonds im Vergleich zum investierbaren Universum.
- Prozentualer Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der auf Emittenten entfällt, bei denen bereits zum Zeitpunkt der Anlage sehr schwerwiegende ESG-Kontroversen bestehen.
- Die Anzahl der Emittenten, bei denen nach der Anlage sehr schwerwiegende ESG-Kontroversen auftreten und bei denen innerhalb von 3 Monaten:
  - keine Mitwirkung stattfindet oder
  - Mitwirkung stattfindet, aber keine ausreichende Verbesserung eintritt.

- Gesamtprozentsatz der abgegebenen und bestätigten Stimmen.
- Prozentsatz der abgegebenen Stimmen gemäß der Richtlinie des Portfolioverwalters.
- Anzahl der initiierten ESG-Engagements. Dieses Ziel könnte mit einem oder mehreren Emittenten erreicht werden, je nachdem, wie viele Mitwirkungsziele pro Emittent festgelegt wurden.
- Prozentsatz der Emittenten aus „klimaintensiven" Sektoren, die einer verstärkten Prüfung unterliegen und über einen Übergangsplan verfügen.
- Prozentsatz der engagierten Emittenten aus „klimaintensiven" Sektoren, die einer verstärkten Prüfung unterliegen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen sind: Verbesserung der Qualität, der Bereitstellung und des Zugangs zu Gesundheit und Gesundheitslösungen, um die Lebensqualität und das allgemeine Wohlbefinden zu steigern.

Der Portfolioverwalter bewertet den positiven Beitrag jedes Unternehmens zu den Nachhaltigkeitszielen auf der Grundlage der für jeden Sektor ermittelten Indikatoren für die Auswirkungen/Behinderungen. Nur Unternehmen, die zu einem oder mehreren der vom Portfolioverwalter definierten Nachhaltigkeitsziele beitragen, kommen für das nachhaltige Anlageuniversum in Frage.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die Nachhaltigkeitsanalyse zielt darauf ab, die relevanten ökologischen und sozialen Restrisiken zu ermitteln, die sich aus den Aktivitäten und/oder Praktiken der Unternehmen ergeben, und die Qualität der Maßnahmen des Unternehmens zur Minderung dieser Risiken zu bewerten (der „DNSH-Test"). Eine solche Analyse berücksichtigt insbesondere das Ausmaß des Engagements des Unternehmens, in das investiert wird, in bestimmten Sektoren oder Tätigkeiten, die als schädlich für die Umwelt und/oder die Gesellschaft angesehen werden können, sowie das Engagement in relevanten ökologischen oder sozialen Kontroversen.

Als Ergebnis dieser qualitativen Analyse gibt der Portfolioverwalter eine verbindliche Stellungnahme ab, auf deren Grundlage Unternehmen, bei deren wirtschaftlichen Aktivitäten oder Praktiken angenommen wird, dass sie erhebliche negative Auswirkungen auf die Erreichung eines oder mehrerer der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung („SDGs") haben, systematisch aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden, unabhängig von ihrem ansonsten positiven Beitrag.

Diese Bewertung berücksichtigt die Analyse jedes Unternehmens in Bezug auf ökologische, soziale und Unternehmensführungsaspekte (ESG), wobei die Gewichtung der Bewertung für jede Säule mindestens 20 % der gesamten Nachhaltigkeitsbewertung für jedes Unternehmen ausmacht.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der Analyse der verbleibenden ESG-Risiken, die für jedes Unternehmen, in das investiert wird, durchgeführt wird, bewertet und überwacht der Portfolioverwalter systematisch Indikatoren, die auf das Vorhandensein wichtiger nachteiliger Auswirkungen hindeuten (einschließlich der Berücksichtigung von Daten in Bezug auf die obligatorischen PAI-Indikatoren, auf die in den konsolidierten Technischen Regulierungsstandards für die Bewertung nachhaltiger Anlagen gemäß Art. 2 (17) Offenlegungsverordnung) Bezug genommen wird. Wenn die für die Berechnung bestimmter PAI-Indikatoren erforderlichen Daten nicht verfügbar sind, kann der Portfolioverwalter qualitative oder quantitative Ersatzwerte verwenden, die ähnliche Themen wie die betreffenden PAI-Indikatoren abdecken.

Nachteilige Auswirkungen werden entsprechend den Besonderheiten der Sektoren und Geschäftsmodelle der für Investitionen in Frage kommenden Unternehmen nach Priorität geordnet, anhand einer Kombination von Kriterien basierend auf:

- einer Analyse der Umweltauswirkungen des Unternehmens auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Daten internationaler Organisationen (z. B. Energieintensität, Auswirkungen auf die Biodiversität usw.),
- einer Analyse der Exposition des Unternehmens gegenüber Arbeitsrechten und Arbeitnehmerbelangen durch seine Standorte, sein Geschäftsmodell und die Organisation der Lieferkette (z. B. Exposition gegenüber Gesundheits- und Sicherheitsrisiken, Exposition gegenüber Ländern mit spezifischen Menschenrechtsrisiken usw.),
- einer Analyse der Auswirkungen des Unternehmens auf lokale Gemeinschaften und Verbraucher,
- einer Überprüfung laufender oder potenzieller Kontroversen.

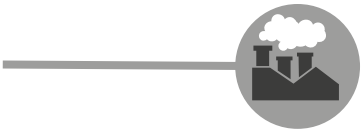
Wenn der Portfolioverwalter der Ansicht ist, dass die Verfahren und Praktiken des Unternehmens, in das investiert werden soll, nicht ausreichen, um ökologische, soziale und Unternehmensführungsrisiken zu mindern, insbesondere im Hinblick auf die relevanten PAI, werden die Auswirkungen des Unternehmens als negativ eingestuft, so dass es für eine Investition nicht in Frage kommt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Portfolioverwalter überprüft, ob Unternehmen, in die investiert wird, mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.

Der Portfolioverwalter überprüft laufend die Erfolgsbilanz der Unternehmen und die Nachrichtenlage, um wesentliche Kontroversen zu erkennen. Die Beteiligung der Unternehmen und die Maßnahmen zur Lösung des Problems werden berücksichtigt. Die Risiken möglicher Verstöße können durch Dialog überwacht werden, um zusätzliche Sicherheit zu erlangen.

Unternehmen, bei denen der Portfolioverwalter eine schwerwiegende Verletzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte feststellt, werden als Quelle erheblicher Beeinträchtigungen eingestuft und kommen daher nicht in Frage.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja

PAI-Indikatoren werden in den Rahmen der Nachhaltigkeitsanalyse einbezogen, und die Ergebnisse sind Teil des DNSH-Tests.

Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht zu finden.

Nein

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

1. Nachhaltiges thematisches Screening

Der Portfolioverwalter wählt Wertpapiere aus,

- die mit den Untersegmenten des Themas verknüpft sind, wobei diese Untersegmente auf mindestens eines der folgenden nachhaltigen Ziele ausgerichtet sind: Beitrag zur Verbesserung der Ernährung und zur För-

derung der Verfügbarkeit nachhaltiger Nahrungsmitteloptionen; Förderung des Zugangs zu Gesundheitsdiensten und der Erbringung entsprechender Dienstleistungen, Ermöglichung von Präventionsmaßnahmen und der allgemeinen öffentlichen Gesundheit und des Wohlbefindens; Ermöglichung einer proaktiven Gesundheitsüberwachung und eines proaktiven Gesundheitsmanagements durch den Einzelnen, wodurch die Unabhängigkeit und die Lebensqualität verbessert werden; frühzeitige und genaue Erkennung von Krankheiten, wodurch eine rechtzeitige Behandlung und bessere Ergebnisse für die Patienten ermöglicht werden; Unterstützung bei der Vorbeugung von Krankheiten und Verbesserung der allgemeinen öffentlichen Gesundheit und des Wohlbefindens; Verbesserung der Präzision, Sicherheit und Wirksamkeit chirurgischer Verfahren und Geräte, wodurch bessere Ergebnisse für die Patienten, schnellere Genesungszeiten und geringere Gesundheitskosten ermöglicht werden; Beschleunigung des Prozesses der Arzneimittelentwicklung, Senkung der Forschungskosten und Verbesserung der Präzision der Behandlungen; Verbesserung des Verständnisses genetisch bedingter Krankheiten, Ermöglichung gezielter Behandlungen, einschließlich eines individuellen Gewichtsmanagements sowie der Verringerung von Risiken chronischer Krankheiten und Verbesserung der Gesundheit und des Wohlbefindens im Hinblick auf bessere gesundheitliche Ergebnisse;

- die auf Wesentlichkeit bezogenen Anforderungen bei dem Thema erfüllen.

    - Wesentlichkeit bedeutet, dass der Emittent mindestens 20 % der Erträge und/oder Gewinne aus den jeweiligen Produkten erwirtschaften muss, die nicht notwendigerweise als nachhaltig eingestuft sind.

    - Anderen thematischen Ergebnissen im Zusammenhang mit dem Thema des Fonds, die nicht als nachhaltig eingestuft werden.

o Der Portfolioverwalter verfolgt zudem einen Ausschluss-Ansatz, doch der Fonds verwendet Ausschlüsse nicht als zentralen Bestandteil seines Nachhaltigkeitsansatzes.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf:

1. Das Engagement des Fonds in Unternehmen mit positiven oder vernachlässigbaren Auswirkungen gemäß der Nachhaltigkeitsbeurteilungsmethode des Portfolioverwalters ist systematisch höher als jenes des Referenzindex.

2. 100 % des verwalteten Fondsvermögens ohne Berücksichtigung von Barmitteln stehen mit dem Thema und den ökologischen und/oder sozialen Zielen in Zusammenhang und erfüllen die Wesentlichkeitskriterien.

3. Der prozentuale Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der einer ESG-Analyse durch den Portfolioverwalter unterliegt, ist 100 %.

4. Das ESG-Rating des Fonds übertrifft den ESG-Score des investierbaren Universums (gemessen als rollierender 3-Monats-Durchschnitt der wöchentlichen Bewertung), nachdem mindestens 30 % der am schlechtesten bewerteten Wertpapiere des investierbaren Universums auf Grundlage eines externen ESG-Ratings entfernt wurden.

5. Der Fonds übertrifft sein investierbares Universum im Hinblick auf die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität.

6. Der Fonds übertrifft sein investierbares Universum im Hinblick auf die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen.

7. Kontroversen-Überwachung:

    1. 0 % des verwalteten Fondsvermögens entfallen auf Emittenten, bei denen bereits zum Zeitpunkt der Anlage sehr schwerwiegende ESG-Kontroversen bestehen.

    2. Die Anzahl von Emittenten, in die bereits investiert wurde und die sehr schwerwiegenden ESG-Kontroversen ausgesetzt sind, darf maximal 5 betragen, ihr Anteil am Fondsvermögen maximal 2 %.

    3. Die Anzahl der Emittenten, bei denen nach der Anlage sehr schwerwiegende ESG-Kontroversen auftreten und bei denen innerhalb von 3 Monaten:

        - keine Mitwirkung stattfindet oder
        - Mitwirkung stattfindet, aber keine ausreichende Verbesserung eintritt, ist 0.

8. Abstimmung und Mitwirkung

    1. Der Gesamtprozentsatz der abgegebenen Stimmen beträgt mindestens 95 %.

    2. Der Gesamtprozentsatz der bestätigten Stimmen beträgt mindestens 75 %.

    3. Der Prozentsatz der gemäß der Nachhaltigkeitsrichtlinie abgegebenen Stimmen beträgt mindestens 95 %.

    4. Der Prozentsatz der Emittenten aus „klimaintensiven“ Sektoren, die einen Übergangsplan haben, beträgt mindestens 15 %. Ein Anteil von mehr als 15 % kann als Differenz beim Erreichen der unten genannten Schwelle gewertet werden.

    5. Der prozentuale Anteil der engagierten Emittenten aus „klimaintensiven“ Sektoren, die einer verstärkten Prüfung unterliegen, beträgt mindestens 20 % mit einer maximalen Duration von 3 Jahren. Wenn am Ende dieses Zeitraums kein glaubwürdiger Übergangsplan veröffentlicht wurde, kann der Emittent nicht im Portfolio verbleiben.

9. Die Anzahl der initiierten ESG-Engagements beträgt mindestens drei pro Jahr. Dieses Ziel könnte mit einem oder mehreren Emittenten erreicht werden, je nachdem, wie viele Mitwirkungsziele pro Emittent festgelegt wurden.

10. Der Fonds hält sich an die Mindeststandard-Ausschlusspolitik des Portfolioverwalters, in der Kriterien für den Ausschluss von Unternehmen festgelegt sind, die kontroversen Aktivitäten ausgesetzt sind (wie fossile Brennstoffe, Palmöl, Tabak, militärische Ausrüstung usw.).

11. Der Fonds hält sich an die Ausschlusspolitik von ESG-Labels, die in der monatlichen Berichterstattung des Fonds angegeben werden, einschließlich des französischen SRI-Labels.

12. Der Fonds hält sich an die PAB-Ausschlusskriterien, in denen die Kriterien für den Ausschluss von Unternehmen, die in kontroverse Aktivitäten verwickelt sind, im Einzelnen aufgeführt sind.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmensführungsaspekte fließen in die finanzielle Bewertung des Portfolioverwalters und den Rahmen für die Nachhaltigkeitsbeurteilung ein und umfassen Folgendes:

- die solide Überwachung ökologischer und sozialer Fragen (z. B. Beziehungen zu den Arbeitnehmern) und die Einbeziehung der Nachhaltigkeit in den Verantwortungsbereich des Vorstands und der Geschäftsleitung;

- solide ethische Geschäftspraktiken;

- die gerechte Verteilung des Wertes zwischen den Interessenvertretern (insbesondere in Bezug auf die Vergütung der Mitarbeiter) und die Einhaltung der Steuervorschriften;

- Analyse der Qualität der Geschäftsleitung;

- Ausrichtung der Unternehmensführung an einer langfristigen Vision;

- das Machtgleichgewicht zwischen dem Leitungsorgan, dem Aufsichtsorgan und den Aktionären des Emittenten;

- das für die Unternehmensleitung relevante Vergütungspaket;

- eine Analyse der Qualität und Unabhängigkeit des Vorstands oder der Achtung der Interessen von Minderheitsaktionären.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

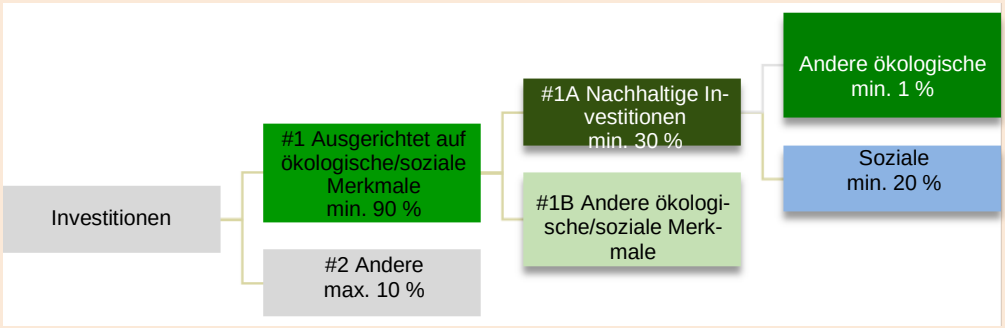
Der Fonds verpflichtet sich, 30 % seines NIW in nachhaltige Anlagen zu investieren (#1 Nachhaltige Investitionen).

Es wird erwartet, dass der Fonds mindestens 1 % seines NIW in ökologisch nachhaltige Investitionen und 20 % seines NIW in sozial nachhaltige Investitionen investiert, von denen mindestens 0 % taxonomiekonform sind.

Es wird erwartet, dass der Fonds mindestens 90 % seines NIW in Unternehmen investiert, die als auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet gelten (#1 Andere Investitionen).

Der Fonds wird voraussichtlich bis zu 10 % seines NIW in Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente für Liquiditätszwecke investieren (#2 Andere Investitionen).

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**[1]

  ☐ Ja:

  ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

  ☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

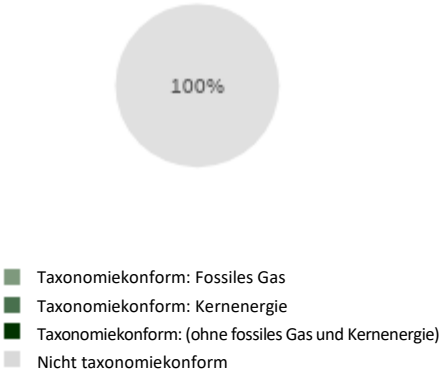
Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik stellt bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen** dar.

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

***** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.***

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

Nicht zutreffend.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitic
nen mit einem Umweltzie
die **die Kriterien** für ökolo
gisch nachhaltige Wirt-
schaftstätigkeiten gemäß
der EU-Taxonomie **nicht
berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % der ökologisch nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der Offenlegungsverordnung zu tätigen. Diese Investitionen könnten auf die EU-Taxonomie ausgerichtet werden, allerdings ist der Portfolioverwalter derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen festzulegen, der die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt. Die Position wird jedoch laufend überprüft, da die zugrunde liegenden Regeln noch nicht endgültig festgelegt sind und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 20 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente für Liquiditätszwecke. Diese Investitionen unterliegen keinen Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt oder Soziales.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.im.natixis.com/en-intl/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Mirova Thematic Meta
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493 00GBYBSQLFLMYH 77

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● ☐ **Ja**	●○ ☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: ___ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert in Unternehmen, die den globalen strukturellen Trends ausgesetzt sind: Technologie, Umwelt, Demografie, Unternehmensführung.

Er zielt darauf ab, ESG durch eine Auswahl von Unternehmen zu bewerben, die im Anwendungsbereich der Themen engagiert sind, während er Unternehmen meidet, die an umstrittenen Tätigkeiten beteiligt sind, gegen globale Nachhaltigkeitsstandards und -normen verstoßen und in sehr schwerwiegende Kontroversen involviert sind. Dabei ist er bestrebt, eine bessere Bewertung in Bezug auf ESG insgesamt und in Bezug auf andere ausgewählte Indikatoren als das investierbare Universum beizubehalten und in Bezug auf Unternehmen, in die investiert wird,

ein aktives Abstimmungsverhalten und eine aktive Mitwirkung an den Tag zu legen.

Es wurde kein Referenzwert in Bezug auf die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Fonds plant, jährlich Folgendes zu berichten:

1. Prozentualer Anteil des verwalteten Fondsvermögens in Zusammenhang mit dem Thema und den ökologischen und/oder sozialen Zielen.
2. Prozentualer Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der auf Emittenten entfällt, die mehr als die intern festgelegten Schwellenwerte (% des Umsatzengagements) aus schädlichen und/oder umstrittenen Aktivitäten erwirtschaften.
3. Prozentualer Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der auf Emittenten entfällt, deren Verhalten und Gesamtentwicklung als nicht konform mit den etablierten globalen Nachhaltigkeitsnormen und Grundsätzen für unternehmerisches Handeln angesehen werden.
4. Prozentualer Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der einer ESG-Analyse durch den Portfolioverwalter unterliegt.
5. ESG-Score des Fonds im Vergleich zum Score des investierbaren Universums, nachdem mindestens 30 % der am schlechtesten bewerteten Wertpapiere des Letzteren ausgeschlossen wurden.
6. Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Fonds (WACI) gegenüber dem investierbaren Universum.
7. Der prozentuale Anteil der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen des Fonds im Vergleich zum investierbaren Universum.
8. Prozentualer Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der auf Emittenten entfällt, bei denen bereits zum Zeitpunkt der Anlage sehr schwerwiegende ESG-Kontroversen bestehen.
9. Die Anzahl der Emittenten, bei denen nach der Anlage sehr schwerwiegende ESG-Kontroversen auftreten und bei denen innerhalb von 3 Monaten:

- keine Mitwirkung stattfindet oder
- Mitwirkung stattfindet, aber keine ausreichende Verbesserung eintritt.

10. Gesamtprozentsatz der abgegebenen und bestätigten Stimmen.
11. Prozentsatz der abgegebenen Stimmen gemäß dem Portfolioverwalter.
12. Anzahl der initiierten ESG-Engagements. Dieses Ziel könnte mit einem oder mehreren Emittenten erreicht werden, je nachdem, wie viele Mitwirkungsziele pro Emittent festgelegt wurden.

- Prozentsatz der Emittenten aus „klimaintensiven“ Sektoren, die einer verstärkten Prüfung unterliegen und über einen Übergangsplan verfügen
- Prozentsatz der engagierten Emittenten aus „klimaintensiven“ Sektoren, die einer verstärkten Prüfung unterliegen

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Ziel der nachhaltigen Anlagen ist die Steigerung des langfristigen, nachhaltigen Werts durch Investitionen in Unternehmen, die den langfristigen Wachstumstrends (z. B. Technologie, Umwelt, Demografie, Unternehmensführung) ausgesetzt sind, die beispielsweise ein gesundes Leben, Sicherheit, Arbeitsplatzqualität und -vielfalt fördern, eine gute Unternehmensführung unterstützen, die Ressourcennutzung verbessern, Umweltfragen angehen oder sich mit den sich entwickelnden demografischen Trends und ihren Herausforderungen befassen.

Der Portfolioverwalter bewertet den positiven Beitrag jedes Unternehmens zu den Nachhaltigkeitszielen auf der Grundlage der für jeden Sektor ermittelten Indikatoren für die Auswirkungen/Behinderungen. Nur Unternehmen, die zu einem oder mehreren der vom Portfolioverwalter definierten Nachhaltigkeitsziele beitragen, kommen für das nachhaltige Anlageuniversum in Frage.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die Nachhaltigkeitsanalyse zielt darauf ab, die relevanten ökologischen und sozialen Restrisiken zu ermitteln, die sich aus den Aktivitäten und/oder Praktiken der Unternehmen ergeben, und die Qualität der Maßnahmen des Unternehmens zur Minderung dieser Risiken zu bewerten (der „DNSH-Test“). Eine solche Analyse berücksichtigt insbesondere das Ausmaß des Engagements des Unternehmens, in das investiert wird, in bestimmten Sektoren oder Tätigkeiten, die als schädlich für die Umwelt und/oder die Gesellschaft angesehen werden können, sowie das Engagement in relevanten ökologischen oder sozialen Kontroversen.

Als Ergebnis dieser qualitativen Analyse gibt der Portfolioverwalter eine verbindliche Stellungnahme ab, auf deren Grundlage Unternehmen, bei deren wirtschaftlichen Aktivitäten oder Praktiken angenommen wird, dass sie erhebliche negative Auswirkungen auf die Erreichung eines oder mehrerer der SDGs der Vereinten Nationen haben, systematisch aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden, unabhängig von ihrem ansonsten positiven Beitrag.

Diese Bewertung berücksichtigt die Analyse jedes Unternehmens in Bezug auf ökologische, soziale und Unternehmensführungsaspekte (ESG), wobei die Gewichtung der Bewertung für jede Säule mindestens 20 % der gesamten Nachhaltigkeitsbewertung für jedes Unternehmen ausmacht.

— — *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Im Rahmen der Analyse der verbleibenden ESG-Risiken, die für jedes Unternehmen, in das investiert wird, durchgeführt wird, bewertet und überwacht der Portfolioverwalter systematisch Indikatoren, die auf das Vorhandensein wichtiger nachteiliger Auswirkungen hindeuten (einschließlich der Berücksichtigung von Daten in Bezug auf die obligatorischen PAI-Indikatoren, auf die in den konsolidierten Technischen Regulierungsstandards für die Bewertung nachhaltiger Anlagen gemäß Art. 2 (17) Offenlegungsverordnung) Bezug genommen wird. Wenn die für die Berechnung bestimmter PAI-Indikatoren erforderlichen Daten nicht verfügbar sind, kann der Portfolioverwalter qualitative oder quantitative Ersatzwerte verwenden, die ähnliche Themen wie die betreffenden PAI-Indikatoren abdecken.

Nachteilige Auswirkungen werden entsprechend den Besonderheiten der Sektoren und Geschäftsmodelle der für Investitionen in Frage kommenden Unternehmen nach Priorität geordnet, anhand einer Kombination von Kriterien basierend auf:

- einer Analyse der Umweltauswirkungen des Unternehmens auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Daten internationaler Organisationen (z. B. Energieintensität, Auswirkungen auf die Biodiversität usw.),
- einer Analyse der Exposition des Unternehmens gegenüber Arbeitsrechten und Arbeitnehmerbelangen durch seine Standorte, sein Geschäftsmodell und die Organisation der Lieferkette (z. B. Exposition gegenüber Gesundheits- und Sicherheitsrisiken, Exposition gegenüber Ländern mit spezifischen Menschenrechtsrisiken usw.),
- einer Analyse der Auswirkungen des Unternehmens auf lokale Gemeinschaften und Verbraucher,
- einer Überprüfung laufender oder potenzieller Kontroversen.

Wenn der Portfolioverwalter der Ansicht ist, dass die Verfahren und Praktiken des Unternehmens, in das investiert werden soll, nicht ausreichen, um ökologische, soziale und Unternehmensführungsrisiken zu mindern, insbesondere im Hinblick auf die relevanten PAI, werden die Auswirkungen des Unternehmens als negativ eingestuft, so dass es für eine Investition nicht in Frage kommt.

— — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Portfolioverwalter überprüft, ob Unternehmen, in die investiert wird, mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.

Der Portfolioverwalter überprüft laufend die Erfolgsbilanz der Unternehmen und die Nachrichtenlage, um wesentliche Kontroversen zu erkennen. Die Beteiligung der Unternehmen und die Maßnahmen zur Lösung des Problems werden berücksichtigt. Die Risiken möglicher Verstöße können durch Dialog überwacht werden, um zusätzliche Sicherheit zu erlangen.

Unternehmen, bei denen der Portfolioverwalter eine schwerwiegende Verletzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte feststellt, werden als Quelle erheblicher Beeinträchtigungen eingestuft und kommen daher nicht in Frage.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja

PAI-Indikatoren werden in den Rahmen der Nachhaltigkeitsanalyse einbezogen, und die Ergebnisse sind Teil des DNSH-Tests.

Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht zu finden.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Auswahl der Wertpapiere verbindet das Streben nach finanzieller Performance mit der Berücksichtigung von Fragen der nachhaltigen Entwicklung gemäß dem Ansatz des Portfolioverwalters für verantwortungsbewusste Investitionen und zielt darauf ab, in Unternehmen zu investieren, die Lösungen für langfristige Probleme im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Entwicklung entwickeln, insbesondere: Technologie, Umwelt, Demografie, Unternehmensführung.

Bei der Auswahl der Wertpapiere für das Portfolio stützt sich der Anlageprozess auf eine gründliche Fundamentalanalyse der Unternehmen. In einem ersten Schritt wird eine außerfinanzielle Analyse durchgeführt, die insbesondere ESG-Aspekte (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) nach einer vom Portfolioverwalter entwickelten

Methodik berücksichtigt. Diese außerfinanzielle Analysemethode zielt darauf ab, die sozialen und ökologischen Auswirkungen jedes Akteurs in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) zu bewerten. Wenn die außerfinanziellen Analyse überzeugend ist, geht der Beauftragte für das Finanzmanagement zu einer detaillierten Finanzanalyse des Unternehmens über.

Der Portfolioverwalter verfolgt zudem einen Ausschluss-Ansatz, doch der Fonds verwendet Ausschlüsse nicht als zentralen Bestandteil seines Nachhaltigkeitsansatzes.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf:

1. Das Engagement des Fonds in Unternehmen mit positiven oder vernachlässigbaren Auswirkungen gemäß der Nachhaltigkeitsbeurteilungsmethode des Portfolioverwalters ist systematisch höher als jenes des Referenzindex.
2. 100 % des verwalteten Fondsvermögens ohne Berücksichtigung von Barmitteln stehen mit dem Thema und den ökologischen und/oder sozialen Zielen in Zusammenhang und erfüllen die Wesentlichkeitskriterien.
3. Der prozentuale Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der einer ESG-Analyse durch die Portfolioverwalter unterliegt, ist 100 %.
4. Das ESG-Rating des Fonds übertrifft den ESG-Score des investierbaren Universums (gemessen als rollierender 3-Monats-Durchschnitt der wöchentlichen Bewertung), nachdem mindestens 30 % der am schlechtesten bewerteten Wertpapiere des investierbaren Universums auf Grundlage eines externen ESG-Ratings entfernt wurden.
5. Der Fonds übertrifft sein investierbares Universum im Hinblick auf die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität.
6. Der Fonds übertrifft sein investierbares Universum im Hinblick auf die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen.
7. Kontroversen-Überwachung
    1. 0 % des verwalteten Fondsvermögens entfallen auf Emittenten, bei denen bereits zum Zeitpunkt der Anlage sehr schwerwiegende ESG-Kontroversen bestehen.
        2. Die Anzahl von Emittenten, in die bereits investiert wurde und die sehr schwerwiegenden ESG-Kontroversen ausgesetzt sind, darf maximal 5 betragen, ihr Anteil am Fondsvermögen maximal 2 %.
        3. Die Anzahl der Emittenten, bei denen nach der Anlage sehr schwerwiegende ESG-Kontroversen auftreten und bei denen innerhalb von 3 Monaten:
            - keine Mitwirkung stattfindet oder
            - Mitwirkung stattfindet, aber keine ausreichende Verbesserung eintritt, ist 0.

8. Abstimmung und Mitwirkung

    1. Der Gesamtprozentsatz der abgegebenen Stimmen beträgt mindestens 95 %.

    2. Der Gesamtprozentsatz der bestätigten Stimmen beträgt mindestens 75 %.

    3. Der Prozentsatz der gemäß der Nachhaltigkeitsrichtlinie abgegebenen Stimmen beträgt mindestens 95 %.

    Der Prozentsatz der Emittenten aus „klimaintensiven“ Sektoren, die einen Übergangsplan haben, beträgt mindestens 15 %. Ein Anteil von mehr als 15 % kann als Differenz beim Erreichen der unten genannten Schwelle gewertet werden.

    Der prozentuale Anteil der engagierten Emittenten aus „klimaintensiven“ Sektoren, die einer verstärkten Prüfung unterliegen, beträgt mindestens 20 % mit einer maximalen Duration von 3 Jahren. Wenn am Ende dieses Zeitraums kein glaubwürdiger Übergangsplan veröffentlicht wurde, kann der Emittent nicht im Portfolio verbleiben.

9. Die Anzahl der initiierten ESG-Engagements beträgt mindestens drei pro Jahr. Dieses Ziel könnte mit einem oder mehreren Emittenten erreicht werden, je nachdem, wie viele Mitwirkungsziele pro Emittent festgelegt wurden.

10. Der Fonds hält sich an die Mindeststandard-Ausschlusspolitik des Portfolioverwalters, in der Kriterien für den Ausschluss von Unternehmen festgelegt sind, die kontroversen Aktivitäten ausgesetzt sind (wie fossile Brennstoffe, Palmöl, Tabak, militärische Ausrüstung usw.).

11. Der Fonds hält sich an die Ausschlusspolitik von ESG-Labels, die in der monatlichen Berichterstattung des Fonds angegeben werden, einschließlich des französischen SRI-Labels.

12. Der Fonds hält sich an die PAB-Ausschlusskriterien, in denen die Kriterien für den Ausschluss von Unternehmen, die in kontroverse Aktivitäten verwickelt sind, im Einzelnen aufgeführt sind.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmensführungsaspekte fließen in die finanzielle Bewertung des Portfolioverwalters und den Rahmen für die Nachhaltigkeitsbeurteilung ein und umfassen Folgendes:

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- die solide Überwachung ökologischer und sozialer Fragen (z. B. Beziehungen zu den Arbeitnehmern) und die Einbeziehung der Nachhaltigkeit in den Verantwortungsbereich des Vorstands und der Geschäftsleitung;

- solide ethische Geschäftspraktiken;

- die gerechte Verteilung des Wertes zwischen den Interessenvertretern (insbesondere in Bezug auf die Vergütung der Mitarbeiter) und die Einhaltung der Steuervorschriften;

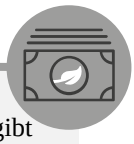
- Analyse der Qualität der Geschäftsleitung;

- Ausrichtung der Unternehmensführung an einer langfristigen Vision;

- das Machtgleichgewicht zwischen dem Leitungsorgan, dem Aufsichtsorgan und den Aktionären des Emittenten;

- das für die Unternehmensleitung relevante Vergütungspaket;

- eine Analyse der Qualität und Unabhängigkeit des Vorstands oder der Achtung der Interessen von Minderheitsaktionären.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

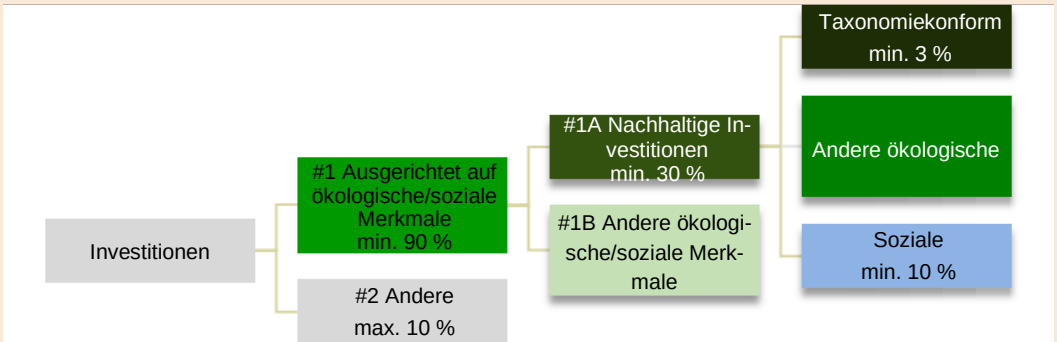
Der Fonds verpflichtet sich, 30 % seines NIW in nachhaltige Anlagen zu investieren (#1A Nachhaltige Investitionen).

Es wird erwartet, dass der Fonds mindestens 10 % seines NIW in ökologisch nachhaltige Investitionen und 10 % seines NIW in sozial nachhaltige Investitionen investiert, von denen mindestens 3 % taxonomiekonform sind.

Es wird erwartet, dass der Fonds mindestens 90 % seines NIW in Unternehmen investiert, die als auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet gelten (#1 Andere Investitionen).

Der Fonds wird voraussichtlich bis zu 10 % seines NIW in Anlagen investieren, die nicht als nachhaltige Investitionen gelten (Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente für Liquiditätszwecke) (#2 Andere Investitionen).

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 3 % seines Nettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die EU-Taxonomiekonformität der Wirtschaftstätigkeit basiert auf den direkt von dem Unternehmen, in das investiert wird, gemeldeten Umsätzen oder auf gleichwertigen Daten, die von einem externen Datenanbieter auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen erfasst oder geschätzt werden.

Der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen unterliegt keiner Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder Prüfung durch einen Dritten.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035.

Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?[1]

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***
***** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 10 % der ökologisch nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der Offenlegungsverordnung zu tätigen. Diese Investitionen könnten auf die EU-Taxonomie ausgerichtet werden, allerdings ist der Portfolioverwalter derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen festzulegen, der die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt. Die Position wird jedoch laufend überprüft, da die zugrunde liegenden Regeln noch nicht endgültig festgelegt sind und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 10 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente für Liquiditätszwecke. Diese Investition unterliegt keinen Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt oder Soziales.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.im.natixis.com/en-intl/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Name des Produkts:
Mirova Thematic Safety
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493 00ZORMPGQM0BCW 58

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert in Unternehmen, die dem globalen strukturellen Trend rund um die Sicherheit ausgesetzt sind.

Er zielt darauf ab, ESG durch eine Auswahl von Unternehmen zu bewerben, die im Anwendungsbereich des Themas engagiert sind, während er Unternehmen meidet, die an umstrittenen Tätigkeiten beteiligt sind, gegen globale Nachhaltigkeitsstandards und -normen verstoßen und in sehr schwerwiegende Kontroversen in-

volviert sind. Dabei ist er bestrebt, eine bessere Bewertung in Bezug auf ESG insgesamt und in Bezug auf andere ausgewählte Indikatoren als das investierbare Universum beizubehalten und in Bezug auf Unternehmen, in die investiert wird, ein aktives Abstimmungsverhalten und eine aktive Mitwirkung an den Tag zu legen.
Es wurde kein Referenzwert in Bezug auf die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Fonds plant, jährlich Folgendes zu berichten:

- Prozentualer Anteil der verwalteten Vermögenswerte des Fonds von Unternehmen mit positiven oder vernachlässigbaren Auswirkungen gemäß der Nachhaltigkeitsbewertungsmethodik des Portfolioverwalters.
- Prozentualer Anteil des verwalteten Fondsvermögens in Zusammenhang mit dem Thema und den ökologischen und/oder sozialen Zielen.
- Prozentualer Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der auf Emittenten entfällt, die mehr als die intern festgelegten Schwellenwerte (% des Umsatzengagements) aus schädlichen und/oder umstrittenen Aktivitäten erwirtschaften.
- Prozentualer Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der auf Emittenten entfällt, deren Verhalten und Gesamtentwicklung als nicht konform mit den etablierten globalen Nachhaltigkeitsnormen und Grundsätzen für unternehmerisches Handeln angesehen werden.
- Prozentualer Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der einer ESG-Analyse durch den Portfolioverwalter unterliegt.
- ESG-Score des Fonds im Vergleich zum Score des investierbaren Universums, nachdem mindestens 30 % der am schlechtesten bewerteten Wertpapiere des Letzteren ausgeschlossen wurden.
- Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Fonds (WACI) gegenüber dem investierbaren Universum.
- Der prozentuale Anteil der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen des Fonds im Vergleich zum investierbaren Universum.
- Prozentualer Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der auf Emittenten entfällt, bei denen bereits zum Zeitpunkt der Anlage sehr schwerwiegende ESG-Kontroversen bestehen.
- Die Anzahl der Emittenten, bei denen nach der Anlage sehr schwerwiegende ESG-Kontroversen auftreten und bei denen innerhalb von 3 Monaten:
  - keine Mitwirkung stattfindet oder
  - Mitwirkung stattfindet, aber keine ausreichende Verbesserung eintritt.
- Gesamtprozentsatz der abgegebenen und bestätigten Stimmen.
- Prozentsatz der abgegebenen Stimmen gemäß der Richtlinie des Portfolioverwalters.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Anzahl der initiierten ESG-Engagements. Dieses Ziel könnte mit einem oder mehreren Emittenten erreicht werden, je nachdem, wie viele Mitwirkungsziele pro Emittent festgelegt wurden.

    - Prozentsatz der Emittenten aus „klimaintensiven“ Sektoren, die einer verstärkten Prüfung unterliegen und über einen Übergangsplan verfügen

    - Prozentsatz der engagierten Emittenten aus „klimaintensiven“ Sektoren, die einer verstärkten Prüfung unterliegen

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen sind: Verbesserung der Sicherheitsstandards und/oder Verringerung der Risiken in vielen Bereichen des täglichen Lebens, wie z. B. Lebensmittelproduktion, Mobilität, Leben, Arbeiten sowie reale und digitale wirtschaftliche Teilhabe.

Der Portfolioverwalter bewertet den positiven Beitrag jedes Unternehmens zu den Nachhaltigkeitszielen auf der Grundlage der für jeden Sektor ermittelten Indikatoren für die Auswirkungen/Behinderungen. Nur Unternehmen, die zu einem oder mehreren der vom Portfolioverwalter definierten Nachhaltigkeitsziele beitragen, kommen für das nachhaltige Anlageuniversum in Frage.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die Nachhaltigkeitsanalyse zielt darauf ab, die relevanten ökologischen und sozialen Restrisiken zu ermitteln, die sich aus den Aktivitäten und/oder Praktiken der Unternehmen ergeben, und die Qualität der Maßnahmen des Unternehmens zur Minderung dieser Risiken zu bewerten (der „DNSH-Test“). Eine solche Analyse berücksichtigt insbesondere das Ausmaß des Engagements des Unternehmens, in das investiert wird, in bestimmten Sektoren oder Tätigkeiten, die als schädlich für die Umwelt und/oder die Gesellschaft angesehen werden können, sowie das Engagement in relevanten ökologischen oder sozialen Kontroversen.
Als Ergebnis dieser qualitativen Analyse gibt der Portfolioverwalter eine verbindliche Stellungnahme ab, auf deren Grundlage Unternehmen, bei deren wirtschaftlichen Aktivitäten oder Praktiken angenommen wird, dass sie erhebliche negative Auswirkungen auf die Erreichung eines oder mehrerer der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung („SDGs“) haben, systematisch aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden, unabhängig von ihrem ansonsten positiven Beitrag.
Diese Bewertung berücksichtigt die Analyse jedes Unternehmens in Bezug auf ökologische, soziale und Unternehmensführungsaspekte (ESG), wobei die Gewichtung der Bewertung für jede Säule mindestens 20 % der gesamten Nachhaltigkeitsbewertung für jedes Unternehmen ausmacht.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der Analyse der verbleibenden ESG-Risiken, die für jedes Unternehmen, in das investiert wird, durchgeführt wird, bewertet und überwacht der Portfolioverwalter systematisch Indikatoren, die auf das Vorhandensein wichtiger nachteiliger Auswirkungen hindeuten (einschließlich der Berücksichtigung von Daten in Bezug auf die obligatorischen PAI-Indikatoren, auf die in den konsolidierten Technischen Regulierungsstandards für die Bewertung nachhaltiger Anlagen gemäß Art. 2 (17) Offenlegungsverordnung) Bezug genommen wird. Wenn die für die Berechnung bestimmter PAI-Indikatoren erforderlichen Daten nicht verfügbar sind, kann der Portfolioverwalter qualitative oder quantitative Ersatzwerte verwenden, die ähnliche Themen wie die betreffenden PAI-Indikatoren abdecken.
Nachteilige Auswirkungen werden entsprechend den Besonderheiten der Sektoren und Geschäftsmodelle der für Investitionen in Frage kommenden Unternehmen nach Priorität geordnet, anhand einer Kombination von Kriterien basierend auf:

- einer Analyse der Umweltauswirkungen des Unternehmens auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Daten internationaler Organisationen (z. B. Energieintensität, Auswirkungen auf die Biodiversität usw.),
- einer Analyse der Exposition des Unternehmens gegenüber Arbeitsrechten und Arbeitnehmerbelangen durch seine Standorte, sein Geschäftsmodell und die Organisation der Lieferkette (z. B. Exposition gegenüber Gesundheits- und Sicherheitsrisiken, Exposition gegenüber Ländern mit spezifischen Menschenrechtsrisiken usw.),
- einer Analyse der Auswirkungen des Unternehmens auf lokale Gemeinschaften und Verbraucher,
- einer Überprüfung laufender oder potenzieller Kontroversen.

Wenn der Portfolioverwalter der Ansicht ist, dass die Verfahren und Praktiken des Unternehmens, in das investiert werden soll, nicht ausreichen, um ökologische, soziale und Unternehmensführungsrisiken zu mindern, insbesondere im Hinblick auf die relevanten PAI, werden die Auswirkungen des Unternehmens als negativ eingestuft, so dass es für eine Investition nicht in Frage kommt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Portfolioverwalter überprüft, ob Unternehmen, in die investiert wird, mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.

Der Portfolioverwalter überprüft laufend die Erfolgsbilanz der Unternehmen und die Nachrichtenlage, um wesentliche Kontroversen zu erkennen. Die Beteiligung der Unternehmen und die Maßnahmen zur Lösung des Problems werden berücksichtigt. Die Risiken möglicher Verstöße können durch Dialog überwacht werden, um zusätzliche Sicherheit zu erlangen.

Unternehmen, bei denen der Portfolioverwalter eine schwerwiegende Verletzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte feststellt, werden als Quelle erheblicher Beeinträchtigungen eingestuft und kommen daher nicht in Frage.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja

PAI-Indikatoren werden in den Rahmen der Nachhaltigkeitsanalyse einbezogen, und die Ergebnisse sind Teil des DNSH-Tests.

Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht zu finden.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

1. Nachhaltiges thematisches Screening

Der Portfolioverwalter wählt Wertpapiere aus,

- Beitrag zu dem Thema über die Untersegmente des Themas, die wiederum zu einem oder mehreren der folgenden Nachhaltigkeitsergebnisse beitragen: Förderung von sicheren und geschützten Wasserressourcen, Lebensmittelerzeugung und -verarbeitung sowie der allgemeinen Gesundheit der Menschen; Verbesserung der Sicherheit und Lebensfähigkeit von Wohnraum, Gebäuden und Menschen; Ermöglichung einer sicheren Mobilität; Verbesserung der Sicherheit für Arbeitnehmer und der Bedingungen am Arbeitsplatz; Förderung der digitalen Sicherheit und des digitalen Schutzes für alle; Ermöglichung des Zugangs zu einer sicheren digitalen Wirtschaft;
- die auf Wesentlichkeit bezogenen Anforderungen bei dem Thema erfüllen.
    - Wesentlichkeit bedeutet, dass der Emittent mindestens 20 % der Erträge und/oder Gewinne aus den jeweiligen Produkten erwirtschaften muss, die nicht notwendigerweise als nachhaltig eingestuft sind.
- anderen thematischen Ergebnissen im Zusammenhang mit dem Thema des Fonds, die nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Der Portfolioverwalter verfolgt zudem einen Ausschluss-Ansatz, doch der Fonds verwendet Ausschlüsse nicht als zentralen Bestandteil seines Nachhaltigkeitsansatzes.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

  Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf:

  1. Das Engagement des Fonds in Unternehmen mit positiven oder vernachlässigbaren Auswirkungen gemäß der Nachhaltigkeitsbeurteilungsmethode des Portfolioverwalters ist systematisch höher als jenes des Referenzindex.

  2. 100 % des verwalteten Fondsvermögens ohne Berücksichtigung von Barmitteln stehen mit dem Thema und den ökologischen und/oder sozialen Zielen in Zusammenhang und erfüllen die Wesentlichkeitskriterien.

  3. Der prozentuale Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der einer ESG-Analyse durch den Portfolioverwalter unterliegt, ist 100 %.

  4. Das ESG-Rating des Fonds übertrifft den ESG-Score des Universums (gemessen als rollierender 3-Monats-Durchschnitt der wöchentlichen Bewertung), nachdem mindestens 30 % der am schlechtesten bewerteten Wertpapiere des investierbaren Universums auf Grundlage eines externen ESG-Ratings entfernt wurden.

  5. Der Fonds übertrifft sein investierbares Universum im Hinblick auf die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität.

  6. Der Fonds übertrifft sein investierbares Universum im Hinblick auf die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen.

  7. Kontroversen-Überwachung

     1. 0 % des verwalteten Fondsvermögens entfallen auf Emittenten, bei denen bereits zum Zeitpunkt der Anlage sehr schwerwiegende ESG-Kontroversen bestehen.

     2. Die Anzahl von Emittenten, in die bereits investiert wurde und die sehr schwerwiegenden ESG-Kontroversen ausgesetzt sind, darf maximal 5 betragen, ihr Anteil am Fondsvermögen maximal 2 %.

     3. Die Anzahl der Emittenten, bei denen nach der Anlage sehr schwerwiegende ESG-Kontroversen auftreten und bei denen innerhalb von 3 Monaten:

     o keine Mitwirkung stattfindet oder

     o eine Mitwirkung stattfindet, aber keine ausreichende Verbesserung eintritt, ist 0.

  8. Abstimmung und Mitwirkung

     1. Der Gesamtprozentsatz der abgegebenen Stimmen beträgt mindestens 95 %.

     2. Der Gesamtprozentsatz der bestätigten Stimmen beträgt mindestens 75 %.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

3. Der Prozentsatz der gemäß der Nachhaltigkeitsrichtlinie abgegebenen Stimmen beträgt mindestens 95 %.

- Der Prozentsatz der Emittenten aus „klimaintensiven“ Sektoren, die einen Übergangsplan haben, beträgt mindestens 15 %. Ein Anteil von mehr als 15 % kann als Differenz beim Erreichen der unten genannten Schwelle gewertet werden.

- Der prozentuale Anteil der engagierten Emittenten aus „klimaintensiven“ Sektoren, die einer verstärkten Prüfung unterliegen, beträgt mindestens 20 % mit einer maximalen Duration von 3 Jahren. Wenn am Ende dieses Zeitraums kein glaubwürdiger Übergangsplan veröffentlicht wurde, kann der Emittent nicht im Portfolio verbleiben.

9. Die Anzahl der initiierten ESG-Engagements beträgt mindestens drei pro Jahr. Dieses Ziel könnte mit einem oder mehreren Emittenten erreicht werden, je nachdem, wie viele Mitwirkungsziele pro Emittent festgelegt wurden.

10. Der Fonds hält sich an die Mindeststandard-Ausschlusspolitik des Portfolioverwalters, in der Kriterien für den Ausschluss von Unternehmen festgelegt sind, die kontroversen Aktivitäten ausgesetzt sind (wie fossile Brennstoffe, Palmöl, Tabak, militärische Ausrüstung usw.).

11. Der Fonds hält sich an die Ausschlusspolitik von ESG-Labels, die in der monatlichen Berichterstattung des Fonds angegeben werden, einschließlich des französischen SRI-Labels.

12. Der Fonds hält sich an die PAB-Ausschlusskriterien, in denen die Kriterien für den Ausschluss von Unternehmen, die in kontroverse Aktivitäten verwickelt sind, im Einzelnen aufgeführt sind.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmensführungsaspekte fließen in die finanzielle Bewertung des Portfolioverwalters und den Rahmen für die Nachhaltigkeitsbeurteilung ein und umfassen Folgendes:

- die solide Überwachung ökologischer und sozialer Fragen (z. B. Beziehungen zu den Arbeitnehmern) und die Einbeziehung der Nachhaltigkeit in den Verantwortungsbereich des Vorstands und der Geschäftsleitung;

- solide ethische Geschäftspraktiken;

- die gerechte Verteilung des Wertes zwischen den Interessenvertretern (insbesondere in Bezug auf die Vergütung der Mitarbeiter) und die Einhaltung der Steuervorschriften;

- Analyse der Qualität der Geschäftsleitung;

- Ausrichtung der Unternehmensführung an einer langfristigen Vision;

- das Machtgleichgewicht zwischen dem Leitungsorgan, dem Aufsichtsorgan und den Aktionären des Emittenten;

- das für die Unternehmensleitung relevante Vergütungspaket;

- eine Analyse der Qualität und Unabhängigkeit des Vorstands oder der Achtung der Interessen von Minderheitsaktionären.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

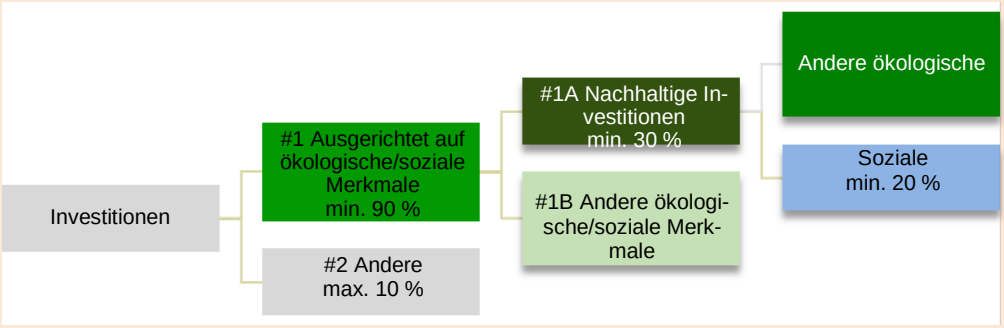
Der Fonds verpflichtet sich, 30 % seines NIW in nachhaltige Anlagen zu investieren (#1 Nachhaltige Investitionen).

Es wird erwartet, dass der Fonds mindestens 1 % seines NIW in ökologisch nachhaltige Investitionen und 20 % seines NIW in sozial nachhaltige Investitionen investiert, von denen mindestens 0 % taxonomiekonform sind.

Es wird erwartet, dass der Fonds mindestens 90 % seines NIW in Unternehmen investiert, die als auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet gelten (#1 Andere Investitionen).

Der Fonds wird voraussichtlich bis zu 10 % seines NIW in Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente für Liquiditätszwecke investieren (#2 Andere Investitionen).

- Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?[1]

☐ Ja:

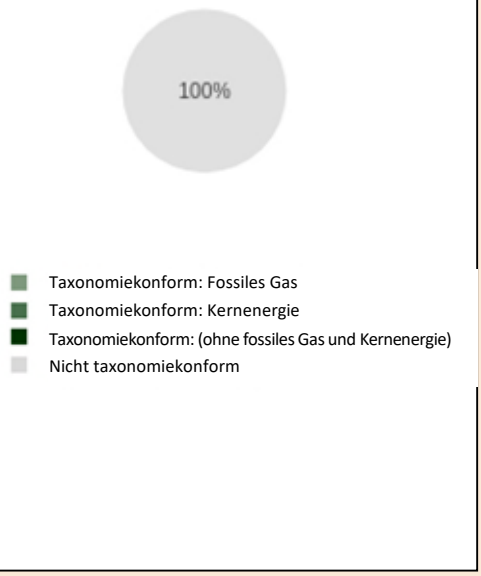
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

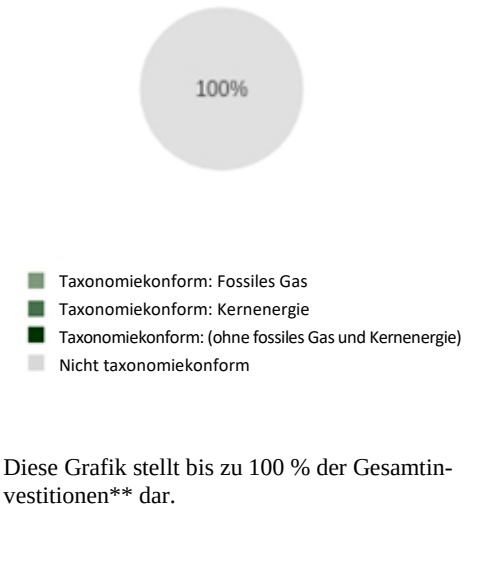
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten,** für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik stellt bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen** dar.

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

*** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.*

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

  Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % der ökologisch nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der Offenlegungsverordnung zu tätigen. Diese Investitionen könnten auf die EU-Taxonomie ausgerichtet werden, allerdings ist der Portfolioverwalter derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen festzulegen, der die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt. Die Position wird jedoch laufend überprüft, da die zugrunde liegenden Regeln noch nicht endgültig festgelegt sind und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 20 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente für Liquiditätszwecke. Diese Investition unterliegt keinen Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt oder Soziales.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

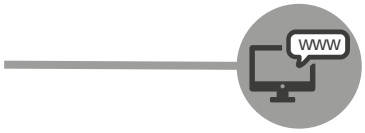
  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.im.natixis.com/en-intl/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Mirova Thematic Subscription Economy
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493 00FSLUEG4G4YTX 88

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: ___ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert in Unternehmen, die dem globalen strukturellen Trend rund um die Subscription-Economy ausgesetzt sind.

Er zielt darauf ab, ESG durch eine Auswahl von Unternehmen zu bewerben, die im Anwendungsbereich des Themas engagiert sind, während er Unternehmen

meidet, die an umstrittenen Tätigkeiten beteiligt sind, gegen globale Nachhaltigkeitsstandards und -normen verstoßen und in sehr schwerwiegende Kontroversen involviert sind. Dabei ist er bestrebt, eine bessere Bewertung in Bezug auf ESG insgesamt und in Bezug auf andere ausgewählte Indikatoren als das investierbare Universum beizubehalten und in Bezug auf Unternehmen, in die investiert wird, ein aktives Abstimmungsverhalten und eine aktive Mitwirkung an den Tag zu legen.

Es wurde kein Referenzwert in Bezug auf die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Fonds plant, jährlich Folgendes zu berichten:

- Prozentualer Anteil des verwalteten Fondsvermögens in Zusammenhang mit dem Thema und den ökologischen und/oder sozialen Zielen.
- Prozentualer Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der auf Emittenten entfällt, die mehr als die intern festgelegten Schwellenwerte (% des Umsatzengagements) aus schädlichen und/oder umstrittenen Aktivitäten erwirtschaften.
- Prozentualer Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der auf Emittenten entfällt, deren Verhalten und Gesamtentwicklung als nicht konform mit den etablierten globalen Nachhaltigkeitsnormen und Grundsätzen für unternehmerisches Handeln angesehen werden.
- Prozentualer Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der einer ESG-Analyse durch den Portfolioverwalter unterliegt.
- Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Fonds (WACI) gegenüber dem investierbaren Universum.
- Der prozentuale Anteil der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen des Fonds im Vergleich zum investierbaren Universum.
- Prozentualer Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der auf Emittenten entfällt, bei denen bereits zum Zeitpunkt der Anlage sehr schwerwiegende ESG-Kontroversen bestehen.
- Die Anzahl der Emittenten, bei denen nach der Anlage sehr schwerwiegende ESG-Kontroversen auftreten und bei denen innerhalb von 3 Monaten:

o keine Mitwirkung stattfindet oder

o Mitwirkung stattfindet, aber keine ausreichende Verbesserung eintritt.

- Gesamtprozentsatz der abgegebenen und bestätigten Stimmen.
- Prozentsatz der abgegebenen Stimmen gemäß der Richtlinie des Portfolioverwalters.
- Anzahl der initiierten ESG-Engagements. Dieses Ziel könnte mit einem oder mehreren Emittenten erreicht werden, je nachdem, wie viele Mitwirkungsziele pro Emittent festgelegt wurden.

- Prozentsatz der Emittenten aus „klimaintensiven“ Sektoren, die einer verstärkten Prüfung unterliegen und über einen Übergangsplan verfügen.
- Prozentsatz der engagierten Emittenten aus „klimaintensiven“ Sektoren, die einer verstärkten Prüfung unterliegen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen sind: Stärkung der sozialen und wirtschaftlichen Integration, Optimierung der Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft sowie Förderung eines gesunden Lebens und des allgemeinen Wohlergehens.

Der Portfolioverwalter bewertet den positiven Beitrag jedes Unternehmens zu den Nachhaltigkeitszielen auf der Grundlage der für jeden Sektor ermittelten Indikatoren für die Auswirkungen/Behinderungen. Nur Unternehmen, die zu einem oder mehreren der vom Portfolioverwalter definierten Nachhaltigkeitsziele beitragen, kommen für das nachhaltige Anlageuniversum in Frage.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Nachhaltigkeitsanalyse zielt darauf ab, die relevanten ökologischen und sozialen Restrisiken zu ermitteln, die sich aus den Aktivitäten und/oder Praktiken der Unternehmen ergeben, und die Qualität der Maßnahmen des Unternehmens zur Minderung dieser Risiken zu bewerten (der „DNSH-Test“). Eine solche Analyse berücksichtigt insbesondere das Ausmaß des Engagements des Unternehmens, in das investiert wird, in bestimmten Sektoren oder Tätigkeiten, die als schädlich für die Umwelt und/oder die Gesellschaft angesehen werden können, sowie das Engagement in relevanten ökologischen oder sozialen Kontroversen.

Als Ergebnis dieser qualitativen Analyse gibt der Portfolioverwalter eine verbindliche Stellungnahme ab, auf deren Grundlage Unternehmen, bei deren wirtschaftlichen Aktivitäten oder Praktiken angenommen wird, dass sie erhebliche negative Auswirkungen auf die Erreichung eines oder mehrerer der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung („SDGs“) haben, systematisch aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden, unabhängig von ihrem ansonsten positiven Beitrag.

Diese Bewertung berücksichtigt die Analyse jedes Unternehmens in Bezug auf ökologische, soziale und Unternehmensführungsaspekte (ESG), wobei die Gewichtung der Bewertung für jede Säule mindestens 20 % der gesamten Nachhaltigkeitsbewertung für jedes Unternehmen ausmacht.

— — *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Im Rahmen der Analyse der verbleibenden ESG-Risiken, die für jedes Unternehmen, in das investiert wird, durchgeführt wird, bewertet und überwacht der Portfolioverwalter systematisch Indikatoren, die auf das Vorhandensein wichtiger nachteiliger Auswirkungen hindeuten (einschließlich der Berücksichtigung von Daten in Bezug auf die obligatorischen PAI-Indikatoren, auf die in den konsolidierten Technischen Regulierungsstandards für die Bewertung nachhaltiger Anlagen gemäß Art. 2 (17) Offenlegungsverordnung) Bezug genommen wird. Wenn die für die Berechnung bestimmter PAI-Indikatoren erforderlichen Daten nicht verfügbar sind, kann der Portfolioverwalter qualitative oder quantitative Ersatzwerte verwenden, die ähnliche Themen wie die betreffenden PAI-Indikatoren abdecken.

Nachteilige Auswirkungen werden entsprechend den Besonderheiten der Sektoren und Geschäftsmodelle der für Investitionen in Frage kommenden Unternehmen nach Priorität geordnet, anhand einer Kombination von Kriterien basierend auf:

- einer Analyse der Umweltauswirkungen des Unternehmens auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Daten internationaler Organisationen (z. B. Energieintensität, Auswirkungen auf die Biodiversität usw.),
- einer Analyse der Exposition des Unternehmens gegenüber Arbeitsrechten und Arbeitnehmerbelangen durch seine Standorte, sein Geschäftsmodell und die Organisation der Lieferkette (z. B. Exposition gegenüber Gesundheits- und Sicherheitsrisiken, Exposition gegenüber Ländern mit spezifischen Menschenrechtsrisiken usw.),
- einer Analyse der Auswirkungen des Unternehmens auf lokale Gemeinschaften und Verbraucher,
- einer Überprüfung laufender oder potenzieller Kontroversen.

Wenn der Portfolioverwalter der Ansicht ist, dass die Verfahren und Praktiken des Unternehmens, in das investiert werden soll, nicht ausreichen, um ökologische, soziale und Unternehmensführungsrisiken zu mindern, insbesondere im Hinblick auf die relevanten PAI, werden die Auswirkungen des Unternehmens als negativ eingestuft, so dass es für eine Investition nicht in Frage kommt.

— — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Portfolioverwalter überprüft, ob Unternehmen, in die investiert wird, mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.

Der Portfolioverwalter überprüft laufend die Erfolgsbilanz der Unternehmen und die Nachrichtenlage, um wesentliche Kontroversen zu erkennen. Die Beteiligung der Unternehmen und die Maßnahmen zur Lösung des Problems werden berücksichtigt. Die Risiken möglicher Verstöße können durch Dialog überwacht werden, um zusätzliche Sicherheit zu erlangen.

Unternehmen, bei denen der Portfolioverwalter eine schwerwiegende Verletzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte feststellt, werden als Quelle erheblicher Beeinträchtigungen eingestuft und kommen daher nicht in Frage.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja

PAI-Indikatoren werden in den Rahmen der Nachhaltigkeitsanalyse einbezogen, und die Ergebnisse sind Teil des DNSH-Tests.

Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht zu finden.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Nachhaltiges oder sonstiges thematisches Screening

Die Portfolioverwalter wählen Wertpapiere aus,

- die einen Beitrag zum Thema über die Untersegmente des Themas leisten, die wiederum zu Folgendem beitragen:

- mindestens 1 der folgenden Nachhaltigkeitsergebnisse: Förderung eines aktiven Lebensstils und des Zugangs zur Sportinfrastruktur; Förderung der Früherkennung und Prävention von Krankheiten, des Zugangs zu Gesundheitsdiensten sowie der sozialen und wirtschaftlichen Teilhabe; Verbesserung des Zugangs zur digitalen Wirtschaft und Förderung des gesellschaftlichen Engagements; Verbesserung des Zugangs zu grundlegenden Dienstleistungen; Verbesserung des Zugangs zu Informationen und Ermöglichung von Fortschritten in der rechtlichen, wissenschaftlichen und medizinischen Forschung; Förderung der Kreislaufwirtschaft, Optimierung der Ressourcennutzung und Reduzierung von Abfall und Energieverbrauch; Förderung der digitalen Sicherheit und des digitalen Schutzes für alle, Verbesserung des Zugangs zu Informationen und Förderung des gesellschaftlichen Engagements, Förderung der psychischen Gesundheit und des allgemeinen Wohlbefindens; oder

    - anderen thematischen Ergebnissen im Zusammenhang mit dem Thema des Fonds, die nicht als nachhaltig eingestuft werden.

        - die auf Wesentlichkeit bezogenen Anforderungen bei dem Thema erfüllen.

- Wesentlichkeit bedeutet, dass der Emittent mindestens 20 % der Erträge und/oder Gewinne aus den jeweiligen Produkten erwirtschaften muss, die nicht notwendigerweise als nachhaltig eingestuft sind.

Der Portfolioverwalter verfolgt zudem einen Ausschluss-Ansatz, doch der Fonds verwendet Ausschlüsse nicht als zentralen Bestandteil seines Nachhaltigkeitsansatzes

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf:

1. Das Engagement des Fonds in Unternehmen mit positiven oder vernachlässigbaren Auswirkungen gemäß der Nachhaltigkeitsbeurteilungsmethode des Portfolioverwalters ist systematisch höher als jenes des Referenzindex.

2. 100 % des verwalteten Fondsvermögens ohne Berücksichtigung von Barmitteln stehen mit dem Thema und den ökologischen und/oder sozialen Zielen in Zusammenhang und erfüllen die Wesentlichkeitskriterien.

3. Der prozentuale Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der einer ESG-Analyse durch den Portfolioverwalter unterliegt, ist 100 %.

4. Das Ausgangsuniversum des Fonds besteht aus Aktien, die an geregelten Märkten in Industrie- und Schwellenländern notiert sind und die vom Manager festgelegten Liquiditäts- und Kapitalisierungsschwellenwerte erfüllen. Innerhalb dieses Universums wendet der Portfolioverwalter einen ersten quantitativen Filter an, um Unternehmen zu identifizieren, die mit der Thematik des Fonds in Verbindung stehen. Alle identifizierten Unternehmen bilden das nicht-nachhaltige thematische Universum, das Gegenstand der thematischen Nachhaltigkeitsanalyse des Managers ist. Am Ende dieses Prozesses wird das nicht-nachhaltige thematische Anlageuniversum auf der Grundlage der ESG-Analyse und aller vom Fonds angewandten Ausschlüsse um mindestens 30 % reduziert.

5. Der Fonds übertrifft sein investierbares Universum im Hinblick auf die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität.

6. Der Fonds übertrifft sein investierbares Universum im Hinblick auf die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen.

7. Kontroversen-Überwachung

    1. 0 % des verwalteten Fondsvermögens entfallen auf Emittenten, bei denen bereits zum Zeitpunkt der Anlage sehr schwerwiegende ESG-Kontroversen bestehen.

    2. Die Anzahl von Emittenten, in die bereits investiert wurde und die sehr schwerwiegenden ESG-Kontroversen ausgesetzt sind, darf maximal 5 betragen, ihr Anteil am Fondsvermögen maximal 2 %.

    3. Die Anzahl der Emittenten, bei denen nach der Anlage sehr schwerwiegende ESG-Kontroversen auftreten und bei denen innerhalb von 3 Monaten:

        - keine Mitwirkung stattfindet oder

        - Mitwirkung stattfindet, aber keine ausreichende Verbesserung eintritt, ist 0.

8. Abstimmung und Mitwirkung

    1. Der Gesamtprozentsatz der abgegebenen Stimmen beträgt mindestens 95 %.

    2. Der Gesamtprozentsatz der bestätigten Stimmen beträgt mindestens 75 %.

    3. Der Prozentsatz der gemäß der Nachhaltigkeitsrichtlinie abgegebenen Stimmen beträgt mindestens 95 %.

    Der Prozentsatz der Emittenten aus „klimaintensiven“ Sektoren, die einen Übergangsplan haben, beträgt mindestens 15 %. Ein Anteil von mehr als 15 % kann als Differenz beim Erreichen der unten genannten Schwelle gewertet werden.

    Der prozentuale Anteil der engagierten Emittenten aus „klimaintensiven“ Sektoren, die einer verstärkten Prüfung unterliegen, beträgt mindestens 20 % mit einer maximalen Duration von 3 Jahren. Wenn am Ende dieses Zeitraums kein glaubwürdiger Übergangsplan veröffentlicht wurde, kann der Emittent nicht im Portfolio verbleiben.

    9. Die Anzahl der initiierten ESG-Engagements beträgt mindestens drei pro Jahr. Dieses Ziel könnte mit einem oder mehreren Emittenten erreicht werden, je nachdem, wie viele Mitwirkungsziele pro Emittent festgelegt wurden.

    10. Der Fonds hält sich an die Mindeststandard-Ausschlusspolitik des Portfolioverwalters, in der Kriterien für den Ausschluss von Unternehmen festgelegt sind, die kontroversen Aktivitäten ausgesetzt sind (wie fossile Brennstoffe, Palmöl, Tabak, militärische Ausrüstung usw.).

    11. Der Fonds hält sich an die Ausschlusspolitik von ESG-Labels, die in der monatlichen Berichterstattung des Fonds angegeben werden, einschließlich des französischen SRI-Labels.

12. Der Fonds hält sich an die PAB-Ausschlusskriterien, in denen die Kriterien für den Ausschluss von Unternehmen, die in kontroverse Aktivitäten verwickelt sind, im Einzelnen aufgeführt sind.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmensführungsaspekte fließen in die finanzielle Bewertung des Portfolioverwalters und den Rahmen für die Nachhaltigkeitsbeurteilung ein und umfassen Folgendes:

- die solide Überwachung ökologischer und sozialer Fragen (z. B. Beziehungen zu den Arbeitnehmern) und die Einbeziehung der Nachhaltigkeit in den Verantwortungsbereich des Vorstands und der Geschäftsleitung;

- solide ethische Geschäftspraktiken;

- die gerechte Verteilung des Wertes zwischen den Interessenvertretern (insbesondere in Bezug auf die Vergütung der Mitarbeiter) und die Einhaltung der Steuervorschriften;

- Analyse der Qualität der Geschäftsleitung;

- Ausrichtung der Unternehmensführung an einer langfristigen Vision;

- das Machtgleichgewicht zwischen dem Leitungsorgan, dem Aufsichtsorgan und den Aktionären des Emittenten;

- das für die Unternehmensleitung relevante Vergütungspaket;

- eine Analyse der Qualität und Unabhängigkeit des Vorstands oder der Achtung der Interessen von Minderheitsaktionären.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

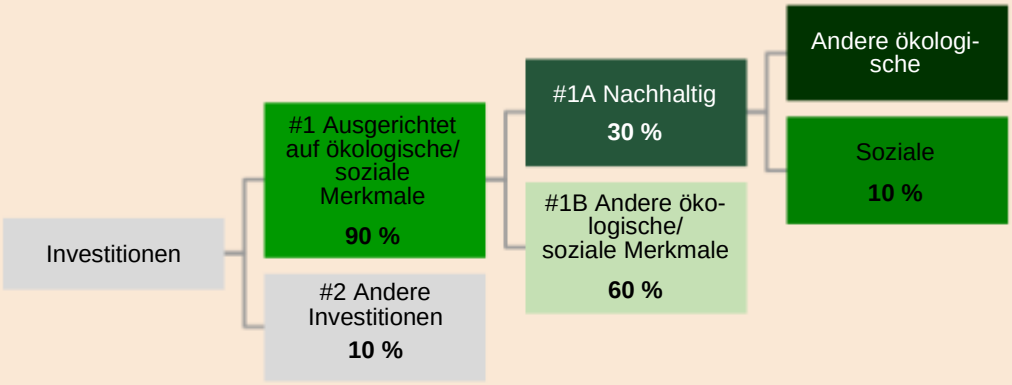
Der Fonds verpflichtet sich, 30 % seines NIW in nachhaltige Anlagen zu investieren (#1A Nachhaltige Investitionen).

Es wird erwartet, dass der Fonds mindestens 1 % seines NIW in ökologisch nachhaltige Investitionen und 10 % seines NIW in sozial nachhaltige Investitionen investiert, von denen mindestens 0 % taxonomiekonform sind;

Es wird erwartet, dass der Fonds mindestens 90 % seines NIW in Unternehmen investiert, die als auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet gelten (#1 Andere Investitionen).

Der Fonds wird voraussichtlich bis zu 10 % seines NIW in Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente für Liquiditätszwecke investieren (#2 Andere Investitionen).

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?[1]

☐ Ja:

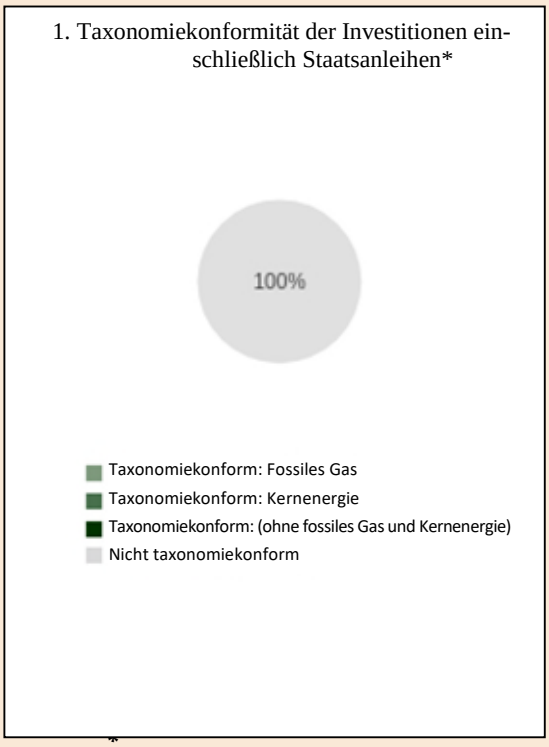
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

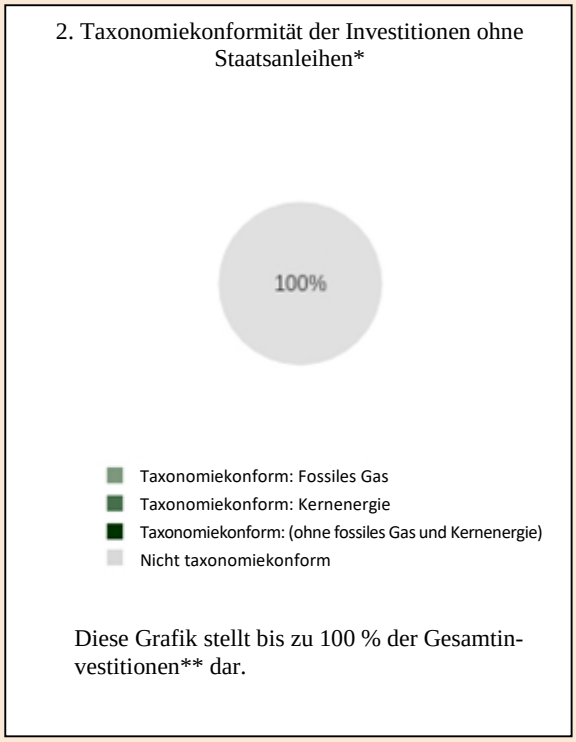
☒ Nein

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten,** für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

***** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % der ökologisch nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der Offenlegungsverordnung zu tätigen. Diese Investitionen könnten auf die EU-Taxonomie ausgerichtet werden, allerdings ist der Portfolioverwalter derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen festzulegen, der die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt. Die Position wird jedoch laufend überprüft, da die zugrunde liegenden Regeln noch nicht endgültig festgelegt sind und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 10 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente für Liquiditätszwecke. Diese Investition unterliegt keinen Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt oder Soziales.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.im.natixis.com/en-intl/funds

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Mirova Thematic Water
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493 00Z5CQ07UZVGXX 17

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● [✖] Ja	●○ [ ] Nein
[X] Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 30 % [ ] in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind [X] in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	[ ] Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen. [ ] mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind [ ] mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind [ ] mit einem sozialen Ziel
[X] Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: 10 %	[ ] Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Investitionsziel des Fonds besteht darin, weltweit zur allgemeinen Bereitstellung sauberen und sicheren Wassers, zur Vermeidung und Kontrolle der Wasserverschmutzung sowie zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz aller Wasserressourcen beizutragen.

Der Fonds verfolgt einen nachhaltigen Anlageansatz und ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die zur Erreichung eines oder mehrerer der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („**SDGs**“) beitragen.

Der firmeneigene Nachhaltigkeits-Research-Rahmen des Portfolioverwalters wurde entwickelt, um die Gesamtauswirkungen von Vermögenswerten auf die Nachhaltigkeit zu bewerten und Anlageziele beizubehalten, die zu den SDGs beitragen und gleichzeitig keine signifikanten negativen Auswirkungen auf andere SDGs haben.

Das Hauptziel der Nachhaltigkeitsbewertung für jedes Unternehmen, in das investiert wird, besteht darin, Unternehmen zu identifizieren, deren Aktivitäten oder Praktiken mit ökologischen, sozialen oder Unternehmensführungszielen übereinstimmen, insbesondere:

- **Ökologisch**: Abschwächung des Klimawandels durch Unterstützung des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen Zukunft, Umsetzung fortschrittlicher Dekarbonisierungsstrategien oder Erhaltung der Biodiversität,
- **Soziales**: Entwicklung von Gesundheit, gesunder Ernährung, Bildung und Sicherheit, Förderung von Diversität und Inklusion und Gewährleistung des Zugangs zu grundlegenden und nachhaltigen Dienstleistungen,
- **Unternehmensführung**: Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in die Unternehmensführung (ESG-Kriterien bei der Vergütung des CEO, bei der Vertretung im Aufsichtsrat usw.) und Einhaltung der Geschäftsethik, neben anderen Faktoren.

Dieser Fonds wird in Wirtschaftstätigkeiten investieren, die zu den in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) genannten Umweltzielen beitragen: (a) Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, (b) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, (c) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, (d) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und (e) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Die Ausrichtung der wirtschaftlichen Aktivitäten der einzelnen Unternehmen auf die oben genannten Ziele wird ermittelt und gemessen, soweit dem Portfolioverwalter Daten von angemessener Qualität zur Verfügung stehen. Je nach den verfügbaren Anlagegelegenheiten kann der Fonds zur Verwirklichung eines der oben genannten Umweltziele beitragen, muss aber nicht zu jedem Zeitpunkt zu allen Zielen beitragen.

Es wurde kein Referenzwert in Bezug auf die Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Fonds plant, jährlich Folgendes zu berichten:

- Prozentualer Anteil der verwalteten Vermögenswerte des Fonds von Unternehmen mit positiven Auswirkungen gemäß der Nachhaltigkeitsbewertungsmethodik des Portfolioverwalters.
- Prozentualer Anteil des verwalteten Fondsvermögens in Zusammenhang mit dem Thema und den ökologischen und/oder sozialen Zielen.

- Prozentualer Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der auf Emittenten entfällt, die mehr als die intern festgelegten Schwellenwerte (% des Umsatzengagements) aus schädlichen und/oder umstrittenen Aktivitäten erwirtschaften.
- Prozentualer Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der auf Emittenten entfällt, deren Verhalten und Gesamtentwicklung als nicht konform mit den etablierten globalen Nachhaltigkeitsnormen und Grundsätzen für unternehmerisches Handeln angesehen werden.
- Prozentualer Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der einer ESG-Analyse durch den Portfolioverwalter unterliegt.
- Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Fonds (WACI) gegenüber dem investierbaren Universum.
- Der prozentuale Anteil der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen des Fonds im Vergleich zum investierbaren Universum.
- Prozentualer Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der auf Emittenten entfällt, bei denen bereits zum Zeitpunkt der Anlage sehr schwerwiegende ESG-Kontroversen bestehen.
- Die Anzahl der Emittenten, bei denen nach der Anlage sehr schwerwiegende ESG-Kontroversen auftreten und bei denen innerhalb von 3 Monaten:
  - keine Mitwirkung stattfindet oder
  - Mitwirkung stattfindet, aber keine ausreichende Verbesserung eintritt.
- Gesamtprozentsatz der abgegebenen und bestätigten Stimmen.
- Prozentsatz der abgegebenen Stimmen gemäß der Richtlinie des Portfolioverwalters.
- Anzahl der initiierten ESG-Engagements. Dieses Ziel könnte mit einem oder mehreren Emittenten erreicht werden, je nachdem, wie viele Mitwirkungsziele pro Emittent festgelegt wurden.
- Prozentsatz der Emittenten aus „klimaintensiven“ Sektoren, die einer verstärkten Prüfung unterliegen und über einen Übergangsplan verfügen
- Prozentsatz der engagierten Emittenten aus „klimaintensiven“ Sektoren, die einer verstärkten Prüfung unterliegen

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wird erreicht, dass die nachhaltigen Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, keine erheblichen Beeinträchtigungen für ökologische oder soziale Anlageziele verursachen, berücksichtigt der Fonds die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen und stellt sicher, dass die Anlagen des Fonds den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte entsprechen, wie nachstehend näher erläutert. Darüber hinaus wird eine Kontroversen-Überwachung durchgeführt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der Analyse der verbleibenden ESG-Risiken, die für jedes Unternehmen, in das investiert wird, durchgeführt wird, bewertet und überwacht der Portfolioverwalter systematisch Indikatoren, die auf das Vorhandensein wichtiger nachteiliger Auswirkungen hindeuten (einschließlich der Berücksichtigung von Daten in Bezug auf die obligatorischen PAI-Indikatoren, auf die in den konsolidierten Technischen Regulierungsstandards für die Bewertung nachhaltiger Anlagen gemäß Art. 2 (17) Offenlegungsverordnung) Bezug genommen wird. Wenn die für die Berechnung bestimmter PAI-Indikatoren erforderlichen Daten nicht verfügbar sind, kann der Portfolioverwalter qualitative oder quantitative Ersatzwerte verwenden, die ähnliche Themen wie die betreffenden PAI-Indikatoren abdecken.

Nachteilige Auswirkungen werden entsprechend den Besonderheiten der Sektoren und Geschäftsmodelle der für Investitionen in Frage kommenden Unternehmen nach Priorität geordnet, anhand einer Kombination von Kriterien basierend auf:

- einer Analyse der Umweltauswirkungen des Unternehmens auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Daten internationaler Organisationen (z. B. Energieintensität, Auswirkungen auf die Biodiversität usw.),

- einer Analyse der Exposition des Unternehmens gegenüber Arbeitsrechten und Arbeitnehmerbelangen durch seine Standorte, sein Geschäftsmodell und die Organisation der Lieferkette (z. B. Exposition gegenüber Gesundheits- und Sicherheitsrisiken, Exposition gegenüber Ländern mit spezifischen Menschenrechtsrisiken usw.),

- einer Analyse der Auswirkungen des Unternehmens auf lokale Gemeinschaften und Verbraucher,

- einer Überprüfung laufender oder potenzieller Kontroversen.

Wenn der Portfolioverwalter der Ansicht ist, dass die Verfahren und Praktiken des Unternehmens, in das investiert werden soll, nicht ausreichen, um ökologische, soziale und Unternehmensführungsrisiken zu mindern, insbesondere im Hinblick auf die relevanten PAI, werden die Auswirkungen des Unternehmens als negativ eingestuft, so dass es für eine Investition nicht in Frage kommt.

Weitere Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit werden im Jahresbericht bereitgestellt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Portfolioverwalter überprüft, ob Unternehmen, in die investiert wird, mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.

Der Portfolioverwalter überprüft laufend die Erfolgsbilanz der Unternehmen und die Nachrichtenlage, um wesentliche Kontroversen zu erkennen. Die Beteiligung der Unternehmen und die Maßnahmen zur Lösung des Problems werden berücksichtigt. Die Risiken möglicher Verstöße können durch Dialog überwacht werden, um zusätzliche Sicherheit zu erlangen.

Unternehmen, bei denen der Portfolioverwalter eine schwerwiegende Verletzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte feststellt, werden als Quelle erheblicher Beeinträchtigungen eingestuft und kommen daher nicht in Frage.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

[X] Ja

PAI-Indikatoren werden in den Rahmen der Nachhaltigkeitsanalyse einbezogen, und die Ergebnisse sind Teil des DNSH-Tests.

Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht zu finden.

[ ] Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Nachhaltiges thematisches Screening

Der Portfolioverwalter wählt Wertpapiere aus,

(i) die zu dem Thema über die Untersegmente des Themas beitragen, die wiederum zu einem oder mehreren der folgenden Nachhaltigkeitsergebnisse beitragen: Nachhaltige Nutzung und Schutz aller Wasserressourcen; Kontrolle der Wasserverschmutzung; Vermeidung der Wasserverschmutzung; Bereitstellung sauberer und sicherer Gewässer; nachhaltige Bewirtschaftung von Wasserressourcen; und

(ii) die auf Wesentlichkeit bezogenen Anforderungen bei dem Thema erfüllen. Wesentlichkeit bedeutet, dass der Emittent mindestens 20 % der Erträge und/oder Gewinne aus den jeweiligen Produkten erwirtschaften muss.

Im Rahmen des Anlageverfahrens wird das nachhaltige Anlageuniversum definiert, wobei die folgenden Ansätze kombiniert werden:

- ein Ansatz hinsichtlich des positiven Beitrags; Bewertung des positiven Beitrags jedes Unternehmens zu den Nachhaltigkeitszielen auf der Grundlage der für jeden Sektor ermittelten Indikatoren für die Auswirkungen/Behinderungen. Nur Unternehmen, die zu einem oder mehreren der vom Portfolioverwalter definierten Nachhaltigkeitsziele beitragen, kommen für das Anlageuniversum in Frage;
- ein Best-in-Universe-Ansatz; Auswahl von Unternehmen auf der Grundlage ihrer absoluten ESG-Qualität, unabhängig von ihren Wirtschaftssektoren und innerhalb des breiten Aktienmarkts, der durch den Referenzindex des Fonds, den MSCI ACWI Net Dividends Reinvested, einen breiten Marktindex, repräsentiert wird;
- ein Ausschluss-Ansatz: der Fonds verwendet Ausschlüsse nicht als zentralen Bestandteil seines Nachhaltigkeitsansatzes.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf:

1. Das Engagement des Fonds in Unternehmen mit positiven Auswirkungen gemäß der Nachhaltigkeitsbeurteilungsmethode des Portfolioverwalters ist systematisch höher als jenes des Referenzindex;
2. Der Fonds hält sich an die Mindeststandard-Ausschlusspolitik des Portfolioverwalters, in der Kriterien für den Ausschluss von Unternehmen festgelegt sind, die kontroversen Aktivitäten ausgesetzt sind (wie fossile Brennstoffe, Palmöl, Tabak, militärische Ausrüstung usw.).
3. Der Fonds hält sich an die Ausschlusspolitik von ESG-Labels, die in der monatlichen Berichterstattung des Fonds angegeben werden, einschließlich des französischen SRI-Labels.
4. Der Fonds hält sich an die PAB-Ausschlusskriterien, in denen die Kriterien für den Ausschluss von Unternehmen, die in kontroverse Aktivitäten verwickelt sind, im Einzelnen aufgeführt sind.
5. Der Fonds investiert nur in Vermögenswerte, die die Kriterien erfüllen, um in das Anlageuniversum des Fonds aufgenommen zu werden, und deren Auswirkung als positiv bewertet wird (d. h. deren Auswirkung gemäß der Nachhaltigkeitsbeurteilungsmethode des Portfolioverwalters als hoch, moderat oder gering bewertet wird). Unternehmen mit vernachlässigbaren oder negativen Auswirkungen auf die Erreichung der SDGs werden ausgeschlossen. Somit investiert der Fonds nicht in Vermögenswerte mit einem niedrigeren Rating als „geringe Auswirkung“.
6. 100 % des verwalteten Fondsvermögens ohne Berücksichtigung von Barmitteln stehen mit dem Thema und den ökologischen und/oder sozialen Zielen in Zusammenhang und erfüllen die Wesentlichkeits- oder Produktqualitätskriterien.
7. Der prozentuale Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der einer ESG-Analyse durch den Portfolioverwalter unterliegt, ist 100 %.

8. Das Ausgangsuniversum des Fonds besteht aus Aktien, die an geregelten Märkten in Industrie- und Schwellenländern notiert sind und die vom Manager festgelegten Liquiditäts- und Kapitalisierungsschwellenwerte erfüllen. Innerhalb dieses Universums wendet der Portfolioverwalter einen ersten quantitativen Filter an, um Unternehmen zu identifizieren, die mit der Thematik des Fonds in Verbindung stehen. Alle identifizierten Unternehmen bilden das nicht-nachhaltige thematische Universum, das Gegenstand der thematischen Nachhaltigkeitsanalyse des Managers ist. Am Ende dieses Prozesses wird das nicht-nachhaltige thematische Anlageuniversum auf der Grundlage der ESG-Analyse und aller vom Fonds angewandten Ausschlüsse um mindestens 30 % reduziert.

9. Der Fonds übertrifft sein Universum im Hinblick auf die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität.

10. Der Fonds übertrifft sein Universum im Hinblick auf die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen.

11. Kontroversen-Überwachung

    1. 0 % des verwalteten Fondsvermögens entfallen auf Emittenten, bei denen bereits zum Zeitpunkt der Anlage sehr schwerwiegende ESG-Kontroversen bestehen.

    2. Die Anzahl von Emittenten, in die bereits investiert wurde und die sehr schwerwiegenden ESG-Kontroversen ausgesetzt sind, darf maximal 5 betragen, ihr Anteil am Fondsvermögen maximal 2 %.

    3. Die Anzahl der Emittenten, bei denen nach der Anlage sehr schwerwiegende ESG-Kontroversen auftreten und bei denen innerhalb von 3 Monaten:

    • keine Mitwirkung stattfindet oder

    • Mitwirkung stattfindet, aber keine ausreichende Verbesserung eintritt, ist 0.

12. Abstimmung und Mitwirkung

    - Der Gesamtprozentsatz der abgegebenen Stimmen beträgt mindestens 95 %.

    - Der Gesamtprozentsatz der bestätigten Stimmen beträgt mindestens 75 %.

    - Der Prozentsatz der gemäß der Nachhaltigkeitsrichtlinie abgegebenen Stimmen beträgt mindestens 95 %.

    - Der Prozentsatz der Emittenten aus „klimaintensiven“ Sektoren, die einen Übergangsplan haben, beträgt mindestens 15 %. Ein Anteil von mehr als 15 % kann als Differenz beim Erreichen der unten genannten Schwelle gewertet werden.

    - Der prozentuale Anteil der engagierten Emittenten aus „klimaintensiven“ Sektoren, die einer verstärkten Prüfung unterliegen, beträgt mindestens 20 % mit einer maximalen Duration von 3 Jahren. Wenn am Ende dieses Zeitraums kein glaubwürdiger Übergangsplan veröffentlicht wurde, kann der Emittent nicht im Portfolio verbleiben.

13. Die Anzahl der initiierten ESG-Engagements beträgt mindestens drei pro Jahr. Dieses Ziel könnte mit einem oder mehreren Emittenten erreicht werden, je nachdem, wie viele Mitwirkungsziele pro Emittent festgelegt wurden.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmensführungsaspekte fließen in die finanzielle Bewertung des Portfolioverwalters und den Rahmen für die Nachhaltigkeitsbeurteilung ein und umfassen Folgendes:

- die solide Überwachung ökologischer und sozialer Fragen (z. B. Beziehungen zu den Arbeitnehmern) und die Einbeziehung der Nachhaltigkeit in den Verantwortungsbereich des Vorstands und der Geschäftsleitung;

- solide ethische Geschäftspraktiken;

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- die gerechte Verteilung des Wertes zwischen den Interessenvertretern (insbesondere in Bezug auf die Vergütung der Mitarbeiter) und die Einhaltung der Steuervorschriften;

- Analyse der Qualität der Geschäftsleitung;

- Ausrichtung der Unternehmensführung an einer langfristigen Vision;

- das Machtgleichgewicht zwischen dem Leitungsorgan, dem Aufsichtsorgan und den Aktionären des Emittenten;

- das für die Unternehmensleitung relevante Vergütungspaket;

- eine Analyse der Qualität und Unabhängigkeit des Vorstands oder der Achtung der Interessen von Minderheitsaktionären.



Wie hoch sind die Vermögensallokation und der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

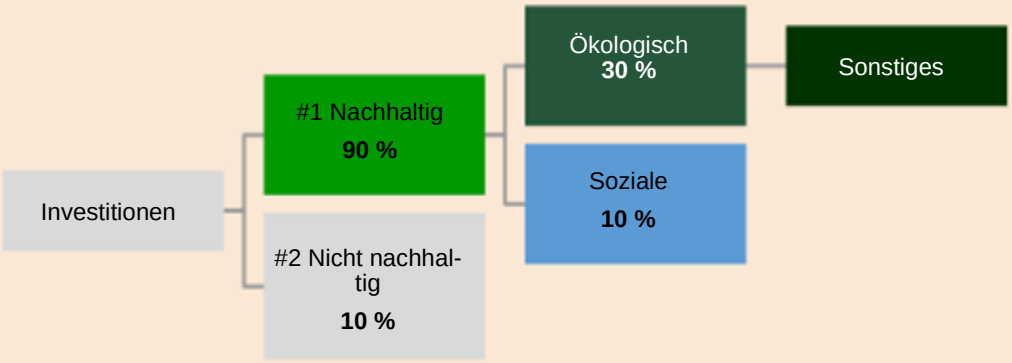
Der Fonds verpflichtet sich, 90 % seines NIW in nachhaltige Anlagen zu investieren (#1 Nachhaltige Investitionen).

Es wird erwartet, dass der Fonds mindestens 30 % seines NIW in ökologisch nachhaltige Investitionen und 10 % seines NIW in sozial nachhaltige Investitionen investiert, von denen mindestens 0 % taxonomiekonform sind;

Der Fonds wird voraussichtlich bis zu 10 % seines NIW in Anlagen investieren, die nicht als nachhaltige Investitionen gelten (Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente für Liquiditätszwecke) (#2 Andere Investitionen).

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Nicht zutreffend.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?[1]

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

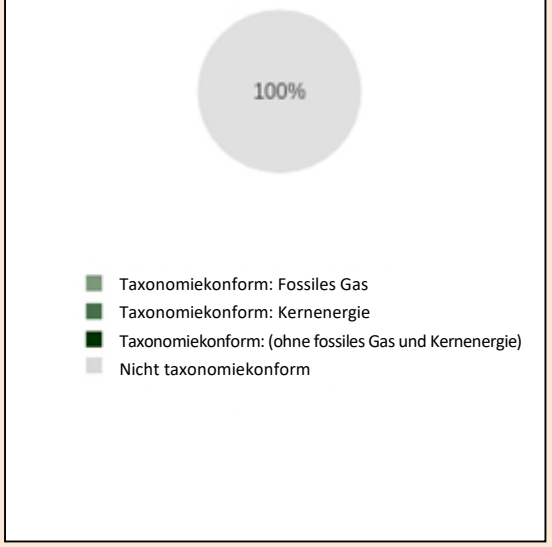
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

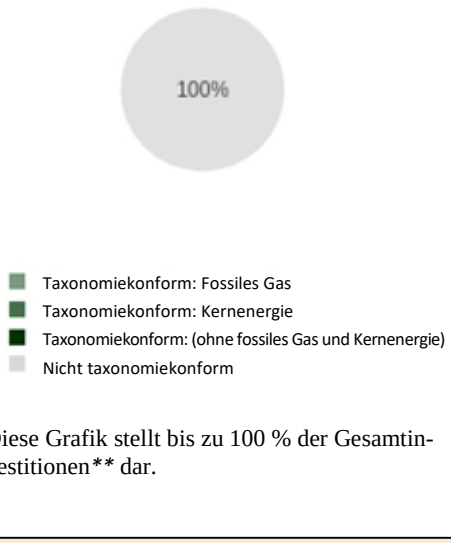
Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik stellt bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen** dar.

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***
***** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 30 % der ökologisch nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der Offenlegungsverordnung zu tätigen. Diese Investitionen könnten auf die EU-Taxonomie ausgerichtet werden, allerdings ist der Portfolioverwalter derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen festzulegen, der die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt. Die Position wird jedoch laufend überprüft, da die zugrunde liegenden Regeln noch nicht endgültig festgelegt sind und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 10 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente für Liquiditätszwecke und ergänzend kann der Fonds Derivate zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese Investitionen unterliegen keinen Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt oder Soziales.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Nicht zutreffend.

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.im.natixis.com/en-intl/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Vaughan Nelson US Select Equity Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493 00BLQ8BG0ETZHH 17

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: 0 % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: 90 %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds strebt an, ökologische und/oder soziale Merkmale zu bewerben, indem er einen Teil seines Vermögens in Aktienwerte investiert, die folgenden Merkmalen entsprechen.
Ausschlüsse:
Umstrittene Waffen - Emittenten mit Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht nachweisbaren Splittern.

i. Kohle – Emittenten, die mehr als 25 % der Einnahmen aus Kraftwerkskohle oder Stromerzeugung aus Kohle generieren.

ii. UN Global Compact – Emittenten, die bestimmte ESG-Standards, die in den UNGC-Grundsätzen dargelegt sind, nicht erfüllen.

Klima-Scoring:
Das interne Klima-Scoring identifiziert Emittenten mit positiven Klimamerkmalen auf der Grundlage der Fähigkeit des Emittenten, das Übergangsrisiko zu minimieren, physische Risiken zu minimieren und grüne Gelegenheiten zu nutzen. Anlageexperten verwenden Fundamentalanalysen, um vergleichsgruppenbezogene Klima-Scores zuzuweisen, die während der Research- und Portfoliokonstruktionsphase als Grundlage für Anlageentscheidungen verwendet werden.

Portfolio mit niedriger Kohlenstoffintensität: Aufrechterhaltung einer Kohlenstoffintensität im Portfolio, die 20 % niedriger als jene des S&P 500 Index (der „**Referenzwert**“) ist.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Portfolioverwalter hat die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren identifiziert, anhand derer er misst, ob eine bestimmte vom Fonds getätigte Investition die entsprechenden ökologischen oder sozialen Merkmale bewirbt:

Prozentualer Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der auf Emittenten entfällt, die Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht nachweisbaren Splittern haben.
Prozentualer Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der auf Emittenten entfällt, die mehr als 25 % ihrer Erträge aus dem Abbau von oder der Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erwirtschaften.
Prozentualer Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der auf Emittenten entfällt, die bestimmte ESG-Standards, die in den UNGC-Grundsätzen dargelegt sind, nicht erfüllen.
Prozentualer Anteil des Fondsportfolios, der auf Emittenten mit einem Klima-Score von 3 entfällt. Dieser Score basiert auf der Fähigkeit eines Emittenten, das Übergangsrisiko zu minimieren, physische Risiken zu minimieren und grüne Gelegenheiten zu nutzen.
Kohlenstoffintensität des Fondsportfolios Kohlenstoffintensität des Referenzwerts

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
Nicht zutreffend.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?
Nicht zutreffend.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
Nicht zutreffend.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, ☒

Ja, der Portfolioverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI") der Investitionen des Fonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er die folgenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei der Verwaltung des Fonds überwacht und analysiert:

- PAI 1: THG-Emissionen (Scope 1, Scope 2, Scope 3)
- PAI 2: CO2-Fußabdruck
- PAI 3: THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- PAI 5: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen

PAI 1, 2 und 5 werden während des internen Klima-Scoring-Prozesses quantitativ analysiert. Die Kennzahlen werden individuell im Verhältnis zu den Mitbewerbern bewertet und sind wichtige Faktoren bei der Zuweisung von Klima-Scores. Der Klima-Score eines Emittenten fließt letztendlich in den Anlageprozess ein, und zwar sowohl durch einen quantitativen Schwellenwert von weniger als 15 % Engagement in Emittenten mit einem Score von 3 als auch durch eine qualitative Identifizierung der Risiken und Chancen, die die allgemeine Anlagethese beeinflussen.

PAI 3 wird quantitativ in den Portfoliomanagementprozess integriert, indem die Kohlenstoffintensität des Portfolios um 20 % unter dem Referenzindex des Fonds gehalten wird. Die Kohlenstoffintensität der Unternehmen, in die investiert wird, wird auf der Grundlage des relativen Beitrags jedes Emittenten zur gesamten Kohlenstoffintensität des Portfolios überwacht.

PAI 1, 2, 3, 5, 10 und 14 sind in der Ausschlussrichtlinie des Fonds enthalten. Der Fonds schließt Emittenten mit Verbindungen zu umstrittenen Waffen, Emittenten, die mehr als 25 % der Einnahmen aus Kraftwerkskohle oder Stromerzeugung aus Kohle generieren, sowie Emittenten, die als nicht konform mit den UNGC-Grundsätzen eingestuft werden, aus.

Die oben aufgeführten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden vom Portfolioverwalter im Rahmen seiner laufenden Verwaltung des Fonds berücksichtigt, unter

anderem durch die Beurteilung der Emittenten anhand der oben beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren im Rahmen seines Investitionsentscheidungsprozesses.
Weitere Informationen zu den PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind Bestandteil der periodischen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Abs. 2 SFDR.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Auswahl der Wertpapiere erfolgt gelegenheitsbedingt. Der Portfolioaufbau basiert auf makroökonomischen Top-down-Analysen, die mit einer researchgestützten Bottom-up-Auswahl bestimmter Emittenten kombiniert werden. Durch die Umsetzung von Klima- und ESG-bezogenen Parametern versucht die Strategie, fundierte Anlageansichten zu entwickeln, indem sie Klimaerwägungen in traditionelle Finanzanalysen integriert.
Die Anlagestrategie verfolgt einen mehrdimensionalen Ansatz zur Berücksichtigung von Klimafaktoren und umfassenderen ESG-Themen. Ausschlüsse auf Fondsebene werden angewendet, um das investierbare Universum zu beschränken. Das interne Klima-Scoring bewertet die positiven und negativen Klimamerkmale eines Emittenten während der Research-Phase. Schwellenwerte für die Kohlenstoffintensität auf Portfolioebene werden während der Phasen der Portfoliokonstruktion und des Portfoliomanagements beibehalten. Emittenten werden ebenfalls bewertet, um sicherzustellen, dass sie eine Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Portfolioüberwachung erfolgt im Zuge der sich ändernden Marktbedingungen, um sicherzustellen, dass die Kohlenstoffintensität des Fonds um 20 % unter dem Referenzwert bleibt und alle Portfoliopositionen die E/S-Merkmale weiter bewerben und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.
Klima-Scoring-Methode:
Während der Researchphase werden interne Klima-Scores von Anlageexperten entwickelt und allen Emittenten im Fonds zugewiesen. Die Scores sind vergleichsgruppenbezogen (gemessen im Vergleich zu Emittenten in derselben GICS-Level-4-Unterbranche) und beruhen auf Fundamentalanalysen.
Der Klima-Scoring-Prozess zielt darauf ab, Emittenten auf der Grundlage der folgenden Merkmale zu messen:
- Fähigkeit, das Übergangsrisiko zu minimieren.
- Fähigkeit, physische Risiken zu minimieren.
- Fähigkeit, grüne Gelegenheiten zu nutzen.

Anlageexperten nutzen eine Vielzahl von Quellen, um Informationen zu sammeln und zu analysieren, wenn sie vergleichsgruppenbezogene Klima-Scores entwickeln. Dazu können unter anderem ESG-Datenanbieter (derzeit MSCI und/oder Sustainalytics), Unternehmensberichte und direkte Kommunikation gehören. Der bevorzugte Ansatz zur Analyse der Klimamerkmale ist die Untersuchung der zugrunde liegenden Daten auf Emittentenebene. ESG-Ratings von Drittanbietern können verwendet werden, sind aber nicht verlässlich, und werden häufig als Leitfaden für zukünftige Researchbemühungen verwendet.
Klima-Scoring-Skala:
- 1 – Über der Vergleichsgruppe (oberste 33 %)
- 2 – Entspricht der Vergleichsgruppe (mittlere 33 %)
- 3 – Unter der Vergleichsgruppe (unterste 33 %)

Sobald der Klima-Score einem Emittenten zugewiesen wurde, wird er in einer internen Datenbank zusammen mit einem Analystenkommentar dokumentiert, in dem die wichtigsten Fakten, Analysen und Schlussfolgerungen zusammengefasst werden. Die Positionen werden überwacht und neu bewertet, da sich Klimarisiken und Marktbedingungen verändern.
Die während der gesamten Researchphase zugewiesenen Klima-Scores werden dann in die Anlageentscheidungen während der Portfoliokonstruktionsphase einbezogen. Dies erfolgt basierend darauf, wie sie mit der allgemeinen Anlagethese übereinstimmen. Bei der Auswahl der Anlagepositionen werden die Wesentlichkeit der Klimarisiken und ihre Auswirkungen auf das Risikoprofil des Emittenten sowie umfassendere finanziell wesentliche Informationen berücksichtigt. Das übergeordnete Ziel besteht darin, die Klimaerkenntnisse mit den potenziellen Auswirkungen auf die finanzielle Performance zu verknüpfen. Anlageexperten nutzen ihr Fachwissen zusätzlich zu Wesentlichkeitskarten, die auf der Grundlagenarbeit von MSCI zur Mes-

sung der Wesentlichkeit basieren. Ein Faktor wird als wesentlich angesehen, wenn er den langfristigen finanziellen Wert in einem bestimmten Unternehmen bestimmt. Die Wesentlichkeit von Klimafaktoren ist je nach emittentenspezifischen Merkmalen unterschiedlich, sodass die Klimafaktoren anhand der erwarteten finanziellen Auswirkungen auf das Geschäftsmodell des Emittenten und der Werttreiber bewertet werden. Die Wesentlichkeit basiert auf der Wahrscheinlichkeit, mit der die finanzielle Performance beeinträchtigt wird, und sie wird sowohl anhand der Wahrscheinlichkeit als auch anhand des Ausmaßes der Auswirkungen gemessen.
Grundlegende Fragen, die bei der Einbeziehung wesentlicher Klimarisiken und -chancen in die Anlagethese berücksichtigt werden, sind:
Was sind die wichtigsten Schlüsselthemen innerhalb der Klima-Säule?
Welchen zugrunde liegenden Risiken oder Chancen ist der Emittent im Rahmen der klimabezogenen Schlüsselthemen ausgesetzt?

- Wie angemessen verwaltet der Emittent diese Risiken oder Chancen im Vergleich zu seinen Mitbewerbern und welche Auswirkungen werden sie auf sein Geschäft haben?
- Wie wirken sich die klimabezogenen Erkenntnisse auf die Anlagethese aus?

Weitere Informationen zur Anlagestrategie des Fonds finden Sie im Abschnitt „Anlagepolitik" des Prospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Portfolioverwalter bewirbt das ökologische/soziale Merkmal, indem er Anlagen identifiziert, die dem Anlageziel, der Strategie und den Beschränkungen entsprechen, die in der Ergänzung des Prospekts für den Fonds aufgeführt sind.
Ein wesentlicher Bestandteil des Anlageprozesses des Fonds besteht darin, dass der Portfolioverwalter bei der Auswahl der Wertpapiere den folgenden Ansatz anwendet:

A. Ausschlüsse: Der Portfolioverwalter wird die folgenden Anlagen aus dem investierbaren Universum des Fonds ausschließen:

- Emittenten mit Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht nachweisbaren Splittern.
- Emittenten, die mehr als 25 % der Einnahmen aus Kraftwerkskohle oder Stromerzeugung aus Kohle generieren.
- Emittenten, die als nicht konform mit den UNGC-Grundsätzen eingestuft werden.

Daten, die von den primären ESG-Datenanbietern des Portfolioverwalters (derzeit MSCI und/oder Sustainalytics) bezogen wurden, werden verwendet, um Verstöße gegen die Ausschlussrichtlinie zu identifizieren, zu überwachen und auszuschließen.

B. Klima-Scoring: Maximal 15 % des Engagements des Fonds erfolgt in Emittenten, die einen internen Klima-Score von 3 aufweisen. Wenn einem Emittenten ein Klima-Score von 3 zugewiesen wird, kann der Portfolioverwalter in das Wertpapier investieren, wird jedoch die nachstehenden Richtlinien befolgen.
   A. Identifizieren der Klimaindikatoren, bei denen der Emittent seinen Mitbewerbern hinterherhinkt, und überwachen des Fortschritts des Emittenten in diesen Bereichen über einen Zeitraum von zwei Jahren.
   B. Zusammenarbeit mit dem Emittenten in wesentlichen Klimafragen und Verfolgung der Fortschritte bei den wichtigsten Kennzahlen über einen Zeitraum von zwei Jahren.

Wenn der Emittent in Bezug auf wesentliche Indikatoren über den Zeitraum von zwei Jahren keine wesentlichen Fortschritte erzielt, wird der Portfolioverwalter die Anteile veräußern.

C. Kohlenstoffintensität des Portfolios:

- Der Fonds wird die Kohlenstoffintensität des Portfolios um 20 % niedriger als die des Referenzwerts halten.

Das Management der relativen Kohlenstoffintensität des Referenzwerts ist in den Portfoliokonstruktionsprozess integriert. Bei Portfolioänderungen, die aus der Aufnahme, Entfernung oder Neuallokation von Positionen bestehen können, vergleicht der Portfolioverwalter die Kohlenstoffintensität des Portfolios mit der Kohlenstoffintensität des Referenzwerts. Auf der Grundlage der gewünschten Gewichtung jedes Wertpapiers und seines Beitrags zur Kohlenstoffintensität des Portfolios kann der Portfolioverwalter eine entsprechende Umschichtung vornehmen, um den relativen Schwellenwert des Referenzwerts zu erreichen.
Die Kohlenstoffintensität wird gemessen als Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent (CO_2-e) dividiert

durch den Umsatz des Unternehmens (Millionen USD). Kohlenstoffemissionen werden als Scope 1 (direkte Emissionen) und Scope 2 (Energieverbrauch) definiert. Die Daten zur Kohlenstoffintensität stammen von den primären ESG-Datenanbietern des Portfolioverwalters (derzeit MSCI und/oder Sustainalytics).

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, um den die zunächst berücksichtigten Anlagen reduziert werden.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Portfolioverwalter ist der Ansicht, dass die folgenden Grundsätze von zentraler Bedeutung für eine gute Unternehmensführung sind:

- Struktur der Unternehmensführung: Die Struktur, nach der ein Unternehmen geführt und beaufsichtigt wird, wirkt sich direkt auf strategische Entscheidungen und Geschäftsergebnisse aus.
- Verantwortlichkeit und Ausrichtung: Führungsteams sind stärker auf die Interessen der Stakeholder ausgerichtet, wenn sie durch langfristige Anreize für die Effektivität strategischer Entscheidungen verantwortlich gemacht werden.

Der Portfolioverwalter prüft die folgenden Kriterien, um zu beurteilen, inwieweit ein Emittent gute Unternehmensführungspraktiken anwendet

- Unternehmensführung: Vorstand, Gehalt, Eigentümerschaft und Kontrolle, Buchhaltungspraktiken
- Unternehmensverhalten: Geschäftsethik, Steuertransparenz

Die Unternehmensführung wird bei allen Emittenten auf der Grundlage von Daten aus verschiedenen Quellen bewertet, darunter unter anderem ESG-Datenanbieter (derzeit MSCI und/oder Sustainalytics), Unternehmensberichte und direkte Kommunikation. Der Portfolioverwalter ist der Ansicht, dass die langfristige Wertschöpfung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung abhängt. Daher werden bei allen Anlageentscheidungen Unternehmensführungsaspekte berücksichtigt. Es wird ein researchbasierter Ansatz zur Bewertung wesentlicher Faktoren der Unternehmensführung und des Unternehmensverhaltens zur Beurteilung von Standards für gute Unternehmensführung verwendet. Dieser umfasst auch die Dokumentation der potenziellen Auswirkungen auf die Anlagethese. Ein Emittent weist eine schlechte Unternehmensführung auf, wenn die Analyse ein Missverhältnis zwischen den Führungspraktiken und der Fähigkeit zur langfristigen Wertschöpfung für die Aktionäre aufzeigt. Emittenten, die als Emittenten mit schlechter Unternehmensführung eingestuft werden, sind mit der Anlagephilosophie der Strategie unvereinbar und sollten im Prinzip veräußert werden.

Die Stimmrechtsvertretung wird häufig als Instrument zur Lösung von Unternehmensführungsfragen eingesetzt. Der
Die Richtlinien des Portfolioverwalters bezüglich der Stimmrechtsvertretung sollen eine starke Unternehmensführung unterstützen, in allen Fällen mit dem Ziel, die Interessen der Aktionäre zu schützen und den Shareholder-Value zu maximieren.

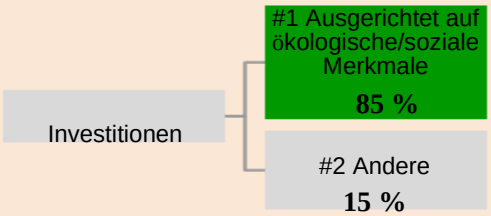
Ein Engagement wird bei Emittenten in Betracht gezogen, die einen Klima-Score von 3 erhalten, und wird durchgeführt, wenn Anlageexperten konkrete Erkenntnisse mit einem klaren Hinweis auf langfristige Wertschöpfung bieten können. Das übergeordnete Ziel des Engagements besteht darin, verfügbare Methoden der Investmentbranche zu nutzen, um die Geschäftspraktiken durch die Stimmabgabe und, wo dies angemessen oder möglich ist, durch den direkten Dialog mit dem Unternehmen positiv zu beeinflussen, mit dem Ziel, das Risiko-Rendite-Profil für die Aktionäre zu verbessern. Engagements sind unternehmens- und problemspezifisch und werden basierend auf dem Potenzial für bessere Ergebnisse für die Aktionäre priorisiert. Zu den Faktoren, die vor der Durchführung eines Engagements berücksichtigt werden, gehören die Wesentlichkeit, die Erfolgswahrscheinlichkeit, der wahrgenommene Risikowert und das allgemeine Wirkungspotenzial. Ein Engagement ist einer Veräußerung vorzuziehen, wenn der Portfolioverwalter die Möglichkeit hat, das Verhalten des Unternehmens positiv zu beeinflussen.

Der Fonds ist bestrebt, alle Kontroversen zu verhindern, zu identifizieren und zu verwalten, um Schlagzeilen- und Reputationsrisiken zu mindern. Der Researchprozess zielt darauf ab, Kontroversen vorzubeugen, indem die Wahrscheinlichkeit, dass ein Emittent Reputationsrisiken ausgesetzt ist, auf der Grundlage seines Umgangs mit früheren Kontroversen bewertet wird. Informationen zu Kontroversen, wie z. B. Emittenten, die als umstritten gekennzeichnet sind, werden von den primären ESG-Datenanbietern des Portfolioverwalters (derzeit MSCI und/oder Sustainalytics) bezogen und zur Überwachung der Positionen verwendet. Kontroversen können auch von Anlageexperten während des Researchprozesses identifiziert werden. Emittenten mit bestehenden Kontroversen werden von Anlageexperten auf der Grundlage der potenziellen Auswirkungen auf die finanzielle Performance und das Reputationsrisiko analysiert. Kontroversen können sich auf eine Vielzahl von Faktoren beziehen, sodass Daten und Informationen zu den einzigartigen Eigenschaften der Kontroverse zusammengestellt und analysiert werden, um Erwartungen zu bestimmen. Kontroversen, die Risiken für die finanzielle Performance darstellen, werden von Anlageexperten im Kontext der allgemeinen Anlagethese bewertet, während Kontroversen, die Reputationsrisiken darstellen, vom ESG-Ausschuss des Portfolioverwalters genauer bewertet werden. Anlageentscheidungen werden letztendlich vom Portfolioverwalter getroffen, wobei eine Veräußerung zwingend ist, wenn eine Anlage in den Emittenten den Wert für langfristige Anteilinhaber nicht maximiert.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Portfolioverwalter wird versuchen, mindestens 85 % des NIW des Fonds in Anlagen zu investieren, die auf ökologische/soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1).
Es wird davon ausgegangen, dass der Portfolioverwalter höchstens 15 % des NIW des Fonds in Anlagen investiert, die nicht auf ökologische/soziale Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Es werden keine Derivate eingesetzt, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

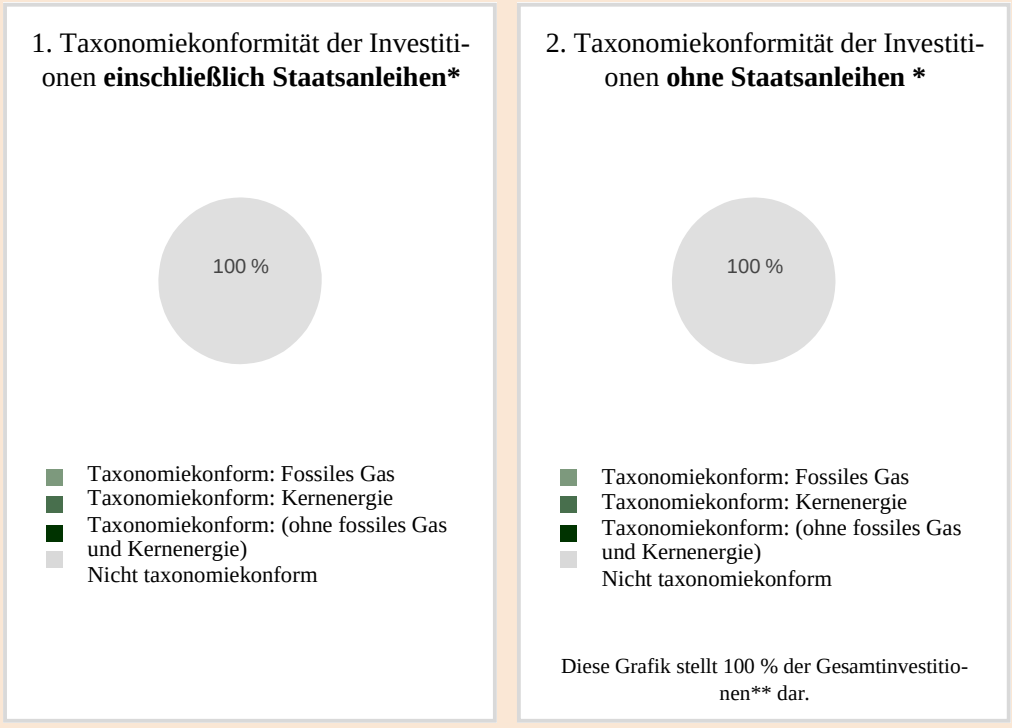
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

1. Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

**** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik**

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds investiert mindestens 85 % seines NIW in Anlagen, die auf die Merkmale ausgerichtet sind. Die verbleibenden 15 % des NIW des Fonds bestehen aus einem oder mehreren der folgenden Anlageprodukte: (i) Vermögenswerte, in die im Zusammenhang mit Liquiditätsmanagementtools investiert wird, z. B. Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, (ii) Derivate, die zu Zwecken der Absicherung und des Liquiditätsmanagements abgeschlossen wurden, (iii) Wertpapiere, die ein breites Marktengagement bieten, z. B. ETF.
In Bezug auf die Wertpapiere von Unternehmen, die nicht auf die Merkmale ausgerichtet sind, unterliegen diese Investitionen weiterhin einem ökologischen und sozialen Mindestschutz im Investitionsprozess, den der Portfolioverwalter für den Fonds anwendet. Unter anderem werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen solcher Investitionen vom Portfolioverwalter berücksichtigt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.im.natixis.com/en-intl/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
WCM Select Global Growth Equity Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493 00WBPAT73SBXE9 26

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: ___ %

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltiage Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: ___ %

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds fördert soziale Merkmale durch Bevorzugung von Unternehmen, die eine solide Unternehmenskultur aufweisen, wobei Unternehmen ausgeschlossen werden, die gemäß den Rating-Kriterien des Portfolioverwalters für die Unternehmenskultur erhebliche Mängel aufweisen, und arbeitet aktiv mit Unternehmen an der Lösung sozialer Fragen, wie nachstehend näher beschrieben. Der Fonds fördert außerdem Umweltmerkmale durch Ausschlüsse und Meidung von Unternehmen, die beispielsweise durch Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen als umstritten eingestuft werden.

Es wurde kein Referenzwert in Bezug auf die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

- *Prozentsatz der Unternehmen, die gemäß der Branchenklassifizierung des Global Industry Classification Standard („GICS“) den folgenden Industrien/Subindustrien zugeordnet sind:*
  - *Erdöl- und Erdgasbohrung*
  - *Kohle und nicht erneuerbare Brennstoffe*
  - *Öl- und Gasförderung und/oder -produktion*
  - *Tabak*
- *Prozentsatz der Unternehmen, die direkt in der Stromerzeugung durch fossile Brennstoffe engagiert sind (d. h. Versorgungsunternehmen)*
- *Prozentsatz der Unternehmen, die direkt an der Produktion und/oder dem Vertrieb umstrittener Waffen, insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, biologische und chemische Waffen, beteiligt sind.*
- *Prozentsatz der Unternehmen, die die internen Ratingkriterien des Portfolioverwalters in Bezug auf die Unternehmenskultur nicht erfüllen (wie nachfolgend beschrieben).*

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Nicht zutreffend.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Ja

☒ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ein wesentlicher Bestandteil des fundamentalen Bottom-up-Ansatzes des Fonds besteht darin, dass der Portfolioverwalter fortwährend oder während eines durch den Anlagehorizont des jeweiligen Unternehmens bestimmten Zeitraums eine nichtfinanzielle ESG-Analyse für mindestens 80 % des Nettovermögens des Fonds durchführt. Nach Ansicht des Portfolioverwalters ist die Unternehmenskultur ein entscheidender Faktor für die Widerstandsfähigkeit und die Entwicklung des Wettbewerbsvorteils eines Unternehmens und die Art und Weise, wie ein Unternehmen ESG-Themen betrachtet und handhabt.

Unter diesem Gesichtspunkt wird der Portfolioverwalter verbindliche und proprietäre Anlagekriterien anwenden, um Unternehmen zu halten, die eine solide Unternehmenskultur aufweisen. Unternehmenskulturen werden anhand interner Ratingkriterien des Portfolioverwalters bewertet und definiert.

Der Portfolioverwalter prüft, ob bei bestimmten Humankapitalfaktoren erhebliche Mängel vorliegen. Wenn in Bezug auf einen solchen Faktor ein wesentlicher Mangel festgestellt wird, schließt der Portfolioverwalter das betreffende Unternehmen aus.

Wenn der Portfolioverwalter im Rahmen der laufenden Überwachung bei einer bereits bestehenden Beteiligung einen erheblichen Mangel in Bezug auf Humankapitalfaktoren feststellt, wird die entsprechende Position entweder innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu Bedingungen verkauft, die keine wesentlichen Auswirkungen auf die Fondsperformance haben, oder der Portfolioverwalter tritt in den Dialog mit dem Emittenten, um die Behebung des festgestellten Mangels zu ermöglichen.

In Bezug auf die oben genannte Mitwirkung bei Unternehmen verfolgt der Portfolioverwalter in der Regel einen oder mehrere der folgenden Ansätze:

- *Gespräche mit CEOs zum Thema Unternehmenskultur*
- *Präventives Feedback zu ESG-Angelegenheiten/-Problemen gegenüber der Unternehmensführung*
- *Treffen mit Management und Vorstand zur Thematisierung unserer Anliegen*

- *Abstimmung gegen bestimmte Mitglieder des Verwaltungsrats aufgrund von ESG-Problemen*
- *Abstimmung über bestimmte Maßnahmen für oder gegen das Management auf Grundlage unserer ESG-Analyse*

Darüber hinaus schließt der Fonds Anlagen in Unternehmen aus, die gemäß der Branchenklassifizierung des Global Industry Classification Standard („GICS“) den folgenden Industrien/Subindustrien zugeordnet sind:

- *Erdöl- und Erdgasbohrung*
- *Kohle und Kraftstoffe*
- *Öl- und Gasförderung und/oder -produktion*
- *Tabak*

Der Fonds schließt außerdem Folgendes aus:

- *Unternehmen, die direkt in der Stromerzeugung durch fossile Brennstoffe engagiert sind (d. h. Versorgungsunternehmen)*
- *Unternehmen, die direkt an der Produktion und/oder dem Vertrieb umstrittener Waffen, insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, biologische und chemische Waffen, beteiligt sind.*
- *Unternehmen, die die internen Ratingkriterien des Portfolioverwalters in Bezug auf die Unternehmenskultur nicht erfüllen. Insbesondere Unternehmen, die erhebliche Mängel bei wichtigen vom Portfolioverwalter bewerteten Humankapitalkennzahlen aufweisen.*

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die gemäß der Branchenklassifizierung des Global Industry Classification Standard („GICS“) den folgenden Industrien/Subindustrien zugeordnet sind

- *Erdöl- und Erdgasbohrung*
- *Kohle und Kraftstoffe*
- *Öl- und Gasförderung und/oder -produktion*
- *Tabak*

Darüber hinaus schließt der Fonds folgende Unternehmen aus:

- *Unternehmen, die direkt in der Stromerzeugung durch fossile Brennstoffe engagiert sind (d. h. Versorgungsunternehmen)*
- *Unternehmen, die direkt an der Produktion und/oder dem Vertrieb umstrittener Waffen, insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, biologische und chemische Waffen, beteiligt sind.*
- *Unternehmen, die die internen Ratingkriterien des Portfolioverwalters in Bezug auf die Unternehmenskultur nicht erfüllen. Insbesondere Unternehmen, die erhebliche Mängel bei wichtigen vom Portfolioverwalter bewerteten Humankapitalkennzahlen aufweisen.*

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, um den die zunächst berücksichtigten Anlagen reduziert werden.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Portfolioverwalter berücksichtigt bei allen Anlagen Aspekte der Corporate Governance. Bei der Beurteilung der Governance-Praktiken eines Unternehmens werden einer oder mehrere der folgenden Faktoren berücksichtigt:

- *Abstimmung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Anreize auf die Interessen der Anteilinhaber;*
- *Zusammensetzung/Tätigkeitsbereiche des Verwaltungsrats;*
- *Transparenz bei finanzieller Offenlegung und Rechnungslegung;*
- *Einklang von Grundwerten, Verhaltensweisen und Unternehmensstrategie;*
- *Unethisches Verhalten;*
- *Finanzielle Offenlegung;*
- *Aktionärsbeziehungen;*
- *Bisherige Interaktion mit Aufsichtsbehörden; und*
- *Nachfolgeplanung.*

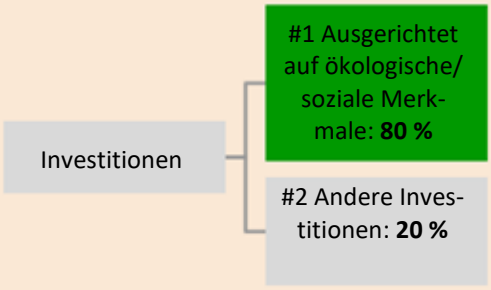
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds wird voraussichtlich mindestens 80 % seines NIW in Unternehmen investieren, die die Kriterien der E/S-Merkmale erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds darf bis zu 20 % seines NIW in Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten und/oder Absicherungsinstrumenten (#2 Andere Investitionen) anlegen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?[1]

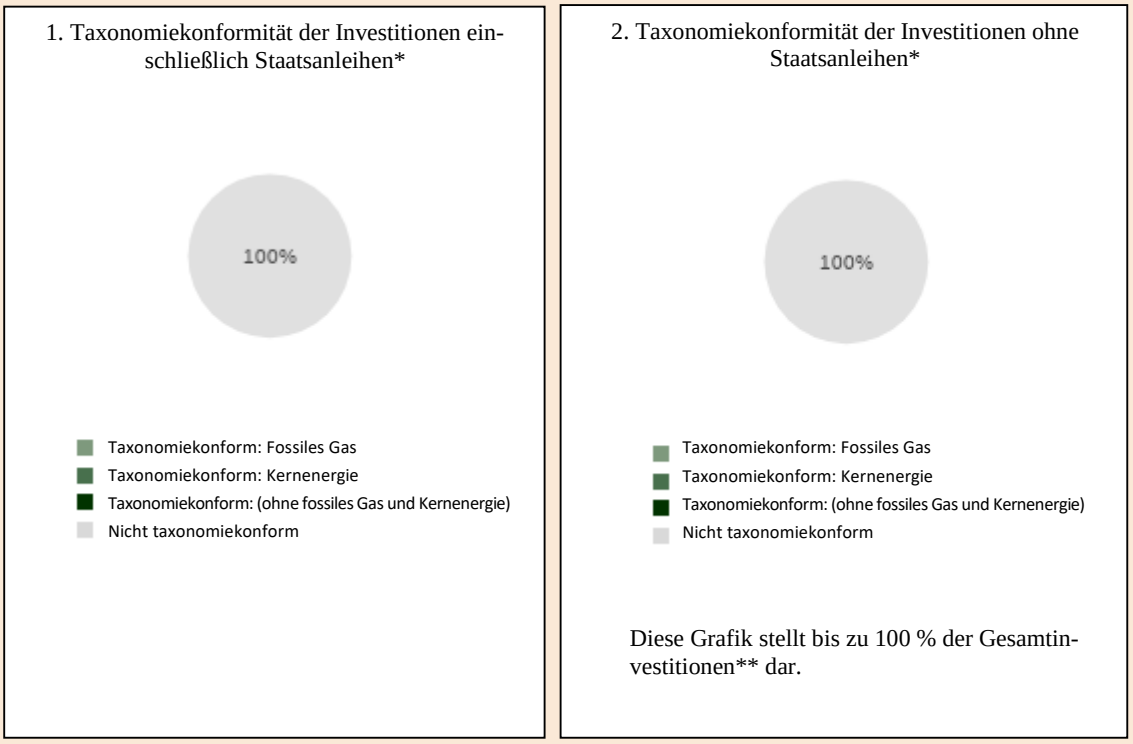
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten,** für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

***** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht zu nachhaltigen Anlagen. Dementsprechend verpflichtet sich der Fonds nicht auf einen Mindestanteil nachhaltiger und mit der EU-Taxonomie konformer Investitionen mit einem Umweltziel.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Cash-Management dient der Liquiditätsteuerung und wird zur passiven Anlageverwaltung eingesetzt. Der Fonds kann Barpositionen halten, die nicht an den E/S-Merkmalen ausgerichtet sind und keinen Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt oder Soziales unterliegen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.im.natixis.com/en-intl/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Loomis Sayles Asia Bond Plus Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493 00KGRDDINDJRGY 20

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

●○ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: ___ %

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: ___ %

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds strebt an, die ökologischen Merkmale Reduzierung der Auswirkungen des Klimawandels und Übergang zur Kreislaufwirtschaft und das soziale Merkmal der finanziellen Einbeziehung (die „E/S-Merkmale“) zu fördern.

Es wurde kein Referenzwert in Bezug auf die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Portfolioverwalter hat die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren identifiziert, anhand derer er misst, inwieweit die vom Fonds getätigten Investitionen das folgende E/S-Merkmal fördern:

Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels

Zur Messung, Nachverfolgung und Bewertung des Fortschritts bei der Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels verwendet der Fonds 6 Kennzahlen für Nachhaltigkeit:

1. Erzeugung erneuerbarer Energien (in % der gesamten Energieerzeugung): Investitionen erfolgen in Energieversorger, die mindestens 50 % erneuerbare Energie erzeugen.

2. Prozentualer Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch (% des insgesamt bereitgestellten Stroms): Investitionen erfolgen in Unternehmen, die überprüfbare Strategien zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen umsetzen und/oder auf erneuerbare Energien umgestellt haben und bei denen der Anteil erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch mehr als 30 % beträgt.

3. Investitionen in GSS-Anleihen: Investitionen erfolgen in GSS-Anleihen (grüne, soziale und nachhaltige Anleihen), die den ICMA-Standards entsprechen und deren Erlöse belegbar zur Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels bestimmt sind und dafür verwendet werden.

4. Der Fonds wird nicht in Emittenten investieren, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen.

5. Der Fonds investiert nicht in Emittenten aus dem Versorgungssektor, die mindestens 30 % ihres Stroms mit Kraftwerkskohle erzeugen und die keinen messbaren Plan für die Umstellung auf andere Energieträger haben.

6. Gesamtperformance des Fonds im Vergleich zum JP Morgan Asia Credit Index ex-IG in Bezug auf die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität: Der Portfolioverwalter wird den Fonds so verwalten, dass seine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität mindestens 25 % niedriger als jene des JP Morgan Asia Credit Index ex-IG ist. (Die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität wird wie folgt berechnet: Scope-1- + 2-Emissionen / Mio. USD Umsatz.) Die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Fonds umfasst alle Beteiligungen an Unternehmen. Barmittel, Staaten und Unternehmen, für die keine Daten vorliegen, sind von der Berechnung ausgeschlossen.

Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Zur Messung, Nachverfolgung und Bewertung des Fortschritts beim Übergang zur Kreislaufwirtschaft verwendet der Fonds folgende Nachhaltigkeitskennzahl:

1. Abfallrecycling (% des gesamten recycelten Abfalls): Anlagen erfolgen in Emittenten, die Folgendes aufweisen: (a) einen etablierten und ganzheitlichen Nachhaltigkeitsrahmen, oder (b) ein Recycling- und/oder Abfallmanagementprogramm, das für das zugrunde liegende Geschäft wesentlich ist, oder (c) ein Abfallmanagement- und/oder Recyclingprogramm, das zu den besten der Branche zählt und mehr als 50 % ihres Abfalls recycelt.

Finanzielle Einbeziehung

Zur Messung, Nachverfolgung und Bewertung des Fortschritts bei der finanziellen Einbeziehung verwendet der Fonds 2 Nachhaltigkeitskennzahlen:

1. Schaffung von Arbeitsplätzen, auch durch Kleinst-, Klein- und mittelständische Unternehmen (Micro, Small and Medium Enterprises, „**MSME**“) oder kleine und mittelständische Unternehmen (Small and Medium Enterprises, „**SME**“) (Gesamtzahl der geschaffenen Stellen): Anlagen erfolgen in Finanzinstituten, die der Portfolioverwalter als Branchenführer bei der Bereitstellung von Krediten, MSME- oder SME-Finanzierungen und Finanzprodukten für unterrepräsentierte gesellschaftliche Gruppen in ihrer jeweiligen Rechtsordnung eingestuft hat und deren Aktivität direkt zur Schaffung neuer Arbeitsplätze führt.

2. Mikrofinanzierung und wirtschaftlicher Fortschritt (Anzahl der finanzierten mittelständischen oder kleinen Unternehmen und/oder Betrag der ausbezahlten MSME- oder SME-Kredite): Anlagen erfolgen in Finanzinstituten, die der Portfolioverwalter als Branchenführer bei der Bereitstellung von MSME- oder SME-Finanzierungen und MSME- oder SME-Krediten in der jeweiligen Rechtsordnung ermittelt hat.

Im Laufe der Zeit und in Abhängigkeit von der Entwicklung der Branche und der einschlägigen Ressourcen kann der Portfolioverwalter (1) die Nachhaltigkeitsindikatoren, die er zur Bewertung von Anlagen verwendet, ändern, ergänzen oder überarbeiten und/oder (2) beschließen, bei seinen Due-Diligence- und Rating-Verfahren alternative Datenquellen zu nutzen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja

Der Portfolioverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen des Fonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er die folgenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei der Verwaltung des Fonds überwacht und analysiert:

- THG-Emissionen (Scope 1- und 2-THG-Emissionen);
- THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird;
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen);
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen;
- Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen;
- Anteil von Anleihen, die im Rahmen eines zukünftigen EU-Gesetzes, das einen EU Green Bond Standard festlegt, nicht als grün zertifiziert sind;
- Nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke; und
- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Die oben aufgeführten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden vom Portfolioverwalter im Rahmen seiner laufenden Verwaltung des Fonds in verschiedener Weise berücksichtigt, unter anderem durch die Beurteilung der Emittenten anhand der oben beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Portfoliopositionen des Fonds werden in den Jahresberichten des Fonds enthalten sein. Der erste Jahresbericht, der Angaben enthält, ist derjenige für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022.

Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Portfolioverwalter verwendet beim kurzfristigen Anlageprozess für Schwellenmarktanleihen Screening- und Bottom-up-Titelselektion. Der Portfolioverwalter schränkt zunächst mit Ausschlüssen und normenbasierten Prüfungen das Anlageuniversum der Schwellenmärkte ein. Für das so eingeschränkte Universum führt der Portfolioverwalter eine Bottom-up-Analyse durch, um Unternehmen für eine potenzielle Anlage zu identifizieren. Neben der Förderung der E/S-Merkmale bezieht der Portfolioverwalter auch allgemeine Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) in den Auswahlprozess ein.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Ein wesentlicher Bestandteil des Anlageprozesses des Fonds besteht darin, dass der Portfolioverwalter bei der Auswahl der Wertpapiere den folgenden Bottom-up-Ansatz anwendet:

Schritt 1: Screening-Ausschlüsse

Selbstverständlich schließt der Portfolioverwalter unter anderem Anlagen in Emittenten aus dem potenziellen Anlageuniversum aus, die:

- einen Teil ihrer Erträge aus der Herstellung, dem Vertrieb und/oder dem Verkauf von Streumunition erzielen;
- einen Teil ihrer Erträge aus der Herstellung, dem Vertrieb und/oder dem Verkauf umstrittener Waffen erzielen;
- mehr als 15 % ihres Umsatzes mit herkömmlichen Waffensystemen, Komponenten und Supportsystemen und -Services erzielen;
- im MSCI als gegen den UN Global Compact verstoßend gekennzeichnet sind;
- laut MSCI-Kennzeichnung sehr schwerwiegende Kontroversen bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Fragen aufweisen;
- laut MSCI-Kennzeichnung gegen die Standards der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und/oder der Internationalen Arbeitsorganisation verstoßen;
- mehr als 5 % ihrer Erträge aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Tabak erzielen;
- mehr als 10 % ihrer Erträge aus der Gewinnung von Kraftwerkskohle erzielen;
- im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 30 % ihres Stroms mittels Kraftwerkskohle erzeugen, ohne einen messbaren Plan für die Umstellung auf andere Energieträger zu haben;
- durch den vom Portfolioverwalter entwickelten ESG-Bewertungsprozess in Bezug auf Unternehmensführung mit „3,0“ bewertet wurden; und
- ein MSCI-Rating von CCC erhalten haben.

In Bezug auf den Ausschluss von Emittenten mit einem MSCI-Rating von CCC kann der Fonds Anlagen in solchen Emittenten vornehmen, wenn der Portfolioverwalter öffentliche Informationen erlangt, die dem ESG-Rating von MSCI für eine Anlage widersprechen, und der Portfolioverwalter davon überzeugt ist, dass der dieser Anlage zugewiesene Score entsprechend angepasst werden sollte.

Der Portfolioverwalter nutzt die MSCI-Ratings, um ein möglichst breites Spektrum an Anlagemöglichkeiten bewerten zu können. Er verlässt sich jedoch beim Wertpapierauswahlprozess in erster Linie auf die interne Beurteilung von ESG-Faktoren.

Schritt 2: Bottom-up-Fundamentalanalyse

Der Portfolioverwalter führt Bottom-up-Analysen der verbleibenden Emittenten im Anlageuniversum durch. Im Rahmen des Bottom-up-Research-Prozesses verwendet der Portfolioverwalter einen eigenen ESG-Rahmen, um die wesentlichen E-, S- und G-Faktoren von über 90 % der verbleibenden Emittenten im Anlageuniversum zu analysieren und zu bewerten, wobei er eigene Wesentlichkeitskarten verwendet. Jedes Unternehmen wird dann auf einer Skala von 1,0 (beste Bewertung) bis 3,0 (schlechteste Bewertung) für jede E-, S- und G-„Säule“ eingestuft. Sowohl das Kreditrating eines Emittenten als auch sein ESG-Rating werden bei der Anlageentscheidung des Portfolioverwalters berücksichtigt.

Schritt 3: Titelauswahl:

Auf der Grundlage des Kreditratings und des ESG-Risikoprofils identifiziert der Portfolioverwalter Emittenten mit attraktiven Bewertungen für potenzielle Anlagen. Alle Chancen, die sich aufgrund spezifischer ökologischer (Environmental - E) und sozialer (Social - S) Faktoren bieten, werden ebenfalls in der Phase der Titelauswahl identifiziert. Der Portfolioverwalter wird diese Chancen prüfen, um zu ermitteln, ob ein Emittent: (i) die ökologischen/sozialen Merkmale unter Verwendung bestimmter festgelegter Nachhaltigkeitsindikatoren und damit verbundener Schwellenwerte bewirbt; und (ii) Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgt. (Nachstehend finden Sie weitere Informationen darüber, nach welchen Kriterien der Portfolioverwalter gute Unternehmensführung beurteilt.)

Der Portfolioverwalter wird den Fonds so verwalten, dass seine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität mindestens 25 % unter der des JP Morgan Asia Credit Index ex-IG liegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, um den die zunächst berücksichtigten Anlagen reduziert werden.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Portfolioverwalter beurteilt gute Governance in erster Linie anhand seines proprietären internen ESG-Bewertungsverfahrens. Das Verfahren umfasst 3 Bewertungen zwischen 1,0 (am besten) und 3,0 (am schlechtesten) für bestimmte branchen-/sektorspezifische (a) Umwelt-, (b) Sozial- und (c) Unternehmensführungsaspekte.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Portfolioverwalter bewertet die Unternehmensführung eines Emittenten anhand einer Vielzahl von Faktoren, darunter Eigentumskontrolle, Geschäftsethik und länder-/rechtsbezogene Kontrollfragen. Auf der Grundlage einer ganzheitlichen Beurteilung dieser Unternehmensführungsaspekte vergibt der Portfolioverwalter anschließend eine Bewertung von 1,0 bis 3,0. Der Portfolioverwalter schließt alle Emittenten mit einer Bewertung von 3,0 aus dem Anlageuniversum des Fonds aus.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Emittenten mit einem MSCI-Rating von CCC, Emittenten mit sehr schwerwiegenden Kontroversen gemäß der MSCI-Definition sowie Emittenten, die gegen den UN Global Compact verstoßen und Standards bezüglich Arbeits- und Menschenrechtspraktiken nicht erfüllen.

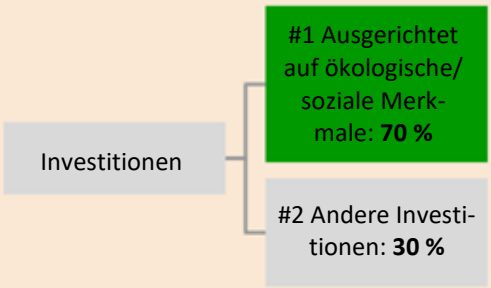
Nach Einschätzung des Portfolioverwalters stellt die Kombination aus externen Ratings und Screening sicher, dass die Emittenten des Fonds grundlegende Standards guter Unternehmensführung erreichen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Portfolioverwalter strebt an, mindestens 70 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Anlagen zu investieren, die die E/S-Merkmale fördern.

Nachstehend finden Sie weitere Einzelheiten zum Zweck des verbleibenden Anteils der Investitionen, einschließlich einer Beschreibung des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?[1]

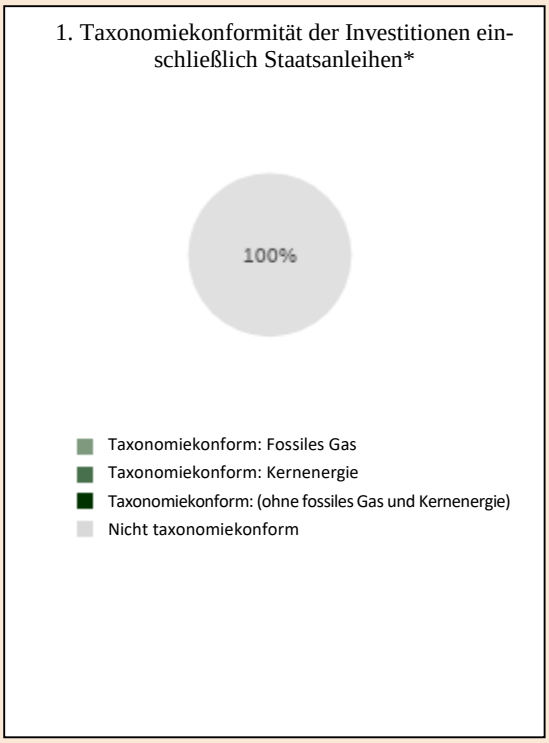
☐ Ja:

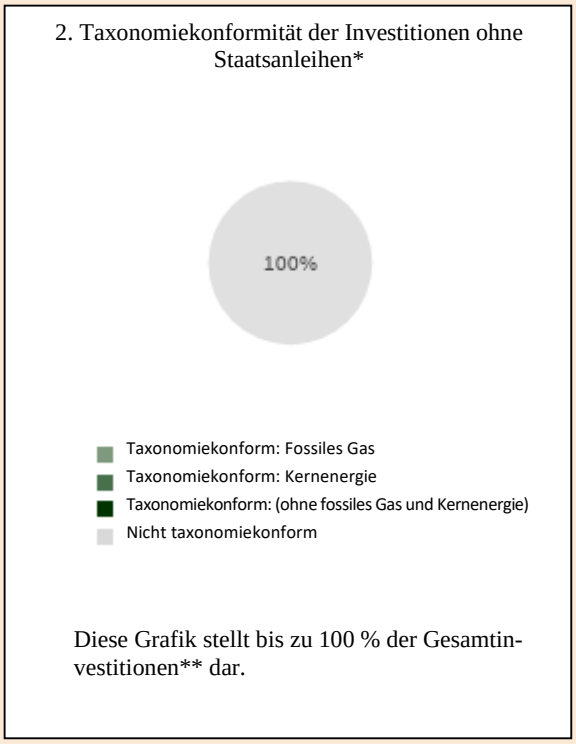
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten,** für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***
***** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.***

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht zu nachhaltigen Anlagen, auch nicht im Sinne der EU-Taxonomie. Dementsprechend verpflichtet sich der Fonds nicht auf einen Mindestanteil nachhaltiger und mit der EU-Taxonomie konformer Investitionen mit einem Umweltziel.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In Bezug auf das verbindliche Element, dass der Fonds mindestens 70 % seines NIW in Investitionen investiert, die den ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen, indem sie die Nachhaltigkeitsindikatoren erfüllen, werden die verbleibenden 30 % des NIW des Fonds in einer Kombination aus einer oder mehreren der folgenden Anlagen gehalten: (i) Wertpapiere, die nicht dem ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen, da sie die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen; (ii) Derivate, die zu Zwecken der Absicherung und des Liquiditätsmanagements abgeschlossen werden; (iii) andere Liquiditätsmanagementtools, wie z. B. Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

In Bezug auf die Wertpapiere von Unternehmen, die nicht den ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen, weil sie die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen, unterliegen diese Investitionen weiterhin einem ökologischen und sozialen Mindestschutz im Investitionsprozess, den der Portfolioverwalter für den Fonds anwendet. Unter anderem werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen solcher Investitionen vom Portfolioverwalter berücksichtigt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.im.natixis.com/en-intl/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Loomis Sayles Global Credit Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493 00XRO0JCZ0XG6D 94

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: ___ %
  - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: ___ %

●○ ☒ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.
  - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ mit einem sozialen Ziel
- [X] Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds strebt an, das ökologische Merkmal der Reduzierung der Auswirkungen auf den Klimawandel zu fördern (das „E/S-Merkmal“).

Zum Erreichen der vom Fonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Portfolioverwalter hat die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren identifiziert, anhand derer er misst, inwieweit die vom Fonds getätigten Investitionen das E/S-Merkmal fördern:

i. Grüne Anleihen: Es werden Anlagen in Emissionen von grünen Anleihen getätigt, bei denen der Portfolioverwalter überprüft hat, dass die Verwendung der Erlöse aus diesen Anleihen die Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels bewirbt.

ii. Nutzung erneuerbarer Energien (% der genutzten erneuerbaren Energien); Es werden Anlagen in Emittenten getätigt, die mindestens 50 % des von ihnen verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energiequellen beziehen.

iii. Vorreiter bei der Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels: Es werden Anlagen in Emittenten getätigt, die nach Ansicht des Portfolioverwalters Vorreiter bei der Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels sind. Damit ein Emittent vom Portfolioverwalter als Vorreiter bei der Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels angesehen wird, muss er die folgenden Kriterien erfüllen:

a. Er muss im Rahmen des internen proprietären Bewertungsverfahrens für die Säule „E“ (Umwelt) den Score 1 (Branchenführer) erhalten haben; und

b. 50 % oder mehr der wesentlichen ESG-„Indikatoren“, aus denen sich der Score der Säule „E“ für die dem Emittenten zugehörige Branche zusammensetzt, müssen mit dem Klimaschutz im Zusammenhang stehen (d. h. der Emittent hat für alle Indikatoren zum Klimaschutz eine 1 erhalten); und

c. Der Emittent muss von MSCI für mindestens 3 von 4 der folgenden Leistungskennzahlen den Score 7 oder besser erhalten:

i. Score für CO2-Emissionen;

ii. Score für die Treibhausgasverringerung;

iii. Relative Leistung bei den CO2-Emissionen im Vergleich zu Mitbewerbern; und

iv. Score für den Übergang zu einem niedrigen CO2-Ausstoß.

iv. Die Gesamtperformance des Fonds im Vergleich zum Bloomberg Global Aggregate Credit Index in Bezug auf die gesamten Treibhausgasemissionen. Der Portfolioverwalter wird den Fonds so verwalten, dass seine Treibhausgasemissionen mindestens 25 % niedriger sind als die des Bloomberg Global Aggregate Credit Index.

v. Der Fonds wird nicht in Emittenten investieren, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle oder aus dem Abbau oder Verkauf von Kraftwerkskohle erzielen.

Im Laufe der Zeit und in Abhängigkeit von der Entwicklung der Branche und der einschlägigen Ressourcen kann der Portfolioverwalter (1) die Nachhaltigkeitsindikatoren, die er zur Bewertung von Anlagen verwendet, ändern, ergänzen oder überarbeiten und/oder (2) beschließen, bei seinen Due-Diligence- und Rating-Verfahren alternative Datenquellen zu nutzen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja

Der Portfolioverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen des Fonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er die folgenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei der Verwaltung des Fonds überwacht und analysiert:

- *THG-Emissionen (Scope 1 und 2 und Summe der THG-Emissionen (ebenfalls Scope 1 und 2));*
- *CO2-Fußabdruck;*
- *THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird;*
- *THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird;*
- *Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind;*
- *Anteil des Verbrauchs und der Produktion nicht erneuerbarer Energien;*
- *Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren;*
- *Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen);*
- *Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen;*
- *Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen;*
- *Anteil von Anleihen, die im Rahmen eines zukünftigen EU-Gesetzes, das einen EU Green Bond Standard festlegt, nicht als grün zertifiziert sind; und*
- *Durchschnittlicher Score für politische Stabilität.*

Die oben aufgeführten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden vom Portfolioverwalter im Rahmen seiner laufenden Verwaltung des Fonds in verschiedener Weise berücksichtigt, unter anderem durch die Beurteilung der Emittenten anhand der oben beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Portfoliopositionen des Fonds werden in den Jahresberichten des Fonds enthalten sein. Der erste Jahresbericht, der Angaben enthält, ist derjenige für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Portfolioverwalter nimmt eine researchbasierte Auswahl der Sektoren und Wertpapiere vor, die die wichtigsten Renditequellen des Fonds darstellen.

Als Schlüsselkomponente seines Anlageansatzes verwendet der Portfolioverwalter einen proprietären Prozess zur Analyse von Daten, die von externen Anbietern bezogen wurden, sowie interne Analysen, um Bewertungen anhand bestimmter Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) vorzunehmen. Anschließend reduziert er mit einem definierten Screening-Prozess das Anlageuniversum des Fonds. Dann analysiert er das verbleibende Anlageuniversum, um in Frage kommende Anlagen zu identifizieren, die die E/S-Merkmale fördern.

Dieser eigene ESG-Rahmen wird zur Durchführung einer nicht-finanziellen Analyse für mehr als 90 % des Nettoinventarwerts des Fonds eingesetzt.

Der ESG-Anlageprozess ist weiterhin subjektiv und hängt von der Qualität der verfügbaren Daten ab, insbesondere aufgrund des Fehlens einer standardisierten globalen Methodik zur ESG-Berichterstattung.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Portfolioverwalter bewirbt das ökologische/soziale Merkmal, indem er Anlagen identifiziert, die dem Anlageziel, der Strategie und den Beschränkungen entsprechen, die in der Ergänzung des Prospekts für den Fonds aufgeführt sind.

Ein wesentlicher Bestandteil des Anlageprozesses des Fonds besteht darin, dass der Portfolioverwalter bei der Auswahl der Wertpapiere den folgenden Ansatz anwendet:

i. Erstellung eines zusammengesetzten Scores: Der Portfolioverwalter verwendet einen eigenen ESG-Rahmen, um Daten von externen Anbietern und aus internen Analysen zu analysieren, die mithilfe interner branchenspezifischer Wesentlichkeitskarten durchgeführt werden, um für jeden Emittenten einen individuellen Score in Bezug auf bestimmte ESG-Kriterien zu erstellen. Die Scores werden zur Berechnung eines branchenbezogenen ESG-Scores eines Emittenten auf einer absteigenden Skala von 1 (über dem Branchendurchschnitt), 2 (Branchendurchschnitt) und 3 (unter dem Branchendurchschnitt) verwendet.

ii. Screening des Anlageuniversums: Darüber hinaus wird der Portfolioverwalter die folgenden Anlagen aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausschließen:

a. die Mehrheit der Emittenten mit einem ESG-Score von 3. Der Teilfonds darf nur bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in diese Emittenten investieren. Es wird nur in Emittenten investiert, die in Bezug auf ihre wesentlichen ESG-Themen Verbesserungen aufweisen, was durch aktives Engagement belegt wird.

b. Emittenten, die in der Ausschlussliste der Norges Bank aufgeführt sind; und

c. Emittenten, die von MSCI als in jüngster Zeit in eine schwerwiegende Kontroverse verwickelt eingestuft werden, die gegen eines oder mehrere der zehn Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) verstößt.

d. Emittenten, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle oder aus dem Abbau oder Verkauf von Kraftwerkskohle erzielen.

iii. Titelauswahl aus dem reduzierten Anlageuniversum: Anschließend wird der Portfolioverwalter das verbleibende Anlageuniversum anhand zusätzlicher ESG-Überlegungen auf der Grundlage von Daten externer Anbieter und interner Analysen analysieren, die es ihm ermöglichen, Emittenten zu identifizieren und auszuwählen, die:

a. das ökologische/soziale Merkmal bewerben;

b. Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden (wie unten beschrieben).

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, um den die zunächst berücksichtigten Anlagen reduziert werden.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

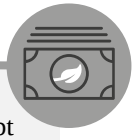
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Portfolioverwalter analysiert sein festgelegtes Anlageuniversum anhand zusätzlicher ESG-Kriterien auf der Grundlage von Daten externer Anbieter und interner Analysen, um Emittenten zu identifizieren und auszuwählen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umsetzen (z. B. solide Managementstrukturen, angemessene und gerechte Löhne; faire Arbeitsbedingungen sowie Produktrisikomanagement- und Offenlegungspraktiken, Diversität in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, unabhängige Verwaltungsratsmitglieder; und Einhaltung der Steuervorschriften).

Der Portfolioverwalter beurteilt Emittenten als Unternehmen mit guter Governance im Kontext der Förderung des E/S-Merkmals, wenn sie sich durch Folgendes auszeichnen:

- *Solide Unternehmensethik und Unternehmensverhalten*
- *Diversität und Zusammensetzung der Leitungs- oder Kontrollorgane*
- *Offenlegung der Vergütung*
- *Finanzielle Transparenz*
- *Faire und gerechte Behandlung von Mitarbeitern*

Zusätzlich findet mit Emittenten, die in der Kategorie „Unternehmensführung“ des zusammengesetzten ESG-Scores den Score 3 erhalten haben, ein Dialog statt, bei dem der Schwerpunkt darauf liegt, Fortschritte bei allen identifizierten wesentlichen Problemen sicherzustellen. Sollte der Portfolioverwalter die Visibilität verlieren oder nicht mehr davon überzeugt sein, dass der Emittent eine positive Veränderung vornehmen kann, werden Portfoliomaßnahmen in Betracht gezogen.



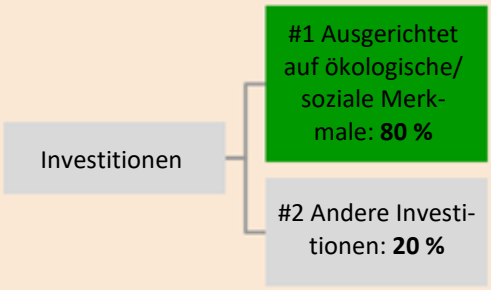
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden zu jeder Zeit aus Anlagen bestehen, die auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind.

Nachstehend finden Sie weitere Einzelheiten zum Zweck des verbleibenden Anteils der Investitionen, einschließlich einer Beschreibung des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?[1]

☐ Ja:

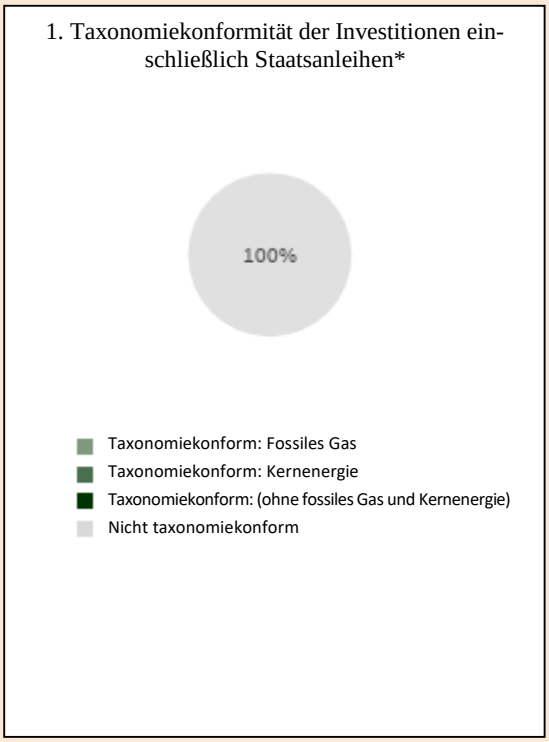
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

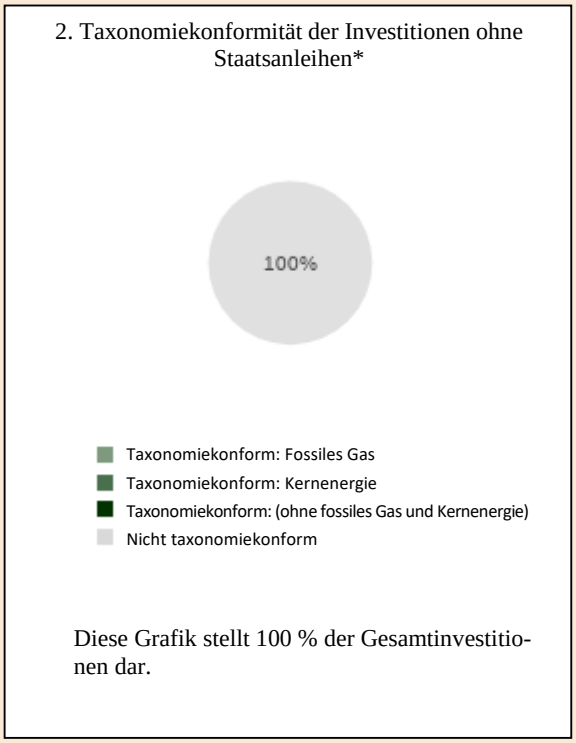
☒ Nein

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten,** für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

***** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht zu nachhaltigen Anlagen, auch nicht im Sinne der EU-Taxonomie. Dementsprechend verpflichtet sich der Fonds nicht auf einen Mindestanteil nachhaltiger und mit der EU-Taxonomie konformer Investitionen mit einem Umweltziel.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In Bezug auf das verbindliche Element, dass der Fonds mindestens 80 % seines NIW in Anlagen investiert, die auf die ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet sind, indem sie einen oder mehrere der Nachhaltigkeitsindikatoren erfüllen, werden die verbleibenden maximal 20 % des NIW des Fonds in einer Kombination aus einer oder mehreren der folgenden Anlagen gehalten: (i) Wertpapiere, die nicht dem ökologischen/sozialen Merkmal entsprechen, da sie einen oder mehrere Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen; (ii) Derivate, die zu Zwecken der Absicherung und des Liquiditätsmanagements abgeschlossen werden; (iii) andere Liquiditätsmanagementtools, wie z. B. Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

Wertpapiere von Unternehmen, die nicht auf das E/S-Merkmal ausgerichtet sind, da sie den Nachhaltigkeitsindikatoren nicht entsprechen, unterliegen dennoch dem ökologischen und sozialen Mindestschutz im Rahmen des Anlageprozesses, den der Portfolioverwalter für den Fonds anwendet. Das umfasst auch, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen solcher Investitionen vom Portfolioverwalter berücksichtigt werden und diese Investitionen die oben beschriebenen Standards einer guten Unternehmensführung des Portfolioverwalters erfüllen müssen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.im.natixis.com/en-intl/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Loomis Sayles Sustainable Global Corporate Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493 00VI3W2ZUSWWFW 87

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: ___ %	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds ist bestrebt, das ökologische Merkmal der Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels zu bewerben und sich an den folgenden Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen auszurichten: Sauberes Wasser und Sanitärversorgung (SDG 6), Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7), Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9), Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12), Klimaschutz (SDG 13) und Leben an Land (SDG 15) (die „ökologischen/sozialen Merkmale“).

Es wurde kein Referenzwert in Bezug auf die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Portfolioverwalter hat die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren identifiziert, anhand derer er misst, inwieweit die vom Fonds getätigten Investitionen das folgende E/S-Merkmal fördern:

(i) Grüne Anleihen: Es werden Anlagen in Emissionen von grünen Anleihen getätigt, bei denen der Portfolioverwalter überprüft hat, dass die Verwendung der Erlöse aus diesen Anleihen die Eindämmung des Klimawandels bewirbt.

(ii) Nutzung erneuerbarer Energien (% der genutzten erneuerbaren Energien): Es werden Anlagen in Emittenten getätigt, die mindestens 50 % des von ihnen verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energiequellen beziehen.

(iii) Führende Unternehmen beim Klimaschutz: Es werden Anlagen in Emittenten getätigt, die nach Ansicht des Portfolioverwalters Vorreiter bei der Eindämmung des Klimawandels sind. Damit ein Emittent vom Portfolioverwalter als Vorreiter bei der Eindämmung des Klimawandels eingestuft wird, muss er die folgenden Kriterien erfüllen:

a. Er muss im Rahmen des internen proprietären Bewertungsverfahrens für die Säule „E“ (Umwelt) den Score 1 (Branchenführer) erhalten haben; und

b. 50 % oder mehr der wesentlichen ESG-„Indikatoren“, aus denen sich der Score der Säule „E“ für die dem Emittenten zugehörige Branche zusammensetzt, müssen mit dem Klimaschutz im Zusammenhang stehen (d. h. der Emittent hat für alle Indikatoren zum Klimaschutz eine 1 erhalten); und

c. Der Emittent muss von MSCI für mindestens 3 von 4 der folgenden Leistungskennzahlen den Score 7 oder besser erhalten:

i. Score für CO2-Emissionen;

ii. Score für die Treibhausgasverringerung;

iii. Relative Leistung bei den CO2-Emissionen im Vergleich zu Mitbewerbern; und

iv. Score für den Übergang zu einem niedrigen CO2-Ausstoß.

(iv) Die Gesamtperformance des Fonds im Vergleich zum Bloomberg Global Aggregate Corporate Index in Bezug auf die gesamten Treibhausgasemissionen. Der Portfolioverwalter wird den Fonds so verwalten, dass seine Treibhausgasemissionen mindestens 25 % niedriger sind als die des Bloomberg Global Aggregate Corporate Index.

Im Laufe der Zeit und in Abhängigkeit von der Entwicklung der Branche und der einschlägigen Ressourcen kann der Portfolioverwalter (1) die Nachhaltigkeitsindikatoren, die er zur Bewertung von Anlagen verwendet, ändern, ergänzen oder überarbeiten und/oder (2) beschließen, bei seinen Due-Diligence- und Rating-Verfahren alternative Datenquellen zu nutzen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Fonds wird nachhaltige Investitionen tätigen, indem er einen Teil seines Vermögens in Emittenten anlegt, deren Geschäfte auf eines oder mehrere der folgenden SDGs ausgerichtet sind oder deren Geschäfte so betrieben werden, dass sie eines oder mehrere der SDGs fördern:

- Sauberes Wasser und Sanitärversorgung (SDG 6)
- Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)
- Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)
- Verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster (SDG 12)
- Maßnahmen zum Klimaschutz (SDG 13)
- Leben an Land (SDG 15)

Der Portfolioverwalter geht davon aus, dass eine Investition auf eines oder mehrere der SDGs ausgerichtet ist und/oder diese fördert und daher als nachhaltige Investition gilt, wenn:

- es sich um eine grüne Anleihe handelt, die in Übereinstimmung mit den ICMA Green Bond Principles begeben wurde; oder
- sich mehr als 15 % der Einnahmen des Emittenten auf die Förderung eines oder mehrerer SDGs beziehen; oder
- der Portfolioverwalter auf der Grundlage einer qualitativen Bewertung zu der Auffassung gelangt, dass die Geschäftstätigkeit des Emittenten wesentlich auf ein oder mehrere SDGs ausgerichtet ist.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Der Portfolioverwalter führt bei allen Investitionen eine gründliche Due-Diligence-Prüfung durch, um zu beurteilen, ob eine Investition: (a) das nachhaltige Investitionsziel verfolgt, eines oder mehrere der SDGs zu fördern oder darauf ausgerichtet zu sein; (b) andere ökologische und/oder soziale Investitionsziele nicht erheblich beeinträchtigt und (c) Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung folgt.

Wie im Folgenden dargelegt, hat der Portfolioverwalter einen eigenen Rahmen geschaffen, der ihm die Beurteilung der Frage erleichtert, ob eine Anlage „keine erhebliche Beeinträchtigung“ darstellt. Der Rahmen umfasst eine Bewertung jeder potenziellen Investition anhand der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission (die „RTS“) aufgeführt sind. Der proprietäre Rahmen umfasst auch eine Bewertung, ob ein Emittent mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte übereinstimmt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Portfolioverwalter hat einen eigenen Wesentlichkeitsrahmen geschaffen, um zu bewerten, ob eine Investition in Bezug auf ein ökologisches oder soziales Ziel eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt oder nicht. Der Wesentlichkeitsrahmen basiert auf den 14 Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in Anhang I der RTS aufgeführt sind, und umfasst da-

her die Prüfung eines Emittenten im Hinblick auf Faktoren, die sich auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie soziale und Arbeitnehmerbelange beziehen. Alle potenziellen Investitionen werden anhand des proprietären Wesentlichkeitsrahmens überprüft. Nach diesem Rahmenwerk muss ein Emittent bestimmte vordefinierte Mindestanforderungen in Bezug auf seinen Sektor bzw. seine Branche in Bezug auf jeden der 14 Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen erfüllen, um den Test im Hinblick auf die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung“ bestehen zu können. Erfüllt ein Emittent die im Rahmenwerk für seinen Sektor bzw. seine Branche festgelegten Mindestanforderungen nicht, so besteht er den Test im Hinblick auf die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung“ nicht und wird nicht als nachhaltige Investition eingestuft. Ein Emittent, der den Test im Hinblick auf die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung“ nicht besteht, kann dennoch als Investition gelten, die ein ökologisches/soziales Merkmal bewirbt.

— — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der proprietäre Wesentlichkeitsrahmen beinhaltet eine Bewertung, ob ein Emittent mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte konform ist.

Darüber hinaus kommen Emittenten, die von MSCI als in jüngster Zeit in eine schwerwiegende Kontroverse verwickelt eingestuft werden, die gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) verstößt, für eine Investition durch den Fonds nicht in Frage.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja

Der Portfolioverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aller Investitionen des Fonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er die folgenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei der Verwaltung des Fonds überwacht und analysiert:

- THG-Emissionen (Scope 1 und 2 und Summe der THG-Emissionen (ebenfalls Scope 1 und 2));
- CO2-Fußabdruck;
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird;
- THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird;
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind;
- Anteil des Verbrauchs und der Produktion nicht erneuerbarer Energien;
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren;
- Engagement in umstrittenen Waffen;
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen;
- Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen;
- Anteil von Anleihen, die im Rahmen eines zukünftigen EU-Gesetzes, das einen EU Green Bond Standard festlegt, nicht als grün zertifiziert sind; und
- Durchschnittlicher Score für politische Stabilität.

Die oben aufgeführten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden vom Portfolioverwalter im Rahmen seiner laufenden Verwaltung des Fonds in verschiedener Weise berücksichtigt, unter anderem durch die Beurteilung der Emittenten anhand der oben beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren.

Der Portfolioverwalter strebt an, die PAI der Anlagen des Fonds während der Laufzeit des Fonds zu reduzieren.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Portfoliopositionen des Fonds werden in den Jahresberichten des Fonds enthalten sein.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Portfolioverwalter nimmt eine researchbasierte Auswahl der Sektoren und Wertpapiere vor, die die wichtigsten Renditequellen des Fonds darstellen.

Als Schlüsselkomponente seines Anlageansatzes verwendet der Portfolioverwalter einen proprietären Prozess zur Analyse von Daten, die von externen Anbietern bezogen wurden, sowie interne Analysen, um Bewertungen anhand bestimmter Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) vorzunehmen. Anschließend reduziert er mit einem definierten Screening-Prozess das Anlageuniversum des Fonds. Dann analysiert er das verbleibende Anlageuniversum, um in Frage kommende Anlagen zu identifizieren, die die ökologischen/sozialen Merkmale bewerben und in diesem Zusammenhang potenziell zu einem nachhaltigen Anlageziel beitragen können.

Dieser eigene ESG-Rahmen zur Durchführung einer nicht-finanziellen Analyse gilt für mehr als 90 % des Nettoinventarwerts des Fonds.

Der ESG-Anlageprozess ist weiterhin subjektiv und hängt von der Qualität der verfügbaren Daten ab, insbesondere aufgrund des Fehlens einer standardisierten globalen Methodik zur ESG-Berichterstattung.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Portfolioverwalter bewirbt die ökologischen/sozialen Merkmale und tätigt nachhaltige Investitionen, indem er Anlagen identifiziert, die dem Anlageziel, der Strategie und den Beschränkungen entsprechen, die in der Ergänzung des Prospekts für den Fonds aufgeführt sind.

Ein wesentlicher Bestandteil des Anlageprozesses des Fonds besteht darin, dass der Portfolioverwalter bei der Auswahl der Wertpapiere den folgenden Ansatz anwendet:

(i) Erstellung eines zusammengesetzten Scores: Der Portfolioverwalter verwendet einen eigenen ESG-Rahmen, um Daten von externen Anbietern und aus internen Analysen zu analysieren, die mithilfe interner branchenspezifischer Wesentlichkeitskarten durchgeführt werden, um für jeden Emittenten einen individuellen Score in Bezug auf bestimmte ESG-Kriterien zu erstellen. Die Scores werden zur Berechnung eines branchenbezogenen ESG-Scores eines Emittenten auf einer absteigenden Skala von 1 (über dem Branchendurchschnitt), 2 (Branchendurchschnitt) und 3 (unter dem Branchendurchschnitt) verwendet.

(ii) Screening des Anlageuniversums: Darüber hinaus wird der Portfolioverwalter die folgenden Anlagen aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausschließen:

(a) die Mehrheit der Emittenten mit einem ESG-Score von 3. Der Teilfonds darf nur bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in diese Emittenten investieren. Es wird nur in Emittenten investiert, die in Bezug auf ihre wesentlichen ESG-Themen Verbesserungen aufweisen, was durch aktives Engagement belegt wird.

(b) Emittenten, die in der Ausschlussliste der Norges Bank aufgeführt sind;

(c) Emittenten, die von MSCI als in jüngster Zeit in eine schwerwiegende Kontroverse verwickelt eingestuft werden, die gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des UNGC oder gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmenverstößt;

(d) Emittenten, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle oder aus dem Abbau oder Verkauf von Kraftwerkskohle erzielen; und

(e) Emittenten oder in Bezug auf den Einsatz von Erlösinstrumenten jede Emission, Finanzierungstätigkeit oder Erzielung von Einnahmen, die die Schwellenwerte für einen Ausschluss gemäß den in Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2020/1818 festgelegten Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte überschreiten.

(iii) Titelauswahl aus dem verbesserten Anlageuniversum: Anschließend wird der Portfolioverwalter das verbleibende Anlageuniversum anhand zusätzlicher ESG-Überlegungen auf der Grundlage von Daten externer Anbieter und interner Analysen analysieren, die es ihm ermöglichen, Emittenten zu identifizieren und auszuwählen, die:

(a) die ökologischen/sozialen Merkmale bewerben;

(b) nachhaltige Investitionen sind und daher mit den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen übereinstimmen;

(c) Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden (wie unten beschrieben).

(iv) Der Portfolioverwalter wird den Fonds so verwalten, dass seine Treibhausgasemissionen jederzeit mindestens 25 % niedriger sind als die des Bloomberg Global Aggregate Corporate Index.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, um den die zunächst berücksichtigten Anlagen reduziert werden.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

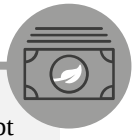
Der Portfolioverwalter analysiert sein festgelegtes Anlageuniversum anhand zusätzlicher ESG-Kriterien auf der Grundlage von Daten externer Anbieter und interner Analysen, um Emittenten zu identifizieren und auszuwählen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umsetzen (z. B. solide Managementstrukturen, angemessene und gerechte Löhne; faire Arbeitsbedingungen sowie Produktrisikomanagement- und Offenlegungspraktiken, Diversität in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, unabhängige Verwaltungsratsmitglieder; und Einhaltung der Steuervorschriften).

Der Portfolioverwalter beurteilt Emittenten als Unternehmen mit guter Governance, wenn sie Folgendes aufweisen:

- Solide Unternehmensethik und Unternehmensverhalten
- Diversität und Zusammensetzung der Leitungs- oder Kontrollorgane
- Offenlegung der Vergütung
- Finanzielle Transparenz
- Faire und gerechte Behandlung von Mitarbeitern

Zusätzlich findet mit Emittenten, die in der Kategorie „Unternehmensführung“ des zusammengesetzten ESG-Scores den Score 3 erhalten haben, ein Dialog statt, bei dem der Schwerpunkt darauf liegt, Fortschritte bei allen identifizierten wesentlichen Problemen sicherzustellen. Sollte der Portfolioverwalter die Visibilität verlieren oder nicht mehr davon überzeugt sein, dass der Emittent eine positive Veränderung vornehmen kann, werden Portfoliomaßnahmen in Betracht gezogen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



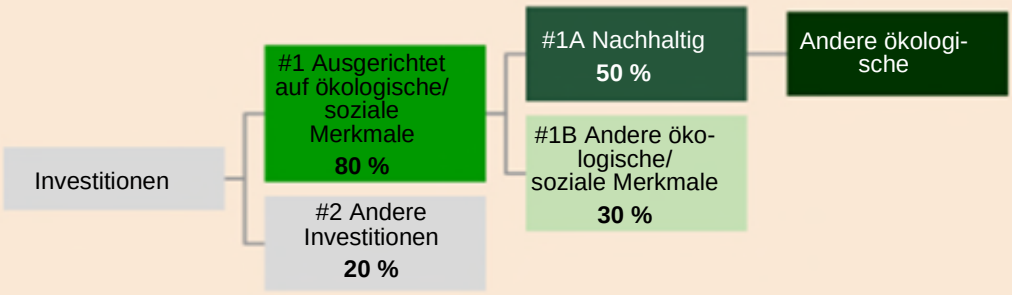
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden zu jeder Zeit aus Anlagen bestehen, die auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind.

Innerhalb des Anteils der Investitionen, die auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologischen/soziale Merkmale), werden jederzeit mindestens 50 % des NIW des Fonds aus Investitionen bestehen, bei denen es sich um nachhaltige Investitionen handelt und die zum nachhaltigen Investitionsziel der Ausrichtung auf oder Förderung von einem oder mehreren SDGs (#1A Nachhaltig) beitragen.

Nachstehend finden Sie weitere Einzelheiten zum Zweck des verbleibenden Anteils der Investitionen (#2 Andere Investitionen), der auf 20 % des NIW des Fonds begrenzt ist, einschließlich einer Beschreibung des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds tätigt zwar nachhaltige Investitionen im Sinne der Definition der SFDR, strebt aber keine taxonomiekonformen Investitionen an, weshalb der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0 % beträgt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten,** für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

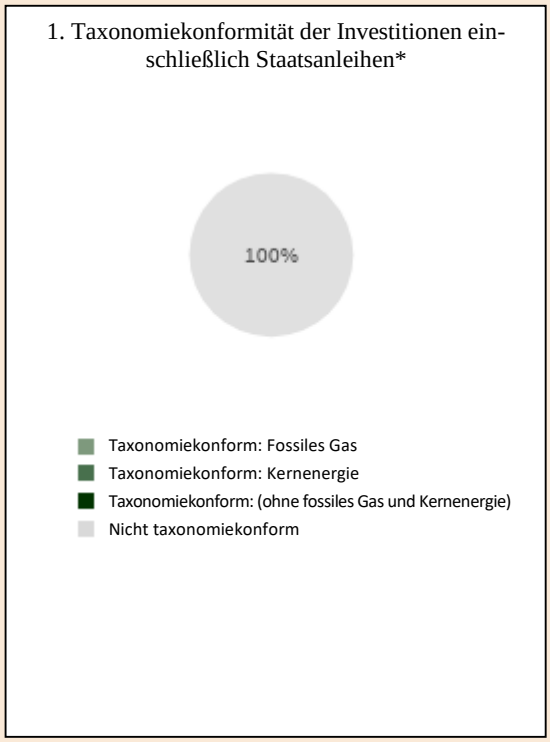
● ***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?[1]***

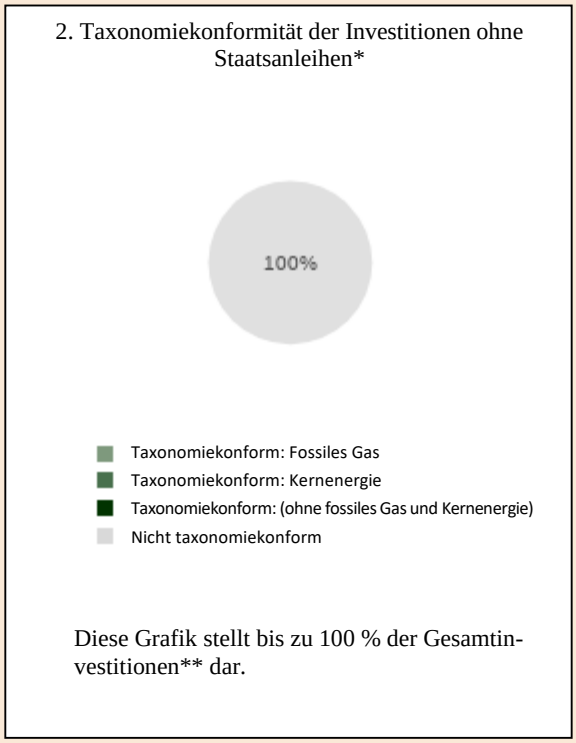
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





****Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

***** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.***

● ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

Nicht zutreffend.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Zu jedem Zeitpunkt wird der Mindestanteil des Nettoinventarwerts des Fonds, der aus ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der Definition der SFDR besteht, 50 % betragen. Bestimmte Investitionen können mit den in der EU-Taxonomie festgelegten Umweltzielen konform sein. Jedoch ist der Portfolioverwalter derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds anzugeben, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen können.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In Bezug auf das verbindliche Elemente, dass der Fonds mindestens 80 % seines NIW in Investitionen investiert, die den ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen, und/oder nachhaltige Investitionen sind (wobei mindestens 50 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen investiert werden), werden die verbleibenden maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds (#2 Andere Investitionen) in eine Kombination aus einem oder mehreren der folgenden Elemente investiert: (i) Wertpapiere, die nicht den ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen, da sie die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen oder die die maßgeblichen Kriterien für nachhaltige Investitionen nicht erfüllen; (ii) Derivate, die zu Zwecken der Absicherung und des Liquiditätsmanagements abgeschlossen werden; und (iii) andere Liquiditätsmanagementtools, wie z. B. Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

In Bezug auf die Wertpapiere von Unternehmen, die den ökologischen/sozialen Merkmalen nicht entsprechen, unterliegen solche Investitionen immer noch dem ökologischen und sozialen Mindestschutz im Rahmen des Anlageprozesses, den der Portfolioverwalter für den Fonds anwendet. Das umfasst auch, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen solcher Investitionen vom Portfolioverwalter berücksichtigt werden und diese Investitionen die oben beschriebenen Standards einer guten Unternehmensführung des Portfolioverwalters erfüllen müssen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://www.im.natixis.com/en-intl/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Loomis Sayles Short Term Emerging Markets Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493 00D4282RMBS1HP 28

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

●○ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: ___ %

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: ___ %

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds strebt an, die ökologischen Merkmale Reduzierung der Auswirkungen des Klimawandels und Übergang zur Kreislaufwirtschaft und das soziale Merkmal der finanziellen Einbeziehung (die „E/S-Merkmale“) zu fördern.

Es wurde kein Referenzwert in Bezug auf die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Portfolioverwalter hat die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren identifiziert, anhand derer er misst, inwieweit die vom Fonds getätigten Investitionen das folgende E/S-Merkmal fördern:

Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels

Zur Messung, Nachverfolgung und Bewertung des Fortschritts bei der Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels verwendet der Fonds 6 Kennzahlen für Nachhaltigkeit:

1. *Erzeugung erneuerbarer Energien (in % der gesamten Energieerzeugung): Investitionen erfolgen in Energieversorger, die mindestens 50 % erneuerbare Energie erzeugen.*
2. *Prozentualer Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch (% des insgesamt bereitgestellten Stroms): Investitionen erfolgen in Unternehmen, die überprüfbare Strategien zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen umsetzen und/oder auf erneuerbare Energien umgestellt haben und bei denen der Anteil erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch mehr als 30 % beträgt.*
3. *Investitionen in GSS-Anleihen: Investitionen erfolgen in GSS-Anleihen (grüne, soziale und nachhaltige Anleihen), die den ICMA-Standards entsprechen und deren Erlöse belegbar zur Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels bestimmt sind und dafür verwendet werden.*
4. *Der Fonds wird nicht in Emittenten investieren, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen.*
5. *Der Fonds investiert nicht in Emittenten aus dem Versorgungssektor, die mindestens 30 % ihres Stroms mit Kraftwerkskohle erzeugen und die keinen messbaren Plan für die Umstellung auf andere Energieträger haben.*
6. *Gesamtperformance des Fonds im Vergleich zum P Morgan CEMBI Broad Diversified 1-5Y Index in Bezug auf die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität: Der Portfolioverwalter wird den Fonds so verwalten, dass seine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität mindestens 25 % niedriger als jene des JP Morgan CEMBI Broad Diversified 1-5Y Index ist. (Die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität wird wie folgt berechnet: Scope-1- + 2-Emissionen / Mio. USD Umsatz.) Die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Fonds umfasst alle Beteiligungen an Unternehmen. Barmittel, Staaten und Unternehmen, für die keine Daten vorliegen, sind von der Berechnung ausgeschlossen.*

Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Zur Messung, Nachverfolgung und Bewertung des Fortschritts beim Übergang zur Kreislaufwirtschaft verwendet der Fonds folgende Nachhaltigkeitskennzahl:

1. *Abfallrecycling (% des gesamten recycelten Abfalls): Anlagen erfolgen in Emittenten, die Folgendes aufweisen: (a) einen etablierten und ganzheitlichen Nachhaltigkeitsrahmen, oder (b) ein Recycling- und/oder Abfallmanagementprogramm, das für das zugrunde liegende Geschäft wesentlich ist, oder (c) ein Abfallmanagement- und/oder Recyclingprogramm, das zu den besten der Branche zählt und mehr als 50 % ihres Abfalls recycelt.*

Finanzielle Einbeziehung

Zur Messung, Nachverfolgung und Bewertung des Fortschritts bei der finanziellen Einbeziehung verwendet der Fonds 2 Nachhaltigkeitskennzahlen:

1. *Schaffung von Arbeitsplätzen, auch durch Kleinst-, Klein- und mittelständische Unternehmen (Micro, Small and Medium Enterprises, „**MSME**“) oder kleine und mittelständische Unternehmen (Small and Medium Enterprises, „**SME**“) (Gesamtzahl der geschaffenen Stellen): Anlagen erfolgen in Finanzinstituten, die der Portfolioverwalter als Branchenführer bei der Bereitstellung von Krediten, MSME- oder SME-Finanzierungen und Finanzprodukten für unterrepräsentierte gesellschaftliche Gruppen in ihrer jeweiligen Rechtsordnung eingestuft hat und deren Aktivität direkt zur Schaffung neuer Arbeitsplätze führt.*
2. *Mikrofinanzierung und wirtschaftlicher Fortschritt (Anzahl der finanzierten mittelständischen oder kleinen Unternehmen und/oder Betrag der ausbezahlten MSME- oder SME-Kredite): Anlagen erfolgen in Finanzinstituten, die der Portfolioverwalter als Branchenführer bei der Bereitstellung von MSME- oder SME-Finanzierungen und MSME- oder SME-Krediten in der jeweiligen Rechtsordnung ermittelt hat.*

Im Laufe der Zeit und in Abhängigkeit von der Entwicklung der Branche und der einschlägigen Ressourcen kann der Portfolioverwalter (1) die Nachhaltigkeitsindikatoren, die er zur Bewertung von Anlagen verwendet, ändern, ergänzen oder überarbeiten und/oder (2) beschließen, bei seinen Due-Diligence- und Rating-Verfahren alternative Datenquellen zu nutzen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Nicht zutreffend.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
Nicht zutreffend.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja

Der Portfolioverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen des Fonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er die folgenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei der Verwaltung des Fonds überwacht und analysiert:

- *THG-Emissionen (Scope 1- und 2-THG-Emissionen);*
- *THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird;*
- *Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen);*
- *Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen;*
- *Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen;*
- *Anteil von Anleihen, die im Rahmen eines zukünftigen EU-Gesetzes, das einen EU Green Bond Standard festlegt, nicht als grün zertifiziert sind;*
- *Nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke; und*
- *Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.*

Die oben aufgeführten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden vom Portfolioverwalter im Rahmen seiner laufenden Verwaltung des Fonds in verschiedener Weise berücksichtigt, unter anderem durch die Beurteilung der Emittenten anhand der oben beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Portfoliopositionen des Fonds werden in den Jahresberichten des Fonds enthalten sein. Der erste Jahresbericht, der Angaben enthält, ist derjenige für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Portfolioverwalter verwendet beim kurzfristigen Anlageprozess für Schwellenmarktanleihen Screening- und Bottom-up-Titelselektion. Der Portfolioverwalter schränkt zunächst mit Ausschlüssen und normenbasierten Prüfungen das Anlageuniversum der Schwellenmärkte ein. Für das so eingeschränkte Universum führt der Portfolioverwalter eine Bottom-up-Analyse durch, um Unternehmen für eine potenzielle Anlage zu identifizieren. Neben der Förderung der E/S-Merkmale bezieht der Portfolioverwalter auch allgemeine Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) in den Auswahlprozess ein.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Ein wesentlicher Bestandteil des Anlageprozesses des Fonds besteht darin, dass der Portfolioverwalter bei der Auswahl der Wertpapiere den folgenden Bottom-up-Ansatz anwendet:

Schritt 1: Screening-Ausschlüsse

Selbstverständlich schließt der Portfolioverwalter unter anderem Anlagen in Emittenten aus dem potenziellen Anlageuniversum aus, die:

- *einen Teil ihrer Erträge aus der Herstellung, dem Vertrieb und/oder dem Verkauf von Streumunition erzielen;*
- *einen Teil ihrer Erträge aus der Herstellung, dem Vertrieb und/oder dem Verkauf umstrittener Waffen erzielen;*
- *mehr als 15 % ihres Umsatzes mit herkömmlichen Waffensystemen, Komponenten und Supportsystemen und -Services erzielen;*
- *im MSCI als gegen den UN Global Compact verstoßend gekennzeichnet sind;*
- *laut MSCI-Kennzeichnung sehr schwerwiegende Kontroversen bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Fragen aufweisen;*
- *laut MSCI-Kennzeichnung gegen die Standards der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und/oder der Internationalen Arbeitsorganisation verstoßen;*
- *mehr als 5 % ihrer Erträge aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Tabak erzielen;*
- *mehr als 10 % ihrer Erträge aus der Gewinnung von Kraftwerkskohle erzielen;*
- *im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 30 % ihres Stroms mittels Kraftwerkskohle erzeugen, ohne einen messbaren Plan für die Umstellung auf andere Energieträger zu haben; und*
- *durch den vom Portfolioverwalter entwickelten ESG-Bewertungsprozess in Bezug auf Unternehmensführung mit „3,0" bewertet wurden;*
- *ein MSCI-Rating von CCC erhalten haben; und*
- *an Projekten für neue Öl- und Gasfelder beteiligt sind.*

In Bezug auf den Ausschluss von Emittenten mit einem MSCI-Rating von CCC kann der Fonds Anlagen in solchen Emittenten vornehmen, wenn der Portfolioverwalter öffentliche Informationen erlangt, die dem ESG-Rating von MSCI für eine Anlage widersprechen, und der Portfolioverwalter davon überzeugt ist, dass der dieser Anlage zugewiesene Score entsprechend angepasst werden sollte.

In Bezug auf den Ausschluss von Emittenten, die als an Projekten für neue Öl- und Gasfelder beteiligt identifiziert wurden, kann der Fonds Anlagen in Emittenten tätigen, wenn 1) der Emittent im Vergleich zu anderen Unternehmen in dem Sektor in der Säule „E" des proprietären ESG-Scoringprozesses des Portfolioverwalters überdurchschnittlich bewertet wird, 2) der Portfolioverwalter feststellt, dass der Emittent klare und messbare Anstrengungen im Einklang mit Ziel 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern" unternimmt, oder 3) der Portfolioverwalter feststellt, dass sich der Emittent durch klare Bemühungen zur Emissionsreduzierung auf dem Weg zur Energiewende befindet.

Der Portfolioverwalter nutzt die MSCI-Ratings, um ein möglichst breites Spektrum an Anlagemöglichkeiten bewerten zu können. Er verlässt sich jedoch beim Wertpapierauswahlprozess in erster Linie auf die interne Beurteilung von ESG-Faktoren.

Schritt 2: Bottom-up-Fundamentalanalyse

Der Portfolioverwalter führt Bottom-up-Analysen der verbleibenden Emittenten im Anlageuniversum durch. Im Rahmen des Bottom-up-Research-Prozesses verwendet der Portfolioverwalter einen eigenen ESG-Rahmen, um die wesentlichen E-, S- und G-Faktoren von über 90 % der verbleibenden Emittenten im Anlageuniversum zu analysieren und zu bewerten, wobei er eigene Wesentlichkeitskarten verwendet. Jedes Unternehmen wird dann auf einer Skala von 1,0 (beste Bewertung) bis 3,0 (schlechteste Bewertung) eingestuft. Sowohl das Kreditrating eines Emittenten als auch sein ESG-Rating werden bei der Anlageentscheidung des Portfolioverwalters berücksichtigt.

Schritt 3: Titelauswahl:

Auf der Grundlage des Kreditratings und des ESG-Risikoprofils identifiziert der Portfolioverwalter Emittenten mit attraktiven Bewertungen für potenzielle Anlagen. Alle Chancen, die sich aufgrund spezifischer ökologischer (Environmental - E) und sozialer (Social - S) Faktoren bieten, werden ebenfalls in der Phase der Titelauswahl identifiziert. Der Portfolioverwalter wird diese Chancen prüfen, um zu ermitteln, ob ein Emittent: (i) die ökologischen/sozialen Merkmale unter Verwendung bestimmter festgelegter Nachhaltigkeitsindikatoren und damit verbundener Schwellenwerte bewirbt; und (ii) Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgt. (Nachstehend finden Sie weitere Informationen darüber, nach welchen Kriterien der Portfolioverwalter gute Unternehmensführung beurteilt.)

Der Portfolioverwalter wird den Fonds so verwalten, dass seine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität mindestens 25 % unter der des JP Morgan CEMBI Broad Diversified 1-5Y Index liegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, um den die zunächst berücksichtigten Anlagen reduziert werden.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Portfolioverwalter beurteilt gute Governance in erster Linie anhand seines proprietären internen ESG-Bewertungsverfahrens. Das Verfahren umfasst 3 Bewertungen zwischen 1,0 (am besten) und 3,0 (am schlechtesten) für bestimmte branchen-/sektorspezifische (a) Umwelt-, (b) Sozial- und (c) Unternehmensführungsaspekte.

Der Portfolioverwalter bewertet die Unternehmensführung eines Emittenten anhand einer Vielzahl von Faktoren, darunter Eigentumskontrolle, Geschäftsethik und länder-/rechtsbezogene Kontrollfragen. Auf der Grundlage einer ganzheitlichen Beurteilung dieser Unternehmensführungsaspekte vergibt der Portfolioverwalter anschließend eine Bewertung von 1,0 bis 3,0. Der Portfolioverwalter schließt alle Emittenten mit einer Bewertung von 3,0 für die Unternehmensführung aus dem Anlageuniversum des Fonds aus.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Emittenten mit einem MSCI-Rating von CCC, Emittenten mit sehr schwerwiegenden Kontroversen gemäß der MSCI-Definition sowie Emittenten, die gegen den UN Global Compact verstoßen und Standards bezüglich Arbeits- und Menschenrechtspraktiken nicht erfüllen.

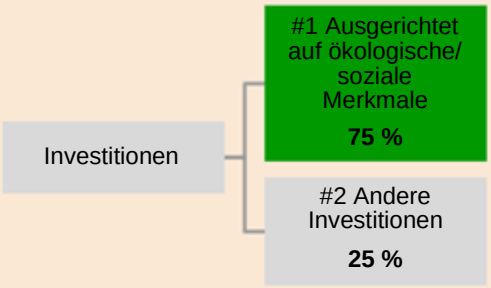
Nach Einschätzung des Portfolioverwalters stellt die Kombination aus externen Ratings und Screening sicher, dass die Emittenten des Fonds grundlegende Standards guter Unternehmensführung erreichen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Portfolioverwalter strebt an, mindestens 75 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Anlagen zu investieren, die die E/S-Merkmale fördern.

Nachstehend finden Sie weitere Einzelheiten zum Zweck des verbleibenden Anteils der Investitionen, einschließlich einer Beschreibung des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?[1]

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

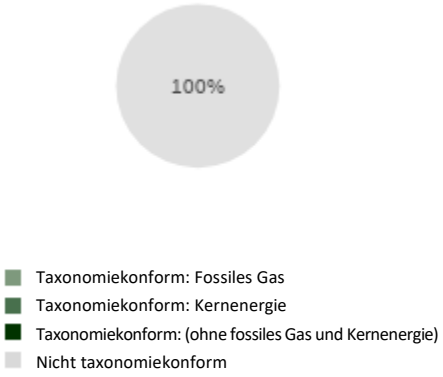
☒ Nein

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

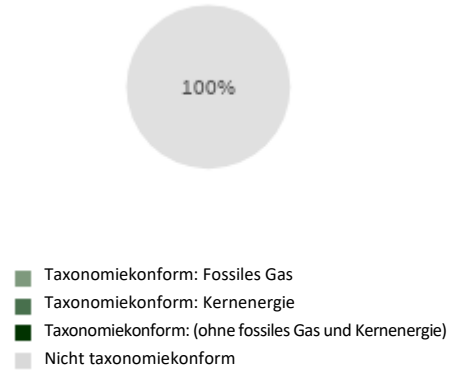
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten,** für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik stellt bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen** dar.

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

***** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht zu nachhaltigen Anlagen, auch nicht im Sinne der EU-Taxonomie. Dementsprechend verpflichtet sich der Fonds nicht auf einen Mindestanteil nachhaltiger und mit der EU-Taxonomie konformer Investitionen mit einem Umweltziel.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In Bezug auf das verbindliche Element, dass der Fonds mindestens 75 % seines NIW in Investitionen investiert, die den ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen, indem sie die Nachhaltigkeitsindikatoren erfüllen, werden die verbleibenden 25 % des NIW des Fonds in einer Kombination aus einer oder mehreren der folgenden Anlagen gehalten: (i) Wertpapiere, die nicht den ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen, da sie die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen; und (ii) andere Liquiditätsmanagementtools, wie z. B. Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

In Bezug auf die Wertpapiere von Unternehmen, die nicht den ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen, weil sie die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen, unterliegen diese Investitionen weiterhin einem ökologischen und sozialen Mindestschutz im Investitionsprozess, den der Portfolioverwalter für den Fonds anwendet. Unter anderem werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen solcher Investitionen vom Portfolioverwalter berücksichtigt.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht zutreffend.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.im.natixis.com/en-intl/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Loomis Sayles Euro Credit Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 636700P4YCIZC2B9CW72

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Invaestition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

●○ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: ___ %

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: ___ %

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds ist bestrebt, das ökologische Merkmal Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels zu bewerben, indem er einen Teil seiner Vermögenswerte in Schuldverschreibungen von Emittenten anlegt, die diesem Merkmal entsprechen. Darüber hinaus bewirbt der Fonds die ökologischen und sozialen Merkmale (zusammen die „Merkmale“) der Ausrichtung auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung („SDGs“), indem er einen Teil seiner Vermögenswerte in Anlagen investiert, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Zum Erreichen der vom Fonds beworbenen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Wie in diesem Dokument näher erläutert, wird ein Teil der Vermögenswerte des Fonds in Investitionen investiert, die nach Ansicht des Portfolioverwalters des Fonds, Loomis Sayles (Netherlands) B.V. (der „Portfolioverwalter"), die Merkmale bewerben. Der Portfolioverwalter hat die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren identifiziert, anhand derer er misst, inwieweit der Fonds die Merkmale erreicht:

1. Prozentualer Anteil des Fonds, der in Emittenten investiert ist, die Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen festgelegt haben und aktiv auf deren Erreichung hinarbeiten

Der Portfolioverwalter stellt sicher, dass für 80 % der Investitionen des Fonds Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen festgelegt sind, auf die aktiv hingearbeitet wird.

2. Anlage in Emittenten, die mindestens 50 % der von ihnen genutzten Energie aus erneuerbaren Quellen beziehen

Der Portfolioverwalter investiert mindestens 15 % des NIW des Fonds in Emittenten, die mindestens 50 % ihres Elektrizitätsbedarfs aus erneuerbaren Quellen beziehen.

3. Nachhaltige Investitionen.

Der Portfolioverwalter investiert mindestens 5 % des NIW des Fonds in Schuldtitel von Unternehmen, die er als nachhaltige Investitionen einstuft. Der Portfolioverwalter stuft folgende Investitionen als nachhaltige Investitionen ein: grüne, soziale und nachhaltige Anleihen, die gemäß den Grundsätzen der International Capital Markets Association („ICMA") ausgegeben werden, sowie Anleihen von Emittenten, deren Umsatzgenerierung und/oder Geschäftstätigkeit mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung („SDGs") in Einklang stehen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Das Ziel der nachhaltigen Investitionen des Fonds in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen ist die Förderung der SDG-Ausrichtung. Die Investitionen tragen zu diesem Ziel bei, indem die Erlöse für grüne, soziale und nachhaltige Projekte verwendet werden, die die Kriterien der ICMA Green Bond Principles („GBP"), der Social Bond Principles („SBP") und der Sustainability Bond Guidelines („SBG") erfüllen.

Das Ziel der nachhaltigen Investitionen des Fonds in Emittenten, deren Geschäftstätigkeit in Einklang mit den SDGs steht oder die SDGs fördert, besteht in einem Beitrag zu mindestens einem der folgenden Ziele für nachhaltige Entwicklung:

- SDG 2 „Kein Hunger"
- SDG 7 „Bezahlbare und saubere Energie"

- SDG 9 „Industrie, Innovation und Infrastruktur“
- SDG 11 „Nachhaltige Städte und Gemeinden“
- SDG 12 „Nachhaltige/r Konsum und Produktion“
- SDG 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“

Diese nachhaltigen Investitionen tragen zu den SDGs bei, indem sie mindestens 15 % ihres erzielten Umsatzes aus der Förderung eines oder mehrerer SDGs generieren, oder indem sie nach Einschätzung des Portfolioverwalters ihre Geschäftstätigkeit in wesentlichem Umfang auf eines oder mehrere der SDGs ausrichten.

Gemäß den in der Taxonomieverordnung festgelegten Offenlegungspflichten wird darauf hingewiesen, dass die nachhaltigen Investitionen des Fonds mit Umweltzielen zu bestimmten in Artikel 9 der Taxonomieverordnung aufgeführten Umweltzielen beitragen können. Dabei handelt es sich um die Ziele Klimaschutz, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Fonds, wie nachstehend dargelegt, kein Engagement in taxonomiekonformen Investitionen hat.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Portfolioverwalter führt bei allen potenziellen Investitionen eine gründliche Due-Diligence-Prüfung durch, um zu beurteilen, ob eine Investition: (a) eines oder mehrere der vorstehend genannten Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllt; (b) keine erhebliche Beeinträchtigung für andere ökologische und/oder soziale Anlageziele darstellt und (c) die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Im Rahmen der Bottom-up-Analyse für potenzielle Investitionen prüft der Portfolioverwalter, ob eine Anlage das Kriterium „Do no significant harm“ (keine erhebliche Beeinträchtigung) erfüllt. Dies beinhaltet eine Bewertung jeder potenziellen Investition anhand der 14 obligatorischen Nachhaltigkeitsindikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission (die „TRS“) aufgeführt sind, sowie anhand der relevanten Indikatoren aus den Tabellen 2 und 3 in Anhang I der TRS. Der Portfolioverwalter prüft auch, ob die Tätigkeit von Emittenten mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang steht.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die 14 zentralen Nachhaltigkeitsindikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sowie weitere relevante optionale Indikatoren in Anhang I der TRS werden vom Portfolioverwalter im Rahmen der Bottom-up-Analyse jeder potenziellen Investition berücksichtigt und beinhalten daher die Prüfung von Emittenten im Hinblick auf die Faktoren Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung. Erfüllt ein Emittent die vom Portfolioverwalter festgelegten Mindestanforderungen nicht, so besteht er den Test im Hinblick auf die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nicht und wird nicht als nachhaltige Investition eingestuft. Ein Emittent, der den Test im Hinblick auf die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nicht besteht, kann dennoch als Investition gelten, die die Merkmale bewirbt.

— — Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Bottom-up-Analyse aller potenzieller Investitionen umfasst auch eine Bewertung, ob ein Emittent mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte übereinstimmt.

Darüber hinaus kommen Emittenten, die von MSCI als in jüngster Zeit in eine schwerwiegende Kontroverse verwickelt eingestuft werden, die gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) verstößt, für eine Investition durch den Fonds nicht in Frage.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja

Der Portfolioverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen des Fonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er die folgenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei der Verwaltung des Fonds überwacht und analysiert:

- Engagement in Unternehmen aus dem Sektor der fossilen Brennstoffe;
- Anteil des Verbrauchs und der Produktion nicht erneuerbarer Energien;
- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen;
- fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen;
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen);
- Investitionen in Unternehmen ohne Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen; und
- Fehlende Menschenrechtspolitik.

Die oben aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden vom Portfolioverwalter bei der Verwaltung des Fonds durchgängig berücksichtigt.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Portfoliopositionen des Fonds werden in den Jahresberichten des Fonds enthalten sein.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der beauftragte Portfolioverwalter kombiniert eine „Top-Down" Marktübersicht mit einem „Bottom-Up"-Research jedes einzelnen ausgewählten Anleiheemittenten. Als Schlüsselkomponente seines Bottom-up-Ansatzes wendet der Portfolioverwalter ein eigenes ESG-Verfahren an, um zunächst das Anlageuniversum des Fonds einzuschränken und dann die Auswirkungen zu analysieren, die eine vorgeschlagene Investition bei einem bestimmten Schuldtitelemittenten auf die vom Fonds beworbenen Merkmale haben könnte.

Ein wesentlicher Bestandteil des Anlageprozesses des Fonds besteht darin, dass der Portfolioverwalter fortwährend eine nicht-finanzielle Analyse von mindestens 90 % des Nettovermögens des Fonds durchführt.

Kriterien in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) tragen zur Entscheidungsfindung des Portfolioverwalters bei, sind jedoch nicht der bestimmende Faktor bei dieser Entscheidung.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Bei der Auswahl der Investitionen für den Fonds befolgt der Portfolioverwalter die folgenden vier aufeinanderfolgenden Schritte:

(1) Screening

Der Portfolioverwalter filtert das Anlageuniversum anhand bestimmter festgesetzter Kriterien auf der Grundlage von Daten externer Datenanbieter. Nachstehend finden Sie weitere Einzelheiten.

(2) Integration

Nachdem ein Emittent von Schuldtiteln den Screening-Prozess, der sich auf verschiedene Datenquellen stützt, einschließlich der unten aufgeführten, erfolgreich durchlaufen hat, werden sein ESG-bezogenes Verhalten und seine Praktiken in das vom Portfolioverwalter durchgeführte Bottom-up-Research integriert, zum Beispiel durch die Bewertung seiner Klimaschutzpolitik.

Der Portfolioverwalter prüft auch, ob ein Emittent von Schuldtiteln die Merkmale bewirbt. Wie in diesem Dokument näher erläutert, wird nur ein Teil der Vermögenswerte des Fonds in Investitionen investiert, die nach Einschätzung des Portfolioverwalters die Merkmale bewerben. Zu den Investitionen, die die Merkmale bewerben, gehören:

- Investitionen in Emittenten, die Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen festgelegt haben und aktiv auf deren Erreichung hinarbeiten. Der Portfolioverwalter prüft den Umfang der Emissionsreduzierungsziele, die zugehörigen Meilensteine und die Mittel zur Erreichung der festgelegten Ziele und beurteilt auf dieser Grundlage, ob die Ziele realistisch erreichbar sind. Im Rahmen dieses Prozesses analysiert der Portfolioverwalter beispielsweise, wie Emittenten erneuerbare Energien und Elektrizität nutzen und in diesem Bereich investieren, wie sie die Energieeffizienz ihrer Betriebsabläufe, Produkte und Immobilien verbessern oder wie sie ihre Fahrzeugflotten elektrifizieren. Der Portfolioverwalter verfolgt und erfasst die Fortschritte bei der Erreichung der festgelegten Emissionsziele. Wenn Emittenten unzureichende Fortschritte in Bezug auf diese Ziele zeigen, kann der Portfolioverwalter mit ihnen in einen diesbezüglichen Dialog treten. Darüber hinaus setzt sich der Portfolioverwalter im Rahmen der aktiven Mitwirkung bei Emittenten dafür ein, dass diese ihre Ziele zur Reduzierung von Kohlenstoffemissionen auf Grundlage der Science Based Targets-Initiative definieren.

- Investition in Emittenten, die mindestens 50 % der von ihnen genutzten Energie aus erneuerbaren Quellen beziehen. Der Portfolioverwalter investiert mindestens 15 % des NIW des Fonds in Emittenten, die mindestens 50 % ihres Elektrizitätsbedarfs aus erneuerbaren Quellen beziehen.

- Nachhaltige Investitionen, die vom Portfolioverwalter als

    - grüne, soziale und nachhaltige Anleihen eingestuft werden**.** Investitionen in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen, deren Emission gemäß den ICMA Green Bond Principles („GBP“) / Social Bond Principles („SBP“) / Sustainability Bond Guidelines („SBG“) erfolgt.

- Anleihen von Emittenten, die mit > 15 % ihres Umsatzes mindestens ein SDG fördern. Investitionen in Emittenten, bei denen mehr als 15 % ihres Umsatzes mit der Förderung eines oder mehrerer der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“) verbunden sind.
- Anleihen von Emittenten, deren Geschäftstätigkeit in wesentlichem Umfang auf die Förderung von mindestens einem SDG ausgerichtet ist. Investitionen in Emittenten, deren Geschäftstätigkeit laut qualitativer Analyse des Portfolioverwalters wesentlich auf mindestens ein SDG ausgerichtet ist.

(3) Engagement

Sobald ein Emittent von Schuldtiteln die ersten beiden Schritte dieses ESG-Prozesses durchlaufen hat, kann der Portfolioverwalter, sofern ESG-Mängel festgestellt wurden, mit diesem Emittent von Schuldtiteln zusammenarbeiten, um ihn auf ESG-Mängel aufmerksam zu machen und eine Verbesserung seines fundamentalen Profils zu fördern. Weitere Einzelheiten zum Engagement bei Emittenten sind den Angaben auf der Internetseite des Fonds gemäß Artikel 10 zu entnehmen.

(4) Ausschluss – erfolgloses Engagement beim Emittenten

Ein Emittent von Schuldtiteln kann aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, wenn das oben beschriebene Engagement beim Emittenten nicht erfolgreich ist.

Der Portfolioverwalter filtert das Anlageuniversum auf der Grundlage von Daten externer Datenanbieter, um Folgendes zu bewerten:

- Beteiligung an Aktivitäten gemäß den unten aufgeführten Ausschlusskriterien; und
- Geschäftsgebaren, um festzustellen:
- ob der Emittent von Schuldtiteln die Prinzipien des UN Global Compact einhält;
- sein von externen Datenanbietern bezogenes ESG-Rating, und
- ob der Schuldtitelemittent nach Ansicht des Portfolioverwalters an unter ESG-Gesichtspunkten kontroversen Aktivitäten beteiligt war oder ist.

Selbstverständlich entfernt der Portfolioverwalter aus dem potenziellen Anlageuniversum alle Direktanlagen in Emittenten, die einen Teil ihrer Einnahmen (basierend auf der Bewertung des Beauftragten Portfolioverwalters im Rahmen des ESG-Prozesses des Fonds und vorbehaltlich der unten angegebenen Schwellenwerte) aus einem und/oder allen der folgenden Bereiche erzielen:

- Kraftwerkskohleförderung**** oder Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle***,
- Tabakherstellung*, -vertrieb und/oder -verkauf im Einzelhandel**,
- Produktion von kontroversen Waffen (Streumunition, biologisch-chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser oder Brandwaffen)*,
- Produktion von Kernwaffen oder Bestandteilen, die ausschließlich zur Verwendung in Kernwaffen hergestellt werden*.

*Vollständiger Ausschluss

**Bis zu einem Höchstwert von 5 % des von diesem Emittenten erzielten Umsatzes

***Bis zu einem Höchstwert von 20 % des von diesem Emittenten erzeugten Stroms

**** Bis zu einem Höchstwert von 20 % des von diesem Emittenten erzielten Umsatzes

Emittenten, die laut MSCI ESG Ratings gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact verstoßen haben, werden aus der Liste der Emittenten ausgeschlossen, in die der Fonds investieren darf.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, um den die zunächst berücksichtigten Anlagen reduziert werden.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Portfolioverwalter beurteilt die gute Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich gegebenenfalls der Berücksichtigung von soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften), durch die Nutzung externer Ressourcen und seinen eigenen detaillierten Researchansatz.

Wie oben erwähnt, werden Emittenten, die laut MSCI ESG Ratings gegen die Grundsätze des UNGC verstoßen haben, aus der Liste der Emittenten ausgeschlossen, in die der Fonds investieren darf.

Emittenten mit einem MSCI ESG-Rating von CCC oder Emittenten, bei denen das MSCI ESG Rating eine „Kontroverse“ ermittelt hat, werden ausgeschlossen, sofern für die Kontroverse keine Erklärung vorgelegt wird, die die Investition in den betreffenden Emittenten rechtfertigt. Das bedeutet, dass der betreffende Portfolioverwalter dem Anlageausschuss überzeugend darlegen muss, warum ein solcher Emittent auf der Grundlage von ESG-Erwägungen trotz eines solchen Ratings oder einer solchen Kennzeichnung durch MSCI ESG weiterhin für eine Anlage durch den Fonds zur Verfügung stehen sollte und daher nicht ausgeschlossen werden sollte. Investitionen in solche Emittenten sind nur zulässig, wenn sie von der Mehrheit des Anlageausschusses sowie dem ESG-Experten des Portfolioverwalters genehmigt werden.

Der Portfolioverwalter bewertet die Unternehmensführung jedes Emittenten anhand einer Vielzahl von Faktoren, einschließlich der Frage, ob die Rollen des CEO und des Vorsitzenden des Verwaltungsrats getrennt sind, ob der Verwaltungsrat eine unabhängige Mehrheit hat und ob die Emittenten ihren Mitarbeitern die Beitritt zu Tarifgruppen gestatten.

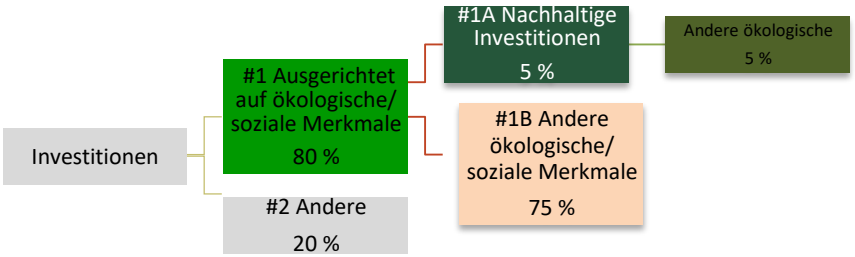
Der Portfolioverwalter ist der Ansicht, dass sein Ansatz, externe Ratings mit Screenings zu koppeln, sicherstellt, dass die Emittenten des Fonds grundlegende Standards guter Unternehmensführung erreichen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?
Es müssen jederzeit mindestens 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds aus Investitionen bestehen, die die Merkmale bewerben (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale).

Von den Investitionen, die die Merkmale bewerben, muss jederzeit ein mindestens 5 % des NIW des Fonds entsprechender Anteil in nachhaltige Investitionen investiert sein (#1A Nachhaltige Investition).

Nachstehend finden Sie weitere Einzelheiten zum Zweck des verbleibenden Anteils der Investitionen (#2 Andere Investitionen), der auf 20 % des NIW des Fonds begrenzt ist, einschließlich einer Beschreibung des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate (insbesondere Credit Default Swaps) einsetzen, um ein synthetisches Engagement in zugrunde liegenden Investitionen zu erzielen, die die Merkmale bewerben. Dieses Exposure ist Teil des Mindestprozentsatzes des NIW des Fonds, der die Merkmale bewirbt, jedoch nicht Teil des Prozentsatzes des NIW des Fonds, der in nachhaltige Investitionen investiert wird.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum Datum dieser Ergänzung hat der Portfolioverwalter keine Daten zu den Umweltzielen, die in Artikel 9 der Taxonomieverordnung dargelegt sind, oder dazu erhoben und ausgewertet, wie und in welchem Umfang die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten bestehen, die gemäß Artikel 3 der Taxonomieverordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden („Taxonomiekonforme Investitionen“). Der Fonds hat kein Engagement in taxonomiekonformen Investitionen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?[1]

☐ Ja:

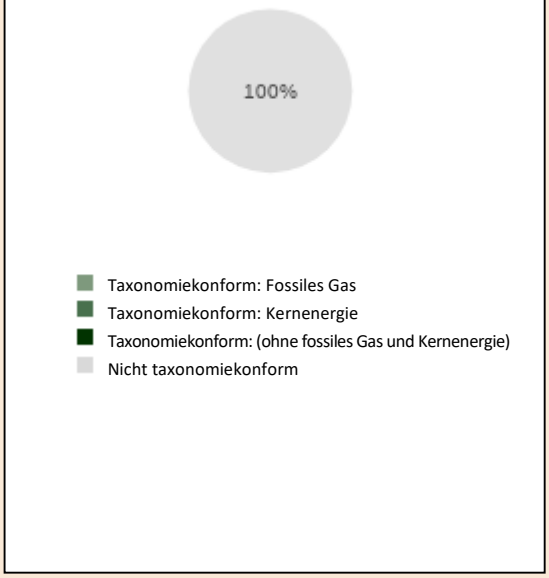
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

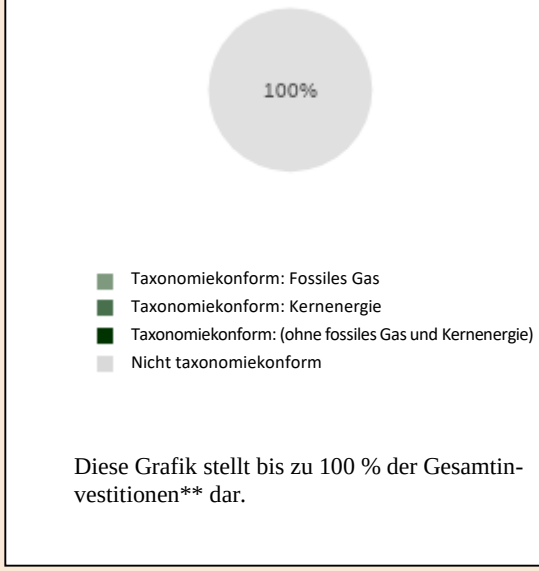
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten,** für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik stellt bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen** dar.

Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

****** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.***

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil des NIW des Fonds, der auf nachhaltige Investitionen gemäß SFDR entfällt und nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt zu jedem Zeitpunkt 5 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds investiert 80 % seines NIW in Investitionen, die den Merkmalen entsprechen, sowie mindestens 5 % seines NIW in nachhaltigen Investitionen. Die verbleibenden 20 % des NIW des Fonds bestehen aus einem oder mehreren der folgenden Anlageprodukte: (i) Wertpapiere, die nicht den Merkmalen entsprechen, da sie die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen oder die die maßgeblichen Kriterien für nachhaltige Investitionen nicht erfüllen; (ii) Derivate, die zu Zwecken der Absicherung und des Liquiditätsmanagements abgeschlossen werden; (iii) andere Liquiditätsmanagementtools, wie z. B. Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

Wertpapiere von Unternehmen, die nicht auf die Merkmale ausgerichtet sind, da sie den Nachhaltigkeitsindikatoren nicht entsprechen, unterliegen dennoch dem ökologischen und sozialen Mindestschutz im Rahmen des Anlageprozesses, den der Portfolioverwalter für den Fonds anwendet. Das umfasst auch, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen solcher Investitionen vom Portfolioverwalter berücksichtigt werden und diese Investitionen die oben beschriebenen Standards einer guten Unternehmensführung des Portfolioverwalters erfüllen müssen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

  Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

  Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.im.natixis.com/en-intl/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Loomis Sayles Sustainable Euro Credit Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 636700H7JO0LVT2VTU70

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

●○ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: ___ %

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: ___ %

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ ✖ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ✖ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds ist bestrebt, das ökologische Merkmal Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels zu bewerben, indem er einen Teil seiner Vermögenswerte in Schuldverschreibungen von Emittenten anlegt, die diesem Merkmal entsprechen. Darüber hinaus bewirbt der Fonds die ökologischen und sozialen Merkmale (zusammen die „Merkmale“) der Ausrichtung auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung („SDGs“), indem er einen Teil seiner Vermögenswerte in Anlagen investiert, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Zum Erreichen der vom Fonds beworbenen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Wie in diesem Dokument näher erläutert, wird ein Teil der Vermögenswerte des Fonds in Investitionen investiert, die nach Ansicht des Portfolioverwalters des Fonds, Loomis Sayles (Netherlands) B.V. (der „Portfolioverwalter"), die Merkmale bewerben. Der Portfolioverwalter hat die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren identifiziert, anhand derer er misst, inwieweit der Fonds die Merkmale erreicht:

1. **Die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Fonds liegt mindestens 20 % unter der des iBoxx Euro Corporates Overall Total Return Index**

Der Portfolioverwalter stellt sicher, dass die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Fonds mindestens 20 % unter der des iBoxx Euro Corporates Overall Total Return Index liegt.

2. **Anlage in Emittenten, die mindestens 50 % der von ihnen genutzten Energie aus erneuerbaren Quellen beziehen**

Der Portfolioverwalter investiert mindestens 15 % des NIW des Fonds in Emittenten, die mindestens 50 % ihres Elektrizitätsbedarfs aus erneuerbaren Quellen beziehen.

3. **Nachhaltige Investitionen**

Der Portfolioverwalter investiert mindestens 50 % des NIW des Fonds in Schuldtitel von Unternehmen, die er als nachhaltige Investitionen einstuft. Der Portfolioverwalter stuft folgende Investitionen als nachhaltig ein: grüne, soziale und nachhaltige Anleihen, die gemäß den relevanten Grundsätzen der International Capital Markets Association („ICMA") ausgegeben werden, sowie Anleihen von Emittenten, deren Umsatzgenerierung und/oder Geschäftstätigkeit auf die SDGs ausgerichtet sind.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Das Ziel der nachhaltigen Investitionen des Fonds in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen ist die Förderung der SDG-Ausrichtung. Die Investitionen tragen zu diesem Ziel bei, indem die Erlöse für grüne, soziale und nachhaltige Projekte verwendet werden, die die Kriterien der ICMA Green Bond Principles („GBP"), der Social Bond Principles („SBP") und der Sustainability Bond Guidelines („SBG") erfüllen.

Das Ziel der nachhaltigen Investitionen des Fonds in Emittenten, deren Geschäftstätigkeit in Einklang mit den SDGs steht oder die SDGs fördert, besteht in einem Beitrag zu mindestens einem der folgenden Ziele für nachhaltige Entwicklung:

- SDG 2 „Kein Hunger"
- SDG 7 „Bezahlbare und saubere Energie"
- SDG 9 „Industrie, Innovation und Infrastruktur"
- SDG 11 „Nachhaltige Städte und Gemeinden"
- SDG 12 „Nachhaltige/r Konsum und Produktion"

- SDG 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“

Diese nachhaltigen Investitionen tragen zu den SDGs bei, indem sie mindestens 15 % ihres erzielten Umsatzes aus der Förderung eines oder mehrerer SDGs generieren, oder indem sie nach Einschätzung des Portfolioverwalters ihre Geschäftstätigkeit in wesentlichem Umfang auf eines oder mehrere der SDGs ausrichten.

Gemäß den in der Taxonomieverordnung festgelegten Offenlegungspflichten wird darauf hingewiesen, dass die nachhaltigen Investitionen des Fonds mit Umweltzielen zu bestimmten in Artikel 9 der Taxonomieverordnung aufgeführten Umweltzielen beitragen können. Dabei handelt es sich um die Ziele Klimaschutz, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Fonds, wie nachstehend dargelegt, kein Engagement in taxonomiekonformen Investitionen hat.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Der Portfolioverwalter führt bei allen potenziellen Investitionen eine gründliche Due-Diligence-Prüfung durch, um zu beurteilen, ob eine Investition: (a) eines oder mehrere der vorstehend genannten Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllt; (b) keine erhebliche Beeinträchtigung für andere ökologische und/oder soziale Anlageziele darstellt und (c) die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgt.

Im Rahmen der Bottom-up-Analyse für potenzielle Investitionen prüft der Portfolioverwalter, ob eine Anlage das Kriterium „Do no significant harm“ (keine erhebliche Beeinträchtigung) erfüllt. Dies beinhaltet eine Bewertung jeder potenziellen Investition anhand der 14 obligatorischen Nachhaltigkeitsindikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission (die „TRS“) aufgeführt sind, sowie anhand der relevanten Indikatoren aus den Tabellen 2 und 3 in Anhang I der TRS. Der Portfolioverwalter prüft auch, ob die Tätigkeit von Emittenten mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen („OECD-Leitsätze“) und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen („Leitprinzipien der Vereinten Nationen“) für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang steht.

— — Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die 14 zentralen Nachhaltigkeitsindikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sowie weitere relevante optionale Indikatoren in Anhang I der TRS werden vom Portfolioverwalter im Rahmen der Bottom-up-Analyse jeder potenziellen Investition berücksichtigt und beinhalten daher die Prüfung von Emittenten im Hinblick auf die Faktoren Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung. Erfüllt ein Emittent die vom Portfolioverwalter festgelegten Mindestanforderungen nicht, so besteht er den Test im Hinblick auf die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nicht und wird nicht als nachhaltige Investition eingestuft. Ein Emittent, der den Test im Hinblick auf die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nicht besteht, kann dennoch als Investition gelten, die die Merkmale bewirbt.

— — Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Na-

tionen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Bottom-up-Analyse aller potenziellen Investitionen umfasst auch eine Bewertung, ob ein Emittent mit den OECD-Leitsätzen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen übereinstimmt.

Darüber hinaus kommen Emittenten, für die MSCI eine Kontroverse im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) gemeldet hat oder die nicht den OECD-Leitsätzen entsprechen, für eine Investition durch den Fonds nicht in Frage.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja

Der Portfolioverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen des Fonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er die folgenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei der Verwaltung des Fonds überwacht und analysiert:

- Treibhausgasemissionen (Scope 1);
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind;
- Anteil des Verbrauchs und der Produktion nicht erneuerbarer Energien;
- Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC und die OECD-Leitsätze;
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze;
- Investitionen in Unternehmen ohne Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen; und
- Fehlende Menschenrechtspolitik.

Die oben aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen werden vom Portfolioverwalter bei der Verwaltung des Fonds in verschiedener Weise berücksichtigt.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Portfoliopositionen des Fonds werden in den Jahresberichten des Fonds enthalten sein.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der beauftragte Portfolioverwalter kombiniert eine „Top-Down" Marktübersicht mit einem „Bottom-Up"-Research jedes einzelnen ausgewählten Anleiheemittenten. Als Schlüsselkomponente seines Bottom-up-Ansatzes wendet der Portfolioverwalter ein eigenes ESG-Verfahren an, um zunächst das Anlageuniversum des Fonds einzuschränken und dann die Auswirkungen zu analysieren, die eine vorgeschlagene Investition bei einem bestimmten Schuldtitelemittenten auf die vom Fonds beworbenen Merkmale haben könnte. Das anfängliche Anlageuniversum des Fonds ist als die Liste der im iBoxx Euro Corporate Overall Total Return Index enthaltenen Wertpapiere definiert. Der Fonds hat jedoch die Flexibilität, in Wertpapiere zu investieren, die nicht Bestandteil des Index sind.

Der Portfolioverwalter filtert das Anlageuniversum auf der Grundlage von Daten externer Datenanbieter, um Folgendes zu bewerten:

a. Beteiligung an Aktivitäten gemäß den unten aufgeführten Ausschlusskriterien; und

b. Geschäftsgebaren, um festzustellen:

i. ob der Emittent von Schuldtiteln die Prinzipien des UN Global Compact einhält;

ii. sein von externen Datenanbietern bezogenes ESG-Rating, und

iii. ob der Schuldtitelemittent nach Ansicht des Teams an unter ESG-Gesichtspunkten kontroversen Aktivitäten beteiligt war oder ist.

Das oben genannte detaillierte Screening-Verfahren reduziert das Anlageuniversum des Fonds um mindestens 25 %.

Der Fonds integriert ESG-Kriterien in seine Anlagestrategie anhand verschiedener Komponenten seiner Auswahlmethodik, unter anderem einen „Best Effort"-Ansatz, der auf der Analyse der Kohlenstoffintensität, der Verwendung erneuerbarer Energien oder der Ausrichtung auf bestimmte SDGs basiert, um Emittenten Priorität zu geben, deren ESG-Praktiken mit der Zeit gute Aussichten zeigen.

Ein wesentlicher Bestandteil des Anlageprozesses des Fonds besteht darin, dass der Portfolioverwalter fortwährend eine nicht-finanzielle Analyse von mindestens 90 % des Nettovermögens des Fonds durchführt.

Das Verfahren des Portfolioverwalters soll dazu führen, dass der Fonds seinen Referenzwert, den iBoxx Euro Corporates Total Return Index, in Bezug auf zwei wichtige nachteilige Indikatoren übertrifft:

- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird; und
- Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung der CO2-Emissionen.

Im Einzelnen verfolgt der Portfolioverwalter folgende Ziele:

- Die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Fonds soll mindestens 20 % unter der des iBoxx Euro Corporates Overall Total Return Index liegen; und
- der Anteil der Investitionen des Fonds in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen soll geringer als der des iBoxx Euro Corporates Overall Total Return Index sein.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Bei der Auswahl der Investitionen für den Fonds befolgt der Portfolioverwalter die folgenden vier aufeinander folgenden Schritte:

(1) Screening

Zunächst filtert der Portfolioverwalter das potenzielle Anlageuniversum des Fonds anhand bestimmter festgesetzter Kriterien auf der Grundlage von Daten externer Datenanbieter, um Folgendes zu bewerten:

(a) die Einhaltung der in Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 festgelegten Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (die „PAB-Ausschlüsse");

(b) die Einhaltung der in Anhang 7 der französischen SRI-Label-Standards geforderten Ausschlüsse (die „SRI-Ausschlüsse"); und

(c) die Einhaltung bestimmter anderer für den Fonds geltender Ausschlüsse.

Einzelheiten zu den PAB-Ausschlüssen und den SRI-Ausschlüssen finden Sie unter dem unten angegebenen Link unter *„Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?*". Zusätzlich zu diesen Ausschlüssen schließt der Fonds (auf der Grundlage der Bewertung durch den Portfolioverwalter im Rahmen des ESG-Prozesses des Fonds) Anlagen in Emittenten aus, die:

(i) ein MSCI-Rating von CCC* aufweisen;

(ii) an der Produktion gentechnisch veränderter Organismen beteiligt sind;

(iii) an der Herstellung ziviler Schusswaffen beteiligt sind oder mehr als 5 % ihrer Einnahmen aus dem Einzelhandel mit zivilen Feuerwaffen und/oder der Herstellung

von militärischen Waffen erzielt;

(iv) mehr als 5 % ihres Stroms durch die Verstromung von Kraftwerkskohle erzeugen;

(v) mehr als 5 % ihrer Einnahmen aus der Produktion, dem Vertrieb und/oder dem Einzelhandelsverkauf von Erwachsenenunterhaltung erzielen;

(vi) mehr als 5 % ihrer Einnahmen aus der Herstellung, dem Vertrieb und/oder dem Einzelhandelsverkauf von Alkohol erzielen; und

(vii) mehr als 5 % ihrer Einnahmen aus dem Glücksspielbetrieb, der Lizenzierung von Glücksspielprodukten oder der Bereitstellung von Schlüsselprodukten für den Glücksspielbetrieb erwirtschaften.

*Die ESG-Ratings von MSCI beruhen auf einer gewichteten Durchschnittsbewertung von Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales, Unternehmensführung, die für einen Emittenten in Abhängigkeit von den Geschäftsbereichen, Produktionsprozessen und geografischen Regionen, in denen der Emittent tätig ist, wesentlich sind. Die Gewichtung der Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung richtet sich nach dem Beitrag zu negativen externen Auswirkungen, die mit jedem Faktor verbunden sind, und nach der erwarteten Zeit, die es dauert, bis sich diese externen Auswirkungen einstellen. Eine wichtige Folge dieses Ansatzes ist, dass die Gewichtung der Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung stark auf eine oder zwei dieser Säulen ausgerichtet sein kann. Während der Faktor Unternehmensführung mit mindestens 33 % gewichtet wird, könnte daher das Gewicht der Faktoren Umwelt und Soziales bei bestimmten (Teil-)Sektoren oder Emittenten unter 20 % liegen. So liegt beispielsweise die Summe der Gewichtungen der Umweltfaktoren bei Emittenten, die Computersoftware herstellen, unter 20 %.

(2) Integration

Nachdem ein Emittent von Schuldtiteln den Screening-Prozess, der sich auf verschiedene Datenquellen stützt, einschließlich der unten aufgeführten, erfolgreich durchlaufen hat, werden sein ESG-bezogenes Verhalten und seine Praktiken in das vom Portfolioverwalter durchgeführte Bottom-up-Research integriert, zum Beispiel durch die Bewertung seiner Klimaschutzpolitik.

Der Portfolioverwalter prüft auch, ob ein Emittent von Schuldtiteln ein oder mehrere Merkmale bewirbt. Wie in diesem Dokument näher erläutert, wird nur ein Teil der Vermögenswerte des Fonds in Investitionen investiert, die nach Einschätzung des Portfolioverwalters die Merkmale bewerben. Zu den Investitionen, die die Merkmale bewerben, gehören:

- Investitionen, die gewährleisten, dass die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Fonds mindestens 20 % unter der des iBoxx Euro Corporates Overall Total Return Index liegt.

- Investition in Emittenten, die mindestens 50 % ihrer Elektrizität aus erneuerbaren Quellen beziehen. Der Portfolioverwalter investiert mindestens 15 % des NIW des Fonds in Emittenten, die mindestens 50 % ihres Elektrizitätsbedarfs aus erneuerbaren Quellen beziehen.

- Nachhaltige Investitionen, die vom Portfolioverwalter als

o grüne, soziale und nachhaltige Anleihen eingestuft werden. Investitionen in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen, deren Emission gemäß den ICMA Green Bond Principles („GBP“) / Social Bond Principles („SBP“) / Sustainability Bond Guidelines („SBG“) erfolgt.

o Anleihen von Emittenten, die mit > 15 % ihres Umsatzes mindestens ein SDG fördern: Investitionen in Emittenten, bei denen mehr als 15 % ihres Umsatzes mit der Förderung eines oder mehrerer der SDGs verbunden sind.

o Anleihen von Emittenten, deren Geschäftstätigkeit in wesentlichem Umfang auf die Förderung von mindestens einem SDG ausgerichtet ist. Investitionen in Emittenten, deren Geschäftstätigkeit laut qualitativer Analyse des Portfolioverwalters wesentlich auf mindestens ein SDG ausgerichtet ist.

(3) Engagement

Sobald ein Emittent von Schuldtiteln die ersten beiden Schritte dieses ESG-Prozesses durchlaufen hat, kann der Portfolioverwalter, sofern ESG-Mängel festgestellt wurden, mit diesem Emittent von Schuldtiteln zusammenarbeiten, um ihn auf ESG-Mängel aufmerksam zu machen und eine Verbesserung seines fundamentalen Profils zu fördern. Weitere Einzelheiten über die Zusammenarbeit mit Emittenten, den Umgang mit Emittenten, die in Kontroversen verwickelt sind, und die Berücksichtigung der doppelten Wesentlichkeit durch den Portfolioverwalter finden Sie unter dem Link unter der nachstehenden Überschrift „Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?“.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Portfolioverwalter beabsichtigt, durch die Anwendung dieses Screening-Prozesses sein Anlageuniversum ab dem Kalenderjahr 2025 um 25 % zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Portfolioverwalter beurteilt die gute Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich gegebenenfalls der Berücksichtigung von soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften), durch die Nutzung externer Ressourcen und seinen eigenen detaillierten Researchansatz.

Wie oben erwähnt, werden Emittenten, die laut MSCI ESG Ratings: (i) gegen die Prinzipien des UNGC oder die OECD-Leitsätze verstoßen haben, (ii) ein MSCI ESG-Rating von CCC haben oder (iii) für die von MSCI ESG Ratings eine Kontroverse gemeldet wurde, von der Liste der Emittenten ausgeschlossen, in die der Fonds investieren kann.

Emittenten, die kein Rating von MSCI ESG erhalten haben, Emittenten mit einem MSCI ESG-Rating von B oder BB und Emittenten, die auf der UNGC-Beobachtungsliste stehen, werden nach dem Prinzip „ausschließen oder erklären“ bewertet. Das bedeutet, dass der betreffende Portfolioverwalter überzeugend darlegen muss, warum ein solcher Emittent rein auf der Grundlage von ESG-Aspekten weiterhin für eine Anlage durch den Fonds zur Verfügung stehen sollte und daher nicht ausgeschlossen werden sollte. Investitionen in solche Emittenten sind nur zulässig, wenn die Mehrheit des Ausschusses zum Ausschluss oder zur Erklärung, dem auch der Chief Sustainability Officer von Loomis Sayles angehört, zustimmt.

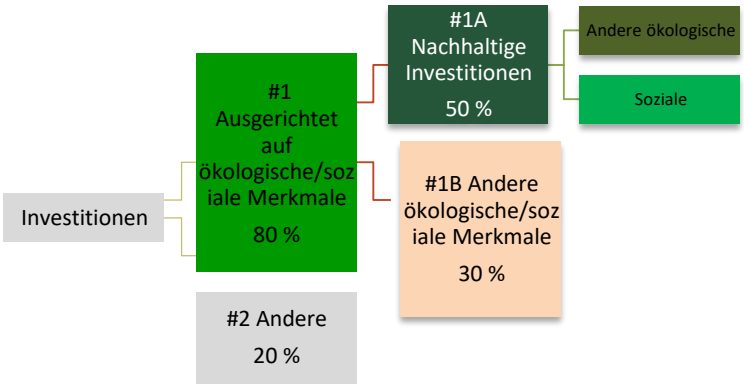
Der Portfolioverwalter bewertet die Unternehmensführung jedes Emittenten anhand einer Vielzahl von Faktoren, einschließlich der Frage, ob die Rollen des CEO und des Vorsitzenden des Verwaltungsrats getrennt sind, ob der Verwaltungsrat eine unabhängige Mehrheit hat und ob die Emittenten ihren Mitarbeitern die Beitritt zu Tarifgruppen gestatten.

Der Portfolioverwalter ist der Ansicht, dass sein Ansatz, externe Ratings mit Screenings zu koppeln, sicherstellt, dass die Emittenten des Fonds grundlegende Standards guter Unternehmensführung erreichen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?
Es müssen jederzeit mindestens 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds aus Investitionen bestehen, die die Merkmale bewerben (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale). Von den Investitionen, die die Merkmale bewerben, muss jederzeit ein mindestens 50 % des NIW des Fonds entsprechender Anteil in nachhaltige Investitionen investiert sein (#1A Nachhaltige Investition).

Nachstehend finden Sie weitere Einzelheiten zum Zweck des verbleibenden Anteils der Investitionen (#2 Andere Investitionen), der auf 20 % des NIW des Fonds begrenzt ist, einschließlich einer Beschreibung des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate (insbesondere Credit Default Swaps) einsetzen, um ein synthetisches Engagement in zugrunde liegenden Investitionen zu erzielen, die die Merkmale bewerben. Dieses Exposure ist Teil des Mindestprozentsatzes des NIW des Fonds, der die Merkmale bewirbt, jedoch nicht Teil des Prozentsatzes des NIW des Fonds, der in nachhaltige Investitionen investiert wird.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum Datum dieser Ergänzung hat der Portfolioverwalter keine Daten zu den Umweltzielen, die in Artikel 9 der Taxonomieverordnung dargelegt sind, oder dazu erhoben und ausgewertet, wie und in welchem Umfang die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten bestehen, die gemäß Artikel 3 der Taxonomieverordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden („Taxonomiekonforme Investitionen“). Der Fonds hat kein Engagement in taxonomiekonformen Investitionen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?[1]

☐ Ja:

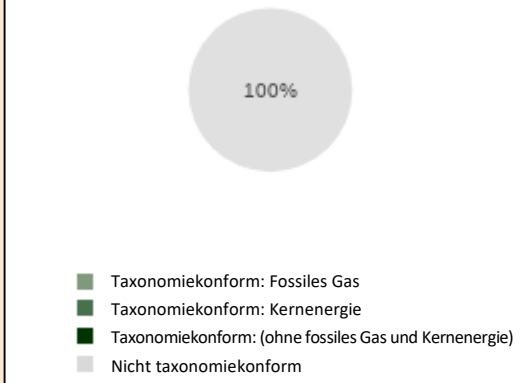
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

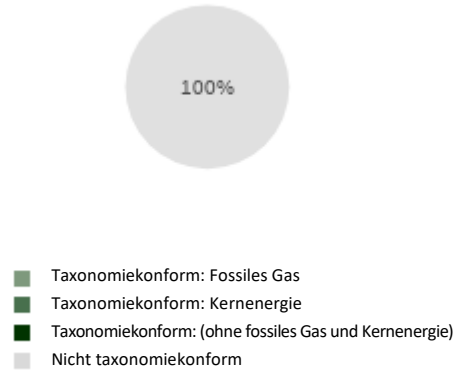
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten,** für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik stellt bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen** dar.

Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

****Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Zu jedem Zeitpunkt wird der Mindestanteil des NIW des Fonds, der aus nachhaltigen Investitionen gemäß der Definition der SFDR besteht, 50 % betragen. Die 50 % des NIW bestehen aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind („ökologisch nachhaltige Investitionen"), und aus Investitionen, die sozial nachhaltig sind. Das Verhältnis zwischen ökologisch nachhaltigen Investitionen und sozial nachhaltigen Investitionen wird im Laufe der Zeit schwanken, aber der Gesamtbetrag des in diese beiden Arten von nachhaltigen Investitionen investierten NIW wird immer mindestens 50 % des NIW entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Zu jedem Zeitpunkt wird der Mindestanteil des NIW des Fonds, der aus nachhaltigen Investitionen gemäß der Definition der SFDR besteht, 50 % betragen. Die 50 % des NIW bestehen aus nachhaltigen Investitionen, die ein soziales Ziel verfolgen, und aus ökologisch nachhaltigen Investitionen. Das Verhältnis zwischen sozial nachhaltigen Investitionen und ökologisch nachhaltigen Investitionen wird im Laufe der Zeit schwanken, aber der Gesamtbetrag des in diese beiden Arten von nachhaltigen Investitionen investierten NIW wird immer mindestens 50 % des NIW entsprechen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines NIW in Investitionen, die den Merkmalen entsprechen, sowie mindestens 50 % seines NIW in nachhaltigen Investitionen. Die verbleibenden 20 % des NIW des Fonds bestehen aus einem oder mehreren der folgenden Anlageprodukte: (i) Wertpapiere, die nicht den Merkmalen entsprechen, da sie die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen; (ii) Derivate, die zu Zwecken der Absicherung und des Liquiditätsmanagements abgeschlossen werden; (iii) andere Liquiditätsmanagementtools, wie z. B. Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

Wertpapiere von Unternehmen, die nicht auf die Merkmale ausgerichtet sind, da sie den Nachhaltigkeitsindikatoren nicht entsprechen, unterliegen dennoch dem ökologischen und sozialen Mindestschutz im Rahmen des Anlageprozesses, den der Portfolioverwalter für den Fonds anwendet. Das umfasst auch, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen solcher Investitionen vom Portfolioverwalter berücksichtigt werden und diese Investitionen die oben beschriebenen Standards einer guten Unternehmensführung des Portfolioverwalters erfüllen müssen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

  Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

  Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

  Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

  Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.im.natixis.com/en-intl/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Loomis Sayles Euro High Yield Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 636700XIA2VERH203149

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ %	X Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds ist bestrebt, das ökologische Merkmal Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels zu bewerben, indem er einen Teil seiner Vermögenswerte in Schuldverschreibungen von Emittenten anlegt, die diesem Merkmal entsprechen. Darüber hinaus bewirbt der Fonds die ökologischen und sozialen Merkmale (zusammen die „Merkmale“) der Ausrichtung auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung („SDGs“), indem er

einen Teil seiner Vermögenswerte in Anlagen investiert, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Zum Erreichen der vom Fonds beworbenen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Wie in diesem Dokument näher erläutert, wird ein Teil der Vermögenswerte des Fonds in Investitionen investiert, die nach Ansicht des Portfolioverwalters des Fonds, Loomis Sayles (Netherlands) B.V. (der „Portfolioverwalter"), die Merkmale bewerben. Der Portfolioverwalter hat die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren identifiziert, anhand derer er misst, inwieweit der Fonds die Merkmale erreicht:

1. **Prozentualer Anteil des Fonds, der in Emittenten investiert ist, die Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen festgelegt haben und aktiv auf deren Erreichung hinarbeiten**

Der Portfolioverwalter stellt sicher, dass für 80 % der Investitionen des Fonds Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen festgelegt sind, auf die aktiv hingearbeitet wird.

2. **Anlage in Emittenten, die mindestens 50 % der von ihnen genutzten Energie aus erneuerbaren Quellen beziehen**

Der Portfolioverwalter investiert mindestens 15 % des NIW des Fonds in Emittenten, die mindestens 50 % ihres Elektrizitätsbedarfs aus erneuerbaren Quellen beziehen.

3. **Nachhaltige Investitionen**.

Der Portfolioverwalter investiert mindestens 5 % des NIW des Fonds in Schuldtitel von Unternehmen, die er als nachhaltige Investitionen einstuft. Der Portfolioverwalter stuft folgende Investitionen als nachhaltige Investitionen ein: grüne, soziale und nachhaltige Anleihen, die gemäß den Grundsätzen der International Capital Markets Association („ICMA") ausgegeben werden, sowie Anleihen von Emittenten, deren Umsatzgenerierung und/oder Geschäftstätigkeit mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung („SDGs") in Einklang stehen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Das Ziel der nachhaltigen Investitionen des Fonds in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen ist die Förderung der SDG-Ausrichtung. Die Investitionen tragen zu diesem Ziel bei, indem die Erlöse für grüne, soziale und nachhaltige Projekte verwendet werden, die die Kriterien der ICMA Green Bond Principles („GBP"), der Social Bond Principles („SBP") und der Sustainability Bond Guidelines („SBG") erfüllen.

Das Ziel der nachhaltigen Investitionen des Fonds in Emittenten, deren Geschäftstätigkeit in Einklang mit den SDGs steht oder die SDGs fördert, besteht in einem Beitrag zu mindestens einem der folgenden Ziele für nachhaltige Entwicklung:

- SDG 2 „Kein Hunger"
- SDG 7 „Bezahlbare und saubere Energie"

- SDG 9 „Industrie, Innovation und Infrastruktur“
- SDG 11 „Nachhaltige Städte und Gemeinden“
- SDG 12 „Nachhaltige/r Konsum und Produktion“
- SDG 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“

Diese nachhaltigen Investitionen tragen zu den SDGs bei, indem sie mindestens 15 % ihres erzielten Umsatzes aus der Förderung eines oder mehrerer SDGs generieren, oder indem sie nach Einschätzung des Portfolioverwalters ihre Geschäftstätigkeit in wesentlichem Umfang auf eines oder mehrere der SDGs ausrichten.

Gemäß den in der Taxonomieverordnung festgelegten Offenlegungspflichten wird darauf hingewiesen, dass die nachhaltigen Investitionen des Fonds mit Umweltzielen zu bestimmten in Artikel 9 der Taxonomieverordnung aufgeführten Umweltzielen beitragen können. Dabei handelt es sich um die Ziele Klimaschutz, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Fonds, wie nachstehend dargelegt, kein Engagement in taxonomiekonformen Investitionen hat.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Der Portfolioverwalter führt bei allen potenziellen Investitionen eine gründliche Due-Diligence-Prüfung durch, um zu beurteilen, ob eine Investition: (a) eines oder mehrere der vorstehend genannten Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllt; (b) keine erhebliche Beeinträchtigung für andere ökologische und/oder soziale Anlageziele darstellt und (c) die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgt.

Im Rahmen der Bottom-up-Analyse für potenzielle Investitionen prüft der Portfolioverwalter, ob eine Anlage das Kriterium „Do no significant harm“ (keine erhebliche Beeinträchtigung) erfüllt. Dies beinhaltet eine Bewertung jeder potenziellen Investition anhand der 14 obligatorischen Nachhaltigkeitsindikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission (die „TRS“) aufgeführt sind, sowie anhand der relevanten Indikatoren aus den Tabellen 2 und 3 in Anhang I der TRS. Der Portfolioverwalter prüft auch, ob die Tätigkeit von Emittenten mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang steht.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die 14 zentralen Nachhaltigkeitsindikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sowie weitere relevante optionale Indikatoren in Anhang I der TRS werden vom Portfolioverwalter im Rahmen der Bottom-up-Analyse jeder potenziellen Investition berücksichtigt und beinhalten daher die Prüfung von Emittenten im Hinblick auf die Faktoren Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung. Erfüllt ein Emittent die vom Portfolioverwalter festgelegten Mindestanforderungen nicht, so besteht er den Test im Hinblick auf die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nicht und wird nicht als nachhaltige Investition eingestuft. Ein Emittent, der den Test im Hinblick auf die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nicht besteht, kann dennoch als Investition gelten, die die Merkmale bewirbt.

— — Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Bottom-up-Analyse aller potenzieller Investitionen umfasst auch eine Bewertung, ob ein Emittent mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte übereinstimmt.

Darüber hinaus kommen Emittenten, die von MSCI als in jüngster Zeit in eine schwerwiegende Kontroverse verwickelt eingestuft werden, die gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) verstößt, für eine Investition durch den Fonds nicht in Frage.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja

Der Portfolioverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen des Fonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er die folgenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei der Verwaltung des Fonds überwacht und analysiert:

- Engagement in Unternehmen aus dem Sektor der fossilen Brennstoffe;
- Anteil des Verbrauchs und der Produktion nicht erneuerbarer Energien;
- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen;
- fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen;
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen);
- Investitionen in Unternehmen ohne Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen; und
- Fehlende Menschenrechtspolitik.

Die oben aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden vom Portfolioverwalter bei der Verwaltung des Fonds durchgängig berücksichtigt.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Portfoliopositionen des Fonds werden in den Jahresberichten des Fonds enthalten sein.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der beauftragte Portfolioverwalter kombiniert eine „Top-Down" Marktübersicht mit einem „Bottom-Up"-Research jedes einzelnen ausgewählten Anleiheemittenten. Als Schlüsselkomponente seines Bottom-up-Ansatzes wendet der Portfolioverwalter ein eigenes ESG-Verfahren an, um zunächst das Anlageuniversum des Fonds einzuschränken und dann die Auswirkungen zu analysieren, die eine vorgeschlagene Investition bei einem bestimmten Schuldtitelemittenten auf die vom Fonds beworbenen Merkmale haben könnte.

Ein wesentlicher Bestandteil des Anlageprozesses des Fonds besteht darin, dass der Portfolioverwalter fortwährend eine nicht-finanzielle Analyse von mindestens 90 % des Nettovermögens des Fonds durchführt.

Kriterien in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) tragen zur Entscheidungsfindung des Portfolioverwalters bei, sind jedoch nicht der bestimmende Faktor bei dieser Entscheidung.

○ **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Bei der Auswahl der Investitionen für den Fonds befolgt der Portfolioverwalter die folgenden vier aufeinanderfolgenden Schritte:

(1) Screening

Der Portfolioverwalter filtert das Anlageuniversum anhand bestimmter festgesetzter Kriterien auf der Grundlage von Daten externer Datenanbieter. Nachstehend finden Sie weitere Einzelheiten.

(2) Integration

Nachdem ein Emittent von Schuldtiteln den Screening-Prozess, der sich auf verschiedene Datenquellen stützt, einschließlich der unten aufgeführten, erfolgreich durchlaufen hat, werden sein ESG-bezogenes Verhalten und seine Praktiken in das vom Portfolioverwalter durchgeführte Bottom-up-Research integriert, zum Beispiel durch die Bewertung seiner Klimaschutzpolitik.

Der Portfolioverwalter prüft auch, ob ein Emittent von Schuldtiteln die Merkmale bewirbt. Wie in diesem Dokument näher erläutert, wird nur ein Teil der Vermögenswerte des Fonds in Investitionen investiert, die nach Einschätzung des Portfolioverwalters die Merkmale bewerben. Zu den Investitionen, die die Merkmale bewerben, gehören:

- Investitionen in Emittenten, die Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen festgelegt haben und aktiv auf deren Erreichung hinarbeiten. Der Portfolioverwalter prüft den Umfang der Emissionsreduzierungsziele, die zugehörigen Meilensteine und die Mittel zur Erreichung der festgelegten Ziele und beurteilt auf dieser Grundlage, ob die Ziele realistisch erreichbar sind. Im Rahmen dieses Prozesses analysiert der Portfolioverwalter beispielsweise, wie Emittenten erneuerbare Energien und Elektrizität nutzen und in diesem Bereich investieren, wie sie die Energieeffizienz ihrer Betriebsabläufe, Produkte und Immobilien verbessern oder wie sie ihre Fahrzeugflotten elektrifizieren. Der Portfolioverwalter verfolgt und erfasst die Fortschritte bei der Erreichung der festgelegten Emissionsziele. Wenn Emittenten unzureichende Fortschritte in Bezug auf diese Ziele zeigen, kann der Portfolioverwalter mit ihnen in einen diesbezüglichen Dialog treten. Darüber hinaus setzt sich der Portfolioverwalter im Rahmen der aktiven Mitwirkung bei Emittenten dafür ein, dass diese ihre Ziele zur Reduzierung von Kohlenstoffemissionen auf Grundlage der Science Based Targets-Initiative definieren.

- Investition in Emittenten, die mindestens 50 % der von ihnen genutzten Energie aus erneuerbaren Quellen beziehen. Der Portfolioverwalter investiert mindestens 15 % des NIW des Fonds in Emittenten, die mindestens 50 % ihres Elektrizitätsbedarfs aus erneuerbaren Quellen beziehen.

- Nachhaltige Investitionen, die vom Portfolioverwalter als

    - grüne, soziale und nachhaltige Anleihen eingestuft werden**.** Investitionen in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen, deren Emission gemäß den ICMA Green Bond Principles („GBP“) / Social Bond Principles („SBP“) / Sustainability Bond Guidelines („SBG“) erfolgt.

    - Anleihen von Emittenten, die mit > 15 % ihres Umsatzes mindestens ein SDG fördern. Investitionen in Emittenten, bei denen mehr als 15 % ihres Umsatzes mit der Förderung eines oder mehrerer der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“) verbunden sind.

    - Anleihen von Emittenten, deren Geschäftstätigkeit in wesentlichem Umfang auf die Förderung von mindestens einem SDG ausgerichtet ist. Investitionen in Emittenten, deren Geschäftstätigkeit laut qualitativer Analyse des Portfolioverwalters wesentlich auf mindestens ein SDG ausgerichtet ist.

(3) Engagement

Sobald ein Emittent von Schuldtiteln die ersten beiden Schritte dieses ESG-Prozesses durchlaufen hat, kann der Portfolioverwalter, sofern ESG-Mängel festgestellt wurden, mit diesem Emittent von Schuldtiteln zusammenarbeiten, um ihn auf ESG-Mängel aufmerksam zu machen und eine Verbesserung seines fundamentalen Profils zu fördern. Weitere Einzelheiten zum Engagement bei Emittenten sind den Angaben auf der Internetseite des Fonds gemäß Artikel 10 zu entnehmen.

(4) Ausschluss – erfolgloses Engagement beim Emittenten

Ein Emittent von Schuldtiteln kann aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, wenn das oben beschriebene Engagement beim Emittenten nicht erfolgreich ist.

Der Portfolioverwalter filtert das Anlageuniversum auf der Grundlage von Daten externer Datenanbieter, um Folgendes zu bewerten:

- Beteiligung an Aktivitäten gemäß den unten aufgeführten Ausschlusskriterien; und
- Geschäftsgebaren, um festzustellen:
- ob der Emittent von Schuldtiteln die Prinzipien des UN Global Compact einhält;
- sein von externen Datenanbietern bezogenes ESG-Rating, und
- ob der Schuldtitelemittent nach Ansicht des Portfolioverwalters an unter ESG-Gesichtspunkten kontroversen Aktivitäten beteiligt war oder ist.

Selbstverständlich entfernt der Portfolioverwalter aus dem potenziellen Anlageuniversum alle Direktanlagen in Emittenten, die einen Teil ihrer Einnahmen (basierend auf der Bewertung des Beauftragten Portfolioverwalters im Rahmen des ESG-Prozesses des Fonds und vorbehaltlich der unten angegebenen Schwellenwerte) aus einem und/oder allen der folgenden Bereiche erzielen:

- Kraftwerkskohleförderung**** oder Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle***,
- Tabakherstellung*, -vertrieb und/oder -verkauf im Einzelhandel**,
- Produktion von kontroversen Waffen (Streumunition, biologisch-chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser oder Brandwaffen)*,
- Produktion von Kernwaffen oder Bestandteilen, die ausschließlich zur Verwendung in Kernwaffen hergestellt werden*.

*Vollständiger Ausschluss

**Bis zu einem Höchstwert von 5 % des von diesem Emittenten erzielten Umsatzes

***Bis zu einem Höchstwert von 20 % des von diesem Emittenten erzeugten Stroms

**** Bis zu einem Höchstwert von 20 % des von diesem Emittenten erzielten Umsatzes

Emittenten, die laut MSCI ESG Ratings gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact verstoßen haben, werden aus der Liste der Emittenten ausgeschlossen, in die der Fonds investieren darf.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, um den die zunächst berücksichtigten Anlagen reduziert werden.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Portfolioverwalter beurteilt die gute Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich gegebenenfalls der Berücksichtigung von soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften), durch die Nutzung externer Ressourcen und seinen eigenen detaillierten Researchansatz.

Wie oben erwähnt, werden Emittenten, die laut MSCI ESG Ratings gegen die Grundsätze des UNGC verstoßen haben, aus der Liste der Emittenten ausgeschlossen, in die der Fonds investieren darf.

Emittenten mit einem MSCI ESG-Rating von CCC oder Emittenten, bei denen das MSCI ESG Rating eine Kontroverse ermittelt hat, werden ausgeschlossen, sofern für die Kontroverse keine Erklärung vorgelegt wird, die die Investition in den betreffenden Emittenten rechtfertigt. Das bedeutet, dass der betreffende Portfolioverwalter dem Anlageausschuss überzeugend darlegen muss, warum ein solcher Emittent auf der Grundlage von ESG-Erwägungen trotz eines solchen Ratings oder einer solchen Kennzeichnung durch MSCI ESG weiterhin für eine Anlage durch den Fonds zur Verfügung stehen sollte und daher nicht ausgeschlossen werden sollte. Investitionen in solche Emittenten sind nur zulässig, wenn sie von der Mehrheit des Anlageausschusses sowie dem ESG-Experten des Portfolioverwalters genehmigt werden.

Der Portfolioverwalter bewertet die Unternehmensführung jedes Emittenten anhand einer Vielzahl von Faktoren, einschließlich der Frage, ob die Rollen des CEO und des Vorsitzenden des Verwaltungsrats getrennt sind, ob der Verwaltungsrat eine unabhängige Mehrheit hat und ob die Emittenten ihren Mitarbeitern die Beitritt zu Tarifgruppen gestatten.

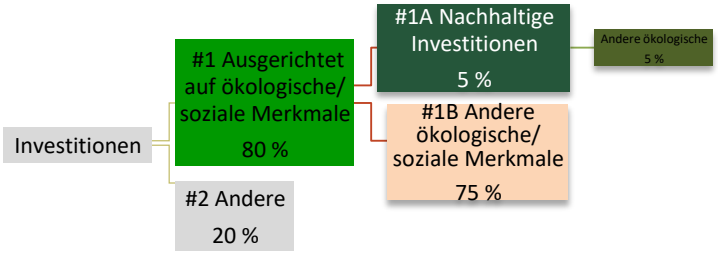
Der Portfolioverwalter ist der Ansicht, dass sein Ansatz, externe Ratings mit Screenings zu koppeln, sicherstellt, dass die Emittenten des Fonds grundlegende Standards guter Unternehmensführung erreichen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?
Es müssen jederzeit mindestens 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds aus Investitionen bestehen, die die Merkmale bewerben (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale).

Von den Investitionen, die die Merkmale bewerben, muss jederzeit ein mindestens 5 % des NIW des Fonds entsprechender Anteil in nachhaltige Investitionen investiert sein (#1A Nachhaltige Investition).

Nachstehend finden Sie weitere Einzelheiten zum Zweck des verbleibenden Anteils der Investitionen (#2 Andere Investitionen), der auf 20 % des NIW des Fonds begrenzt ist, einschließlich einer Beschreibung des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate (insbesondere Credit Default Swaps) einsetzen, um ein synthetisches Engagement in zugrunde liegenden Investitionen zu erzielen, die die Merkmale bewerben. Dieses Exposure ist Teil des Mindestprozentsatzes des NIW des Fonds, der die Merkmale bewirbt, jedoch nicht Teil des Prozentsatzes des NIW des Fonds, der in nachhaltige Investitionen investiert wird.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum Datum dieser Ergänzung hat der Portfolioverwalter keine Daten zu den Umweltzielen, die in Artikel 9 der Taxonomieverordnung dargelegt sind, oder dazu erhoben und ausgewertet, wie und in welchem Umfang die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten bestehen, die gemäß Artikel 3 der Taxonomieverordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden („Taxonomiekonforme Investitionen“). Der Fonds hat kein Engagement in taxonomiekonformen Investitionen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[1]?

☐ Ja:

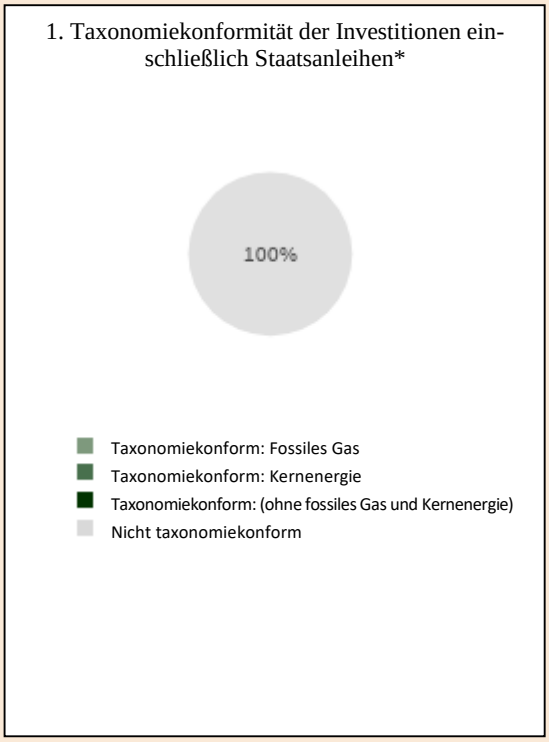
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

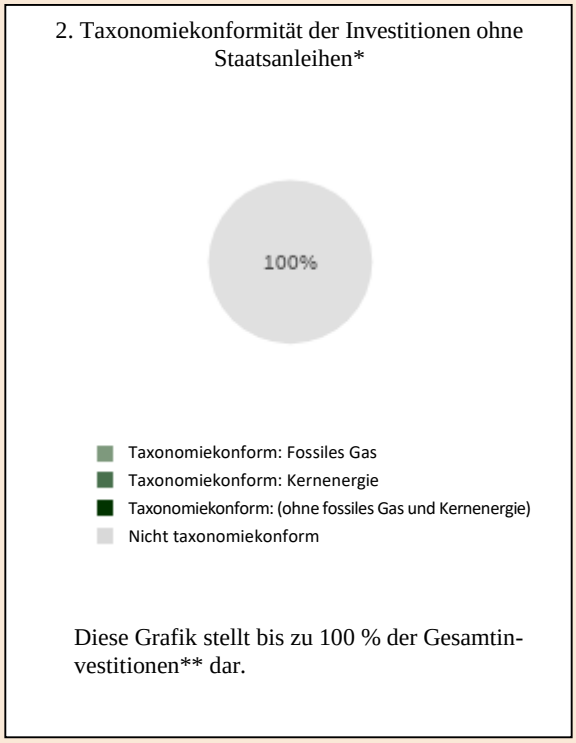
☒ Nein

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.
** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten,** für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

***** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil des NIW des Fonds, der auf nachhaltige Investitionen gemäß SFDR entfällt und nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt zu jedem Zeitpunkt 5 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds investiert 80 % seines NIW in Investitionen, die den Merkmalen entsprechen, sowie mindestens 5 % seines NIW in nachhaltigen Investitionen. Die verbleibenden 20 % des NIW des Fonds bestehen aus einem oder mehreren der folgenden Anlageprodukte: (i) Wertpapiere, die nicht den Merkmalen entsprechen, da sie die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen oder die die maßgeblichen Kriterien für nachhaltige Investitionen nicht erfüllen; (ii) Derivate, die zu Zwecken der Absicherung und des Liquiditätsmanagements abgeschlossen werden; (iii) andere Liquiditätsmanagementtools, wie z. B. Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

Wertpapiere von Unternehmen, die nicht auf die Merkmale ausgerichtet sind, da sie den Nachhaltigkeitsindikatoren nicht entsprechen, unterliegen dennoch dem ökologischen und sozialen Mindestschutz im Rahmen des Anlageprozesses, den der Portfolioverwalter für den Fonds anwendet. Das umfasst auch, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen solcher Investitionen vom Portfolioverwalter berücksichtigt werden und diese Investitionen die oben beschriebenen Standards einer guten Unternehmensführung des Portfolioverwalters erfüllen müssen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

  Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

  Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

  Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

  Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.im.natixis.com/en-intl/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Loomis Sayles Global Opportunistic Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 63670027QPS3A3AQJO03

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: ___ %	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: ___ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds ist bestrebt, das ökologische Merkmal Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels (das „ökologische Merkmal“) zu bewerben, indem er einen Teil seiner Vermögenswerte in Schuldverschreibungen investiert, die bzw. deren Emittenten auf dieses Merkmal ausgerichtet sind.

Zum Erreichen der vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?
Wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben investiert der Fonds mindestens 50 % seines NIW in auf ökologische Merkmale ausgerichtete Investitionen, die die Nachhaltigkeitsindikatoren erfüllen und im Einklang mit der Anlagestrategie ausgewählt werden. Es handelt sich dabei um grüne Anleihen, Vorreiter bei der Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels, Emittenten mit geringem Verbrauch fossiler Energie und Emittenten, die sich auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung („SDGs“) ausrichten (jeweils weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ erläutert).

- Score für den Übergang zu einem niedrigen Kohlenstoffausstoß

Die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität („WACI“) der vom Fonds gehaltenen Unternehmensanleihen ist mindestens 25 % niedriger als die der im Bloomberg Global Aggregate Corporate Index enthaltenen Unternehmensanleihen.

- Mindest-ESG-Score nach dem proprietären ESG-Bewertungsrahmen des Portfolioverwalters

Maximal 5 % des NIW des Fonds werden in Unternehmensemittenten investiert, die innerhalb des proprietären ESG-Bewertungsrahmens des Portfolioverwalters einen zusammengesetzten ESG-Score von 3 erhalten haben. Weitere Informationen zum ESG-Bewertungsrahmen finden Sie weiter unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ Es wird nur in Unternehmensemittenten investiert, die in Bezug auf ihre wesentlichen ESG-Themen Verbesserungen aufweisen, was durch aktives Engagement bestätigt wird.

- Umsatzgenerierung durch Kraftwerkskohle

Der Fonds investiert nicht in Emittenten, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle oder aus dem Abbau oder Verkauf von Kraftwerkskohle erzielen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
Nicht zutreffend.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?
Nicht zutreffend.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
Nicht zutreffend.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten

Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja

Der Portfolioverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen des Fonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er die folgenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei der Verwaltung des Fonds überwacht und analysiert:

- THG-Emissionen (Scope 1 und 2 und Summe der THG-Emissionen (ebenfalls Scope 1 und 2));
- CO2-Fußabdruck;
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird;
- THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird;
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind;
- Anteil des Verbrauchs und der Produktion nicht erneuerbarer Energien;
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren;
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen);
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen;
- Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen;
- Anteil von Anleihen, die im Rahmen eines zukünftigen EU-Gesetzes, das einen EU Green Bond Standard festlegt, nicht als grün zertifiziert sind; und
- Durchschnittlicher Score für politische Stabilität.

Die oben aufgeführten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden vom Portfolioverwalter im Rahmen seiner laufenden Verwaltung des Fonds berücksichtigt, unter anderem durch die Beurteilung der Emittenten anhand der oben beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren im Rahmen seines Investitionsentscheidungsprozesses.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Portfoliopositionen des Fonds werden in den Jahresberichten des Fonds enthalten sein.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Auswahl der Wertpapiere erfolgt gelegenheitsbedingt. Der Portfolioaufbau basiert auf gesamtwirtschaftlichen Top-down-Analysen, die mit einer researchgestützten Bottom-up-Auswahl bestimmter Titel kombiniert werden.

Die Anlagestrategie des Fonds zur Erreichung der Bewerbung des ökologischen Merkmals sieht Investitionen in den nachfolgend genannten Schuldtiteln vor, die die Einhaltung der Nachhaltigkeitsindikatoren durch den Fonds unterstützen (weitere Informationen s. oben im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“)

- Grüne Anleihen, bei denen der Portfolioverwalter geprüft und festgestellt hat, dass ihre Erlöse für Beiträge zum Klimaschutz verwendet werden.
- Schuldtitel von Emittenten mit geringem Verbrauch fossiler Energie, d. h. Emittenten, die mindestens 50 % ihres Energieverbrauchs aus kohlenstoffarmen Quellen (d. h. Kernenergie und/oder erneuerbare Energie) decken.
- Schuldtitel von Vorreitern bei der Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels, die vom Portfolioverwalter als führend im Bereich der Reduzierung von Klimaauswirkungen eingestuft sind, da sie die folgenden Kriterien erfüllen:
    (a) sie müssen im Rahmen des internen proprietären Bewertungsverfahrens für die Säule „E“ (Umwelt) den Score 1 (Branchenführer) erhalten haben; und
    (b) 50 % oder mehr der wesentlichen ESG-„Indikatoren“, aus denen sich der Score der Säule „E“ für die dem Emittenten zugehörige Branche zusammensetzt, müssen mit dem Klimaschutz im Zusammenhang stehen (d. h. der Emittent hat für alle Indikatoren zum Klimaschutz eine 1 erhalten); und
    (c) der Emittent muss von MSCI für mindestens 3 von 4 der folgenden Leistungskennzahlen den Score 7 oder besser erhalten haben (wobei 10 für die beste und 0 für die schlechteste Bewertung steht):
        - Score für CO2-Emissionen;
        - Score für die Treibhausgasverringerung;
        - Relative Leistung bei den CO2-Emissionen im Vergleich zu Mitbewerbern;

- Schuldtitel von auf die SDG ausgerichteten Emittenten, die im Einklang mit mindestens einem der folgenden SDGs handeln oder mindestens eines SDGs aktiv fördern:
    - Sauberes Wasser und Sanitärversorgung (SDG 6)
    - Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)
    - Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)
    - Verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster (SDG 12)
    - Maßnahmen zum Klimaschutz (SDG 13)
    - Leben an Land (SDG 15)

  Unternehmensemittenten: Der Portfolioverwalter stuft die Investition in einen Unternehmensemittenten als auf ein oder mehrere SDGs ausgerichtet ein, wenn:

  - sich mehr als 15 % der Einnahmen des Emittenten auf die Förderung eines oder mehrerer SDGs beziehen; oder
  - der Portfolioverwalter auf der Grundlage einer qualitativen Bewertung zu der Auffassung gelangt, dass die Geschäftstätigkeit des Emittenten wesentlich auf ein oder mehrere SDGs ausgerichtet ist.

  Staatliche Emittenten: Der Portfolioverwalter stützt sich[1] bei der Feststellung, ob ein staatlicher Emittent im Einklang mit den SDGs steht und/oder diese fördert, auf den Bericht über nachhaltige Entwicklung (der „SD-Bericht“). Bei Investitionen in staatliche Emittenten wird angenommen, dass sie auf mindestens ein SDG ausgerichtet sind und/oder mindestens ein SDG fördern, wenn

  a. entweder

  - der Emittent ein UN-Mitgliedstaat ist; und
  - der Emittent nicht im unteren Quartil der Gesamtpunktzahl laut SD-Bericht liegt (die Gesamtpunktzahl gibt den Gesamtfortschritt bei der Erreichung aller 17 SDGs wieder); und
  - laut dem SD-Bericht der Emittent entweder ein SDG erreicht hat (d. h. der Emittent ist als grün/große Nachhaltigkeitsfortschritte eingestuft) und/oder der SD-Bericht zeigt, dass zwar noch Probleme bestehen, aber Fortschritte in Richtung SDG-Erreichung erzielt werden (d. h. der Emittent wird als gelb/moderate Nachhaltigkeitsfortschritte eingestuft),

  b. oder

  - der Emittent ein UN-Mitgliedstaat ist; und
  - der Portfolioverwalter auf der Grundlage einer qualitativen Bewertung zu der Auffassung gelangt, dass die Geschäftstätigkeit des staatlichen Emittenten wesentlich auf ein oder mehrere SDGs ausgerichtet ist.

[1] https://dashboards.sdgindex.org/

Ein wesentlicher Bestandteil des Anlageprozesses des Fonds besteht darin, dass der Portfolioverwalter fortwährend eine nicht-finanzielle Analyse von mindestens 90 % des Nettovermögens des Fonds durchführt. Kriterien in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) tragen zur Entscheidungsfindung des Portfolioverwalters bei, sind jedoch nicht der bestimmende Faktor bei dieser Entscheidung.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In diesen Angaben sind Verweise auf „Emittenten“ als Verweis auf Emittenten zu verstehen, bei denen es sich um Unternehmen handelt oder nicht, es sei denn, es wird eine besondere Unterscheidung vorgenommen.

Der Portfolioverwalter bewirbt das ökologische Merkmal, indem er Anlagen identifiziert, die dem Anlageziel, der Strategie und den Beschränkungen entsprechen, die in der Ergänzung des Prospekts für den Fonds aufgeführt sind.

Ein wesentlicher Bestandteil des Anlageprozesses des Fonds besteht darin, dass der Portfolioverwalter bei der Auswahl der Wertpapiere den folgenden Ansatz anwendet:

(A) Erstellung eines zusammengesetzten Scores: Der Portfolioverwalter verwendet einen eigenen ESG-Rahmen, um Daten von externen Anbietern und aus internen Analysen zu analysieren, die mithilfe interner branchenspezifischer Wesentlichkeitskarten durchgeführt werden, um für jeden Emittenten einen individuellen Score in Bezug auf bestimmte ESG-Kriterien zu erstellen. Die Scores werden zur Berechnung eines branchenbezogenen zusammengesetzten ESG-Scores eines Emittenten auf einer absteigenden Skala von 1 (über dem Branchendurchschnitt), 2 (Branchendurchschnitt) und 3 (unter dem Branchendurchschnitt) verwendet.

Anhand der ESG-Bewertungen werden unter anderem Vorreiter bei der Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels ermittelt.

(B) Screening des Anlageuniversums: Der Portfolioverwalter schließt die folgenden Anlagen aus dem Anlageuniversum des Teilfonds aus:

(i) Unternehmensemittenten, die in der Ausschlussliste der Norges Bank aufgeführt sind (https://www.nbim.no/en/the-fund/responsible-investment/exclusion-of-companies/);

(ii) alle Emittenten, für die MSCI eine Kontroverse aufgrund Verstoß gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) gemeldet hat; und

(iii) alle Emittenten, die bei der ISS-Ethix-Bewertung des Screenings auf umstrittene Waffen als Unternehmen identifiziert wurden, die in der Produktion oder im Vertrieb von Streumunition und Antipersonenminen tätig sind.

(C) Research: Die Research-Analysten des Portfolioverwalters führen dann eine Bottom-up-Fundamentalanalyse durch (zusammen mit umfassenden makroökonomischen und Kreditzyklus-Ansichten), die eine wichtige Komponente des gesamten Investitionsprozesses des Portfolioverwalters ist. Im Mittelpunkt des Ansatzes steht die Identifizierung der Marktpreise einzelner Wertpapiere auf der Grundlage einer fundamentalen Bottom-up-Sicht des Emittenten. Die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Faktoren wird in die Bottom-up-Analyse einbezogen.

(D) Titelauswahl aus dem reduzierten Anlageuniversum: Anschließend wird der Portfolioverwalter das verbleibende Anlageuniversum anhand zusätzlicher ESG-Überlegungen auf der Grundlage von Daten externer Anbieter und interner Analysen analysieren, die es ihm ermöglichen, Emittenten zu identifizieren und auszuwählen, die:

- ökologische Merkmale fördern;
- Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen (siehe unten für weitere Einzelheiten dazu, was der Portfolioverwalter als gute Unternehmensführung ansieht).

Bei Schritt D (Ermittlung und Auswahl von Emittenten) wird dies durch Anwendung der oben beschriebenen Kriterien erreicht, um zu beurteilen, ob der Emittent ökologische Merkmale bewirbt.

(E) Portfolioüberwachung: stellt sicher, dass die Portfoliobestände dauerhaft die vorgenannten Kriterien erfüllen und damit ökologische Merkmale bewirbt. Sollte ein Wertpapier im Portfolio nach der Überprüfung die oben genannten Kriterien nicht mehr erfüllen, wird sich der Portfolioverwalter hinsichtlich der folgenden Punkte beim Emittenten engagieren:

(i) Sensibilisierung, um den Emittenten auf ESG-Mängel aufmerksam zu machen;

(ii) Feststellung, ob es sich um eine strukturelle oder vorübergehende Veränderung handelt, ob sie durch interne oder externe Faktoren bedingt ist und ob sie vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt ist;

(iii) Förderung von Korrekturmaßnahmen; und

(iv) Ausschluss von Wertpapieren aus dem Portfolio, die nicht den obigen Kriterien entsprechen, wenn dies erforderlich ist, um der Verpflichtung des Fonds zur Investition in auf ökologische Merkmale ausgerichtete Anlagen nachzukommen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, um den die zunächst berücksichtigten Anlagen reduziert werden.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Portfolioverwalter geht davon aus, dass ein Emittent, der die folgenden Unternehmensführungspraktiken (die sich nach Ansicht des Anlageverwalters auf solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften beziehen) unter Beweis stellt, über eine gute Unternehmensführung verfügt:

- Solide Unternehmensethik und Unternehmensverhalten

- Diversität und Zusammensetzung der Leitungs- oder Kontrollorgane

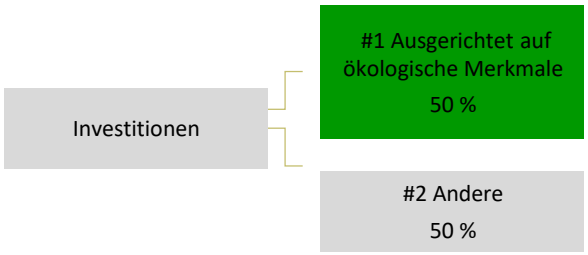
- Offenlegung der Vergütung
- Finanzielle Transparenz
- Faire und gerechte Behandlung von Mitarbeitern

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten wird mit einem Emittenten, der nach Ansicht des Portfolioverwalters eine gute Unternehmensführung aufweist, aber für die Säule „Unternehmensführung“ seines zusammengesetzten ESG-Scores den Score 3 erzielt hat, ein Engagement eingegangen, bei dem der Schwerpunkt darauf liegt, Fortschritte bei allen identifizierten wesentlichen Problemen sicherzustellen. Sollte der Portfolioverwalter die Visibilität verlieren oder nicht mehr davon überzeugt sein, dass der Emittent eine positive Veränderung vornehmen kann, werden Portfoliomaßnahmen bis hin zur Veräußerung in Betracht gezogen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?
Mindestens 50 % des NIW des Fonds werden aus Investitionen bestehen, die auf das ökologische Merkmale ausgerichtet sind.

Nachstehend finden Sie weitere Einzelheiten zum Zweck des verbleibenden Anteils der Investitionen, einschließlich einer Beschreibung des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes.



#1 Ausgerichtet auf ökologische Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[2]?

☐ Ja:

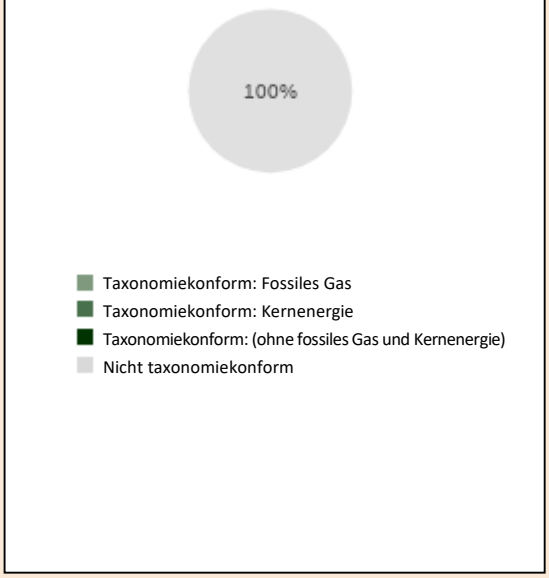
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

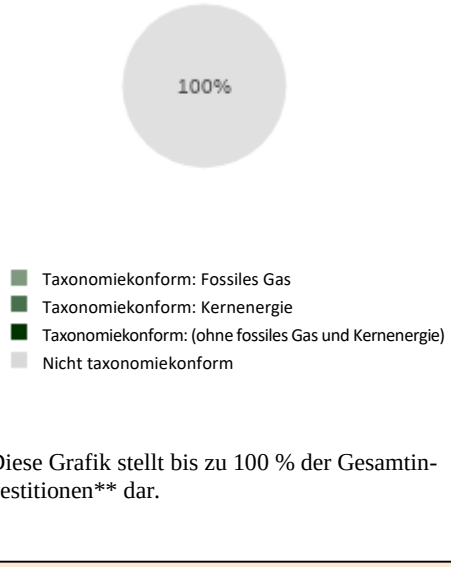
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten,** für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik stellt bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen** dar.

Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

****** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.***

[2] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In Bezug auf das verbindliche Elemente, dass der Fonds mindestens 50 % seines NIW in Investitionen investiert, die den ökologischen Merkmalen entsprechen, indem sie die Nachhaltigkeitsindikatoren erfüllen, werden die verbleibenden 50 % des NIW des Fonds in einer Kombination aus einer oder mehreren der folgenden Anlagen gehalten: (i) Wertpapiere, die nicht den ökologischen Merkmalen entsprechen, da sie die Nachhaltigkeitsindikatoren oder einen bestimmten ökologischen und sozialen Mindestschutz nicht erfüllen; (ii) Derivate, die zu Zwecken der Absicherung und des Liquiditätsmanagements abgeschlossen werden; (iii) andere Liquiditätsmanagementtools, wie z. B. Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

In Bezug auf die Wertpapiere von Emittenten, die nicht den ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen, weil sie die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen, unterliegen diese Investitionen weiterhin einem ökologischen und sozialen Mindestschutz im Investitionsprozess, den der Portfolioverwalter für den Fonds anwendet. Unter anderem werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen solcher Investitionen vom Portfolioverwalter berücksichtigt.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

  Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

  Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

  Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.im.natixis.com/en-intl/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Ostrum Euro High Income
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493 0005H4AM7CKXWM 65

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

●○ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: ___ %

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: ___ %

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die ökologischen und sozialen Merkmale durch Aufrechterhaltung eines durchschnittlichen ESG-Ratings, das über seinem Referenzwert (wie nachstehend definiert) liegt, und durch Vermeidung von Emittenten, die auf Sektor- und Ausschlussrichtlinien basieren, darunter Unternehmen mit den gravierendsten Verstößen gegen fundamentale Verantwortungsstandards. Darüber hinaus muss die THG-Emissionsintensität des Fonds niedriger sein als diejenige des ICE EURO HY BB-B (HEC4) (der „**Referenzwert**“).

Es wurde kein Referenzwert in Bezug auf die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

- *Durchschnittliches ESG-Rating des Fonds*
- *Durchschnittliches ESG-Rating des Referenzwerts*
- *THG-Emissionsintensität des Fonds*
- *THG-Emissionsintensität des Referenzwerts*
- *Die Anzahl der Positionen des Fonds, die gegen die Sektor- und Ausschlussrichtlinien verstoßen haben*

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Eine nachhaltige Investitionen ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass (1) sie keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und (2) die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Im Rahmen seiner nachhaltigen Investitionen kann der Fonds in grüne Anleihen, Sozialanleihen oder Nachhaltigkeitsanleihen investieren, mit deren Mitteln Aktivitäten finanziert werden, die zur Erreichung eines ökologischen und/oder sozialen Ziels beitragen. Der Fonds kann auch in nachhaltigkeitsbezogene Anleihen investieren, die mit Umwelt- und/oder sozialen Indikatoren verbunden sind und die nach einer Prüfung durch das Analystenteam für nachhaltige Anleihen des Anlageverwalters nicht „disqualifiziert“ sind.

Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, deren Produkte oder Dienstleistungen über einen nach der MSCI-Methode festgelegten Indikator für nachhaltige Auswirkungen zu positiven sozialen oder ökologischen wirtschaftlichen Aktivitäten beitragen, ebenfalls einen positiven Beitrag zu einem E- oder S-Ziel leisten.

All diese Wertpapiere werden dann einer Studie unterzogen, um zu überprüfen, ob sie ein ökologisches und/oder soziales Ziel nicht erheblich beeinträchtigen.

Schließlich stellt der Anlageverwalter sicher, dass die Unternehmen oder Staaten, in die der Fonds investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Investitionen, welche die drei Schritte durchlaufen:

1. „Trägt zu einem Umwelt- (E) und/oder sozialen (S) Ziel bei“

2. „Sofern Investitionen diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen“ („Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ / „Do Not Significant Harm – DNSH“)

3. „und dass die getätigten Investitionen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden“,

Werden als nachhaltige Investitionen betrachtet. Eine ausführliche Definition finden Sie unter

https://www.ostrum.com/en/statutory-documents#policy-on-management-of-sustainability-risks-and-adverse-impacts

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Portfolioverwalter berücksichtigt alle wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) quantitativ. Durch Berücksichtigung der PAI kann der Portfolioverwalter überprüfen, ob andere Ziele nicht durch nachhaltige Investitionen beeinträchtigt werden. Darüber hinaus wendet der Portfolioverwalter seine Ausschlussrichtlinien an (Unternehmen mit den gravierendsten Verstößen) und sorgt für eine permanente Überwachung von Kontroversen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

PAI auf der Ebene des vom Portfolioverwalter verwalteten Fonds werden auf mehreren Ebenen berücksichtigt, wie in der auf der Website des Portfolioverwalters veröffentlichten Methodik unter https://www.ostrum.com/sites/default/files/1-ostrum-mediatheque/esg-rse/investissement-durable-definition-ostrum-am/Ostrum%20AM%20-%20Definition%20Sustainable%20Investments-EN.pdf beschrieben und unten zusammengefasst:

1. Sektor- und Ausschlussrichtlinien

Die Ausschluss- und Sektorrichtlinien des Anlageverwalters ermöglichen es, Sektoren oder Emittenten aus dem Anlageuniversum zu entfernen, die bestimmte Kriterien nicht erfüllen, von denen einige in direktem Zusammenhang mit bestimmten PAI stehen (z. B. steht der Ausschluss von Kohle im Zusammenhang mit THG-Emissionen).

Für andere Sektoren, in denen Treibhausgase emittiert werden, hat der Portfolioverwalter einen Klimaansatz entwickelt, der einerseits zu einem Engagement bei Unternehmen mit hohen Emissionen führt und andererseits Treibhausgasaspekte in die ESG-Wesentlichkeitsbewertung einbezieht.

Um die „Do Not Significant Harm“-Kriterien zu erfüllen, berücksichtigt der Portfolioverwalter auch bestimmte PAI-Indikatoren, indem er seine Richtlinie zum Ausschluss der Unternehmen mit den gravierendsten Verstößen anwendet, die auf den grundlegenden Standards der Verantwortung beruht: dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen oder den OECD-Leitsätzen. Diese Richtlinie impliziert, dass Ostrum AM alle börsennotierten oder nicht börsennotierten Unternehmen von Investitionen ausschließt, bei denen nachweislich schwerwiegende Verstöße gegen die von diesen internationalen Standards verteidigten Grundsätze vorliegen, die die Menschenrechte, die Arbeitsrechte, den Umweltschutz und die Geschäftsethik erheblich beeinträchtigen.

Ebenso berücksichtigt der Portfolioverwalter bestimmte PAI-Indikatoren, indem er seine Richtlinien für umstrittene Waffen anwendet. Die Richtlinie des Portfolioverwalters steht im Einklang mit dem Übereinkommen von Ottawa, dem Osloer Vertrag, dem Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen, dem Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen und dem Ver-

trag über das Verbot von Kernwaffen. Diese Richtlinie erlaubt es dem Portfolioverwalter, Akteure, die an der Verwendung, Entwicklung, Herstellung, Vermarktung, dem Vertrieb, der Lagerung oder dem Transport der folgenden Waffenkategorien beteiligt sind, von allen Portfolios auszuschließen:

- Antipersonenminen
- Streubomben
- Chemiewaffen
- Biologische Waffen
- Nuklearwaffen (außerhalb des Atomwaffensperrvertrags) und
- Waffen mit abgereichertem Uran

2. Mitwirkungspolitik und Mitwirkungskampagnen

Durch seine Mitwirkungspolitik und Mitwirkungskampagnen versucht der Portfolioverwalter, Unternehmen zu beeinflussen, um die negativen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Umwelt, Soziales, Achtung der Menschenrechte und den Kampf gegen Korruptionsprobleme zu begrenzen.

3. MSCI-Methode zur Stärkung der Einhaltung des DNSH im Rahmen der Qualifizierung nachhaltiger Anlagen

Darüber hinaus verwendet der Portfolioverwalter die MSCI-Methode. Diese wendet einen zusätzlichen Filter an, der den Ausschluss von Unternehmen beinhaltet, die zwar einen positiven E/S-Beitrag leisten, gleichzeitig aber:

- gegen globale Standards wie UNGC oder OECD verstoßen oder
- eine Bewertung für orangefarbene oder rote Kontroversen erhalten haben oder
- an Tätigkeiten beteiligt sind, die mit erheblichen Schäden oder verbunden sind oder
- in einer der folgenden Branchen tätig sind: Tabakproduktion, umstrittene Waffen und Kraftwerkskohle

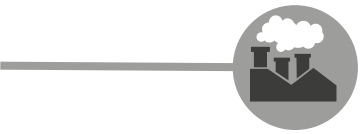
— — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Portfolioverwalter wendet seine Ausschlussrichtlinien an (Unternehmen mit den gravierendsten Verstößen) und sorgt für eine permanente Überwachung von Kontroversen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja

Alle obligatorischen PAI werden berücksichtigt. Die Methodik ist auf der Website von Ostrum Asset Management verfügbar (https://www.ostrum.com/en/statutory-documents#policy-on-management-of-sustainability-risks-and-adverse-impacts)

Entsprechen die PAI den vom Fonds befolgten Indikatoren, werden diese vom Portfolioverwalter des Fonds durch die Integration in die Ratingmethodik oder die Definition einer für den Fonds spezifischen Anlagebeschränkung berücksichtigt.

Beispielsweise wird die THG-Emissionsintensität des Fonds überwacht und muss niedriger sein als die THG-Emissionsintensität des Referenzwerts.

Darüber hinaus wendet der Portfolioverwalter Ausschluss- und Sektorrichtlinien an, die es erlauben, Sektoren oder Emittenten aus dem Anlageuniversum zu entfernen, die bestimmte, direkt mit PAI in Verbindung stehende Kriterien nicht erfüllen.

Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind Bestandteil der periodischen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Abs. 2 SFDR.

Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die ESG-Anlagestrategie des Fonds ist dreiteilig, wie im Folgenden beschrieben:

1. *Anwendung einer Sektor- und Ausschlussrichtlinie*

Der Fonds wendet die auf der Website des Portfolioverwalters (https://www.ostrum.com/en/our-sector-policies) aufgeführten Ausschluss- und Sektorrichtlinien an, die sich auf die folgenden Themen/Sektoren beziehen:

- *Kontroverse Waffen*
- *Unternehmen mit den gravierendsten Verstößen*
- *Staaten auf der schwarzen Liste*
- *Palmöl*
- *Unkonventionelles/umstrittenes Öl und Gas*
- *Tabak*
- *Kohle*

2. *Integration von ESG-Elementen in das Research*

Nach Ausschluss der am meisten umstrittenen Emittenten aus dem Anlageuniversum – im Rahmen von Sektor- und Ausschlussrichtlinien des Portfolioverwalters – bewerten die Anlageteams systematisch, ob nicht-finanzielle Faktoren Auswirkungen auf das Kreditrisikoprofil jedes zugrunde liegenden Emittenten haben, und zwar sowohl im Hinblick auf Risiko und Chancen als auch auf die Wahrscheinlichkeit des Eintretens. Nichtfinanzielle Dimensionen werden so systematisch in die Risikobewertung und die Fundamentalanalyse von Emittenten integriert.

Der Portfolioverwalter analysiert dann eine Reihe von quantitativen und qualitativen Indikatoren über die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Die folgenden Beispiele dienen nur der Information.

ESG-Ratings von externen Anbietern werden verwendet, um die im Referenzwert enthaltenen privaten Emittenten zu beurteilen. Er basiert auf vier Säulen, die eine pragmatische und differenzierende Analyse ermöglichen:

- *Verantwortungsvolle Unternehmensführung: Diese Säule zielt insbesondere darauf ab, die Organisation und Effektivität der Befugnisse innerhalb jedes Emittenten zu beurteilen (z. B. bei Unternehmen die Beurteilung des Gleichgewichts der Führungsbefugnisse, die Vergütung von Führungskräften, die Geschäftsethik oder sogar Steuerpraktiken).*
- *Nachhaltiges Ressourcenmanagement: Diese Säule ermöglicht es beispielsweise, die Umweltauswirkungen und das Humankapital (z. B. die Qualität der Arbeitsbedingungen, das Management der Beziehungen zu Lieferanten) jedes Emittenten zu untersuchen.*
- *Energiewende: Diese Säule ermöglicht es beispielsweise, die Strategie jedes Emittenten im Hinblick auf die Energiewende zu beurteilen (z. B. den Ansatz zur Reduzierung von Treibhausgasen, den Umgang mit langfristigen Problemen).*
- *Territoriale Entwicklung: Diese Säule ermöglicht beispielsweise die Analyse der Strategie jedes Emittenten bezüglich des Zugangs zu grundlegenden Dienstleistungen.*

Für jede Säule werden mehrere Kriterien identifiziert und mittels Indikatoren von nichtfinanziellen Ratingagenturen überwacht. Letztendlich beurteilt der Portfolioverwalter auch weiterhin allein die nichtfinanzielle Qualität des Emittenten.

3. Anwendung eines ESG-Auswahlprozesses auf den Fonds

Der ESG-bewertete Nettoinventarwert des Fonds muss mehr als 75 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen.

Der Fonds wendet einen auf Durchschnittsratings basierenden ESG-Prozess an: Das durchschnittliche ESG-Rating des Fonds ist niemals niedriger als das seines Referenzwertes.

Der Prozess umfasst auch ein nicht-finanzielles Verbesserungsziel: Die THG-Emissionsintensität des Fonds muss niedriger sein als die seines Referenzwerts.

Die ESG-Ratings von externen Anbietern werden verwendet, um die im Referenzwert enthaltenen privaten Emittenten zu beurteilen.

Einschränkungen des gewählten Ansatzes: Der Artikel-8-Ansatz des Fonds könnte zu einer Unterrepräsentation in bestimmten Sektoren aufgrund schlechter ESG-Ratings oder aufgrund der Anwendung der Sektorausschlussrichtlinie durch den Portfolioverwalter führen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- *Der Fonds weist durchgehend ein höheres durchschnittliches ESG-Rating als sein Referenzwert auf.*
- *Die THG-Emissionsintensität des Fonds ist niedriger als die seines Referenzwerts.*

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, um den die zunächst berücksichtigten Anlagen reduziert werden.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Portfolioverwalter wendet seine Ausschlussrichtlinien an (Unternehmen mit den gravierendsten Verstößen) und sorgt für eine permanente Überwachung von Kontroversen. Darüber hinaus wird der Portfolioverwalter als Teil der Säule „Verantwortungsvolle Unternehmensführung“, die Teil der Anlagestrategie ist, die folgenden Aspekte berücksichtigen: Das Risiko von Korruption und Bestechung, die Vielfalt in der Geschäftsführung und allgemeine Informationen über die Unternehmensführung. Indikatoren, die in der Bewertung verwendet werden, könnten die Unabhängigkeit des Vorstands, der Prozentsatz der Frauen in der Geschäftsleitung oder die Anzahl der Vorfälle in Bezug auf die Geschäftsethik sein.

Die Unternehmensführungspraktiken werden bei der Analyse sowie bei der Auswahl von Emittenten durch den Portfolioverwalter berücksichtigt.

1. *Die Richtlinie bezüglich der „Unternehmen mit den gravierendsten Verstößen“, um alle Unternehmen auszuschließen, bei denen schwerwiegende Kontroversen gemäß allgemein anerkannten internationalen Standards (Vereinte Nationen, OECD) aufgetreten sind; insbesondere in Bezug auf Unternehmensführungselemente wie Arbeitsrechte und/oder Geschäftsethik (Korruption usw.)*
2. *Kreditanalyse, die die Bestimmung der für jeden privaten Emittenten spezifischen ESG-Wesentlichkeitsbewertung umfasst, um etwaige Auswirkungen auf das Risikoprofil des Unternehmens zu bestimmen*
3. *Unternehmens-ESG-Ratings werden von Portfolioverwaltern bei ihrer Titelauswahl berücksichtigt (verantwortungsvolle Unternehmensführung ist eine von 4 Säulen der verwendeten Ratingmethodik).*

Die Säule „Verantwortungsvolle Unternehmensführung“ zielt insbesondere darauf ab, die Organisation und Effektivität der Befugnisse innerhalb jedes Emittenten zu beurteilen (z. B. bei Unternehmen die Beurteilung des Gleichgewichts der Führungsbefugnisse, die Vergütung von Führungskräften, die Geschäftsethik oder sogar Steuerpraktiken).

Jeder Emittent hat ein globales Rating und ein Rating nach Säule. Das Rating wird alle sechs Monate aktualisiert, um die aktualisierten Indikatoren der Datenanbieter widerzuspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

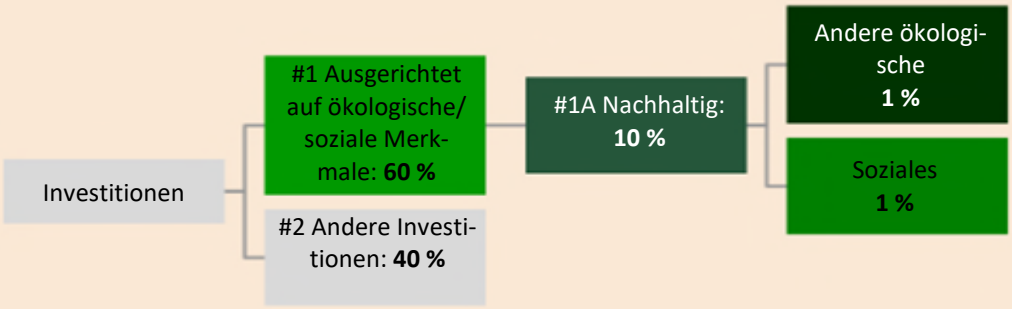
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Fonds wird voraussichtlich mindestens 60 % seines NIW in Anlagen investieren, die die Kriterien der E/S-Merkmale erfüllen (#1).

Der Fonds wird voraussichtlich mindestens 10 % seines NIW in nachhaltige Anlagen investieren.

Der Fonds wird voraussichtlich höchstens 40 % seines NIW in Anlagen investieren, die nicht auf E/S-Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?[1]

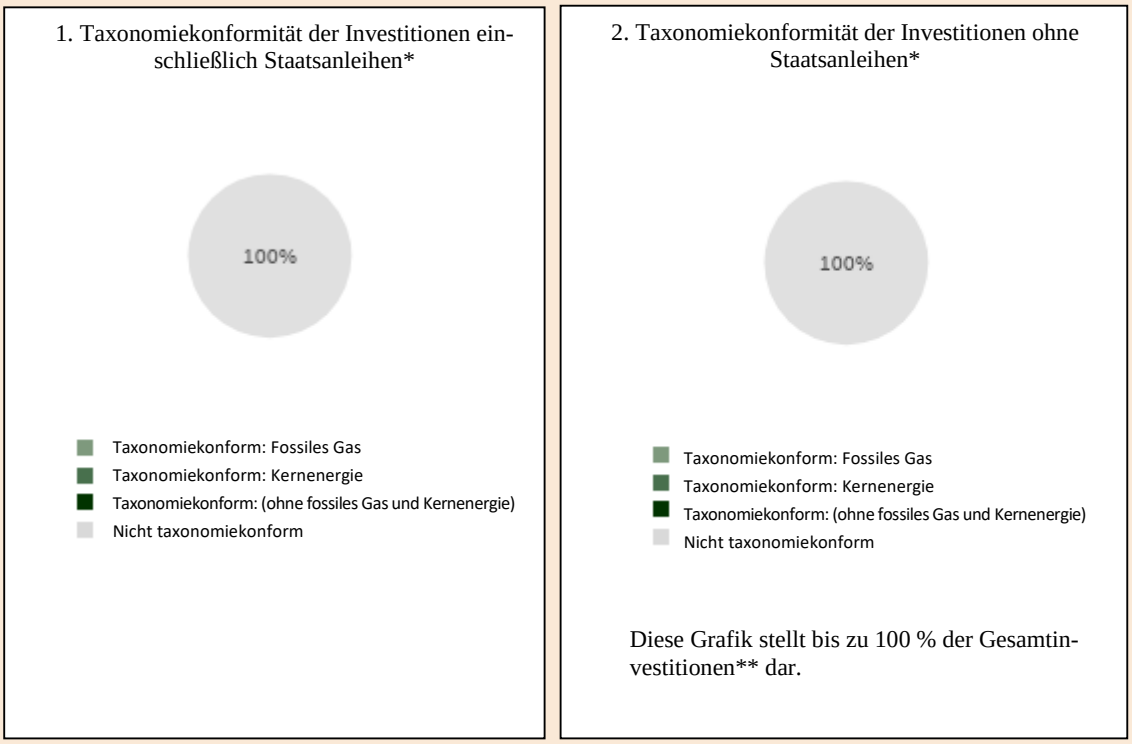
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten,** für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

***** Da sich der Fonds nicht dazu verpflichtet, nachhaltige Investitionen gemäß der EU-Taxonomie zu tätigen, hat der Anteil von Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil nachhaltiger Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen und in der Grafik dargestellt sind.***

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel. Diese Anlagen können mit der EU-Taxonomie konform sein, der Portfolioverwalter ist jedoch derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds anzugeben, der die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten erfüllt. Diese Position wird jedoch weiterhin überprüft, da die zugrunde liegenden Regeln derzeit abschließend festgelegt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit steigt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In „Andere Investitionen“ enthalten: Vermögenswerte ohne ESG-Rating, Barmittel (nicht investierte Barmittel), der Anteil von OGA, die nicht auf E/S-Merkmalen ausgerichtet sind, Derivate, die an geregelten oder außerbörslichen Märkten zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken gehandelt werden, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte zu Zwecken des Cash-Managements und zur Optimierung der Erträge und der Performance des Fonds. Informationen zur Liste der Anlageklassen und Finanzinstrumente sowie deren Verwendung sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt oder Soziales werden nicht systematisch angewendet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.im.natixis.com/en-intl/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Ostrum Global Inflation Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493 0079WLFHCUE1EJ 13

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: ___ %
  - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: ___ %

●○ ☒ **Nein**

- ☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen.
  - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☒ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die ökologischen und sozialen Merkmale der Aufrechterhaltung eines durchschnittlichen ESG-Ratings, das höher als jenes des Bloomberg World Government Inflation-Linked Bond Index Hedged in Euro (der „**Referenzwert**“) ist, und schließt Länder aus, die vom Portfolioverwalter als problematisch eingestuft werden.

Es wurde kein Referenzwert in Bezug auf die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

- Prozentsatz der Anlagen, die in Ländern getätigt werden, die einem US- oder europäischen Embargo unterliegen, und die gegen die geltenden Beschränkungen verstoßen würden;
- Prozentualer Anteil der Anlagen in Ländern, die von der Financial Action Task Force als Länder mit strategischen Defiziten in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung identifiziert wurden
- Durchschnittliches ESG-Rating des Fonds;
- durchschnittliches ESG-Rating des Referenzwerts

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Im Rahmen seiner nachhaltigen Anlagen kann der Fonds in grüne Anleihen, soziale Anleihen oder nachhaltige Anleihen investieren, deren Fonds Finanzierungstätigkeiten aufgenommen haben, die zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen, oder in nachhaltigkeitsbezogene Anleihen, die an ökologische und/oder soziale Indikatoren gebunden sind und die nach einer Prüfung durch das für nachhaltige Anleihen zuständige Analystenteam des Portfolioverwalters nicht „disqualifiziert" werden. Die eigene Bewertungsskala von Ostrum AM umfasst Einstufungen von 1 bis 10 (1 ist die beste Bewertung). Für Ostrum AM gelten nur Anleihen mit einem Rating von 1 bis 7 als eine nachhaltige Anlage. Nachhaltige Anleihen mit einem Rating von 8, 9 und 10 werden als nicht nachhaltig disqualifiziert. Und schließlich wird bei bestimmten Wertpapiere, die von staatlichen Emittenten begeben und nach den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen analysiert werden und den internen Auswahlkriterien im positiven Sinne entsprechen davon ausgegangen, dass sie einen positiven Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen leisten. All diese Wertpapiere werden dann einer eingehenden Studie unterzogen, um zu überprüfen, ob sie ein ökologisches und/oder soziales Ziel nicht erheblich beeinträchtigen. Schließlich stellt der Anlageverwalter sicher, dass die Staaten, in die der Fonds investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Anlagen, welche die 3 Schritte mit positivem Ergebnis durchlaufen, gelten als nachhaltige Anlagen. Eine ausführliche Definition finden Sie unter https://www.ostrum.com/en/statutory-documents#policy-on-management-ofsustainability-risks-and-adverse-impacts

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Auf Fondsebene berücksichtigt der Portfolioverwalter die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, die „PAI") in Verbindung mit staatlichen Emittenten, staatlichen Emittenten grüner Anleihen, quasi-staatlichen Emittenten (garantierte Behörden, supranationale Behörden, lokale Behörden usw.) und halböffentlichen Emittenten (nicht garantierte Behörden oder gesponserte und öffentliche Unternehmen) unter quantitativen Aspekten. Der Fonds investiert nicht in private

Emittenten. Durch Berücksichtigung der PAI kann der Portfolioverwalter überprüfen, ob andere Ziele nicht durch nachhaltige Investitionen beeinträchtigt werden. Darüber hinaus wendet der Portfolioverwalter seine Ausschlussrichtlinien an (Unternehmen mit den gravierendsten Verstößen) und sorgt für eine permanente Überwachung von Kontroversen.

— — *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Ostrum AM berücksichtigt die 2 PAI, die für Staaten obligatorisch sind. Um sicherzustellen, dass ein Land den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" (engl. „Do No Significant Harm", DNSH) einhält, wenn ein Land als positiv Beitragender zu einem ökologischen/sozialen Ziel eingestuft wird, ist Ostrum AM in beiden Fällen der Auffassung, dass die Kohlenstoffintensitätsbereiche 1+2+3 niedriger als die des 70. Quantils sein müssen (somit ist das Land als „Best-in-Class" positioniert, d. h. unter den besten 30 % im Vergleich zu Mitbewerbern) und dass das Land nicht gegen Bestimmungen internationaler Verträge und Übereinkommen, die Grundsätze der Vereinten Nationen und, falls anwendbar, nationale Rechtsvorschriften verstoßen darf.

— — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Nicht zutreffend. Der Fonds investiert nicht in private Emittenten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja

Dabei werden die obligatorischen PAI-Werte für staatliche Emittenten, Emittenten von grünen Anleihen und quasi-staatliche Emittenten (garantierte Behörden, supranationale Behörden, lokale Behörden usw.) und halböffentliche Emittenten (nicht garantierte Behörden oder gesponserte und öffentliche Unternehmen) berücksichtigt. Die Methodik ist auf der Website des Portfolioverwalters unter (https://www.ostrum.com/fr/notredocumentation-rse-et-esg#prise-en-compte-des-pai) verfügbar.

Entsprechen die PAI den vom Fonds befolgten Indikatoren, werden diese vom Portfolioverwalter des Fonds durch die Integration in die Ratingmethodik oder die Definition einer für den Fonds spezifischen Anlagebeschränkung berücksichtigt.

Darüber hinaus wendet der Portfolioverwalter Ausschluss- und Sektorrichtlinien an, die es erlauben, Sektoren oder Emittenten aus dem Anlageuniversum zu entfernen, die bestimmte, direkt mit PAI in Verbindung stehende Kriterien nicht erfüllen.

Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind Bestandteil der periodischen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Abs. 2 SFDR.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die ESG-Anlagestrategie des Fonds ist dreiteilig, wie im Folgenden beschrieben:

1. Anwendung einer Sektor- und Ausschlussrichtlinie

Der Portfolioverwalter wendet Richtlinien in Bezug auf Ausschlüsse, Sektoren und Unternehmen mit den gravierendsten Verstößen an. Sie betreffen überwiegend private Emittenten und sind auf der Website von Ostrum (www.ostrum.com) im Abschnitt „ESG“ verfügbar.

Der Fonds investiert nicht in private Emittenten und wendet nur die Ausschlusspolitik des Portfolioverwalters an, die sich auf Staaten bezieht, die auf der schwarzen Liste stehen (Ausschluss von Ländern mit strategischen Defiziten in ihren Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung).

2. Integration von ESG-Elementen in das Research

Nach dem Ausschluss der umstrittensten Emittenten aus dem Anlageuniversum bewerten die Anlageteams systematisch für jeden zugrunde liegenden Emittenten die zusätzlichen Auswirkungen des Kreditrisikoprofils des Emittenten, sowohl in Bezug auf das Risiko als auch auf die Chancen, und deren Eintrittswahrscheinlichkeit. Damit werden nicht-finanzielle Dimensionen systematisch in die Risikobewertung und Fundamentalanalyse börsennotierter Emittenten integriert.

Der Portfolioverwalter analysiert dann eine Reihe von quantitativen und qualitativen Indikatoren über die Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Die folgenden Beispiele dienen nur der Veranschaulichung.

- Die Säule Umwelt umfasst insbesondere die Themen Biodiversität, Klimawandel und Ressourcenmanagement. Indikatoren, die in der Bewertung verwendet werden, könnten der CO2-Fußabdruck, die Kohlenstoffintensität, das Vorhandensein einer Klimaschutzpolitik und das Vorhandensein einer Biodiversitätspolitik sein.

- Die Säule Soziales umfasst insbesondere die Themen Geschlechterdiversität, Menschenrechte und Bildung. Indikatoren, die in der Bewertung verwendet werden, könnten das Vorhandensein von Diversitätsprogrammen, die Ausgaben für die Gesundheitsversorgung oder die Ausgaben für Bildung sein.

- Die Säule Unternehmensführung umfasst insbesondere das Risiko von Korruption und Bestechung sowie allgemeine Informationen bezüglich der Unternehmensführung. Indikatoren, die in der Bewertung verwendet werden, könnten der Prozentsatz der Frauen im Parlament oder die Anzahl der Vorfälle in Bezug auf die Geschäftsethik sein.

3. Anwendung eines ESG-Auswahlprozesses auf den Fonds

Das durch nichtfinanzielle Analysen abgedeckte Teilfondsvermögen beträgt in Bezug auf Staatsanleihen mindestens 90 %. Der Fonds wendet einen ESG-Prozess auf Grundlage einer Durchschnittsbewertung an: Das durchschnittliche ESG-Rating des Fonds (basierend auf dem SDG-Index) muss höher sein als das seines Referenzwerts.

Über die Säulen Umwelt, Soziales und Governance wird eine Reihe quantitativer und qualitativer Indikatoren analysiert.

Der Portfolioverwalter verwendet den SDG-Index, um die Emittenten staatlicher Emittenten auf außerfinanzieller Ebene zu beurteilen: Zur Analyse der staatlichen Emittenten des Referenzwerts werden die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Sustainable Development Goals“ – SDG-Index) verwendet. Bei der außerfinanziellen Bewertung durch den Portfolioverwalter wird der SDG-Index berücksichtigt, der auf 17 SDGs basiert. Dieser Index wird von SDSN («Sustainable Development Solutions Network», eine globale UN-Initiative) und der Bertelsmanstiftung für staatliche Emittenten veröffentlicht. Der SDG-Index fasst die verfügbaren Daten für die 17 SDGs zusammen und liefert eine vergleichende Bewertung der Leistung eines Staates. Sein Ziel ist es, jedem Staat (i) dabei zu helfen, Prioritäten bei der nachhaltigen Entwicklung zu identifizieren und einen Maßnahmenplan zu erstellen, aber auch (ii) Herausforderungen zu verstehen und Defizite zu identifizieren, die behoben werden müssen, um das jeweilige SDG bis 2030 zu erreichen. Der Index ermöglicht es jedem Staat, sich mit seiner Heimatregion oder mit anderen Staaten zu vergleichen, die ein ähnliches Niveau aufweisen. Der SDG-Index ist eine numerische Bewertung zwischen 0 (schlechteste Bewertung) und 100 (beste Bewertung), die die Fortschritte der Staaten bei der Verwirklichung der einzelnen SDGs darstellt. Der vom SDG-Index veröffentlichte Bericht enthält Berichte zu SDGs für jeden im Index enthaltenen Staat. Jedes Ziel ist mit einem Farbstatus versehen: Grün, wenn das Land sein Ziel erfolgreich erreicht, Orange, wenn bedeutende Herausforderungen bestehen bleiben, oder Rot, wenn große Herausforderungen bestehen bleiben. Um jedes dieser Ziele zu beurteilen, stützt sich der SDG-Index auf offizielle Daten (die von der nationalen Regierung oder internationalen Organisationen bereitgestellt werden) und auf nicht offizielle Daten (die von nicht-staatlichen Einrichtungen

wie Forschungsinstituten, Universitäten, Nichtregierungsorganisationen und vom Privatsektor erhoben werden). Die Hälfte der Daten stammt von einer offiziellen Organisation: OECD, WHO, UNICEF. Die wichtigsten Indikatoren, die im SDG-Index analysiert werden, sind die Müttersterblichkeitsrate, die Lebenserwartung und die allgemeine Gesundheitsversorgung. Weitere Informationen finden Anleger auf der Website des SDG Index: https://www.sdgindex.org/

Beschränkung des angewandten Ansatzes:

Die ESG-Anlagestrategie des Fonds könnte aufgrund eines schlechten ESG-Ratings dazu führen, dass bestimmte Länder unterrepräsentiert sind.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Der Fonds weist durchgehend ein höheres durchschnittliches ESG-Rating (basierend auf dem SDG-Index) als sein Referenzwert auf.
- Die Richtlinie zum Ausschluss nicht zugelassener Staaten ist vollständig anwendbar. Der Portfolioverwalter beachtet strikt die geltenden Vorschriften. Daher ist Folgendes nicht zugelassen:-> Anlagen in Ländern, die einem US-Embargo oder einem europäischen Embargo unterliegen, und die gegen die geltenden Beschränkungen verstoßen würden;-> Anlagen in Ländern, die von der Financial Action Task Force als Länder mit strategischen Defiziten in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung identifiziert wurden.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, um den die zunächst berücksichtigten Anlagen reduziert werden.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Da der Fonds nicht in private Emittenten investiert, sollte keine spezifische Politik gelten.

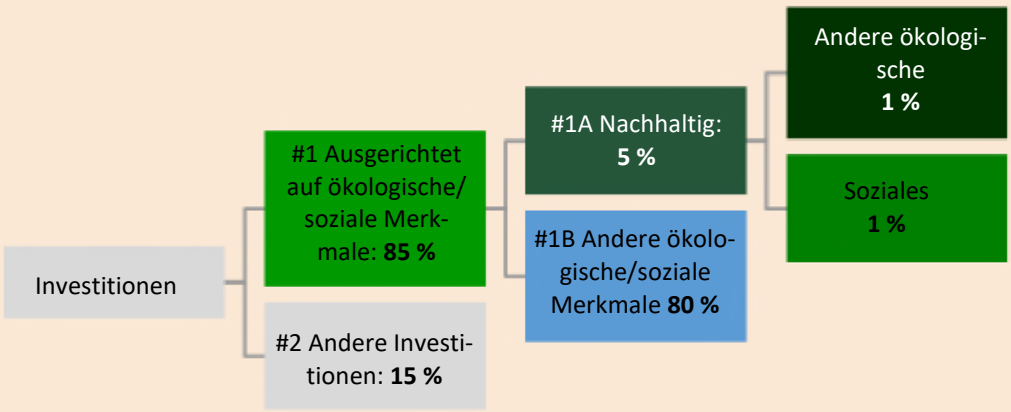
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Fonds wird voraussichtlich mindestens 85 % seines NIW in Anlagen investieren, die die Kriterien der E/S-Merkmale erfüllen (#1).

Der Fonds darf bis zu 15 % seines NIW in Barmitteln, Vermögenswerten, die kein ESG-Rating haben, Geldmarktfonds, Futures, Optionen oder Swaps sowie außerbörslich gehandelten Terminkontrakten anlegen, um ein Engagement der Vermögenswerte in Zins-, Devisen- oder Kreditrisiken oder eine Absicherung gegen solche Risiken zu erreichen (#2 Andere Investitionen).

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unter• Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?[1]

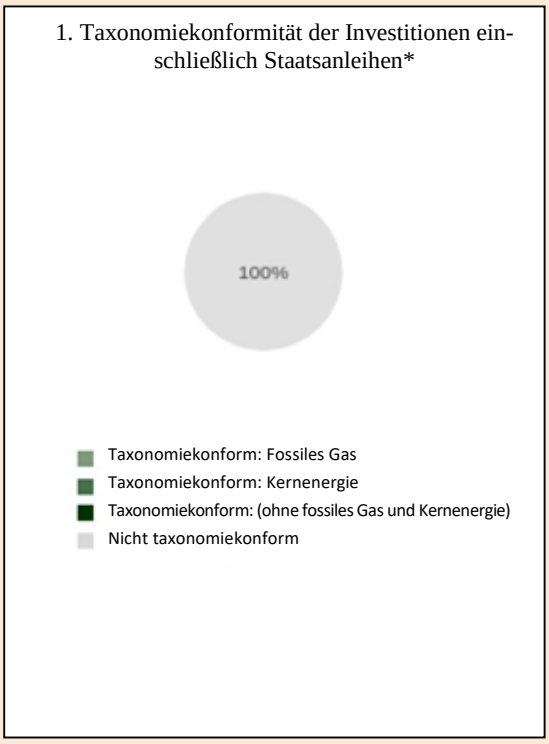
☐ Ja:

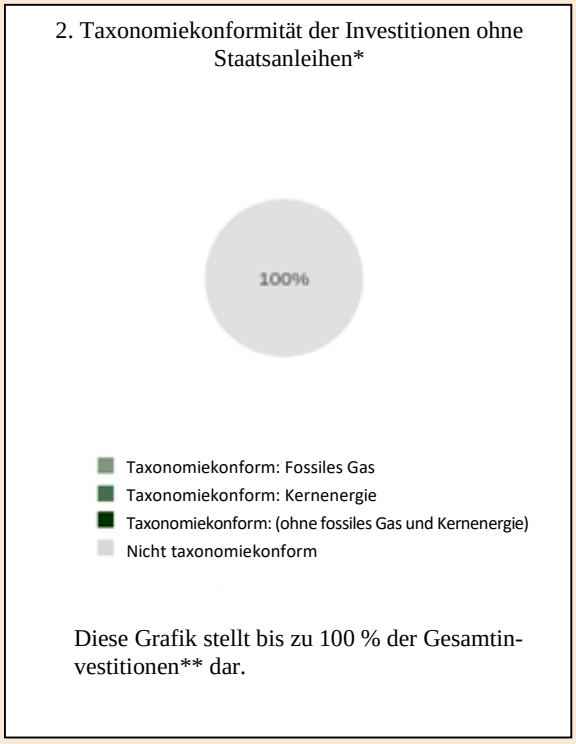
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Zur Einhaltung der EU-Taxonomie umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

***** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik***

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel. Diese Anlagen können mit der EU-Taxonomie konform sein, der Portfolioverwalter ist jedoch derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds anzugeben, der die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten erfüllt. Diese Position wird jedoch weiterhin überprüft, da die zugrunde liegenden Regeln derzeit abschließend festgelegt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit steigt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfasst folgende Anlagen: Barmittel, Vermögenswerte, die kein ESG-Rating haben, Geldmarktfonds, Futures, Optionen, Swaps sowie außerbörsliche Terminkontrakte, mit denen innerhalb der nachstehend unter „Einsatz von Derivaten, sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken (Hedging)“ dargelegten Grenzen ein Engagement der Vermögenswerte in Zins-, Devisen- oder Kreditrisiken oder eine Absicherung gegen solche Risiken erreicht wird. Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt oder Soziales werden nicht systematisch angewendet.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.im.natixis.com/en-intl/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Ostrum Short Term Global High Income
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493 00I2QB3K4QERM4 43

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**	●○ ☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: ___ %	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die ökologischen und sozialen Merkmale durch Aufrechterhaltung eines durchschnittlichen ESG-Ratings, das über seinem Anlageuniversum (wie nachstehend definiert) liegt, und durch Vermeidung von Emittenten, die auf Sektor- und Ausschlussrichtlinien basieren, darunter Unternehmen mit den gravierendsten Verstößen gegen fundamentale Verantwortungsstandards. Darüber hinaus muss die THG-Emissionsintensität des Fonds niedriger sein als die des Anlageuniversums (ICE 1-3 Y BB-B Non-Financial C2 HED$ (H1UE) – das „**Anlageuniversum**“)

Es wurde kein Referenzwert in Bezug auf die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

- *Durchschnittliches ESG-Rating des Fonds*
- *Durchschnittliches ESG-Rating des Anlageuniversums*
- *THG-Emissionsintensität des Fonds*
- *THG-Emissionsintensität des Anlageuniversums*
- *Die Anzahl der Positionen des Fonds, die gegen die Sektor- und Ausschlussrichtlinien verstoßen haben*

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Eine nachhaltige Investitionen ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass (1) sie keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und (2) die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Im Rahmen seiner nachhaltigen Investitionen kann der Fonds in grüne Anleihen, Sozialanleihen oder Nachhaltigkeitsanleihen investieren, mit deren Mitteln Aktivitäten finanziert werden, die zur Erreichung eines ökologischen und/oder sozialen Ziels beitragen. Der Fonds kann auch in nachhaltigkeitsbezogene Anleihen investieren, die mit Umwelt- und/oder sozialen Indikatoren verbunden sind und die nach einer Prüfung durch das Analystenteam für nachhaltige Anleihen des Anlageverwalters nicht „disqualifiziert“ sind.

Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, deren Produkte oder Dienstleistungen über einen nach der MSCI-Methode festgelegten Indikator für nachhaltige Auswirkungen zu positiven sozialen oder ökologischen wirtschaftlichen Aktivitäten beitragen, ebenfalls einen positiven Beitrag zu einem E- oder S-Ziel leisten.

All diese Wertpapiere werden dann einer Studie unterzogen, um zu überprüfen, ob sie ein ökologisches und/oder soziales Ziel nicht erheblich beeinträchtigen.

Schließlich stellt der Anlageverwalter sicher, dass die Unternehmen oder Staaten, in die der Fonds investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Investitionen, welche die drei Schritte durchlaufen

1. „Trägt zu einem Umwelt- (E) und/oder sozialen (S) Ziel bei“

2. „Sofern Investitionen diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen“ („Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ / „Do Not Significant Harm – DNSH“)

3. „und dass die getätigten Investitionen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden“)

Werden als nachhaltige Investitionen betrachtet.

Eine ausführliche Definition finden Sie unter

https://www.ostrum.com/en/statutory-documents#policy-on-management-of-sustainability-risks-and-adverse-impacts

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Portfolioverwalter berücksichtigt alle wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) quantitativ. Durch Berücksichtigung der PAI kann der Portfolioverwalter überprüfen, ob andere Ziele nicht durch nachhaltige Investitionen beeinträchtigt werden. Darüber hinaus wendet der Portfolioverwalter seine Ausschlussrichtlinien an (Unternehmen mit den gravierendsten Verstößen) und sorgt für eine permanente Überwachung von Kontroversen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

PAI auf der Ebene des vom Portfolioverwalter verwalteten Fonds werden auf mehreren Ebenen berücksichtigt, wie in der auf der Website des Portfolioverwalters veröffentlichten Methodik unter https://www.ostrum.com/sites/default/files/1-ostrum-mediatheque/esg-rse/investissement-durable-definition-ostrum-am/Ostrum%20AM%20-%20Definition%20Sustainable%20Investments-EN.pdf beschrieben und unten zusammengefasst:

1. Sektor- und Ausschlussrichtlinien

Die Ausschluss- und Sektorrichtlinien des Anlageverwalters ermöglichen es, Sektoren oder Emittenten aus dem Anlageuniversum zu entfernen, die bestimmte Kriterien nicht erfüllen, von denen einige in direktem Zusammenhang mit bestimmten PAI stehen (z. B. steht der Ausschluss von Kohle im Zusammenhang mit THG-Emissionen).

Für andere Sektoren, in denen Treibhausgase emittiert werden, hat der Portfolioverwalter einen Klimaansatz entwickelt, der einerseits zu einem Engagement bei Unternehmen mit hohen Emissionen führt und andererseits Treibhausgasaspekte in die ESG-Wesentlichkeitsbewertung einbezieht.

Um die „Do Not Significant Harm“-Kriterien zu erfüllen, berücksichtigt der Portfolioverwalter auch bestimmte PAI-Indikatoren, indem er seine Richtlinie zum Ausschluss der Unternehmen mit den gravierendsten Verstößen anwendet, die auf den grundlegenden Standards der Verantwortung beruht: dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen oder den OECD-Leitsätzen. Diese Richtlinie impliziert, dass Ostrum AM alle börsennotierten oder nicht börsennotierten Unternehmen von Investitionen ausschließt, bei denen nachweislich schwerwiegende Verstöße gegen die von diesen internationalen Standards verteidigten Grundsätze vorliegen, die die Menschenrechte, die Arbeitsrechte, den Umweltschutz und die Geschäftsethik erheblich beeinträchtigen.

Ebenso berücksichtigt der Portfolioverwalter bestimmte PAI-Indikatoren, indem er seine Richtlinien für umstrittene Waffen anwendet. Die Richtlinie des Portfolioverwalters steht im Einklang mit dem Übereinkommen von Ottawa, dem Osloer Vertrag, dem Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen, dem Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen und dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen. Diese Richtlinie erlaubt es dem Portfo-

lioverwalter, Akteure, die an der Verwendung, Entwicklung, Herstellung, Vermarktung, dem Vertrieb, der Lagerung oder dem Transport der folgenden Waffenkategorien beteiligt sind, von allen Portfolios auszuschließen:

- Antipersonenminen
- Streubomben
- Chemiewaffen
- Biologische Waffen
- Nuklearwaffen (außerhalb des Atomwaffensperrvertrags)
- und Waffen mit abgereichertem Uran

2. Mitwirkungspolitik und Mitwirkungskampagnen

Durch seine Mitwirkungspolitik und Mitwirkungskampagnen versucht der Portfolioverwalter, Unternehmen zu beeinflussen, um die negativen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Umwelt, Soziales, Achtung der Menschenrechte und den Kampf gegen Korruptionsprobleme zu begrenzen.

3. MSCI-Methode zur Stärkung der Einhaltung des DNSH im Rahmen der Qualifizierung nachhaltiger Anlagen

Darüber hinaus verwendet der Portfolioverwalter die MSCI-Methode. Diese wendet einen zusätzlichen Filter an, der den Ausschluss von Unternehmen beinhaltet, die zwar einen positiven E/S-Beitrag leisten, gleichzeitig aber:

- gegen globale Standards wie UNGC oder OECD verstoßen oder
- eine Bewertung für orangefarbene oder rote Kontroversen erhalten haben oder
- an Tätigkeiten beteiligt sind, die mit erheblichen Schäden oder verbunden sind oder
- in einer der folgenden Branchen tätig sind: Tabakproduktion, umstrittene Waffen und Kraftwerkskohle

— — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Portfolioverwalter wendet seine Ausschlussrichtlinien an (Unternehmen mit den gravierendsten Verstößen) und sorgt für eine permanente Überwachung von Kontroversen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja

Alle obligatorischen PAI werden berücksichtigt. Die Methodik ist auf der Website von Ostrum Asset Management verfügbar (https://www.ostrum.com/en/statutory-documents#policy-on-management-of-sustainability-risks-and-adverse-impacts)

Entsprechen die PAI den vom Fonds befolgten Indikatoren, werden diese vom Portfolioverwalter des Fonds durch die Integration in die Ratingmethodik oder die Definition einer für den Fonds spezifischen Anlagebeschränkung berücksichtigt.

Beispielsweise wird die THG-Emissionsintensität des Fonds überwacht und muss niedriger sein als die THG-Emissionsintensität des Anlageuniversums.

Darüber hinaus wendet der Portfolioverwalter seine Ausschluss- und Sektorrichtlinien an, die es erlauben, Sektoren oder Emittenten aus dem Anlageuniversum zu entfernen, die bestimmte, direkt mit PAI in Verbindung stehende Kriterien nicht erfüllen.

Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind Bestandteil der periodischen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Abs. 2 SFDR.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die ESG-Anlagestrategie des Fonds ist dreiteilig, wie im Folgenden beschrieben:

1. *Anwendung einer Sektor- und Ausschlussrichtlinie*

Der Fonds wendet die auf der Website des Portfolioverwalters (https://www.ostrum.com/en/our-sector-policies) aufgeführten Ausschluss- und Sektorrichtlinien an, die sich auf die folgenden Themen/Sektoren beziehen:

- *Kontroverse Waffen*
- *Unternehmen mit den gravierendsten Verstößen*
- *Staaten auf der schwarzen Liste*
- *Palmöl*

- *Unkonventionelles/umstrittenes Öl und Gas*
- *Tabak*
- *Kohle*

2. Integration von ESG-Elementen in das Research

Nach Ausschluss der am meisten umstrittenen Emittenten aus dem Anlageuniversum bewerten die Anlageteams systematisch, ob nicht-finanzielle Faktoren Auswirkungen auf das Kreditrisikoprofil jedes zugrunde liegenden Emittenten haben, und zwar sowohl im Hinblick auf Risiko und Chancen als auch auf die Wahrscheinlichkeit des Eintretens. Nichtfinanzielle Dimensionen werden so systematisch in die Risikobewertung und die Fundamentalanalyse von Emittenten integriert.

Der Portfolioverwalter analysiert dann eine Reihe von quantitativen und qualitativen Indikatoren über die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Die folgenden Beispiele dienen nur der Information.

ESG-Ratings von externen Anbietern werden verwendet, um die im Anlageuniversum enthaltenen privaten Emittenten zu beurteilen. Er basiert auf vier Säulen, die eine pragmatische und differenzierende Analyse ermöglichen:

- *Verantwortungsvolle Unternehmensführung: Diese Säule zielt insbesondere darauf ab, die Organisation und Effektivität der Befugnisse innerhalb jedes Emittenten zu beurteilen (z. B. bei Unternehmen die Beurteilung des Gleichgewichts der Führungsbefugnisse, die Vergütung von Führungskräften, die Geschäftsethik oder sogar Steuerpraktiken).*
- *Nachhaltiges Ressourcenmanagement: Diese Säule ermöglicht es beispielsweise, die Umweltauswirkungen und das Humankapital (z. B. die Qualität der Arbeitsbedingungen, das Management der Beziehungen zu Lieferanten) jedes Emittenten zu untersuchen.*
- *Energiewende: Diese Säule ermöglicht es beispielsweise, die Strategie jedes Emittenten im Hinblick auf die Energiewende zu beurteilen (z. B. den Ansatz zur Reduzierung von Treibhausgasen, den Umgang mit langfristigen Problemen).*
- *Territoriale Entwicklung: Diese Säule ermöglicht beispielsweise die Analyse der Strategie jedes Emittenten bezüglich des Zugangs zu grundlegenden Dienstleistungen.*

Für jede Säule werden mehrere Kriterien identifiziert und mittels Indikatoren von nichtfinanziellen Ratingagenturen überwacht. Letztendlich beurteilt der Portfolioverwalter auch weiterhin allein die nichtfinanzielle Qualität des Emittenten.

3. Anwendung eines ESG-Auswahlprozesses auf den Fonds

Der ESG-bewertete Nettoinventarwert des Fonds muss mehr als 75 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen.

Der Fonds wendet einen auf Durchschnittsratings basierenden ESG-Prozess an: Das durchschnittliche ESG-Rating des Fonds ist niemals niedriger als das seines Anlageuniversums.

Der Prozess umfasst auch ein nicht-finanzielles Verbesserungsziel: Die THG-Emissionsintensität des Fonds muss niedriger sein als die seines Anlageuniversums.

Die ESG-Ratings von externen Anbietern werden verwendet, um die im Anlageuniversum enthaltenen privaten Emittenten zu beurteilen.

Einschränkungen des gewählten Ansatzes: Der Artikel-8-Ansatz des Fonds könnte zu einer Unterrepräsentation in bestimmten Sektoren aufgrund schlechter ESG-Ratings oder aufgrund der Anwendung der Sektorausschlussrichtlinie durch den Portfolioverwalter führen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- *Der Fonds weist durchgehend ein höheres durchschnittliches ESG-Rating als sein Anlageuniversum auf.*
- *Der Fonds weist durchgehend eine niedrigere durchschnittliche THG-Emissionsintensität als sein Anlageuniversum auf.*

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, um den die zunächst berücksichtigten Anlagen reduziert werden.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Portfolioverwalter wendet seine Ausschlussrichtlinien an (Unternehmen mit den gravierendsten Verstößen) und sorgt für eine permanente Überwachung von Kontroversen. Darüber hinaus wird der Portfolioverwalter als Teil der Säule „Verantwortungsvolle Unternehmensführung“, die Teil der Anlagestrategie ist, die folgenden Aspekte berücksichtigen: Das Risiko von Korruption und Bestechung, die Vielfalt in der Geschäftsführung und allgemeine Informationen über die Unternehmensführung. Indikatoren, die in der Bewertung verwendet werden, könnten die Unabhängigkeit des Vorstands, der Prozentsatz der Frauen in der Geschäftsleitung oder die Anzahl der Vorfälle in Bezug auf die Geschäftsethik sein.

Die Unternehmensführungspraktiken werden bei der Analyse sowie bei der Auswahl von Emittenten durch den Portfolioverwalter berücksichtigt.

1) Die Richtlinie bezüglich der „Unternehmen mit den gravierendsten Verstößen“, um alle Unternehmen auszuschließen, bei denen schwerwiegende Kontroversen gemäß allgemein anerkannten internationalen Standards (Vereinte Nationen, OECD) aufgetreten sind; insbesondere in Bezug auf Unternehmensführungselemente wie Arbeitsrechte und/oder Geschäftsethik (Korruption usw.)

2) Kreditanalyse, die die Bestimmung der für jeden privaten Emittenten spezifischen ESG-Wesentlichkeitsbewertung umfasst, um etwaige Auswirkungen auf das Risikoprofil des Unternehmens zu bestimmen

3) Unternehmens-ESG-Ratings werden von Portfolioverwaltern bei ihrer Titelauswahl berücksichtigt (verantwortungsvolle Unternehmensführung ist eine von 4 Säulen der verwendeten Ratingmethodik).

Die Säule „Verantwortungsvolle Unternehmensführung“ zielt insbesondere darauf ab, die Organisation und Effektivität der Befugnisse innerhalb jedes Emittenten zu beurteilen (z. B. bei Unternehmen die Beurteilung des Gleichgewichts der Führungsbefugnisse, die Vergütung von Führungskräften, die Geschäftsethik oder sogar Steuerpraktiken).

Jeder Emittent hat ein globales Rating und ein Rating nach Säule. Das Rating wird alle sechs Monate aktualisiert, um die aktualisierten Indikatoren der Datenanbieter widerzuspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

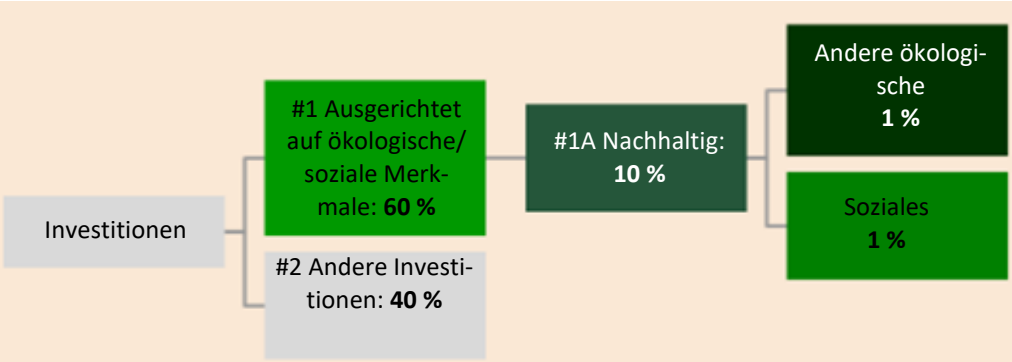
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Fonds wird voraussichtlich mindestens 60 % seines NIW in Anlagen investieren, die die Kriterien der E/S-Merkmale erfüllen (#1).

Der Fonds wird voraussichtlich mindestens 10 % seines NIW in nachhaltige Anlagen investieren.

Der Fonds wird voraussichtlich höchstens 40 % seines NIW in Anlagen investieren, die nicht auf E/S-Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?[1]

☐ Ja:

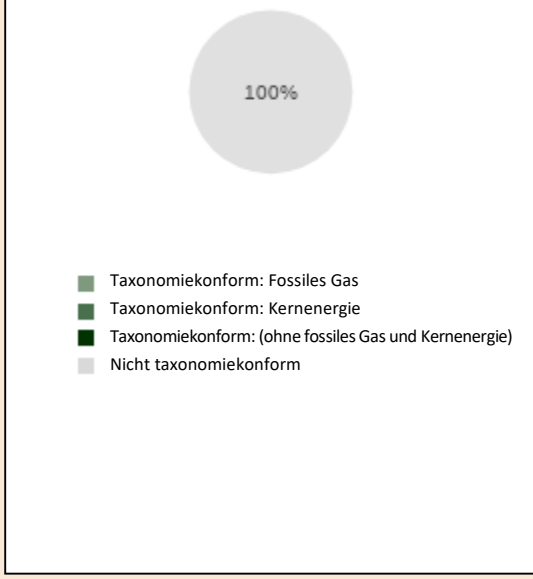
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

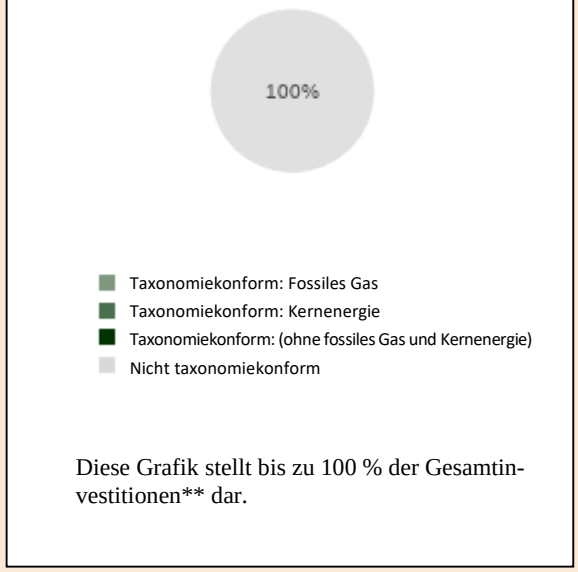
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten,** für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik stellt bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen** dar.

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

***** Da sich der Fonds nicht dazu verpflichtet, nachhaltige Investitionen gemäß der EU-Taxonomie zu tätigen, hat der Anteil von Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil nachhaltiger Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen und in der Grafik dargestellt sind.***

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel. Diese Anlagen können mit der EU-Taxonomie konform sein, der Portfolioverwalter ist jedoch derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds anzugeben, der die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten erfüllt. Diese Position wird jedoch weiterhin überprüft, da die zugrunde liegenden Regeln derzeit abschließend festgelegt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit steigt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In „Andere Investitionen“ enthalten: Vermögenswerte ohne ESG-Rating, Barmittel (nicht investierte Barmittel), der Anteil von OGA, die nicht auf E/S-Merkmalen ausgerichtet sind, Derivate, die an geregelten oder außerbörslichen Märkten zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken gehandelt werden, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte zu Zwecken des Cash-Managements und zur Optimierung der Erträge und der Performance des Fonds. Informationen zur Liste der Anlageklassen und Finanzinstrumente sowie deren Verwendung sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt oder Soziales werden nicht systematisch angewendet.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.im.natixis.com/en-intl/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Natixis ESG Conservative Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300XE818NX7K4WD43

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _%	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält.** Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) durch die proprietäre qualitative ESG-Beurteilung des Portfolioverwalters auf Grundlage des „Überzeugungsnarrativs“ potenzieller Emittenten und schließt Fonds aus, die die Ausschlusspolitik des Portfolioverwalters nicht einhalten.
Zum Erreichen der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Nachhaltigkeitsindikatoren sind:

- Prozentsatz der Anlagen mit einem „starken“ oder „mittelstarken“ internen ESG-Rating,
- Prozentsatz der Anlagen mit einem „einfachen“ internen ESG-Rating, die mit dem französischen SRI-Label gekennzeichnet sind,
- Prozentsatz der Anlagen mit einem „einfachen“ oder „niedrigen“ internen ESG-Rating,
- Prozentsatz der Anlagen mit einem „starken“, „mittelstarken“ oder „einfachen“ internen ESG-Rating, die mit dem französischen SRI-Label gekennzeichnet sind,
- Prozentsatz der Anlagen mit einem „niedrigen“ internen ESG-Rating und/oder ohne das französische SRI-Label,
- Prozentsatz der investierten Fonds, die die Ausschlusspolitik des Portfolioverwalters einhalten,
- Prozentsatz der zugrunde liegenden Anlagen mit dem französischen SRI-Label.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die vom Fonds getätigten nachhaltigen Investitionen werden durch Investitionen in zugrunde liegende Fonds erreicht, deren Anlageziel nachhaltig und an die vom Fonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale geknüpft ist
Der Portfolioverwalter prüft im Rahmen seiner qualitativen „Überzeugungs- und Narrativ“-ESG-Analyse die verschiedenen Elemente, die vom Portfolioverwalter des zugrunde liegenden Fonds berücksichtigt werden, um das ökologische und/oder soziale Ziel zu bestimmen, zu dem seine Investition beiträgt.
Daher stellt der Portfolioverwalter sicher, dass der Portfolioverwalter des zugrunde liegenden Fonds eine Methode zur Bewertung des Beitrags zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel seiner als nachhaltige Investitionen (quantitative Indikatoren, qualitative Indikatoren, Schwellenwerte usw.) eingestuften Investitionen entwickelt hat.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Der Portfolioverwalter überprüft im Rahmen seiner qualitativen „Überzeugungs- und Narrativ“-ESG-Analyse die Methoden, die vom Portfolioverwalter der zugrunde liegenden Fonds entwickelt und verwendet werden, um die Risiken negativer Auswirkungen der Aktivitäten oder Praktiken der einzelnen in den zugrunde liegenden Portfolios ausgewählten Emittenten zu beurteilen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Portfolioverwalter überprüft im Rahmen seiner qualitativen „Überzeugungs- und Narrativ“-ESG-Analyse den vom Portfolioverwalter des zugrunde liegenden Fonds angewandten Prozess und den Rahmen, um die negativen Auswirkungen (die „wichtigsten nachteiligen Auswirkungen“ bzw. „PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu beurteilen und zu berücksichtigen, wie in Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 definiert.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Portfolioverwalter stellt mithilfe seiner qualitativen „Überzeugungs- und Narrativ"-ESG-Analyse sicher, dass die ausgewählten zugrunde liegenden Fonds Einschränkungen unterliegen, so dass Emittenten ausgeschlossen werden, die nicht dem United Nations Global Compact und den Leitprinzipien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen entsprechen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) fließen in den auf dem „Überzeugungsnarrativ" basierenden Titelauswahlprozesses des Portfolioverwalters ein. Der Portfolioverwalter wählt zugrunde liegende Fonds aus, die eindeutige Ausschlussrichtlinien festgelegt haben, z. B.:

- Gravierendste Verstöße (10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
- Umstrittene Waffen (14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen).
- Länder, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen).

Die zugrunde liegenden Fonds müssen Unternehmen gemäß der Kohleausschlussrichtlinie des Portfolioverwalters ausschließen (1. THG-Emissionen, 2. Kohlenstoffbilanz, 3. THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird).
Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind Bestandteil der periodischen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Abs. 2 SFDR.

☐ Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Anlageziel des Fonds ist Kapitalwachstum durch Anlagen in gemäß der Richtlinie 2009/65/EG1 (die „OGAW-Richtlinie“) zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen, die durch ein Anlageverfahren unter systematischer Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance- (ESG-) Erwägungen ausgewählt werden.
Die Berücksichtigung von ESG-Kriterien erfolgt in Bezug auf die folgenden drei Aspekte:

1. Anwendung der Ausschlusspolitik des Portfolioverwalters auf der Ebene der ausgewählten zugrunde liegenden Fonds.

2. Auswahl der zugrunde liegenden Fonds nach einem strengen und systematischen Verfahren, das neben dem finanziellen Aspekt der Erzielung bestmöglicher Renditen auch ökologische, soziale und Unternehmensführungsaspekte berücksichtigt.

Die Analyse der außerfinanziellen Kriterien erfolgt in Form einer auf das „Überzeugungsnarrativ“ fokussierten qualitativen Analyse des Portfolioverwalters, die aufzeigt, wie ESG-Kriterien in den zugrunde liegenden Fonds berücksichtigt werden. Diese Analyse wird von einem Team von Spezialisten durchgeführt und basiert auf Fragebögen, die an die Manager der zugrunde liegenden Fonds gesendet werden, sowie auf Gesprächen mit ihnen.
Die qualitative ESG-Analyse mit Schwerpunkt auf dem „Überzeugungsnarrativ“ spielt eine entscheidende Rolle im Anlageprozess. Die Analyse soll
I. zeigen, welche Bedeutung ESG-Faktoren für die Anlagestrategien der Zielfonds haben, in die der Fonds zu investieren beabsichtigt;
II. Aufschluss über die Klarheit der ESG-Überzeugungen und -Ziele der zugrunde liegenden Fonds geben, wobei konkret der Grad der Integration der ESG-Strategie in allen Phasen des Anlageprozesses ermittelt wird;
III. eine unvoreingenommene und ergänzende Einschätzung der Glaubwürdigkeit der vom Portfolioverwalter ausgewählten ESG-Ansätze ermöglichen.
Auf der Grundlage dieser qualitativen ESG-Analyse erhält jeder analysierte zugrunde liegende Fonds ein Rating. Das Bewertungsspektrum reicht von „Starke Überzeugung“ bis „Geringe Überzeugung“ mit folgenden Abstufungen:

- Starkes Überzeugungsnarrativ: Trifft auf Strategien zu, die führend im ESG-Bereich sind und sich durch starke Überzeugung und ein entsprechendes Narrativ auszeichnen. Die zugrunde liegenden Fonds in dieser Kategorie legen eine glaubwürdige, transparente und gut erläuterte Dokumentation zu ihren ESG-Zielen für jede Anlage vor und erläutern klar, was durch ihre Ausrichtung erreicht werden soll. Das Narrativ sollte klar formuliert sein und so weit wie möglich durch Belege gestützt werden.
- Mittelstarkes Überzeugungsnarrativ: liegt bei Strategien vor, die Verbesserungen in Bezug auf ESG mit glaubwürdigen, transparenten und gut formulierten Überzeugungen und Narrativen darstellen und das ESG-Ziel der Strategie und die Integration von ESG in den Anlageentscheidungsprozess belegen. Das ESG-Ziel des zugrunde liegenden Fonds sollte klar formulieren, was damit erreicht wird und wie die ESG-Strategie zum Anlageziel des Fonds beiträgt. Das Narrativ sollte klar formuliert sein und so weit wie möglich durch Belege gestützt werden (Personen, signifikante ESG-Integration ...).
- Grundlagenbasiertes Überzeugungsnarrativ: liegt bei Strategien vor, die lediglich grundlegende ESG-Aspekte umfassen, aber auf geringer Überzeugung und einem schwachen Narrativ basieren. Solche Anlagestrategien bieten ein gewisses Maß an ESG-Integration, das sie von Strategien mit vollständig fehlender oder schlechter Einbeziehung von ESG unterscheidet, weisen jedoch Mängel bei mindestens einem wichtigen Aspekt auf und umfassen kein klares Narrativ.
- Schwaches Überzeugungsnarrativ: liegt bei Strategien vor, die im Bereich ESG schwach und von geringer Überzeugung getragen sind; es handelt sich um Anlagestrategien, die ESG nicht transparent und konsistent berücksichtigen und bei denen grundlegende ESG-Überlegungen (Kontroversen) keine Rolle beim Anlageprozess spielen.

3. Auswahl der zugrunde liegenden Fonds nach französischem SRI-Label.

Zusätzlich zu den oben genannten Aspekten wird der Portfolioverwalter sicherstellen, dass mindestens 90 % der zugrunde liegenden Fonds das französische SRI-Label tragen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Alle ausgewählten Fonds wurden zuvor im Rahmen der Auswertung des „Überzeugungsnarrativs“ durch den Portfolioverwalter qualitativ analysiert. Der Portfolioverwalter wählt zugrunde liegende Fonds aus:

- die die Ausschlusspolitik des Portfolioverwalters einhalten
- die für mindestens 70 % ihres Nettovermögens ein „starkes“ oder „mittelstarkes“ Rating aufweisen
- die mit „einfach“ bewertet sind, unter der Bedingung, dass sie für höchstens 30 % des Nettovermögens das französische SRI-Label tragen.

Darüber hinaus müssen mindestens 90 % der OGAW und OGA, in die der Fonds investiert (einschließlich der Geldmarktfonds), das französische SRI-Label tragen.

Der Portfolioverwalter wählt zugrunde liegende Fonds aus, die Ausschlüsse gemäß den PAB-Kriterien berücksichtigen. Damit wird sichergestellt, dass der Fonds die im PAB (Paris-abgestimmter Referenzwert) genannten Ausschlüsse gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe (a) bis (g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission und den ESMA-Leitlinien einhält.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, um den die zunächst berücksichtigten Anlagen reduziert werden.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wie Struktur und Vergütung des Verwaltungsrats usw. erfolgen auf der Ebene der zugrunde liegenden Fonds. Anhand der Analyse ders „Überzeugungsnarrativs“ durch den Portfolioverwalter beurteilen wir, ob jeder der zugrunde liegenden Fonds Richtlinien zur Auswahl von Unternehmen hat, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umsetzen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Aktionärsstruktur, Streuung der Anteilinhaber, Eigentumshistorie, Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Unabhängigkeit des Vorsitzenden und der Verwaltungsratsmitglieder, Qualität des Managements, Finanzkommunikation, Geschäftsethik, den Vergütungsrichtlinien.

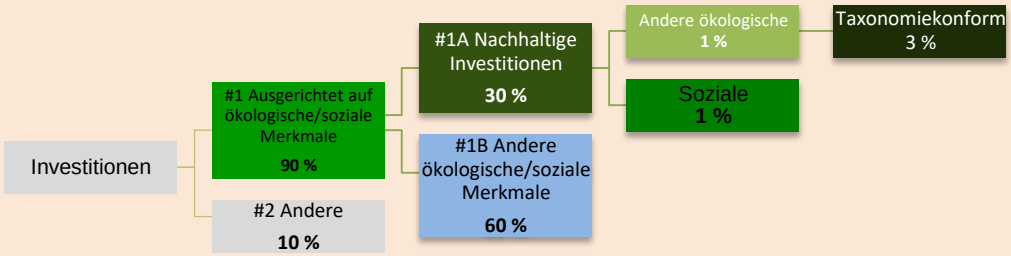


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Mindestprozentsatz, der den vom Fonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen entspricht, beträgt 90 %.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 3 % seines Nettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die EU-Taxonomiekonformität der Wirtschaftstätigkeit basiert auf den direkt von dem Unternehmen, in das investiert wird, gemeldeten Umsätzen oder auf gleichwertigen Daten, die von einem externen Datenanbieter auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen erfasst oder geschätzt werden.

Der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen unterliegt keiner Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder Prüfung durch einen Dritten.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

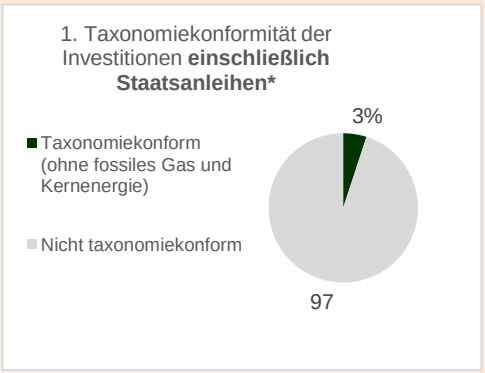
1. Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

*** Der Fonds hat keine maximale Investition in Staatsanleihen festgelegt. Daher dient der hier angegebene Anteil an der Gesamtinvestition rein der Veranschaulichung und kann variieren.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter normalen Marktbedingungen kann der Fonds bis zu 10 % in die Kategorie „#2 Andere Investitionen" investieren. Diese Kategorie umfasst gehaltene Barmittel und die Verwendung von Derivaten ausschließlich als technische Tools oder zu Absicherungszwecken.

Unter bestimmten Bedingungen kann der Fonds bis zu 25 % seines Gesamtvermögens zum Zwecke des Liquiditätsrisikomanagements in Barmitteln und Geldmarktinstrumenten (mit Ausnahme von Geldmarktfonds) anlegen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.im.natixis.com/en-intl/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Natixis ESG Dynamic Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493 00QEEMGFEEL6RB 27

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _%	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält.** Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds bewirbt ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) durch die proprietäre qualitative ESG-Beurteilung des Portfolioverwalters auf Grundlage des „Überzeugungsnarrativs“ potenzieller Emittenten und schließt Fonds aus, die die Ausschlusspolitik des Portfolioverwalters nicht einhalten.
Zum Erreichen der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Nachhaltigkeitsindikatoren sind:

- Prozentsatz der Anlagen mit einem „starken“ oder „mittelstarken“ internen ESG-Rating,
- Prozentsatz der Anlagen mit einem „einfachen“ internen ESG-Rating, die mit dem französischen SRI-Label gekennzeichnet sind,
- Prozentsatz der Anlagen mit einem „einfachen“ oder „niedrigen“ internen ESG-Rating,
- Prozentsatz der Anlagen in Geldmarktfonds mit einem „starken“, „mittelstarken“ oder „einfachen“ internen ESG-Rating, die mit dem französischen SRI-Label gekennzeichnet sind,
- Prozentsatz der Anlagen mit einem „niedrigen“ internen ESG-Rating und/oder ohne das französische SRI-Label,
- Prozentsatz der investierten Fonds, die die Ausschlusspolitik des Portfolioverwalters einhalten,
- Prozentsatz der zugrunde liegenden Anlagen mit dem französischen SRI-Label.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die vom Fonds getätigten nachhaltigen Investitionen werden durch Investitionen in Fonds erreicht, deren nachhaltiges Investitionsziel mit den vom Fonds beworbenen E/S-Merkmalen verknüpft ist.
Der Portfolioverwalter prüft im Rahmen seiner qualitativen „Überzeugungs- und Narrativ“-ESG-Analyse die verschiedenen Elemente, die vom Portfolioverwalter des zugrunde liegenden Fonds berücksichtigt werden, um das ökologische und/oder soziale Ziel zu bestimmen, zu dem seine Investition beiträgt.
Daher stellt der Portfolioverwalter sicher, dass der Portfolioverwalter des zugrunde liegenden Fonds eine Methode zur Bewertung des Beitrags zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel seiner als nachhaltige Investitionen (quantitative Indikatoren, qualitative Indikatoren, Schwellenwerte usw.) eingestuften Investitionen entwickelt hat.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Portfolioverwalter überprüft im Rahmen seiner qualitativen „Überzeugungs- und Narrativ“-ESG-Analyse die Methoden, die vom Portfolioverwalter der zugrunde liegenden Fonds entwickelt und verwendet werden, um die Risiken negativer Auswirkungen der Aktivitäten oder Praktiken der einzelnen in den zugrunde liegenden Portfolios ausgewählten Emittenten zu beurteilen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Portfolioverwalter überprüft im Rahmen seiner qualitativen „Überzeugungs- und Narrativ“-ESG-Analyse den vom Portfolioverwalter des zugrunde liegenden Fonds angewandten Prozess und den Rahmen, um die negativen Auswirkungen (die „wichtigsten nachteiligen Auswirkungen“ bzw. „PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu beurteilen und zu berücksichtigen, wie in Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 definiert.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Portfolioverwalter stellt mithilfe seiner qualitativen „Überzeugungs- und Narrativ"-ESG-Analyse sicher, dass die ausgewählten zugrunde liegenden Fonds Einschränkungen unterliegen, so dass Emittenten ausgeschlossen werden, die nicht dem United Nations Global Compact und den Leitprinzipien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen entsprechen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) fließen in den auf dem „Überzeugungsnarrativ" basierenden Titelauswahlprozesses des Portfolioverwalters ein. Der Portfolioverwalter wählt zugrunde liegende Fonds aus, die eindeutige Ausschlussrichtlinien festgelegt haben, z. B.:

- Gravierendste Verstöße (10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
- Umstrittene Waffen (14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- Länder, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen).

Die zugrunde liegenden Fonds müssen Unternehmen gemäß der Kohleausschlussrichtlinie des Portfolioverwalters ausschließen (1. THG-Emissionen, 2. Kohlenstoffbilanz, 3. THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird).
Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind Bestandteil der periodischen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Abs. 2 SFDR.

☐ Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Anlageziel des Fonds ist Kapitalwachstum durch Anlagen in gemäß der Richtlinie 2009/65/EG1 (die „OGAW-Richtlinie“) zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen, die durch ein Anlageverfahren unter systematischer Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance- (ESG-) Erwägungen ausgewählt werden.
Die Berücksichtigung von ESG-Kriterien erfolgt in Bezug auf die folgenden drei Aspekte:

1. Anwendung der Ausschlusspolitik des Portfolioverwalters auf der Ebene der ausgewählten zugrunde liegenden Fonds.
2. Auswahl der zugrunde liegenden Fonds nach einem strengen und systematischen Verfahren, das neben dem finanziellen Aspekt der Erzielung bestmöglicher Renditen auch ökologische, soziale und Unternehmensführungsaspekte berücksichtigt.

Die Analyse der außerfinanziellen Kriterien erfolgt in Form einer auf das „Überzeugungsnarrativ“ fokussierten qualitativen Analyse des Portfolioverwalters, die aufzeigt, wie ESG-Kriterien in den zugrunde liegenden Fonds berücksichtigt werden. Diese Analyse wird von einem Team von Spezialisten durchgeführt und basiert auf Fragebögen, die an die Manager der zugrunde liegenden Fonds gesendet werden, sowie auf Gesprächen mit ihnen.
Die qualitative ESG-Analyse mit Schwerpunkt auf dem „Überzeugungsnarrativ“ spielt eine entscheidende Rolle im Anlageprozess. Die Analyse soll
I. zeigen, welche Bedeutung ESG-Faktoren für die Anlagestrategien der Zielfonds haben, in die der Fonds zu investieren beabsichtigt;
II. Aufschluss über die Klarheit der ESG-Überzeugungen und -Ziele der zugrunde liegenden Fonds geben, wobei konkret der Grad der Integration der ESG-Strategie in allen Phasen des Anlageprozesses ermittelt wird;
III. eine unvoreingenommene und ergänzende Einschätzung der Glaubwürdigkeit der vom Portfolioverwalter ausgewählten ESG-Ansätze ermöglichen.
Auf der Grundlage dieser qualitativen ESG-Analyse erhält jeder analysierte zugrunde liegende Fonds ein Rating. Das Bewertungsspektrum reicht von „Starke Überzeugung“ bis „Geringe Überzeugung“ mit folgenden Abstufungen:

- Starkes Überzeugungsnarrativ: Trifft auf Strategien zu, die führend im ESG-Bereich sind und sich durch starke Überzeugung und ein entsprechendes Narrativ auszeichnen. Die zugrunde liegenden Fonds in dieser Kategorie legen eine glaubwürdige, transparente und gut erläuterte Dokumentation zu ihren ESG-Zielen für jede Anlage vor und erläutern klar, was durch ihre Ausrichtung erreicht werden soll. Das Narrativ sollte klar formuliert sein und so weit wie möglich durch Belege gestützt werden.
- Mittelstarkes Überzeugungsnarrativ: liegt bei Strategien vor, die Verbesserungen in Bezug auf ESG mit glaubwürdigen, transparenten und gut formulierten Überzeugungen und Narrativen darstellen und das ESG-Ziel der Strategie und die Integration von ESG in den Anlageentscheidungsprozess belegen. Das ESG-Ziel des zugrunde liegenden Fonds sollte klar formulieren, was damit erreicht wird und wie die ESG-Strategie zum Anlageziel des Fonds beiträgt. Das Narrativ sollte klar formuliert sein und so weit wie möglich durch Belege gestützt werden (Personen, signifikante ESG-Integration ...).
- Grundlagenbasiertes Überzeugungsnarrativ: liegt bei Strategien vor, die lediglich grundlegende ESG-Aspekte umfassen, aber auf geringer Überzeugung und einem schwachen Narrativ basieren. Solche Anlagestrategien bieten ein gewisses Maß an ESG-Integration, das sie von Strategien mit vollständig fehlender oder schlechter Einbeziehung von ESG unterscheidet, weisen jedoch Mängel bei mindestens einem wichtigen Aspekt auf und umfassen kein klares Narrativ.

- Gering: liegt bei Strategien vor, die im Bereich ESG schwach und von geringer Überzeugung getragen sind; es handelt sich um Anlagestrategien, die ESG nicht transparent und konsistent berücksichtigen und bei denen grundlegende ESG-Überlegungen (Kontroversen) keine Rolle beim Anlageprozess spielen.

3. Auswahl der zugrunde liegenden Fonds nach französischem SRI-Label.

Zusätzlich zu den oben genannten Aspekten wird der Portfolioverwalter sicherstellen, dass mindestens 90 % der zugrunde liegenden Fonds das französische SRI-Label tragen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Alle ausgewählten Fonds wurden zuvor im Rahmen der Auswertung des „Überzeugungsnarrativs“ durch den Portfolioverwalter qualitativ analysiert. Der Portfolioverwalter wählt zugrunde liegende Fonds aus:

- die die Ausschlusspolitik des Portfolioverwalters einhalten,
- die für mindestens 70 % ihres Nettovermögens ein „starkes“ oder „mittelstarkes“ Rating aufweisen,
- die mit „einfach“ bewertet sind, unter der Bedingung, dass sie für höchstens 30 % des Nettovermögens das französische SRI-Label tragen.

Darüber hinaus müssen mindestens 90 % der OGAW und OGA, in die der Fonds investiert (einschließlich der Geldmarktfonds), das französische SRI-Label tragen.

Der Portfolioverwalter wählt zugrunde liegende Fonds aus, die Ausschlüsse gemäß den PAB-Kriterien berücksichtigen. Damit wird sichergestellt, dass der Fonds die im PAB (Paris-abgestimmter Referenzwert) genannten Ausschlüsse gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe (a) bis (g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission und den ESMA-Leitlinien einhält.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, um den die zunächst berücksichtigten Anlagen reduziert werden.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

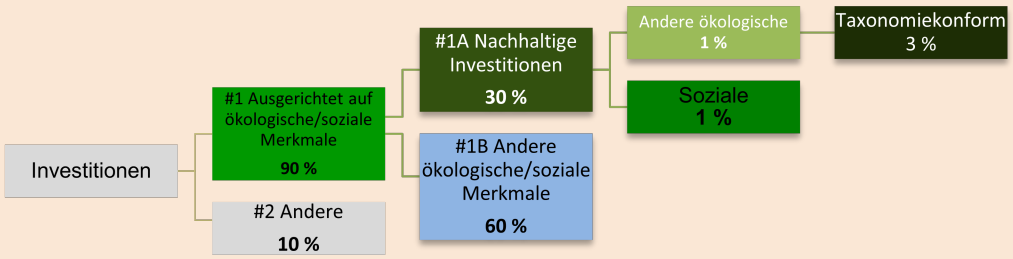
Gute Governance-Praktiken wie die Struktur und Vergütung des Verwaltungsrats... erfolgt auf der Ebene der zugrunde liegenden Fonds. Anhand der Analyse ders „Überzeugungsnarrativs“ durch den Portfolioverwalter beurteilen wir, ob jeder der zugrunde liegenden Fonds Richtlinien zur Auswahl von Unternehmen hat, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umsetzen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Aktionärsstruktur, Streuung der Anteilinhaber, Eigentumshistorie, Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Unabhängigkeit des Vorsitzenden und der Verwaltungsratsmitglieder, Qualität des Managements, Finanzkommunikation, Geschäftsethik, den Vergütungsrichtlinien.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Mindestprozentsatz, der den vom Fonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen entspricht, beträgt 90 %.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 3 % seines Nettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die EU-Taxonomiekonformität der Wirtschaftstätigkeit basiert auf den direkt von dem Unternehmen, in das investiert wird, gemeldeten Umsätzen oder auf gleichwertigen Daten, die von einem externen Datenanbieter auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen erfasst oder geschätzt werden.

Der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen unterliegt keiner Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder Prüfung durch einen Dritten.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

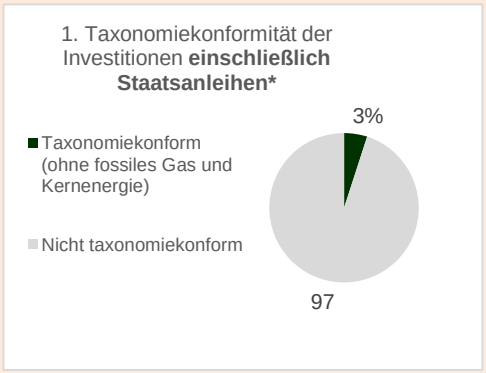
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

1. Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

*** Der Fonds hat keine maximale Investition in Staatsanleihen festgelegt. Daher dient der hier angegebene Anteil an der Gesamtinvestition rein der Veranschaulichung und kann variieren.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter normalen Marktbedingungen kann der Fonds bis zu 10 % in die Kategorie „#2 Andere Investitionen" investieren. Diese Kategorie umfasst gehaltene Barmittel und die Verwendung von Derivaten ausschließlich als technische Tools oder zu Absicherungszwecken. Aufgrund des Typs dieser Vermögenswerte gelten keine ökologischen oder sozialen Mindestanforderungen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.im.natixis.com/en-intl/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Natixis ESG Moderate Fund
Unternehmenskennung: 5493007XHYZLAMMAEC21

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält.** Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds bewirbt ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) durch die proprietäre qualitative ESG-Beurteilung des Portfolioverwalters auf Grundlage des „Überzeugungsnarrativs" potenzieller Emittenten und schließt Fonds aus, die die Ausschlusspolitik des Portfolioverwalters nicht einhalten. Zum Erreichen der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Nachhaltigkeitsindikatoren sind:

- Prozentsatz der Anlagen mit einem „starken" oder „mittelstarken" internen ESG-Rating,
- Prozentsatz der Anlagen mit einem „einfachen" internen ESG-Rating, die mit dem französischen SRI-Label gekennzeichnet sind,
- Prozentsatz der Anlagen mit einem „einfachen" oder „niedrigen" internen ESG-Rating,
- Prozentsatz der Anlagen mit einem „starken", „mittelstarken" oder „einfachen" internen ESG-Rating, die mit dem französischen SRI-Label gekennzeichnet sind,
- Prozentsatz der Anlagen mit einem „niedrigen" internen ESG-Rating und/oder ohne das französische SRI-Label,
- Prozentsatz der investierten Fonds, die die Ausschlusspolitik des Portfolioverwalters einhalten,
- Prozentsatz der zugrunde liegenden Anlagen mit dem französischen SRI-Label.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die vom Fonds getätigten nachhaltigen Investitionen werden durch Investitionen in Fonds erreicht, deren nachhaltiges Investitionsziel mit den vom Fonds beworbenen E/S-Merkmalen verknüpft ist.
Der Portfolioverwalter prüft im Rahmen seiner qualitativen „Überzeugungs- und Narrativ"-ESG-Analyse die verschiedenen Elemente, die vom Portfolioverwalter des zugrunde liegenden Fonds berücksichtigt werden, um das ökologische und/oder soziale Ziel zu bestimmen, zu dem seine Investition beiträgt.
Daher stellt der Portfolioverwalter sicher, dass der Portfolioverwalter des zugrunde liegenden Fonds eine Methode zur Bewertung des Beitrags zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel seiner als nachhaltige Investitionen (quantitative Indikatoren, qualitative Indikatoren, Schwellenwerte usw.) eingestuften Investitionen entwickelt hat.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Portfolioverwalter überprüft im Rahmen seiner qualitativen „Überzeugungs- und Narrativ"-ESG-Analyse die Methoden, die vom Portfolioverwalter der zugrunde liegenden Fonds entwickelt und verwendet werden, um die Risiken negativer Auswirkungen der Aktivitäten oder Praktiken der einzelnen in den zugrunde liegenden Portfolios ausgewählten Emittenten zu beurteilen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Portfolioverwalter überprüft im Rahmen seiner qualitativen „Überzeugungs- und Narrativ"-ESG-Analyse den vom Portfolioverwalter des zugrunde liegenden Fonds angewandten Prozess und den Rahmen, um die negativen Auswirkungen (die „wichtigsten nachteiligen Auswirkungen" bzw. „PAI") auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu beurteilen und zu berücksichtigen, wie in Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 definiert.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Portfolioverwalter stellt mithilfe seiner qualitativen „Überzeugungs- und Narrativ"-ESG-Analyse sicher, dass die ausgewählten zugrunde liegenden Fonds Einschränkungen unterliegen, so dass Emittenten ausgeschlossen werden, die nicht dem United Nations Global Compact und den Leitprinzipien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen entsprechen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☒ Ja,

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) fließen in den auf dem „Überzeugungsnarrativ" basierenden Titelauswahlprozesses des Portfolioverwalters ein. Der Portfolioverwalter wählt zugrunde liegende Fonds aus, die eindeutige Ausschlussrichtlinien festgelegt haben, z. B.:

- Gravierendste Verstöße (10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
- Umstrittene Waffen (14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- Länder, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen).

Die zugrunde liegenden Fonds müssen Unternehmen gemäß der Kohleausschlussrichtlinie des Portfolioverwalters ausschließen (1. THG-Emissionen, 2. Kohlenstoffbilanz, 3. THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird).

Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind Bestandteil der periodischen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Abs. 2 SFDR.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Anlageziel des Fonds ist Kapitalwachstum durch Anlagen in gemäß der Richtlinie 2009/65/EG1 (die „OGAW-Richtlinie“) zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen, die durch ein Anlageverfahren unter systematischer Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance- (ESG-) Erwägungen ausgewählt werden.
Die Berücksichtigung von ESG-Kriterien erfolgt in Bezug auf die folgenden drei Aspekte:

1. Anwendung der Ausschlusspolitik des Portfolioverwalters auf der Ebene der ausgewählten zugrunde liegenden Fonds.
2. Auswahl der zugrunde liegenden Fonds nach einem strengen und systematischen Verfahren, das neben dem finanziellen Aspekt der Erzielung bestmöglicher Renditen auch ökologische, soziale und Unternehmensführungsaspekte berücksichtigt.

Die Analyse der außerfinanziellen Kriterien erfolgt in Form einer auf das „Überzeugungsnarrativ“ fokussierten qualitativen Analyse des Portfolioverwalters, die aufzeigt, wie ESG-Kriterien in den zugrunde liegenden Fonds berücksichtigt werden. Diese Analyse wird von einem Team von Spezialisten durchgeführt und basiert auf Fragebögen, die an die Manager der zugrunde liegenden Fonds gesendet werden, sowie auf Gesprächen mit ihnen.
Die qualitative ESG-Analyse mit Schwerpunkt auf dem „Überzeugungsnarrativ“ spielt eine entscheidende Rolle im Anlageprozess. Die Analyse soll
I. zeigen, welche Bedeutung ESG-Faktoren für die Anlagestrategien der Zielfonds haben, in die der Fonds zu investieren beabsichtigt;
II. Aufschluss über die Klarheit der ESG-Überzeugungen und -Ziele der zugrunde liegenden Fonds geben, wobei konkret der Grad der Integration der ESG-Strategie in allen Phasen des Anlageprozesses ermittelt wird;
III. eine unvoreingenommene und ergänzende Einschätzung der Glaubwürdigkeit der vom Portfolioverwalter ausgewählten ESG-Ansätze ermöglichen.
Auf der Grundlage dieser qualitativen ESG-Analyse erhält jeder analysierte zugrunde liegende Fonds ein Rating. Das Bewertungsspektrum reicht von „Starke Überzeugung“ bis „Geringe Überzeugung“ mit folgenden Abstufungen:

- Starkes Überzeugungsnarrativ: Trifft auf Strategien zu, die führend im ESG-Bereich sind und sich durch starke Überzeugung und ein entsprechendes Narrativ auszeichnen. Die zugrunde liegenden Fonds in dieser Kategorie legen eine glaubwürdige, transparente und gut erläuterte Dokumentation zu ihren ESG-Zielen für jede Anlage vor und erläutern klar, was durch ihre Ausrichtung erreicht werden soll. Das Narrativ sollte klar formuliert sein und so weit wie möglich durch Belege gestützt werden.
- Mittelstarkes Überzeugungsnarrativ: liegt bei Strategien vor, die Verbesserungen in Bezug auf ESG mit glaubwürdigen, transparenten und gut formulierten Überzeugungen und Narrativen darstellen und das ESG-Ziel der Strategie und die Integration von ESG in den Anlageentscheidungsprozess belegen. Das ESG-Ziel des zugrunde liegenden Fonds sollte klar formulieren, was damit erreicht wird und wie die ESG-Strategie zum Anlageziel des Fonds beiträgt. Das Narrativ sollte klar formuliert sein und so weit wie möglich durch Belege gestützt werden (Personen, signifikante ESG-Integration ...).
- Grundlagenbasiertes Überzeugungsnarrativ: liegt bei Strategien vor, die lediglich grundlegende ESG-Aspekte umfassen, aber auf geringer Überzeugung und einem schwachen Narrativ basieren. Solche Anlagestrategien bieten ein gewisses Maß an ESG-Integration, das sie von Strategien mit vollständig fehlender oder schlechter Einbeziehung von ESG unterscheidet, weisen jedoch Mängel bei mindestens einem wichtigen Aspekt auf und umfassen kein klares Narrativ.
- Schwaches Überzeugungsnarrativ: liegt bei Strategien vor, die im Bereich ESG schwach

und von geringer Überzeugung und einem schwachen Narrativ getragen sind; es handelt sich um Anlagestrategien, die ESG nicht transparent und konsistent berücksichtigen und bei denen grundlegende ESG-Überlegungen (Kontroversen...) keine Rolle beim Anlageprozess spielen.

3. Auswahl der zugrunde liegenden Fonds nach französischem SRI-Label.

Zusätzlich zu den oben genannten Aspekten wird der Portfolioverwalter sicherstellen, dass mindestens 90 % der zugrunde liegenden Fonds das französische SRI-Label aufweisen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Alle ausgewählten Fonds wurden zuvor im Rahmen der Auswertung des „Überzeugungsnarrativs“ durch den Portfolioverwalter qualitativ analysiert. Der Portfolioverwalter wählt zugrunde liegende Fonds aus:

- die die Ausschlusspolitik des Portfolioverwalters einhalten
- die für mindestens 70 % ihres Nettovermögens ein „starkes“ oder „mittelstarkes“ Rating aufweisen
- die mit „einfach“ bewertet sind, unter der Bedingung, dass sie für höchstens 30 % des Nettovermögens das französischem SRI-Label tragen

Darüber hinaus müssen mindestens 90 % der OGAW und OGA, in die der Fonds investiert (einschließlich der Geldmarktfonds), das französische SRI-Label tragen.

Der Portfolioverwalter wählt zugrunde liegende Fonds aus, die Ausschlüsse gemäß den PAB-Kriterien berücksichtigen. Damit wird sichergestellt, dass der Fonds die im PAB (Paris-abgestimmter Referenzwert) genannten Ausschlüsse gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe (a) bis (g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission und den ESMA-Leitlinien einhält.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, um den die zunächst berücksichtigten Anlagen reduziert werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

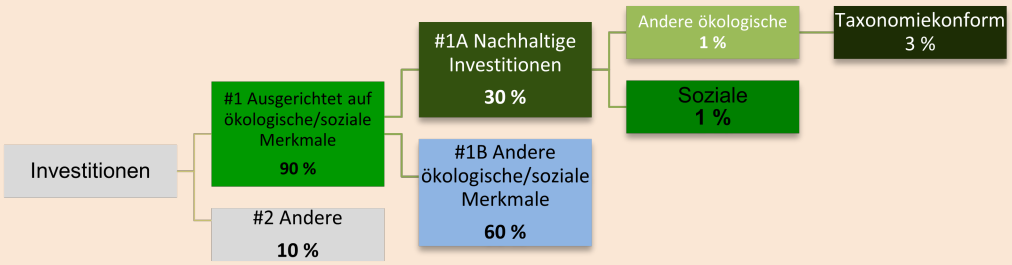
Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Gute Governance-Praktiken wie die Struktur und Vergütung des Verwaltungsrats... erfolgt auf der Ebene der zugrunde liegenden Fonds. Anhand der Analyse ders „Überzeugungsnarrativs“ durch den Portfolioverwalter beurteilen wir, ob jeder der zugrunde liegenden Fonds Richtlinien zur Auswahl von Unternehmen hat, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umsetzen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Aktionärsstruktur, Streuung der Anteilinhaber, Eigentumshistorie, Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Unabhängigkeit des Vorsitzenden und der Verwaltungsratsmitglieder, Qualität des Managements, Finanzkommunikation, Geschäftsethik, den Vergütungsrichtlinien.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestprozentsatz, der den vom Fonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen entspricht, beträgt 90 %.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 3 % seines Nettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die EU-Taxonomiekonformität der Wirtschaftstätigkeit basiert auf den direkt von dem Unternehmen, in das investiert wird, gemeldeten Umsätzen oder auf gleichwertigen Daten, die von einem externen Datenanbieter auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen erfasst oder geschätzt werden.

Der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen unterliegt keiner Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder Prüfung durch einen Dritten.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

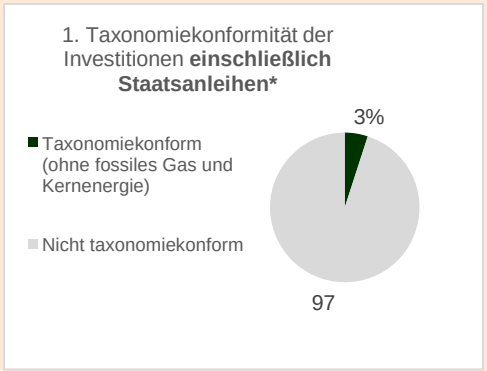
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten,** für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

*** Der Fonds hat keine maximale Investition in Staatsanleihen festgelegt. Daher dient der hier angegebene Anteil an der Gesamtinvestition rein der Veranschaulichung und kann variieren.*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

  Nicht zutreffend.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter normalen Marktbedingungen kann der Fonds bis zu 10 % in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ investieren. Diese Kategorie umfasst gehaltene Barmittel und die Verwendung von Derivaten ausschließlich als technische Tools oder zu Absicherungszwecken. Aufgrund des Typs dieser Vermögenswerte gelten keine ökologischen oder sozialen Mindestanforderungen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht zutreffend.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.im.natixis.com/en-intl/funds

ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR BESTIMMTE AUSLÄNDISCHE ANLEGER

Deutschland

Für die folgenden Fonds werden mindestens 51 % des Wertes des Fonds fortlaufend in Kapitalbeteiligungen im Sinne von Abschnitt 2 Abs. 6 und Abs. 8 des deutschen Investmentsteuerreformgesetzes (InvStRefG) vom 1. Januar 2018 investiert:

- **NATIXIS ASIA EQUITY FUND**
- **HARRIS OAKMARK GLOBAL EQUITY FUND**
- **HARRIS OAKMARK U.S. VALUE EQUITY FUND**
- **LOOMIS SAYLES GLOBAL GROWTH EQUITY FUND**
- **LOOMIS SAYLES U.S. GROWTH EQUITY FUND**
- **VAUGHAN NELSON U.S. SELECT EQUITY FUND**
- **WCM SELECT GLOBAL GROWTH EQUITY FUND**

Der Begriff „Kapitalbeteiligung“ im Sinne von Abschnitt 2 Abs. 8 InvStRefG beinhaltet (i) börsennotierte Aktien (entweder zum Handel an einer anerkannten Börse zugelassen oder an einem organisierten Markt notiert) und (ii) Aktien von Unternehmen, die keine Immobiliengesellschaften sind und (a) in einem EU- oder EWR-Land ansässig sind, der Körperschaftsteuer in diesem Staat unterliegen und nicht von dieser Steuer befreit sind oder (b) im Falle von nicht in der EU/im EWR ansässigen Unternehmen, die einer Körperschaftsteuer von mindestens 15 % unterliegen und nicht von dieser Steuer befreit sind und (iii) Investmentanteile in Aktienfonds in Höhe von 51 % des Wertes der Investmenteinheit und (iv) Investmentanteile in Mischfonds in Höhe von 25 % des Wertes der Investmenteinheit. Der Begriff Aktienfonds bezieht sich auf einen Fonds, der mindestens 51 % seines Wertes in Aktienbeteiligungen wie oben beschrieben investiert, während der Begriff Mischfonds sich auf einen Fonds bezieht, der mindestens 25 % seines Wertes in solche Aktienbeteiligungen investiert.

Vereinigtes Königreich

Status als Reporting Fund im Vereinigten Königreich: Die britischen Vorschriften für Offshore-Fonds („Offshore Funds Regulations“) traten am 1. Dezember 2009 in Kraft. Gemäß diesen Vorschriften werden bei Anlegern, die im Vereinigten Königreich zu Steuerzwecken gebietsansässig oder gewöhnlich gebietsansässig sind und eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds halten, der nicht als Reporting Fund gilt (ein „Non-Reporting Fund“), alle Gewinne aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung dieser Beteiligung im Vereinigten Königreich nicht als Kapitalgewinn, sondern als Einkommen besteuert. Bei Anlegern mit einer Beteiligung an einem Offshore-Fonds, der in allen Berichtszeiträumen, in denen die Anleger diese Beteiligung gehalten haben, als „Reporting Fund“ galt, werden hingegen Gewinne aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung dieser Beteiligung nicht als Einkommen, sondern als Kapitalgewinn besteuert.
Anleger müssen auf ihrer Steuererklärung alle im Jahresverlauf erhaltenen Ausschüttungen ebenso angeben wie ihren jeweiligen Anteil an auszuweisenden Erträgen, die die erhaltenen Ausschüttungen übersteigen.

Britische Anleger können unter im.natixis.com/uk/reporting-fund-tax-status eine Liste aller betroffenen Fonds und die auszuweisenden Erträge für das entsprechende Geschäftsjahr (Geschäftsjahresende: 31. Dezember) abrufen.

Britische Anleger sollten beachten, dass die Anteile der Klasse N die Beschränkungen für die Zahlung von Provisionen gemäß dem Regelwerk für Privatanleger („Retail Distribution Review“) im FCA Handbook erfüllen müssen.

Weitere Informationen zum Zulassungsstatus in bestimmten Ländern

Sofern nachfolgend nichts anderes vorgesehen ist, stellt dieser Verkaufsprospekt kein Angebot und keine Aufforderung dar – und darf auch nicht für diese Zwecke verwendet werden –, dass Anteile von einer Person beantragt werden: (i) in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist oder (ii) in Ländern, in denen die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreitet, nicht dazu befugt ist oder (iii) dies gegenüber einer Person erfolgt, der aus rechtlichen Gründen kein Angebot bzw. keine Aufforderung gemacht werden darf. Der Vertrieb dieses Verkaufsprospekts und das Angebot

von Anteilen können in bestimmten Ländern, die nachfolgend nicht aufgeführt sind, Beschränkungen unterliegen. Dementsprechend sind Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospekts gelangen, verpflichtet, sich selbst zu informieren und jegliche Einschränkungen einzuhalten bezüglich des Angebots oder Verkaufs von Anteilen für sie und des Vertriebs des Verkaufsprospekts gemäß den Gesetzen und Vorschriften von nachfolgend nicht aufgeführten Ländern in Verbindung mit Zeichnungsanträgen für Anteile im Umbrella-Fonds/in den Fonds, einschließlich des Einholens erforderlicher behördlicher oder anderer Zustimmung und der Einhaltung jeglicher anderer Formalitäten, die in diesen Ländern vorgeschrieben sind. In bestimmten Ländern wurden oder werden vom Umbrella-Fonds oder ihrer Verwaltungsgesellschaft keine Maßnahmen ergriffen, die ein öffentliches Anbieten von Anteilen erlauben würden, wenn Maßnahmen für diesen Zweck erforderlich sind, noch wurden solche Maßnahmen in Bezug auf den Besitz oder den Vertrieb dieses Verkaufsprospekts ergriffen, mit Ausnahme der Länder, in denen Maßnahmen zu diesem Zweck erforderlich sind. Die nachfolgenden Informationen dienen ausschließlich als allgemeine Leitlinie und es liegt in der Verantwortung jedes potenziellen Anlegers, die geltenden Wertpapiergesetze und -vorschriften einzuhalten.

Belgien/Dänemark/Deutschland/Finnland/Frankreich/Italien/Niederlande/Norwegen/Österreich/Portugal/Schweden/Schweiz/Spanien/Vereinigtes Königreich

Einige der Fonds sind unter Umständen für den öffentlichen Vertrieb in Ihrem Land zugelassen.

Bitte erfragen Sie beim Initiator, welche Fonds in Ihrem Land für den öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Australien

Dieser Verkaufsprospekt ist kein Prospekt, keine Produktinformation oder eine andere Art von Offenlegungsdokument gemäß dem Corporations Act 2001 (Cth) von Australien (der „**Act**“). Dieser Verkaufsprospekt muss nicht alle Informationen enthalten, und tut dies auch nicht, die gemäß dem Act in einem Prospekt, einer Produktinformation oder einer anderen Art von Offenlegungsdokument erforderlich wären. Dieser Verkaufsprospekt wurde bei der Australian Securities & Investments Commission nicht hinterlegt und muss dort auch nicht hinterlegt werden.

Die Anteile werden in Australien nur Personen angeboten, denen solche Beteiligungen ohne Prospekt, Produktinformation oder eine anderen Art von Offenlegungsdokument gemäß Chapter 6D.2 oder 7 des Acts angeboten werden dürfen. Ein in Australien wohnafter oder ansässiger Anleger, der Anteile zeichnet, erklärt und versichert, dass er ein „Wholesale“-Kunde im Sinne von Abschnitt 761G und 761GA des Acts ist. Die von Anlegern in Australien gezeichneten Anteile dürfen in Australien ab dem Zeitpunkt der Zuteilung 12 Monate lang nicht zum Weiterverkauf angeboten werden, mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Offenlegung gegenüber den Anlegern gemäß des Acts erforderlich wäre oder in denen ein konformes Offenlegungsdokument erstellt wird. Potenzielle Anleger in Australien sollten ihre professionellen Berater konsultieren, falls sie Zweifel zu ihrer Position haben.

Brunei

Dieser Verkaufsprospekt bezieht sich gemäß der Securities Markets Order 2013 und den diesbezüglichen Vorschriften (die „Anordnung“) auf ein privates kollektives Anlageinstrument. Der Vertrieb dieses Verkaufsprospekts richtet sich ausschließlich an bestimmte Klassen von Anlegern, bei denen es sich gemäß der Definition in der Anordnung um akkreditierte, professionelle oder institutionelle Anleger handelt, wenn diese den Verkaufsprospekt anfordern sowie eine Anlage und Zeichnung in den Umbrella-Fonds/die Fonds erwägen. Daher darf der Verkaufsprospekt nicht an Privatkunden geliefert werden und sie dürfen sich auch nicht auf ihn berufen. Die Autoriti Monetari Brunei Darussalam (die „Behörde“) ist nicht dafür verantwortlich, mit diesem kollektiven Anlageinstrument in Verbindung stehende Prospekte oder andere Dokumente zu prüfen oder zu verifizieren. Die Behörde hat diesen Verkaufsprospekt oder andere damit in Verbindung stehende Dokumente nicht genehmigt und keine Schritte unternommen, um die Angaben in dem Verkaufsprospekt zu verifizieren. Sie übernimmt daher keine Verantwortung für den Verkaufsprospekt. Die Anteile, die in diesem Verkaufsprospekt erwähnt werden, sind unter Umständen illiquide oder unterliegen möglicherweise Beschränkungen hinsichtlich ihres Wiederverkaufs an oder durch die allgemeine Öffentlichkeit. Interessierte Anleger sollten die zum Verkauf angebotenen Anteile selbst gründlich prüfen.

China

Der Verkaufsprospekt wurde und wird nicht bei der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) oder anderen entsprechenden Regierungs- und Aufsichtsbehörden in der Volksrepublik China (die „VRC“) (für die Zwecke dieses Verkaufsprospekts umfasst der Begriff „China“ oder „VRC“ nicht die Sonderverwaltungszone Hongkong, die Sonderverwaltungszone Macau und Taiwan) gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingereicht, von ihnen genehmigt/verifiziert oder registriert und darf in der VRC nicht der Öffentlichkeit bereitgestellt werden oder in Verbindung mit einem Angebot für die Zeichnung oder den Verkauf von Anteilen in der VRC verwendet werden. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein öffentliches Angebot des Umbrella-Fonds/der Fonds in der VRC dar, ob durch Verkauf oder Zeichnung. Der Umbrella-Fonds/die Fonds werden weder direkt noch indirekt durch jegliche Form von Werbung, Aufforderung, Dokumente oder Aktivitäten angeboten oder verkauft oder bereitgestellt, oder Personen für das erneute Angebot, den Wiederverkauf oder die erneute Lieferung angeboten oder verkauft oder bereitgestellt, wenn sich diese Werbung, Aufforderung, Dokumente oder Aktivitäten an die Öffentlichkeit in der VRC richten, oder deren Inhalte wahrscheinlich von der Öffentlichkeit in der VRC aufgerufen oder gelesen werden können, oder wenn diese zugunsten von juristischen oder natürlichen Personen in der VRC erfolgen. Darüber hinaus dürfen keine juristischen oder natürlichen Personen in der VRC direkt oder indirekt jegliche Produkte des Umbrella-Fonds/der Fonds erwerben oder jegliches Nutzungsrecht an ihnen erwerben, ohne vorher alle gesetzlich oder anderweitig erforderlichen behördlichen Genehmigungen der VRC einzuholen. Personen, die in den Besitz dieses Dokuments gelangen, werden vom Herausgeber und seinen Vertretern angehalten, diese Einschränkungen einzuhalten.

Hongkong

WARNUNG

Wir raten Ihnen, in Bezug auf das Angebot Vorsicht walten zu lassen. Bei Unklarheiten in Bezug auf den Inhalt dieses Dokuments sollten Sie eine unabhängige professionelle Beratung einholen.

Der Umbrella-Fonds und einige der Fonds sind von der Securities and Futures Commission („SFC“) zum Verkauf an die Öffentlichkeit in Hongkong zugelassen. Die Genehmigung der SFC stellt weder eine Empfehlung oder Billigung des Umbrella-Fonds dar, noch garantiert sie die wirtschaftlichen Vorteile des Umbrella-Fonds oder seine Performance. Das bedeutet nicht, dass der Umbrella-Fonds für alle Anleger geeignet ist, und es wird damit auch nicht seine Eignung für bestimmte Anleger oder eine bestimmte Anlegerklasse bestätigt. Bitte beachten Sie, dass nicht alle Fonds in Hongkong zum Vertrieb an die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Spezifische Informationen zu Hongkong entnehmen Sie bitte der Ergänzung für Hongkong.

Bei Fonds, die nicht von der SFC zugelassen wurden, wird daran erinnert, dass der Inhalt dieses Dokuments von keiner Aufsichtsbehörde in Hongkong überprüft wurde.

Indien

Das in diesem Verkaufsprospekt betrachtete Angebot ist kein öffentliches Angebot in Indien und darf unter keinen Umstanden als ein solches interpretiert werden. Das Angebot und die Anteile sind von keinem Gesellschaftsregister in Indien, dem Securities and Exchange Board of India, der Reserve Bank of India und keiner anderen Regierungs-/Aufsichtsbehörde in Indien (zusammen die „indischen Behörden“) genehmigt. Anteile können von einer begrenzten Anzahl an Anlegern direkt durch ausgewählte Vermittler privat platziert werden, wenn sich diese Vermittler mit dem Emittenten bezüglich einer Vereinbarung zu einem Angebot auf der Basis von Privatplatzierungen geeinigt haben. Anleger, die eine Anlage durch Finanzmittler tätigen, die mit dem Emittenten keine Vereinbarung zu einer Privatplatzierung abgeschlossen haben, können in Indien keine Anteile per Privatplatzierung zeichnen.

Dieser Verkaufsprospekt ist streng vertraulich und ist für den exklusiven Gebrauch durch die Person gedacht, die ihn erhalten hat. Er ist nicht für eine direkte oder indirekte Weitergabe oder einen entsprechenden Vertrieb gedacht, was unter Umständen als Werbung, Aufruf, Angebot, Verkauf oder Aufforderung für ein Angebot zur Zeichnung oder dem Kauf von Anteilen für die Öffentlichkeit im Sinne der in Indien geltenden Gesetze aufgefasst werden könnte. Dieser Verkaufsprospekt ist kein Prospekt im Sinne der Definition gemäß den Bestimmungen des Companies Act 2013 (18 von 2013) und sollte nicht als solcher aufgefasst werden. Ebenso sollte er nicht bei den indischen Behörden eingereicht werden.

Der Umbrella-Fonds/die Fonds geben keine Garantie bzw. kein Versprechen ab, dass Anleger Geld, das sie für Anteile investiert haben, wieder zurückbekommen. Eine Anlage in die Anteile unterliegt immer den mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken und darf nicht als Einlage im Sinne des Banning of Unregulated Deposits Schemes Act 2019 aufgefasst werden.

Gemäß dem Foreign Exchange Management Act 1999 und den diesbezüglich veröffentlichen Vorschriften, kann jeder in Indien wohnhafte Anleger verpflichtet werden, vor einer Anlage außerhalb von Indien, einschließlich einer Anlage in den Umbrella-Fonds/die Fonds, vorab eine Sondergenehmigung von der Reserve Bank of India einzuholen.

Potenzielle Anleger müssen ihre eigenen Berater konsultieren, um zu klären, ob sie berechtigt oder befugt sind, die Anteile zu kaufen.

Der Umbrella-Fonds/die Fonds haben keine Genehmigung von der Reserve Bank of India oder einer anderen Aufsichtsbehörde in Indien eingeholt und beabsichtigen dies auch nicht.

Indonesien

Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Verkaufsangebot und keine Aufforderung zu einem Wertpapierkauf in Indonesien dar.

Italien

Zeichnungs-, Übertragungs-, Umtausch- und/oder Rücknahmeaufträge für Anteile können im Namen von örtlichen Finanzmittlern im Auftrag der zugrundeliegenden Anteilsinhaber zusammengefasst unter dem Mandat eingesandt werden, das in den landesspezifischen Angebotsunterlagen enthalten ist. Diese örtlichen Finanzmittler sind jene Finanzmittler, die vom Umbrella-Fonds mit den Zahlungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Anteilen in Italien betraut wurden. Die Anteile werden im Anteilsregister des Umbrella-Fonds im Namen der örtlichen Finanzmittler und im Auftrag dieser zugrundeliegenden Anteilsinhaber erfasst.

Die Anteile des Umbrella-Fonds können als zulässige Anlagen für italienische Privatanleger im Rahmen von örtlichen Sparplänen dienen, die von lokalen italienischen Banken unter Beachtung der italienischen Gesetze und Vorschriften angeboten werden.
Die lokalen Zahlstellen haben zu gewährleisten, dass zwischen denjenigen italienischen Anlegern, die im Rahmen von Sparplänen investieren, und den anderen italienischen Anlegern eine wirksame Trennung erfolgt.

Japan

Einige der Fonds können qualifizierten institutionellen Anlegern („Qualified Institutional Investors“„QIIs“) auf der Basis von Privatplatzierungen angeboten werden, unterliegen dabei aber möglicherweise bestimmten Beschränkungen hinsichtlich ihres Wiederverkaufs. Anderweitig dürfen die Fonds in Japan nicht angeboten oder verkauft werden.

Malaysia

Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung dar, Anteile zu zeichnen. Von dem Umbrella-Fonds/den Fonds wird keine Aufforderung oder kein Angebot zur Zeichnung von Anteilen gemacht, da in Bezug auf das Angebot der Anteile keine vorherige Anerkennung durch die Securities Commission of Malaysia („**SC**“) im Rahmen des Capital Markets and Services Act 2007 beantragt wurde. Dieser Verkaufsprospekt wurde und wird nicht bei der SC registriert oder hinterlegt. Dementsprechend werden weder dieses Dokument noch Dokumente oder andere Unterlagen im Zusammenhang mit den Anteilen vertrieben oder weitergegeben, noch wird ihr Vertrieb bzw. ihre Weitergabe veranlasst. Keine Person sollte die Anteile in Malaysia zur Verfügung stellen oder eine Aufforderung oder Angebot zu ihrem Verkauf oder Kauf abgeben.

Singapur

Angebote im Rahmen der „Institutional Investor Exemption“ (Ausnahmeregelung für institutionelle Anleger) (bezüglich Fonds, bei denen es sich nicht um Retail Schemes oder Restricted Schemes handelt)

Dieser Verkaufsprospekt wurde bei der Monetary Authority of Singapore („**MAS**“) nicht als Prospekt registriert. Dementsprechend darf weder dieser Verkaufsprospekt noch andere Dokumente oder Materialien im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf, oder einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf von Anteilen der Fonds, bei denen es sich nicht um Retail Schemes oder Restricted Schemes handelt, weitergegeben oder vertrieben werden. Ebenso wenig dürfen solche Anteile angeboten oder verkauft werden, oder zum Gegenstand einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf gegenüber Personen in Singapur gemacht werden, weder direkt noch indirekt, mit Ausnahme von (i) institutionellen Anlegern gemäß Abschnitt 304 des Securities and Futures Act von 2001 von Singapur in der jeweils gültigen Fassung (der „SFA“) oder (ii) anderweitig gemäß und in Übereinstimmung mit den Bedingungen von jeglichen anderen anwendbaren Bestimmungen des SFA.

Angebote im Rahmen der „Institutional Investor Exemption“ (Ausnahmeregelung für institutionelle Anleger) und/oder Exemption 305 (bezüglich Restricted Schemes)

Das Angebot oder die Aufforderung für Anteile von Spezialfonds (Restricted Funds), die Gegenstand dieses Verkaufsprospekts sind, bezieht sich nicht auf ein kollektives Anlageinstrument, das gemäß Abschnitt 286 des **SFA** zugelassen oder gemäß Abschnitt 287 des SFA anerkannt wurde. Die Spezialfonds wurden nicht von der Monetary Authority of Singapore („MAS“) zugelassen oder anerkannt und die Anteile der Spezialfonds dürfen keinen öffentlichen Privatanlegern gegenüber angeboten werden. Der Verkaufsprospekt und alle anderen Dokumente oder Materialien, die im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf ausgegeben wurden, sind kein Prospekt im Sinne des SFA und dementsprechend gilt keine gesetzliche Haftpflicht gemäß des SFA in Bezug auf den Inhalt der Prospekte und Sie sollten sorgfältig abwägen, ob die Anlage für Sie geeignet ist.

Dieser Verkaufsprospekt wurde bei der MAS nicht als Prospekt registriert. Dementsprechend darf weder dieser Verkaufsprospekt noch andere Dokumente oder Materialien im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf, oder einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf von Anteilen der Spezialfonds weitergegeben oder vertrieben werden, ebenso wenig dürfen solche Anteile angeboten oder verkauft werden, oder zum Gegenstand einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf gegenüber Personen in Singapur gemacht werden, weder direkt noch indirekt, mit Ausnahme von:

- institutionellen Anlegern (gemäß Definition für „institutional investor“ im SFA) im Rahmen von Abschnitt 304 des SFA,
- einer relevanten Person (gemäß der Definition in Abschnitt 305(5) des SFA) gemäß Abschnitt 305(1) oder einer anderen Person gemäß Abschnitt 305(2) und in Übereinstimmung mit den Bedingungen in Abschnitt 305 des SFA und, sofern zutreffend, den Bedingungen in Regulation 3 der Securities and Futures (Classes of Investors) Regulations 2018, oder
- anderweitig gemäß, und in Übereinstimmung mit den Bedingungen von, jeglichen anderen anwendbaren Bestimmungen des SFA.

Wenn Anteile der Spezialfonds im Rahmen von Abschnitt 305 des SFA gezeichnet oder gekauft werden, von einer relevanten Person, die:

(i) (a) ein Unternehmen ist (das kein akkreditierter Anleger ist (gemäß der Definition des SFA)), dessen einzige Tätigkeit darin besteht, Anlagen zu halten und dessen gesamtes Grundkapital sich im Besitz von einer oder mehreren Personen befindet, die allesamt akkreditierte Anleger sind; oder

(ii) ein Trust ist (wobei der Treuhänder kein akkreditierter Anleger ist), dessen einziger Zweck darin besteht, Anlagen zu halten, und bei dem jeder Begünstigter des Trusts eine Person ist, die als akkreditierter Anleger eingestuft werden kann.

Wertpapiere (gemäß der Definition in Abschnitt 2(1) des SFA) dieses Unternehmens bzw. die Rechte und Interessen (wie auch immer beschrieben) der Begünstigten dieses Trusts dürfen innerhalb von sechs Monaten nach dem Kauf der Anteile durch dieses Unternehmen oder diesen Trust gemäß eines Angebots im Rahmen von Abschnitt 305 des SFA nicht übertragen werden, außer:

(a) an einen institutionellen Anleger oder eine relevante Person oder an eine Person, die sich aus einem Angebot ergibt, auf das in Abschnitt 275(1A) oder Abschnitt 305A(3) (c) (ii) des SFA Bezug genommen wird;

(b) es wird zu keinem Zeitpunkt eine Gegenleistung für die Übertragung erbracht;

(c) die Übertragung erfolgt von Rechts wegen;

(d) wie in Abschnitt 305A(5) des SFA festgelegt; oder

(e) wie in Regulation 36A der Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations 2005 von Singapur festgelegt.

Spezialfonds sind Fonds, die für das Angebot in Singapur ausschließlich gemäß Abschnitt 305 des SFA in die Liste der MAS für „Restricted Schemes" aufgenommen werden dürfen. Zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts gibt es die folgenden Spezialfonds:

- Loomis Sayles Short Term Emerging Markets Bond Fund
- Natixis Asia Equity Fund
- Vaughan Nelson U.S. Select Equity Fund
- WCM Select Global Growth Equity Fund
- Loomis Sayles Sakorum Long Short Growth Equity Fund
- Loomis Sayles Global Allocation Fund
- Loomis Sayles Euro Credit Fund

Bitte beachten Sie jedoch, dass sich die Liste der Spezialfonds von Zeit zu Zeit ändern kann und dass die neueste Liste der Spezialfonds über das CISNet-Portal der MAS abgerufen werden kann unter:

https://eservices.mas.gov.sg/cisnetportal/jsp/list.jsp

Darüber hinaus können bestimmte Fonds (einschließlich einiger der Spezialfonds) in Singapur auch für den Vertrieb an Privatanleger gemäß Abschnitt 287 des SFA (die „Publikumsfonds") zugelassen sein. Eine Liste der Fonds, die Publikumsfonds sind, finden Sie im Verkaufsprospekt für Singapur (der von der MAS registriert wurde), der sich auf das Angebot an Privatanleger der Publikumsfonds bezieht. Der eingetragene Prospekt für Singapur ist bei den jeweils ernannten Vertriebsstellen erhältlich.

Taiwan

Einige der Fonds sind unter Umständen für den öffentlichen Vertrieb in Taiwan zugelassen. Einige andere Fonds wurden nicht in Taiwan registriert. Die Anteile der nicht registrierten Fonds (die „nicht registrierten Anteile") können (i) den Offshore-Bankeinheiten (gemäß der Definition im Taiwan Offshore Banking Act) taiwanesischer Banken, den Offshore-Wertpapiereinheiten (gemäß der Definition im Taiwan Offshore Banking Act) taiwanesischer Wertpapierfirmen oder den Offshore-Versicherungseinheiten (gemäß der Definition im Taiwan Offshore Banking Act) taiwanesischer Versicherungsgesellschaften zur Verfügung gestellt werden, die die nicht registrierten Anteile treuhänderisch für oder als Vertreter von oder anderweitig im Namen ihrer nicht-taiwanesischen Kunden erwerben, und/oder (ii) außerhalb Taiwans für den Kauf außerhalb Taiwans durch in Taiwan ansässige Anleger und/oder (iii) in Taiwan auf Basis einer Privatplatzierung nur an Banken, Rechnungshäusern, Treuhandunternehmen, Finanzholdinggesellschaften und anderen qualifizierten Einheiten oder Institutionen (zusammen „qualifizierte Institutionen") sowie anderen Einheiten und Einzelpersonen, die gemäß den Bestimmungen Taiwans zu Offshore-Fonds bestimmte Kriterien erfüllen („andere qualifizierte Anleger"), zur Verfügung gestellt werden. Sonstige Angebote oder ein sonstiger Verkauf von nicht registrierten Anteilen in Taiwan ist nicht zulässig.

Käufer von nicht registrierten Anteilen in Taiwan können bei einem Verkauf von nicht registrierten Anteilen auf Basis einer Privatplatzierung ihre Positionen in nicht registrierten Anteilen nicht verkaufen oder anderweitig weitergeben, sofern dies nicht durch eine Rücknahme, eine Übertragung an eine qualifizierte Institution oder einen anderen qualifizierten Anleger, eine Übertragung kraft Gesetzes oder auf anderen Wegen erfolgt, die von der Taiwan Financial Supervisory Commission („FSC") genehmigt wurde.

Thailand

Dieser Verkaufsprospekt ist nicht als Angebot, Verkauf, Ratschlag oder Aufforderung für eine Anlage in jegliche Wertpapiere, Derivate oder andere Finanzprodukte oder -dienstleistungen auf jegliche Weise in Thailand gedacht.

Der Verkaufsprospekt wurde und wird nicht von der Securities and Exchange Commission von Thailand genehmigt, die keine Verantwortung für die Inhalte übernimmt.

Jedes öffentliche Angebot oder jeder Vertrieb, gemäß der Definition in den Gesetzen und Vorschriften von Thailand, des Verkaufsprospekts oder der Anteile in Thailand ist ohne vorherige Genehmigung nicht zulässig.

In Thailand erfolgt kein Angebot für die Öffentlichkeit zum Kauf der Anteile und dieser Verkaufsprospekt soll ausschließlich vom Empfänger gelesen werden und darf nicht an die allgemeine Öffentlichkeit in Thailand weitergegeben, an sie herausgegeben, ihr zur Verfüg gestellt oder ihr gezeigt werden.

Philippinen

Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Verkaufsangebot oder eine Aufforderung für ein Kaufangebot von Anteilen des Umbrella-Fonds/der Fonds in der Republik der Philippinen (die „Philippinen“) gegenüber Personen dar, gegenüber denen ein solches Angebot oder eine Aufforderung in den Philippinen rechtswidrig wäre.

Die angebotenen oder verkauften Anteile des Umbrella-Fonds/der Fonds wurden nicht bei der Philippine Securities and Exchange Commission im Rahmen des Securities Regulation Code („SRC“) registriert. Jeder künftige Kauf oder Verkauf dieser Anteile unterliegt den Registrierungsbestimmungen gemäß des SRC, sofern ein solches Angebot oder ein Verkauf als ausgenommene Transaktion qualifiziert.

Die Philippine Securities and Exchange Commission hat diese Wertpapiere nicht genehmigt oder festgestellt, dass dieser Verkaufsprospekt genau oder vollständig ist. Jede gegenteilige Erklärung ist eine Straftat und sollte unverzüglich der Philippine Securities and Exchange Commission gemeldet werden.

Dementsprechend können die Anteile weder angeboten noch verkauft oder zum Gegenstand einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf gemacht werden, noch kann diese offizielle Mitteilung an Personen in den Philippinen weitergegen oder vertrieben werden, außer im Rahmen einer Transaktion, die von den Registrierungsbestimmungen der SEC gemäß Abschnitt 10 der SRC ausgenommen ist.

Durch den Kauf von Anteilen wird davon ausgegangen, dass der Anleger bestätigt, dass die Ausgabe, das Zeichnungs- oder Kaufangebot, oder die Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf, außerhalb der Philippinen stattgefunden hat.

Vereinigte Staaten

US-Personen gemäß Definition dieses Begriffs in Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 in seiner aktuellen Fassung ist eine Anlage untersagt. Eine Anlage ist nur unter Einhaltung der anwendbaren US-Vorschriften und nur nach vorheriger Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft möglich.

Vereinigte Arabische Emirate

Für nicht registrierte(n) Umbrella-Fonds/Fonds – nur in Bezug auf unaufgeforderte Anträge zu verwenden:

Für die Vereinigten Arabischen Emirate (ohne Dubai International Financial Centre und Abu Dhabi Global Market)

Nur Einwohner

Dieser Verkaufsprospekt und die hierin enthaltenen Informationen stellen kein öffentliches Angebot für Wertpapiere in den Vereinigten Arabischen Emiraten („VAE“) dar, beabsichtigen dies auch nicht und sollten daher nicht als ein solches interpretiert werden. Die Anteile werden nur einer begrenzten Anzahl an Anlegern in den VAE angeboten, (a) die willens und in der Lage sind, eine unabhängige Untersuchung der mit einer Anlage in diese Anteile verbundenen Risiken durchzuführen und (b) auf deren spezielle Anfrage hin.

Die Anteile wurden weder von der Zentralbank der VAE noch von der Securities and Commodities Authority oder einer anderen entsprechenden Genehmigungs- oder Regierungsbehörde in den VAE genehmigt, von ihnen zugelassen oder bei ihnen registriert. Dieser Verkaufsprospekt ist nur zur Verwendung durch den benannten Empfänger bestimmt, der ihn speziell ohne Werbung durch die Verwaltungsgesellschaft oder den Umbrella-Fonds/die Fonds, deren Initiatoren oder die Vertriebsstellen der Anteile angefordert hat, und darf nicht an andere Personen weitergegeben oder ihnen gezeigt werden (mit Ausnahme von Mitarbeitern, Vertretern oder Beratern im Zusammenhang mit diesbezüglichen Fragen des Empfängers). In den VAE werden keine Transaktionen durchgeführt und sämtliche Anfragen zu den Anteilen werden an ClientServicingAM@natixis.com gerichtet.

Für nicht registrierte(n) Umbrella-Fonds/Fonds – nur in Bezug auf Ausnahmeregelung für qualifizierte Anleger:

Für die Vereinigten Arabischen Emirate (ohne Dubai International Financial Centre und Abu Dhabi Global Market) Nur Einwohner (Nicht gültig außerhalb der Vereinigten Arabischen Emirate).

Dieser Verkaufsprospekt und die hierin enthaltenen Informationen stellen kein öffentliches Angebot für Wertpapiere in den Vereinigten Arabischen Emiraten („**VAE**“) dar, beabsichtigen dies auch nicht und sollten daher nicht als ein solches interpretiert werden. Die Anteile werden nur einer begrenzten Anzahl an ausgenommenen Anlegern in den VAE angeboten, die unter eine der folgenden Kategorien von befreiten qualifizierten Anlegern fallen: (1) ein Anleger, der seine Anlagen selbständig verwalten kann, es sei denn, diese Person möchte als Privatanleger eingestuft werden), nämlich: (a) die Bundesregierung, lokale Regierungen und staatliche Einrichtungen und Regierungsbehörden oder 100%ige Tochtergesellschaften dieser Stellen; (b) ausländische Regierungen, deren jeweilige Einrichtungen, Institutionen und Behörden oder 100%ige Tochtergesellschaften dieser Stellen, (c) internationale Einrichtungen und Organisationen; (d) von der Securities and Commodities Authority („**SCA**“) zugelassene Entitäten oder eine Aufsichtsbehörde, die ein ordentliches oder assoziiertes Mitglied der International Organisation of Securities Commissions ist (eine „**Partnerbehörde**“), oder (e) eine juristische Person, die zum Zeitpunkt des aktuellen Abschlusses mindestens zwei der folgenden Bedingungen erfüllt: (i) hat ein Gesamtvermögen oder eine Bilanz von 75 Mio. AED; (ii) hat einen Nettojahresumsatz von 150 Mio. AED; (iii) hat Gesamtkapital oder eingezahltes Kapital von 7 Mio. AED; oder (2) eine von der SCA zugelassene natürliche Person oder eine Partnerbehörde, die eine der Funktionen bezüglich finanziellen Tätigkeiten oder Dienstleistungen durchführt (jeweils ein „**befreiter qualifizierter Anleger**“).

Die Anteile wurden nicht von der Central Bank of the UAE, der SCA, der Dubai Financial Services Authority, der Financial Services Regulatory Authority oder einer anderen entsprechenden Genehmigungs- oder Regierungsbehörde in den VAE (die „**Behörden**“) genehmigt, von ihnen zugelassen oder bei ihnen registriert.

Die Behörden übernehmen keine Haftung für eine Anlage, die der bezeichnete Empfänger als befreiter qualifizierter Anleger tätigt. Dieser Verkaufsprospekt dient ausschließlich der Verwendung durch den bezeichneten Empfänger.

Dubai (Vereinigte Arabische Emirate)

Dieser Prospekt bezieht sich auf einen Fonds, der in keinerlei Hinsicht von der Dubai Financial Services Authority („DFSA”) zugelassen oder reguliert ist.

Dieser Prospekt richtet sich ausschließlich an professionelle Kunden gemäß der Definition in den DFSA-Richtlinien und darf somit nicht an andere Personen verteilt oder von diesen Personen als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.

Die DFSA ist nicht dafür verantwortlich, mit diesem Fonds in Verbindung stehende Prospekte oder andere Dokumente zu prüfen oder zu verifizieren. Die DFSA hat diesen Prospekt oder andere damit in Verbindung stehende Dokumente daher nicht genehmigt und keine Schritte unternommen, um die Angaben in dem Prospekt zu verifizieren. Sie übernimmt daher keine Verantwortung für den Prospekt.

Die Anteile, die in dem Prospekt erwähnt werden, sind unter Umständen illiquide und/oder unterliegen möglicherweise Beschränkungen hinsichtlich ihres Wiederverkaufs. Interessierte Anleger sollten die zum Verkauf angebotenen Anteile selbst gründlich prüfen.

Falls Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie sich an einen zugelassenen Finanzberater wenden.

***

Dieser Anhang dient ausschließlich zu Informationszwecken. Er basiert auf dem Verständnis des Umbrella-Fonds der aktuellen Gesetze und Praktiken in den genannten Ländern. Es handelt sich um allgemeine Referenzinformationen, keine Rechts- oder Steuerberatung. Jegliche Änderung der geltenden Gesetze und Vorschriften wird im nächsten verfügbaren Verkaufsprospekt aktualisiert.

Der Vertrieb dieses Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten anderen Ländern zugelassen oder eingeschränkt sein. Die obigen Informationen dienen ausschließlich als allgemeine Orientierungshilfe und es liegt in der Verantwortung der Personen, die diesen Verkaufsprospekt besitzen, und der Personen, die einen Zeichnungsantrag für Anteile einreichen möchten, sich selbst über alle Gesetze und Vorschriften der für sie geltenden Rechtsgebiete zu informieren.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Für die folgenden Teilfonds von Natixis International Funds (Lux) I (der „Umbrella-Fonds“) wurde keine Benachrichtigung für den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland eingereicht, und Anteile an diesen Teilfonds dürfen NICHT im Rahmen des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) an Investoren angeboten werden.
Folglich sind die nachstehenden Teilfonds für Investoren in Deutschland NICHT verfügbar:

Natixis ESG Conservative Fund
Natixis ESG Dynamic Fund
Natixis ESG Moderate Fund

In Übereinstimmung mit Artikel 93 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG Richtlinie (EU) 2019/1160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen („Richtlinie 2019/1160“) finden Sie nachstehend Informationen über die Einrichtungen zur Wahrnehmung der in Artikel 92 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Aufgaben:

- **Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkaufs- und Rücknahmeanträgen sowie sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber im Zusammenhang mit den Anteilen des OGAW**

  Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge können gerichtet werden an:
  Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.

  Zahlungen im Zusammenhang mit den Anteilen des OGAW werden geleistet von:
  Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.

- **Bereitstellung von Informationen für die Anleger über die Art und Weise, wie Anträge gestellt und Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse gezahlt werden können**

  Information darüber, wie Aufträge erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden, sind erhältlich bei:
  Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.

- **Erleichterung des Zugangs zu Informationen und zu den in Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Verfahren und Vorkehrungen für die Wahrnehmung der Rechte der Anleger**

  Informationen sind erhältlich bei:
  Natixis Investment Managers International – Client Servicing Team
  und:
  Natixis Investment Managers International, Zweigniederlassung Deutschland

- **Bereitstellung der gemäß Kapitel IX der Richtlinie 2009/65/EG erforderlichen Informationen und Unterlagen für die Anleger**

  Informationen sind erhältlich bei:
  Natixis Investment Managers International – Client Servicing Team
  und:
  Natixis Investment Managers International, Zweigniederlassung Deutschland

  Folgende Dokumente können kostenlos in Papierform bei **Natixis Investment Managers International, Zweigniederlassung Deutschland** angefordert werden:

• den Prospekt,
• die Basisinformationsblätter,
• die Satzung,
• die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte.

- **Bereitstellung von Informationen für Anleger, die für die von den Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben relevant sind, auf einem dauerhaften Datenträger**

  Diese Informationen sind im Prospekt und auf der Website von NIM www.im.natixis.com zu finden oder sind erhältlich bei:
  Natixis Investment Managers International – Client Servicing Team
  und:
  Natixis Investment Managers International, Zweigniederlassung Deutschland

Der aktuelle Ausgabe-, Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds und auf der Website www.im.natixis.com erhältlich.

Darüber hinaus werden alle Mitteilungen an die Anleger im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht.

Darüber hinaus werden Aktieninhaber in der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Fällen mittels eines dauerhaften Datenträgers gemäß § 167 KAGB bzw. durch eine elektronische Übermittlung benachrichtigt:

1) Aussetzung der Aktienrücknahme,
2) Beendigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Liquidation,
3) Satzungsänderungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die die wesentlichen Anlegerrechte berühren oder die sich auf die Vergütung und Rückerstattung von Ausgaben beziehen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können.
4) Verschmelzung des Fonds mit einem oder mehreren Fonds und
5) Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder Änderung eines Master-Fonds.

Kontaktinformationen

	Natixis Investment Managers International
Anschrift	43 Avenue Pierre Mendès France 75013 Paris, Frankreich
E-Mail	ClientServicingAM@natixis.com
Link zur Richtlinien-Website	https://www.im.natixis.com/intl/resources/complaint-management-policy
	Natixis Investment Managers International, Zweigniederlassung Deutschland
Anschrift	Senckenberganlage 21 60325 Frankfurt am Main Deutschland
E-Mail	fondsservices@natixis.com dachsupport@natixis.com
	Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
Anschrift	80 route d'Esch 403 BP 1470 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
E-Mail	Natixis_Lux@bbh.com